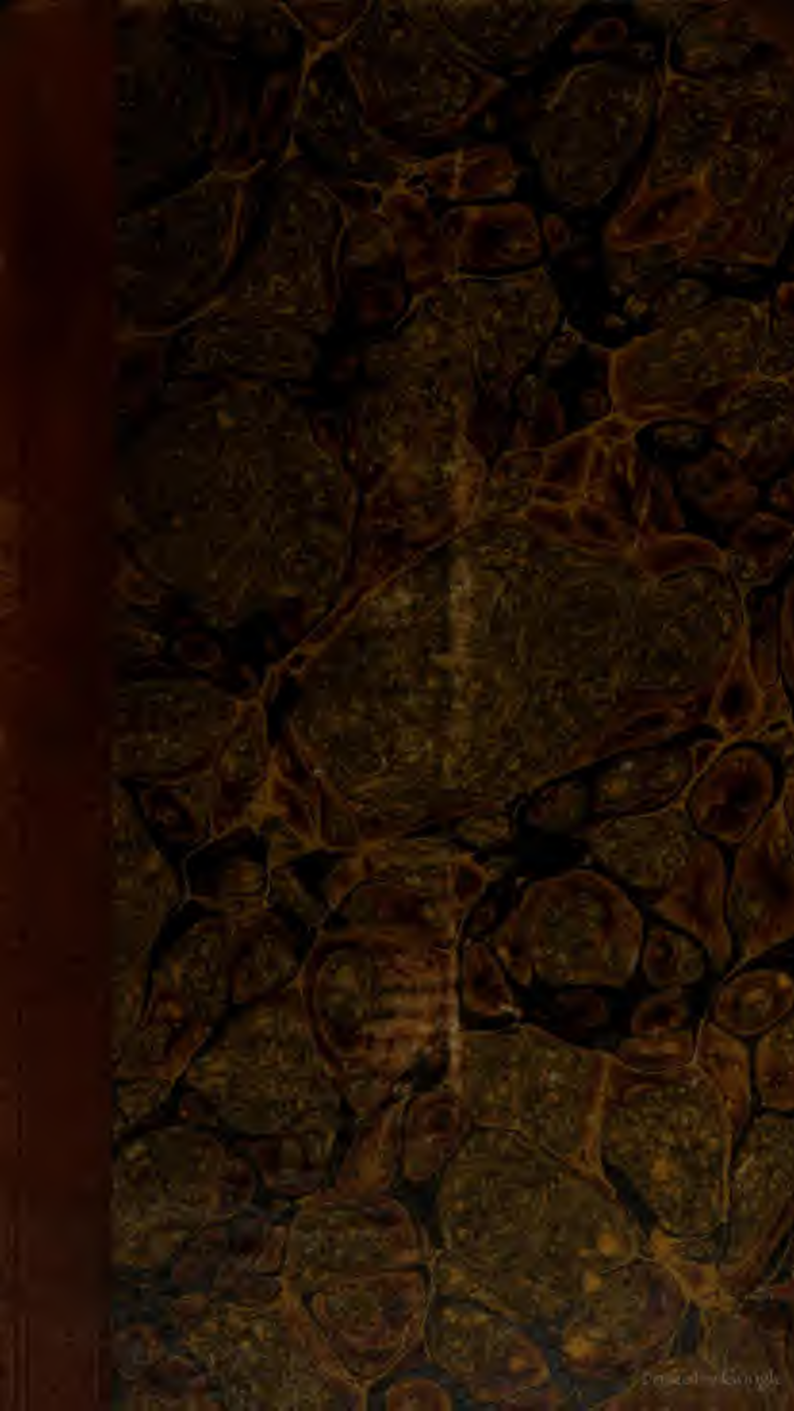




Darstellung

der

französischen Gesetzgebung

von 1787—1815.

Geschichte

der

französischen Revolution

und

Napoleons,

nach der Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung der verschiedenen Zeiträume beurtheilt.

Von

G. Fried. Kolb.

Erster Band.

Speyer, 1834,
Druck und Verlag der J. C. Kolb'schen Buchhandlung.

Durch gegenwärtige Schrift soll geliefert werden:

1) eine kurze, gedrängte, möglichst klare Darstellung der wichtigsten Ereignisse;
2) eine genaue Uebersicht der in den verschiedenen Zeiträumen erschienenen Constitutionen, Senatusconsulte, Gesetze und Decrete, in so ferne dieselben entweder auf die Staatsverhältnisse, oder auf die staatsbürgerlichen Rechte oder Pflichten sich beziehen, mit Angabe des wesentlichsten Inhalts der einzelnen Abschnitte und Artikel derselben; und
3) eine kurze Kritik dieser Gesetze ꝛc.

Vorwort.

Die Ereignisse der merkwürdigen Zeit von 1787 bis 1815 wurden bereits vielfach geschildert, theils im Ganzen, theils in ihren einzelnen Perioden, und manche Werke darüber können selbst in mehrfacher Beziehung als classisch gelten. Dessen ungeachtet ward die Geschichte dieser Zeit noch nie von dem Gesichtspunkt aus dargestellt, welcher unstreitig der wichtigste ist.

Die französische Revolution fand statt, weil eine durchgreifende Verbesserung der gesammten Verhältnisse der Nation in der allgemeinen Meinung als dringend nöthig erschien. Die blutigen Feldzüge, die häufigen Wechsel derer, welche an der Spitze des Staates standen, (was man bisher vorzugsweise beschrieb) waren nicht Ursache, sondern nur zufällige Folge davon. — Die Grundquelle des Strebens selbst aber, dann jedes Voran- oder Zurückschreiten mußte sich unmittelbar, am klarsten und ungeschminktesten zeigen — in der Gesetzgebung.

Während von jenen Schlachten, von jenen Männern, die sie geliefert, zunächst nichts zu-

rückblieb, als die Erinnerung; während Glück oder Mißgeschick, das die Ereignisse so Manchem gebracht, sich immerhin doch nur auf Einzelne beschränkte, und im Laufe der Jahre wieder verwischte, — ist in seinen Grundprincipien noch immer lebendig der Geist, der sich, mehr oder minder modificirt, bald durch Leidenschaften gesteigert, bald künstlich zurückgedrängt, — während jener Jahrzehnte kund gab und entwickelte. Und dieser Geist, nicht auf Frankreich, nicht auf sonstige einzelne Landestheile beschränkt, wird sicherlich auch in Jahrhunderten noch nicht erloschen sein; er wird vielmehr auf die ganze Zukunft einwirken, denn die Zukunft ist doch zunächst nur die Tochter der Gegenwart. —

— Dies die Grundidee des vorliegenden Werkes. Zur Rechtfertigung oder Empfehlung derselben weitere Worte zu verlieren, scheint mir überflüssig. Eben so wenig mag hier über die guten oder schlimmen Folgen der franz. Revolution gesprochen werden, was im jetzigen Augenblick und unter den dermaligen Verhältnissen auch gar nicht als zeitgemäß erscheint. Wir haben es zunächst blos mit positiven Gegenständen zu thun.

— Was nun die Art der Ausführung meines Werkes betrifft, so beabsichtigte ich, dasselbe

so viel als möglich auch für das wirkliche Leben einzurichten; es sollte, so viel unter den gegebenen Verhältnissen geschehen konnte, für den Geschäftsmann und Bürger praktischen Werth erhalten. Nicht jeder von ihnen ist im Falle, sich die bändereichen und sehr theuern, in einer andern Sprache abgefaßten, überdies theilweise sogar selten gewordenen, Gesetzsammlungen anzuschaffen. Hier erhält er wenigstens einen klaren Ueberblick über die wichtigsten Bestimmungen derselben.

Zur richtigen Beurtheilung der Gesetze aus jeder Periode war es nöthig, einen kurzen Abriß der Geschichte vorauszusenden. Eine gedrängte historische Darstellung bildet sonach die Einleitung zu jedem Kapitel des vorliegenden Werkes. Sie ist und soll nicht mehr sein, als ein klarer Abriß, zunächst blos bestimmt, dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, und an die Ereignisse wieder zu erinnern, deren nähere Kenntniß vorausgesetzt werden muß.

Als zweite und Hauptabtheilung jedes Kapitels folgen Auszüge aus der Gesetzgebung; als dritte sodann eine kurze Kritik derselben. Rücksichtlich der letzten glaubte ich mich meistens auf wenige erläuternde Bemerkungen beschränken zu können, da sich der Geist dieser

Gesetze, so neben einander gestellt wie es hier geschieht, ohnehin am deutlichsten selbst ausspricht.

Hinsichtlich der Hauptsache, nemlich der Gesetzauszüge, ist Folgendes zu bemerken.

Welche Gesetze ꝛc. hier aufgenommen werden sollten, geht schon aus dem Titel des Buchs, und aus den ersten Worten gegenwärtiger Vorrede hervor: nemlich zunächst diejenigen, welche sich auf die allgemeinen socialen Verhältnisse beziehen. Zur Erläuterung, zur genauern Bezeichnung und Würdigung des jeweiligen Geistes der Zeit, und der Richtung, welche dieser nahm, schien es überdies mehrfach zweckmäßig, auch sonstige Decrete und Actenstücke aufzunehmen. Manche blos transitorische Gesetze sind sehr charakteristisch, und geben vieles Licht über herrschende Ansichten und obwaltende Verhältnisse.

Hingegen wurden meistens nicht aufgenommen: die blosen Vollzugsinstructionen, und die gewöhnlichen finanziellen und legislativen Verfügungen, da erstere meistens nicht entscheidend, und dem Geist und Wesen nach in den betr. Gesetzen selbst schon enthalten sind, leztere aber ausser dem Zweck unsers Werkes liegen.

Da das Werkchen nicht blos als gewöhnliche historische Schrift dienen soll, sondern auch zum

praktischen Gebrauche bestimmt ist, so muß bei jeder Stelle bezeichnet sein, ob dieselbe vollständig oder blos im Auszuge übersetzt, oder ob nur einfach der wesentlichste Inhalt der Gesetze rc. angegeben ist.

In dieser Beziehung fand jedesmal nachbemerkte Bezeichnung statt.

1) Alle Gesetze und Decrete rc., welche vollständig übersetzt wurden, sind mit einem † (in den ersten Bogen mit einem *) bezeichnet.

2) Diejenigen, bei welchen auch nur geringe Hinweglassungen hier überflüssig scheinender Stellen statt fanden, sind mit Anführungszeichen („ “) versehen. Was innerhalb dieser Anführungszeichen steht, ist wörtliche Uebersetzung des Originals.

3) Kurze Angaben des wesentlichsten Inhalts eines Gesetzes sind ohne alle weitere Bezeichnung. Indessen hielt man sich auch hiebei soviel als möglich an den Wortlaut des Originals. Schienen einzelne Ausdrücke von besonderer Wichtigkeit, so versah man auch diese mit Anführungszeichen.

4) Wurden einzelne Worte, oder Artikel in einem übersetzten Decrete weggelassen, so findet sich jedesmal die Stelle, an welcher die Aus-

lassung statt fand, durch einige Punkte (...) ganz genau bezeichnet.

5) Um Raum zu ersparen, konnte nicht jeder neue Absatz (Alinea) eines Gesetzes hier auch mit einem Absatze gedruckt werden. Statt dessen hat man jedesmal einen Gedankenstrich (—) gesetzt.

6) Bei den unter der Regierung Ludwig des XVI. erschienenen Decreten ist jedesmal zuerst das Datum des Beschlusses der Nationalversammlung, und sodann zweitens, ebenfalls durch einen Gedankenstrich (—) getrennt, das Datum der königlichen Sanction, angegeben.

7) Ward es überflüssig gehalten, bei jedem einzelnen Artikel eines Decrets das Wort „Artikel" vorzusetzen. Der Inhalt der Artikel selbst aber ist jedesmal genau mit den Zahlen bezeichnet, welche er im Originale führt.

Im letzten Bande wird ein genaues Register zum ganzen Werke gegeben werden, was für den praktischen Gebrauch eine wesentliche Erleichterung sein dürfte.

Im gegenwärtigen ersten Bande sind übrigens, ausser der historischen Darstellung und den Bemerkungen über die einzelnen Theile der betr. Legislation enthalten:

1) Die 3 Constitutionen von von 1791, 1793 und III. vollständig;

2) 50 Gesetze und Decrete 2c. gleichfalls vollständig übersetzt,

3) 278 Gesetze und Decrete im Auszuge, endlich

4) von 212 weiteren die kurze Angabe des wesentlichsten Inhalts.

Die Leser erhalten sonach blos in diesem ersten Bande mehr oder minder vollständig den Inhalt von etwa sechsthalb hundert einzelnen Gesetzen.

Der Verfasser muß schließlich bemerken, wie er selbst gar nicht daran zweifelt, daß sich in diesem Werke noch bedeutende Lücken finden werden. Billige Beurtheiler werden übrigens in Anschlag zu bringen wissen, daß in diesem Felde bisher auch noch nicht die geringste Vorarbeit geliefert war.

Kolb.

Erster Zeitraum.

Einleitung. Die Notabeln und die Parlamente.

(1787 und 1788.)

I. (Geschichtlicher Ueberblick.) Es ist nicht nothwendig, hier eine weitläufige Schilderung vom Zustande Frankreichs vor dem Jahre 1789 zu geben; die Gesetze, welche während der Revolution das bis dahin bestandene Gebäude zusammenrissen, und bei welchen wir ohnehin länger verweilen werden, geben das deutlichste Bild davon, ein Bild, welches keines Commentars, keiner Erklärung bedarf. Es genügt uns daher, hier einfach darauf hinzuweisen, daß das Volk in geistiger wie in materieller Hinsicht mit Ketten belastet, mit Füßen getreten war. Der König, der Adel und die Geistlichkeit besaßen alle Rechte, das Volk gar keine. Die Einkünfte des Staates kamen ausschließlich den ersten Klassen zu gut, die Abgaben mußte dagegen einzig und allein das Volk tragen. Jene schwelgten im Ueberfluß, und die grenzenloseste Sittenlosigkeit und Verschwendung war daher bei ihnen eingerissen, während die zahlreiche letzte Klasse theilweise bettelte, theilweis verhungerte. „Das Volk besaß kaum den dritten Theil der Ländereien,

und davon war es genöthigt, den Gutsherrn, (Adeligen) die Feudalgefällen, der Geistlichkeit den Zehnten, dem König die Steuern zu zahlen. Als Schadloshaltung für so viele Opfer genoß es kein Recht, hatte keinen Theil an der Verwaltung, und wurde zu keinen Aemtern zugelassen.“ (Mignet.)

Das Volk, welches man damals den dritten Stand nannte, begann dieses Mißverhältniß und die allgemein herrschenden Mißbräuche durchgehends zu fühlen. Die Rückkehr der französischen Truppen aus dem amerikanischen Befreiungskampfe hatte mächtig hiezu beigetragen; eben so die helldenkenden Schriftsteller Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Raynal und Andere. Dies allein brachte aber die Revolution noch nicht zum Ausbruche; die Geldverlegenheit that es. Die Finanzen des Staats waren längst in fürchterlicher Unordnung. Der Minister Necker hatte in einer in 180,000 Abdrücken verbreiteten Druckschrift (seinem bekannten Compte rendu) Jedermann die Augen darüber geöffnet. Man wünschte, daß geholfen werde, aber wo auch gespart werden sollte, so hatte entweder der König mit seinem Hof, oder der Adel, oder die Geistlichkeit, einen Einwand zu machen. Die Folge davon war, daß man nach Necker und d'Ormesson die unmäßigsten Verschwender an das Ministerium brachte (den leichtsinnigen Calonne, und den eben so schlimmen Erzbischof von Toulouse, Namens von Brienne). Beide suchten weiter nichts, als Millionen herbeizuschaffen, um die Bedürfnisse des Augenblicks zu befriedigen, ganz unbekümmert darum, ob der Staat hiedurch nicht vollends zu Grunde gerichtet werde.

Der König, Ludwig der Sechzehnte, an sich ein sehr guter Mann, besaß keinen eigenen Willen, noch weniger Festigkeit: er war der Spielball in den Händen der Königin und der bevorrechteten Stände, und paßte daher am allerwenigsten in einem so kritischen Augenblick auf diesen Thron.

Bald wußte man sich unter solchen Umständen nicht mehr zu helfen. „Das Volk konnte nichts mehr zahlen, die Privilegirten wollten nichts geben.“ Da berief der Minister Calonne die Notabeln zusammen, „weil er von etwas Neuem am meisten hoffte.“ Diese waren von der Regierung aus den hohen Klassen gewählt, und bildeten eine ministerielle Versammlung, die weder selbstständige Existenz noch Vollmacht hatte. Durch ihre Zusammenberufung (seit 1624 wieder zum ersten Mal,) hoffte man die Reichsstände (Generalstände, — Etats-généraux) umgehen zu können.

Die Notabeln traten am 22. Febr. 1787, 140 Mitglieder zählend, zu Versailles zusammen. Aber aus den privilegirten Ständen zusammengesetzt, waren sie zwar zu einigen Aufopferungen zu bewegen, in der Hauptsache aber zu nehmen, nicht zu geben gewöhnt; sie wollten sich durchaus zu keinen neuen Auflagen verstehen.

Wiederholte, jeden Augenblick steigende Verlegenheit. Man wollte nun ohne sie neue Auflagen machen, und gerieth mit dem Parlament in Händel. Dieses betrachtete sich, im Grund ohne Befugniß, als eine Art Nationalvertretung, und hatte aus Ehrgeiz und Interesse einen Schein von Volksthümlichkeit und

Liberalismus angenommen, ohne daß die Mehrzahl seiner Mitglieder solchen Gesinnungen auch wirklich gehuldigt hätten. (Streng genommen stritt das Parlament für seine Gewalt, aber nicht für das öffentliche Wohl.)

Da das Pariser Parlament die Verordnungen wegen der neuen Auflagen nicht registriren wollte, so wurde es nach Troyes verwiesen. Später nach der Hauptstadt zurückberufen, zeigte es sich dennoch nicht nachgiebiger; es protestirte gegen die Gerichtsitzungen, in welchen der König die Einregistrirung der Steueredikte eigenmächtig anordnete (*Lit de justice*), und sprach den Grundsatz aus, daß nur die Reichstände befugt seien, neue Auflagen anzuordnen. Der hierüber erbitterte Hof ließ zwei Parlamentsglieder verhaften und verwieß ein drittes derselben, welches durch seine Geburt besonders wichtig war, nemlich den Herzog von Orleans (Vater des gegenwärtigen Königs Ludwig Philipp) nach Rinci. Desto heftiger trat das Parlament auf. Es erfolgte ein zweites Lit de justice, in der Absicht ein neues Anlehen von 440 Millionen aufzunehmen; allein das Anlehen mißglückte, denn der Kredit war vernichtet. (Der zweite Bruder des Königs, Graf Artois, nachmals Karl der X., wurde persönlich vom Volk insultirt.) Man ließ nun die Verhafteten frei und den Verwiesenen zurückkehren, aber blos um neue Gewaltstreiche auszuführen. Das Parlament erfuhr dies und verfaßte zum Voraus seine merkwürdige und kühne Protestation vom 3. Mai 1788. Die Gewaltstreiche wurden vollführt: zwei Parlamentsglieder in dem Versammlungssaale verhaftet, dann (am 8. Mai) alle Parlemente in ganz Frank-

reich in der bestehenden Art aufgehoben, da sie sich sämmtlich wie das Pariser ausgesprochen hatten. Sie sollten ihre politischen Befugnisse verlieren, und diese einem durch die Regierung zusammengesetzten souverainen Rath (cour plenière) übertragen werden. Hierauf erfolgte von Seiten des Volks, der Parlamente und des höchsten Gerichtshofs (le châtelet) ein allgemeiner Widerstand. (Das Parlament von Rennes bezeichnete die Mitglieder der Cour pleniere als ehrlos; jenes von Toulouse erklärte: „Beim Umsturze der Verfassung und bei der gegenwärtigen Gewaltthätigkeit bleibe dem Volke nichts übrig, als das Gefühl seiner eigenen Stärke.“ Zu Rennes verbrannte man die königlichen Edicte. Zu Grenoble widersetzte sich das Volk zwei Regimentern, welche die Mitglieder ihres Parlaments verhaften sollten rc.)

Die Revolution hatte jetzt schon mit aller Macht begonnen (es ist daher unrichtig, wenn man den Anfang der französischen Revolution erst in das folgende 1789r Jahr setzt). Die Regierung hatte nicht mehr Gewalt genug, ihre Beschlüsse durchzusetzen. Die Einsetzung einer Cour pleniere wurde suspendirt (8. Aug.) dann gänzlich aufgehoben (23. Sept.). Man mußte Geld haben, und wußte keines herbei zu schaffen. Unter solchen Verhältnissen sah sich der Erzbischof Brienne genöthigt, zuerst (den 8. Aug.) die Generalstände auf den 1. Mai 1789 zusammen zu berufen, dann (24. Aug.) selbst aus dem Ministerium auszutreten, in welchem ihn der früher verfolgte Necker ersetzte, ein redlicher Mann; mit vielen finanziellen Kenntnissen, natürlichem Verstand und voll

guten Willens, aber ohne diejenige Festigkeit, welche erforderlich gewesen wäre, die Anmaßungen der bevorrechteten Stände zurückzuweisen und namentlich dem gesammten Hofe, der Königin an dessen Spitze, zu widerstehen, — deßhalb schwankend, am meisten da, wo es vorzugsweise gegolten hätte, fest zu sein. — Das Volk begrüßte den neuen Minister mit Jubel, während es das Bildniß des alten öffentlich verbrannte.

II. (Gesetzgebung und historische Aktenstücke.) In diesen Zeiten wurden die ersten, obwohl noch ziemlich schwachen Versuche gemacht, die Verhältnisse des Volks zu verbessern.

Die Versammlung der Notabeln, welche sich am 25. Mai 1787 trennte, hatte u. a. die Einsetzung von Provincialversammlungen für die gleiche Vertheilung der Auflagen, die Unterdrückung der Frohndienste, und die Bildung eines Finanzraths beschlossen.

Unterm 22. Juni darauf erschien sohin eine Erklärung des Königs „für die Errichtung der Provincialversammlungen zu gleicher Vertheilung der Auflagen," und unterm 27. des nemlichen Monats eine weitere Erklärung, durch welche der König die Frohndienste in eine Geldleistung verwandelte.

Auch wurden, was das Volk ebenfalls wesentlich interessirte, unterm 7. Aug. große Reformen im Hofstaate des Königs getroffen.

Unterm 4. Jan. 1788 erklärte das Parlament von Paris durch einen förmlichen Beschluß die so genannten geheimen Briefe (Verhaftbefehle, lettres de cachet) für ungesetzlich, begehrte die Zurückberufung der Verwiesenen, und sprach sich stark gegen die Acte der Willkür aus.

Ungleich wichtiger aber, als dieses, war der Beschluß des Pariser Parlaments vom 3. Mai 1788. Er bezeichnet genauer, als irgend eine bis dahin erfolgte Acte, die politischen Verhält-

nisse in Frankreich, und wir glauben denselben vollständig mittheilen zu sollen, da er ziemlich selten, und namentlich unsers Wissens noch nicht in das Teutsche übersetzt ist. — Hier diese Erklärung:

* „Am Samstag den 3. Mai 1788, in den versammelten Kammern, wo die Pairs saßen, bat einer der Herren den ersten Hrn. Präsidenten, gefälligst in Berathung bringen zu wollen, was zu thun geeignet sei hinsichtlich des Zustandes, in welchem sich das Gemeinwesen (la chose publique) befinde, und hinsichtlich des Ungewitters, welches die Magistratur zu bedrohen scheine.

„Der Gegenstand in Berathung gebracht:

„Der Gerichtshof, die versammelten Kammern, die Pairs dabei sitzend, durch die Offenkundigkeit und ein Zusammentreffen genugsam bekannter Umstände benachrichtigt von den Schlägen, welche die Nation bedrohen, indem sie die Magistratur (die Gerichte) treffen;

„In Betracht, daß die Unternehmungen der Minister gegen die Magistratur offenbar das Benehmen zur Ursache haben, welches der Gerichtshof ergriffen, zwei unheilvollen Auflagen sich zu widersetzen, sich incompetent zu erklären hinsichtlich der Steuern, um die Zusammenberufung der Generalstände zu sollicitiren und die individuelle Freiheit der Bürger zu reklamiren;

„daß die fraglichen Unternehmungen daher auch keine andere Absicht haben können, als — wo möglich ohne zu den Generalständen zu recouriren — die alten Verschwendungen zu verdecken, durch Mittel, deren Zeuge das Parlament nicht sein würde, ohne sich zu widersetzen;

„daß seine Pflicht es nöthigt, mit unerschütterlicher Festigkeit die Autorität der Gesetze, das Wort des Königs, das öffentliche Vertrauen und die auf die Steuern angewiesenen Forderungen, — entgegenzusetzen allen Entwürfen, welche die Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten der Nation gefährden könnten;

„in Anbetracht endlich, daß das System des Alleinwil-

lens, klar ausgesprochen in den bei verschiedenen Gelegenheiten dem König (seigneur roi) entfahrenen Antworten, von Seiten der Minister das unselige Projekt ankündigt, die Grundgesetze der Monarchie zu vernichten, und der Nation kein anderes Hülfsmittel mehr zu lassen, als eine unumwundene Erklärung des Gerichtshofs über die Grundsätze, welche derselbe beauftragt ist, aufrecht zu erhalten, und über die Gesinnungen, die zu bekennen er nie aufhören wird:

„erklärt, daß Frankreich eine vom Könige nach den Gesetzen regierte Monarchie ist; daß mehre dieser Gesetze, welche Grundbestimmungen (Fundamentalgesetze) sind, enthalten und heiligen:

„das Recht des regierenden Hauses auf den Thron, von männlichen zu männlichen Erben, nach der Ordnung der Erstgeburt, mit Ausschließung der Töchter und deren Nachkommen;

„das Recht der Nation, Steuern frei zu bewilligen durch das Organ der regelmäßig zusammenberufenen und gebildeten Generalstände;

„die Gewohnheitsrechte (coutumes) und die Capitulationen der Provinzen;

„die Unabsetzbarkeit der Gerichtsbeamten;

„das Recht der Gerichtshöfe (Parlamente), in jeder Provinz die Willensmeinungen (les volontés) des Königs zu prüfen und nur dann die Einregistrirung derselben anzuordnen, wenn sie den Grundgesetzen der Provinz, so wie den Grundgesetzen des Staats gemäß sind;

„das Recht eines jeden Bürgers, niemals und in keinem Falle vor andere, als seine gewöhnlichen Richter gestellt zu werden, welches diejenigen sind, die das Gesetz ihm bezeichnet;

„und das Recht, ohne welches alle andern zwecklos sind, niemals, zufolge welcher Befehle dies auch sein möge, verhaftet zu werden, als um ohne Zeitversäumniß in die Hände der competenten Richter überliefert zu werden;

— „protestirt der gedachte Gerichtshof wider jeden Versuch, der gegen die hier oben ausgesprochenen Principien ge-

macht werden könnte; erklärt einstimmig, daß er sich in keinem Falle davon entfernen kann; daß diese Principien, gleichmäßig gewiß, alle Mitglieder des Gerichtshofs verpflichten, und in ihrem Eide begriffen sind; daß daher keines der Mitglieder, welche denselben bilden, zu der geringsten Neuerung in dieser Beziehung ermächtigen, noch ermächtigen lassen, oder in einer andern Versammlung, welche nicht der Gerichtshof selbst wäre, aus den nemlichen Personen gebildet und mit den nemlichen Rechten bekleidet, Sitz nehmen darf; und im Falle, daß die Gewalt, den Gerichtshof aufhebend, ihn in die Unmöglichkeit versetzte, die im gegenwärtigen Beschluß enthaltenen Principien durch eigene Macht aufrecht zu erhalten, erklärt der gedachte Gerichtshof, daß er von gegenwärtigem Augenblick an die unverletzbare Niederlage (le dépôt inviolable) derselben den Händen des Königs, seiner erhabenen Familie, den Pairs des Königreichs, den Generalständen, und jeder der Klassen, vereinigt oder einzeln, welche die Nation bilden, anvertraut."

III. Bemerkungen. Schon in diesem Zeitraume sehen wir immer das Hin- und Herschwanken des jederzeit schwachen Königs; wir sehen das nemliche Schwanken, welches ihm in der Folge, sobald sich die allerdings schwierigen Verhältnisse noch ernster gestalteten, den Untergang bereitete.

Uebrigens war dies der Zeitraum der Opposition der Parlamente. Sie waren die einzigen Stellen, welche Unabhängigkeit genossen und dem Hofe daher nicht zu schmeicheln, nicht vor ihm zu kriechen brauchten. In ihrer Mitte standen viele Männer von anerkannter Rechtlichkeit und von Talent. Dessen ungeachtet war die Opposition der Parlamente, wie wir oben bereits bemerkt haben, im Ganzen genommen keineswegs vorzugsweise dem Volke geweiht;

es wirkten vielmehr ganz andere Triebfedern. Die Popularität war allerdings lockend, auch erlangte man diese Stütze wohlfeilen Preises, denn das Volk wendete Jedem seine Gunst zu, der sich nicht vor der blinden Gewalt beugte. Als aber die Verhältnisse sich mehr entwickelten, als die Bedürfnisse und das Verlangen des Volkes bestimmter hervortraten, als die ausserordentlichen Zeiten größere und ausgezeichnetere Männer als die der Parlamente waren, auf einen größern Schauplatz riefen, da mußten, wie namentlich auch Voltaire vorhergesagt hatte, die Parlamente gewissermaßen die ersten sein, welche untergingen. Aus dem Kampfe gegen die rohe Gewalt, welche das Königthum wider sie anwandte, traten sie siegreich hervor, aber im Kampfe wider den Nationalwillen unterlagen sie und verschwanden ganz spurlos.

Zweiter Zeitraum.

Die Generalstände, nachher Nationalversammlung (Constituante). *)

(1789 bis zum October 1791.)

Erstes Kapitel.

I. (Geschichte.) Je näher man der Zeit des Zusammentrits der Genralstände kam, desto angele-

*) Etats généraux; — Assemblée nationale; — Constituante.

gentlicher wurde die Frage erhoben: wie sollen sie gehalten werden. (Die berühmte Schrift des Abbe Sieyes über „den dritten Stand." — Qu'est-ce que le tiers état? —) Necker selbst wollte, daß die Repräsentation des Volkes der Zahl nach wenigstens so groß sei, als jene der beiden andern Stände zusammengenommen; ferner daß die Abstimmung nach Köpfen, — nicht nach Klassen oder Ständen, statt finde. Zu schwach indessen, diese Anordnungen allein durchzusetzen, berief er zuvor eine zweite Versammlung der Notabeln (6. Nov. bis 12. Dec. 1788), welche aber, als Bevorrechtete, Neckers deßfallsigen Entwürfe verwarfen. Nun eine halbe Maßregel: durch eine königl. Ordonnanz (vom 17. Dec.) wurde festgesetzt, daß die Zahl der Abgeordneten des dritten Standes jener der beiden andern Stände zusammengenommen gleich sein solle. Die zweite Frage, mit der ersten in inniger Verbindung (ob nach Ständen oder Köpfen votirt werden solle,) ward unentschieden gelassen: die Stände sollten sich selbst darüber verständigen. —

Die Generalstände (ohne äussere Einwirkung vom Volke gewählt,) wurden am 5. Mai 1789 zu Versailles eröffnet; es war dies seit 1614 wieder zum erstenmal; das nemliche steife Ceremoniel wie damals; mehrfache Zeichen von Geringschätzung und Mißachtung der Abgeordneten des s. g. dritten Standes. Die öffentliche Meinung und die schriftlichen Instruktionen der Wähler (cahiers) hatten den Generalständen das Recht übertragen, Frankreich eine bestimmte Verfassung zu geben, es neu zu constituiren. Gleich

in ihrem ersten Auftreten zeigten sie sich ihres hohen Berufs würdig: fest, mäßig, umsichtig und besonnen.

Die Abgeordneten des Volks, überzeugt, daß nur dann die Hindernisse beseitigt werden konnten, welche allgemeinen Verbesserungen entgegenstanden, wenn jede Frage blos durch Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Stände, entschieden würde, weil nur in diesem Falle die zahlreichere Vertretung des s. g. dritten Standes diesem von Nutzen sein konnte, — begann damit, die Geistlichkeit und den Adel aufzufordern, die Vollmachten gemeinschaftlich zu prüfen (6. Mai). Hierauf 5wöchentliches vergebliches Harren und nutzloses Unterhandeln. Dann (12. Juni) auf den Antrag des schüchtern auftretenden Sieyes der Beschluß, jene beiden nochmals zur gemeinsamen Prüfung der Vollmachten einzuladen, mit dem ausdrücklichen Beisatze, dieselbe werde stattfinden, sie möchten sich einstellen oder nicht. Verschiedene friedfertige Pfarrer — gewissermaßen der dritte Stand der Kirche — schlossen sich an die Volksabgeordneten an, indem sie in deren Saal eintraten und ihre Legitimation vorlegten.

Aber dabei blieb man nicht stehen. Am 17. Juni 1789 erklärten sich die versammelten Abgeordneten des dritten Standes, verstärkt durch die wenigen (nemlich 10) zu ihnen übergetretenen Geistlichen, als Nationalversammlung. Ein kühner Schritt, der erste Akt der Volkssouverainität.

Der Hof hatte bisher den Vorgängen gleichgültig zugesehen, nach Neckers schwankendem Plane, der in ein Schaukelsystem hinüberführen sollte: (er wollte

nemlich Abstimmung nach Köpfen hinsichtlich der Auflagen, und nach Ständen hinsichtlich der Privatinteressen und Privilegien.) Jetzt gelang es aber der Hofpartei, den König von den friedlichen Necker'schen Ansichten abzuwenden, besonders nachdem die Geistlichkeit Miene machte, sich mit den Abgeordneten des Volks zu vereinigen.

Am 20. Juni war der Sitzungssaal der Nationalversammlung geschlossen und von Soldaten besetzt. Die Deputirten, der edle Bailly als Präsident an deren Spitze, protestirten hiergegen. Die Abgeordneten sind entschlossen, den Gefahren einer Zusammenkunft zu trotzen. Eine Stimme schlägt vor, hier auf offenem Platze, oder auf der Terrasse von Marly eine Sitzung zu halten, gerade unter den Augen des Königs. Eine dritte Stimme schlägt das Ballhaus vor. Dorthin ziehen Alle. „Soldaten, die Stimme ihrer Anführer nicht achtend, bewachen den Eingang dieses neuen Heiligthums der Freiheit." (Rabaut de St. Etienne.) Ein Deputirter schlägt vor, einen Eid abzulegen, sich nicht früher zu trennen, und sich eher aller Orten zu versammeln, bis Frankreich eine Constitution gegeben, und dessen Reform vollendet sei. Stehend, mit emporgehobenen Händen, schwören Alle, nur einen Einzigen ausgenommen.

Ein neuer Triumph folgte unmittelbar dem 20. Juni. Am 22. des nemlichen Monats, während die Versammlung ihre Sitzung in der Ludwigskirche hielt, erschien die Mehrzahl der Geistlichen (149 Geistliche, auch 2 Adelige), um sich mit ihr zu vereinigen.

Endlich am 23. Juni wurde die schon einige

Tage zuvor angekündigte königliche Sitzung gehalten. Bestimmt, die Nationalversammlung zu vernichten, diente sie nur dazu, die Macht derselben unendlich zu erhöhen. — Man ließ die Abgeordneten des dritten Standes wieder die alte Geringschätzung fühlen. Der Saal war von Bewaffneten umringt; der König erschien mit allem Pomp. Er redete mit ungemeiner Heftigkeit. Die Beibehaltung der Stände wurde vorgeschrieben, alle Acte der Nationalversammlung wurden cassirt, der König drohte, sie aufzulösen und allein das Wohl des Reichs zu besorgen, wenn er noch fernern Widerstand bei ihnen träfe; er ließ eine Erklärung seiner Absichten vorlesen, worin einige Concessionen gemacht wurden, wonach aber Vieles, das die öffentliche Meinung längst verdammt hatte, beibehalten werden sollte. Keine neue Auflage sollte ohne Einstimmung der Volksvertreter erhoben, dagegen sollten die Feudalrechte, Zehnten rc. durchaus beibehalten werden. Schließlich befahl er der Versammlung, auseinander zu gehen, um am folgenden Tag ihre Berathungen, getrennt, als einzelne Stände fortzusetzen. — Sobald der König sich entfernte, folgten ihm Adel und Geistlichkeit. Die Deputirten der Nation blieben unbeweglich auf ihren Sitzen. Erst ein allgemeines Schweigen; dann erinnerte Mirabeau die Versammlung an ihre Verpflichtung, nicht früher sich zu trennen, als bis ihre Mission beendigt sei. Der Oberceremonienmeister des Königs erschien, um die Versammlung aufzufordern, den Befehlen des Monarchen zu gehorchen. Da antwortete der Präsident Bailly, daß die Vertreter der

Nation von Niemanden Befehle annähmen, und der Feuerredner Mirabeau donnerte dem Gesendeten entgegen: „Sagen Sie Ihrem Herrn, daß wir durch den Willen des Volkes hier sind und nicht weggehen, als durch die Gewalt der Bajonette.“ „Sie sind heute, was sie gestern waren,“ fügte Sieyes mit Ruhe hinzu, „laßt uns berathschlagen.“ „Und die Versammlung, voll Entschlossenheit und Majestät, fing ihre Berathschlagung an. Auf den Antrag von Camus beharrte sie bei allen ihren Beschlüssen, und auf den von Mirabeau verfügte sie, daß ihre Mitglieder unverletzbar seien. Dieser Tag war der Untergang der königlichen Gewalt. Die Initiative der Gesetze und die moralische Gewalt ging vom Monarchen auf die Versammlung über. Die, welche durch ihre Rathschläge den Widerstand aufgerufen hatten, wagten es nicht, ihn zu bestrafen.“

Gleich am folgenden Tage setzte die Nationalversammlung ruhig, als ob nie die königliche Sitzung statt gehabt hätte, ihre Berathungen fort; auch die Mehrzahl der Geistlichen fand sich wieder dabei ein; und am zweiten Tage nach jener königlichen Sitzung (25. Juni) traten sogar 47 Mitglieder des Adels, unter ihnen der Herzog von Orleans (Vater des dermaligen Königs Ludwig Philipp) zu der Nationalversammlung über. — Jetzt war die Macht des Königs gänzlich gebrochen; er suchte noch, obwol vergeblich, den Strom zu leiten; auf sein eigenes Veranlassen vereinigten sich am 27. Juni die Reste der Adels- und Geistlichenkammer mit der Nationalversammlung.

Aber bald wurden wieder andere Maßregeln ergriffen, in aller Eile eine bedeutende Truppenmacht bei Paris und Versailles zusammengezogen, dann (11. Juli) der vom Volk geschätzte Necker seines Ministeriums entsetzt und aus Frankreich verbannt, endlich sollten in der Nacht vom 14. zum 15. Juli Gewaltstreiche gegen die Hauptstadt und die Nationalversammlung ausgeführt werden, wie denn auch das Oberhaupt des neuen Ministeriums, Breteuil, versprochen hatte, innerhalb drei Tagen die königliche Gewalt wieder herzustellen. — Bereits am 12. floß in Paris Bürgerblut. Die königlichen Leibgarden hielten es aber mit den Bürgern, andere Truppen weigerten sich, diese Garden anzugreifen; die Nationalversammlung ihrerseits erklärte mit Stimmeneinhelligkeit die Minister und Räthe des Königs, wer diese auch seien, für verantwortlich, verlangte die Entfernung der Truppen und die Errichtung einer Bürgermiliz, und erklärte sich permanent.

Unterdessen nahm der Aufstand in Paris eine regelmäßigere Gestalt an (13. Juli), man organisirte eine Bürgermiliz von 48,000 Mann, und das Volk erstürmte am 14. Juli die Bastille, eine Art Citadelle, welche als das Gefängniß für s. g. politische Vergehen gedient hatte, und zerstörte dieselbe. Bei dieser allgemeinen Aufregung und Erbitterung ging es nicht ohne Blutvergießen und verschiedene Grausamkeiten ab.

Am 15. erschien der König in der Nationalversammlung, tief ergriffen von den neuesten Vorgängen;*)

*) Auf dem Wege dahin hatte sich der freimüthige Herzog von Liancourt zum Könige gedrängt, und ihm die erste

er ließ die Truppen von der Hauptstadt wegziehen, berief Necker zurück, zog am folgenden Tage selbst nach Paris, bestättigte die vom Volke Gewählten, nemlich Bailly als Maire und Lafayette als Anführer der Bürgergarde der Hauptstadt, und steckte selbst die dreifarbige Cocarde auf. Der Graf Artois, Bruder des Königs (nachmals Karl der X.) und verschiedene Andere entflohen aus Frankreich. Im ganzen Lande begann man, neue Municipalitäten und Bürgergarden zu bilden; überall zog man gegen die Privilegien los; die Schlösser der Adeligen und die Dokumente derselben wurden vom Volke verbrannt.

Die Nationalversammlung suchte das Volk durch einen Aufruf zu beruhigen, und die Ordnung wieder herzustellen. Dazu mußte sie aber selbst noch auf andere Art mitwirken: durch Aufhebung der Privilegien. Da erfolgte die merkwürdige Sitzung vom 4. Aug., in welcher in wenigen Stunden, von 8 Uhr Abends bis 2 Uhr Nachts, das ganze tausendjährige Gebäude des Feudalismus zusammenstürzte, in welcher ein Stand den andern an Edelmuth und Uneigennützigkeit zu überbieten suchte, wo adelige Abgeordnete die Aufhebung der Adelsvorrechte beantragten, worin Geistliche die Abschaffung des Zehntens selbst verlangten, und Corporationen, Städte und Provinzen auf ihre Privilegien, auf Zünfte und Innungen verzichteten. Damals wurde auch dem Könige der

ungeschminkte Wahrheit von dem Stand der Dinge mitgetheilt. Erstaunt rief Ludwig aus: „das ist eine Revolte!" — „Nein, Sire," antwortete Liancourt, „es ist eine Revolution!"

Titel: „Wiederhersteller der französischen Freiheit" votirt. — Schade, daß man gleich in der nächsten Morgensitzung bemerken mußte, wie der glühende Eifer und die ungemeine Begeisterung auf Seiten der Bevorrechteten über Nacht schon sich sehr merklich abgekühlt hatte.

II. (Gesetzgebung.)

1789.

Decret vom 23. Juni (erst unterm 23. Febr. 1791 sanctionirt). „Die Nationalversammlung erklärt, daß die Person eines jeden Deputirten unverletzlich ist." Alle Stellen und Personen, die dagegen handeln sind ehrlos, Verräther der Nation, und der Todesstrafe schuldig.

Vom 13. Juli (sanction. den 23. Febr. 1791). „Die Nationalversammlung erklärt, daß keine Mittelspersonen zwischen dem König und der Nationalversammlung bestehen können," daß „die Minister und die Civil- und Militäragenten der Gewalt für jedes Unternehmen gegen die Rechte der Nation und die Beschlüsse dieser Versammlung verantwortlich sind;" daß, da „die Staatsschuld unter den Schutz der französischen Ehre und Loyalität gestellt ist, und sich die Nation nicht weigert, die Zinsen derselben zu bezahlen, keine Gewalt das Recht besitzt, das ehrlose Wort eines Bankerots auszusprechen," und das öffentliche Vertrauen zu täuschen, unter welcher Form und Benennung solches auch sein möge.

Vom 4., 6., 7., 8. und 11. Aug. (sanct. den 21. Sept. und 3. Nov.). „Art. 1. Die Nationalversammlung zerstört gänzlich das Feudalwesen (le régime féodal), und beschließt, daß sowol die lehnsherrlichen als grundzinslichen Rechte und Verpflichtungen, welche zu der Real- oder persönlichen Mainmorte (Fallrecht: eine Art Leibeigenschaft), und zur persönlichen Dienstbarkeit gehören, und diejenigen, welche an deren Stelle getreten sind, ohne Entschädigung abgeschafft, und alle

andern loskäuflich erklärt sind, und daß der Preis und die Art des Loskaufs durch die Nationalversammlung werden festgesetzt werden. Doch können diejenigen der gedachten Rechte, welche durch das gegenwärtige Decret nicht unterdrückt sind, bis zur Ablösung erhoben werden. — Art. 2. Die ausschließliche Berechtigung der kleinen Taubenbehälter und der Taubenschläge (fuies et colombiers) ist abgeschafft; die Tauben sollen in den von den Gemeinden zu bestimmenden Zeitpunkten eingesperrt, und während denselben als Wild betrachtet werden, und Jeder das Recht haben, dasselbe auf seinem Grund und Boden zu tödten. — Art. 3. Die ausschließliche Berechtigung der Jagd und der offenen Kaninchengehäge ist gleichfalls abgeschafft; jeder Grundbesitzer hat das Recht, alle Arten von Wild, jedoch nur auf seinem Eigenthum, zu tödten und tödten zu lassen, vorausgesetzt, daß er sich nach den Polizeigesetzen richte, welche rücksichtlich der öffentlichen Sicherheit erlassen werden könnten. — Alle Capitainerien (Jagdreviere), selbst die königlichen, und alle Leibgehäge, welchen Namen sie auch führen mögen, sind gleichfalls abgeschafft.... — Art. 4. Alle herrschaftlichen Gerichtsbarkeiten sind ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben. ... — Art. 5. Alle Arten von Zehnten, und die an deren Stelle getretenen Gülten, welche geistlichen oder weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen, Kirchenschaffneien, und allen Stiftern, sogar dem Malthesér- und andern geistlichen und militärischen Orden gehören, sind aufgehoben, unter welcher Benennung sie auch bekannt sein und erhoben werden mögen, selbst nach Verträgen; eben so diejenigen Zehnten, welche weltlichen Personen zur Ergänzung ihrer Besoldung überlassen worden sind, vorbehaltlich, die Bedürfnisse der religiösen Culten auf andere Art zu decken. — ...Was die übrigen Zehnten betrifft, von welcher Art sie sein mögen, so sind sie loskäuflich, in der Weise, welche die Versammlung festsetzen wird..... Art. 6. Alle ewigen Grundrenten, gleichviel ob sie in Naturalien oder in Geld bestehen, von welcher Art sie seien, welches auch ihr Ursprung sei, wem sie gehören ... sind loskäuf-

lich; ebenso die Kehrzehnten (Zinsgarben) jeder Art.... Für die Zukunft ist es verboten, nicht loskäufliche Gülten zu errichten. — Art. 7. Die Verkäuflichkeit der Stellen der Gerichts- und Gemeindeverwaltung ist von diesem Augenblick an unterdrückt (supprimirt). Die Justiz wird unentgeldlich ertheilt. ... — Art. 8. Die Casualgefälle der Landpfarrer sind aufgehoben, und hören auf entrichtet zu werden, sobald wegen Vermehrung der Besoldungszuschüsse Vorsorge getroffen sein wird.... — Art. 9. Die pecuniären, personellen und reellen Privilegien hinsichtlich der Abgaben (subsides) sind für immer abgeschafft. Die Abgaben werden von allen Bürgern und von allen Gütern auf die gleiche Art und gleiche Weise erhoben. ... — Art. 10. Da eine Nationalverfassung und die öffentliche Freiheit den Provinzen vortheilhafter sind, als die Privilegien, deren einige genießen, und deren Aufopferung zur innigen Verbindung aller Theile des Reiches nöthig ist, so wird erklärt, daß alle besondere Privilegien der Provinzen, Fürstenthümer, Länder, Kantone, Städte und Gemeinden, sowol pecuniärer als jeder andern Art, unwiederruflich abgeschafft sind, und in dem gemeinsamen Recht aller Franzosen vereinigt bleiben werden. — Art. 11. Alle Bürger, ohne Unterschied der Geburt, können zu allen geistlichen, bürgerlichen und militärischen Aemtern und Würden zugelassen werden, und kein nützliches Gewerbe soll dieses aufheben. — Art. 12. Künftighin werden keine Gelder für Annaten oder für was sonst immerhin, an den römischen Hof ... gesendet; dagegen werden sich die Diocesanen an ihre Bischöfe wenden wegen aller Beneficien und Dispensen, welche unentgeldlich ertheilt werden, ungeachtet aller Vorbehalte, Anwartschaften und Monatstheilungen, da alle Kirchen Frankreichs die gleiche Freiheit genießen sollen. — Art. 13. Die Déports [Rechte der Oberlehnsherrn, die Einkünfte eines von ihnen abhängigen Lehns das erste Jahr nach dem Tode des gewesenen Besitzers zu genießen], Rechte der Côte-morte, dépouilles [Auflage auf die Verlassenschaft der Mönche], Vacaturen, Grundzinse, Petersgroschen, und andere

dieser Art zum Vortheile der Bischöfe, ... Kapitel, Geistliche ... unter welchem Namen es auch sei, gebildeten, sind abgeschafft.... — Art. 14. Die Vereinigung mehrer Pfründen in einer Person findet künftighin nicht mehr statt, wenn die Einkünfte der ... Pfründen deren Titular man ist, die Summe von 3000 Livres übersteigen. Eben so wenig ist es gestattet, mehre Pfründen zu beziehen, oder eine Pension und eine Pfründe, wenn der Ertrag der Objecte dieser Art, welche man bereits besitzt, die gleiche Summe von 3000 Livres übersteigt. — Art. 16. Die Nationalversammlung decretirt, daß zum Andenken der großen und wichtigen Beschlüsse, welche so eben zum Wohle Frankreichs gefaßt worden sind, eine Denkmünze geschlagen, und daß als das Dankgebet ein te deum in allen Pfarreien und Kirchen des Königreichs gesungen werde. — Art. 17. Die Nationalversammlung erklärt den König Ludwig den XVI. feierlich als Wiederhersteller der französischen Freiheit. — Art. 18. Die Nationalversammlung wird sich in corpore zum Könige begeben, um Sr. Maj. den Beschluß vorzulegen, welchen sie so eben gefaßt hat, ihm ihre achtungsvollste Erkenntlichkeit auszudrücken, und ihn zu bitten, gestatten zu wollen, daß das te deum auch in seiner Kapelle und in seiner Gegenwart gesungen werde." ...

III. (Kritik der Gesetzgebung.) In dieser Beziehung ist hier sehr wenig zu bemerken; in den Augen des Einen sind die obigen Beschlüsse an sich schon eben so sehr verdammt, als sie in den Augen der Andern höchst weise sind. Zu berücksichtigen dürfte dabei besonders noch Folgendes sein:

1) Wenn die Decrete vom 23. Juni und 13. Juli die Person der Deputirten für unverletzlich, und die Minister dagegen für verantwortlich erklären, so haben sie hierin nur zwei solche Grundsätze aufgestellt, welche im Princip in alle spätere Constitutionen, selbst

in die octroyirten, übertragen worden, und welche schon deßwegen ganz gewiß nicht zu verwerfen sind.

2) Das nemliche gilt hinsichtlich verschiedener Bestimmungen des merkwürdigen Gesetzes vom 4. Aug. 89. Die meisten neuern Staatsverfassungen sichern z. B. den Staatsbürgern gleiche Ansprüche auf alle Aemter und Würden, gleiche Besteuerung, zu; eben so arbeitet man durchgehends auf Aufhebung der Zehnten ꝛc. (aber gegen mehr oder minder bedeutende Entschädigung) hin.

3) Verschiedene Dispositionen (z. B. in den Artikeln 5, 6 und 8 desselben Gesetzes) beweisen, wie sehr der Nationalversammlung daran gelegen war, nicht blos blindlings zusammen zu reißen; sie wollte vielmehr, wo solches nur thunlich und ausführbar schien, diejenigen mindestens theilweis entschädigen, welchen durch die neue Gesetzgebung ein Verlust zugefügt worden war.

4) Die Artikel 16—18 des nemlichen Gesetzes sind in geschichtlicher Hinsicht, zur Charakteristik des Geistes der damaligen Zeit, bemerkenswerth.

Zweites Kapitel.

I. (Geschichte.) Es ist leicht begreiflich, daß die Nationalversammlung zahlreiche Gegner fand, da sie so viele Interessen verletzen mußte. Dabei war sie in ihrem Innern jetzt keineswegs mehr einhellig. Die Geistlichkeit und der Adel hatten sich nach der Vereinigung der drei Stände, theils in Folge von egoistischen Berechnungen, deren Unrichtigkeit sie bald

selbst einsehen mußten, theils von einer momentanen Begeisterung hingerissen, anfangs ziemlich mit den Abgeordneten einverstanden gezeigt; als es aber galt, die Aufhebung der Privilegien und aller Vorrechte wirklich ins Werk zu setzen, da erwachten sie aus ihrem Patriotismus, und bildeten bald eine bestimmte Partei in der Versammlung, welche die rechte Seite im Sitzungssaal einnahm, und an deren Spitze der Abbe Maury und der Adelige Cazalles standen. — Necker und das Ministerium hatten gleichfalls eine besondere Partei. Diese waren erklärte Anhänger der englischen Verfassung und des Zweikammernsystems, und unter ihren Kämpfern traten Mounier, Lally Tollendal und Clermont-Tonnerre am meisten hervor. — Eine dritte Fraction, liberaler als diese, wurde von Duport, Barnave und Lameth (das s. g. Triumvirat) geführt; sie bildete im Sitzungssaal die äusserste Linke, und stützte sich vorzugsweise auf den Theil des Volks, welcher am 14. Juli gesiegt hatte, und dann auf die von ihr gestifteten Klubs. Die große Mehrheit der Franzosen, namentlich die Nationalgarde, war in diesem Sinne, auch Lafayette und Bailly, obgleich sie nicht in allen Stükken so weit gingen, als Lameth ꝛc. Auf sie und das gemäßigtere Centrum stützten sich auch Sieyes und Mirabeau, jener der ausgezeichnetste Mann in den Ausschüssen, dieser der ausgezeichnetste auf der Rednerbühne, überhaupt ein Mann von den herrlichsten Talenten, aber auch vom häßlichsten Charakter. Robespierre, Petion und andere, gleichfalls Mitglieder der Versammlung, blieben damals noch ganz unbe-

merkt; der Herzog von Orleans hatte mehr scheinbar als in Wirklichkeit eine Partei

Uebrigens hatte die Nationalversammlung, die sich zur Erleichterung ihrer Arbeiten in Ausschüsse getheilt, schon alle Macht in sich vereinigt; die des Königthums war bereits beinahe verschwunden. Man wollte sie wieder erringen. Es wurden Truppen zusammengezogen, man bemerkte schwarze und andere fremde Cocarden, und die Anhänger des Hofs und der Vorrechte zeigten unverholen ihre Freudigkeit. Das berüchtigte Gastmahl der Leibgarden fand am 1. Oct. 1790 zu Versailles statt; der König und die Königin erschienen dabei, es wurden zuletzt weiße Cocarden ausgetheilt, und die Nationalcocarde soll mit Füßen getreten worden sein. Diese Unklugheit, die man am 3. des nemlichen Monats sogar wiederholte, und welche durch die öffentliche Aeusserung der Königin, „daß sie über das Fest entzückt gewesen sei," noch aufs Aeusserste erhöht wurde, ließ einen nahen Sturm vorher sehen; schon am 5. brach der Aufstand los. Das Volk von Paris, großentheils durch Hunger getrieben, die Weiber an der Spitze, zogen nach Versailles, eine Masse, die man auf 40,000 Köpfe schätzte, mit 22 Kanonen; Lafayette, welcher dieselbe sieben Stunden lang in Paris zurückgehalten, folgte ihr jetzt mit einem Theile der Nationalgarde, um Unordnungen möglichst zu verhüten. Obgleich in Versailles selbst schon eine gewaltige Aufregung herrschte, so gelang dies doch anfangs ziemlich *),

*) Es wurden Deputationen der Weiber vor den König und die Königin gelassen, sie versprachen alles Gute, nachdem

bis am folgenden Morgen, in der Frühe, ein Streit zwischen einigen Garde-du-corps und dem durch eine aus Nachlässigkeit offengelassene Thüre ins Schloß gedrungenen Volk aufs Neue ausbrach. Mehrere Garde-du-corps wurden niedergemacht, die Königin konnte kaum noch vor der Volkswuth sich retten, und zunächst nur die Anwesenheit des muthigen und besonnenen Lafayette that dem Gemetzel Einhalt. Er erschien mit der königlichen Familie auf dem Balkon, und der König versprach, sich mit derselben, dem Verlangen des Volkes gemäß, nach Paris zu begeben.

Auch die Nationalversammlung verlegte (am 19. October) ihren Sitz in diese Hauptstadt. Sie fuhr unter dem Namen der Constituante (der Constituirenden) ununterbrochen in ihren Arbeiten fort, unter beständigen Kämpfen, gegen die Parlamente, die sich in ihrem Interesse angegriffen und zuletzt vernichtet sahen; gegen die ungeheuere Finanzverlegenheit; gegen die Geistlichkeit, den Adel, viele Provinzen und den gesammten Corporationsgeist, die alle ihre Güter oder ihre Vorrechte und Privilegien verloren; dabei herrschte zu Paris noch immer eine Art Hungersnoth. Zudem waren die Vollmachten der Mitglieder der Nationalversammlung nur auf ein Jahr ausgestellt, das bereits sein Ende erreicht hatte, ohne daß die

Ludwig und seine Gemahlin ihre volkthümlichen Absichten betheuert hatten. Zum Schlusse suchten die Weiber auch ihrerseits ihre guten Gesinnungen zu betheuern, und indem sie vermuthlich meinten, der Königin einen vollständigen Beweis davon zu geben, fügten sie treuherzig bei: „Nun seien Sie aber auch keine Verrätherin mehr.“

Constitution vollendet war. Die rechte Seite suchte diesen Umstand zu benützen, indem sie es für einen Vortheil hielt, wenn das begonnene Werk unterbrochen, und eine neue Versammlung gewählt würde. Allein nach der kraftvollen Rede Mirabeau's, daß sich die Vollmachten von dem Tage geändert, wo die Versammlung ihren Sitzungssaal mit Soldaten besetzt fand, daß sie geschworen hätten, sich nicht früher zu trennen, als bis Frankreichs Verfassung vollendet sei, was durch die Zustimmung der Nation geheiligt worden, — scheiterte auch dieser Plan der Aristokratie.

Der Jahrestag der Erstürmung der Bastille (14. Juli) wurde auf eine eigenthümliche Art gefeiert. Es sollte der Tag der allgemeinen Föderation, der Tag der Vereinigung und Verbrüderung aller Franzosen sein. Auf dem geräumigen Marsfelde bei Paris fand die Hauptfeier statt; die gesammte Bevölkerung von Paris hatte freiwillig mitgeholfen, den ungeheuern Raum so umzuwandeln, wie es für diese Feier erforderlich war; aus allen Theilen des Reichs und aus allen Ständen war man heran gekommen, die neue Verfassung zu beschwören. Auch das Benehmen des Königs bei dieser Gelegenheit entzückte das Volk, von welchem eine Masse von mehr als einer halben Million hier versammelt gewesen sein soll.

Aber die Feindseligkeiten waren nur unterbrochen, nicht aufgehoben. Man suchte die Anklagen wegen des 5. und 6. Oct. 89 wieder hervor, griff die ganze Versammlung an, besonders, als Anstifter, den Herzog von Orleans und selbst Mirabeau, obschon sich der letztere bereits an den Hof verkauft hatte. Diese

(wirklich grundlose) Anschuldigung konnte keinen andern Erfolg haben, als die Freisprechung der Beschuldigten, und neue Erbitterung. Die Ränke des Hofs dauerten ununterbrochen fort. Es gab zu Nancy und anderwärts blutige Aufstände. Die Mehrzahl der Geistlichkeit, wegen der neuen Verfassung des Clerus aufs Aeusserste erbittert, brachte alle Seiten gegen die Nationalversammlung in Bewegung; sie theilte sich in eine beeidigte und nicht beeidigte Geistlichkeit, in eine widerspenstige und constitutionelle (an deren Spitze der Bischof von Autun, der nachmals berühmte Talleyrand); die Aristokratie glaubte schon wieder laut triumphiren zu können.

Die gewaltige und immer steigende Finanzverlegenheit hatte unterdessen bereits zu mancherlei geführt: namentlich waren schon die Assignaten entstanden, die bald ein wahres Papiergeld wurden. — Auch der einst so populäre Minister Necker konnte sich nicht mehr halten, sein Ansehen war dahin, obschon die Achtung vor seiner Redlichkeit nicht verschwunden war. Er legte am 4. Sept. 1790 seine Stelle nieder, und entfernte sich aus Frankreich; er reiste in aller Stille durch die Gegenden, welche ihn vor 14 Monaten, bei seiner Rückkehr, jubelnd begrüßt hatten.

Um diese Zeit begann die hohe Wichtigkeit der Clubs. Es waren dies anfangs blose Privatvereinigungen, in denen man über die Angelegenheiten des Staats sprach. Die erste derselbe wurde von den Deputirten der Bretagne begründet, und da man, nachdem die Nationalversammlung in der Hauptstadt ihren Sitz genommen, in dem ehmaligen Kloster der Jako-

biner zusammenkam, so entstand der Name des Jakobinerklubs. Bald breitete sich derselbe mehr aus, sein Organismus wurde geregelter und er ward eine Macht im Staate, besonders da sich im ganzen Reiche Clubs nach seinem Muster bildeten. — Da derselbe heftigere Grundsätze als anfangs befolgte und eine wahre Volksversammlung wurde, verließ ihn ein Theil seiner Stifter und gründete den Club von 89, welchen Sieyes, Chapelier, Lafayette und Laroche-foucault leiteten, während man an der Spitze der Jakobiner die beiden Lameth und Barnave erblickte. Mirabeau gehörte schlau zu beiden. Die Aristokraten suchten, obwol vergeblich, die Revolution mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, und bildeten daher ebenfalls einen Club, den „der Unparteiischen," und als dieser keinen Anklang fand, den „monarchischen Club," wobei man das Volk dadurch zu gewinnen suchte, daß man Brod ganz unter dem Preis an dasselbe abgab. Man merkte bald allgemein die dabei vorwaltende Absicht, und das wohlfeile Brod fand keine Käufer. —

In dieser Zeit suchte die Hofpartei den König zur Flucht ins Ausland zu bewegen, und nur sein schwankender Charakter scheint ihn abgehalten zu haben, diesen Schritt zu versuchen. Nun suchte man Volksaufläufe, die gerade statt fanden, zu benützen, um in dieser Beziehung auf den schwachen Ludwig zu wirken; umsonst: das Volk war zu wachsam, als daß ein solches Unternehmen ausführbar gewesen wäre.

Dagegen wurden die Auswanderungen des Adels mit jedem Tage zahlreicher, und begannen bereits,

einen beunruhigenden Charakter anzunehmen. Man schlug daher in der Nationalversammlung vor, Maßregeln gegen die Emigrationen zu ergreifen. Mirabeau sprach dagegen, mit seinem gewöhnlichen Talent, seinem gewöhnlichen Feuer. Er vertheidigte hier die natürlichen Rechte der Bürger, frei zu ziehen, wohin sie wollten, und obgleich solches im vorliegenden Falle kaum mehr als ein bloser Aushängeschild gewesen sein dürfte, so trug er doch den Sieg davon, und alle derartigen Maßregeln unterblieben.

Es war dies Mirabeau's letzter Triumph. Die Folgen seiner vielen Arbeiten, mehr noch jene seiner zahllosen Ausschweifungen, rafften ihn hin. Er starb, beinahe schon zu spät für seinen Ruhm. — Mirabeau, ein Mann von den ausgezeichnetsten Talenten und von dem wunderbarsten Geiste, hatte der Revolution, besonders im Anfange derselben, unendlich genützt. Aber noch ungleich häßlicher als sein Aeusseres, war der Charakter dieses Mannes. Kaum eine Abscheulichkeit, deren er nicht fähig gewesen wäre; daher war es denn bei ihm noch einer der geringern Fehler, daß er sich in der letzten Zeit seines Lebens an den Hof verkaufte, und unter der Larve der Liberalität für diesen zu wirken suchte. Je größer sein Verstand und seine Talente waren, desto tiefer muß der Mann sinken, wenn wir hinwieder sehen, wie er sich da und dort im tiefsten Schlamme wälzt.

Hier schließt sich auch die zweite Epoche der Geschichte der Nationalversammlung. Dieselbe beendigte nemlich um diese Zeit den größten Theil der neuen innern Organisation Frankreichs.

II. Gesetzgebung und Actenstücke.

1789.

Reglement des Königs, vom 9. Aug. [Staatsrath.] Art. 1. Der Rath des Innern (le conseil des dépèches) und der königl. Rath der Finanzen und des Handels werden mit dem Staatsrath vereinigt, welcher aus denjenigen Personen gebildet wird, die der König dazu beruft. — 2. Um in alle Theile der Verwaltung mehr Einheit zu bringen, und dem Einflusse der Begünstigung vorzubeugen, befiehlt der König, daß künftighin alle Ernennungen ... dem König in seinem Rath vorgelegt werden sollen.

Decret vom 10.—14. Aug. [Gegen Zusammenrottungen; Eid des Militärs.] Die constituirende Versammlung beschließt und decretirt, daß alle Municipalitäten des Königreichs ... für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe wachen, und daß, auf ihre einfache Requisition, die Nationalmilizen so wie die Marechaussee [eine Art Gendarmerie] von den Linientruppen unterstützt werden sollen, um die Störer der öffentlichen Ordnung, welchen Standes diese auch sein mögen, zu verfolgen und zu verhaften; — daß alle aufrührerischen Zusammenrottungen ... auf die einfache Requisition der Municipalitäten ... zerstreut werden sollen; — daß überall ... Listen der Leute ohne Unterhaltsmittel, ohne Geschäft und ohne bestimmten Aufenthaltsort, angefertigt, und dieselben entwaffnet werden, und daß die Nationalmilizen, die zur Marechaussee Gehörenden, und die Truppen, die Aufführung derselben besonders überwachen; — daß alle Truppen ... der Nation und dem König, Chef der Nation, den feierlichsten Eid leisten sollen.... — 5. Der Eid der Offiziere ist: „Wir schwören, der Nation, „dem König und dem Gesetze treu zu bleiben, und diejenigen, „welche unter unsern Befehlen stehen, niemals gegen die Bür„ger zu führen (employer), wenn wir nicht durch die Civil„und Municipalbeamten dazu requirirt sind.“ — 6. Der Eid der Soldaten ist: „Wir schwören, unsere Fahnen nie zu ver„lassen, der Nation, dem König und dem Gesetze treu zu

„sein, und uns nach den Vorschriften der Militärdisciplin zu „richten."

Decr. vom 23. Aug. — 30. April 1790. [Freiheit der Meinungen.] „Kein Bürger kann wegen seiner Meinungen oder vorgelegten Entwürfe, von ihm angezeigten Gebrechen, sei es in den Elementarversammlungen, oder in der Nationalversammlung, beunruhigt (verfolgt) werden...." (Ausgenommen die Juden, über welche später statuirt werden soll.)

Beschluß vom 24. Aug. [Förmlichkeit der Verhaftungen.] „Die Nationalversammlung hat beschlossen, daß der Hr. Präsident ermächtigt sei, das Verlangen der Versammlung kund zu geben, daß jede ohne vorhergängige Benachrichtigung (sans être prévenue) verhaftete Person, und ohne daß die Verhaftung decretirt worden sei, in Freiheit gesetzt werden möge."

Decret vom 29. Aug. — 21. Sept. „Die Nationalversammlung hat decretirt, daß der Verkauf und die Circulation des Getreides und Mehls in dem ganzen Umfange des Köreichs frei; ... die Ausfuhr in das Ausland provisorisch verboten ist."

Decr. vom 23. — 27. Sept. „Art. 2. Die Salzsteuer wird aufgehoben, sobald wegen deren Ersetzung mit den Provincialversammlungen übereingekommen und dieselbe gesichert sein wird."

Durch Beschluß vom 28. Sept. erklärt die Nationalversammlung, daß die Juden unter dem Schutze des Gesetzes stehen.

Durch Beschluß vom 29. Sept. lud die Nationalversammlung (bei der herrschenden Finanzverlegenheit) die Geistlichkeit ein, ihre zum Gottesdienst nicht nothwendigen Silbergefäße in die Münze bringen zu lassen.

Decr. vom 29. Sept. — Oct. Abschaffung der Freilehen.

D. v. 6. — 9. Oct. [Ausserordentliche und patriotische Steuer.] 2. Da dieselbe „gleich- und verhältnißmäßig sein soll, so ist sie auf ein Viertheil der Einkünfte eines Jeden," und auf 2½ Procent vom Gold, Silber und den baaren Geldvor-

rathen, festgesetzt worden. — 3. Es findet keine Nachforschung statt, um auszumitteln, ob Jeder im richtigen Verhältniß seine Leistungen macht. „Die Versammlung, im Vertrauen auf das Ehrgefühl der französischen Nation, befiehlt," daß Jeder die folgende Erklärung gibt: „Ich erkläre der Wahrheit gemäß, „daß die Summe von … welche ich zu Bestreitung der Staats- „Bedürfnisse beitrage, den durch das Decret der Nationalver- „sammlung festgesetzten Bestimmungen gemäß ist." — 11. Die Zahlungen werden zwischen jetzt und dem 1. April 1792 in 3 Raten geleistet. — 13 und 14. Die Taglöhner ohne Eigenthum, und alle diejenigen, deren Einkünfte 400 Livres nicht übersteigen, sind, wenn sie nicht freiwillig einen Beitrag leisten, von dieser Steuer befreit, welche auch, nach Art. 1, in keinem Falle wiederholt werden darf.

7. Oct. [Gleichmäßige Besteuerung.] „Die Nationalversammlung beschließt: Alle Auflagen und öffentlichen Lasten, welcher Art sie seien, sollen von allen Bürgern und von allen Eigenthümern, im Verhältniß ihrer Güter und ihres Vermögens, gleichmäßig getragen werden."

8. und 9. Oct. — 3. Nov. Reform in der Criminalprocedur. — Wir übergehen die nähern Bestimmungen dieses Decrets, da dasselbe nur provisorisch war und schon durch die Decrete vom 30. April und 16. Aug. 1790 beseitigt wurde.

13. Oct. Die Nationalversammlung erklärt, „daß in allen Fällen, in welchen das Wohl des Staats gefährdet ist, es keine privilegirte Orte [Zufluchtstätten der Verbrecher] gibt."

Beschluß vom 15. Oct., welcher allen Unterschied im Costüme und dem Rang der Deputirten aufhebt.

Decret vom 20. Oct. — 3. Nov. Die Nationalversammlung decretirt, daß die Gerichtshöfe, Municipalitäten und andere Verwaltungsbehörden gehalten sind, die Beschlüsse vom 4. Aug. ohne Veränderung in ihre Register einzutragen.

* Decr. vom 21. Oct. [Martialgesetz.] „Die Nationalversammlung, in Betracht, daß die Freiheit die Reiche stärker macht, daß aber die Zügellosigkeit dieselben zerstört; daß, weit

entfernt, das Recht zu sein Alles zu thun, die Freiheit nicht besteht, als durch den Gehorsam den Gesetzen; daß wenn in den ruhigen Zeiten dieser Gehorsam durch die gewöhnliche ordentliche Autorität hinreichend gesichert ist, doch schwierige Epochen eintreten können, wo die Völker, bewegt durch oftmals verbrecherische Ursachen, das Werkzeug von Umtrieben werden, die ihnen unbekannt sind; daß diese Zeiten der Krise momentan aussergewöhnliche Mittel erfordern, um die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten und die Rechte Aller zu bewahren, decretirt das gegenwärtige Martialgesetz. — 1. Im Falle, daß die öffentliche Ruhe in Gefahr wäre, sind die Municipalbehörden gehalten, in Gemäßheit der Gewalt, die sie von der Gemeinde erhalten haben, zu erklären, daß die militärische Macht augenblicklich angewendet werden soll, um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, unter Strafe dieser Behörden, für die Folgen der Unterlassung verantwortlich zu sein. — 2. Diese Erklärung wird durch Ausstecken einer rothen Fahne aus dem Hauptfenster des Stadthauses und durch Aufsteckung einer solchen in allen Straßen und Kreuzwegen, gemacht; gleichzeitig requiriren die Municipalbehörden die Chefs der Nationalgarde, der Linientruppen und der Marechaussee, um bewaffneten Beistand zu leisten. — 3. Blos auf das Signal der Blutfahne schon werden alle Zusammenrottungen, mit oder ohne Waffen, verbrecherisch (criminel) und sollen durch Gewalt zerstreut werden. — 4. Die durch die Municipalbehörden requirirten Nationalgarden, Linientruppen und Marechaussee, sind gehalten, augenblicklich zu marschiren, unter dem Befehl ihrer Offiziere, unter Vorhertragung einer rothen Fahne, und begleitet von wenigstens Einem Municipalbeamten. — 5. Die zusammengerotteten Personen sollen durch einen der Municipalbeamten aufgefordert werden zu erklären, welches die Ursache ihrer Vereinigung, und die Beschwerde ist, deren Abhülfe sie verlangen. Sie sind ermächtigt, 6 aus ihrer Mitte zu erwählen, um ihre Reklamationen darzustellen und ihre Petitionen vorzulegen, und gehalten sich dann augenblicklich zu trennen und sich

ruhig fortzubegeben. — 6. Entfernen sich die zusammengerotteten Personen in diesem Augenblick nicht, so werden mit deutlicher Stimme durch die Municipalbeamten oder einen derselben, 3 Aufforderungen an sie gemacht, sich ruhig nach Hause zu begeben. Die erste Aufforderung mit folgenden Worten: „Es wird kund gemacht, daß das Martialgesetz proklamirt ist, „daß alle Zusammenrottungen verbrecherisch sind: man wird „Feuer geben: mögen die guten Bürger sich zurückziehen." Bei der 2. und 3. Aufforderung genügt es, die Worte zu wiederholen: „Es wird Feuer gegeben: mögen ꝛc. ..." Der Municipalbeamte ruft, daß es die erste, zweite oder letzte Aufforderung ist. — 7. Im Fall, entweder vor oder während des Ausrufens der Aufforderung die Zusammenrottung irgend Gewaltthätigkeiten beginge, und eben so wenn nach den Aufforderungen, die zusammengerotteten Personen sich nicht friedlich entfernten, soll die Gewalt der Waffen augenblicklich gegen die Aufrührer angewendet werden, ohne daß irgend Jemand für die Folgen verantwortlich wäre, die daraus entstehen könnten. — 8. Im Falle das zusammengerottete Volk, ohne Gewaltthätigkeiten begangen zu haben, sich entweder vor oder unmittelbar nach der letzten Aufforderung ruhig entfernte, können nur allein die Urheber und Anstifter des Aufruhrs auf aussergewöhnliche Weise verfolgt und bestraft werden, nemlich, zu 3jährigem Gefängnisse, wenn die Zusammenrottung nicht bewaffnet war, und zum Tode, wenn sie mit bewaffneter Hand statt fand. Gegen die Uebrigen wird keine Verfolgung eingeleitet. — 9. Im Falle das zusammengerottete Volk irgend Gewaltthätigkeiten beginge, oder sich nicht nach der letzten Aufforderung entfernte, so werden diejenigen, welche den Schlägen der bewaffneten Macht entkommen und verhaftet werden können, bestraft werden, mit einjährigem Gefängniß wenn sie ohne Waffen, mit dreijährigem wenn sie bewaffnet waren, und mit dem Tode, wenn sie überwiesen werden, Gewaltthätigkeiten begangen zu haben. Im Falle des vorstehenden Artikels werden die Urheber und Anstifter des Aufruhrs gleichfalls zum Tode verurtheilt. —

10. Alle Anführer, Offiziere und Soldaten der Nationalgarde, der Truppen und der Marechaussee, welche Zusammenrottungen, Emeuten und Aufruhr anstiften und unterhalten, werden als Rebellen gegen die Nation, den König und das Gesetz erklärt, und mit dem Tode bestraft; und diejenigen, welche auf die Requisition der Municipalbeamten den Dienst verweigern werden, sollen degradirt und mit 3jährigem Gefängnisse bestraft werden. — 11. Es wird durch die Municipalbeamten ein Protokoll errichtet, welches den Bericht über die Ereignisse enthält. — 12. Wenn die Ruhe hergestellt sein wird, sollen die Municipalbeamten einen Beschluß erlassen, welcher das Martialgesetz ausser Wirkung setzt, und die Blutfahne entfernen läßt, welche während 8 Tagen durch eine weise Fahne ersetzt wird."

24. Oct. Die Nationalversammlung lehnt die ihren Mitgliedern angebotene Portofreiheit ab.

2. — 4. Nov. „Die Nationalversammlung decretirt, 1) daß alle Geistlichengüter zur Verfügung der Nation stehen, unter der Verpflichtung auf geeignete Art wegen Deckung der Kosten des Cultus, wegen des Unterhalts seiner Geistlichen, und Hülfeleistung der Armen, unter der Aufsicht und nach den Instruktionen der Provinzen, Vorsorge zu treffen." Der §. 2 bestimmte das Maximum der Geistlichenbesoldung auf 1200 Livres, Wohnung und dazu gehörende Gärten ungerechnet.

3. — 5. Nov. Da eine neue Organisation des Gerichtswesens demnächst statt finden soll, so treten und verbleiben alle Parlamente im Zustande der Vakanz (Ferien).

5. — 6. Nov. [Eintragung der Decrete in die Register der Gerichtshöfe.] Dieselbe muß innerhalb 3, und die Publikation innerhalb 8 Tagen nach Empfang, geschehen, unter Androhung wegen Pflichtvergessenheit in den Amtsverrichtungen verfolgt zu werden.

Decr. vom 7. Nov., wonach kein Mitglied der Nationalversammlung während der Session eine Stelle im Ministerium erhalten kann.

Durch das Decret vom 14. (7. und) — 27. Nov. soll den

Unterschlagungen der Geistlichengüter, den frauduleusen Holzfällungen in denselben, den Verheimlichungen rc. der Klosterarchive und Bibliotheken, vorgebeugt werden.

Decr. vom 27. — 29. Nov. [Bestechung der Beamten betr.] „Die Nationalversammlung, in Betracht, daß jede öffentliche Amtsverrichtung eine Pflicht ist; daß alle Agenten der Verwaltung, von der Nation besoldet, dem Gemeinwesen ihre Arbeiten und ihre Bemühungen schuldig sind, daß, nothwendige Amtsvorsteher, sie weder Gunst noch Vorzug zu bewilligen, folglich auch keinen Anspruch auf eine Privaterkenntlichkeit haben; in Betracht ferner, daß es für die Wiedergeburt der Sitten eben so wesentlich ist, als für die Finanzen ..., den Handel der Verkäuflichkeit und der Bestechlichkeit zu vernichten, welcher vormals unter dem Namen der Neujahrsgaben, vin de ville, Gratifikationen (Geschenke) rc. getrieben wurde," hat beschlossen, daß dieselben unter allen Benennungen verboten sind und als Erpressungen der Beamten, welche sie annähmen, bestraft werden sollen.

28. Nov. Die Hauptrechnungen der Finanzverwaltung sollen gedruckt werden.

30. Nov. Vereinigung Corsika's mit Frankreich.

30. Nov. — 2. Dec. Den wegen politischen Verfolgungen aus ihrem Vaterlande geflüchteten Corsen ist die freie Rückkehr zugesichert.

14. — Dec. [Organisation der Municipalitäten.] 1. Die gegenwärtigen Ortsvorstände sind aufgehoben, doch haben die Municipalitäten in ihren Funktionen fortzufahren, bis sie ersetzt sein werden. — 2. Die Gemeindevorstände werden gewählt. — 3. Alle Präsentations- und derartigen Rechte sind aufgehoben, ebenso die an den Besitz gewisser Ländereien oder Aemter geknüpften Rechte der Präsidentschaft oder des Beisitzes in den Ortsvorständen. — 4. Der Vorstand jeder Gemeinde führt den Titel Maire. — 5. Alle activen Bürger [s. unten die Constitution von 1791, Titel III, Kap. 1] sind stimmfähig. — 7. Die Wahlversammlungen dürfen nicht nach Gewerben, Profes-

sionen oder Corporation zusammentreten. — 12. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind die nemlichen, wie die für die Departemental- und Distriktsverwaltung. Die nächsten Verwandten können nicht im nemlichen Municipalcorps sitzen. — 13. Die Municipalbeamten können nur aus den Wahlfähigen der eigenen Gemeinde erwählt werden. — 14. Justizbeamte können nicht gleichzeitig Municipalbeamte sein. — 15. Ebenso wenig diejenigen, welche die Erhebung der indirecten Auflagen besorgen. — 16. Die Maires werden mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt. — 21. Ebenso die Mitglieder des Municipalcorps (corps municipal). — 24. Nach Beendigung der Wahlen können die activen Bürger der Gemeinde weder versammelt bleiben noch sich aufs Neue als Gemeinde versammeln, ohne eine vom Gemeinderath angeordnete ausdrückliche Zusammenberufung. Der Gemeinderath kann eine solche nicht verweigern, wenn sie von $^1/_6$ der activen Bürger in den Gemeinden von mehr als 4000 Seelen, und von 150 Bürgern in den übrigen Gemeinden, verlangt wird. — 25. Die Zahl der Mitglieder des Municipalcorps ist, mit Einschluß des Maire, 3 in den Gemeinden unter 500 Seelen; 6 in denen bis zu 3000 Seelen; 9 in jenen bis zu 10,000; 12 bis zu 25,000; 15 bis zu 50,000; 18 bis zu 100,000, und 21 in den Gemeinden über 100,000. Für Paris wird ein besonderes Reglement angefertigt. — 26. In jeder Municipalität ist ein Gemeindeprokurator, ohne entscheidende Stimme; er ist beauftragt, die Interessen der Gemeinde zu vertheidigen. — 27. In den Gemeinden über 10,000 Seelen hat er einen Substituten. — 28 und 29. Beide werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. — 30. Mit relativer Stimmenmehrheit werden Notabeln erwählt, noch einmal so viel, als das Municipalcorps Glieder zählt. — 31. Die Notabeln bilden, mit dem Municipalcorps vereinigt, den vollen Gemeinderath (conseil général de la commune), und werden nur wegen wichtiger Angelegenheiten zusammenberufen. — 32 und 33. Der Gemeinderath erwählt einen Gemeindeschreiber und kann einen besondern

Einnehmer erwählen, beide auf Widerruf. — 34. Jedes Municipalcorps von mehr als 3 Mitgliedern theilt sich in Rath und Bureau. — 35. Das Bureau besteht aus $^1/_3$ (mit Einschluß des Mairs), der Rath aus $^2/_3$ der Municipalbeamten. — 36. Die Erstern werden alljährlich vom Municipalcorps gewählt, und können im 2. Jahre wieder erwählt werden. — 37. Das Bureau hat alle Vollzugsmaßregeln zu besorgen, und ist auf seine Regie beschränkt; in den Municipalitäten von nur 3 Mitgliedern ist die Vollziehung dem Maire allein übertragen. — 38. Der Municipalrath versammelt sich wenigstens ein Mal des Monats; er prüft vorkommenden Falls die Rechnungen des Bureau, und erst hierauf baben die Mitglieder des Letztern Sitz und Stimme mit denen im Rath. — 39. Alle übrigen Berathungen geschehen gemeinsam. — 40. Der Prüfung der Rechnungen müssen wenigstens $^2/_3$ der Rathsglieder, und den übrigen Berathungen 1 mehr als die Hälfte, beiwohnen. — 41. In den Städten über 25,000 Seelen kann sich die Municipaladministration in Sectionen theilen, nach den Materien. — 42. Die Municipalbeamten (officiers municipaux) und die Notabeln werden auf 2 Jahre erwählt; jedes Jahr trit die Hälfte aus, nach dem Loose. — 43. Der Maire wird für 2, und kann dann für weitere 2 Jahre erwählt werden; hierauf muß er aber mindestens 2 Jahre lang abtreten. — 44. Eben so der Gemeindeprokurator und dessen Substitut, nur daß letzterer jedenfalls Ende des 3. Jahrs schon abtreten muß. — 46. Entsteht bei den 3 Letztgedachten in der Zwischenzeit eine Vacatur, so wird eine neue Wahl vorgenommen. — 47. In den Municipalrath treten dagegen die der erhaltenen Stimmenzahl nach nächstfolgenden Notabeln ein. — 49—52. Die Municipalcorps haben zweierlei Functionen zu verrichten: Functionen der eigentlichen Gemeindeverwaltung, (Gemeinderechnungen, Leitung der auf Gemeindekosten unterhaltenen Anstalten und Lokalpolizei ꝛc.) und Functionen der allgemeinen Verwaltung (Ausschlagen der directen Steuern auf die einzelnen Bürger, Erhebung derselben, Leitung der öf-

fentlichen Arbeiten im Umfange der Gemeinde, Aufsicht über das Staatseigenthum und die Staatsanstalten daselbst rc.). — 52 und 53. Die Gemeindebeamten können zur Ausübung ihrer Functionen die öffentliche Macht requiriren, aber nicht gleichzeitig selbst Functionen in der Nationalgarde verrichten. — 54. Der gesammte Gemeinderath muß in allen wichtigen Fällen zusammenberufen werden, namentlich wegen Ankauf oder Veräusserung von Immobilien, wegen ausserordentlichen Gemeindeumlagen, Anleihen, zu unternehmenden Arbeiten, Verwendung der Capitalien welche von Verkäufen rc. herrühren, und wegen anzufangender Prozesse. — 55—57. Die Municipalcorps sind in Dingen allgemeiner Verwaltung den Departements- und Distriktsadministrationen gänzlich untergeordnet, und können auch hinsichtlich der im Art. 54 erwähnten Punkte nur nach eingeholter Genehmigung derselben verfahren, durch welche auch die Rechnungen verificirt werden. — 59. Die activen Bürger können auf der Gemeindeschreiberei von den Rechnungen und Beschlüssen des Municipalcorps Einsicht nehmen. — 60 und 61. Die Bürger können sich bei der vorgesetzten Administration gegen die Ortsvorstände beschweren, dieser Administration allein steht es aber zu, eine solche Klage vor Gericht zu bringen. — 62. Die activen Bürger haben das Recht, sich ruhig und ohne Waffen zu versammeln, um Adressen und Petitionen an das Municipalcorps, die Departements- und Distriktsadministrationen, den gesetzgebenden Körper oder den König, zu entwerfen, unter der Bedingung, den Municipalbeamten von der Zeit und dem Ort dieser Zusammenkünfte Nachricht zu geben und nicht mehr als 10 Bürger abzuordnen, um diese Adressen und Petitionen zu überreichen.

16. Dec. Die französischen Truppen sollen durch freiwillige Einreihung rekrutirt werden.

19. und 21. Dec. 1789 — Jan. 1790. Art. 12. Es werden Assignaten ausgegeben für 120 Millionen im Jahr 91, für 100 Mill. im J. 92, für 80 Mill. im J. 93, ebensoviel 94, und der Rest (nemlich bis zum Betrage der zu veräussernden Nationalgüter) im J. 95. Sie tragen 5 % Zinsen.

22. Dec. — Jan. 90. [Primärwahlen und Administrativversammlungen.] 1. Frankreich wird in Departemente eingetheilt, sowohl hinsichtlich der Volksvertretung als der Verwaltung. — 2. Jedes Departement zerfällt in 3—9 Distrikte. — 3. Diese werden wieder in Kantone, jeder von ungefähr 4 Quadratstunden, getheilt. — 5 und 6. Im Hauptort jedes Departements wird ein oberer Verwaltungsrath unter dem Titel einer Departementsadministration, gebildet; ebenso in den Distrikten eine Distriktsadministration. — 7. In jeder Stadt, Flecken und Landgemeinde soll eine Municipalität bestehen. — 8. Die von den Departementen zur Nationalversammlung erwählten Deputirten können nicht als Vertreter eines einzelnen Departements, sondern nur als Repräsentanten der Totalität der Departemente, d. h. der ganzen Nation, betrachtet werden. — 9. Ebenso sind die Mitglieder der Departementsverwaltung nicht die Vertreter einzelner Distrikte, sondern des ganzen Departements 2c. [Die weitern Bestimmungen wegen Bildung der Urversammlungen zu den Deputirtenwahlen welche die 1. Section des vorliegenden Decrets bilden, übergehen wir, da wir bei Gelegenheit der Constitution von 1791 auf deren Grundzüge zurückkommen werden, dagegen müssen wir die 2. und 3. Section näher betrachten, welche „von der Formation und Organisation und den Functionen der Administrativversammlungen" (assemblées administratives) handelt.]

Section 2. — Formation und Organisation. — Art. 2. Die Stimmfähigen wählen, unmittelbar nach der Wahl zur Nationalversammlung, in jedem Departement die 36 Bürger, welche die Departementsverwaltung (administration de département) bilden sollen. — 3. Eben so wählen die Stimmfähigen der einzelnen Distrikte nachher, in dem Hauptorte derselben, die 12 Mitglieder der Distriktsverwaltung (administration de district). — 4. Die Mitglieder der Departementsverwaltung werden aus den Wahlfähigen aller Distrikte des Departements gewählt, doch so, daß von jedem Distrikte wenigstens zwei Mitglieder in der Administration

sind. — 5. Die Mitglieder der Distriktsverwaltung werden aus den Wählbaren aller Kantone des Distrikts erwählt. — 6. Um für eine oder die andere der beiden Administrationen wählbar zu sein, muß man activer Bürger sein, und eine directe Steuer entrichten, die wenigstens dem Betrage des 10fachen Taglohns dieser Gegend gleichkömmt. — 7 und 8. Die Mitglieder der Municipalcorps und die Erheber der indirecten Auflagen können nicht Mitglieder der Departements- und Distriktsverwaltung sein. — 9. Die Mitglieder der einen der beiden Administrationen können nicht Mitglieder der andern sein. — 10. Die mit richterlichen Functionen beauftragten Bürger sind wählbar, können aber nicht Mitglieder der Directorien (s. unten) sein. — 12 und 13. Beide Administrationen sind permanent, und werden alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert, so daß die Mitglieder 4 Jahre in Functionen sind. — 14 und 15. Bei jeder Departementsadministration ist ein Procureur general Syndic, und bei jeder Distriktsadministration ein Procureur Syndic; sie werden von den nemlichen Wählern erwählt, bleiben 4 Jahre im Amt, können dann wieder gewählt werden, müssen nachher aber wenigstens 4 Jahre abtreten. — 16. In Abwesenheit der Prokuratoren wird ein Mitglied des Raths an ihre Stelle erwählt. — 17 und 18. Sie haben keine entscheidende, sondern nur berathende Stimme, müssen aber von allen Berichten Mittheilung erhalten. — 19. Die Administrationen erwählen ihren Präsidenten und Sekretär mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Letztere kann gewechselt werden, wenn es die Administration geeignet findet. — 20. Jede Departementsverwaltung theilt sich in 2 Sectionen, die eine unter dem Titel: Departementsrath (conseil de département), die andere unter dem: Departementsdirectorium (directoire de département). — 21. Der Departementsrath hält jährlich eine Sitzung, um die Regeln jedes Theiles der Verwaltung zu bestimmen, die Arbeiten und allgemeinen Ausgaben des Departements anzuordnen und die Rechnung des Directoriums zu prüfen. Die erste Session darf 6 Wochen,

die der folgenden Jahre höchstens einen Monat dauern. — 22. Das Departementsdirectorium bleibt wegen Besorgung der Gegenstände immer in Activität, und legt dem Departementsrath Rechnung ab, welche gedruckt und publicirt wird. — 23. Am Ende ihrer ersten Session wählen die Mitglieder der Departementsverwaltung 8 aus ihrer Mitte, um das Directorium zu bilden; sie erneuern dieselben alle 2 Jahre zur Hälfte. Der Präsident der Departementsverwaltung kann beiwohnen und hat dann den Anspruch auf den Vorsitz im Directorium, letzteres kann überdies auch einen Vicepräsidenten erwählen. — 24. Erst nach Abhörung der Rechnungen sollen die Mitglieder des Directoriums ihre Stellen im Departementsverwaltungsrath einnehmen. — 25—29. Ebenso die Distriktsadministrationen, deren Directorium jedoch nur aus 4 Mitgliedern besteht, die den Departementsadministrationen unterworfen sind, und deren Sitzungen längstens 14 Tage dauern. — 30. Die Distriktsadministrationen können sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche rücksichtlich des Distrikts den Departementsverwaltungen vorzulegen oder von diesen zu verlangen sind, ferner die Ausführungsmittel bestimmen und die Distriktsrechnungen prüfen. — — Section 3. — Functionen. — 1. Unter der Oberaufsicht des gesetzgebenden Corps und in Gemäßheit der Decrete desselben, sind die Departementsverwaltungen beauftragt: 1) die Steuern auf die Distrikte auszuschlagen, (von den Distriktsverwaltungen werden sie dann auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen); ... 3) Alles was die Erhebung ꝛc. der Auflagen, den Dienst und die Functionen der dazu verwendeten Agenten betrifft, anzuordnen und zu überwachen; 4) die nöthigen Ausgaben anzuordnen. — 2. Unter der Autorität und Inspection des Königs, als obersten Chefs der Nation und der allgemeinen Verwaltung des Königreichs sind sie ferner mit allen Theilen dieser Verwaltung beauftragt, namentlich mit denen rücksichtlich: 1) der Armen und der Polizei über die Bettler und Vagabunden; 2) der Hospitäler und Gefängnisse; 3) der Aufsicht über Erziehung und Unterricht; 4)

der zur Agrikultur und Wohlthätigkeit bestimmten Summen; 5) der Erhaltung des öffentlichen Eigenthums; 7) der Leitung der Straßen-, Kanal- und andern derartigen Bauten; 8) der Unterhaltung der Kirchen; 9) der Aufrechthaltung der Ruhe, öffentlichen Sicherheit und Gesundheit; 10) des Dienstes und der Verwendung der Nationalgarden. — 3. Ebenso, was sie betrifft, die Distriktsadministrationen. — 5. Alle Berathungen welche die allgemeine Verwaltung des Königreichs interessiren, können erst nach erlangter Genehmigung des Königs vollzogen werden. — 6. Die fraglichen Administrationen können keine Anlehen oder höhern Auflagen machen, als sie vom gesetzgebenden Corps dazu ermächtigt sind. — 7. Sie können durch keine richterliche Gewalt in ihren Functionen gestört werden. — 8. Vom Tag an, wo sie gebildet sein werden, sind alle Provinzial- und sonstigen derartigen Versammlungen gänzlich aufgehoben. — 9. Ebenso alle Intendanten rc., da es keine Zwischenstelle zwischen den Departementsverwaltungen und der obersten vollziehenden Gewalt gibt. (Unterm 12. — 20. Aug. 1790 erschien eine sehr weitläufige „Instruction der Nationalversammlung, die Amtsverwaltungen der Administrativversammlungen betr.;" ebenso unterm 13. — 20. März 91.)

24. — Dec. Die Nicht-Katholiken können, wie die übrigen Bürger, alle Civil- und Militärdienste bekleiden, vorbehaltlich späterer Bestimmungen rücksichtlich der Juden.

29. und 30. Dec. — Jan. 90. Kein Bürger kann in derselben Gemeinde gleichzeitig Municipal- und militärische Functionen versehen.

1790.

4. Jan. [Civilliste des Königs.] „Die Nationalversammlung decretirt, daß eine Deputation an den König gesendet werde, um Se. Maj. zu befragen, welche Summe er wünsche, daß die Nation zu seinen persönlichen Ausgaben, zu den seiner erhabenen Familie und seines Hauses votire; und daß der Hr. Präsident, Chef der Deputation, beauftragt werde, Se. Maj. zu bitten, weniger seine Sparsamkeit, als die Würde der Na-

tion zu berücksichtigen, welche erheischt, daß der Thron eines großen Monarchen von einem großen Glanz umgeben sei." (Dieses Decret wurde unterm 5. Juni fast wörtlich wiederholt.)

5. (4. und) — 14. Jan. Halbjährige Suspension der Pensionen. Sequestrirung der Beneficien, welche französischen Würdeträgern gehören, die, ohne königl. Mission, sich jetzt und in 3 Monaten noch im Auslande befinden.

7. Jan. — 16. März. Die Nationalmilizen und Garden haben in die Hände der Municipalbeamten und vor versammelter Gemeinde den Eid zu leisten: „der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein; die Constitution des Königreichs, auf die Requisition der Verwaltungs- und Municipalbehörden, mit aller ihrer Macht aufrecht zu erhalten, und, auf die nemlichen Requisitionen, Hand anzulegen zur Vollziehung der Verordnungen der Justiz und der vom Könige acceptirten und sanctionirten Decrete der Nationalversammlung."

12. — 15. Jan. Um den willkürlichen Verhaftungen ein Ende zu machen, welche, selbst ohne Vorwissen der Minister, noch damals statt finden konnten, wird von allen betreffenden Behörden innerhalb 8 Tagen eine genaue Uebersicht der Verhafteten ꝛc. verlangt, unter Androhung persönlicher Verantwortlichkeit gegen diejenigen, welche solchem nicht vollständig nachkommen.

21. Jan. [Gleichheit vor dem Gesetze ꝛc.] 1. „Die Vergehen gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art belegt, welches auch der Rang und Stand der Schuldigen sein möge. — 2. Da die Vergehen und Verbrechen persönlich sind, so bringen die Strafe eines Schuldigen und alle entehrenden Verurtheilungen desselben keine Schande auf seine Familie; die Ehre derjenigen, welche ihr angehören, ist in keiner Beziehung befleckt, und sie sind sämmtlich zu allen Geschäften, Aemtern und Würden zulässig. — 3. Die Güterconfiskation der Verurtheilten kann nie und in keinem Falle verhängt werden. — 4. Der Körper eines Hingerichteten wird seiner Familie ausgeliefert, wenn sie solches begehrt. In allen Fällen kann er auf den gewöhnlichen Kirchhof gebracht werden, und

im Register soll keine Meldung von der Todesart desselben geschehen."

23. Jan. — 7. April. Alle Bürger ohne Ausnahme sind der Einquartierungslast unterworfen.

26. Jan. — 9. Sept. „Die Nationalversammlung, in Gemäßheit ihres Decrets vom 7. Nov. letzthin, erklärt, daß kein Mitglied der gegenwärtigen Nationalversammlung, während der Dauer dieser Session, vom Gouvernement eine Stelle, Geschenk, Pension, Besoldung oder Amt annehmen darf, selbst wenn es seine Entlassung gäbe."

29. Jan. — 31. Aug. Art. 1. „Die ausschließliche Berechtigung der Haras (Gestüte) ist aufgehoben."...

5. — 12. Febr. In allen Gemeinden, in denen sich mehr als ein Kloster des nemlichen Ordens befindet, sollen dieselben auf diese Zahl beschränkt, und die übrigen aufgehoben werden.

11. — 26. Febr. „Alle Berathungen der repräsentativen Versammlungen, der Municipal- oder Administrativsitzungen, sollen in der Sitzung redigirt und unterzeichnet werden, und das Protokoll die Namen aller Mitberathenden enthalten."

13. — 19. Febr. [Verbot der Klostergelübde.] „1. Das constitutionelle Gesetz des Königreichs erkennt keine feierlichen Klostergelübde von Personen des einen oder des andern Geschlechts an: die religieusen Orden und Congregationen, in welchen dergleichen Gelübde gemacht werden, sind daher und bleiben in Frankreich aufgehoben, ohne daß solche künftighin wieder errichtet werden können. — 2. Alle Individuen des einen oder des andern Geschlechts, welche sich in den Klöstern und religieusen Instituten (maison religieuses) befinden, können aus denselben austreten, indem sie ihre Erklärung vor der Ortsobrigkeit machen, und es wird unverweilt durch eine geeignete Pension über ihr Loos Vorsorge getroffen werden. Es werden Gebäude bestimmt werden, in welche diejenigen Religiosen, so keinen Gebrauch von der vorstehenden Bestimmung machen wollen, gehalten sind sich zurückzuziehen. — Ueberdies wird für den Augenblick hinsichtlich der öffentlichen Erziehungs-

häuser und Wohlthätigkeitsanstalten, bis auf Weiteres, nichts verändert. — 3. Die weiblichen Religiosen können in den Häusern verbleiben, in denen sie sich gegenwärtig befinden, indem sie von dem Artikel ausdrücklich ausgenommen sind, welcher die Religiosen anhält, mehre in eines zu vereinigen."

20. (19. und) — 26. Febr. Nach Art. 2 erhält jeder austretende Religiose von den Bettelorden jährlich 700 Livres bis zum 50. Lebensjahre, 800 Liv. bis zum 70., und 1000 L. in höherm Alter; — von den Nicht-Bettelorden 900 Liv. bis zum 50., 1000 bis zum 70. J., und 1200 in der Folge. Die Pension der noch in Frankreich vorhandenen ehmaligen Jesuiten, welche weniger beziehen, sollen auf diesen Fuß erhöht werden. — Die austretenden Laienbrüder ꝛc. erhalten nach Art. 3 im nemlichen Verhältniß 300, 400 und 500 Liv.

20. Febr. — 26. März. „Die Religiosen, welche aus ihren Häusern treten werden, bleiben der Erbschaft (successions) unfähig, und können durch Schenkung unter Lebenden und Testamente nur Pensionen von Leibrenten erhalten."

23. — 26. Febr. [Oeffentliche Ordnung.] „Art. 4. Alle Municipalitäten leisten sich gegenseitig auf ihre Requisitionen, thätigen Beistand; wenn sie sich dessen weigern sollten, so sind sie für die Folgen der Weigerung verantwortlich. — 5. Wenn durch eine Zusammenrottung irgend eine Beschädigung verursacht wurde, so haftet die Gemeinde dafür, wenn sie requirirt worden ist und ihn verhüten gekonnt hätte, vorbehaltlich des Recurses gegen die Urheber der Zusammenrottung...."

D. v. 26. Febr. — 4. März, durch welches Frankreich in 83 Departemente getheilt wird.

28. Febr. — 28. März. [Verfassung der Armee.] „1. Der König ist der oberste Chef der Armee. — 2. Die Armee ist vorzugsweise (essentiellement) zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen die äussern Feinde bestimmt." — 5. Weder die gesetzgebenden Corps noch die Vollziehungsgewalt können das Recht jedes Bürgers beschränken, zu allen militärischen Stellen und Würden zulässig zu sein. — 6. Jeder active Militär behält

auch während einer Abwesenheit im Dienste, Domicil, und darf sein actives Bürgerrecht ausüben, wenn er nicht im nemlichen Kanton in Garnison liegt. — 7. Jeder Militär, der 16 Jahre lang ununterbrochen und tadellos gedient hat, erhält dadurch den Vollgenuß der Bürgerrechte, und ist von den Bedingungen dazu befreit, eine gewisse Steuer zahlen zu müssen; nur findet die Stipulation des vorhergehenden Artikels wegen der Garnison auch auf ihn Anwendung. — 8. Am 14. Juli jeden Jahres werden die Truppen beeidigt. — 9. Jede Verkäuflichkeit der Militärstellen ist aufgehoben. [Hiemit ist zu vergleichen der Titel 3, Kap. 3 der Constitution von 1791, da wir hier alles weggelassen haben, was dort wiederholt, als Befugnisse der Nationalversammlung, angeführt wird.]

8. — 10. März. [Verfassung der Kolonieen.] „Die Nationalversammlung ... erklärt, in Anbetracht, daß die Kolonieen als ein Theil des französischen Reichs anzusehen sind, und von dem Wunsche beseelt, sie die Früchte der glücklichen Regeneration genießen zu lassen, welche stattgefunden hat, war es dennoch niemals gemeint, dieselben in der Constitution, welche sie für das Königreich decretirt hat, zu begreifen und den Gesetzen zu unterwerfen, welche mit den Lokal- und besondern Bedürfnissen unvereinbar sein könnten." Es ist daher beschlossen, daß jede Kolonie berechtigt sei, ihre Wünsche kund zu geben, rücksichtlich der Constitution, der Gesetzgebung und Verwaltung, welche dem Wohle ihrer Bewohner zusagen würden, unter dem Vorbehalte, sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten, welche die Kolonien an das Mutterland binden und die Bewahrung ihrer resp. Interessen sichern.

15. — 28. März. [Abschaffung des Feudalwesens.] Das vorliegende Decret enthält in 3 Titeln die nähere Ausführung des Gesetzes vom 4. Aug. 1789. — Titel. I. — Von den allgemeinen Wirkungen der Abschaffung des Feudalwesens. — „1. Alle Ehrauszeichnungen, Vorzug und Macht, die von der Lehnsverfassung herrühren, sind aufgehoben. ... — 2. Die Eidhuldigung und jeder andere blos per-

sönliche Dienst, dem die zinsbaren Lehnträger und Afterpächter bisher unterworfen waren, sind aufgehoben. — 3. Die Mund- und die Handlehnspflichtige sind keinem Versprechen und keiner Anerkennung mehr unterworfen. — 4. Was die Lehen, welche zu nützlichen Leistungen oder loskäuflichen Erträgen verpflichtet sind, und was die Grundzinse anlangt, so sollen von den Schuldnern einfache Anerkennungsakte vor einem Notär angefertigt werden. ... — 7. Alle feudalen und nicht grundzinslichen Beschlagnahmen ... sind abgeschafft; doch können die Eigenthümer der nicht unentgeldlich aufgehobenen Feudalgefälle alle Verfolgungen nach dem gewöhnlichen Recht gegen ihre Schuldner einleiten. — 10. Das Lehns- und grundherrliche Auslösungsrecht, das droit de prélation féodale ou censuelle, und das droit de retenue seigneuriale, sind abgeschafft. — 11. Da alle Privilegien, alle Lehnsherrschaft und der Adel, der auf den Gütern haftet, zernichtet sind, so ist das Recht der Erstgeburt und des männlichen Stammes in Rücksicht der Lehen, Domänen und adeligen Allodien, und die ungleiche Theilung nach dem Stande der Personen, abgeschafft. Demnach sollen alle Erbschaften, sowohl in gerader, als Seitenlinie, von beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an sich begeben werden, ohne Rücksicht auf den alten adeligen Stand der Güter oder Personen, unter die Erben nach den Gesetzen, Statuten und Gebräuchen, welche die Theilungen für alle Bürger reguliren, vertheilt werden: alle diesem zuwiderlaufenden Gesetze und Gebräuche sind zernichtet und abgeschafft. — Ausgenommen sind Diejenigen, welche gegenwärtig verheirathet oder Wittwer mit Kindern sind, rücksichtlich der zwischen ihnen und ihren Miterben zu machenden Theilungen, wobei sie alle Vortheile genießen, die ihnen nach den alten Gesetzen zustehen. — 12. Die königl. Garde, die Hoheitsgarde (garde royal, garde seigneuriale) und das déport de minorité sind abgeschafft. — — Titel II. — Von den herrschaftlichen Rechten die ohne Entschädigung aufgehoben sind. — 1. Die per-

sönliche, real- oder vermischte todte Hand (main-morte), die servitude d'origine, die persönliche Dienstbarkeit des Besitzers von Erbschaften, auf denen die real todte Hand haftet, die Dienstbarkeit unter dem Namen corporelle et de poursuite, die Kopfsteuer, die persönlichen Frohnden, das Heimfallrecht, das Recht der leeren Hand, das Recht Veräusserungen und Verfügungen zu verbieten, die unter dem Namen als Verkauf, Schenkung unter Lebenden oder in Testamenten geschehen, und alle andere Wirkungen der real, persönlichen oder vermischten todten Hand, die sich über die Personen oder Güter erstreckten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. -- 8. Das Recht des besten Stammguts oder morte-main, der willkürlichen Auflage, das Recht unter dem Namen taille oder indire, aux quatre cas, de cas imperieux und des herrschaftlichen Beistandes, sind ohne Schadloshaltung aufgehoben. — 9. Alle Rechte unter dem Namen Feuerrecht (feu, cheminée,) feu allumant, feu mort, fouage (Recht, sein Brennholz aus einem Walde zu nehmen), moneage, Bürgergeld, congé, Hunderecht, oder Abgabe von Hunden, Hundslagerrecht (gîte aux chiens) und jede andere, welche die Lehnsherren von Personen, Thieren, oder wegen der Residenz beziehen, ohne erweisen zu können, daß sie unabänderlich, entweder wegen des Grunds und Bodens, oder wegen Rechtsherkommen, oder aus andern Ursachen geleistet werden müssen, sind, ohne Schadloshaltung, aufgehoben. — 10. Sind ebenfalls, ohne Schadloshaltung, aufgehoben die Wachtgelder (guet et garde), das Recht unter dem Namen Chassipolerce (Abgabe für die Erlaubniß, sich sammt seiner Habe zu Kriegszeiten in das herrschaftliche Schloß zu begeben); ferner die Abgabe für die Unterhaltung der Einfassungen und Befestigungen der Burgflecken und Schlösser, so wie auch die Zinsen oder Gülten, die an ihre Stelle getreten sind, wenn sie gleich auf Gütern haften, falls nicht erwiesen ist, daß diese Güter wegen dieser Zinsen oder Gülten abgegeben worden sind; die Staubgebühren, welche von den Heerden eingenommen wurden, die über die öffentli-

chen Wege der Herrschaften zogen. Die Rechte unter dem Namen banvin, vêt-du-vin, étanche, oder andere dergleichen, nach welchen ein Seigneur allein und ausschließlich den Einwohnern seiner Herrschaft, während einer gewissen Zeit im Jahre, Wein, oder andere Getränke und Lebensmittel verkaufen durfte. — 12. Die Gebühren von An- und Verkauf, Ein- und Ausfuhr der beweglichen Güter, Lebensmittel und Waaren, wie z. B. das Recht des Fünfzigsten, Hundertsten oder andern Deniers vom Preis der verkauften unbeweglichen Güter oder Thiere; die Gebühren unter dem Namen lots et vente, treizième und andere Gebühren von den Schiffen, von dem hochstämmigen Kron- und Obstbaumholz, das gehauen oder verkauft worden, um gehauen zu werden; von den Materialien der Gebäude, die niedergerissen oder zum Niederreißen verkauft worden; die Accisgebühren von den Eßwaaren, die Gebühren unter dem Namen droits de leyde, oder Fischzehnte, die Gebühr vom Weinzapfen, des Ohmgeld und dergleichen Gebühren vom Weine und sonstigen Getränken, die herrschaftlichen Auflagen auf Getränke, Eß- und andere Waaren, und übrigen Abgaben von der nemlichen Art, sind ohne Schadloshaltung abgeschafft. — 13. Die Zollgebühren auf geraden und Querstrassen, die Passage- und Standgelder, die Brückenzölle, Weggelder, die Gebühren unter dem Namen chamage, grande et petite coutume, tonlieu, und alle andere dergleichen, oder solche, die an ihre Stelle getreten sind, von welcher Beschaffenheit, unter welcher Benennung sie immer bezogen worden sein mögen, zu Land oder zu Wasser, in Natur oder an Geld, sind ohne Schadloshaltung abgeschafft.... — 15. Von dieser Aufhebung sind für dermalen ausgenommen: 1) die ... Octrois zum Vortheile des Staats, der Provinzen, Städte, Gemeinden oder Hospitäler; 2) die Fährtegelder bei den Gewässern; 3) die Auflagen zur Entschädigung für Kanal- und derartige Bauten; 4) die als Entschädigung für abgetretenes volles Eigenthum bewilligten Zölle 2c. — 19. Die unter dem Namen coutume, Standgeld, havage, Marktgeld, bekannten

Gebühren, und überhaupt alle die, welche in Natur oder an Geld, wegen der Herbeibringung oder Niederlage der Feldfrüchte, des Fleisches, Viehes, der Fische und anderer Lebensmittel und Waaren auf den Märkten, Plätzen und Hallen, von welcher Gattung sie sein mögen, erhoben worden sind; desgleichen die an ihre Stelle getretenen Gebühren, sind auch, ohne Entschädigung, abgeschafft.... — 21. Das Messen und Wiegen der Lebensmittel und Waaren in den Privathäusern soll in dem ganzen Umfange des fränkischen Gebiets jedermann frei stehen.... — 22. Alle Rechte, welche unter dem Vorwande von den Herrschaften gegebener Erlaubnisse, Handwerke, Künste oder Gewerbe zu treiben, oder für Akte bestanden, die nach dem natürlichen und gemeinen Rechte jedermann frei stehen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. — 23. Alle Zwangsgerechtigkeiten für Bäckereien, Mühlen, Keltern, Schlachtereien, Farren, Eber, Schmieden und dergleichen, nebst den dazu gehörigen Unterwürfigkeiten; ferner, die Rechte unter dem Namen droits de verte-moute et de vent (eine Quantität Frucht, welche der Besitzer einer Bannmühle dem Herrn für die Früchte abgeben mußte, die er selbst auf dessen Bann zog und ärndete, aber sonstwo mahlen ließ); das Recht unter dem Namen droit prohibitif de la quête mouture ou chasse de meuniers (wodurch den Müllern verboten war mit ihren Lastthieren auszugehen, um Früchte auf ihre Mühlen zu holen) alle diese Rechte, sie mögen nun auf dem Gebrauche oder einem Titel beruhen, durch Verjährung erworben oder durch Richtersprüche bestätigt worden sein, sind aufgehoben und ohne Schadloshaltung abgeschafft.... — 24. Von der obigen Aufhebung sind ausgenommen und sollen einlöslich sein: Die Banngerechtigkeiten, von denen erwiesen wird, daß sie durch eine schriftliche Uebereinkunft zwischen den Einwohnern einer Gemeinde und einem Privatmanne, der kein Lehnsherr ist, errichtet worden. rc. rc. ... [Folgt noch eine große Liste abgeschaffter Feudallasten.] — 36. Die Personen, welche ehmals von Privatleuten durch Verkauf oder andere dem Verkaufe gleich zu achtende

Titel Rechte an sich gebracht haben, die durch gegenwärtiges Decret abgeschafft worden sind, können keine Forderung von Entschädigung oder Ersatz des Werthes machen; was diejenigen der gedachten Rechte angeht, die von dem Staatseigenthum herkommen, so können diejenigen, welche sie an sich gebracht haben, keine andere Schadloshaltung verlangen, als die Wiedererstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen, oder anderer Gegenstände und Güter, die sie an den Staat abgetreten haben. — — Titel. III. — Von den Hoheitsrechten. — 1. Blos loskäuflich sind, und werden forterhoben bis zu geschehenem Loskauf, alle lehnsherrlichen oder grundzinslichen nützlichen Leistungen, welche der Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Abtretung von Gütern ꝛc. sind. — 2. Als solche werden betrachtet, vorbehaltlich des Gegenbeweises: alle jährlichen Leistungen an Geld, Früchten, Geflügel, Wachs, Lebensmitteln oder Feldfrüchten unter den Benennungen: Grundzins, Feudal- oder Hoheitsrenten ꝛc. ꝛc. oder unter welcher andern Benennung, die nur vom Eigenthümer oder Besitzer eines Grundstücks, so lang er Besitzer desselben ist, und für die Dauer dieses Besitzes, entrichtet wird ꝛc. ꝛc....

16. — 26. März. Innerhalb 6 Wochen sollen alle, welche nicht zufolge richterlicher Urtheile, sondern zufolge Lettres de cachet oder Befehlen der Agenten der vollziehenden Gewalt, verhaftet sind, in Freiheit gesetzt werden.

17. — 24. März. Die Veräusserung von Domänen und Geistlichengüter, im Betrage von 400 Millionen, an die Gemeinden, betr.

19. — 26. März. „1. Wenn die aus den Klöstern ausgetretenen Religiosen sich mit Niemand als dem Fiscus in Concurrenz befinden, so sollen sie in diesem Falle vorzugsweise vor ihm erben. — 2. Sie können durch Schenkung unter Lebenden oder Testamente über ihre seit Austrit aus dem Kloster erworbenen Mobilien und Immobilien verfügen; und in Ermanglung von letztwilligen Bestimmungen ihrerseits, gehen die gedachten Güter auf ihre nächsten Anverwandten über.“..

Durch das Decret vom 21. (14., 15., 18., 20. und) — 30. März wurden die Gabelle, das Quart-bouillon und andere Auflagen auf das Salz aufgehoben, und statt dessen eine provisorische Umlage von $^2/_3$ des Reinertrags derselben angeordnet.

Durch das Decret vom 3. April — 2. Mai erklärt die Nationalversammlung, daß der indische Handel jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung für alle Franzosen frei ist.

Decret vom 13. April. [In Betreff des Antrags, den kathol. Kultus als die National- und allein autorisirte Religion zu erklären.] „Die Nationalversammlung, in Anbetracht, daß sie keine Gewalt über die Gewissen und die religieusen Meinungen auszuüben hat, noch auszuüben haben kann; daß die Majestät der Religion und die ihr schuldige hohe Achtung nicht gestatten, daß sie ein Gegenstand der Berathschlagung werde; in Anbetracht, daß die Anhänglichkeit der Nationalversammlung an den apostolischen, katholischen und römischen Kultus in dem Augenblicke nicht in Zweifel gezogen werden kann, in welchem derselbe durch sie an die erste Stelle der öffentlichen Ausgaben gesetzt worden ist, und wo sie, durch eine einmüthige Bewegung von Achtung, ihre Gesinnungen auf die einzige Art ausgedrückt hat, die der Würde der Religion und dem Charakter der Nationalversammlung angemessen sein kann, — decretirt, daß sie über die vorgeschlagene Motion weder berathschlagen kann, noch soll, und daß sie zur Tagesordnung übergeht."

Decr. vom 17. (16. und) — 22. April. [Die Schulden des Clerus, und die Assignaten betr.] „1. Vom gegenwärtigen Jahr an sind die Schulden des Clerus (der Geistlichkeit) als Nationalschulden zu betrachten; der Staatsschatz wird mit den Zinsen und Kapitalien derselben belastet.... — 3. Die, zufolge der vom König sanctionirten Decrete vom 19. und 21. Dec. 89 gebildeten Assignaten, haben unter allen Personen im ganzen Umfange des Königreichs den Curs wie baares Geld, und sollen in allen öffentlichen und Privatkassen wie klingende

Münze angenommen werden.“ — 4. Sie tragen 3 % Zinsen; — 10. Die Nationalgüter sind für die Assignaten verhypothezirt; — 14. Die 5procentigen Assignaten werden eingelöst.

19. April (20., 23. März und) — 20. April. [Departemental- und Communalverwaltung.] „1. Die abwesenden Mitglieder der Nationalversammlung können während der gegenwärtigen Sitzung, selbst wenn sie ihre Entlassung geben, werden zu Mitgliedern der Verwaltung des Departements, in dessen Umfang sie sich zur Zeit der Wahlen befinden, noch der davon abhängenden Distrikte, gewählt werden.“ — 2. Ebenso wenig können die Rechnungsbeamten der Staatsländer, welche noch keine Rechnung abgelegt, dazu gewählt werden. — 3. Wenn der Maire (Bürgermeister) und die Gemeindebeamten in ihren Amtsverrichtungen begriffen sind, tragen sie, auf ihrem Kleide, als Kennzeichen, eine Schärpe mit den 3 Farben der Nation, blau, roth und weiß.“ ...

19. — April. „Das droit de ravage, fautrage, préage, coiselage, das Triftrecht (parcours) oder Weiderecht auf den Wiesen vor der Heuerndte, unter welchen Namen sie bekannt seien, sind abgeschafft, vorbehaltlich einer Entschädigung in den durch den Art. 29, Titel 2 des Decrets vom 15. März vorgesehenen Fällen.“

20. April (17. und) — 5. Juni und 2. Juli. [Persönliche Sicherheit.] „Die Nationalversammlung ... erklärt, daß jeder Bürger, der keines Vergehens angeklagt ist, seine Freiheit und seinen Stand in Ruhe genießen, und unter dem Schutze des Gesetzes in Sicherheit sein muß....“

20. (14. und) — 22. April. Art. 3 und 4 werden die Zehnten für das Jahr 1790 noch beibehalten.

25. April — 5. Mai. Den Postmeistern ist eine Entschädigung für die aufgehobenen Privilegien bewilligt.

28. — 30. April. [Jagdwesen.] „Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß ... durch einen sträflichen Mißbrauch der Verfügung vom 4. Aug. 89, die Jagd eine Quelle von

Unordnungen geworden ist, die, wenn sie noch länger fortdauerten, für die Aernten nachtheilig werden könnten, deren Erhaltung schleunigst gesichert werden muß, decretirt einstweilen: ... 1. Es ist jedermann untersagt, auf eines Andern Grund und Boden, zu welcher Zeit und auf welche Art es immer sei, ohne dessen Einwilligung zu jagen, bei Strafe von 20 Livres, die der Ortsgemeinde zufällt, und 10 Livres Entschädigung für den Eigenthümer der Feldfrüchte, oder auch eines größern Ersatzes, wenn es die Umstände erfordern. Allen Eigenthümern oder Gutsbesitzern ist gleichfalls verboten auf ihren nicht eingeschlossenen Feldern, selbst wenn sie brach liegen, zu jagen. Dieses Verbot betrifft, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an bis zum ersten künftigen September, diejenigen Felder, welche alsdann von Früchten entblößt sind; und bis zur gänzlich vollbrachten Aernte findet es auf alle andern Felder Anwendung. Ausserdem ist jedes Departement befugt, in Zukunft die Zeit zu bestimmen, wann in seinem Bezirke den Eigenthümern das Jagen auf ihren nicht eingeschlossenen Besitzungen offen und frei sein soll. — 13. Es steht allen Eigenthümern oder Besitzern frei, zu allen Zeiten, und ungeachtet des ersten Artikels gegenwärtigen Decrets, in ihren Weihern und Teichen, und in ihren Besitzungen, die durch Mauern, Häge oder wachsende Zäune von den Gütern Anderer abgesondert sind, zu jagen oder jagen zu lassen. — 14. Jeder Eigenthümer oder Besitzer, der kein bloser Nutznießer ist, kann gleichfalls zu der Zeit, welche im ersten Artikel verboten ist, in seinen Waldungen, ohne Windhunde, jagen oder jagen lassen. — 15. Den Eigenthümern, Besitzern, und selbst den Pächtern, ist es ebenda und zu allen Zeiten erlaubt, das Wild auf ihren nicht eingeschlossenen Aeckern zu zerstören, wenn sie sich der Netze oder anderer Werkzeuge bedienen, welche den Feldfrüchten nicht schaden können, auch das rothe Wildpret, das in diese ihre Aernten laufen würde, mit Feuergewehren abzutreiben."

30. April — 2. Mai. [Französisches Bürgerrecht.] „... Alle

diejenigen, welche, von fremden Aeltern, ausserhalb des Königreichs geboren, in Frankreich ansäßig sind, sollen als Franzosen betrachtet, und, indem sie den Bürgereid leisten, zur Ausübung der activen Bürgerrechte zugelassen werden, nach 5jährigem fortwährenden Aufenthalt im Königreich, wenn sie überdies entweder Immobilien erworben, oder eine Französin geheirathet, oder ein Handlungsetablissement gebildet, oder in einer Stadt das Gemeindebürgerrecht erhalten haben."...

30. April. „Die Nationalversammlung decretirt, 1) daß in Criminalfällen Geschworengerichte (Jury) errichtet werden; 2) daß in Civilsachen keine bestehen sollen."

3. — 9. Mai. „1. Jeder Eigenthümer kann die lehnsherrlichen und grundzinslichen Abgaben, mit denen sein Gut beschwert ist, abkaufen, auch wenn die übrigen Eigenthümer der nemlichen Herrschaft oder des nemlichen Kantons von der Wohlthat des Loskaufs keinen Gebrauch machen wollen, vorbehaltlich der besondern Bestimmungen rücksichtlich der Güter, die solidarisch mit Grundzins oder Abgaben belastet sind."

8. Mai — 22. Aug.; erste Anordnungen um Einheit des Maßes und Gewichts in Frankreich einzuführen; wobei der König eingeladen wird, Schritte bei dem Könige von England zu thun, damit diese Maßregel im Umfange beider Staaten statt finde.

8. Mai — 27. Sept. „Die Mitglieder der dermaligen Nationalversammlung können nicht früher, als 4 Jahre nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session, die Verrichtung königlicher Commissarien bei den Gerichtshöfen versehen; und die Mitglieder der folgenden Legislaturen nicht früher als zwei Jahre nach deren Schluß."

9. Mai — 21. Sept. 1. Die Krondomänen können in Folge eines besondern, vom König sanctionirten, Decrets der Nationalrepräsentanten, zur Deckung der Staatsbedürfnisse, für immer verkauft und veräussert werden.

14. — 16. Mai. „Die Nationalversammlung decretirt, daß keines ihrer Mitglieder in den Distrikts- und Departementalversammlungen als Wähler erscheinen kann."

14. — 22. Mai. 1. Die Einfuhr des fremden Salzes, schon durch die Ordonnanz von 1680 verboten, soll auch künftighin nicht erlaubt sein.

20. — 27. „1. Künftighin soll Niemand, der durch ausländische Gerichte verurtheilt worden, auf die franz. Galeren gebracht werden." ...

Das Decret vom 22. — 27. Mai bestimmt über das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Da dessen ganzer Inhalt in der Constitution von 1791 wieder vorkommt, so ist es überflüssig, denselben hier anzuführen.

Das Decret vom 29. Mai — 1. Juni, erklärt die Municipalitäten incompetent, die Chefs und Offiziere der Linientruppen wegen Amtshandlungen, oder wegen des Betragens ihrer Corps, vorführen und verhaften zu lassen.

Decret vom 2. — 3. Juni. [Oeffentliche Ordnung.] Alle, welche das Volk zu Gewaltthätigkeiten gegen Eigenthum, Leben, Sicherheit der Bürger, Erhebung der Steuern, Verkauf von Getreide, — oder zu Gewaltmaßregeln gegen die Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt aufreizen, sind als Feinde der Constitution, der Nationalversammlung, der Nation und des Königs erklärt, und sollen von allen ehrbaren Leuten den Behörden angezeigt werden (Art. 1 und 2). — Die Geistlichen, welche sich weigern, die vom König angenommenen oder sanctionirten Decrete der Nationalversammlung mit lauter und deutlicher Stimme von der Kanzel zu verlesen, sind als unfähig erklärt, irgend eine Verrichtung eines activen Bürgers vorzunehmen (Art. 4). Eben so verliert das Stimmrecht, wer sich in den Urversammlungen Mißhandlungen, Drohungen rc. gegen Bürger zu Schulden kommen läßt.

D. vom 5. Juni. [Besoldung der Minister.] Jene des Kanzlers oder Siegelbewahrers, des Generalcontroleurs der Finanzen, der Staatssekretäre des Hauses, des Kriegs und der Marine auf 100,000, und jenes der auswärtigen Angelegenheiten auf 80,000, und der Minister ohne Portefeuille zusammen ebensohoch, festgesetzt.

6. Juni. Die acquits patens sind aufgehoben. (Es waren dies mit dem großen Siegel besiegelte königl. Anweisungen an das Schatzamt, daß selbiges dem Vorzeiger der Ordre die darin benannten Summen baar auszahle.)

8. — 10. Juni. Niemand kann ein Commando über Nationalgarden in mehr als einem Departement bekleiden.

9. (8. und) — 10. Juni, bezüglich auf die allgemeine Föderirung der Nationalgarden, und der Land- und Seetruppen bei Gelegenheit des Jahrestags der Bastille-Erstürmung.

[Civilliste des Königs.] Der König hatte in einem Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung erklärt, die unter der Benennung ... Haus des Königs (maison du roi) begriffenen Ausgaben beliefen sich, trotz der seit der Thronbesteigung Ludwig des **XVI.** vorgenommenen Reductionen, auf 31 Millionen, ungerechnet einer nun auf die Staatskasse übergehenden Unterstützung der Stadt Versailles von 900,000 Frcs. Der König glaube, daß 25 Mill. und die Einkünfte der Domainen (Parks und Wälder rc.), bei noch vorzunehmenden bedeutenden Einschränkungen, zur Deckung der von ihm zu bestreitenden Ausgaben, „genügen möchten.“ Der Schluß des Briefs lautet: „Nachdem ich auf den Wunsch der Nationalversammlung geantwortet [der König wollte anfangs die Festsezzung der Civilliste unbedingt durch die Nationalversammlung vornehmen lassen], mit der Offenheit, welche zwischen ihr und mir herrschen muß, füge ich bei, daß ich niemals wegen irgend einer meine Person betreffenden Bestimmung, mit ihr im Widerspruch sein werde. Mein wahres Privatinteresse wird jederzeit das des Königreichs sein; und wenn die Freiheit und die öffentliche Ordnung, diese beiden Quellen der Wohlfahrt des Staats, gesichert sein werden, so werde ich, was mir an persönlichen Genüssen fehlen sollte, und weit mehr als dieses, in der mit dem täglichen Anblicke des öffentlichen Wohlergehens verbundenen Genugthuung wieder finden.“ — Auf dieses Schreiben erfolgte am 9. Juni das Decret, daß die Nationalversammlung „alle Bestimmungen und Anforderungen, welche in

der gedachten Botschaft enthalten sind, mittelst Acclamation votirt, und einstimmig decretirt, überdies noch das Witthum der Königin auf 4 Mill. festgesetzt hat."

11. Juni, daß die Versammlung wegen Franklins Tod Trauer anlege.

13. — 18. Juni. Die Auslösungsrechte, welche durch das Gemeindebürgerrecht, oder durch theilweisen Besitz eines früher vereinigten Hauses, oder durch Gesellschaftsverhältniß begründet, sind aufgehoben. (Das s. g. Retrait de bourgoisie, d'habitation ou de local, le retrait d'éclesche, le retrait de société, frareuseté, convenance ou bien-séance.)

18. Juni. [Organisirung der Nationalgarde.] „Die Nationalversammlung decretirt; — 1) daß im Laufe des nächsten Monats, welcher auf die Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets folgt, alle activen Bürger der Städte, Flecken und übrigen Orte des Königreichs, welche die Ausübung der mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte bewahren wollen, gehalten sind, ihre Namen, ein Jeder in der Section der Stadt, in welcher er wohnt, oder auf dem Gemeindehaus, in ein Register hinsichtlich des Dienstes der Nationalgarden einzutragen, das dieserhalb daselbst eröffnet werden wird. — 2) Die 18 Jahre alten Söhne der activen Bürger sollen sich gleichfalls in das nemliche Register einschreiben; in Ermanglung dessen sie weder Waffen tragen, noch als Ersatzleute in Dienst sein können. — 3) Die activen Bürger die, in Folge der Art ihres Standes, oder wegen Alter oder Gebrechlichkeiten, oder wegen anderer Verhinderungen, nicht persönlich den Dienst versehen können, und sich ersetzen lassen müssen, können nur durch diejenigen activen Bürger und ihre Söhne ersetzt werden, welche in diese Register als Nationalgarden eingetragen sind. — 4) Kein Bürger darf die Waffen führen, wenn er nicht auf die angegebene Weise eingeschrieben ist; demgemäß sind alle besondern Corps von Stadtmiliz, Schützen und andere, welche Benennung sie führen, gehalten, sich der Nationalgarde einzuverleiben, unter der Uniform der Nation, unter den nemlichen

Fahnen, dem nemlichen Regime, den nemlichen Offizieren und Staab; jede abweichende Uniform, jede andere als die Nationalgarde, sind abgeschafft.... Die Fahnen der alten Corps .. werden in der Wölbung der Hauptkirche niedergelegt, um daselbst der Vereinigung, der Eintracht und dem Frieden geweiht zu bleiben."

19. — 23. Juni. [Abschaffung des Erbadels.] „1. Der Erbadel ist für immer abgeschafft; demzufolge können die Titel Fürst, Herzog, Graf, Marquis, Vicomte, Baron, Ritter, Messire, Ecuyer, Edel (Adelig), und alle andern ähnlichen Titel weder von irgend jemand angenommen, noch irgend jemand ertheilt werden. — 2. Kein Bürger kann einen andern, als den wahren Namen seiner Familie führen; Niemand kann Livreen tragen noch tragen lassen, oder Wappen führen; der Weihrauch soll in den Tempeln nur aufsteigen, um die Gottheit zu ehren, und Niemand, wer es auch sei, dargebracht werden. — 3. Die Titel Monseigneur und Messeigneurs werden keinem Corps und keinem Individuum gegeben, eben so wenig als die Titel Excellenz, Durchlaucht, Eminenz, Hoheit ɿc., ohne daß, unter dem Vorwande des gegenwärtigen Decrets, sich ein Bürger erlauben dürfte, die in den Tempeln stehenden Monumente, die Urkunden, Acten oder andere die Familien oder das Eigenthum interessirenden Gegenstände, noch die Decorationen eines öffentlichen oder Privatorts zu verletzen, und ohne daß die Bestimmungen hinsichtlich der Livreen und auf den Wagen abgebildeten Wappen vor dem 14. Juli von den in Paris wohnenden Bürgern, und vor einem Vierteljahre von denen, so die Provinz bewohnen, verfolgt oder verlangt werden könnten. — 4. In die Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets sind alle Ausländer nicht einbegriffen, welche in Frankreich ihre Livreen und Wappen beibehalten dürfen."

19. Juni. [Die Besieger der Bastille betr.] „Die Nationalversammlung, von einer gerechten Bewunderung erfüllt für die heldenmüthige Unerschrockenheit der Besieger der Bastille, und um ihnen, im Namen der Nation, einen öffentlichen

Beweis der, Denjenigen schuldigen, Erkenntlichkeit zu geben, welche ihr Leben aufs Spiel gesetzt und aufgeopfert, um das Joch der Sklaverei abzuwerfen und ihr Vaterland zu befreien, — decretirt, daß einem jeden Waffenfähigen der Bastillebesieger auf Staatskosten, eine vollständige Kleidung und Bewaffnung geliefert werde, nach der Uniform der Nation; daß auf den Lauf der Flinte wie auf die Klinge des Säbels das Wappenschild der Nation gegraben werde, mit der Beifügung, daß diese Waffen dem, Sieger von der Bastille, durch die Nation gegeben worden sind, und daß beim Kleide, entweder auf dem linken Arm, oder auf der Seite des linken Aufschlags (Revers,) eine Mauerkrone angebracht werde; daß Jedem der gedachten Besieger der Bastille ein Ehrendiplom ausgefertigt werde, um ihr Verdienst und die Erkenntlichkeit der Nation auszudrücken, und daß in allen Acten, die sie vornehmen werden, es ihnen gestattet sei, den Titel der Bastillebesieger anzunehmen. — Die waffenfähigen Bastillebesieger werden alle zur Nationalgarde des Königreichs gehören.... Ein Ehrendiplom wird auch allen nicht waffenfähigen Siegern von der Bastille, den Wittwen und Waisen derer, welche geblieben sind, als öffentliches Denkmal der, Denjenigen schuldigen Erkenntlichkeit und Ehre, welche die Freiheit über den Despotismus siegen machten, ausgefertigt werden. — Bei dem feierlichen Conföderationsfeste am 14. nächstkommenden Juli, wird ein Ehrenplatz für die Besieger der Bastille bestimmt werden, wo sich Frankreich des Anblicks der Vereinigung der ersten Freiheitskämpfer erfreuen kann. — Die Nationalversammlung behält sich vor, die Lage derjenigen Bastillebesieger in Berathung zu ziehen, denen die Nation Geldbelohnungen schuldig ist.... — Die Namensliste der Sieger von der Bastille ... soll in den Archiven der Nation niedergelegt werden, um daselbst für ewige Zeiten das Andenken an ihre Namen zu bewahren, und um als Grundlage der Vertheilung von Ehrenauszeichnungen und Gratificationen zu dienen, welche ihnen durch das gegenwärtige Decret zugesichert sind."

20. — 23. Juni. „Die Städte, Flecken, Dörfer und Pfarreien, denen die vormaligen Grundherren (Seigneurs) ihre Familiennamen gegeben, sind ermächtigt, ihre alten Namen wieder anzunehmen."

20. — 23. Juni. „Die Nationalversammlung, in Anbetracht, daß, bei dem Herannahen des großen Tages, der nächstens die Bürger aller Theile Frankreichs zur allgemeinen Föderation vereinigen wird, für den Ruhm der Nation daran gelegen ist, kein Monument bestehen zu lassen, welches die Ideen der Knechtschaft zurückruft, beleidigend für die vereinigten Provinzen des Königreichs; daß es der Würde eines freien Volks angemessen ist, keine Handlungen zu heiligen, als die, welche es selbst beurtheilt und für groß und nützlich erkannt hat, ... decretirt, daß die vier in Ketten gelegten Figuren zu Füßen der Bildsäule Ludwig des XIV. auf dem Siegesplatze, vor dem 14. nächstkommenden Juli weggebracht werden."....

26. — 27. Juni. [Verhaftung eines Deputirten.] Dieselbe kann im Fall des Betretens auf frischer That statt finden, sonst dürfen aber die Volksvertreter nur dann vor einen Richter gezogen werden, wenn der gesetzgebende Körper, nach Kenntnißnahme der Sache, erklärt hat, daß eine Anklage statt finde.

27. Juni — 2. Juli. Die Freimessen werden beibehalten, da sie eher eine Begünstigung des Handels, als das besondere Privilegium einer Stadt sind.

4. — 7. Juli. [Eid der Föderirten.] „Die Nationalversammlung decretirt, daß die Abgeordneten der Nationalgarden und übrigen Truppen, welche der auf den 14. d. M. bestimmten Feier der allgemeinen Föderation wegen nach Paris kommen werden, daselbst folgenden Eid leisten sollen: „Wir schwören, der Nation, dem Gesetz und dem Könige jederzeit treu zu sein; — Mit aller unserer Macht die durch die Nationalversammlung decretirte und von dem König angenommene Constitution aufrecht zu erhalten; — Den Gesetzen gemäß die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die freie Circu-

lation der Feldfrüchte und Lebensmittel im Innern des Königreichs, und die Erhebung der öffentlichen Auflagen, unter welchen Formen sie bestehen, zu beschützen; — Mit allen Franzosen durch die unauflösbaren Bande der Verbrüderung (fraternité) vereinigt zu bleiben."

9. Juli (25., 26., 29. Juni und) — 25. Juli. „Die Nationalversammlung, in Anbetracht, daß die Veräusserung der Nationaldomänen das beste Mittel ist, einen großen Theil der öffentlichen Schuld zu tilgen, die Agrikultur und die Industrie zu beleben, und den allgemeinen Reichthum zu befördern, durch die Theilung dieser Nationalgüter in Privateigenthum, welches immer besser verwaltet wird, und durch die Gelegenheit, welche dies vielen Bürgern darbietet, Eigenthümer zu werden, hat Folgendes decretirt: 1. Alle andern Nationaldomainen, als diejenigen, deren Genuß dem Könige vorbehalten sein, und die Wälder, über welche durch ein besonderes Decret bestimmt werden wird, können in Gemäßheit des gegenwärtigen Decrets und zufolge dessen Bestimmungen, veräussert werden, indem die Nationalversammlung den Assignaten ihre Specialhypotheke vorbehält."

9. — 11. Juli. [Feier der Föderation.] 1. Der König soll gebeten werden, das Commando der zur allgemeinen Föderation am 14. Juli gesendeten Nationalgarden und Truppen zu übernehmen, und die Offiziere zu ernennen, welche dieses Commando in seinem Namen und unter seinen Befehlen führen werden. — 2. Bei der Föderation vom 14. Juli wird der Präsident der Nationalversammlung auf der rechten Seite des Königs, unmittelbar neben demselben, seinen Platz nehmen. — Die Deputirten werden unmittelbar links neben dem König und rechts neben dem Präsidenten placirt werden. — Der König wird gebeten, seine Befehle zu ertheilen, damit seine Familie einen geeigneten Platz erhalte. — 3. Nachdem die Deputirten der Nationalgarde und der übrigen Truppen des Königreichs den Eid geleistet haben werden, wird der Präsident der Nationalversammlung den am 4. letzten Februar geleisteten Eid

wiederholen; nach welchem die Mitglieder der Versammlung, stehend mit emporgehobener Hand, die Worte aussprechen: Ich schwöre es. — 4. Der Eid, welchen hierauf der König schwört, ist folgender: „Ich, König der Franzosen, schwöre der Nation, alle Gewalt, die mir durch das constitutionelle Staatsgesetz übertragen ist, zur Aufrechthaltung der durch die Nationalversammlung decretirten und von mir angenommenen Constitution, und zur Vollziehung der Gesetze, anzuwenden."

10. — 18. Juli. [Rückgabe der Güter an die Nachkommen der aus dem Lande entflohenen Nichtkatholiken.] „Die Güter der Nichtkatholiken, welche sich gegenwärtig noch in den Händen der Regiepächter der Geistlichengüter befinden, sollen an die Erben, Nachkommen oder Berechtigten der gedachten Flüchtlinge zurückgegeben werden." ...

12. — 24. Juli. [Bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit.] Die Nationalversammlung decretirt Folgendes als Verfassungsartikel (articles constitutionnels). — Titel I. — 1. Jedes Departement bildet eine Diocese. — 3. Alle in der (aufgestellten) Liste von 83 Bisthümern nicht genannten bestehenden Bisthümer sind aufgehoben. — Das Königreich wird in 10 Metropolitanbezirke getheilt. — „4. Es ist jeder französischen Kirche oder Pfarrei, und jedem französischen Bürger verboten, in irgend einem Fall und unter welchem Vorwand es auch sei, die Autorität eines gewöhnlichen Bischofs oder Metropolitans anzuerkennen, dessen Stuhl unter der Benennung einer auswärtigen Macht oder deren in Frankreich residirenden Delegirten errichtet wäre; Alles unbeschadet der Einheit des Glaubens und der Verbindung, welche mit dem sichtlichen Oberhaupte der Kirche unterhalten werden wird.... — 6. Es soll unverzüglich, auf den Bericht des Diocesanbischofs und der Distriktsadministration zu einer neuen Formation und Umfangsbestimmung allen Pfarreien des Königreichs geschritten werden.... — 7. Die Kathedralkirche einer jeden Diocese wird in ihren ursprünglichen Stand zurückgebracht, gleichzeitig Pfarr- und Episcopalkirche zu sein, durch Aufhebung der übri-

gen Pfarreien.... — 8. Die Episcopalpfarrei wird keinen andern unmittelbaren Hirten haben, als den Bischof. Alle dabei angestellten Priester sollen seine Vicare sein und deren Functionen verrichten." — 9. In den Städten über 10,000 Seelen sollen 16, und in den übrigen blos 12 Vicare der Kathedralkirche sein. — 10—12. In jeder Diocese soll blos ein Pfarr-Seminar beibehalten oder errichtet werden, wo möglich im Umfange der bischöflichen Wohnung. Dasselbe steht unter der Leitung eines Obervicars und dreier Vicar-Directoren (vicar suprême und vicaires directeurs), alle sind dem Bischof untergeordnet. — 14. Diese 4 und die Vicare der Kathedralkirche bilden den gewöhnlichen und permanenten Rath des Bischofs. — 15. In allen Städten die nicht mehr als 6000 Seelen zählen, soll nur eine Pfarrei bestehen, die übrigen sollen aufgehoben und mit der Hauptpfarrei vereinigt werden. — 16. In den größern Orten werden so viel Pfarreien beibehalten, als Bevölkerung und Lokalität erfordern. — „18. In Orten, die von der Pfarrkirche sehr entfernt sind, kann eine Kapelle beibehalten werden, in welcher der Pfarrer durch einen dahin zu sendenden Vicar an Festtagen die Messe lesen läßt. — 20. Alle in der gegenwärtigen Constitution nicht erwähnten Titel und Aemter, die Würden, Kanonikade, Präbenden, ... und alle regulären und weltlichen Kapitel, die Abteien ... sind vom Tage der Publication des Gegenwärtigen an aufgehoben, ohne daß jemals wieder ähnliche errichtet werden dürfen." ... — Titel II. — Ernennung zu Pfründen. — 1. und 2. Die Bisthümer und Pfarreien werden durch Wahlen besetzt. — 3. Die Wahl der Bischöfe findet in der durch das Decret vom 22. Dec. 89 für die Ernennung der Mitglieder der Departementsversammlung vorgeschriebenen Form statt. — 4 und 5. Auf die erste Nachricht, welche der Generalprokuratorsyndic von der Erledigung des bischöflichen Stuhls erhält, hat er die Prokuratorsyndiken der Distrikte davon zu benachrichtigen, um durch sie die Wähler zusammen zu berufen, welche die letzte Verwaltungsversammlung gewählt haben; er

bezeichnet zugleich den Tag der Bischofswahl, welches längstens der 3. Sonntag nach diesem Schreiben sein soll. Blos wenn innerhalb 4 Monaten die neue Wahl der Departementsadministration statt fände, würde auch die Bischofswahl bis dahin aufgeschoben. — 6. Diese Wahl kann nur an einem Sonntage vorgenommen werden, und zwar in der Hauptkirche des Departements, nach der Messe, welcher alle Wähler beizuwohnen gehalten sind. — 7. Um als Bischof wählbar zu sein, muß man wenigstens während 15 Jahren Geistlicher (Vicar 2c.) in der Diocese gewesen sein. — 14. Die Proklamirung geschieht in der Hauptkirche durch den Präsidenten der Wahlversammlung, in Gegenwart des Volks und vor der deßfalls abzuhaltenden Messe. — 17. Der Metropolitan-, oder der älteste Bischof der Diocese ertheilt dem Erwählten die canonische Einsetzung. Er kann ihn zuvor in Gegenwart seines Raths, in seiner Doctrine und Moral examiniren, und muß die Gründe schriftlich angeben, wenn er ihm die Einsetzung verweigert. — 18. Der Bischof, von welchem die Beställigung verlangt wird, kann vom Neuerwählten keinen andern Eid fordern, als daß er sich zur katholischen apostolischen und römischen Religion bekennt. — 19. Der neue Bischof darf sich nicht an den Papst wenden, um von diesem irgend eine Beställigung zu erhalten, aber er schreibt ihm, als dem sichtlichen Oberhaupte der allgemeinen Kirche, als Zeichen der Einheit des Glaubens und der Verbindung, welche er mit ihm unterhalten soll. — 21. Vor der feierlichen Amtseinsetzung (Consecration) schwört der Neuerwählte in Gegenwart der Municipalbeamten, des Volks und des Clerus (in der Kirche) feierlich, mit Eifer über die ihm anvertrauten Gläubigen zu wachen, treu zu sein der Nation, dem Gesetz und dem Könige, und mit aller seiner Macht die durch die Nationalversammlung decretirte und durch den König angenommene Constitution aufrecht zu erhalten. — 22. Es steht dem Bischofe frei, die Vicarien seiner Kathedrale 2c. unter demjenigen Theile des Clerus seiner Diocese auszuwählen, welcher bereits 10 Jahre lang geistliche Verrichtungen versehen

hat. In Uebereinstimmung mit seinem Rath kann er sie auch wieder von dieser Stelle absetzen. — 24. Ebenso die Vicarien der Seminarien. — Auf ganz gleiche Weise findet die Wahl der Pfarrer statt. Dazu erwählt können nur diejenigen werden (Art. 33), welche mindestens 5 Jahre lang die Functionen eines Vicars in einer Pfarrei oder in einem Spital der Diocese versehen haben. — Titel III. — Besoldung der Geistlichen. — „1. Da die Diener der Religion die ersten und die wichtigsten Verrichtungen der Gesellschaft ausüben, und genöthigt sind, fortwährend an dem Orte zu residiren, zu dessen Dienste sie das Vertrauen des Volkes berufen hat, so werden sie von der Nation unterhalten." — 2. Jedem Bischof, Pfarrer 2c. wird eine geeignete Wohnung geliefert, die er auf seine Kosten zu unterhalten hat. — 3. Die Besoldung der Bischöfe ist: zu Paris 50,000 Liv.; in den Städten von mehr als 50,000 Seelen 20,000, in den übrigen 12,000 Liv. — 4. Die Besoldung der Kathedralvicarien beträgt zwischen 2000 und 6000 Liv. — 5. Jene der Pfarrer, wenn die Bevölkerung der Pfarrei unter 1000 Seelen ist 1200 Liv., wenn sie weniger als 2000 Seelen beträgt 1500 L., wenn sie unter 2500 Seelen ist 1800, falls sie nicht über 3000 ist 2000 L., wenn sie nicht über 10,000 beträgt 2400 L., dann in Gemeinden bis zu 50,000 Seelen 3000, in größeren 4000, in Paris 6000 Livres. — 6. Die Besoldung der Pfarrvicare ist zwischen 700 und 2400 L. (letzteres in Paris.) [Die spätern Decrete vom 24. Juli — 24. Aug. und 3. — 24. Aug. enthalten weitläufige Bestimmungen über die Besoldung der Geistlichkeit.] — 9. Die alten oder kränklichen Pfarrer erhalten entweder auf Staatskosten einen Vicarius, oder eine, der Besoldung eines solchen gleichkommende Pension. — Titel IV. — 1—3. Die Geistlichen sind verpflichtet, in der ihnen angewiesenen Gemeinde gewissenhaft sich aufzuhalten. Die Bischöfe dürfen, außer in dringenden Fällen mit Bewilligung des Departementsdirectoriums, jährlich nicht über 14 Tage nacheinander aus ihrer Diocese entfernt sein. Eben so die Pfarrer und Vicare, letztere bedür-

fen indessen blos die Bewilligung der Pfarrer. — 4. Bei eigenmächtigem längern Verweilen wird ihnen die Besoldung für die Dauer ihrer Abwesenheit entzogen, was die Generalprokuratorsyndiken zu betreiben haben. — 6 und 7. Die Geistlichen können ihr Wahlrecht ausüben und gewählt werden; nur ist ihre Würde mit der des Maire und anderer Municipalbeamten, und eines Mitglieds des Departements- oder Distriktsdirectoriums von der nächsten Wahl an nicht mehr vereinbarlich [Hieher gehört auch das Decret vom 7. — 9. Jan. 91, und die Instruction vom 21. — 26. Jan.]

17. Juli — 8. Aug. „1. Die Nationalversammlung decretirt als constitutionellen Grundsatz, daß keine Forderung an den öffentlichen Schatz unter die Staatsschulden aufgenommen werden darf, als in Folge eines, vom Könige sanctionirten Decrets der Nationalversammlung." ...

19. — 23. Juli. Die den 83 Departementen von der Stadt Paris gegebenen, und der Föderation vom 14. Juli geweihten Paniere sollen an dem Ort aufgestellt werden, an welchem der Verwaltungsrath jedes Departements seine Sitzungen hält.

19. — 23. Juli. Die Nationalgarde hat im ganzen Königreiche die gleiche Uniform: königblauen Rock mit scharlachrothen Aufschlägen rc.

19. — 23. Juli. „1. Das von Verwandtschaft oder Vertrag herrührende Auslösungsrecht (le retrait lignager et le retrait de mi-denier) sind abgeschafft; eben so das s. g. droit d'écart, escas oder boutehors in den Departementen du Nord und des Pas-de-Calais rc.

19. — 23. Juli, Alle Auflagen, die nicht ausdrücklich abgeschafft worden sind, sollen forterhoben werden.

20. Juli — 7. Aug. Da man den Schutz der öffentlichen Gewalt allen Bewohnern des Königreichs ohne Unterschied und ohne andere Bedingung, als daß sie die gemeinsamen Steuern entrichtet, schuldig ist, so sind alle Judensteuern, Schutzgelder und alle sonstigen besondern Auflagen gegen die Juden ohne Entschädigung aufgehoben.

26. Juli — 15. Aug. „Da das Feudalwesen und die herrschaftliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sind, so kann künftighin Niemand unter dem einen oder dem andern dieser beiden Titel, irgend ein Recht des Eigenthums oder des Wegvorrechts auf den Landstraßen, den Straßen und Plätzen der Dörfer, Flecken oder Städte in Anspruch nehmen." ...

31. Juli. [Aufrührerische Schriften betr.] „...Es soll Befehl gegeben werden, alle Verfasser, Drucker oder Verbreiter von Schriften, welche das Volk zur Empörung gegen die Gesetze, zum Blutvergießen und zum Umsturze der Constitution anreizen, oder die auswärtigen Fürsten zu Einfällen in das Königreich einladen, als Verbrecher gegen die Nation verfolgt werden."

2. — 10. Aug. Kein Schriftsteller kann wegen Schriften, die bis zu diesem Tag erschienen sind, verfolgt werden, ausgenommen das Libell: ‚Das hat man aus uns gemacht."

3. — 22. Aug. [Pensionen.] „Die Nationalversammlung, in Anbetracht, daß dem Staat zu dienen bei einem freien Volk eine Pflicht ist, die jeder Bürger zu erfüllen schuldig ist, und daß er keine Belohnung verlangen kann, als in so ferne die Dauer, die Wichtigkeit und die Art seiner Dienste ihm Ansprüche auf eine besondere Erkenntlichkeit der Nation geben; daß, da es billig ist, daß das Vaterland Denjenigen im Alter unterstütze, der ihm seine Talente und seine Kräfte geopfert hat; wenn sein Vermögen ihm erlaubt, sich mit Ehrenverleihungen zu begnügen, diese ihm statt jeder andern Belohnung dienen sollen, decretirt." ... (Die wichtigsten der hierauf folgenden Bestimmungen sind:) — Titel I. — Art. 2 und 3. Die einzigen Dienste, welche zu einer Erkenntlichkeit geeignet, sind diejenigen, welche die ganze Gesellschaft interessiren; Aufopferungen für das Vaterland 2c. — 5. Die persönlichen Ehrenauszeichnungen stehen unter den Nationalbelohnungen oben an. — 9 und 10. Man kann nie mehr als eine Pension, und niemals Pension und Besoldung zugleich beziehen; eben so wenig, nach Art. 12, eine Staatspension und eine Pension auf

die königl. Civilliste oder von einer auswärtigen Macht. — 14. Künftighin wird eine Summe von 10 Mill. Livres für Pensionen und von 2 Mill. für Gratificationen verwendet; reicht dieselbe nicht hin, so haben die Aeltesten den Vorzug. — 17, 19 und 20. Ausser wegen erhaltener Wunden und im Dienst entstandener Gebrechlichkeit kann Niemand vor dem 30. Dienst- und 50. Altersjahre eine Pension erhalten. Dieselbe beträgt mit dem 30. Dienstjahre $^1/_4$ der frühern Besoldung, ohne jedoch geringer als 150 Liv. zu sein, und steigt dann jährlich um $^1/_{20}$ der in Abzug gebrachten $^3/_4$, so daß sie mit dem 50. Dienstjahre den vollen Betrag der Besoldung ausmacht, ohne indessen jemals weiter steigen zu können. — 23 und 24. Die Pensionen und Gratificationen müssen durch die gesetzgebende Versammlung genehmigt werden. — Titel II. — 1. Jeder Feldzug und jedes Dienstjahr ausserhalb Europa zählt doppelt. — 4. Beim Marinedienst werden nur 25, statt der sonstigen 30, Dienstjahre rücksichtlich einer Pension erfordert. — 6 und 7. Auch die ausgezeichneten Künstler, Gelehrte, Entdecker wichtiger Erfindungen, deren Frauen und Kinder haben Anspruch auf Pensionen und Gratificationen. — 10. Es gibt für dieselben 3 Klassen; das Maximum einer jeden derselben ist: der ersten 3000, der zweiten 6000, der dritten Klasse 10,000 Liv. — (Der Titel III handelt von der Prüfung, Aufhebung oder Bestättigung, der ältern Pensionen.)

6. — 18. Aug. Das droit d'aubaine und die Auswanderungsteuer (droit de detraction) sind abgeschafft, da dieselben gegen die Grundsätze der Verbrüderung (fraternité) sind, welche alle Menschen verbinden sollen.

6. und 7. — 8. Aug. Die bestehenden Militärgesetze sollen vor der Hand strenge befolgt und vollzogen werden.

10. Aug. Das Briefgeheimniß ist unverletzbar, und unter keinem Vorwand darf dasselbe weder durch einzelne Individuen, noch durch Körperschaften verletzt werden.

13. Aug. — 21. Sept. [Apanagen.] „1. Es werden künftighin keine Realapanagen mehr ertheilt. Die jüngern

Kinder der französischen Königsfamilie werden auf Kosten der Civilliste erzogen und erhalten, bis sie sich verheirathen oder bis sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben: dann werden ihnen Apanagen aus dem Staatsschatze bestimmt, deren Betrag in jeder Epoche durch die jeweilige gesetzgebende Versammlung festgesetzt wird." — 6. Die jüngern Kinder der königl. Familie können in keinem Fall Ansprüche auf die Verlassenschaft des Königs, der Königin oder des Kronprinzen machen.

16. — 24. Aug. [Organisation des Gerichtswesens.] Wir heben aus diesem Decret nur dasjenige aus, was in der Constitution von 1791 (Titel III, Kap. 5) nicht wiederholt vorkömmt. — Titel I. Von den Schiedsrichtern. — Art. 4. Von der Entscheidung der Schiedsrichter findet, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten worden, keine Appellation statt. — Titel II. Von den Richtern im Allgemeinen. — 2. Die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen ist für immer abgeschafft. — 3 und 4. Die Richter werden von den Bewohnern des Gerichtsprengels für 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. — 6. Die mit den Functionen der Staatsbehörde beauftragten Beamten werden vom König auf ihre Lebenszeit ernannt. — 9. Niemand kann zum Richter oder Ergänzungsrichter erwählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist und nicht während 5 Jahren die Stelle eines Richters oder Rechtsgelehrten bei einem Tribunale versehen hat. — 13. Die richterlichen Functionen sind und bleiben für immer von den verwaltenden getrennt. — „14. Alle gerichtlichen Vorträge, Berichte und Urtheile über Civil- oder peinliche Gegenstände sollen öffentlich geschehen; und jeder Bürger hat das Recht, seine Sache mündlich oder schriftlich zu vertheidigen. — 15. In Criminalsachen hat das Verfahren der Geschwornen statt; die Instruction ist öffentlich.... — 16—18. Alle Privilegien in der Gerichtsbarkeit sind aufgehoben;" für alle Bürger ohne Unterschied gelten die nemlichen Formen und Gerichte. — Titel III. Von den Friedensrichtern. — 1. In jedem Kantone soll ein Friedensrichter sein. — 3 und 4. Sie können

nur unter den zu den Departements- und Distriktsverwaltungen wahlfähigen Leuten, ohne weitere Bedingung, als daß sie 30 Jahre alt sind, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit, erwählt werden. — 6. Mit relativer Stimmenmehrheit werden 4 Notabeln erwählt, um die Functionen als Beisitzer (Assessoren) des Friedensrichters zu versehen. — 8. Der Friedensrichter und die Rechtsgelehrten (les prud'hommes) werden auf 2 Jahre gewählt, sind aber auch ferner wählbar. — 9. Der Friedensrichter, assistirt von 2 Assessoren, erkennt bis zum Betrage von 50 Livres ohne Appellation, und bis zu 100 L. unter Vorbehalt des Appells...." Ferner, unter gleichem Vorbehalt, auch über höhere Beträge: 1) über Ersatz von Entschädigungen von Feldern, Früchten und Erndten; 2) Grenzverrückungen; 3) Lokalreparaturen; 4) Entschädigung von Pächtern wegen Nichtgenuß, wenn das Entschädigungsrecht nicht bestritten wird; 5) Lohn der Arbeitsleute und Bedienten; 6) Verbal-Injurien und thätliche Mißhandlungen, wenn die Parteien den criminellen Weg nicht eingeschlagen haben. — 11. Wenn Siegel anzulegen sind, so geschieht es durch den Friedensrichter. — Titel IV. Von den Richtern erster Instanz. — 1. In jedem Distrikte wird ein aus 5 Richtern gebildetes Gericht errichtet, bei welchem ein eigener Beamter die Functionen der Staatsbehörde versieht. Ergänzungsrichter sollen 4 sein, von denen wenigstens 2 die Gemeinde, in welcher sich das Tribunal befindet, bewohnen müssen. — 2. In Städten von mehr als 50,000 Seelen kann die Richterzahl 6 sein, die sich dann in zwei Kammern theilen. — 3. Der zuerst erwähnte Richter präsidirt das Gericht. — 4. Die Distriktsrichter erkennen in erster Instanz in allen persönlichen, sächlichen (reellen) und gemischten Fällen, ausgenommen was in die Competenz des Friedensrichters, in jene der Handelsgerichte, wo deren bestehen, und der Municipalpolizei, gehören. — 5. Sie erkennen in erster und letzter Instanz, wenn der Werth des Gegenstandes über 1000 Liv. oder 50 Liv. Zins oder Pacht beträgt. — 6. Ebenso sprechen sie in den übrigen Fallen in letzter Instanz,

wenn die Partien einwilligen, ohne Appellation gerichtet zu werden, worüber sie bei Beginn der Verhandlung eine Erklärung geben müssen. — 7. Als Gericht erster Instanz unter Vorbehalt der Appellation, und als Appellationsgericht für die friedensrichterlichen Urtheile, müssen 3 Richter sitzen, in den übrigen Fällen können es 4 sein. — Titel V. Von den Appellationsgerichten. — 1. Ein Distriktsgericht bildet das Appellationsgericht für das andere Distriktsgerichts. — 2. Die Parteien können gütlich mit einander überein kommen, an welches Distriktsgericht ihre Sache im Falle der Appellation, gebracht werden soll. — 3—13. Das Distriktsdirektorium bezeichnet die 7 bei dem Distrikt am nächsten gelegenen Tribunale, von denen wenigstens eines ausserhalb des Departements gelegen sein muß. Jede der beiden processirenden Parteien ist, im Falle man sich nicht gütlich verständigt hat, berechtigt, 3 von diesen Tribunalen auszuschließen. Das 7., von den Parteien nicht ausgeschlossene Gericht, entscheidet dann über die Appellation. — Titel VI. Von der Form der Wahlen. — 1. Die Richter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. — 3. Die Wähler sollen 4 Monate vor Ablauf des 6. Jahres zur neuen Wahl zusammenberufen werden. — Titel VII. Von der Installirung der Richter. — 3. Die Richter schwören: die Constitution aufrecht zu erhalten, der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein, und mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit die Amtsverrichtungen ihres Dienstes zu versehen. — 4. Die Einsetzung erfolgt hierauf durch den Gemeinderath. — 5. Die Staatsbehörde wird dann durch die Richter installirt. — Titel VIII. Von der Staatsbehörde. (Ministère public.) — „1. Die Beamten der Staatsbehörde sind Agenten der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen. Ihre Functionen bestehen darin, in den zu erlassenden Urtheilen, die Gesetze, welche die allgemeine Ordnung interessiren, beobachten und die erlassenen Urtheile vollziehen zu machen. Sie führen den Titel: Commissäre des Königs." — 2. In Civilrechtssachen verrichten sie ihre Func-

tionen nur auf Requisition. — 3. Sie werden in allen Sachen der Pupillen, der Minderjährigen, der Interdicirten, der verheiratheten Frauen, und in den Fällen, in welchen die Nation oder eine Gemeinde interessirt sind, gehört, — und sind überdies beauftragt, die Rechte der nicht vertheidigten Abwesenden zu wahren. — 4. Die Commissäre des Königs sind keine öffentlichen Ankläger, aber sie werden über alle anhängig gemachten Anklagen gehört. Während der Untersuchung sollen sie die Regelmäßigkeit der Form beobachten und vor dem Urtheile die Anwendung des Gesetzes beantragen. — 6. Der Commissär des Königs wird wegen Aufrechthaltung der Disciplin und der Regelmäßigkeit des Dienstes beim Tribunal wachen. — 7. Kein Commissär des Königs kann Mitglied weder der Administrativcorps, noch der Directorien, noch der Municipalcorps sein. — Titel IX. Von den Gerichtschreibern (Greffiers). 1. Dieselben werden mit absoluter Stimmenmehrheit, und zwar, nach Art. 4, auf Lebenszeit, durch die Richter erwählt. — 2 und 3. Sie müssen wenigstens 25 Jahr alt sein und eine Caution von 12,000 Liv. stellen. — Titel X. Von den Friedensbureaux (Bureaux de paix) und vom Familiengericht. — 1 und 2. In allen Rechtsstreiten, welche die Competenz des Friedensrichters überschreiten, bildet dieser Richter mit seinen Assessoren ein Friedens- und Vergleichsbureau (bureau de paix et de conciliation). — 2. Keine Hauptklage kann vor dem Tribunale verfolgt werden, ohne einen Akt, daß dieselbe vor jenem Bureau gewesen, ein Vergleich aber nicht zu Stande gekommen ist. — 4. In jeder Stadt, in welcher sich ein Distriktsgericht befindet, bildet der allgemeine Gemeinderath ein Friedensbureau, bestehend aus 6 der achtbarsten Bürger, von denen wenigstens 2 Rechtsgelehrte sein müssen, und die für 2 Jahre erwählt sind. — 8. Das Friedensbureau des Distrikts soll zugleich Armenrechtsbureau (bureau de jurisprudence charitable) sein, beauftragt, die Angelegenheiten der Armen, die sich hier einfinden, zu prüfen, ihnen Rath zu geben und ihre Sachen zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen.

— 9. Der Dienst, welcher von den Rechtskundigen in diesen Bureaus geleistet wird, zählt um zum Richteramt wählbar zu werden. — 10. Jeder Appellant, dessen Appell verworfen wird, verfällt in eine Strafe von 9 Liv. wenn es Appellatio. gegen ein Friedensrichterliches, und von 60 Liv. wenn es gegen das Urtheil eines Distriktsgerichts ist. Die nemliche Strafe trifft ferner die Appellanten, die nicht vor dem Friedensbureau erschienen sind, wenn das Urtheil reformirt wird, und sie wird aufs Doppelte erhöht gegen die, welche appellirten, ohne sich im Friedensbureau gestellt zu haben, und deren Klage aus diesem Grund abzuweisen ist. — 11. Der Ertrag dieser Strafen fließt in die Kasse der Distriktsverwaltung und wird zum Dienste der Armenrechtsbureaux verwendet. — „12. Wenn eine Streitigkeit entsteht zwischen Mann und Frau, Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Brüder und Schwestern, Neffen und Oheimen, oder zwischen Verwandten in den angegebenen Graden, wie auch zwischen Pupillen und deren Vormündern rücksichtlich der Vormundschaft, so sind die Parteien gehalten, Verwandte, oder in deren Ermanglung Freunde oder Nachbarn als Schiedsrichter zu ernennen, vor welchen sie ihre Zwistigkeiten erklären, und welche nach ihrer Vernehmung und eingezogenen nöthigen Erkundigungen, eine motivirte Entscheidung geben.“ — 13. Können die Schiedsrichter beider Theile, deren jeder zwei ernennt, nicht einig werden, so verständigen sie sich wegen der Wahl eines weitern dann durch seine Stimme entscheidenden Schiedsrichters. — 14. Es findet Appellation an das Distriktsgericht statt. — „15. Wenn ein Vater oder eine Mutter, oder ein Großvater oder ein Vormünder sehr schweren Grund hat, mit dem Betragen eines Kindes oder eines Pupillen unzufrieden zu sein, dessen Fehler er nicht mehr unterdrücken kann, so kann er seine Klage vor das häusliche Gericht der Familie bringen, aus den 8 oder wenigstens 6 nächsten Verwandten ..., in deren Ermanglung diese Anzahl durch Freunde und Nachbarn ergänzt wird. — 16. Das Familiengericht, nachdem es den Grund der Klage geprüft hat, kann

beschließen, daß das Kind, wenn es weniger als 20 Jahre alt ist, während eines Zeitraums, der in den schwersten Fällen ein Jahr nicht übersteigen darf, eingesperrt werden soll. — 17. Der Familienbeschluß kann erst vollzogen werden, wenn er dem Präsidenten des Distriktstribunals vorgelegt worden, der die Vollziehung anordnet oder verweigert, oder die Bestimmungen mildert, nachdem er den Commissär des Königs vernommen, der beauftragt ist, in nichtgerichtlicher Form die Motive zu bewähren (verificiren), welche die Familie bewogen haben." — Titel XI. Von den Richtern in Polizeisachen. — 1. Die Municipalcorps wachen im Umfang ihrer Gemeinde über Vollziehung der Gesetze und Polizeiverordnungen, und erkennen über die Streitigkeiten zu welchen diese Vollziehung Veranlassung geben kann. — 2. Der Gemeindeprokurator verfolgt ex officio die Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Polizeiverordnungen; doch kann jeder Bürger, dem ein persönlicher Nachtheil oder Gefahr erwachsen wird, die Klage in seinem Namen anstellen. — „3. Die Gegenstände der, der Wachsamkeit und der Autorität der Municipalcorps anvertrauten Polizei, sind: 1) Alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit der Passage in den Straßen ... und öffentlichen Plätzen betrifft; was die Reinigung, Erleuchtung, ... das Niederreißen oder Ausbessern baufälliger Gebäude ... in sich begreift. — 2) Die Sorge, die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe zu hemmen, als Schlägereien, begleitet von Aufläufen auf den Straßen, Tumulten an öffentlichen Versammlungsörtern, nächtliches Lärmen und Zusammenlaufen, das die Ruhe der Bürger stört. — 3) Die Handhabung guter Ordnung an den Orten, wo ein großer Zulauf von Leuten ist, als auf Jahr- und Wochenmärkten, bei öffentlichen Freudenbezeugungen und Feierlichkeiten, Schauspielen, Spielen, Kaffeehäusern, Kirchen und andern öffentlichen Oertern. — 4) Die Aufsicht auf die Ehrlichkeit beim Verkaufe der Waaren, die dem Gewichte, dem Maaße und der Elle nach verkauft werden, und auf die gesunde Beschaffenheit der öffentlich feilgebotenen Lebensmittel. — 5) Die

Sorge, unglücklichen Vorfällen und Landplagen, als: Feuersbrünsten, Seuchen unter Menschen und Thieren, durch die schicklichsten Vorsichtsmaßregel vorzubeugen, oder ihnen durch Ertheilung nöthiger Hülfs- und Gegenmittel Einhalt zu thun, auch in diesen beiden letztern Fällen sich an die Autorität der Departementsverwaltungen zu wenden. — 6) Die Sorge, den unglücklichen Vorfällen vorzubeugen oder abzuhelfen, die daraus entstehen könnten, daß wahnwitzige oder tolle Leute in Freiheit und sich selber überlassen würden; so wie auch den Verheerungen schädlicher oder wilder Thiere. — 4. Die öffentlichen Schauspiele können nur durch die Municipalbeamten erlaubt und autorisirt werden.... 5. Die Polizeiübertretungen können nur auf folgende beide Arten bestraft werden, entweder mit einer Geldbuße, oder mit Einsperrung in correctioneller Form, höchstens während 3 Tagen auf dem Lande und während 8 Tagen in den Städten in den schwersten Fällen. — 6. Die Appellationen ... gehen an das Distriktsgericht, die Urtheile werden aber sogleich vollzogen, unbeschadet der Appellation, und ohne Nachtheil derselben. — Titel XII. Von den Handelsgerichten. — 1. In den Städten, in welchen es die Departementsverwaltungen nöthig finden, sollen Handelsgerichte gebildet werden. — 4. Dieselben sprechen in erster und letzter Instanz bis zum Betrage von 1000 Liv. — 6. Sie sind mit 5 Richtern besetzt, und können nicht erkennen, wenn weniger als 3 Richter vorhanden sind. — „7. Die Handelsrichter werden aus der Versammlung der Handelsleute, Bankiers, Kaufleute, Manufakturisten, Schiffseigenthümer und Schiffscapitäne der Stadt erwählt, in welcher das Gericht seinen Sitz hat. — 9. Niemand kann zum Richter an einem Handelsgericht erwählt werden, wenn er nicht in der Stadt, in welcher das Tribunal errichtet wird, wenigstens seit 5 Jahren gewohnt und Handel getrieben hat, und 30 Jahre alt ist. Man muß 35 J. alt sein und 10 J. lang Handel getrieben haben um Präsident zu sein." — 10. Die Wahl findet mit absoluter Stimmenmehrheit statt. — 11. Die Richter bleiben 2 Jahre in Function; jedes Jahr

tritt die Hälfte aus. — 13. In denjenigen Distrikten, in welchen sich keine eigene Handelsgerichte befinden, erkennen die Distriktsgerichte, aber unter allen Formen der Handelsgerichte, über die Handelssachen.

19. — 22. Aug. Es wird eine Untersuchung gegen den Verfasser des dem Bischof von Toulon beigemessenen Hirtenbriefs angeordnet, „in Anbetracht, daß es die erste Pflicht der Religionsdiener ist, die Völker über den Gehorsam aufzuklären, den sie den Gesetzen schuldig sind, und daß diejenigen, die sie unter dem Vorwande der Religion davon abzubringen suchen, strenge bestraft werden müssen."

21. (16., 19. und) — 22. Aug. Strafgesetz für Vergehen ꝛc. der Seeleute. (Bei Verbrechen gleichfalls die Geschwornen.)

2. Sept. (25. Aug. und) — 11. Sept. „1. Die Geistlichen können nicht zu Richterstellen erwählt werden, deren Functionen mit ihrem Amt unvereinbarlich erklärt worden ist." — 3. Die Friedens- und Distriktsrichter sind verpflichtet, fortwährend in ihrem Gerichtsprengel zu wohnen. — 6. Die Nichtkatholiken welche Mitglieder der frühern Municipalitäten waren, und diejenigen Protestanten, welche Doctoren oder Licentiaten der Rechte sind, können für das nächste Mal zu Richterstellen erwählt werden, auch ohne die vorhergegangene 5jährige Praxis. — „9. Personen, welche bis zum Grade der Geschwister-Enkel mit einander verwandt oder verschwägert sind, können nicht zugleich zu Richtern an demselben Gericht erwählt werden.... 10. Die Richter tragen in ihren Functionen ein schwarzes Kleid und haben das Haupt mit einem runden, vorn aufgeschlagenen und mit einem schwarzen Federbusch geschmückten Hute bedeckt.... Die Gesetzkundigen (hommes de loi), vormals Advokaten genannt, welche keine Corporation bilden sollen, haben in ihren Functionen kein besonderes Costüme."

7. — 12. Sept. 6. Die Nationalversammlung „verbietet den Nationalgarden aller Departemente des Königreichs, eine Föderativversammlung zu halten, wenigstens ohne durch die Directorien ihrer Departemente dazu ermächtigt zu sein."

22. Sept. — 29. Oct. [Militärgerichte.] An keinem Krieger kann eine Leibes- oder entehrende (afflictive ou infamante) Strafe vollzogen werden, als nach dem Urtheil eines Civil- oder Militärgerichts, nach der Natur des Vergehens, dessen er sich schuldig gemacht. — 2 und 3. Alle Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze des Königreichs, welche alle Bewohner ohne Unterschied verbinden, gehören vor die gewöhnlichen Gerichte, blos wenn sich die Armee in Kriegszeiten ausserhalb des Reichs befindet, haben die Militärgerichte auch darüber zu erkennen, jedoch nur nach den Civilgesetzen. — 4. Blos die Vergehen gegen das Militärgesetz gehören vor die Militärgerichte. — 5. Jede Zuwiderhandlung gegen das Militärgesetz ist ein strafbarer Fehler; aber nicht jeder Fehler dieser Art ist ein Vergehen; er wird es nur, wenn er von schweren im Gesetze bezeichneten Umständen begleitet ist. Die Fehler werden mit Disciplinarstrafen geahndet; die Vergehen allein können mit entehrenden Strafen belastet werden. — 6. Es werden Martialgerichte gebildet, beauftragt, über die militärischen Verbrechen und Vergehen zu entscheiden, indem sie das Strafgesetz anwenden, nachdem ein militärisches Geschwornengericht über die Thatsache erkannt haben wird. — 19. Geschworner darf kein Militär sein, der nicht 25 Jahre als ist, lesen und schreiben kann, und nicht über 2 Jahre im Dienste steht. — 22. Die Anklage-Jury (jury de l'accusation) erkennt, ob eine Anklage statt hat; sie wird aus einer Person aus jedem militärischen Grade, wozu noch 2 weitere Personen von dem gleichen Grade wie der Angeklagte, kommen, d. h. aus 9 Militärs, gebildet. — 23. Die Urtheil-Jury (jury du jugement) erkennt über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten. Sie wird aus 4 Personen jeden Grades, und aus 8 weitern vom Grade des Angeklagten, d. i. aus 36 Personen gebildet, welche vermittelst Ausschließung (Recusation) durch den Beklagten, wobei derselbe keine Gründe anzugeben braucht, bis auf 9 Geschworne reducirt werden. — 25 und 26. Sind mehre Angeklagte von verschiedenen Graden, so werden je 8

weitere Personen des gleichen Grades den 36 beigefügt. Das Ausschließungsrecht theilt sich dann verhältnißmäßig unter die verschiedenen Angeklagten. — 35. Die Anklage-Jury schwören, indem sie die Hand empor heben, nach Ehre und Ueberzeugung sich auszusprechen. — 37. Die Aussage der Zeugen darf nicht unterbrochen werden; dagegen hat nach ihrer Abhörung jeder der Geschwornen und der Auditor [welcher gewissermaßen die Functionen der Staatsbehörde hiebei versieht] das Recht, Fragen an sie zu richten. — 39. Die Anklage-Geschwornen haben 2 verschiedene Fragen zu beantworten: 1) ob die in Frage stehende Handlung, wenn sie erwiesen wäre, wirklich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen sein würde; und 2) ob hinlängliche Indicinen vorhanden sind, zu vermuthen, daß der Angeklagte schuldig sein möchte, und ihn gerichtlich zu verfolgen. — 40. Wird die erste Frage verneint, so darf nicht zur zweiten geschritten werden. — 41. Der Höchste Anwesende präsidirt; die Abstimmung geschieht dagegen von unten herauf; die Mehrzahl der Stimmen entscheidet. — 43. Wenn die Berathung der Geschwornen begonnen hat (wobei weder der Auditor noch der Greffier gegenwärtig sein dürfen), so sollen die Geschwornen nicht früher auseinander gehen, als nach gefaßtem Beschluß. — (Findet Anklage Statt, so kommt die Sache nun vor ein Martialgericht, an dessen Spitze ein militärischer Großrichter — grand-juge militaire — steht.) — 44. Der Angeklagte kann ungehindert einen Rath (Vertheidiger) nehmen oder verlangen. — „45. Das Gefängniß ist eine Strafe für Disciplinarfehler; aber rücksichtlich eines beschuldigten oder angeklagten Menschen ist es blos ein Ort zur Sicherheit; demnach können die Chefs, welche Einen als eines Vergehens beschuldigt, festsetzen lassen, unter keinem Vorwande seine Einsperrung erschweren, indem sie irgend eine Art Strafe oder Entziehung anwenden, die nicht unumgänglich für die Festhaltung seiner Person nöthig ist." — 50. Das Gerichtsverfahren ist unbedingt öffentlich. — 54. Die Urtheil-Jury schwören mit empor gehobener Hand, nach Wissen und Gewissen ihre Mei-

nung zu sagen. — 63. Wenn die Zeugen abgehört, und die Anklage und Vertheidigung vorüber sind, haben die Geschwornen über 2 Punkte zu erkennen: erstens ob sie überzeugt sind, daß das in Frage stehende militärische Vergehen statt gehabt, und zweitens ob sie überzeugt sind, daß es durch den Angeklagten begangen worden ist. — 64. Der Großrichter gibt einen Ueberblick (Resume) aller wesentlichen Punkte für und gegen, selbst diejenigen zu Gunsten des Angeklagten, welche allenfalls von ihm und seinem Rath (Vertheidiger) nicht sollten hervor gehoben worden sein. Hierauf treten die Geschwornen in ein anstoßendes Zimmer ab. — 66. Die dem Angeklagten ungünstige Entscheidung kann nur durch Uebereinstimmung von $^7/_9$ der Stimmen gefaßt werden. — 67. Wird die erste Frage verneint, so ist auch die zweite gelöst. — 69. Die Geschwornen treten wieder in den Sitzungssaal, entblößten Hauptes und mit empor gehobener Hand, und der Höchste unter ihnen spricht: „Wir schwören, bei unserer Ueberzeugung und „Ehre, daß, unter gewissenhafter Beobachtung der uns durch „das Gesetz vorgeschriebenen Regel, wir gefunden haben, daß „***, angeklagt dieser Handlung, derselben nicht schuldig ist, „(oder) daß er überwiesen aber entschuldigbar (excusable), „(oder) daß er überwiesen aber nicht criminell ist.“ — 71. Nunmehr beginnt die Berathung des Großrichters und seiner Assessoren über die Anwendung des Gesetzes. Wenn der Angeklagte durch die Geschwornen nicht schuldig erklärt worden, so wird derselbe augenblicklich freigesprochen. Wenn er dagegen durch die Geschwornen schuldig erkannt worden, so wird erklärt, daß ihn das Gesetz zu dieser Strafe verdammt, wobei der Gesetzartikel citirt wird, mit den Motiven seiner Anwendung. Wenn die Geschwornen erklärt haben, er sei nicht criminell, so wird er von der Anklage freigesprochen. — „72. Um zur Todesstrafe zu verurtheilen, ist die Einstimmigkeit der 3 Richter erforderlich; das Gesetz spricht sie nur in dieser Voraussetzung aus, und im Allgemeinen ist es dessen Absicht, daß man sich auf die geringste Strafe beschränke, wenn die Um-

stände Zweifel über die Anwendung der strengsten Strafe erregen. — 73. Um zu jeder andern als der Todesstrafe zu verurtheilen, genügt die Stimmenmehrheit; wenn aber die Richter über die Art der auszusprechenden Strafe durchaus uneinig sind, ... so soll die gelindeste Ansicht entscheiden." — 76. Das Urtheil kann in der Regel nicht verzögert werden, und es wird, wenn es die Todesstrafe ausspricht, am nemlichen Tage vollzogen. — 77. Der Greffier oder jeder andere dazu bezeichnete öffentliche Beamte hat der Hinrichtung beizuwohnen, und darüber zu wachen, daß die Strafe durch keine Beifügung geschärft, und daß die Willkür von Niemanden, wer es auch sei, der Strenge des Urtheils etwas beifügen könne. — 78 und 79. Wenn der Angeschuldigte nach der Entscheidung der Anklagegeschwornen wegen Abwesenheit nicht verhaftet werden kann, so wird durch den Militärcommandanten, aus den Militärpersonen des Grades desselben, ein Curator ernannt, und mit diesem wird die Procedur begonnen, wie wenn er der Angeklagte wäre. „Die Richter und die Geschwornen werden ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn sie über das Loos eines Menschen zu entscheiden haben, der sich nicht selbst vertheidigt." — 80. Wird der Angeklagte während des Laufes der Instruction verhaftet oder stellt er sich freiwillig, so beginnt die Instruction von Neuem, und alles was durch seinen Curator vorgenommen worden, wird als nicht geschehen betrachtet. — 81. Wenn der flüchtige Angeklagte zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt wurde, so wird dieselbe in effigie vollzogen; dessen ungeachtet hat er, wenn er später verhaftet wird oder sich freiwillig stellt, jederzeit das Recht, seine Vertheidigungs- und Rechtfertigungsmittel geltend zu machen. — „82. Die Anstifter und Mitschuldigen eines militärischen Vergehens können, selbst wenn sie keine Krieger sind, in Gemeinschaft mit dem als Haupturheber des Vergehens angeschuldigten Krieger, vor dem Martialgerichte verfolgt werden; in allen andern Fällen dagegen können sie nur vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt und von diesen gerichtet werden." — 84. In diesem Falle wird

die Anklage-Jury aus 18 Personen, wovon die Hälfte Civil-Geschworne, gebildet. — 85. Sie stimmen gemeinsam sowol über den angeklagten Militär, als über seinen Mitangeklagten Nichtmilitär; und es ist die Vereinigung von 12 Stimmen gegen 6 erforderlich, um die Anklage fortzusetzen. — 86 und 88. Ebenso wird die Urtheil-Jury um die gleiche Anzahl Civil-Geschworne vermehrt, und es ist die Uebereinstimmung von $^7/_9$ der Votanden, also von 14 gegen 4, nöthig, um gegen den einen oder den andern Angeklagten das schuldig zu erkennen. — 89. In 10 Jahren trit bei militärischen Vergehen die Verjährung ein.

10. (8. und) — 12. Oct. 1. Vom 16. des lauf. Monats an hören die, zufolge der Decrete vom 16. und 17. April ausgegebenen 400 Mill. Assignaten auf, Zinsen zu tragen.

12. — 19. Oct. [Gerichtswesen.] 3. Die Distriktsgerichte folgen provisorisch den dermalen bestehenden Gerichtsformen. — 10. Bei Appellation in Criminalfällen haben die Angeklagten das Recht, von den 7 nächstgelegenen Gerichten eines zu bestimmen, vor welches ihre Sache gebracht werden soll. — 11. Bei Appellation in Criminalfällen können die Gerichte nur dann sprechen, wenn 10 Richter sitzen, falls die Art der Anschuldigung eine körperliche, und nur mit 7 Richtern, wenn sie eine entehrende Strafe nach sich ziehen kann. — 12. Die Bestimmungen hinsichtlich des Criminalverfahrens sind blos provisorisch, bis die Form des Gerichtswesens mit Geschwornen in Wirksamkeit getreten sein wird.

Dec. v. 12. — 22. Oct., welches die von der Generalversammlung von St. Domingo ausgegangenen Acten annullirt, sie als verbrecherisch (attentatoires) gegen die Nationalsouveraineität und die gesetzgebende Gewalt, erklärt, jene Versammlung auflöst, und Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe in der gedachten Kolonie anordnet.

13. Oct. „Es soll ein allen Bürgern gemeinsamer Unterricht gebildet und organisirt werden, unentgeldlich in den Theilen (des Unterrichts,) welcher für alle Menschen unentbehrlich ist.“

23. (20., 21. und) — 29. Oct. [Beförderung — Avancement — im Militär.] Titel I. Die Unteroffiziere der verschiedenen Grade schlagen ihrem Hauptmann diejenigen Soldaten resp. Unteroffiziere des ihnen zunächst stehenden Grades, vor, welche sie für den militärischen Grad, den sie erlangt haben, für geeignet halten. Der Hauptmann hat die Vorgeschlagenen sämmtlich auf eine Liste zu setzen, und wählt dann vorkommenden Falles aus dieser Liste je 3, von denen hierauf der Obrist einen ernennt. — Titel II. Ein Viertheil der zu vergebenden Unterlieutenantsstellen wird an Unteroffiziere verliehen, $^3/_4$ dieser Stellen aber an solche, die, nach bestandenem Examen, unmittelbar Offiziere werden. — Die Unterlieutenants avanciren nach der Anciennität in ihrem Regiment zu den Lieutenants- und Hauptmannsstellen. — Von 3 vacanten Obristlieutenantstellen werden je 2 nach der Anciennität an die ältesten Hauptleute in der Armee, und 1 nach dem blosen Ermessen des Königs an einen Hauptmann, der wenigstens seit 2 Jahren in der gleichen Waffe in dieser Eigenschaft in Activität sein muß, verliehen. — Gerade eben so werden die Obristen aus der Zahl der Obristlieutenants gebildet. — Die Obristen rücken zur Hälfte nach der Anciennität, und zur andern Hälfte nach der Wahl des Königs aus der Zahl derjenigen, welche jene Stelle mindestens seit 2 Jahren bekleiden, zu dem Grade eines Marechal-de-camp, und nachher, auf vollkommen gleiche Weise, zu jenem eines General-Lieutenants vor. — Der Grad eines Marschalls von Frankreich wird blos durch Ernennung des Königs verliehen.

28. (23. und) Oct. — 5. Nov. [Nationalgüter.] Titel I. 1. Die Nationalversammlung erklärt als Nationalgüter: 1) Alle Güter der Krondomainen, 2) der Apanagirten, 3) des Clerus, 4) der Diocesan-Seminarien; sie vertagt die Bestimmung über die Güter: 1) der (Kirchen-) Fabriken, 2) der Pfarrkirchen-Fundationen, 3) der Unterrichtsanstalten, 4) der Spitäler und Armenanstalten, so wie der Malteser und der übrigen religiösen-militärischen Orden. — 2. Alle Nationalgüter sollen

sogleich verkauft werden. (Die Art. 3—5 setzen einige Ausnahmen von dieser Regel fest.) — Titel V. 1. Der den nichtgeistlichen Eigenthümern nichtfeudaler Zehnten schuldige Ablösungsbetrag ist bei den in Natura geleisteten der 25fache, und bei den in Geld geleisteten der 20fache Ertrag.

31. (30. und) Oct. — 5. Nov. [Mauthwesen.] „Die Nationalversammlung, in Anbetracht, daß der Handel das Mittel ist, der Landwirthschaft und der Manufactur-Industrie alle Entwickelung und alle Kraft zu geben, deren sie fähig sind, und daß er diesen wichtigen Erfolg nur dann hervorbringen kann, wenn er einer weisen Freiheit genießt; in Anbetracht, daß er dermalen durch unzählige Ketten gehemmt ist; daß die unter verschiedenen Benennungen bestehenden und auf den Grenzen, welche die vormaligen Provinzen des Königreichs trennten, errichteten Mauthen, ohne Verhältniß zu ihren Kräften, ohne Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, ebensowol durch die Art ihrer Erhebung, als durch ihre Strenge nicht nur die commerziellen Spekulationen, sondern selbst die individuelle Freiheit beschränken; daß sie verschiedene Theile des Staats einander gegenseitig entfremden; daß sie den Verbrauch vermindern, und dadurch der Reproduction und der Vergrößerung des Nationalreichthums schaden, decretirt"... 1. Vom 1. December 1790 an sind alle Zölle im Innern des Landes aufgehoben. — 3. Statt dessen werden die Zölle an die Grenzen des Reichs verlegt, und nach einem einzigen gleichmäßigen Tarif erhoben.

D. v. 2. — 5. Nov., bestimmt die Art der Promulgirung der Gesetze.

15. (14. und) — 24. Nov. [Zusatzartikel zu der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit.] 3. Wenn der Metropolitan die Consekrirung des neuerwählten Bischofs verweigert, so fordert dieser, in Gegenwart zweier Notäre, einen, oder nöthigenfalls alle Bischöfe des Bezirks hiezu auf. — 4—6. Schlagen es alle Bischöfe im ganzen Bezirk ab, so muß der Gewählte innerhalb Monatsfrist Appellation wegen Mißbrauch,

bei dem Distriktsgericht, welches sich am Bischofsitze befindet, ergreifen. — 8. Erklärt dieses Gericht, nach vorangegangener Prüfung, daß kein Mißbrauch der Verweigerung statt gehabt hat, so wird unverweilt eine neue Wahl angeordnet. — 9. Erkennt dasselbe das Gegentheil, so setzt es den Erwählten in den Besitz der Einkünfte, und bestimmt einen Bischof, (welcher auch ausserhalb des Bezirks seinen Sitz haben kann) bei welchem er die canonische Bestättigung nachzusuchen hat. — 12. Die Distriktsdirectorien werden unverweilt zu einer neuen Formation und Umfangsbestimmung der Pfarreien schreiten, gemäß des Decrets vom 12. Juli jüngst.

19. — 24. Nov. Die nichtangenommenen, refusirten rc. Briefe sollen, wie bisher, verbrannt werden, aber in Gegenwart des Directorialpräsidenten und wenigstens zweier Postadministratoren.

21. — 24. Nov. Die auf der Eskadre durch ein Martialgericht, oder in einem Hafen durch die Marinetribunale erlassenen Urtheile, sollen im ersten Falle dem Commandanten der Eskadre, im zweiten dem Hafencommandanten vorgelegt werden, um deren Vollziehung zu befehlen; dieselben können aber auch die zuerkannte Strafe um einen Grad mildern.

22. Nov. — 1. Dec. Die Nationaldomainen betr. — Im §. 1 werden die öffentlichen Wege, Straßen, öffentlichen Plätze in den Städten, die Flüsse, schiffbaren Gewässer, Häfen, dann die Festungswerke rc., überhaupt alles, was zum Privateigenthum nicht geeignet ist, als Nationaldomainen erklärt. — Die Privatgüter des Fürsten der auf den Thron gelangt, und die, welche er während seiner Regierung erwirbt, unter welchem Titel dies auch sei, sind, von jenem Augenblick an, für ewige Zeiten und unwiderruflich mit der Nationaldomaine vereinigt. Nur die nicht in Folge der Thronrechte gemachten Erwerbungen bleiben während seines Lebens zu seiner Disposition, fallen aber sogleich nach dieser Zeit der öffentlichen Domaine zu.... — §. 2. Die Nationaldomainen dürfen nur mit Einwilligung der Nation veräussert werden; die vormals s. g. Regalien sind unveräusserlich.

23. (20., 22. und) Nov. — 1. Dec. [Grundsteuer.] Titel I. 1. Vom 1. Jan. 91 an soll eine Grundsteuer eingeführt werden, die nach verhältnißmäßiger Gleichheit auf alle Grundbesitzer ausgeschlagen wird, nach dem Maßstabe des Reinertrags. — 4. Die Grundsteuer beträgt immer eine fixe und alljährlich durch jede Legislation zu bestimmende Summe. — Titel III. 1. Die Moräste und nicht urbaren Felder sind gleichfalls der Grundsteuer unterworfen.

24. Nov. — 10. Dec. Die Brevets de retenue werden (theils mit, theils ohne Entschädigung) abgeschafft. (Es waren dies königl. Gnadenbriefe, vermöge deren der Besitzer eines unverkäuflichen Amtes von seinem Nachfolger eine gewisse Summe zu fordern berechtigt war.)

27. Nov. — 1. Dec. [Bildung des Cassationshofs.] (Wir übergehen hier, was in der Constitution von 1791 hierüber vorkommt, und beschränken uns demnach blos auf das Uebrige.) — 5 und 6. Ehe über ein Cassationsgesuch gesprochen wird, muß zuvor durch das aus 20 Cassationsgerichtsräthen gebildete Bureau des requêtes erkannt werden, ob dasselbe zulässig ist. — 11 und 12. Die Sitzungen sind öffentlich, und die Parteien und ihre Vertheidiger haben das Recht, alle Bemerkungen zu machen, die ihnen zweckdienlich scheinen. — [Form der Wahl der Cassationsrichter.] 1. Die Mitglieder des Cassationsgerichts werden für 4 Jahre gewählt und sind nachher wieder wählbar. — 2. Die Departemente Frankreichs concurriren nach einander zu Hälfte bei der Wahl der Mitglieder. — 3. Das Loos bestimmt die 42 Departemente, von denen jedes für das erste Mal ein Mitglied zu wählen hat; bei der zweiten Wahl stellen die übrigen 41 Departemente je ein Mitglied. — 5. Die Wahl findet mit absoluter Stimmenmehrheit statt. — 6. Um wählbar zu sein, muß man 30 Jahre erreicht haben und während 10 Jahren richterliche ꝛc. Functionen versehen haben. (Durch das Decr. vom 11. — 18. Febr. 91 wurde die Besoldung der Cassationsrichter auf 8000 Liv. jährlich festgesetzt.)

29. Nov. — 10. Dec. Die vormaligen Seigneurs sind

von der Verpflichtung befreit, die in ihren Bezirken gefundenen verlassenen Kinder erziehen zu lassen.

1. — 10. Dec. Die Güter der protestantischen Etablissements (Kirchen ꝛc.) sind von dem Verkaufe der Nationalgüter ausgenommen, und sollen wie bisher administrirt werden.

D. v. 3. — 19. Dec., über das Enregistrement (vormals Controle geheißen) und die deßfallsigen Gebühren.

Das D. v. 9. — 15. Dec. enthält nähere Bestimmungen über die Zurückgabe der Güter an die Nachkommen derjenigen Franzosen, welche in den Zeiten der Unruhe und der Intoleranz, der Religion wegen, aus ihrem Vaterlande geflüchtet waren. (S. Decr. v. 10. Juli 90.) Der Art. 22 bewilligt allen Nachkommen jeden Grades dieser Flüchtlinge, welche im Auslande geboren sind, das Recht geborner Franzosen, falls sie nach Frankreich zurückkehren wollen.

D. v. 12. Dec. 90 — 18. Febr. 91, über den Stempel und die deßfallsigen Gebühren.

18. — 22. Dec. ...Alle Beamten und alle, welche Pensionen oder irgend eine Besoldung vom Staat beziehen, und ohne ausdrückliche Mission im Interesse des Staats, sich ausserhalb des Reiches befinden, und nicht innerhalb Monatsfrist den Bürgereid leisten, sind ihrer Grade und Würden, Pensionen, Besoldungen und Bezüge verlustig.

D. v. 18. — 29. Dec., wegen Loskaufung der Grundrenten.

21. Dec. (13. Aug., 20. und) 1790 — 6. April 91. Abschaffung der Realapanagen (s. Decr. v. 13. Aug. 90). Art. 16. Monsieur (nachmals Ludwig XVIII.) erhält jährlich 1 Mill. als Apanage, 1 Mill. als Besoldung, und ausserdem $^1/_2$ Mill. Livres. Eben so der zweite Bruder des Königs, Graf Artois (nachmals Karl X.). Der Hr. v. Orleans erhält 1 Mill. Apanage, und überdies, als Entschädigung, während 20 Jahren je 1 weitere Mill.

D. v. 23. Dec. 90 — 5. Jan. 91, wegen Loskauf der Hoheitsrenten (Rentes seigneuriales).

1 7 9 1.

D. v. 13. — 19. Jan., die Schauspiele betr. 1. Jeder Bürger kann ein öffentliches Theater errichten und auf demselben Stücke aller Art aufführen lassen, indem er, vor Errichtung seines Theaters, der Municipalität des Orts die Anzeige macht.

13. Jan. — 18. Febr. Einführung der Mobiliarsteuer. Dieselbe trifft alle Bewohner, und ist für 1791 auf den dreifachen Betrag des Taglohns festgesetzt.

16. Jan. (22., 23., 24. Dec. 90 und) — 16. Febr. Organisation der Nationalgendarmerie, an der Stelle der Mareschaussee.

18. — 23. Jan. 1. Der Handel nach den Senegal-Ländern ist für alle Franzosen frei.

20. Jan. — 25. Febr. [Criminalgerichte.] 1. Für jedes Departement wird ein Criminalgericht gebildet. — 2. Dasselbe wird aus einem durch die Departementswähler erwählten Präsidenten, und 3 Richtern zusammen gesetzt, jeder der letztern alle 3 Monate, und nach der Reihe, aus den Distriktsgerichten genommen; so daß jedes Urtheil von 4 Richtern erlassen wird. — 3. Die Departementswähler erwählen zugleich einen öffentlichen Ankläger bei demselben Gerichte. — 4. Ausserdem ist ein Commissär des Königs stets dabei im Dienste. — 5. Ein Gerichtschreiber wird ebenfalls durch die Wähler ernannt. — 6. Der öffentliche Ankläger wird dieses Mal für 4, künftighin für 6 Jahre, und der Präsident für 6 Jahre erwählt; beide können wieder erwählt werden. Der Gerichtschreiber ist für Lebenszeit angestellt.

21. — 26. Jan. Die Instruction von diesem Tag über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit soll in allen Kirchen verlesen werden. — Diese Instruction sucht den Verläumdungen zu begegnen, welche die Feinde des öffentlichen Wohls unter dem Vorwande der Religion, gegen die Decrete der Nationalversammlung wegen der Verhältnisse der Geistlichen ausstreuten. Die Repräsentanten der Franzosen erklären, daß sie

fest der Religion ihrer Väter, der katholischen Kirche, deren sichtliches Oberhaupt auf Erden der Papst ist, treu bleiben, und daher die Ausgaben für diesen Cultus und seine Diener in den ersten Rang der Staatsausgaben gesetzt; daß sie die Dogmen desselben geachtet, und die Fortdauer seiner Lehre, die Gott selbst eingesetzt, gesichert haben. Dagegen habe die vom Volke verlangte Constitution die Erlassung neuer Gesetze über die bürgerliche Organisation der Geistlichkeit nothwendig gemacht. rc. rc.

25. — 30. Jan. Die Functionen eines Maire, Municipalbeamten und Gemeindeprokurators sind mit denen eines Friedensrichters und dessen Gerichtschreibers, unvereinbarlich.

27. — 30. Jan. 1. Unmittelbar nach Ablauf des im Decr. v. 27. Nov. letzthin vorgeschriebenen Termins wird zur Besetzung der Stellen derjenigen Geistlichen, welche den Eid nicht geleistet haben werden, geschritten.

28. Jan. — 4. Febr. Maßregeln zur innern und äussern Sicherheit des Staats; die Anwerbung von 100,000 Mann, auf 3jährige Dienstzeit, angeordnet.

29. Jan. (15., 16., 17., 18. Dec. 90 und) — 20. März. 1. Die Verkäuflichkeit und Erblichkeit der Advokatenstellen sind abgeschafft. — 3. Bei den Distriktsgerichten werden Anwälte sein. (Folgen weitere Bestimmungen wegen des Instituts der Anwälte.)

5. Febr. — 27. März. [Eid der Geistlichen.] Niemand kann, in welcher Kirche es auch sei, predigen, ohne zuvor seine Eidesleistung nachgewiesen zu haben.

10. — 18. Febr. 1. Die für Gründung von Messen und für andere kirchliche Dienste den Kirchen überlassenen Immobilien, sollen sogleich wie die übrigen Nationalgüter verkauft werden. — 4. Der Ertrag wird denseben mit 4 °/₀ vom Staate verzinst.

Das Decr. v. 18. — 25. Febr. setzt das Ausgabebudget Frankreichs für das Jahr 1791 auf 582'700,000 Liv. fest.

D. v. 19. — 25. Febr. Alle Auflagen auf die Einfuhr in den Städten, Flecken und Dörfern sind vom 1. Mai nächsthin an, aufgehoben.

28. Febr. — 17. April. 1. Da die Souverainetät eine

und untheilbar ist, und gänzlich der Nation angehört, so hat keine Departements- oder Distriktsadministration, keine Municipalität, kein Gericht, keine Ur- oder Wahlversammlung, noch weniger eine Sektion des Volkes, das Recht, irgend eine Handlung der Souverainetät auszuüben; dagegen haben die Bürger das Recht der Petition. (Der weitere Inhalt des Decrets handelt von der den Gerichten und ihren Urtheilen schuldigen Achtung.)

2. — 17. März. Art. 7. Vom 1. nächstkommenden April an steht es Jedermann frei, denjenigen Handel zu treiben, oder dasjenige Gewerbe, Kunst oder Geschäft auszuüben, welches ihm gutdünkt; nur ist er gehalten, sich zuvor mit einem Patent zu versehen (d. h. die Gewerbsteuer zum Voraus zu entrichten).

3. — 27. März. Die Gold- und Silbergeräthschaften der Kirchen sollen gegen Schein in die Münze geliefert werden.

D. v. 9. (7. und) — 25. März, die Rekrutirung der Armee betreffend (noch ganz nach dem alten Fuße, durch Anwerbung).

26. — 30. März. Die Nationalversammlung ordnet an, daß als Basis des neuen Maaßes $^1/_4$ des Erd-Meridians angenommen werde.

† 4. — 10. April. [Pantheon.] „1. Die Nationalversammlung decretirt, daß das neue St.-Genoveva-Gebäude bestimmt werde, die Asche der großen Männer, von der Epoche der franz. Freiheit anfangend, aufzunehmen. — 2. Das gesetzgebende Corps soll allein bestimmen, welchen Männern diese Ehre zu Theil werde. — 3. Honore Riquetti Mirabeau ist dieser Ehre würdig erklärt. — 4. Die gesetzgebende Versammlung kann diese Ehre keinem ihrer erst verstorbenen Mitglieder zuerkennen; sie kann nur durch die folgende Legislatur zuerkannt werden. — 5. Die Ausnahmen, welche hinsichtlich einiger vor der Revolution verstorbener großen Männer statt finden können, sollen nur durch das gesetzgebende Corps bestimmt werden. — 6. Das Departementsdirectorium von Pa-

ris wird beauftragt, das Genoveva-Gebäude unverzüglich in Stand zu setzen, seine neue Bestimmung zu erfüllen, und über den Eingang die Worte setzen zu lassen: „Den großen Män„nern, das dankbare Vaterland.“ — 7. Bis zur Herrichtung des neuen St.-Genoveva-Gebäudes, soll der Körper Riquetti Mirabeau's zur Seite der Asche von Descartes, im Gewölbe der alten Kirche, beigesetzt werden.“

8. — 15. April. 1. Jede Ungleichheit zwischen Intestaterben, welche aus den Eigenschaften eines Erst- oder Nachgebornen, von der Verschiedenheit der Geschlechter oder gewohnheitlichen Ausschließungen herrührte, ist abgeschafft, sowol in directer, als in Collaterallinie. Alle Erben gleichen Grads, erhalten zu gleichen Theilen die ihnen durch das Gesetz zuerkannte Erbschaft.

13. — 17. April. Das Droit d'aubaine et de détraction (letztes Auswanderungssteuer, erstes das Ansichziehen des Staats der ganzen Verlassenschaft der in Frankreich gestorbenen Ausländer) ist in allen franz. Besitzungen, selbst in beiden Indien, aufgehoben.

D. v. 13. — 20. April, die Aufhebung mehrer Hoheitsrechte betr., namentlich jener, welche mit der vormaligen Hoheitsjustiz verbunden waren; und über die Art des Loskaufs der ablösbaren.

27. April — 25. Mai. [Organisation des Ministeriums.] (Wir geben auch hievon blos dasjenige, was in der Constitution von 1791 deßhalb nicht ebenfalls vorkommt.) 2. Die gesetzgebende Gewalt hat die Zahl und die Eintheilung der Ministerien zu bestimmen. — 3. Niemand kann die Functionen als Minister versehen, welcher nicht die zum activen Bürgerrecht erforderlichen Eigenschaften besitzt. (Der Art. 4 bestimmt für damals 6 Minister: der Justiz, des Innern, der öffentlichen Abgaben und öffentlichen Einkünfte, des Kriegs, der Marine und der auswärtigen Angelegenheiten.) — 15. Es soll ein aus dem König und den Ministern gebildeter Staatsrath bestehen. — 16. In demselben soll die Ausübung der königl.

Gewalt, die Decrete der gesetzgebenden Versammlung anzunehmen oder zu suspendiren, verhandelt werden, ohne daß die Mitunterzeichnung (Contrasignatur) des deßfallsigen Acts eine Verantwortung nach sich zieht. Ferner sollen in diesem Rathe verhandelt werden: 1) Die Einladungen an das gesetzgebende Corps, diejenigen Gegenstände in Berathung zu nehmen, welche zur Thätigkeit des Gouvernements und zur Güte der Verwaltung beitragen können; — 2) die allgemeinen Entwürfe der politischen Unterhandlungen; — 3) die allgemeinen Dispositionen rücksichtlich der Feldzüge. — 17. Zu den Funktionen des Staatsraths gehören gleichfalls: 1) Die Prüfung der Schwierigkeiten und die Discussion der Angelegenheiten, über welche die vollziehende Gewalt zu erkennen hat, sowol rücksichtlich der Gegenstände, mit welchen die Administrativ- und Municipalcorps unter der Autorität des Königs beauftragt sind, als auch rücksichtlich aller andern Theile der allgemeinen Verwaltung; — 2) die Discussion der Motive, welche die Annulirung der unregelmäßigen Acten der Administrativcorps, und die Suspension seiner Mitglieder, gemäß des Gesetzes, nöthig machen können; — 3) die Discussion der königl. Proklamationen; — 4) die Berathung der Competenzfragen zwischen den verschiedenen Ministerien rc. — 18. Wenn, nach der Berathung des Staatsraths und dem Befehle des Königs, ein Minister Gefahr entstehen sieht rücksichtlich seines Departements, durch die Vollziehung der vom Könıg hinsichtlich eines andern Departements angeordneten Maßregeln, so kann er, nachdem er seine Meinung in den Registern constatiren ließ, zur Vollziehung schreiten, ohne verantwortlich zu sein, indem dann die Verantwortung auf dem Haupte des requirirenden Ministers lastet. — 28. Der gesetzgebende Körper kann dem Könige diejenigen Bemerkungen machen, welche er rücksichtlich des Betragens der Minister geeignet findet, und selbst erklären, daß sie das Vertrauen der Nation verloren haben. — 32. Die gerichtliche Klage gegen die Minister der Marine und der Colonien verjährt nach 3, gegen die übrigen Minister nach 2 Jahren; nur

die Klage wegen willkürlicher Befehle gegen die individuelle Freiheit ist keiner Verjährung unterworfen. — 33. Das Decret des gesetzgebenden Körpers, daß Anklage gegen einen Minister statt findet, suspendirt denselben von seinen Functionen. — 34. Die Besoldung der Minister ist: jenes der auswärtigen Angelegenheiten 150,000 Livres für das Jahr, die der übrigen Minister 100,000 Liv. — 35. Die Requettenmeister und die Staatsräthe sind aufgehoben. — 36. Niemand kann in seinem Amte bleiben, der nicht den Bürgereid leistet oder geleistet hat.

III. Bemerkungen. Es sind deren nur wenige nothwendig. Wenn die Nationalversammlung theils im vorigen, theils im jetzigen Zeitraum den größten Theil des alten Gebäudes niederriß, so bewies sie nun, daß sie auch wieder aufzubauen verstehe. Der ungeheuere Bau wurde in einem Geiste aufgeführt. Die ganze Constituirung Frankreichs zeigt die edelsten, humansten und wahrhaft großartigen Gesinnungen. Das Volk sollte in seine intellectuellen wie materiellen natürlichen Rechten wieder eingesetzt werden, die ihm Jahrhunderte lang bereits entrissen waren, aber auch dieses mit aller derjenigen Schonung für die früher Bevorrechteten, welche statt finden konnte, ohne das leitende Grundprincip zu gefährden. An Abschaffung des Königthums wurde noch nicht gedacht, dagegen ohne Bedenken daran gearbeitet, dasselbe in jeder Beziehung so sehr zu beschränken, als einerseits das Bedürfniß der Nation zu erheischen, anderseits mit dem Bestehen einer Monarchie verträglich schien. Alles sollte für das Volk, fast Alles aus dem Volke geschehen.

Die Constitutionsurkunde selbst war um diese Zeit

(bis zum April 1791) schon großentheils vollendet, und ihre Kenntniß ist nöthig um die Verfügungen, Decrete und Gesetze aus dieser Epoche, welche meistens mit der Fundamentalurkunde im schönsten Einklange stehen, zu würdigen.

Die Nation sollte sich selbst Gesetze geben, sich selbst verwalten und selbst richten. Beinahe Jeder volljährige Franzose hatte in Allem, was sich hierauf bezieht, eine Stimme zu geben. Die zwei Wahlmomente, welche man bei den wichtigern Erwählungen statt finden ließ, so wie die sonst von den zu Erwählenden geforderten Bedingungen, waren nur unwesentliche Beschränkungen, welche die Nationalversammlung gewiß mit Recht als höchst mäßige Garantie gegen Leidenschaft und Schwäche glaubte anordnen zu müssen. Dessen ungeachtet konnte fast Jeder durch das Vertrauen seiner Mitbürger mit hohen Functionen bekleidet werden. Jeder Beamte ist des Volkes wegen da, war das leitende Princip, darum dürfen die Stellen und Aemter nicht blos als Besoldungsquellen, die einzelnen Günstlingen zu gut kommen, betrachtet werden. Das Volk muß Vertrauen zu seinen Beamten haben, darum wähle es sie selbst. Es ist Pflicht jedes Bürgers, nach Kräften für sein Vaterland, für seine Mitbürger zu wirken: darum mit den meisten Aemtern keine Besoldung verbunden, — es sind Ehrenstellen. —

Nach diesen Principien hatten ferner alle Bürger gleiche Rechte, und im Verhältniß zu ihren Mitteln gleiche Pflichten; der Erbadel und alle Vorrechte und Privilegien, der Einzelnen, der Städte und Provinzen, so wie alle Kasten, alle Innungen, und aller Gewerbs-

zwang, verschwanden; das Volk hatte nicht blos seine Gemeindevorstände und Vertreter in der Nationalversammlung zu erwählen (auch das Letztere war auf dem Continente Europa's, wo man meistens blos Repräsentanten der bevorrechteten Stände kannte, ziemlich neu), sondern auch die Beamten der Verwaltung — Distrikts- und Departementalräthe und Directorien —, die Beamten der Gerechtigkeitspflege — bei letzterer Einführung des Geschworneninstituts, der Friedensrichter, der Schiedsrichter und einer eigenen Art von Familienräthen —, selbst die Bischöfe, wurden ausschließlich vom Volke, vermittelst freier Wahl ernannt.

Auch das Militär, obgleich damals noch blos aus Angeworbenen bestehend, sollte nicht blindlings der Willkür unterthan sein. Das Avancement ging in den geringern Graden ganz nach festen Normen vor sich. Bei dem Militärstande waren allerdings andere und strengere Gesetze, als für die übrigen Theile der Nation, nöthig, allein man suchte den Soldaten durch die vorgeschriebenen Formen, nach denen er allein verurtheilt werden konnte, immerhin vor Willkür zu schützen. Wird man es nicht, auch in den constitutionellen Staaten Teutschlands, noch heute für etwas Unerhörtes halten, daß selbst der gemeine und blos angeworbene Soldat damals in Frankreich zu keiner Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt werden konnte, als nachdem zuvor eine erste Jury die Anklage erkannt, und eine zweite das Schuldig ausgesprochen hatte! Auch mußte der Militär, in Allem, was nicht rein militärischer Natur war, vor dem gewöhn-

lichen Richter, wie jeder andere Bürger, Recht suchen oder gerichtet werden; denn für solche Fälle gab es keine Militär-, keine exceptionellen Gerichte, und das Recht an sich war nur Eines, nirgendwo im Reich ein verschiedenes.

Mitterweile hatte sich auch in ganz Frankreich eine zahlreiche, patriotisch gesinnte Nationalgarde organisirt, welche wesentlich dazu beitragen sollte, Ruhe und Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten; und Frankreich nöthigenfalls gegen das Ausland zu schüzzen. Noch hatten die fremden Mächte keinen Begriff davon, wie solches möglich sei, allein bald sollte sie die Wirklichkeit eines andern belehren.

Unterdessen wurde auch die Freiheit der Personen und des Eigenthums gesetzlich mehr sichergestellt, und die Art der Ausführung der deßfallsigen frühern Bestimmungen festgesetzt und mehr entwickelt. Der Bürger mußte nicht blos aus der persönlichen Dienstbarkeit, sein Gut nicht blos vom Zehnten und den Verheerungen des Wildes befreit, sondern er selbst mußte auch vor willkürlichen Verhaftungen und Verfolgungen sicher sein.

Der Volksunterricht sollte wesentlich erweitert und verbessert, und hinsichtlich derjenigen Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, welche bei unserm Culturstande für Jedermann gewissermaßen unentbehrlich sind.

Hinsichtlich der Strafgesetzgebung ist zu bemerken, daß dieselbe allerdings nicht sowol direct zu sehr zum Vortheile des Angeklagten, als zu sehr mit Förmlichkeiten (zu dessen Gunsten) überhäuft war. Dieses

ohne Zweifel der entscheidende Grund, daß sich die gedachte so sehr humane und die edelsten Gesinnungen beurkundende Gesetzgebung nur theilweise auf die Dauer erhalten konnte.

Was nun die einzelnen Decrete und sonstige Aktenstücke betrifft, welche wir oben mitgetheilt haben, so bildet sich über die meisten gewissermaßen schon von selbst ein Urtheil. Wir beschränken uns daher auf einige wenige Andeutungen zur Erklärung oder richtigern Beurtheilung.

1790.

Decret vom 26. Febr. — 4. März. (Bildung der Departemente.) Zur Rechtfertigung dieses Decrets genügt es, eine Stelle aus Saalfelds Geschichte der neuesten Zeit (2. Abthlg., S. 63), eines Buches, das wir sonst gar nicht als Autorität gelten lassen wollen, hier anzuführen. „Es war diese neue Eintheilung hauptsächlich das Werk von Sieyes und allerdings in mancher Rücksicht ein treffliches Werk, eine der wenigen Veränderungen, die sich unverrückt aus jenen ersten Zeiten der Revolution erhalten. An die Stelle vielfach verworrener, durch Zufall und Herkommen gebildeter Eintheilungen, trat jetzt eine einzige, auf feste Grundsätze gebaut, durch welche das gesammte Lehnswesen, nebst allen besonderen Rechten und Verfassungen einzelner Orte und Provinzen auf immer aufgehoben wurden."

Decr. vom 21. — 30. März. Die Salzsteuer gehörte zu den gehässigsten Auflagen. Sie lastet unverhältnißmäßig auf dem Armen und schadet dem Nationalwohlstande ungemein, indem sie ihre zerstö-

renden Wirkungen besonders auch bei der Viehzucht und sohin mittelbar bei der Agrikultur äussert. Dazu kam noch die damalige Ungleichheit dieser Besteuerung. Es gab nemlich in Frankreich Provinzen, in denen der Centner Salz nur mit 8 oder 9, wieder andere worin er mit 16 oder 25, verschiedene aber auch worin er mit 62 Livres bezahlt werden mußte!

Decr. vom 13. April. Die Geistlichkeit und der Adel hatten gemeint, durch den gestellten Antrag der Nationalversammlung eine Schlinge zu legen. Das vorliegende Decret zeigt, wie klug man derselben zu entgehen verstand.

Die verschiedenen Decrete, durch welche die Nationalversammlung die bestehenden s. g. Feudalrechte aufhob, geben ein deutliches Bild von dem Zustande Frankreichs vor der Revolution. Wir haben zwar lange nicht alle, indessen doch die wichtigsten Dispositionen dieser Beschlüsse mitgetheilt, und sohin die verbreitetsten und schädlichsten jener s. g. „Rechte" erwähnt. Eines derjenigen, welche in mehrfacher Hinsicht am bemerkenswerthesten sind, ist wohl die durch das Decret vom 19. — April abgeschaffte Weideberechtigung vor der Heuerndte, ein wahres droit de *ravage!*

Die Decrete vom 4. Jan. und 5. Juni beweisen, wie sehr die Nationalversammlung auf die Verhältnisse des Königs Rücksicht nahm, und wie sie überdies kein Opfer scheute, ihn persönlich unbedingt zufrieden zu stellen. Noch mehr wurde dies durch den Beschluß vom 9. Juni factisch beurkundet, wodurch man dem König die ganze enorme Summe,

welche er für seinen Privathaushalt begehrte, mit Freuden und Acclamation bewilligte. Das Schreiben Ludwig des XVI. gibt übrigens einen Beweis von den enormen Verschwendungen, an welche der Hof gewöhnt war. Das Oberhaupt einer einzigen Familie sprach von Entbehrungen, die er dulden müsse, wenn er jedes Jahr nur 25 Millionen und überdies den Ertrag der Krondomainen auszugeben habe. Dieses war doch sehr stark!

Decr. vom 10. — 18. Juli. Viele Nichtkatholiken hatten sich zu den Zeiten der Bartholomäusnacht, der Aufhebung des Edicts von Nantes, der Dragonaden u. s. w., aus Frankreich geflüchtet. Fast alle waren in den verschiedenen Epochen so eilig entflohen, daß sie ihr ganzes Vermögen hatten zurück lassen müssen; diejenigen von ihnen, welche nach andern Ländern gelangten, schätzten sich glücklich, ausser Leben und Freiheit, ihre innere Ueberzeugung und dabei ihren Gewerbfleiß und ihre Kenntnisse gerettet zu haben. Gegen die Nachkommen dieser bedauernswerthen Opfer einer schändlichen Barbarei glaubte die Nationalversammlung einen Act der Gerechtigkeit ausüben zu müssen, und gewiß sind ihr oben erwähnter Beschluß, so wie ihr Decret vom 9. — 15. Dec., rühmliche Urkunden für diese Versammlung.

Decr. vom 31. Oct. — 5. Nov. Die Mauthen und Zölle im Innern Frankreichs hatten nicht wenig zur Unzufriedenheit der Menge beigetragen. Eine Provinz war gegen die andere abgesperrt. Was insbesondere die Grenzprovinzen (wie z. B. das Elsaß) betraf, so waren sie natürlich ebenfalls nach den übri-

gen französischen Nachbarländern hin ringsum mit Mauthen umgeben, gegen das Ausland aber frei von Zöllen.

1791.

Decr. v. 18. — 25. Febr. 582½ Mill. Staatsbedürfnisse waren bis zur Zeit der Revolution für Frankreich unerschwinglich. Seit lange beträgt das franz. Jahresbudget das Doppelte, und jetzt trägt die Nation diese enorme Last weit leichter, als früher die Hälfte derselben. Aber man bedenke auch, um wie viel das Nationaleinkommen gestiegen ist, seitdem das Nationalvermögen, namentlich das Grundeigenthum, mehr vertheilt und fleißiger und geschickter benützt wird, als da es sich fast gänzlich im Besitze der todten Hand befand. Ferner bedenke man, wie viel allein die Zehnten betrugen, welche nicht in den Staatseinnahmen vorkommen, sondern der Geistlichkeit zuflossen. Wie viel machten endlich die Frohnden aus, wie viel verheerte das Wild!

Drittes Kapitel.

I. (Geschichte.) Es lag in der Natur der Sache, daß die französische Revolution die auswärtigen Monarchen zu Feinden hatte, indem dieselben ihr ganzes Herrscherrecht gefährdet sehen mußten. Darauf bauten nun die franz. Ausgewanderten (Emigranten) besonders ihre Plane, und der Graf v. Artois, zweiter Bruder des Königs (nachmaliger Karl X.,) der, seiner Ausschweifungen, seiner Verschwendung und seines Uebermuthes wegen vorzugsweise vom Volke

gehaßt, zuerst Frankreich verlassen hatte, suchte alle auswärtigen Mächte zum Kriege wider diesen Staat aufzureizen. In Mantua, wo er (20. Mai 1791) eine Zusammenkunft mit dem deutschen Kaiser Leopold hatte, wurden die ersten Plane zur Invasion entworfen. Auf 5 Punkten sollt: Frankreich zugleich angegriffen werden; Oestreich, Südteutschland, Sardinien und Spanien sollten zusammen etwa 100,000 Mann stellen, und mit ihnen die Corps der Ausgewanderten vereinigt werden. Man meinte, es werde genügen, sich nur in Frankreich zu zeigen, um das ganze neugebildete System zu vernichten, besonders da der neuorganisirte Staat fast gar keine regulirte Armee besaß, und da die Mächte überdies sogar auf einen Theil derselben rechnen zu können glaubten.

Aus Italien, wo sich der Graf Artois in kurzer Zeit ebenfalls persönlich verhaßt gemacht, begab sich derselbe nach Teutschland, und schlug seinen Sitz in Koblenz auf. Hier sammelte sich eine Masse von Emigranten um ihn, denn die Auswanderungen nahmen in Frankreich so sehr überhand, daß man die Anzahl der Ausgewanderten im Monat November 1791 auf 60,000 schätzte. Sie bildeten sich großentheils in militärische Corps, zu Koblenz unter den Anordnungen Artois selbst, zu Worms unter dem Prinzen v. Condé, und zu Ettenheim unter dem Cardinal Rohan und dem jüngern Mirabeau. *)

*) Wie die kleine Armee der Emigranten äusserlich beschaffen war, erzählt Girtanner: „Sie bestand größtentheils aus Edelleuten, welche nicht anders als zu Pferde dienen wollten, daher es auch überall an Fußvolk fehlte.

Die Emigrirten, vor allen Artois, lebten auch auf der Flucht in jeder Beziehung in der gewöhnten Ueppigkeit und Verschwendung fort. Der genannte Bruder des Königs bildete zu Koblenz einen vollständigen Hof, um welchen sich das auswärtige Frankreich (France extérieure) versammelte, und bei welchem Rußland zuerst von allen Mächten einen eigenen Gesandtschaftsposten errichtete. Calonne, der berüchtigte Verschwender, spielte den Finanz-, Breteuil den Staatsminister. Nicht einmal unter sich bewiesen diese Leute Aufrichtigkeit; so wollte Breteuil, von der Königin unterstützt, Ludwig den XVI. in seine frühere Machtvollkommenheit wieder eingesetzt, Calonne dagegen den

---

Die Armee dieser Ritter war höchst sonderbar anzusehen. An einem Sattel waren, neben dem Sattelknopfe, zwei kleine lederne Taschen angebracht, eine auf jeder Seite. Unter diesen Taschen fand sich, auf jeder Seite, eine blecherne Büchse, welche acht Patronen enthielt. In der Tasche selbst war ein kleines Beil, eine Säge und ein Paar lange Pistolen. Der Deckel der Tasche bestand aus einem Stück Schaffell mit der Wolle. Hinten an dem Sattel befanden sich ebenfalls 2 Taschen, weit größer, als die so eben beschriebenen. Diese enthielten Patronen und anderes Kriegsgeräthe, ein Hemd, einen Stiefelzieher, eine Puderbüchse, eine Seifenkugel, Rasiermesser, Kämme, Schminke und weiße Kokarden. Der Ritter trug einen blauen Rock. An seinen steifen Stiefeln war ein langes spitziges Eisen befestigt, dazu bestimmt, das Fußvolk mit einem Fußtritte zu Boden zu strecken. Ueberdies trug der Ritter einen Säbel, einen Stock, einen Karabiner, sechs Pistolen im Gürtel, und auf dem Hute einen Federbusch." —

Grafen Artois als Generallieutenant des Königreichs mit der unumschränkten Gewalt bekleidet wissen. Beide Parteien unterhandelten an den fremden Höfen jede für sich, ohne Mitwissen der andern. Daher heimlicher gegenseitiger Haß, und nur Einhelligkeit darin, daß wider ihr Vaterland conspirirt werden müsse, — ausserdem etwa noch Gleichheit in Ausschweifungen, Verschwendung und Liederlichkeit.

Mittlerweile bereitete Ludwig der XVI. wirklich seine Flucht in das Ausland vor. Breteuil soll deßhalb ohne Vorwissen des von anderm Interesse geleiteten Artois, sich heimlich mit dem Marquis v. Bouillé verabredet haben, welcher die französische bewaffnete Macht im Nordosten des Reiches befehligte. Bouillé, allerdings ein Mann von Ansehen und Kopf, wollte den König mit seiner Armee retten, und correspondirte deßhalb mit Ludwig dem XVI. Alles wurde zur Flucht vorbereitet, Bouillé zog Truppen zusammen und schob einzelne Detaschements weit auf dem Wege nach Paris vor, um den König so schnell als möglich in Sicherheit zu bringen. In der Nacht des 20. Juni 1791 verließ denn derselbe mit seiner Gemahlin, seinen beiden Kindern und seiner Schwester verkleidet die Hauptstadt; ebenso Monsieur, der ältere Bruder des Königs (der nachmalige Ludwig der XVIII.), welcher letzte jedoch einen andern Weg einschlug. — Der fliehende Monarch protestirte in zurückgelassenen Schreiben gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung, die er früher sanctionirte, verbot den Ministern irgend etwas in seinem Namen zu unterzeichnen, und erklärte dabei, „daß er sich in Sicherheit begebe und

nicht eher nach Paris zurückkehren werde, als bis daselbst eine neue Ordnung der Dinge eingeführt sei." Es war dies eine Kriegserklärung gegen die ganze Nation.

Als am Morgen des 21. Juni die Nachricht von dieser Entweichung in Paris bekannt wurde, entstand erst starres Erstaunen, dann Entrüstung. Die ganze Bevölkerung der ungeheuern Hauptstadt des Reichs gerieth in Bewegung. Blos das umsichtige, bemessene und würdevolle Auftreten der Nationalversammlung vermochte die Gemüther zu beruhigen, und die Ordnung vollkommen aufrecht zu erhalten. Wir brauchen blos auf die wesentlichsten Beschlüsse welche die Versammlung in diesem Zeitpunkte, wo sie 7 Tage und 7 Nächte versammelt blieb, faßte, und die wir in der folgenden Abtheilung als Actenstücke vollständig mittheilen, hinzuweisen, um zu zeigen, daß dieselbe auch diesesmal ihre Größe und Kraft nicht verleugnete, die sie jederzeit gerade im Momente der Entscheidung und der Gefahr auf die erhabenste Weise entwickelte. Schon am zweiten Tage kehrte die Versammlung, fest und unerschüttert, wie wenn nichts vorgefallen wäre, zum Gegenstand ihrer gewöhnlichen Berathung zurück, und setzte ihre Arbeiten hinsichtlich der Strafgesetzgebung fort.

Diese unkluge Entweichung entschied damals in der öffentlichen Meinung über die Existenz des Königthums in Frankreich. Das Volk glaubte durch die That bewiesen, daß der Herrscher zu entbehren sei; „die Bürger schienen einer großen Last entledigt zu sein" (Rabeaut); Alles schloß sich fester an die Na-

tionalversammlung an, welche sich in weniger als 4 Stunden mit allen Gewalten bekleidet sah. Es fielen keinerlei Unordnungen vor, nur die Namen, Wappen und Kronen des Königs, so wie sein Bildniß, waren vor Abend noch an allen öffentlichen Plätzen ausgelöscht oder zertrümmert.

Ludwig der XVI. näherte sich bereits dem Ziele seiner Reise. Das bisherige Gelingen des Planes machte ihn unvorsichtig, er ward zu St. Menehould durch den Postmeister Drouet erkannt, der ihm nach Varennes voraus eilte, wo man sogleich (am Abend des 21. Juni) die Nationalgarde versammelte, und den König mit seiner ganzen Familie festhielt. Vergebens, daß die Offiziere eines von Bouillé in dieser Gegend aufgestellten Cavalleriedetaschements dieselben befreien wollten, die Soldaten weigerten sich, vielleicht aus Furcht. Bouillé selbst eilte an der Spitze eines Regiments herbei; er langte um einige Stunden zu spät in Varennes an, und auch diese Truppen weigerten sich, weiter zu ziehen. So blieb denn dem gedachten Generale nichts übrig, als sich selbst über die Grenze zu flüchten.

Die Nationalversammlung sendete 3 ihrer Mitglieder als Commissäre zum Könige. Von einer ungeheuern Masse Nationalgarden begleitet, brachte man ihn in die Hauptstadt zurück. Er ward seiner Würde suspendirt, und Mitglieder der Versammlung wurden abgeordnet, ihn zu vernehmen. Diese suchten ihn zu retten; sie dictirten ihm selbst die Erklärung, welche sie in seiner Lage für die beste hielten *), und

*) Er leugnete darin, daß er eine Flucht nach dem Aus-

die Versammlung decretirte auf ihren Antrag, ungeachtet des Widerstrebens der hier zum erstenmal ganz offen auftretenden Republikaner, daß kein Grund zur Anklage oder Absetzung des Königs vorhanden sei, doch sollte in der Constitutionsurkunde für ähnliche Fälle Vorsorge getroffen werden und Ludwig erst nach Beendigung derselben in die königliche Gewalt wieder eingesetzt werden.

Dieser am 15. Juli gefaßte Beschluß veranlaßte an den 2 nächstfolgenden Tagen große Zusammenrottungen, besonders durch Danton und Camille-Desmoulins angefeuert. Man publicirte zuletzt das Martialgesetz, und steckte die Blutfahne auf. Lafayette, der, begleitet von Bailly, die zusammengezogenen Nationalgarden befehligte, wurde auf dem Marsfelde mit Steinwürfen angegriffen, und sah sich endlich genöthigt, Feuer geben zu lassen, worauf sich die zusammengerottete Masse augenblicklich in Verwirrung und mit Zurücklassung ziemlich vieler Todten, zerstreute.

Das Hervortreten der republikanischen Partei schreckte manchen constitutionell Gesinnten ganz plötzlich von der bis dahin verfolgten Bahn zurück. So

---

lande vorgehabt, indem er sich nur nach Montmedi habe begeben wollen, theils seiner persönlichen Sicherheit wegen, theils um jeden feindlichen Einfall besser zurücktreiben und sich sogleich dahin begeben zu können, wo Gefahr vorhanden sein möchte; hauptsächlich aber habe er durch seine Abreise alle Gerüchte über seine Nichtfreiheit am sichersten zu widerlegen gehofft." — Allerdings lautet diese Erklärung sonderbar, wenn man damit vergleicht, welche Erklärung er bei begonnener Flucht zurück gelassen hatte.

namentlich Barnave, der, ohne bestochen zu sein, von diesem Zeitpunkt an durchaus im Interesse des Königs wirkte; nicht minder die beiden Lameth und verschiedene Andere, welche sich nunmehr mit dem Centrum in der Versammlung verbanden, und ausserhalb derselben den Klub der Feuillants bildeten, um den Jakobinern entgegen zu wirken, an deren Spitze schon Petion und Robespierre standen. Dieses ihr Bestreben war indessen vergeblich; sie verloren schnell alle Popularität und damit ihre ganze Macht.

Von der Zeit der Festnehmung des Königs an setzten die Ausgewanderten ihre ganze Hoffnung auf den Beistand der fremden Staaten, um so mehr, als Monsieur mit der Vollmacht und dem Titel als Regent nach Brüssel entkommen war; auch verließen viele adeligen Offiziere ihre Fahnen, und 290 Mitglieder der Nationalversammlung protestirten wider deren Decrete.

Die auswärtigen Könige zeigten sich wirklich thätig. Unterm 6. Juli erließ der teutsche Kaiser, im Einvernehmen mit den Gesandten von England und Preußen, von Padua aus ein Rundschreiben an sämmtliche Höfe, worin die Sache Ludwig des XVI. zu der aller Könige gemacht wurde; dann folgte der geheime Vertrag von Mantua zwischen Oestreich, Preußen, Rußland und Spanien, und endlich, 27. August, die unter Artois Mitwirken erschienene Erklärung aus Pilnitz, von Seiten Oestreichs und Preussens, worin die übrigen Fürsten aufgefordert wurden, sich zu vereinigen, um Ludwig den XVI. in den Stand zu setzen, in vollkommener Freiheit Frankreich eine angemessene monarchische Verfassung zu geben. Der

König Gustav der III. von Schweden wollte übrigens als Obergeneral die verbündeten Heere gegen das rebellische Land führen, wenn dieses nicht auf die blosen Drohungen hin nachgebe. — Die Nationalversammlung und die franz. Nation, entrüstet darüber, daß die fremden Mächte Frankreich auf seinem eigenen Boden Gesetze vorschreiben wollten, rüsteten sich, Gewalt mit Gewalt zu abzutreiben, doch verleugnete die erstere in ihren Beschlüssen keineswegs die bisher bewiesene Umsicht, Mäßigung und Kraft.

Währenddessen wurde die Verfassung beendigt, die Constitutionsurkunde dem Könige vorgelegt, nach 10 Tagen von ihm unbedingt angenommen und beschworen, und von diesem Augenblick an die königl. Gewalt nach den Bestimmungen dieser Acte in seine Hände zurückgegeben. Am 29. Sept. fand die letzte Sitzung statt; Ludwig der XVI. schloß dieselbe mit einer einfach-natürlichen Rede, die für den Augenblick ihm viele Gemüther gewann. —

Die erste oder constituirende Nationalversammlung war 27 Monate lang vereinigt gewesen, und hatte in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit die größte Revolution vollendet, von welcher die Weltgeschichte erzählt. Der ganze Unrath, der sich während 13 Jahrhunderten angehäuft, war in weniger als 27 Monaten weggeschafft worden; eine weit mehr als herkulische Arbeit!

II. Gesetzgebung.

Decret vom 1. — 8. Mai. Die Nationalversammlung decretirt daß es den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ausser ihrer Dienstzeit freisteht, ohne Waffen und wie die übri-

gen Bürger den Sitzungen der Gesellschaften beizuwohnen, die sich friedlich in den Städten versammeln, in welchen sie in Garnison oder Quartier liegen; dagegen ist es den gedachten Gesellschaften verboten, sich in die Polizei der Corps, die militärische Disciplin und die Ordnung des Dienstes einzumischen.

6. — 15. Mai. Die Kirchen, Sakristeien, Kirchen- und Glockenthürme rc., welche nicht, zufolge Decrets der Nationalversammlung, beibehalten werden, sollen verkauft werden.

7. — 13. Mai. 1. Der Eid auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit kann nicht ausdrücklich von denjenigen gefordert werden, welche blos Messe lesen wollen, da dies gegen die proklamirte Gewissensfreiheit sein würde. — 2. Die kirchlichen Gebäude der Privatgesellschaften sollen sogleich geschlossen werden, wenn in denselben irgend welche direct aufreizende Reden gegen die Constitution und besonders gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, gehalten worden sind; der Urheber der Rede soll, auf Betreiben des öffentlichen Anklägers, als Störer der öffentlichen Ruhe, vor Gericht peinlich (criminell) verfolgt werden.

10. — 15. Mai. [Bildung des hohen Nationalgerichts.] 1. Dasselbe (la haute cour nationale) wird aus einer haut jury (Hochgeschwornen) und 4 Großrichtern gebildet, welche letztere die Instruction leiten und das Gesetz anwenden sollen, nach der Entscheidung der Hochgeschwornen über die Thatsache. — 2. Nach der Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung wählen die Wahlmänner jedes Departements mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Bürger, welche die Eigenschaften besitzen, die erfordert werden, um Deputirter im gesetzgebenden Körper zu sein. — 4. Das hohe Nationalgericht erkennt über alle Verbrechen und Vergehen, über welche dem gesetzgebenden Corps die Anklage zusteht. — 5. Dieser Gerichtshof trit nur zusammen, wenn der gesetzgebende Körper ein Anklagedekret erlassen hat. — 6. Derselbe wird wenigstens 15 Stunden (lieues) von dem Orte gebildet, an welchem die Legislatur ihre Sitzung hält; die letztere bestimmt diesen Ort der

Versammlung. — 7. Das von dem gesetzgebenden Körper erlassene Anklagedekret bedarf der königl. Sanction nicht. — 8. Dasselbe hat zugleich die Wirkung eines Verhaftbefehls (décret de prise de corps). — 10. Wenn das gesetzgebende Corps ein Anklagedekret beschlossen hat, erläßt es eine feierliche Proklamation, um die Bildung eines hohen Nationalgerichtshofs anzuzeigen, und läßt die Anklagakte auf die bestimmteste und klarste Weise verfassen; auch ernennt es zwei seiner Mitglieder, um, unter dem Titel von Großprokuratoren der Nation, bei dem hohen Nationalgerichte, die Anklage zu führen. 11. Die 4 Großrichter, welche bei der Instruction präsidiren werden, sollen aus den Mitgliedern des Cassationshofs genommen werden; sie werden, im Saale des legislativen Corps, durch das Loos bestimmt; der älteste präsidirt; der König wird ersucht, zwei Commissäre dazu zu senden. — 12. Die Haut-Jury wird aus 24 Mitgliedern zusammengesetzt. — 13. Sechs weitere Hochgeschworene sollen als Adjunkten dienen. — 18. Die einberufenen Hochgeschwornen, welche, ohne zu beweisen, daß es ihnen unmöglich war, bei der Verhandlung nicht erscheinen, müssen zur Strafe ihre directe Steuern für das nemliche Jahr doppelt entrichten, und verlieren für 6 Jahre das active Bürgerrecht. — 19. Man kann nur einmal in seinem Leben die Functionen als Hochgeschworner verrichten. — 20. Die allenfalls krank gewordenen Hochgeschwornen werden durch die vorhandenen Adjunkten ersetzt. — 21. Den Angeklagten sind 15 Tage gestattet, um ihre Ausschließungen (Recusationen der Geschwornen) zu erklären. — 22. Es ist ihnen die doppelte Anzahl Ausschließungen, wie bei den gewöhnlichen Geschwornen, bewilligt. — 23. Die Großprokuratoren der Nation können nur dann recusiren, wenn sie Gründe angeben, über welche dann die Großrichter zu entscheiden haben. — 24. Sogleich nach den Recusationen werden die 30 Hochgeschwornen einberufen, und sind gehalten, sich innerhalb 15 Tagen nach erhaltener Notification in die ihnen bestimmte Stadt zu begeben. — 26. Das Verfahren ist wie bei den gewöhnlichen Ge-

schwornen. — 27. Der Commissär des Königs bei dem Gerichte des Distrikts, in welchem sich der hohe Nationalgerichtshof versammelt, versieht bei demselben die Functionen eines Commissärs des Königs. — 28. Die Hochgeschwornen erhalten, in Anbetracht der Natur dieser von Mitgliedern aus allen Theilen des Reichs gebildeten Jury, die nemliche Entschädigung wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

15. Mai — 1. Juni. [Kolonialwesen.] „Die Nationalversammlung decretirt, daß das legislative Corps niemals über den politischen Zustand der farbigen Leute, welche nicht von einem freien Vater und einer freien Mutter geboren sind, deliberiren wird, ohne den vorgängigen, freiwilligen Wunsch der Colonien; daß die gegenwärtig bestehenden Colonialversammlungen fortbestehen, daß aber die von einem freien Vater und einer freien Mutter geborenen farbigen Leute zu allen Gemeinde- und künftigen Colonialversammlungen zugelassen werden sollen, wenn sie die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen."

† 16. Mai — 17. Juni. Die Nationalversammlung decretirt was folgt: Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung können zur nächsten Legislatur nicht erwählt werden.

18. (10. und) — 22. Mai. [Das Petitionsrecht und die Zusammenberufung der Gemeindeversammlungen betr.] 1. Das Petitionsrecht steht jedem Individuum zu und kann nicht (an andere) übertragen werden; demzufolge kann es nicht im Collectivnamen durch die Wahl-, die gerichtlichen, Verwaltungs- noch Municipalcorps, durch die Sectionen der Gemeinden noch durch die Gesellschaften der Bürger ausgeübt werden. Jeder Petitionär unterzeichnet seine Petition, oder es muß Meldung davon geschehen, wenn er nicht im Stand ist zu schreiben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist. — 2. Die Gemeindeversammlungen können nur wegen reinen Municipalverwaltungsgegenständen statt finden; alle sonstigen Zusammenberufungen und Berathungen derselben sind nichtig und

inconstitutionnel. — 3. Die Bürger, welche die Zusammenberufung der Gemeinde oder ihrer Section verlangen, sind gehalten, dies schriftlich zu thun, und dabei den Gegenstand des Municipalinteressens genau anzugeben, den sie der Berathung unterstellen wollen; in Ermanglung dessen kann keine Zusammenberufung statt finden. — 4. Die Gemeinde (oder Section) darf nur über den Inhalt der schriftlichen Erklärung, auf welche hin sie zusammen berufen worden, berathen. — 5. Das Protokoll muß, bei Strafe der Nichtigkeit des Beschlusses, die Zahl der Stimmenden angeben. — 8. Sobald über den in Berathung gebrachten Gegenstand entschieden sein wird, können die Gemeinden nicht versammelt bleiben, noch sich aufs Neue versammeln, bis zu einer neuen gesetzmäßigen Zusammenberufung. — 9. Alle Gemeindeberathungen über andere als die bestimmten Gegenstände, oder unter Nichtbeachtung der durch dieses Decret vorgeschriebenen Formen, sollen durch die Municipalcorps, oder, in deren Ermanglung, durch die Departementaldirectorien, nichtig erklärt werden. — 10. Die Municipalitäten erkennen über die Regelmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Anträge auf Zusammenberufung der Gemeinde; es findet Recurs statt an das Departementsdirectorium und den gesetzgebenden Körper. — 11. In den Städten und in jeder Gemeinde werden durch die Municipalbeamten die Orte bestimmt, welche ausschließlich für die Anschlagzettel (affiches) der Gesetze und Acten der öffentlichen Autorität dienen sollen; kein Bürger kann Privatanzeigen daselbst anheften, unter Strafe von 100 Liv. — 12. Die Gesetze, welche die Municipalitäten auf dem Wege der Departements- oder Distriktsverwaltung erhalten, sollen durch den Gemeindeschreiber, in den Städten an der Thüre des Gemeindehauses, und in den Flecken und Dörfern bei der Kirchthüre, mit lauter Stimme verlesen werden. — 13. Kein Bürger und keine Vereinigung von Bürgern können etwas unter dem Titel von Beschlüssen, Berathungen, noch in sonst irgend einer verbindenden und befehlenden Form anschlagen (afficher). — 14. Kein Anschlagzettel kann in

Collectionamen gemacht werden; alle Bürger, welche zu einer solchen Bekanntmachung mitgewirkt haben, sind gehalten, dieselbe zu unterzeichnen. — 15. Die Uebertretung der Bestimmungen der beiden letzten Artikel wird mit 100 Liv. bestraft.

21. — 29. Mai. Die Wähler, welche sich weigern, vor beginnender Wahl den Bürgereid zu leisten, verlieren ihr Wahlrecht, und, wenn sie Beamte sind, ihre Stellen.

Decr. v. 26. Mai — 1. Juni, Bestimmungen über die Civilliste, u. a., Art. 8: Die Schulden des königl. Hauses bis zum 1. Juli 90, werden als Staatsschulden angesehen; dagegen übernimmt die Nation, Art. 3, keine spätere Schuld des Königs. — Zugleich namentliche Aufführung der dem König in Genuß belassenen Schlösser, Parke und Domänen.

28. (27. und) — 29. Mai. Zusamenberufung der ersten gesetzgebenden Versammlung ꝛc.

30. Mai — 1. Juni. „Die Nationalversammlung ... decretirt, daß Maria Franz Arouet Voltaire würdig ist der, den großen Männern zuerkannten Ehren: daß demzufolge seine Asche aus der Kirche von Romilly in die der hl. Genoveva zu Paris gebracht werden soll.

† 5. — 12. Juni. [Landwirthschaft.] „1. Das Gebiet von Frankreich ist in seiner ganzen Ausdehnung frei, wie die Personen, welche es bewohnen: demnach kann jedes Grundeigenthum nur unterworfen sein: den Privaten gegenüber: den Entschädigungen und Lasten deren Uebereinkommen durch das Gesetz nicht verboten ist; und gegen die Nation: den durch den gesetzgebenden Körper festgesetzten Steuern, und den Opfern, welche das allgemeine Beste erheischen kann, unter der Bedingung einer gerechten und vorhergängigen Entschädigung. — 2) Den Eigenthümern steht es frei, die Kultur und die Benutzung ihrer Güter nach Gutdünken zu wechseln, ihre Erndten nach Gutdünken aufzubewahren, und über alle ihre Erzeugnisse im Innern des Königreichs und nach Aussen zu verfügen, unbeschadet der Rechte Anderer, und in Gemäßheit der Gesetze. — 3) Kein Ackersmann (agent de l'agriculture) kann, den Fall

eines Verbrechens ausgenommen, während seiner landwirthschaftlichen Verrichtungen verhaftet werden, ehe er für die Sicherheit der Thiere gesorgt hat, die zu seiner Arbeit dienen, oder seiner Sorge (garde) anvertraut sind; und selbst im Fall eines Verbrechens soll jedesmal für die Sicherheit der Thiere unmittelbar nach der Verhaftung gesorgt werden, unter der Verantwortung derjenigen, welche dieselbe vollzogen haben. — 4. Kein Dünger, Mobilien oder Geräthschaften zur Bearbeitung des Bodens, und keine zum Ackerbau dienenden Thiere, können wegen Schulden mit Beschlag belegt noch verkauft werden, wenn es nicht durch die Person geschieht, welche die Geräthschaften und Thiere geliefert hat, oder wegen Tilgung der Schuldforderung des Eigenthümers an seinen Pächters; auch sind dies immer die letzten mit Beschlag zu belegenden Effekten, im Falle der Unzulänglichkeit der übrigen Mobiliargegenstände. — 5. Die Dauer und die Bedingungen der Güterpächte werden ganz durch Uebereinkunft bestimmt. — 6. Keine Autorität kann die Feldarbeiten, die Besorgung der Saat und der Erndte aufhalten oder unterbrechen."

D. v. 7. — 10. Juni, rücksichtlich der Loskaufbedingungen der vormaligen herrschaftlichen rc. Renten, u. a., daß der Loskaufpreis der nicht unbedingt aufgehobenen lebenslänglichen Leibrenten der 10fache Betrag derselben sein soll, falls das Capital nicht genau bekannt ist.

† 9. — 17. Juni. [Verhältniß zum römischen Hofe.] „Die Nationalversammlung, nach Anhörung ihrer vereinigten Comiteen für die Constitution und die kirchlichen Verhältnisse; in Erwägung, daß es für die Nationalsouverainetät und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Königreiche wichtig ist, die erhaltenden Formen der alten und heilsamen Grundsätze verfassungsmäßig festzusetzen, durch welche sich die franz. Nation jederzeit vor den Anschlägen des römischen Hofes gesichert hat, ohne der, dem Chef der katholischen Kirche schuldigen Achtung zu ermangeln, decretirt was folgt: 1. Keine Brevets (brefs), Bullen, Rescripte, Constitutionen, Decrete, und

keine Mittheilungen des römischen Hofs, können, unter welcher Benennung es auch sei, als solche anerkannt, angenommen, bekannt gemacht, gedruckt, angeheftet, noch anders im Königreich in Vollzug gesetzt werden, sondern sie sind daselbst null und nichtig, wenn sie nicht dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, von ihm gesehen und geprüft worden sind, und wenn ihre Bekanntmachung oder Vollziehung nicht durch ein vom Könige sanctionirtes und in den für Erlassung der Gesetze bestimmten Formen promulgirtes Decret genehmigt worden ist. — 2. Die Bischöfe, Pfarrer und alle andern öffentlichen, sowol geistlichen als weltlichen Beamten, welche, in Zuwiderhandlung gegen vorliegendes Decret, diese nicht durch ein vom Könige sanctionirtes Decret des gesetzgebenden Körpers genehmigten Brevets, Bullen, Rescripte, Constitutionen, Dekrete oder andere Expeditionen des römischen Hofs, verlesen, verbreiten, oder verlesen und verbreiten lassen, drucken, anschlagen lassen, oder sonst bekannt machen oder vollziehen, sollen als Störer der öffentlichen Ordnung gerichtlich verfolgt, und mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte (dégradation civique) bestraft werden, unbeschadet der Anwendung des Art. 2 des Decrets vom 7. Mai letzthin."

13. — 17. Juni. Organisation des gesetzgebenden Körpers 2c. Da beinahe der ganze Inhalt des Dekrets in der Constitution von 1791 wieder vorkömmt, so können wir uns auf eine Aushebung daraus beschränken: Art. 12. Die Beamten, welche Mitglieder des gesetzgebenden Corps sind, können nicht gleichzeitig die Besoldung als Beamte und als Deputirte, sondern nur den Betrag einer derselben beziehen.

† 14. — 17. Juni. [Vereinigung der Handwerker und Künstler des nemlichen Standes und Gewerbs.] „Die Nationalversammlung dekretirt, wie folgt: 1. Da die Aufhebung aller Arten von Corporationen des nemlichen Standes und Gewerbes eine Hauptbasis der fränkischen Constitution ausmacht, so ist es verboten, dieselben, unter welchem Vorwande und unter welcher Form es immer sein mag, factisch wieder

einzuführen. — 2. Die Bürger eines nemlichen Standes oder Gewerbs, die Lieferanten, diejenigen, welche offene Läden halten, die Arbeiter und Gesellen von irgend einer Kunst, können, wenn sie versammelt sind, sich weder Präsidenten, Sekretäre, noch Syndiken ernennen, keine Register führen, keine Beschlüsse unter sich fassen oder Berathschlagungen halten, noch Verordnungen über ihr vermeintes gemeinschaftliches Interesse abfassen. — 3. Es ist allen Verwaltungen und Municipalitäten untersagt, irgend eine Zuschrift oder Petition unter der Benennung eines Standes oder Gewerbes anzunehmen, und irgend eine Antwort darauf zu geben: es ist ihnen vielmehr anbefohlen, die auf eine solche Art gehaltenen Berathschlagungen als nichtig zu erklären, und sorgfältig darauf zu wachen, daß ihnen weder Folge geleistet, noch sie in Erfüllung gesetzt werden. — 4. Wenn Bürger, welche die nemliche Kunst, das nemliche Handwerk oder Gewerb treiben, gegen die Grundsätze der Freiheit und der Constitution, Berathschlagungen abfaßten, oder unter sich Verträge errichteten, die dahin abzielten, die Beihülfe ihres Kunstfleißes oder ihrer Arbeiten gemeinschaftlich zu versagen, oder sie nicht anders, als gegen einen bestimmten Preis zu gestatten, so sollen besagte Berathschlagungen und Verträge, sie mögen nun mit einem Eide begleitet sein oder nicht, als constitutionswidrig, die Freiheit und die Erklärung der Rechte des Menschen kränkend, angesehen werden, und von keiner Wirkung sein; die Verwaltungen und Municipalitäten sollen sie als solche erklären. — Die Urheber, Häupter und Anstifter, welche dazu aufgefordert, dieselben abgefaßt, oder den Vorsitz dabei gehabt haben, sollen vor das Polizeigericht, auf Anstehen des Gemeindeprokurators, vorbeschieden, jeder zu einer Geldbuße von 500 Livres verurtheilt werden, und der Ausübung aller Rechte eines Activbürgers, so wie des Eingangs in die Urversammlungen, ein Jahr lang verlustig sein. — 5. Es ist allen Verwaltungen und Municipalitäten, unter der Strafe, daß ihre Mitglieder in ihrem eigenen Namen dafür verantwortlich sein sollen, verboten, zu den, bei

irgend einer öffentlichen Arbeit nöthigen, Gewerben, unter den Lieferanten, Handwerkern und Gesellen solche zu gebrauchen und zuzulassen, oder zuzugeben, daß sie zugelassen werden, die andere zu besagten Berathschlagungen oder Uebereinkünften aufgefordert oder dieselben unterzeichnet hätten; es sei denn, daß sie sich durch freien Antrieb in der Schreibstube des Polizeigerichts stellen, um dieselben zu widerrufen, oder nicht für die ihrigen anzuerkennen. — 6. Wenn besagte Berathschlagungen oder Uebereinkünfte, angeschlagene Zettel oder Circulare, Drohungen gegen fremde Lieferanten, Künstler, Handwerker oder Gesellen enthielten, die kämen, an dem Orte zu arbeiten, oder gegen die, welche sich mit einer geringern Bezahlung begnügten, so sollen alle Urheber, Anstifter, und Unterzeichner solcher Akte oder Schriften, jeder mit einer Geldbuße von 1000 Livres und dreimonatlichem Gefängniß bestraft werden. — 7. Diejenigen, die sich Drohungen oder Gewalt gegen die Handwerker erlauben, welche die durch die constitutionnellen Gesetze bewilligte Freiheit in Ansehung der Arbeit und des Kunstfleisses benutzen wollen, sollen peinlich belangt, und nach der Strenge der Gesetze, als Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden. — 8. Alle Zusammenrottungen, welche aus Künstlern, Handwerkern, Gesellen und Taglöhnern bestehen, oder durch sie gegen die freie Ausübung des Kunstfleißes und der Arbeit, die Jedermann zugestanden ist, so wie gegen jede Art freiwillig eingegangener Bedingnisse, oder gegen die Thätigkeit der Polizei und gegen die Vollziehung der in diesen Sachen ergangenen Urtheile, endlich gegen öffentliche Versteigerungen und Zuschläge von Unternehmungen erregt würden, sollen für aufrührische Zusammenläufe gehalten werden, und als solche durch diejenigen, denen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, auf die gesetzmäßigen Ansuchungen, die deßwegen an sie ergehen werden, und die Urheber, Aufwiegler und Anführer solcher Zusammenrottungen, insbesondere aber die, welche wirkliche Thätlichkeiten oder Gewalt verübt haben, nach aller Schärfe der Gesetze bestraft werden."

D. v. 15. — 19. Juni, eine weitläufige Instruction über die Art des Loskaufs der vormaligen Hoheitsrechte. Da dieselbe keine neuen Grundbestimmungen enthält, so glauben wir, sie übergehen zu können, obschon sie für diejenigen von Wichtigkeit ist, welche sich rücksichtlich der Ausführung der deßfallsigen Gesetze interessiren.

15. Juni — 10. Juli. [Instruction für die franz. Kolonien, namentlich St. Domingo.] Hier die wichtigsten Punkte dieses, ausdrücklich blos als Memoire und Instruction an die Verwaltung von St. Domingo gesendeten Aktenstücks. — Titel I. Allgemeine Grundbestimmungen. — 1. Die Kolonie St. Domingo bildet einen Theil des franz. Reichs. — 2. Sie wirkt daher auch zur Ausübung der Nationalgewalt mit, und ernennt Deputirte zum gesetzgebenden Körper und Mitglieder zum Cassationsgerichte. — 3. Sie wird, wie alle übrigen Theile des Reichs, durch die Nationalgewalten regiert und durch die auf ihrem Gebiet etablirten besondern Institutionen. — 4. Da die Localverhältnisse und die Entfernung ... Modifikationen in der Anwendung der constitutionellen Gesetze des Königreichs erheischen, so werden die Gesetze welche die Kolonie regieren sollen, durch die Colonialversammlung vorgeschlagen, und durch den gesetzgebenden Körper decretirt; sie bilden ein besonderes Gesetzbuch, und können in der Folge durch das legislative Corps weder verändert noch modificirt werden ohne Einstimmung der Colonialversammlung. — 6. Die constitutionelle Abschaffung der Privilegien, der Orden, des Feudalwesens, der Klostergelübde, der droits d'aubaine et de bâtardise, und der Confiscation in den durch die Dekrete der Nationalversammlung bestimmten Fällen, findet auch auf die Kolonie Anwendung. — Titel II. Die Kolonie bildet ein Departement und wird durch die Colonialversammlung in Distrikte und Kantone eingetheilt. — Titel IV. §. 1. Art. 3 und 4. Das gesetzgebende Corps wird ausschließlich und souverain mit der Sanction des Königs blos über das äussere Regime bestimmen, d. h. hinsichtlich der Gesetze, welche den

äussern Handel, die Mittel zur Vollziehung der Beschlüsse der Justiz rc. rc., und die Vertheidigung der Kolonie betreffen; der Kolonialversammlung steht hierüber nur das Petitionsrecht zu. — 5. Die Gesetze und Reglements über das innere Regime, d. h. diejenigen, welche die Kolonie unabhängig und getrennt von ihren commerciellen Beziehungen und der Protektion des Mutterlandes betreffen, werden von der Kolonialversammlung vorgeschlagen, können mit Bewilligung des Gouverneurs provisorisch vollzogen werden, und sind der Berathung des legislativen Corps und der Sanction des Königs unterworfen. — 6. Der Betrag der Steuern kann die Gesammtsumme der Ausgaben für die Kolonie nicht übersteigen; die Summe der allgemeinen Ausgaben wird vom gesetzgebenden Körper bestimmt, die Art der Umlagen, so wie die Auflagen für die Localbedürfnisse werden von der Kolonialversammlung festgesetzt, in welcher letztern Beziehung jedoch ein von dem gesetzgebenden Corps fixirtes Maximum nicht überschritten werden darf. — §. 2. 1. Die Kolonie kann 18 Deputirte zum gesetzgebenden Körper senden. — Die Art der vorgeschlagenen Verwaltung so wie der Justiz und Nationalgarde kommen so ziemlich auf die in Frankreich angenommene heraus. — An der Spitze der vollziehenden Gewalt sollten ein Gouverneur und ein Generaldirector der Verwaltung, beide vom König ernannt, stehen.

† 21. Juni. [Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nach der Flucht des Königs betr.] „Die Nationalversammlung erklärt den Bürgern von Paris und allen Bewohnern des Reichs, daß die nemliche Festigkeit, welche sie mitten unter allen Schwierigkeiten behauptet hat, die ihre Arbeiten begleiteten, auch bei Gelegenheit der Entführung (enlèvement), des Königs und der königl. Familie ihre Berathungen leiten wird. Sie benachrichtigt alle Bürger, daß die Aufrechthaltung der Constitution, daß das Wohl des Reichs niemals dringender die gute Ordnung und die öffentliche Ruhe erheischt haben; daß die Nationalversammlung die schleunigsten Maßregeln ergrif-

sen hat, um die Spuren derjenigen zu verfolgen, welche sich der Entführung der Königs und der königl. Familie schuldig gemacht haben; daß sie, ohne Unterbrechung ihrer Sitzungen, alle Mittel anwenden wird, damit das Gemeinwesen nicht durch dieses Ereigniß leide; daß alle Bürger sich gänzlich wegen der Sorgen, die das Wohl erfordert, beruhigen dürfen; und daß alles, was Unruhe veranlassen, Schrecken verbreiten, das Eigenthum bedrohen würde, desto strafbarer wäre, weil hiedurch die Freiheit und die Constitution gefährdet würden. — Befiehlt, daß sich die Bürger von Paris bereit halten sollen, zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und zur Vertheidigung des Vaterlandes zu wirken, nach den Befehlen, die ihnen zufolge der Decrete der Nationalversammlung werden ertheilt werden. — Befiehlt den Departementsverwaltern und den Municipalbeamten, das gegenwärtige Decret sogleich bekannt zu machen, und mit Sorgfalt für die öffentliche Ruhe zu wachen."

† 21. Juni. „Die Nationalversammlung decretirt, daß, provisorisch und bis anders verfügt werden wird, die durch dieselbe erlassenen Decrete von den gegenwärtigen Ministern in Vollzug gesetzt werden sollen, und der Minister der Justiz angewiesen ist, das Staatssiegel daran beizufügen, ohne daß es der Sanction oder Acceptation des Königs bedürfte."

† 21. Juni. „Die Nationalversammlung decretirt was folgt: Dem Minister des Innern ist anbefohlen, augenblicklich eine starke Wache an den Depots (Niederlagen, Archiven rc.) der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris, und an den Depots der auswärtigen Angelegenheiten, des Königs, der Marine und der übrigen, welche sich zu Versailles befinden, aufzustellen, mit dem Befehl, kein Papier oder Paket von den Orten wegbringen zu lassen, an welchen sie sich befinden. Gleiche Befehle sollen rücksichtlich des Gebäudes, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris bewohnt, vollzogen werden."

† 21. Juni. „Die Nationalversammlung, da der König

abwesend ist, befiehlt, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den gegenwärtig zu Paris residirenden Gesandten und Ministern der Mächte, so wie den Gesandten Frankreichs bei den fremden Staaten und Königreichen, den Willen der französischen Nation kund thue, mit den gedachten Staaten und Königreichen die freundschaftliche Correspondenz und das gute Einvernehmen fortzusetzen, welches bisher bestanden hat; und daß derselbe die gedachten Gesandten und Residenten bei den Mächten instruire, daß sie dem Hrn. v. Montmorin die offiziellen Noten übermachen sollen, mit welchen sie von Seiten der Fürsten und resp. Staaten beauftragt werden."

† 21. Juni. „Auf die der Nationalversammlung zugekommene Kenntniß eines Beschlusses des Departements von Paris, welches, auf den Antrag einer Section, geglaubt hatte, befehlen zu sollen, daß die Ausgabe der Briefe provisorisch suspendirt, und daß über diesen Gegenstand in den vereinigten Comites der Untersuchungen und Berichte vorgetragen werde, — decretirt die Nationalversammlung, daß der Dienst der Briefpost keine Unterbrechung erleide."

21. — 22. Juni. „Die Nationalversammlung, welche in den gegenwärtigen Verhältnissen für die äussere und innere Sicherheit des Staats und die Aufrechthaltung der Constitution Sorge tragen will, decretirt was folgt: — 1. Die Nationalgarde des Königreichs soll nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in Activität gesetzt werden." — 2. Die 13 Departemente an der Nord- und Ostgrenze „sollen die Anzahl Nationalgarden liefern, welche ihre Lage erfordert und welche ihre Bevölkerung ihnen erlauben kann." — 3. Die andern Departemente liefern 2—3000 Mann, und überdies können die Städte zu dieser Anzahl beifügen, was ihnen ihre Bevölkerung gestattet. — 4. Demnach hat jeder Bürger und jeder Bürgersohn, der im Stand ist die Waffen zu tragen, und sie ergreifen will zur Vertheidigung des Staats und zur Aufrechthaltung der Verfassung, sich unverweilt nach Publikation des Gegenwärtigen, in seiner Munici-

palität einschreiben zu lassen.... 5. Die eingeschriebenen Nationalgarden werden in Bataillone zu 10 Compagnien ein jedes formirt, und jede Compagnie aus 50 Nationalgarden bestehend, ungerechnet die Offiziere, Unteroffiziere und Tambours...."

† 21. – 22. Juni. „Die Nationalversammlung dekretirt: 1) Die schon erlassenen Dekrete der Natioalversammlung, welche von dem Könige noch nicht weder sanctionirt noch acceptirt worden, so wie die zu erlassenden Dekrete welche wegen der Abwesenheit des Königs weder sanctionirt noch acceptirt werden können, sollen dessen ungeachtet den Namen Gesetze führen, und im ganzen Umfange des Königreichs die Kraft als solche haben, und die gewöhnliche Form soll fortwährend dabei angewendet werden. — 2) Dem Minister der Justiz ist es anbefohlen, das Staatssiegel daran beizufügen, ohne daß es der Sanction oder Acceptation des Königs bedürfte, und zu unterzeichnen, sowohl die Urschrift der Dekrete welche in den Nationalarchiven und in denen der Kanzlei aufbewahrt, als auch die Expeditionen der Gesetze, die den Gerichtshöfen und den Verwaltungscorps zugesendet werden. — 3) Die Minister sind ermächtigt, sich zu vereinigen, um gemeinschaftlich Proklamationen und andere Acten der nemlichen Natur zu entwerfen und zu unterzeichnen."

21. Juni. „Die Nationalversammlung befiehlt, daß der Minister des Innern augenblicklich Kuriere nach allen Departementen absende, mit dem Befehl an alle öffentlichen Beamten und Nationalgarden oder Linientruppen des Reichs, alle aus dem Königreich wegziehenden Personen zu verhaften oder verhaften zu lassen; ebenso jede Ausfuhr von Effekten, Waffen, Munition, Gold und Silber, Pferden, Wagen und Geräthschaften zu verhindern; und für den Fall, daß die gedachten Kuriere irgend Glieder der königl. Familie, oder solche die zu deren Entfuhrung können mitgewirkt haben, treffen sollten, sind die erwähnten öffentlichen Beamten oder Nationalgarden und Linientruppen gehalten, alle nöthigen Maßregeln zu er-

greifen, um die gedachte Entführung zu vereiteln, sie zu verhindern ihren Weg fortzusetzen, und endlich dem gesetzgebenden Körper über alles Bericht zu erstatten."

22. Juni. „Die Nationalversammlung decretirt: 1) daß der unterm 11. und 13. d. M. angeordnete Eid in folgender Form geleistet werde: — „Ich schwöre, die in meine Hände „gegebenen Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes und „zur Aufrechthaltung der durch die Nationalversammlung de„cretirten Constitution gegen alle seine Feinde im Innern und „auswärts, anzuwenden; eher zu sterben, als die Besetzung „(Invasion) des franz. Gebiets durch fremde Truppen zu dul„den, und nur den Befehlen zu gehorchen, welche in Folge der „Decrete der Nationalversammlung gegeben werden." — 2) Daß Commissäre aus der Mitte der Versammlung in die Grenzdepartemente gesendet werden sollen, um daselbst die Eidesleistung zu empfangen; ... um sich daselbst mit den Administrativcorps und den Commandanten der Truppen über die Maßregeln zu benehmen, welche sie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Staats für geeignet halten, und zu diesem Behuf alle nöthigen Requisitionen zu machen." ...

22. — 23. Juni. „Die Nationalversammlung ... decretirt, daß die kräftigsten Mittel ergriffen werden sollen, zur Sicherheit der Person des Königs, des präsumtiven Kronerben, und der übrigen Personen der königl. Familie, von welchen der König begleitet ist, und um ihre Rückkehr nach Paris zu sichern; befiehlt, daß zur Vollziehung dieser Bestimmungen die Hrn. v. Latour-Maubourg, Pethion und Barnave nach Varennes und den andern Orten, an welchen ihre Gegenwart nöthig sein könnte, mit dem Titel und Charakter als Commissäre der Nationalversammlung hinbegeben sollen; — ertheilt ihnen Gewalt, die Nationalgarden und Linientruppen agiren zu lassen; den Administrativ- und Municipalcorps, und allen Civil- und Militärbeamten Befehle zu ertheilen, und im Allgemeinen das zu thun und zu befehlen, was zur Vollziehung

ihrer Sendung nöthig sein wird; — empfiehlt ihnen besonders an, daß die der königl. Würde schuldige Achtung aufrecht erhalten werde." ...

22. Juni — 6. Juli. An den in der Civilliste begriffenen Häusern und Gebäuden sollen Siegel angelegt, und die zu derselben gehörigen Domainen durch die gewöhnliche Domainenadministration verwaltet werden.

24. Juni. Der freie Verkehr der Personen und der Dinge im Innern des Königreichs, so wie die Entfernung der Kuriere und Reisenden, können nicht aufgehalten noch suspendirt, sondern sollen auf alle Art unterstützt werden; doch sollen bis auf Weiteres die Kuriere, Reisenden und transportirt werdenden Effekten genau überwacht werden, um dieselben zu verhindern, ins Ausland zu kommen.

D. v. 24. Juni, durch welches den von der Nationalversammlung in die Grenzdepartemente gesendeten Civilcommissären ausserordentliche Vollmachten ertheilt werden, um nach Erforderniß der Verhältnisse zu handeln.

25. Juni. „1. Sobald der König in den Tuilerien angekommen sein wird, soll ihm provisorisch eine Wache gegeben werden, welche unter den Befehlen des Generalcommandanten der Pariser Nationalgarde, für seine Sicherheit zu wachen und für seine Person zu haften hat." — 2. Eben so erhält der präsumtive Kronerbe eine besondere Wache und es wird ihm durch die Nationalversammlung ein Gouverneur ernannt. — „3. Alle diejenigen, welche die königl. Familie begleitet haben, sollen verhaftet und verhört werden; der König und die Königin sollen vernommen werden, alles ohne Zeitverlust, damit die Nationalversammlung die Beschlüsse fasse, welche sie für nöthig hält." — 4. Auch die Königin erhält eine besondere Wache. — 5 und 6. Das Decret vom 21. d., wonach die Beschlüsse der Nationalversammlung ohne vorherige königl. Sanction vollzogen werden müssen, besteht fort.

25. — 28. Juni. Die Glocken der aufgehobenen Kirchen im Departement von Paris sollen als Münzen umgegossen

werden. (Das Decr. vom 3. — 6. Aug. traf die gleiche Bestimmung auch für die übrigen Departemente, und jenes vom 26. — 29. Aug. dehnte dieselbe auch auf die Vasen, Mobilien und Geräthschaften von Kupfer und Bronze, die den aufgehobenen Kirchen ꝛc. gehörten, aus.)

25. Juni — 12. Sept. Die 4 Compagnien der vormaligen Leibgarden (Gardes-du-corps) sind aufgehoben.

26. Juni. 1. Das Tribunal des Tuilerienbezirks hat eine Untersuchung über die Ereignisse der Nacht vom 20. zum 21. d. einzuleiten. — 3. Die Nationalversammlung ernennt 3 ihrer Mitglieder um die Erklärung aus dem Munde des Königs und der Königin zu erhalten.

28. — 29. Juni. Die Nationalversammlung, in Bureaux getheilt, hat eine Liste von solchen Personen aufzustellen, welche zum Gouverneur des Dauphin (Kronprinzen) geeignet sind. Aus dieser Liste oder aus den sonstigen Bürgern erwählt dann die ganze Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit einen Gouverneur, der jedoch nicht aus ihrer Mitte sein darf. Derselbe hat, in der Nationalversammlung, der Nation den Eid zu leisten, „gewissenhaft für Erhaltung des Lebens und der Gesundheit des präsumtiven Thronerben zu wachen," und er hat mit seiner Person dafür zu haften.

28. — 29. Juni. „1. Die freie Entfernung aus dem Königreiche ist, bis anders verfügt wird, Niemanden, als den Fremden und den franz. Kaufleuten gestattet, unter den für die einen und die andern angeordneten Vorsichtsmaßregeln." ...

6. — 20. Juli. Die Militärpersonen können ihr Wahlrecht ausüben, auch dann, wenn sie sich an denjenigen Orten in Garnison befinden, an welchen sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben.

8. Juli (24. Mai, 25., 27., 30. Juni, 4., 5. und) — 10. Juli. [Die Kriegsplätze betr.] Titel I. 1. Die Kriegsplätze werden in 3 Classen getheilt. — 2. Als Kriegsplätze und Militärposten werden nur diejenigen betrachtet, welche in der dem vorliegenden Decret angehängten Liste namentlich aufgeführt

sind. — 4. Keine neue Errichtung von Kriegsplätzen und Militärposten, so wie keine Aufhebung oder Demolirung der bestehenden, darf stattfinden, ohne ein Gutachten des Kriegsraths, welches durch ein vom Könige sanctionirtes Decret des gesetzgebenden Körpers bestättigt worden. — 5. Die Kriegsplätze und Militärposten werden unter dreifacher Beziehung betrachtet; nemlich: im Friedenszustand, im Kriegszustand und im Belagerungstand. — 6. Im Friedensstand gehen die innere Polizei und alle übrigen Acten der Civilgewalt nur von den Magistraten und andern Civilbeamten aus, welche durch die Constitution bestimmt sind, für Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen, da die Autorität der Militäragenten sich nur auf die Truppen und die, in der Folge des gegenwärtigen Decrets bezeichneten, Gegenstände ihres Dienstes ausdehnen kann. — 7. ...Im Kriegstand hören die Civilbeamten nicht auf, mit der innern Ordnung und Polizei beauftragt zu sein; dagegen können sie vom Militärcommandanten requirirt werden, zu den Ordnungs- und Polizeimaßregeln mitzuwirken, welche die Sicherheit des Platzes interessiren: demzufolge sollen, um die resp. Verantwortlichkeit der Civil- und Militärbeamten zu sichern, die Beschlüsse des Kriegsraths, in Folge deren die Requisitionen des Militärcommandanten werden gemacht werden, der Municipalität übergeben werden und ihr verbleiben. — 8. Der Kriegstand wird durch ein, auf den Antrag des Königs erlassenes, von ihm sanctionirtes und proklamirtes Dekret des gesetzgebenden Körpers, bestimmt. — 9. In dem Falle, daß das gesetzgebende Corps nicht versammelt wäre, kann der König aus eigener Autorität, proklamiren, daß diese Pläze oder Posten im Kriegszustande sind, unter der persönlichen Verantwortung der Minister; aber nach der Vereinigung des gesetzgebenden Körpers wird dieser über die Proklamation des Königs berathen, um sie durch ein Decret gut zu heißen oder ausser Kraft zu setzen. — 10. In den Kriegsplätzen oder Militärposten geht, wenn dieselben im Belagerungszustande sind, jede Autorität, mit welcher die Civilbeamten

durch die Constitution für Aufrechthaltung der Ordnung und inneren Polizei bekleidet sind, an den Militärcommandanten über, der sie ausschließlich unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ausübt. — 11. Die Kriegsplätze und Militärposten sind im Belagerungszustande, nicht allein von dem Augenblick an, wo die Angriffe begonnen werden, sondern selbst, sobald, in Folge ihrer Einschließung durch feindliche Truppen, die Verbindung nach Aussen ... auf eine Entfernung von 1800 Toisen von den Kämmen (crêtes) der bedeckten Wege unterbrochen sein wird; und im Falle die Angriffe begonnen worden wären, nicht früher als bis die Werke der Belagerer zerstört, und die Breschen reparirt oder in Vertheidigungstand gebracht sind. — — Titel III. 8. Kein General kann die Militärgewalt in den Plätzen, Posten oder Garnisonen seines Bezirks ausüben, als bis er sein Patent (lettres de service) bei jedem in seinem Distrikte begriffenen Departementsdirectorium hat einregistriren lassen. — 10. Kein Offizier kann das Commando der Truppen in einem Platz ergreifen oder niederlegen, ohne solches dem Municipalcorps notificirt zu haben. — 16. In allen Fällen, welche die Polizei, die Ordnung, die innere Ruhe des Platzes interessiren, und wobei die Theilnahme der Truppen nöthig befunden wird, soll der Militärcommandant nur nach der schriftlichen Requisition der Civilbeamten handeln, und so viel als möglich, blos nachdem er sich zuvor mit ihnen benommen. — 18. Die Stärke der Garnisonen soll in der Art regulirt werden, daß, im Falle des gewöhnlichen Dienstes, jeder Fußgänger 8, und nie weniger als 6 freie Nächte, und jeder Reiter 12, und nie weniger als 10 freie Nächte hat. — 20. Keine Polizeiverfügungen sind für die Bürger und für die Truppen verbindlich, als wenn dieselben zuvor bekannt gemacht worden sind. ... 35. In allen Fällen, wo die Nationalgarden mit den Linientruppen dienen, haben die Nationalgarden den Rang vor allen Linientruppen. — 64. Die gerichtlichen Verfolgungen, welche aus Verbindlichkeiten hervorgehen, die ein in Activität befindlicher Militär eingegangen ist, können nur

vor den Civilbehörden stattfinden, und sollen von diesen nach den Civilgesetzen gerichtet werden, ohne daß die Offiziere noch die Militärrichter darüber erkennen könnten, wenn es nicht bei der Armee und ausserhalb des Königreichs ist; ohne daß sie, weder gegen die Verfolgung, noch gegen die Vollziehung des Urtheils ein Hinderniß machen dürften. — 63. Jeder Militär, der wegen Schulden zu Leibeshaft verurtheilt, und innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten seine Schuld nicht getilgt haben wird, kann nicht im Dienste bleiben. — — Titel V. Einquartirung der Truppen. 2. Die Städte ꝛc. können nicht angehalten werden, den Truppen Quartiere ꝛc. zu geben, als wenn die vorhandenen Militärgebäude zu deren Unterbringung nicht genügend sind. — 3. Es soll den Municipalbehörden ein genaues Verzeichniß dieser Gebäude übergeben werden, damit sie erkennen können, ob die von ihnen verlangten Wohnungen den wirklichen Bedürfnissen angemessen sind. — 5. Wenn ein Theil einer Garnison bis zur Dauer eines Monats bei den Bewohnern einlogirt werden muß, so sollen nur den Unteroffizieren und Soldaten Wohnungen und für die Pferde Ställe geliefert werden, die Offiziere können dagegen nur für 3 Nächte Wohnungsbillets erhalten, und müssen sich nachher Wohnungen miethen. — 8. In Ermangelung hinreichender Gebäude für die Truppenzahl, welche die Garnison irgend eines Orts bilden soll, sind Gebäude, Ställe ꝛc. zu miethen. — 9. Die Einquartierung trifft jeden Bewohner ohne Unterschied der Person, welches auch seine Functionen und Eigenschaften sein mögen; nur die öffentlichen Einnehmer, die Wittwen und ledigen Frauenspersonen sind in der Art davon befreit, daß sie ihren Einquartierungen anderwärts geeignete Wohnungen (auf ihre Kosten) zu stellen oder zu miethen berechtigt sind. — 10. Die Truppen haben für die ihnen gestellten Gebäulichkeiten und gelieferten Stallgeräthschaften zu haften.

8. — 10. Juli. Blos die Ausfuhr von Waffen und

Kriegsmunition, von Gold und Silber in Barren, und der im Königreiche gangbaren Münzen; ist verboten.

Das Decr. vom 16. (15. und) — 16. Juli setzt fest, welche Fälle als Abdankung des Königs betrachtet werden (gleichmässig mit den Bestimmungen der Constitution von 91). Der Art. 4 bestimmt sodann, daß die Wirkung des Decrets vom 25. vor. Mon., welches die Ausübung der königl. Gewalt suspendirt, bis zu dem Augenblicke fortbestehen soll, wo die Constitution vollendet sein, und dem Könige vollständig vorgelegt werden wird. — Zugleich sollen der Sieur Bouille und die übrigen Beförderer der Flucht der Königs gerichtlich verfolgt werden.

19. — 22. Juli. Organisation der Municipal- und correctionellen Polizei.

21. — 29. Juli. 1. Der Handel nach der Levante und der Berberei ist für alle Franzosen frei.

21. — 29. Juli. „1. Der Name des Abbe de l'Epée, ersten Gründers der Taubstummenanstalt, ist in den Rang derjenigen Bürger gestellt, welche sich um die Menschheit und das Vaterland am meisten verdient gemacht haben." Die folgenden Artikel bestimmen verschiedene Unterstützungen seiner Anstalt.

25. (24. und) — 29. Juli. [Wiederherstellung der Militärdisciplin.] Art. 1 und 2. Die Offiziere, welche willkürlich ihre Corps verlassen haben, sollen, wenn sie sich ins Ausland begaben, vor dem Kriegsgerichte verfolgt, und wenn sie im Inlande geblieben sind, angesehen werden, als hätten sie für immer auf den Dienst verzichtet. — 3. Die von den Soldaten willkürlich abgesetzten Offiziere sollen zu ihren Corps zurückkehren, oder, wenn sie es wünschen, in andere versetzt werden. — 5. Alle Anklagen wegen militärischen Vergehen bis zu diesem Tage sollen niedergeschlagen, und auch die bereits erfolgten Urtheile nicht vollzogen werden, wenn sie noch nicht in Vollziehung gesetzt worden sind. — 6. Künftighin trit dagegen in solchen Fällen die ganze Strenge der Gesetze ein. — 7. Die

Unteroffiziere sind persönlich verantwortlich für die combinirten Bewegungen der Regimenter gegen die Offiziere.

27. (26. und) Juli — 3. Aug. [Requisition und Einschreitung der öffentlichen Gewalt gegen die Zusammenrottungen.] „Die Nationalversammlung, erwägend, daß die Freiheit einzig darin besteht, dasjenige thun zu dürfen, was den Rechten eines Andern nicht schadet, und dem Gesetze zu gehorchen; daß jeder im Namen des Gesetzes aufgeforderte oder festgehaltene Bürger augenblicklich Folge leisten soll und sich durch Widerstand strafbar macht; daß das Eigenthumsrecht unverletzbar und heilig ist; daß endlich die Garantie der Rechte des Menschen und des Bürgers eine öffentliche Gewalt nöthig macht, decretirt Folgendes rücksichtlich der Anwendung und des Verfahrens dieser Gewalt im Innern des Königreichs: — 1. Alle auf frischem Vergehen (en flagrant delit) betretene, oder durch die öffentliche Stimme bezeichnete Personen sollen festgehalten und vor den Polizeibeamten gebracht werden. — Alle auf die Liste der Nationalgarde nicht eingeschriebene Bürger sind durch ihren Bürgereid gehalten, der Nationalgendarmerie, den besoldeten Stadtgarden, und jedem öffentlichen Beamten Hülfe zu leisten, so bald die Worte „Achtung dem Gesetze" (force à la loi) ausgesprochen sein werden, und ohne daß es einer andern Requisition bedürfte. — 7. Wer sich durch Gewaltthätigkeiten irgend einer Art (violence ou voies de fait) der Vollziehung gesetzmäßiger Verhaftungen, Festnahmen, gerichtlichen Urtheilen oder Befehlen der Justiz oder Polizei bei körperlichen Verurtheilungen oder Verhaftbefehlen widersetzt, soll durch die dem Dienste der Tribunale überlassene Macht, durch die Nationalgendarmerie, durch die besoldete Stadtgarde, und nöthigenfalls durch die Linientruppen zum Gehorsam gezwungen werden. — 8. Wenn der Widerstand durch mehre Personen oder durch eine Zusammenrottung unterstützt wird, soll die Macht verhältnißmäßig verstärkt werden; und auf den Ruf „Achtung dem Gesetze," sind alle Bürger gehalten, Beistand zu leisten, der Art, daß dem Recht immer Achtung bleibt.

Die Rebellen sollen verhaftet, der Polizei überliefert, nach dem Gesetze gerichtet und bestraft werden. — 9. Als aufrührerische Zusammenrottung (attroupement séditieux) soll betrachtet und als solche bestraft werden, jede Versammlung von mehr als 15 Personen, die sich der Vollziehung eines Gesetzes, einer Festnahme oder eines Urtheils widersetzen. — 11. Wenn diese Macht (nemlich die Nationalgendarmerie, die besoldeten Stadtgarden und die diensthuenden Nationalgarden) unzulänglich sind, (die aufrührerischen Zusammenrottungen zu zerstreuen,) so ist der Gemeindeprokurator gehalten, dem Friedensrichter des Kantons und dem Prokurator-Syndik des Distrikts augenblicklich Nachricht zu geben. — 12. Diese ... sind gehalten, augenblicklich die nöthige Zahl Linientruppen zu requiriren, die sich auf 12 Meilen befinden, und subsidiarisch die für die Nationalgarde eingeschriebenen Bürger des Kantons, in welchem die Unordnung statt hat, oder der übrigen Kantone des Distrikts. Die activen Bürger der Gemeinden, in welchen sich diese Unordnungen zutragen, sollen gleichzeitig aufgefordert werden, Hülfe zu leisten, um die Zusammenrottung zu zerstreuen, die Häupter und vorzugsweise Schuldigen festzunehmen, und die öffentliche Ruhe und die Vollziehung des Gesetzes wieder herzustellen." — 16. Wenn sich der Aufruhr über einen bedeutenden Theil eines Distriktes erstreckt, so ist der Generalprokurator-Syndik des Departements gehalten, auf vollkommen gleiche Weise die bewaffnete Macht in den nächsten Distrikten aufzubieten, und dem König und der Legislatur, wenn diese versammelt ist, Nachricht zu ertheilen. — 19. Requisitionen an ein Departement wegen des andern, können, mit Ausnahme der benachbarten Gemeinden, nur in Folge eines vom König sanctionirten Decrets des gesetzgebenden Corps, gemacht werden. -- „20. Kein Corps oder Detaschement der Linientruppen kann im Innern des Königreichs ohne eine gesetzliche Requisition einschreiten, unter den durch die Gesetze bestimmten Strafen. — 25. Die Bewahrer (dépositaires) der öffentlichen Gewalt, sei es daß sie zur Vollziehung des Gesetzes, der Urtheile

und Verordnungen, oder der Befehle der Justiz oder der Polizei, oder sei es, daß sie zur Zerstreuung der Volksaufläufe oder aufrührerischer Zusammenrottungen, und zur Festnahme der Anführer, Urheber und Anstifter des Auflaufs oder Aufruhrs, berufen sind, können die Waffengewalt nur in 3 Fällen anwenden: 1) wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie selbst begangen wurden; — 2) wenn sie das Terrain, welches sie besetzt haben, oder die Posten, die ihnen anvertraut sind, nicht anders vertheidigen könnten; — 3) wenn sie durch einen Civilbeamten ausdrücklich dazu ermächtigt sind, und in diesem dritten Falle (nur), nach den in den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten. — 26. Wenn, durch das Umsichgreifen eines Aufstandes oder Volksaufruhrs, oder aus irgend einer andern Ursache, die strenge Anwendung der Gewalt nöthig würde, soll sich ein Civilbeamter .... an den Ort des Auflaufs oder des Vergehens verfügen, und mit lauter Stimme die Worte aussprechen: „Gehorsam dem Gesetze; man wird Gewalt anwenden, mögen sich die guten Bürger entfernen." Der Tambour soll vor jeder Aufforderung die Trommel rühren. — 27. Wenn sich die zusammen gerotteten Personen nach dieser dreimal wiederholten Aufforderung, und selbst in dem Falle, daß nach einer ersten oder zweiten Aufforderung, es nicht nicht mehr möglich wäre, die zweite oder dritte zu machen, nicht ruhig entfernen, und selbst wenn nur mehr als 15 Personen im Zustande der Widersetzlichkeit versammelt bleiben, soll die Waffengewalt augenblicklich gegen die Ruhestörer angewendet werden, ohne Verantwortung für die Folgen; und diejenigen, welche hierauf ergriffen werden können, sollen den Polizeibeamten überliefert werden, um nach der Strenge des Gesetzes gerichtet und bestraft zu werden. — 30. Wenn die Unruhen über ein ganzes Departement verbreitet sind, ertheilt der König, unter der Verantwortlichkeit seiner Minister, die nöthigen Befehle zur Vollziehung der Gesetze und der Wiederherstellung der Ordnung, muß aber im nemlichen Augenblick den gesetzgebenden Körper davon benachrichtigen, wenn dieser

versammelt ist. — 31. Wenn Unordnungen sich während der Ferien der Legislatur über ein ganzes Departement verbreiten, und wenn dieselben ... nicht unterdrückt werden können, so ertheilt der König die nöthigen Befehle, muß aber dieselben in einer Proklamation anzeigen, welche zu gleicher Zeit die Legislatur auf einen bestimmten Tag zusammenberuft. Er kann, vorkommenden Falles, die Generalprokuratoren-Syndiken und die Prokuratoren-Syndiken suspendiren, welche nach der im Dekrete vom 15. — 27. März 91 bestimmten Weise ersetzt werden: Alles unter der Verantwortlichkeit der Minister. — 35. Den Municipalbeamten steht jederzeit, unter ihrer Verantwortung, das Recht zu, die Requisition der öffentlichen Gewalt zu suspendiren, oder dem Einschreiten derselben Einhalt zu thun, welches durch die Gemeindeprokuratoren bewirkt oder veranlaßt worden ist. — Die Distriktsdirectorien besitzen das nemliche Recht rücksichtlich der Prokurator-Syndiken, der Gemeindeprokuratoren, Municipalbeamten und Friedensrichter jedes Distrikts. — Eben so steht das gleiche Recht den Departementsdirektorien rücksichtlich der Generalprokurator-Syndiken, zu. — „37. Im Falle sehr schwerer Nachlässigkeit oder Mißbrauchs der Gewalt hinsichtlich der Requisition und Einschreitung der öffentlichen Macht, werden die Gemeindeprokuratoren, Polizeicommissäre, Friedensrichter, Prokurator-Syndiken und Generalprokurator-Syndiken durch die Criminalgerichte verurtheilt, von ihren Stellen entsetzt und während zwei Jahren ihrer activen Bürgerrechte verlustig, unbeschadet der durch das Strafgesetzbuch wider die Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe bestimmten stärkern Strafen. — 38. Im Falle, daß entweder die Municipalbeamten, oder die Mitglieder der Distrikts- oder Departementaldirectorien oder Räthe, den Bestimmungen des gegenwärtigen Decrets zuwider handelten, kann die Legislatur, auf den ihr deßfalls zu erstattenden Bericht, das Municipal- oder Administrativcorps auflösen, und alle oder blos einzelne seiner Mitglieder, entweder vor die Criminalgerichte des Departements, oder vor den hohen Nationalgerichts-

hof stellen. — Unbeschadet der Annullirung der unregelmäßigen Acten, und der, durch das Gesetz authorisirten, Suspension der Mitglieder der Municipal- und Administrativcorps." — 41. Die Anführer der bewaffneten Macht, welche sich weigern, die ihnen gemachten Requisitionen zu vollziehen, werden nach den Bestimmungen des Pönalgesetzbuchs durch die Gerichte bestraft. — „42. Den Nationalgarden, welche sich, ausser im Falle des Martialgesetzes, weigerten, nach einer gesetzlichen Requisition, entweder zu marschieren oder einem den Gesetzen gemäßen Befehle zu gehorchen, soll die Ausübung ihrer Rechte als active Bürger während eines Zeitraums, der 4 Jahre nicht übersteigen darf, entzogen werden. Sie können selbst, nach der Schwere der Umstände, zu einem Gefängniß verurtheilt werden, welches nicht über ein Jahr dauern soll." — 44. Wenn die Freiheit oder die öffentliche Sicherheit bedroht sind, befinden sich die Nationalgarden auf die Aufforderung der Municipalbeamten ꝛc. im Zustande permanenter Requisition. — „Zusatzartikel zu dem Martialgesetze vom Monat October 1789. — Das Martialgesetz wird fortwährend proklamirt, wenn die öffentliche Ruhe gewöhnlich (habituellement) durch Volksaufläufe oder aufrührerische Zusammenrottungen, die auf einander folgten, bedroht wird. Während der Zeit, in welcher das Martialgesetz in Ausübung ist, soll jede Vereinigung von mehr als 15 Menschen in den Straßen oder auf den öffentlichen Plätzen, mit oder ohne Waffen, als Zusammenrottung betrachtet werden."

30. Juli — 6. Aug. [Aufhebung der Ritterorden.] „1. Alle Ritter- oder andere Orden, alle Körperschaften, jede Auszeichnung, jedes äussere Zeichen, welches einen Unterschied der Geburt voraus setzt, sind in Frankreich abgeschafft. Es dürfen deren keine mehr in Zukunft eingeführt werden." — 2. Die Nationalversammlung behält sich vor, zu bestimmen, ob eine einzige Nationaldekoration bestehen soll, welche den Tugenden, den Talenten, und den dem Staate geleisteten Diensten ertheilt werden kann; doch mögen die Militärpersonen unterdessen

fortfahren, die dermalen bestehenden Militärdekorationen zu tragen und zu empfangen. — „3. Kein Franzose darf irgend einen Stand, der entweder durch das Dekret vom 19. — 23. Juni 1790, oder durch das gegenwärtige aufgehoben ist, auch selbst nicht mit dem Ausdrucke „ehmalig“ (ci-devant), oder sonst dergleichen annehmen. — Es ist allen öffentlichen Beamten untersagt, einem Franzosen solche Titel in den Akten beizulegen. — Eben so ist es jedem öffentlichen Beamten verboten, einen Akt zu verfertigen, in dem die durch das Dekret vom 19. Juni 1790, und durch das gegenwärtige Dekret aufgehobenen Titel bewiesen werden sollten. ... 4. Jeder Franzose, der die Aufnahme in einen Ritterorden, oder andere im Auslande bestehende, auf einen Unterschied der Geburt gegründete Körperschaften suchen oder erhalten, oder ferner Gemeinschaft mit denselben pflegen würde, soll der Eigenschaft und des Rechtes eines französischen Burgers verlustig sein.“

1. — 6. Aug. [Die Emigranten betr.] „1. Alle aus dem Königreich abwesenden Franzosen sind gehalten innerhalb eines Monats, von der Publikation des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, nach Frankreich zurückzukehren; und bis anders bestimmt wird, kann kein franz. Bürger sich aus dem Königreich entfernen, ohne den nachfolgenden Bedingungen entsprochen zu haben. — 2. Die Emigranten, welche nach Frankreich zurückkehren werden, sollen unter die Protektion und unter den speciellen Schutz des Gesetzes gestellt werden; demzufolge sind die Administrativcorps und die Municipalitäten, unter ihrer Verantwortung, gehalten, wegen deren Sicherheit zu wachen, und ihnen den Genuß derselben zu sichern. — Ebenso ist den öffentlichen Anklägern anempfohlen, die Entschädigung oder Bestrafung jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Bestimmungen zu betreiben. — 3. Diejenigen, welche in dem festgesetzten Zeitraume nicht zurückkehren werden, sollen, in Form einer Entschädigung für den persönlichen Dienst, welchen jeder Bürger dem Staate schuldig ist, während der ganzen Zeit ihrer Abwesenheit das dreifache Principale ihrer Grund-

und Mobiliarsteuer, entrichten; sie erleiden überdies einen dreifachen Abzug an den Renten, Leistungen und andern Einkünften, an welchen ein einfacher Abzug gestattet ist. Die Schuldner werden für zwei Theile dieses Abzugs dem Staate rechnungspflichtig. — ... 9. Die Urlaube oder Erlaubnisse, sich ausserhalb des Königreichs zu begeben, sollen keinem Bürger anders, als durch das Directorium des Distrikts, in welchem er wohnt, und auf das Gutachten seiner Municipalität, wegen nothwendiger, unverschiebbarer, bekannter oder erwiesener Ursachen, bewilligt werden. — Wer die gedachte Erlaubniß nachsucht, muß persönlich den Bürgereid leisten, oder nachweisen, daß er diesen persönlichen Eid bereits geleistet hat, und seiner Bitte eine schriftliche Erklärung beifügen, daß er gesonnen ist, demselben treu zu bleiben."

28. — 28. Aug. [Die Subordination der Truppen betr.] Art. 1 und 2. Wenn Truppen revoltirt haben, wird auf Befehl des Obercommandanten jede Viertelstunde durch einen Kanonenschuß angezeigt, daß die Ordnung gestört ist. — 3 und 4. Die übrigen Truppen, die Gendarmerie und Nationalgarden werden aufgeboten. — 5 und 6. Unter Begleitung von Trommeln &c. wird eine Proklamation bekannt gemacht: „Es wird kund gegeben, daß die öffentliche Gewalt angewendet werden wird zur Aufrechthaltung des Militärgesetzes; die revoltirten Soldaten werden aufgefordert, ihre Waffen niederzulegen und zum Gehorsam zurückzukehren." Diese Aufforderung findet drei Mal, in Zwischenräumen von je einer Viertelstunde statt. — 8. Diejenigen, welche vor der zweiten Aufforderung zum Gehorsam zurückkehren, erhalten die Strafe, welche ihre Vorgesetzte angemessen finden. Diejenigen, welche nach der zweiten Aufforderung, aber vor Anwendung der Gewalt, zur Ordnung zurückkehren, werden so bestraft: die Soldaten mit einem Jahr Gefängniß, die Offiziere und Unteroffiziere mit 2 Jahren Gefängniß und Cassation; haben sie aber den Aufstand veranlaßt oder angerathen: die gemeinen Soldaten 5 Jahre in Ketten, und die Offiziere und Unteroffiziere 10 Jahre. — 10. Wer die An-

wendung der Waffengewalt abgewartet hat und nicht geblieben ist, wird bestraft: die Offiziere und Unteroffiziere mit dem Tod, und die blosen Soldaten mit 20jähriger Kettenstrafe. — 12. So bald die Truppen wieder unterworfen sind, wird ein Martialgericht gebildet. — 13. Die Geschwornen werden aus einem andern regulairen Truppencorps, und in Ermanglung eines solchen aus den Bürgern entnommen. — 14. Nach Formirung des Martialgerichts wird eine feierliche Proklamation in diesen Worten bekannt gemacht: „Es wird kund gegeben, daß dem Gesetz Achtung geblieben ist, und daß Alles in die gewöhnliche Ordnung zurück kehre."

D. v. 3. — 14. Sept. Constitution, siehe Seite 163.

† 5. — 12. Sept. [Testamente, Schenkungsurkunden u. dergl. betr.] „Jede befehlende oder verbietende Bestimmung, welche die religieuse Freiheit des Schenknehmers, Erben oder Legaten beschränkte; welche die Freiheit verletzte, sich mit dieser oder jener Person zu verheirathen, diesen Stand, Anstellung oder Gewerb anzunehmen; oder welche beabsichtigte, ihn abzuhalten die auferlegten Verpflichtungen zu leisten und die durch die Constitution den activen und wählbaren Bürgern übertragenen Functionen auszuüben, ist als nicht vorhanden zu betrachten."

† 9. — 9. Sept. „Die Nationalversammlung decretirt, daß die Wähler nicht bezahlt werden."

13. Sept. — 16. Oct. „Kein Franzose darf fortfahren, die unterscheidenden Auszeichnungen der aufgehobenen Orden zu tragen, mit Ausnahme des Königs und des Kronprinzen..."

14. — 14. Sept. [Vereinigung der Grafschaft Avignon mit Frankreich.] „Die Nationalversammlung, nach Anhörung des Berichts ihres diplomatischen Comites und jenes von Avignon; — In Erwägung daß, gemäß den am 15. Juni d. J. zu Avignon zwischen den Deputirten der Wahlversammlung der beiden vereinigten Staaten, der Municipalitäten von Avignon und Carpentras, und der Armee von Vaucluse in Gegenwart und unter der provisorischen Garantie der Vermittler

von Frankreich übereingekommenen und unterzeichneten Friedenspräliminarien, welche dem Könige gesendet wurden, Garantie, so die Nationalversammlung durch ihr Decr. vom 4. Juli letzthin bestättigt hat, sich die beiden vereinigten Staaten Avignon und Grafschaft Venaissin als Urversammlung formirt haben, um über den politischen Zustand ihres Landes zu berathen; — Erwägend, daß die Mehrheit der Gemeinden und der Bürger frei und feierlich ihren Wunsch für die Vereinigung Avignons und der Grafschaft Venaissin mit dem franz. Reich ausgedrückt hat; — Erwägend daß die Rechte Frankreichs auf Avignon und die Grafschaft Venaissin durch ein Decr. vom 25. Mai letzthin ausdrücklich vorbehalten worden sind; — Erklärt die Nationalversammlung, daß in Gemäßheit der Rechte Frankreichs auf die vereinigten Staaten Avignon und Grafschaft Venaissin, und gemäß dem durch die Mehrheit der Gemeinden und der Bürger dieser beiden Länder frei und feierlich ausgesprochenen Wunsche, mit Frankreich verbunden zu sein, die gedachten beiden vereinigten Staaten Avignon und Grafschaft Venaissin von diesem Augenblick an einen integrirenden Theil des franz. Reiches bilden. — Die Nationalversammlung decretirt, daß der König ersucht werde, Commissäre zu ernennen, die sich unverweilt nach Avignon und in die Grafschaft Venaissin begeben, um die Einverleibung dieser beiden Länder mit dem franz. Reiche zu erleichtern. — Die Nationalversammlung decretirt, daß von diesem Augenblick an jede Gewaltthätigkeit, alle Acte der Feindseligkeit den verschiedeuen Parteien, welche in diesen beiden Ländern existiren können, ausdrücklich verboten sind. Die vom König abgesendeten Commissäre sollen für die genaueste Vollziehung der Gesetze wachen; sie können, unter den gewöhnlichen Formen, die Linientruppen und Nationalgarden, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens, requiriren. — Die Nationalversammlung decretirt, daß der König ersucht werde, Negociationen mit dem römischen Hofe zu eröffnen, um wegen der Entschädigungen und Ver-

gütungen, welche diesem rechtlich gebühren mögen, zu unterhandeln. — Die Nationalversammlung beauftragt ihre Comites der Constitution, das diplomatische, und von Avignon, ihr unverweilt einen Decret-Entwurf über die provisorische Errichtung der Civil-, der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, welche die beiden vereinigten Länder Avignon und Grafschaft Venaissin bis zu deren definitiven Organisation regieren sollen, vorzulegen."

14. — 15. Sept. [Allgemeine Amnestie.] „Die Nationalversammlung, erwägend, daß der Zweck der franz. Revolution war, dem Reich eine Constitution zu geben, und daß sohin die Revolution in dem Augenblick aufhören muß, wo die Constitution beendigt und vom König angenommen ist; — Erwägend daß, eben so sehr als es künftighin sträflich wäre, den constituirten Autoritäten und Gesetzen Widerstand zu leisten, es eben so sehr der franz. Nation würdig ist, die Zeichen des gegen den Nationalwillen, so lange derselbe noch nicht allgemein anerkannt und feierlich proklamirt war, gerichteten Widerstands zu vergessen; und daß endlich die Zeit gekommen ist, alle Zwistigkeiten in ein gemeinsames Gefühl von Patriotismus, Bruderliebe und Verehrung für den Monarchen zu verschmelzen, der das Beispiel dieses allgemeinen Vergessens gegeben hat, decretirt:" — 1. Alle Proceduren und Urtheile bezüglich auf Vorfälle der Revolution, sind unwiderruflich aufgehoben. — 4. Allgemeine Amnestie für alle militärischen Vergehen vom 1. Juni 1789 an, nur daß man nicht gerade hiedurch ein Recht auf die Stellen erhält, welche man verlassen hat. — „5. Die Nationalversammlung decretirt, daß keine Erlaubniß, kein Paß mehr erfordert wird, deren Anwendung momentan eingeführt worden. Das Decret vom 1. Aug. letzthin, hinsichtlich der Emigranten, ist widerrufen und es findet, gemäß der Constitution, kein Hinderniß gegen das Recht jedes franz. Bürgers statt, frei im Königreiche zu reisen und nach Gutdünken sich daraus zu entfernen."

16. — 29. Sept. [Die Sicherheitspolizei, die Criminal-

justiz und die Bildung der Geschwornen betr.] Von der Sicherheitspolizei. — Titel I. Die Functionen derselben versehen die Friedensrichter, dann auch die Gendarmerieoffiziere. — Titel II. Der Befehl, einen eines Vergehens oder Verbrechens Verdächtigen erscheinen zu machen, wird Vorführungsbefehl (mandat d'amener) genannt. Glaubt der Beamte der Sicherheitspolizei, nach dem Verhör, daß Grund zur Anklage vorhanden sei, so fertigt er einen Verhaftbefehl (mandat d'arrêt) aus und läßt den Beschuldigten in das Distriktsgefängniß bringen. — Titel VI. „1. Jedermann der Zeuge eines Attentats, entweder gegen die Freiheit oder das Leben eines andern Menschen, oder gegen die öffentliche oder persönliche Sicherheit war, ist gehalten, dem Polizeibeamten des Orts, wo das Vergehen statt fand, sogleich Nachricht davon zu ertheilen." Hierauf hat denn der betreffende Beamte weiter zu verfahren. — — Von der Criminaljustiz und der Errichtung von Geschwornengerichten. — Titel I. — Procedur. — Art. 1 und 2. Bei jedem Tribunal wird einer der Richter (der Reihenfolge nach) bestimmt, der „Director des Geschwornengerichts" (directeur du jury) genannt wird, und die nachbemerkten Functionen zu versehen hat.... — 4. Längstens innerhalb 24 Stunden untersucht er die Punkte, wegen deren ein Verhaftbefehl erlassen worden. — 6. Glaubt er, daß die Sache nicht vor die Geschwornen gehöre, so hat das innerhalb 24 Stunden zusammen zu berufende Gericht darüber zu erkennen. — 7. Im entgegengesetzten Fall, oder wenn das Tribunal die Vorlage der Sache vor die Geschwornen angeordnet hat, verfaßt er den Anklageakt, und zwar, nach Art. 9, im Einvernehmen mit der klagenden Partei, wenn eine solche vorhanden ist. — 12. Wenn der Polizeibeamte verweigert, auf Antrag der klagenden Partei einen Vorführungs- oder Verhaftbefehl zu erlassen, so kann diese Partei ihre Klage direkt vor die betr. Geschwornen bringen. — 13. Ehe die Anklagakte den Geschwornen vorgelegt wird, muß dieselbe dem Commissär des Königs mitgetheilt

werden, der sie entweder gutheißt oder nicht; im letztern Falle kann die Frage vor das Distriktsgericht gebracht werden, welches innerhalb 24 Stunden darüber zu entscheiden hat. — 18. Wenn die Geschwornen am bestimmten Tage versammelt sind, läßt sie der Director der Jury, in Gegenwart des königlichen Commissärs, folgenden Eid leisten: Bürger, „Ihr schwöret und versprechet, die Zeugen und die Urkunden die Euch werden vorgestellt oder vorgelegt werden, mit Aufmerksamkeit zu prüfen, und Stillschweigen darüber zu bewahren. Ihr werdet Euch mit aller Aufrichtigkeit über die Anklagakte, die Euch vorgelegt werden wird, erklären; Ihr werdet weder den Bewegungen des Hasses und der Bosheit, noch jenen der Furcht oder einer Vorliebe folgen." — 19—21. Der Director der Jury erklärt dann einfach und klar das Sachverhältniß, die Akten werden vorgelesen und die Zeugen verhört, worauf sich der Director der Jury entfernt, und die Berathung der Geschwornen unter sich, unter dem Vorsitze des ältesten ihrer Mitglieder, beginnt. — 22. Die Geschwornen erkennen, ob eine förmliche Anklage statt finden soll oder nicht. — 27. Es sind 8 Geschworne nöthig um eine Anklage-Jury zu bilden; sie können mit Stimmenmehrheit auf Anklage erkennen. — 28. Haben sie entschieden, daß keine Anklage statt finde, so wird der Beschuldigte in Freiheit gesetzt, und kann wegen des sohin entschiedenen Falls nicht ferner mehr belangt werden (vorausgesetzt, daß die Geschwornen nicht erkannt haben, daß nur zu der Anklage so wie sie vorliege, kein Grund sei, in welchem Fall ein neuer Anklageakt errichtet werden kann, nach Art. 24 und 25). — 29. Erkennen die Geschwornen auf Anklage, so erläßt der Director der Jury augenblicklich eine Festnehmungsordonnanz (ordonnance de prise de corps) gegen den Angeklagten. — 30. Falls es sich blos von einer entehrenden (infamante) aber nicht von einer Leibesstrafe (peine afflictive) handelt, so wird derselbe, wenn er Caution leistet, in Freiheit gesetzt. — Titel II. Formation des Criminalgerichts. — Art. 1—4. In jedem Departement soll ein Criminalge-

richt bestehen, gebildet aus einem Präsidenten und 3 Richtern, letztere je alle 3 Monate nach der Reihe aus den Distriktsgerichten entnommen. Der Präsident, der öffentliche Ankläger und der Gerichtschreiber werden, erstere beiden auf 6 Jahre, der letztere auf die Lebensdauer, durch die Departementswähler erwählt. Ausserdem ist ein Commissär des Königs bei dem Gericht. — Titel VI. Procedur vor dem Criminalgericht. — 1. Niemand kann vor einem solchen verfolgt werden, wenn nicht zuvor die Anklage-Jury auf Anklage erkannt hat (das gewöhnliche Gericht ist das Criminal-Tribunal des nemlichen Departements). — 13. Jeder Angeklagte kann einen oder zwei Freunde als Rathgeber bei seiner Vertheidigung wählen, trifft er diese Wahl nicht, so ernennt ihm der Präsident einen solchen. - Diese Räthe können aber erst dann mit dem Angeklagten sich besprechen, wenn er bereits vernommen worden ist. — 15. Die Zeugen, welche es verlangen, erhalten eine Entschädigung. — 18. Die Geschwornen werden am 15. jeden Monats versammelt, vorausgesetzt, daß Prozesse vorliegen. — 19—21. Jede Anklage soll vor die zunächst statt findende Session des Geschwornengerichts gebracht werden. Auf den motivirten Antrag des öffentlichen Anklägers oder des Angeklagten kann zwar das Criminalgericht eine Fristverlängerung bewilligen, welche aber nicht länger als einen Monat dauern darf. — 23. Zu einer Urtheil-Jury (jury de jugement) sind 12 Geschworne erforderlich. — 24. Der Präsident läßt, in Gegenwart des Publikums, des königl. Commissärs, des Anklägers und des Angeklagten jeden der Geschwornen besonders folgenden Eid ablegen: Bürger, „Ihr schwöret und versprechet, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die gegen ... vorliegenden Anklagpunkte zu prüfen; bis nach Euerer Erklärung Euch mit Niemand zu benehmen; weder dem Haß oder der Bosheit, noch der Furcht oder der Vorliebe Gehör zu geben; nach der Anklage und den Mitteln der Vertheidigung, nach Eurer Erkenntniß und Eurer vollkommenen Ueberzeugung, mit der Unparteilichkeit und Festigkeit zu entscheiden, welche einem freien Men-

schen angemessen sind." — 25. Die Geschwornen nehmen hierauf einen vom Publikum und den Parteien getrennten Sitz ein, Angesichts des Angeklagten und der Zeugen. — Titel VII. Verhandlung. — 1. Der Angeklagte erscheint in öffentlicher Sitzung vor den Schranken des Gerichts, frei und ohne Ketten. — 2—5. Die Anklagakte wird verlesen und die Zeugen werden verhört, nachdem sie geschworen, „ohne Haß oder Furcht zu reden, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen;" ihre Liste wird dem Angeklagten mindestens 24 Stunden zuvor mitgetheilt, und ihre Vernehmung geschieht mündlich. — 6. Nach jeder Zeugenaussage können der Angeklagte und seine Räthe ihre Bemerkungen und Einwendungen dagegen vorbringen. — 13. Die Räthe des Angeklagten schwören, nur die Wahrheit bei ihrer Vertheidigung anzuwenden, und sind gehalten, sich mit Schicklichkeit und Mäßigung auszudrücken. — 15. Als Zeugen können nicht vernommen werden: die Eltern gegen ihre Kinder, und gegenseitig Brüder und Schwestern, Mann und Frau und die in gleichem Grade mit einander Verwandten. — 18. Nach dem Zeugenverhör werden der öffentliche Ankläger, die klagende Partei, und der Angeschuldigte oder seine Freunde vernommen. — „19. Der Präsident resumirt die Sache, und macht die Geschwornen auf die Hauptbeweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam; er schließt, indem er sie einfach an die Verrichtungen erinnert, welche sie zu erfüllen haben, und indem er ihnen bestimmt die verschiedenen Fragen stellt, über die sie rücksichtlich des Factums, des Thäters und seiner Absicht zu entscheiden haben." — 20. Der Präsident sagt den Geschwornen, daß sie zuerst erklären sollen, ob das Factum der Anklage erwiesen, dann: ob der Angeklagte überführt ist, dasselbe begangen zu haben. — 22. Haben sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurückgezogen, so dürfen sie mit Niemand communiziren. Der Ersteingeschriebene ist ihr Chef. — „29. Jeder Geschworne spricht die verschiedenen Erklärungen in folgender Form aus: er legt die Hand auf das Herz und

spricht: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, die That ist erwiesen," oder „die That scheint mir nicht erwiesen: der Angeklagte ist überführt," oder „der Angeklagte scheint mir nicht überführt." Die nemliche Form wird auch bei den übrigen Erklärungen beobachtet." — 33. Nachdem die Geschwornen in den Sitzungssaal zurückgekehrt, erklärt der Chef der Jury, auf die Frage des Präsidenten: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist: ...." — Ueber alle im nemlichen Anklageakt Angeschuldigten wird durch die nemlich Jury erkannt. — „37. Die Geschwornen können keine Erklärung über ein Vergehen geben, welches nicht im Anklageakt vorkäme, welches auch die Aussage der Zeugen sein möge." — 38. Dagegen kann im letztern Fall eine neue Anklage über ihn verhängt werden. — „40. Wenn der Angeklagte der im Anklageakt bezeichneten That überwiesen wird, kann er wegen einer weitern Handlung gleichfalls verfolgt werden; wenn er aber wegen des zweiten Vergehens schuldig erklärt wird, so hat er die Strafe nicht zu erleiden, als in so ferne sie stärker wäre, als die erst bestimmte...." — Titel VIII. Vom Urtheil und dessen Vollziehung. — „1. Wenn der Angeklagte nicht überwiesen erklärt worden, spricht der Präsident aus, daß er von der Anklage freigesprochen ist, und befiehlt, daß er augenblicklich in Freiheit gesetzt werde. — 2. Eben so geschieht, wenn die Geschwornen erklärt haben, daß die That unvorsätzlich, ohne Absicht zu schaden begangen worden, oder in gesetzlich-erlaubter Vertheidigung seiner oder eines Andern (Nothwehr.) — 4. Wenn der Angeklagte überwiesen erklärt worden ist, läßt der Präsident denselben in Gegenwart des Publikums, wieder erscheinen und ihm den Ausspruch der Geschwornen kund machen. — 5. Hierauf macht der Commissär des Königs seine Requisition an das Gericht wegen Anwendung des (Straf-) Gesetzes. — 6. Der Präsident fragt den Angeschuldigten, ob er nichts zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe: er, seine Freunde oder Räthe können nicht mehr behaupten, daß die That nicht statt hatte, sondern blos, daß sie nicht verboten

oder durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt ist, oder daß sie nicht die Strafe verdient, deren Anwendung der Commissär des Königs beantragt hat." — 7. Die Richter sprechen nun die durch das Gesetz gegen dieses Verbrechen festgesetzte Strafe aus. — 10. Wenn die Richter wegen Anwendung des Gesetzes getheilter Meinung sind, so gilt die mildeste. Liegen aber mehr als zwei Meinungen vor, und zwei Richter stimmen für die strengste Ansicht überein, so werden Richter vom Districtsgericht beigezogen. — „11. Der Präsident sammelt die Stimmen ein und liest darauf, vor Aussprechung des Urtheils, den Text des Gesetzes vor, auf welches dasselbe gegründet ist." — 12. Eben so hat der Gerichtschreiber das betr. Gesetz in die Ausfertigung des Urtheils einzutragen. — 15 und 16. Der Verurtheilte sowohl als der Commissär des Königs haben 3 Tage Zeit, um Cassation nachzusuchen. — 19. Geschieht dies durch den Verurtheilten, so kann der Cassationshof erst nach Ablauf eines Monats erkennen, während welcher Zeit der Verurtheilte seine Vertheidigungsmittel zu sammeln und beizubringen hat. — 20. Falls der Cassationshof das vorliegende Urtheil annullirt, verweist er die Sache vor ein anderes Criminalgericht. — „27. Die Entscheidung der Geschwornen kann niemals der Appellation unterworfen werden. Wenn aber das Tribunal einhellig überzeugt ist, daß die Geschwornen sich geirrt haben, so hat es zu befehlen, daß 3 weitere Geschworne den 12 ersten beigegeben werden, um mit $^4/_5$ der Stimmen zu entscheiden. — 29. Diese neue Prüfung der Sache kann allein in dem Falle statt finden, wenn der Angeklagte überwiesen erklärt, und niemals wenn er freigesprochen worden ist." — Titel IX Von den Contumatialurtheilen. — 9. Wenn sich der in contumaciam Verfolgte stellt, so sind von diesem Tag an jede Verurtheilung und gemachten Proceduren von Rechtswegen vernichtet, und es muß, nach Art. 11, ein ganz neues Verfahren vorgenommen werden. — Titel X. Formation der Anklage-Geschwornen. — „1. Der Prokurator-Syndik bildet alle 3 Monate eine Liste von 30 Bürgern, welche als An-

klage-Geschworne dienen sollen; dieselbe wird durch das Direktorium gutgeheißen und jedem der Mitglieder, welche sie bilden, zugesendet. — 2. Niemand kann auf diese Liste gesetzt werden, der nicht die Eigenschaften besitzt, um Wahlmann zu sein." — 4. 8 Tage vor der Sitzung werden 8 von jenen 30 durch das Loos in öffentlicher Sitzung bestimmt, um wirklich die Functionen als Anklage-Geschworne zu versehen. — Titel XI. Formation der Urtheil-Geschwornen. — „1. Kein Bürger, der durch das Gesetz bestimmt ist als Geschworner zu fungiren, kann diese Verbindlichkeit ablehnen." — 2. Auf die deßfallsige Liste werden alle Bürger gesetzt, welche wahlfähig sind. — 6. Aus dieser Liste wählt der Generalprokurator-Syndik des Departements alle 3 Monate 200 aus. — 9. Aus den letztern werden, nachdem der öffentliche Ankläger, wenn er will, 12 ausgeschlossen, durch das Loos 12 bestimmt, welche die Urtheil-Geschwornen bilden. — 10 und 11. Der Angeklagte kann, ohne Gründe anzugeben, diese Geschwornen recusiren, an deren Stelle dann, durchs Loos gewählt, frische treten. Nach 20 Recusationen aber muß er, wenn er weiter ausschließen will, Gründe angeben, über deren Gültigkeit das Gericht erkennt.

17. — 29. Sept. 1. Die Institution des Geschwornengerichts trit mit dem 1. Jan. 92 in Wirksamkeit.

19. Sept. — 2. Oct. 1. Die Distriktsräthe vereinigen sich jedes Jahr am 2. Oct., und die Departementsräthe am 2. November.

21. — 29. Sept. „1. Es werden durch den gesetzgebenden Körper Polizeicommissäre in allen Städten des Königreichs ernannt, in welchen deren, nach dem Gutachten der Departementsadministration, nöthig befunden werden. — 2. Diese Commissäre wachen für Aufrechthaltung und Vollziehung der Municipal- und correctionellen Polizeigesetze." ... Die Municipalitären bestimmen, unter Ermächtigung der Departements-Administration, deren weitere Befugnisse. — 3. Das Departementsdirectorium setzt deren aus der Gemeindekasse zu bestreitende Besoldungen fest.

23. Sept. — 16. Oct. Diejenigen, welche Protestationen wider die Gültigkeit der Constitution unterzeichnen, sollen zu keinem Staatsamte zugelassen werden.

23. Sept. — 19. Oct. Die Fabrikation und der Verkauf von Schießpulver wird fortwährend ausschließlich auf Rechnung der Nation betrieben.

25. Sept. — 6. Oct. [Strafgesetzbuch.] (Wir heben aus demselben dasjenige aus, was uns in Beziehung auf stattgefundenes Voranschreiten in staatsbürgerlicher Hinsicht besonders bemerkenswerth scheint.) Erster Theil. — Titel I. — „1. Die Strafen, welche gegen die Beklagten ausgesprochen werden, die das Geschwornengericht für schuldig erkannt, sind die Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe, die Einkerkerung, die Verbannung, die Beraubung des Activbürgerrechtes (degradation civique), und das Halseisen. — 2. Die Todesstrafe besteht in einer blosen Beraubung des Lebens, ohne daß gegen den Verurtheilten irgend eine Tortur angewendet werden könnte. — 3. Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet. — 4. Die Meuchelmörder, Mordbrenner und Giftmischer werden in einem rothen Hemde zum Richtplatze gebracht. — Dem Vatermörder wird das Haupt und Angesicht mit einem schwarzen Tuche verdeckt, welches ihm erst im Augenblick seiner Hinrichtung abgenommen wird. — 5. Die Hinrichtung geschieht auf dem öffentlichen Platz der Stadt, in welcher die Anklage-Jury zusammen berufen worden. — 8. Die Kettenstrafe kann in keinem Fall lebenslänglich dauern. — 14. Wer zur Zwangsstrafe verurtheilt ist, wird allein in einen taghellen Ort eingekerkert, ohne Eisen und Bande.... — 17. Von seinem Verdienst wird folgender Gebrauch gemacht: Der dritte Theil wird zu den allgemeinen Ausgaben des Hauses verwendet. Aus einem Theil der zwei übrigen Drittheile kann er sich eine bessere Nahrung geben lassen. Der Ueberrest wird aufbehalten, um ihm behändigt zu werden, wenn er aus dem Gefängnisse kommt. — 19. Diese Strafe soll ebenfalls in keinem Fall lebenslänglich dauern. — 28. Wer zur Ketten-, Zuchthaus-, Zwangsarbeitsstrafe, oder zum (schweren) Gefäng-

niß (détention) verurtheilt ist, wird vorher auf den öffentlichen Platz der Stadt geführt, wo das Geschwornen-Anklagegericht zusammen berufen worden. — Er wird daselbst auf einem Schaffot an einen Pfahl gebunden, und während sechs Stunden den Blicken des Volkes ausgesetzt, wenn er zur Ketten- oder Zuchthausstrafe verurtheilt ist; vier Stunden, wenn er zur Zwangsstrafe, und zwei Stunden lang, wenn er zur einfachen Detentionsstrafe verurtheilt ist. Ueber seinem Kopfe wird mit grossen Buchstaben auf eine Tafel sein Name, sein Gewerbe, sein Wohnort, sein Verbrechen und sein Urtheil geschrieben. — 31. Ein Verurtheilter, der zum Verluste der bürgerlichen Rechte verurtheilt worden, wird auf den öffentlichen Platz des Ortes geführt, wo das peinliche Gericht, welches ihn verurtheilt hat, seine Sitzungen hält. — Der Gerichtsschreiber redet ihn mit lauter Stimme also an: „Euer Land hat euch einer ehrlosen That überwiesen gefunden; das Gesetz und das Gericht berauben euch daher der Eigenschaft eines französischen Bürgers." — Der Verurtheilte muß alsdann mitten auf dem öffentlichen Platz zwei Stunden lang am Halseisen stehen. Ueber seinem Kopfe wird mit großen Buchstaben auf eine Tafel sein Namen, sein Gewerbe, sein Wohnort, sein Verbrechen und sein Urtheil geschrieben." — Titel V. „1. Wenn ein Beklagter vor seinem sechzehnjährigen Alter eines begangenen Verbrechens wegen verfolgt und durch das Geschwornengericht desselben schuldig erklärt wird, so entscheiden die Geschwornen durch eine gewöhnliche Berathschlagung, ob der Strafbare das Verbrechen mit oder ohne Ueberlegung begangen hat. — 2. Entscheiden die Geschwornen, daß er die That unüberlegter Weise verübt habe, so wird er freigesprochen; jedoch kann das peinliche Gericht, nach Erforderniß der Umstände, denselben entweder seinen Verwandten anheim stellen, oder verordnen, daß er auf eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit, in ein Correctionshaus gebracht werde, um darin auferzogen zu werden: die Strafe aber darf nicht über des Verurtheilten zwanzigjähriges Alter hinaus dauern. — 3. Geht aber der Geschwornen

Entscheidung dahin, daß er das Verbrechen mit Ueberlegung begangen, so wird er verurtheilt; aber des Alters wegen sollen die Strafen gelindert werden. ... — 5. Niemand kann verbannt werden, wenn er 75 volle Jahre alt ist. — 6. Wer zur Ketten-, Zuchthaus-, Zwangs- oder Gefängnißstrafe für mehr als fünf Jahre verurtheilt wird, soll, wenn er 75 Jahre oder darüber alt ist, nur fünf Strafjahre auszustehen haben. — 7. Jeder, der zu einer der erstgedachten Strafen verdammt ist, soll, wenn er 80 volle Jahre hat, durch ein beim Criminalgericht, auf sein Ansuchen zu erlassendes Urtheil freigelassen werden, sobald er fünf Strafjahre ausgehalten hat." — Titel VII. Jeder Verurtheilte, der seine Strafe erstanden, kann in seine früheren Rechte wieder eingesetzt werden. — — Zweiter Theil. — Titel I, Sect. 3. — „6. Wer das Verbrechen begangen hat, den Ort wo das gesetzgebende Corps seine Sitzungen hält, mit Truppen zu umgeben, oder sie in denselben zu führen, ist des Todes schuldig. — Eben dieser Strafe sind alle diejenigen unterworfen, welche an diesem Verbrechen Antheil genommen haben werden, durch den Befehl so sie dazu gegeben oder vollzogen hätten. — 8. Wenn ein Akt, der nicht mit der äusseren Form, welche die Constitution festgesetzt hat, versehen ist, als ein Gesetz bekannt gemacht wird, ohne daß derselbe vom gesetzgebenden Corps dekretirt worden; so wird der Minister, der ihn unterschrieben hat, mit dem Tode bestraft. — Jeder Beamte der ausübenden Gewalt, welcher solchen Akt hat verkündigen oder vollstrecken lassen, wird des Activbürgerrechtes beraubt. — 9. Sofern ein Akt, der in der äusseren gesetzmäßigen Form verfertigt ist, als ein Gesetz verkündigt wird, ohne vom gesetzgebenden Corps dekretirt worden zu sein, so ist der Minister, der ihn unterschrieben hat, des Todes schuldig. — 10. Im Fall ein, in eben derselben constitutionsmäßigen Form verfaßtes, Gesetz bekannt gemacht wird, dessen Text verändert oder verfälscht worden; so wird der Minister, der es unterschrieben hat, mit dem Tode bestraft. — In dem, durch gegenwärtigen und vorhergehenden Artikel angezeigten Fall, ist der

Minister allein verantwortlich. — 11. Wenn ein Akt, welcher eine Auflage oder ein Staatsanleihen verordnet, bekannt gemacht wird, ohne in der durch die Constitution festgesetzten äusseren Form verfaßt zu sein, und ohne daß diese Auflage oder das Anleihen vom gesetzgebenden Corps dekretirt worden, so wird der Minister, der ihn unterschrieben, den Befehl zur Erhebung der Auflage oder zum Empfange des Anlehns gegeben oder unterzeichnet hat, mit dem Tode bestraft. — Jeder Beamte, der die Auflage erhoben, oder das Geld der Anleihen angenommen hat, wird des Activbürgerrechtes beraubt. — 12. Wenn der, im vorhergehenden elften Artikel gemeldte Akt mit der äusseren constitutionsmäßigen Form versehen wäre, so wird der Minister, der ihn unterschrieben, den Befehl zur Erhebung der Auflagen oder zum Empfang des Anlehns gegeben oder unterzeichnet hat, mit dem Tode gestraft. — In diesem Falle ist der Minister allein verantwortlich. — 13. Jeder Minister, der einen Akt oder Befehl der ausübenden Gewalt unterschreibt, wodurch sie die Orden, politische Verwaltungs- oder gerichtliche Corps, welche die Constitution abgeschafft hat, wieder einführte, oder diejenigen, die durch die Constitution niedergesetzt worden, unterdrückte, oder andere Corps, so die Constitution nicht eingesetzt hat, errichtete, soll mit einer zwanzigjährigen Zwangsstrafe belegt werden. — Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen Theil genommen, indem sie die Gewalten angenommen, oder die durch solchen Akt oder Befehl aufgetragenen Verrichtungen ausgeübt haben, sollen des Activbürgerrechtes beraubt werden. — 14. Wenn die vollstreckende Gewalt zu einer Stelle ernennt, die in Gemäßheit der Constitution nur durch die freie Wahl der Bürger ertheilt werden kann, so wird der Minister, der den Ernennungsakt unterschrieben hat, des Activbürgerrechts beraubt. — Diejenigen, die solche Stellen angenommen, oder deren Verrichtungen versehen haben, werden mit der nemlichen Strafe belegt. — 15. Jeder, der durch geheime Anschläge oder Gewaltthätigkeiten, die Versammlung der Verwaltungscorps, Richter, oder jede

andere gesetzmäßige Versammlung von Gemeinden oder Municipalitäten zu verhindern oder sie zu trennen sucht, soll, wenn er bewaffnet ist, mit sechs Jahren, und unbewaffnet, mit drei Jahren Zwangsstrafe belegt werden. — 16. Hat sich ein Minister eines solchen Verbrechens schuldig gemacht, durch die Befehle die er dazu gegeben oder unterschrieben hat, so soll er, so wie die Obercommandanten, Commandanten und Offiziere, die diese Befehle vollstreckt haben, mit einer zwölfjährigen Zwangsstrafe belegt werden. Im Fall jemand dabei das Leben verloren, so sollen die Urheber solcher Gewaltthätigkeiten, so wie diejenigen, die vermög gegenwärtigen Artikels dafür verantwortlich sind, am Leben gestraft werden. ... — 17. Jeder Minister, der in Friedenszeiten einen Befehl ausstellt oder unterschreibt, um mehr Landtruppen auf die Beine zu stellen oder zu unterhalten, als es die Dekrete des gesetzgebenden Corps erlauben, oder um die, durch gedachte Dekrete festgesetzte, verhältnißmäßige Anzahl fremder Truppen, zu verstärken, soll mit einer zwanzigjährigen Zwangsstrafe belegt werden. — 18. Wer ausser den durch das Gesetz ausdrücklich angezeigten Fällen, und ohne eine gesetzmäßige Aufforderung, gegen einen Bürger durch den Gebrauch der Linientruppen, einige Gewaltthätigkeit ausübt, soll eine zwanzigjährige Zwangsstrafe ausstehen. — Der Minister welcher den Befehl dazu gegeben oder unterschrieben, die Commandanten und Offiziere die denselben vollstreckt, oder solche Gewaltthätigkeiten ohne Befehl haben begehen lassen, sind der nemlichen Strafe unterworfen. — Wenn jemand dabei das Leben verloren, so sollen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten, so wie diejenigen, so zufolge dieses Artikels dafür verantwortlich sind, mit dem Tode bestraft werden. — 19. Jeder Eingriff in die persönliche Freiheit, soll, indem sie die Hauptgrundstütze der französischen Constitution ist, auf folgende Art gestraft werden: Alle diejenigen, welche, ohne durch das Gesetz dazu berechtigt zu sein, den Befehl geben, unterschreiben und vollziehen, um eine Person festzuhalten, die unter dem Schutze der französischen Gesetze lebt, oder dieselbe

selbst verhaften, anders als um sie in den, durch das Gesetz bestimmten, Fällen auf der Stelle der Polizei einzuliefern, sollen, wer sie auch immer sein mögen, mit einer Zwangsstrafe von sechs Jahren belegt werden. — 20. Ist dieses zufolge eines Befehls der ausübenden Gewalt geschehen, so soll der Minister, welcher ihn unterschrieben hat, mit einer zwölfjährigen Zwangsstrafe belegt werden. — 21. Jeder Thurmhüter oder Wächter von Arrestations- oder Zuchthäusern, oder anderen Gefängnissen, der jemand anders als Kraft eines Mandats, Verhaftbefehls, Urtheils oder eines andern gesetzmäßigen Akts aufnimmt oder festhält, soll mit einer Zwangsstrafe von sechs Jahren belegt werden. — 22. Wenn jemand, der zufolge eines gesetzmäßigen Akts ergriffen worden, anderswo als in solchen Orten aufbehalten wird, die gesetzmäßig und öffentlich angezeigt sind, um denjenigen, deren Festhaltung das Gesetz authorisirt, zu Arrestationshäusern oder zu Gefängnissen zu dienen, so sollen diejenigen, die den Befehl ihn daselbst aufzubehalten gegeben oder ihn festgehalten, oder die zu seiner Festhaltung ihre Häuser hergegeben haben, mit einer sechsjährigen Zwangsstrafe belegt werden. — Ist es auf Befehl der ausübenden Gewalt geschehen, so soll der Minister, der den Befehl unterschrieben hat, zu einer zwölfjährigen Zwangsstrafe verurtheilt werden. — 23. Wer überwiesen ist, einen der Post anvertrauten Brief, mit Wissen und Willen unterschlagen, oder denselben aufgebrochen und gelesen zu haben, soll des Activbürgerrechts beraubt werden. — Ist es zufolge eines Befehls der ausübenden Gewalt oder von Seiten eines Beamten der Post geschehen, so soll der Minister der den Befehl dazu gegeben oder unterschrieben, derjenige der ihn vollstre[illegible] hat, oder der Postbeamte, der ohne Befehl das Verbrechen begangen hat, mit einer Zwangsstrafe von zwei Jahren belegt werden. — 24. Ertheilet die ausübende Gewalt einen Befehl oder Akt, um einen ihrer Beamten der gegen ihn, wegen seiner Verantwortlichkeit, gesetzmäßig angestellten Verfolgung oder ausgesprochenen Strafe zu entziehen, so soll der Minister der den Befehl oder Akt unterschrieben, so wie derjenige, der ihn vollstreckt

hat, mit einer zehnjährigen Zwangsstrafe belegt werden. — 25. Jedoch ist es den Ministern in allen obengemeldten Fällen, wo sie für die Befehle, die sie geben oder unterschreiben, verantwortlich sind, zu beweisen erlaubt, daß man ihre Unterschrift erschlichen habe; demnach sollen diejenigen die sie hintergangen haben, verfolgt werden, und wenn sie überwiesen sind, die Strafe ausstehen, welcher sich die Minister ausgesetzt hatten. — Section V. — 7. Jedes Mitglied der Legislatur, welches überwiesen ist, daß es sich durch Geld, Geschenke oder Versprechungen hat bestechen lassen, ist des Todes schuldig."

27. Sept. — 16. Oct. Wer in öffentlichen Akten sich Titel beilegt, welche durch die Constitution abgeschafft sind, oder wer solche Auszeichnungen trägt, soll um eine Summe gestraft werden, die dem 6fachen Betrage seiner Mobiliarsteuer gleich kommt, und überdies soll er aus der Bürgerliste gestrichen werden, und unfähig sein, ein Civil- oder Militäramt zu bekleiden. — Die Notäre und übrigen öffentlichen Beamten dürfen keine Akten in welchen solche Beziehungen rc. vorkommen, annehmen, bei Verlust ihres Amtes. ...

† 27. Sept. — 13. Nov. Die Nationalversammlung, in Betracht, daß die erforderlichen Eigenschaften um franz. Bürger zu sein und activer Bürger zu werden, durch die Constitution bestimmt sind, und daß jeder Mensch, der die gedachten Eigenschaften besitzt, den Bürgereid leistet und sich verbindlich macht, alle Pflichten zu erfüllen, welche die Verfassung auferlegt, das Recht aller Vortheile hat, welche dieselbe zusichert; — Widerruft alle Vertagungen (Aufschiebungen), Vorbehalte und Ausnahmen welche in die frühern Decrete aufgenommen sind, bezüglich derjenigen Juden, die den Bürgereid leisten, welcher als eine Entsagung aller Privilegien und Ausnahmen, die früher zu ihren Gunsten eingeführt wurden, zu betrachten ist.

27. (26. und) — 23. Sept. und 30. Dec. „1. Von diesem Augenblick an ist die Todesstrafe nicht mehr als die einfache Beraubung des Lebens. — 2. Die Brandmarkung ist von diesem Tag an abgeschafft. — 3. Der Verurtheilte hat 3 Tage, um zu erklären, daß er Cassation nachsuche...."

† 28. Sept. — 16. Oct. 1. Jedes Individuum ist frei, sobald es nach Frankreich gekommen ist. — 2. Jedermann, von welcher Farbe er auch sei, genießt in Frankreich alle Bürgerrechte, wenn er die durch die Constitution bestimmten Eigenschaften besitzt, dieselben auszuüben.

28. Sept. — 6. Oct. [Landwirthschaft betr.] Titel 1. — Section 1. Art. 1 und 2 wörtlich wie im Decr. v. 5. — 12. Juni 1791. — Sect. 2. 2. Der Verkauf eines Guts hebt den Pacht in der Regel nicht auf. — Sect. 3. 1 und 2, gleichlautend mit Art. 3 und 4 des eben allegirten Gesetzes. — Sect. 4. Beschränkung des Weidrechts. — „4. Das Recht seine Güter einzuschließen und zu öffnen ist eine wesentliche Folge des Eigenthumsrechtes, und kann keinem Eigenthümer streitig gemacht werden. Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gebräuche ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen. — 5. Das Weidrecht und das einzelne Recht des öden Weidstriches können in keinem Falle die Eigenthümer hindern, ihre Güter einzuschließen; und so lang ein Gut auf die, im nächsten Artikel, bestimmte Art eingeschlossen sein wird, kann es keinem der beiden obigen Rechte unterworfen werden. — 9. In keinem Falle, zu keiner Zeit, darf weder das Weidrecht, noch jenes des öden Weidstrichs, auf den künstlichen Wiesen ausgeübt werden; auch darf es auf keinem besäeten oder, mit irgend welchen Erzeugnissen bedeckten Felde, eher statt haben, als bis die Aerndte vorüber ist. — 10. Ueberall, wo die natürlichen Wiesen dem Weidrechte oder dem öden Weidstriche unterworfen sind, sollen diese einstweilen nur zu der, durch die Gesetze und Gebräuche, erlaubten Zeit statt haben, und niemals, solang das erste Gras nicht eingethan ist. — 12. In den Gegenden, wo das Weidrecht oder der öde Weidstrich üblich ist, und die Güter dem Gebrauche, gemeinschaftliche Heerden zu halten, unterworfen sind, kann, jeder Eigenthümer oder Pächter dieser Gemeinschaft entsagen, und eine der Größe der Ländereien, die er in dem Kirchspiele bauet, angemessene Anzahl Stücke Viehes, in abgesonderter Heerde hüten lassen. — Sec-

tion 5. 1. Im Falle ein Landmann abwesend, gebrechlich oder zufällig ausser Stand ist, seine Aerdte selbst einzuthun, soll, wenn er es verlangt, die Municipalität die Vorsorge treffen, daß dieselbe eingethan werde; sie wird Sorge tragen, daß diese Handlung der brüderlichen Liebe und des gesetzlichen Schutzes auf die wenigst kostspielige Art geschehe. Die Arbeiter sollen aus der Aerndte dieses Landmanns bezahlt werden. — Es soll jedem Eigenthümer frei stehen, mit jeden Instrumenten, und zu jeder beliebigen Zeit, seine Aerndte, welcher Art sie sei, zu machen; nur darf er den benachbarten Eigenthümern keinen Schaden zufügen. — In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, die Zeit der Weinlese von Obrigkeitswegen zu bestimmen, kann der Gemeinderath jährlich eine Anordnung diesfalls treffen, aber nur für die Weinberge, welche nicht eingeschlossen sind; die Vorstellungen welche gegen die Anordnung sich allenfalls machen lassen, sollen vor das Departementsdirektorium gebracht werden, welches, auf das Gutachten des Distriktsdirektoriums darüber zu entscheiden hat. — 2. Keine Behörde darf die Feldarbeiten bei der Saat und Erndte aufhalten oder stören." — Sect. 7. 1. Um das Eigenthum zu sichern werden Flurschützen aufgestellt. — — Titel 2. — „1. Die Feldpolizei steht unter der besondern Jurisdiction der Friedensrichter und Municipalbeamten, und unter der Aufsicht der Flurschützen und der Nationalgendarmerie."

28. Sept. (10. Aug. 90 und) — 21. Oct. [Formirung der Armee.] 1. Dieselbe soll vom 1. Jan. 91 an aus 110,590 Mann Infanterie und 30,040 M. Cavallerie bestehen, ungerechnet die Artillerie und das Genie, aber mit den Offizieren. — 2. Davon dürfen ohne ein besonderes Decret des gesetzgebenden Körpes nicht über 26,000 Ausländer sein.

28. Sept. — 13. Nov. 2. Vom nächstkommenden 15. Oct. an kann Niemand zu einer Unterlieutenantstelle befördert werden, der nicht einen genügend genossenen Unterricht und seine Fähigkeit durch eine Prüfung bewiesen haben wird. (Dieser Termin wurde durch das Decr. vom 29. Nov. — 11. Dec. bis zum 1. Febr. 92 verlängert.)

D. v. 29. Sept. — 14. Oct., Organisation der Nationalgarde.

D. v. 29. Sept. — 21. Oct., in Form einer Instruction über die Criminalprocedur. — Von der Polizei. — „Indem sich die Nationalversammlung mit der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit durch Repression der Vergehen, welche die Gesellschaft stören, beschäftigte, hat sie sich überzeugt, daß zur Erreichung dieses Zweckes die Zusammenwirkung zweier Gewalten, jener der Polizei und jener der Justiz, erforderlich ist. — Die Polizei, in ihren Beziehungen zur öffentlichen Sicherheit betrachtet, soll dem Einschreiten der Justiz vorangehen; die Wachsamkeit soll ihr Hauptcharakter sein: die Gesellschaft, in Masse betrachtet, ist der wesentliche Gegenstand ihrer Sorgsamkeit. — Das Einschreiten der Polizei bei jedem Bürger soll so schnell und so sicher sein, daß ihr keiner derselben ausweichen kann: sie soll so verfahren, daß ihr nichts entgehe; aber ihr Einschreiten muß so gemäßigt sein, um das Individuum, welches sie erreicht, nicht zu verletzen. Man muß die Institution einer zu seinem Vortheil errichteten Gewalt nicht zu bedauern haben, und die zu seinen Gunsten getroffenen Vorsorgen dürfen nicht unerträglicher gefunden werden, als die Uebel, vor denen sie schützen sollen. — Die Nationalversammlung hat keine neuen Mandatare geschaffen, um die Sicherheitspolizei auszuüben; sie hat dieselbe den Agenten anvertraut, denen die Constitution bereits ein großes Zutrauen bewiesen hat: es ist vorzugsweise den Friedensrichtern, denen sie diese Vollmacht übertrug; und indem sie diese neue Gewalt derjenigen beifügt, mit welcher die Friedensrichter sonst bekleidet sind, dachte sie, daß die verschiedenen Attributionen sich in ihren Händen gegenseitigen Beistand leisten würden. — Die Amtsverrichtungen der Polizei sind zart. Wenn die Principien derselben festgestellt sind, so ist wenigstens ihre Anwendung durch tausend Umstände, die der Voraussicht der Gesetze entgehen, modificirt, und diese Amtsverrichtungen bedürfen, um ausgeübt zu werden, einer Art großen Zutrauens, welches nur auf un-

bedingt reinen Mandatarien beruhen kann.... Alle Beschädigungen lassen eine Klage statt finden.... Die Klage soll vor den Polizeibeamten gebracht werden, nicht um definitiv darüber zu erkennen, denn diese Function gebührt der Justiz, sondern um die Justiz durch die vorläufigen Akten in den Stand zu setzen, darüber zu entscheiden. — Die erste dieser Akten ist, die Beschwerden der Partei, welche sich verletzt glaubt, zu constatiren.... — Nicht blos Klagen sind es, welche die Bürger vor den Polizeibeamten zu bringen ermächtigt sind; sie sind auch berechtigt und selbst verpflichtet, alle Attentate anzuzeigen, deren Zeugen sie waren, sei es gegen die Freiheit oder das Leben eines andern Menschen, sei es gegen die öffentliche oder individuelle Sicherheit. Da die Freiheit nicht bestehen kann, als durch Beobachtung der Gesetze, welche alle Mitglieder der Gesellschaft gegen die Unternehmungen eines mächtigen oder kühnen Menschen beschützen, so charakterisirt nichts ein freies Volk mehr, als dieser feurige Haß des Verbrechens, welcher aus jedem Bürger einen unmittelbaren Gegner jeden Verlezzers der Socialgesetze macht. — ...Nichts ist entfernter von den dunkeln und treulosen Formen der Angeberei, als die bürgerliche Denunciation.... — Eine Denunciation, welche nicht durch die Unterschrift und Betheuerung des Denuncianten bekräftigt wird, und für deren Folgen er sich weigert Caution zu stellen, wäre keine eigentliche bürgerliche Denunciation mehr, sondern ein einfaches Renseignement, welches, obschon sehr nützlich, nicht die nemliche Kraft hätte, und den Polizeibeamten nicht so wohl verpflichtete, Proceduren zu beginnen. — ... Ein zarter Theil der Polizeiverrichtungen besteht darin, daß der Beamte die ... (beschuldigten) Bürger vor sich fordern läßt.... Doch ist das Recht, die Bürger vorzufordern, um sie über ihre Handlungsweise zu vernehmen, kein willkürliches Recht, und die Polizei hat ihre Regeln, von denen sie sich nicht entfernen darf. — — Von der Justiz. — Die Criminaljustiz wird künftighin nicht mehr, wie bisher, den Gerichten anvertraut, welche über die Civilprozesse erkennen." — Die Ar-

rest- und Justizgebäude dürfen nicht mit Zuchthäusern verwechselt werden. Der eines Vergehens Angeschuldigte ist noch nicht verurtheilt, und seine Festhaltung soll keine Strafe sein. — Die Arresthäuser und die Gefängnisse müssen sicher, aber eben so sehr auch reinlich und gesund sein. — „Einer der Municipalbeamten ist verpflichtet, jede Woche wenigstens zweimal diese Häuser und Gefängnisse, deren Polizei den Muninicipalitäten zusteht, zu besuchen. — Er soll seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Nahrungsmittel der Verhafteten verwenden, darüber wachen, daß dieselben hinreichend und gesund seien, und wenn er irgend ein Unrecht gewahrt, oder wenn Thatsachen, welche gegen die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen, ihm angezeigt werden, so hat er dieselben zu untersuchen, und er selbst soll die schleunige und genügende Abstellung besorgen, oder der Municipalität berichten, welche den Gefängnißwärter in eine Geldstrafe verurtheilen kann. ... Die Oberaufsicht (über die Festgehaltenen) darf keineswegs die eines strengen Inspectors sein, der immer bereit ist zu strafen: die durch sanfte und menschenfreundliche Manieren gemilderte Autorität wirkt weit mehr auf die Menschen, welche durch die Beraubung ihrer Freiheit schon unglücklich genug sind, als nutzlose Härte. — Eine übel angewendete Strenge wäre nicht allein gegen die Absicht des Gesetzes, sondern würde auch den Beamten strafbar machen, der die Mission mißbrauchte, welche ihm anvertraut ist. Er soll niemals aus dem Gesichte verlieren, daß diese Individuen, deren sich die Gesellschaft, durch die Festhaltung ihrer Personen, versichern zu müssen geglaubt hat, deßwegen nicht weniger unter dem Schutze des Gesetzes stehen; daß dieses selbst noch besondere Sorge für ihre Erhaltung trägt, und desto angelegentlicher für ihre Bedürfnisse sorgt, da sie des gewöhnlichen Beistandes, den sie von ihren Familien und ihren Freunden erhalten, beraubt sind. Der Municipalbeamte soll denn, in den Augen der Verhafteten, nicht anders, wie als ein Tröster erscheinen, immer bereit, ihre Klagen anzuhören, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, ihre Streitigkeiten, wenn sich deren

unter ihnen erheben, zu schlichten; endlich, ihnen alle möglichen und anwendbaren Mittel zu verschaffen, um die Unannehmlichkeit ihrer Lage zu mildern. — Alle diese Pflichten, alle diese Schonung, welche die Menschlichkeit gebieten, lassen sich sehr wohl mit einem festen und strengen Benehmen vereinbaren, wenn die Nothwendigkeit ein solches erfordert. — ... Die gewissenhafte Achtung der persönlichen Freiheit ist eine der ersten Pflichten der Legislation bei einem freien Volke. Es ist nicht genug, daß die Constitution den großen Massen die politische Freiheit sichert, es ist überdies erforderlich, daß alle Einzelnheiten der secundären Institutionen die individuelle Freiheit schützen. — ... Die Geschwornen sind keine öffentlichen Beamten welche ein besonderes Geschäft betreiben, in Criminalsachen zu richten. Sie sind denen nicht zum Voraus bekannt, über die sie erkennen sollen. Kein öffentlicher Charakter, keine äussere Unterscheidung, bezeichnen sie dem Volke als die, welche in diesen oder jenen Fällen die Richter sind; sie erheben sich nicht über die Klasse der einfachen Bürger. Wenn die zeitliche Ausübung der Functionen als Geschworne ihnen eine Gewalt verleiht, welche das Gesetz autorisirt und welche Alle zu beachten schuldig sind, so treten sie, sobald ihre Mission beendigt ist, wieder in die Klasse der Bürger zurück, und behalten kein Zeichen dieser momentanen Jurisdiction." ...

D. v. 29. Sept. — 6. Oct., neue Organisation des Notariats. — Die Käuflichkeit und Erblichkeit der Notariate ist unterdrückt. — Die öffentlichen Notäre sollen öffentliche Functionäre (fonctionnaires publics) sein, beauftragt, alle Acten, welche im Ressort der bisherigen königlichen Notäre waren, aufzunehmen, und ihnen den Charakter der Autenticität zu geben, welchen die öffentlichen Acten besitzen. — Die Notäre werden vom Volke gewählt, aber nur unter denjenigen Candidaten, welche die (vom Gesetze näher bestimmten) erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen. Blos die schon angestellten Notäre unterliegen nicht in allen Fällen der Wahl.

30. (29. und) Sept. — 9. Oct. 1. Wenn eine Gesell-

schaft, Association oder Club sich erlaubt, Beamte oder Bürger vor sich fordern, oder der Vollziehung einer Anordnung irgend einer gesetzmäßigen Behörde ein Hinderniß zu veranlassen, so sollen diejenigen, welche diesen Berathungen präsidirten, oder zu deren Vollziehung etwas thaten, auf zwei Jahre aus der Bürgerliste gestrichen, und unfähig erklärt werden, während dieser Zeit ein öffentliches Amt zu bekleiden. — 2. Haben diese Clubs ꝛc. Petitionen im Collectivnamen abgefaßt, Deputationen abgeordnet, oder sind sie überhaupt sonst als politische Körper aufgetreten, so trifft die gleiche Strafe die Präsidenten, Mitglieder der Deputationen ꝛc. — 3. Die Strafe für diejenigen, welche auf der Liste der activen Bürger nicht eingetragen sind, ist: 12 Livres wenn sie Franzosen, und 3000 Livres wenn sie Fremde sind.

30. Sept. — 19. Oct. Militärgesetzbuch. — Titel 1, Art. 3. „Niemand ist von dem gemeinsamen Gesetz und der Jurisdiction der Tribunale, unter dem Vorwande des Militärdienstes, ausgenommen, und jedes Vergehen, welches nicht unmittelbar die militärische Verpflichtung, Disciplin oder Subordination betrifft, ist ein gewöhnliches Vergehen, über welches das Erkenntniß den gewöhnlichen Richtern zusteht, und wegen dessen der Beschuldigte, Soldat, Unteroffizier oder Offizier, vor Niemand als vor sie geführt werden kann."

30. Sept. 91 — 18. Jan. 92. Die Nationalversammlung decretirt, daß alle diejenigen, welche seit dem 1. Mai 1788 wegen Aufständen oder Revolten eingesperrt, verbannt oder zur Galeere verurtheilt wurden, unverweilt in Freiheit gesetzt werden sollen.

Französische Reichsverfassung (Constitution) vom 3. — 14. September 1791.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Die Stellvertreter der französischen Nation, zu einer Na-

tionalversammlung constituirt, haben, in Erwägung, daß Unwissenheit, Hintansetzung oder Verachtung der Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks, und des Verderbnisses der Regierungen sind, beschlossen, die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte des Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit dieselben allen Mitgliedern des Staatskörpers unablässig vor Augen, sie immer an ihre Rechte und Pflichten erinnere; damit die jedesmaligen Verrichtungen der gesetzgebenden und der vollstreckenden Gewalt mit dem Zwecke jeder politischen Einrichtung stets verglichen werden können, und mehr geachtet werden; damit endlich die Rechtsforderungen der Bürger künftighin auf einfache und unumstößliche Grundsätze gestützt, stets zur Erhaltung der Constitution und zum Wohl Aller gereichen.

Zufolge dessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung im Gegenwart und unter der Obhut des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und des Bürgers:

Art. I. Die Menschen sind und bleiben von ihrer Geburt an frei, und einander an Rechten gleich. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen dürfen nur auf den gemeinen Nutzen gegründet sein.

II. Der Zweck jeder politischen Verbindung ist die Erhaltung der natürlichen unverjährbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, und der Widerstand gegen Unterdrückung.

III. Der eigentliche Grund jeder Souverainetät (der höchsten Gewalt) liegt wesentlich in der Nation; kein Körper, keine einzelne Person kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich aus dieser Quelle fließt.

IV. Die Freiheit besteht darin, alles thun zu dürfen, was keinem andern schadet: die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen hat daher keine andere Grenzen, als die, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen dürfen anders nicht, als durch das Gesetz, bestimmt werden.

V. Das Gesetz ist nicht berechtigt (la loi n'a le droit), andere, als die der Gesellschaft schädlichen Handlungen zu verbieten. Alles was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert, und Niemand darf gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt.

VI. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, an Abfassung desselben, persönlich oder durch Stellvertreter (Repräsentanten), Theil zu nehmen. Das Gesetz muß für alle, sei es zum Schutz oder sei es zur Strafe, Ein und dasselbe sein. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, so haben sie alle zu öffentlichen Würden, Stellen und Aemtern, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, gleiche Ansprüche, ohne andern Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.

VII. Kein Mensch darf gerichtlich angeklagt, in Verhaft genommen, oder festgehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Formen die es vorschreibt. Alle die, welche um willkürliche Befehle nachsuchen, solche ausfertigen, vollstrecken oder vollstrecken lassen, sind straffällig: hingegen ist jeder Bürger, der in Kraft des Gesetzes vorgeladen oder verhaftet wird, augenblicklichen Gehorsam schuldig; durch Widerstand wird er straffällig.

VIII. Das Gesetz soll nur solche Strafen verordnen, die unumgänglich und augenscheinlich nothwendig sind, und Niemand kann gestraft werden, als in Kraft eines vor der Zeit des Verbrechens verfaßten und bekannt gemachten, und regelmäßig angewendeten Gesetzes.

IX. Da jeder Mensch so lange als unschuldig anzusehen ist, bis er förmlich für schuldig erklärt worden, so soll, wenn es unumgänglich nöthig erachtet wird, jemanden festzunehmen, aller Strenge, die nicht erforderlich ist, sich seiner Person zu versichern, aufs nachdrücklichste durch das Gesetz gesteuert werden.

X. Niemand darf wegen seiner Meinungen, selbst in Religionssachen, wenn nur deren Aeusserung die öffentliche, durch das Gesetz festgesetzte Ordnung nicht störet, beunruhiget werden.

XI. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der schätzbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger darf demnach frei sprechen, schreiben, drucken, vorbehaltlich, für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantwortlich zu sein.

XII. Zur Sicherstellung der Rechte des Menschen und des Bürgers wird eine öffentliche Gewalt erfordert; diese Gewalt ist sonach zum Wohl Aller eingesetzt, und nicht zum besondern Vortheil derjenigen, denen sie anvertraut ist.

XIII. Zu Unterhaltung der öffentlichen Gewalt und zu Bestreitung der Verwaltungskosten ist ein allgemeiner Beitrag unumgänglich nöthig; derselbe muß auf alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens gleich vertheilt werden.

XIV. Alle Bürger haben das Recht, entweder selbst, oder durch ihre Stellvertreter, sich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrags zu überzeugen, frei darein zu willigen, über dessen Anwendung zu wachen, und die Summe, Anlage, Erhebung und Dauer desselben zu bestimmen.

XV. Die Gesellschaft hat das Recht, jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft von seiner Verwaltung abzufordern.

XVI. Jede Gesellschaft, in der weder die Rechte gesichert, noch die Grenzen der verschiedenen Zweige der Gewalt bestimmt sind, hat keine Constitution.

XVII. Da das Eigenthum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, so kann nie Jemand desselben beraubt werden, es sei denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig erwiesene, Nothwendigkeit es augenscheinlich erfordert, und auch dann nur unter der Bedingung einer gerechten und vorher zu bestimmenden Schadloshaltung.

Französische Reichsverfassung.

In der Absicht, die französische Constitution nach den eben anerkannten und deklarirten Grundsätzen festzusetzen, hebt die Nationalversammlung alle jene Einrichtungen, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen, unwiderruflich auf.

Es hat demnach weder Adel noch Pairschaft, noch erbliche oder Ordensunterscheidung, noch Lehenswesen, noch Patrimonialgerichtsbarkeit, noch irgend ein daraus herfließender Titel, Benennung oder Vorzug statt; ferner kein Ritterorden, noch irgend eine der Corporationen, oder Ehrenzeichen, wozu Beweise von Adel erfordert wurden, oder die eine Geburtsunterscheidung voraussetzten; auch keine andere Obergewalt, als die den öffentlichen Beamten bei Verrichtung ihrer Amtspflichten zusteht.

Kein öffentliches Amt kann forthin erkauft oder ererbt werden.

Weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein einzelnes Mitglied gibt es mehr irgend ein Vorrecht (Privilegium) noch Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franzosen.

Es gibt keine Innungen noch Zünfte mehr, für Künstler, Handwerker oder Gewerbsleute.

Das Gesetz erkennt keine geistlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verpflichtung, die den natürlichen Rechten, oder der Constitution zuwider wäre.

Titel I. (Grundbestimmungen, welche durch die Constitution gesichert sind.)

Die Constitution garantirt, als natürliche und bürgerliche Rechte:

1) Daß alle Bürger zu allen Stellen und Aemtern, ohne andern Unterschied, als den der Tugenden und Talente, zugelassen werden;

2) Daß alle Abgaben unter alle Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens gleichförmig vertheilt werden;

3) Daß gleiche Verbrechen mit gleichen Strafen ohne Ansehen der Personen belegt werden sollen.

Die Constitution verbürget auf gleicher Art als natürliche und bürgerliche Rechte:

Die Freiheit, hinzugehen, zu bleiben und zu reisen, wohin Jeder will, ohne festgehalten oder verhaftet zu werden, als in den durch die Constitution vorgeschriebenen Formen;

Die Freiheit eines Jeden, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen, ohne daß diese Schriften vor ihrer Bekanntmachung einer Censur oder Aufsicht unterworfen sind; auch den Gottesdienst auszuüben, zu dem Jeder sich bekennt;

Die Freiheit der Bürger, sich ruhig und ohne Waffen zu versammeln, unter Beobachtung der Polizeigesetze;

Die Freiheit, den gesetzlich errichteten Gewalten einzeln unterschriebene Bittschriften zu überreichen.

Die gesetzgebende Gewalt kann kein Gesetz erlassen, welches die Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte eines Bürgers, die unter gegenwärtigem Titel beschrieben, und durch die Constitution gesichert sind, verletzen, oder derselben Hindernisse legen könnte. Da aber die Freiheit nur darin besteht, alles zu thun, was weder den Rechten eines andern, noch der öffentlichen Sicherheit schadet, so kann das Gesetz wider alle Handlungen Strafen bestimmen, die, indem sie entweder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte eines andern angreifen, der Gesellschaft nachtheilig sind.

Die Constitution sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder eine gerechte und vorgängige Schadloshaltung für dasjenige, dessen Aufopferung durch öffentliche gesetzmäßig erwiesene Nothwendigkeit erfordert wird.

Alle Güter, welche zum öffentlichen Gottesdienst oder auf irgend eine Weise zum gemeinen Nutzen bestimmt sind, gehören der Nation, und sind jederzeit zu ihrer Verfügung.

— Die Constitution leistet für die Veräusserungen, welche in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen geschehen sind, und künftig geschehen werden, sichere Gewähr.

Die Bürger haben das Recht, die Diener ihrer Kirche zu ernennen oder zu erwählen.

Es soll eine allgemeine Einrichtung zur öffentlicher Hülfleistung, zur Erziehung verlassener Kinder, zur Unterstützung gebrechlicher Armen, und um den gesunden, die arbeitslos sind, Arbeit zu verschaffen, veranstaltet werden.

Es sollen öffentliche Unterrichtsanstalten gestiftet werden, die für alle Bürger gemeinschaftlich, und in dem, was die allen Menschen unentbehrlichen Theile des Unterrichts betrifft, unentbehrlich sein sollen. Diese Anstalten sollen stufenweise und nach einem der Eintheilung des Königreichs angemessenen Verhältniß vertheilt werden.

Es sollen Nationalfeste gestiftet werden, um das Andenken an die französische Revolution zu erhalten, die brüderliche Liebe unter den Bürgern fortzupflanzen, und ihre Ergebenheit an die Constitution, das Vaterland, und die Gesetze rege zu machen.

Es soll ein Civilgesetzbuch, das dem ganzen Königreich gemein sei, verfaßt werden.

Titel II. (Von der Eintheilung des Königreichs und dem Stande der Bürger.)

Art. 1. Frankreich ist eins, und untheilbar; dessen Umfang ist in 83 Departemente, jedes Departement in Distrikte, und jeder Distrikt in Kantone abgetheilt.

Art. 2. Französische Bürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich von einem französischen Vater erzeugt worden; diejenigen, welche in Frankreich von Ausländern erzeugt, ihren Aufenthalt im Königreiche festgesetzt haben; diejenigen, welche von einem französischen Vater in einem fremden Lande erzeugt, nach Frankreich, um sich da niederzulassen, gekommen sind, und den Bürgereid abgelegt haben; endlich diejenigen, die in einem fremden Lande geboren, und von einem französischen Vater oder einer französischen Mutter, die der Religion wegen aus Frankreich vertrieben worden, in irgend einem Grad abstammend, sich in Frankreich niederlassen, und den Bürgereid ablegen.

Art. 3. Diejenigen, welche ausser dem Königreiche von fremden Eltern geboren, in Frankreich wohnen, können nach einem ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt im Königreiche Bürger werden, wenn sie überdies unbewegliche Güter erworben, oder eine Französin geheirathet, oder eine Hand-

lungs- oder ökonomische Anstalt errichtet, und den Bürgereid abgelegt haben.

Art. 4. Die gesetzgebende Macht kann, wegen wichtiger Bewegungsgründe, einem Fremden eine Naturalisationsurkunde ertheilen, ohne andere Bedingungen, als seinen Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, und den Bürgereid abzulegen.

Art. 5. Der Bürgereid ist folgender: „Ich schwöre, der „Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein, und die „in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von der constituirenden „Nationalversammlung decretirte Constitution des Königreichs „nach allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten.“

Art. 6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers geht verloren:

1) Durch Naturalisirung in einem fremden Lande.

2) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, so lange als der Verurtheilte nicht richterlich wieder in den vorigen Stand gesetzt (rehabilitirt) worden ist.

3) Durch ein Contumazurtheil, so lange bis das Urtheil wieder aufgehoben worden ist.

4) Durch Verbindung mit irgend einem fremden Ritterorden oder irgend einer fremden Corporation, welche eine Adelsprobe, Geburtsunterschied oder geistliches Gelübde erfordert.

Art. 7. Das Gesetz betrachtet die Ehe blos als einen bürgerlichen Vertrag. — Die gesetzgebende Macht wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Weise bestimmen, nach welcher Geburten, Heirathen und Todesfälle zu constatiren sind: sie wird auch die öffentlichen Beamten bestimmen, welche die Urkunden davon zu empfangen und zu bewahren haben.

Art. 8. Die französischen Bürger, in Rücksicht auf ihre Lokalverhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinigung in Städten und gewissen Bezirken des platten Landes bestehen, bilden die Gemeinden.

Die gesetzgebende Macht ist berechtigt, die Größe des Bezirks einer jeden Gemeinde zu bestimmen.

Art. 9. Die Bürger, welche eine Gemeinde ausmachen, haben das Recht, zur bestimmten Zeit nach den vom Gesetz festgesetzten Formen, diejenigen aus ihrer Mitte zu erwählen, welchen, unter dem Titel von Municipalbeamten, aufgetragen wird, die besondern Geschäfte der Gemeinde zu besorgen.

Den Municipalbeamten können auch solche Verrichtungen, die sich auf das allgemeine Wohl des Staats beziehen, aufgetragen werden.

Art. 10. Die Regeln, welche die Municipalbeamten bei Ausübung sowohl ihrer Municipalverrichtungen, als derjenigen, welche das allgemeine Wohl des Staats betreffen, zu beobachten verbunden sind, werden durch die Gesetze bestimmt werden.

Titel III. (Von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Macht.)

Art. 1. Die Souverainetät ist eins, untheilbar, unveräusserlich und unverjährlich; sie gehört der Nation: kein Theil des Volks, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen.

Art. 2. Die Nation, aus der alle Gewalten entspringen, kann sie nur durch Uebertragung (an Stellvertreter) ausüben.

Die französische Constitution ist Stellvertretend (repräsentativ); die Stellvertreter sind das gesetzgebende Corps und der König.

Art. 3. Die gesetzgebende Macht ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus Stellvertretern besteht, welche für eine gewisse Zeit vom Volke frei erwählt worden, um diese Macht unter Sanction des Königs auszuüben, auf die Art, die hiernach bestimmt werden wird.

Art. 4. Die Regierungsform ist monarchisch, die vollziehende Macht ist dem Könige übertragen, um unter seiner Autorität durch Minister und andere verantwortliche Agenten ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hiernach bestimmt werden soll.

Art. 5. Die richterliche Macht ist Richtern, die für eine bestimmte Zeit vom Volke erwählt werden, übertragen.

Kapitel 1. (Von der gesetzgebenden Nationalversammlung.)

Art. 1. Die Nationalversammlung, welche das gesetzgebende Corps ausmacht, ist immerwährend (permanent) und besteht nur aus Einer Kammer.

Art. 2. Sie soll alle 2 Jahre durch neue Wahlen gebildet werden.

Jeder Zeitraum von 2 Jahren soll eine Legislatur (Gesetzgebungszeit) formiren.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden in Rücksicht des nächsten gesetzgebenden Corps nicht statt, dessen Gewalt mit dem letzten Tage des Aprils 1793 aufhört.

Art. 4. Die Ernennung des gesetzgebenden Corps soll ohne weiters, von Rechtwegen geschehen.

Art. 5. Das gesetzgebende Corps kann von dem König nicht aufgelöst werden.

Section 1. (Anzahl der Stellvertreter. Grundgesetze der Stellvertretung.)

Art. 1. Die Zahl der Stellvertreter bei dem gesetzgebenden Corps ist 745, mit Rücksicht auf die 83 Departemente, woraus das Königreich besteht; diejenigen Stellvertreter, welche den Colonien bewilligt werden dürften, nicht mitgerechnet.

Art. 2. Die Stellvertreter sollen unter die 83 Departemente nach dem dreifachen Verhältnisse des Flächeninhalts, der Volksmenge und der directen Abgaben vertheilt werden.

Art. 3. Von den 745 Stellvertretern sollen 247 nach Maßgabe des Flächeninhalts gewählt sein.

Jedes Departement soll 3 erwählen, ausgenommen das von Paris, welches nur Einen ernennen soll.

Art. 4. 249 Stellvertreter sind nach der Volksmenge zu wählen.

Die ganze Masse der activen Volksmenge des Königreichs ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es Theile an der Volksmenge hat.

Art. 5. 249 Stellvertreter sind nach dem Betrag der di-

recten Abgaben bestimmt. Die Summe der sämmtlichen directen Abgaben des Königreichs ist ebenfalls in 249 Theile getheilt, und jedes Departement ernennt so viel Deputirte, als es Theile der Abgaben bezahlt.

Section 2. (Urversammlungen. Ernennung der Wahlmänner.)

Art. 1. Um die gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden, sollen sich die Activbürger alle zwei Jahre in Urversammlungen in den Städten und Kantonen vereinigen.

Die Urversammlungen formiren sich jedesmal ohne anders aus eigenem Recht den zweiten Sonntag im März, wenn sie nicht früher durch die von dem Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammenberufen worden sind.

Art. 2. Um Activbürger zu sein, muß man ein Franzose geboren oder geworden und volle 25 Jahre alt sein, in der Stadt oder in dem Kanton seit der Zeit, die durch das Gesetz bestimmt ist, wohnen; an welchem Orte des Reichs es auch sei, eine directe, wenigstens dem Werth eines Arbeitslohns von drei Tagen gleiche Abgabe bezahlen, und die Quittung darüber vorzeigen; nicht im Dienstlohn stehen; in der Municipalität seines Wohnorts in die Liste der Nationalgarden eingeschrieben sein; und den Bürgereid geleistet haben.

Art. 3. Alle 6 Jahre soll das gesetzgebende Corps den niedrigsten nnd den höchsten Werth des Taglohns festsetzen, und die Departementsverwalter sollen die locale Bestimmung für jeden Distrikt machen.

Art. 4. Niemand kann die Rechte eines Activbürgers an mehr als einem Orte ausüben, noch sich durch einen andern vertreten lassen.

Art. 5. Von der Ausübung der Rechte eines Activbürgers sind ausgeschlossen: diejenigen, welche sich im Anklagestand befinden; diejenigen, welche, nachdem es durch autentische Beweise erwiesen ist, daß sie fallit oder insolvent gewesen, keine Generalquittung von Seiten ihrer Gläubiger beibringen.

Art. 6. Die Urversammlungen sollen die Wahlmänner

ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen in der Stadt oder in dem Kanton wohnhaften Bürger.

Auf 100 Activbürger, sie mögen bei der Versammlung gegenwärtig sein oder nicht, soll ein Wahlmann ernannt werden.

Von 151 bis 250 sollen 2 ernannt werden, u. s. w.

Art. 7. Keiner kann als Wahlmann ernannt werden, der nicht ausser den zum Activbürger erforderlichen Bedingungen folgende besitzt, nemlich: in den Städten, die mehr als sechstausend Einwohner haben, diese, daß er Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts sei, das auf den Contributionslisten dem Einkommen des lokalen Werths des zweihundertfachen Taglohns gleich geschätzt worden, oder daß er Miethmann einer Wohnung sei, die in den Registern auf ein Einkommen, das dem Werth des hundertfünfzigfachen Taglohns gleicht, angeschlagen worden ist.

In den Städten unter sechstausend Einwohner, die Bedingung, Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts zu sein, das auf den Contributionslisten einem Einkommen des lokolen Werths von hundert fünfzig Taglöhnen gleich geschätzt worden ist, oder Miethsmann einer Wohnung, die auf dieselben Listen einem Einkommen des hundertfachen Taglohns geschätzt worden ist.

Und auf dem Lande, diese, Eigenthümer oder Nutznießer eines Guts zu sein, das auf den Contributionslisten einem Einkommen des lokalen Werthes von 150 Taglöhnen gleich geschätzt worden, oder Pachter, oder Meyer von einem Gute, das auf denselben Verzeichnissen dem Werth von 400 Taglöhnen geschätzt worden.

Was diejenigen anbetrifft, die zu gleicher Zeit Eigenthümer oder Nutznießer auf der einen Seite, und Miethleute, Pächter oder Meyer auf der andern sind, so sollen ihre Vermögensmittel nach diesen verschiedenen Titeln zusammen geschätzet werden, bis auf den erforderlichen Werth, ihre Wahlfähigkeit zu bestimmen.

Section 3. (Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.)

Art. 1. Die in jedem Departement ernannten Wahlmänner sollen sich vereinigen, um die Zahl der Stellvertreter zu erwählen, deren Ernennung ihrem Departement zuerkannt ist, und eine Zahl Suppleanten (zur Ergänzung), die dem dritten Theile der von ihnen zu erwählenden Stellvertreter gleich ist.

Die Wahlversammlungen formiren sich ohne anders jedesmal aus vollem Recht am letzten Sonntag des März, wenn sie nicht eher durch die vom Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten zusammen berufen worden sind.

Art. 2. Die Stellvertreter und die Suppleanten sollen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und aus den Activbürgern des Departements genommen werden.

Art. 3. Jeder Activbürger, welches auch sein Stand, Gewerb oder Abgabe sein mag, kann als Stellvertreter der Nation erwählt werden.

Art. 4. Indessen sind folgende Bürger verbunden zu optiren (ihre Aemter niederzulegen, wenn sie die Wahl annehmen wollen): Minister und andere solche Agenten der vollziehenden Macht, die nach Belieben abgesetzt werden können; ferner Commissarien des Nationalschatzamtes, Einnehmer der directen Abgaben, Vorgesetzte bei der Einnahme und Verwaltung der indirecten Abgaben und Nationaldomänen, und diejenigen, welche, unter was für einer Benennung es auch sei, Militär- oder Civilbedienungen im königl. Hause bekleiden.

Die Verwalter, Unterverwalter, Municipalbeamten und Commandanten der Nationalgarde sind ebenfalls verbunden zu optiren.

Art. 5. Die Verwaltung eines Richteramtes ist mit dem Amt eines Stellvertreters der Nation, während der Zeit der Legislatur, unvereinbar.

Die Stellen der Richter werden durch ihre Suppleanten ersetzt, für die Ersetzung der Commissäre des Königs bei den Gerichtshöfen sorgt der König durch Commissionspatente.

Art. 6. Die Glieder eines gesetzgebenden Corps können zur nächstfolgenden Legislatur wieder erwählt werden, in der Folge dürfen sie aber nicht eher wieder dazu ernannt werden, als nach dem Zwischenraum einer Legislatur.

Art. 7. Die Repräsentanten, welche in den Departementen ernannt worden, sind nicht Repräsentanten eines besondern Departements, sondern der ganzen Nation; es kann ihnen kein spezieller Verhaltungsbefehl ertheilt werden.

Section 4. (Haltung und Ordnung der Ur- und Wahlversammlungen.)

Art. 1. Die Geschäfte der Ur- und Wahlversammlungen schränken sich blos auf die Wahl ein; dieselben sollen sich, sobald diese geschehen ist, trennen, und sich nicht eher wieder versammeln, als bis sie förmlich zusammen berufen werden, ausgenommen in den Fällen des obigen Art. 1 der Section 2 und Art. 1 der Section 3.

Art. 2. Kein Activbürger darf sich bewaffnet in einer Versammlung einfinden, noch seine Stimme geben.

Art. 3. Die bewaffnete Gewalt darf ohne ausdrückliches Begehren der Versammlung nicht in das Innere derselben gelassen werden, es sei denn, daß man darin Gewaltthätigkeiten ausübte, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinlänglich sein soll, die öffentliche Gewalt aufzurufen.

Art. 4. Alle zwei Jahre soll in jedem Distrikte nach Kantonen ein Verzeichniß der Activbürger verfertigt, und die Liste eines jeden Kantons 2 Monate vor dem Zeitpunkt der Urversammlungen in demselben bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Die allenfallsigen Einwendungen, entweder um die Activität der auf der Liste stehenden Bürger zu bestreiten, oder von denjenigen, die unberechtigter Weise davon ausgeschlossen zu sein meinen, sollen zu summarischer Entscheidung an die Gerichtshöfe gebracht werden.

Diese Liste dient in allem, was nicht vor eröffneter Versammlung durch Urtheilsprüche abgeändert worden ist, bei der nächsten Urversammlung zur Richtschnur der Zulassung.

Art. 5. Die Versammlungen der Wahlmänner sind berechtigt, die Eigenschaft und die Vollmachten derer zu untersuchen, die sich dabei einfinden, und ihre Entscheidungen müssen, mit Vorbehalt des Ausspruchs des gesetzgebenden Corps, bei Untersuchung der Vollmachten der Deputirten, vorläufig befolgt werden.

Art. 6. In keinem Falle und unter keinem Vorwande kann der König oder irgend ein von ihm ernannter Agent sich mit Fragen abgeben, welche sich auf die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, auf die Haltung der Versammlungen, auf die Form der Wahlen oder auf die politischen Rechte der Bürger beziehen; ohne Nachtheil jedoch der Verrichtungen der königlichen Commissarien in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, da die Sachen, welche die politischen Rechte der Bürger betreffen, vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Section 5. (Vereinigung der Stellvertreter zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung.)

Art. 1. Die Stellvertreter sollen sich den ersten Montag des Monats Mai an dem Sitzungsorte der letzten Legislatur versammeln.

Art. 2. Sie sollen sich vorläufig unter dem Vorsitz des Aeltesten an Jahren zu einer Versammlung zur Untersuchung der Vollmachten der anwesenden Stellvertreter formiren.

Art. 3. Sobald eine Zahl von 373 rechtmäßig befundenen Mitgliedern beisammen ist, sollen sie sich unter dem Titel gesetzgebende Nationalversammlung constitutiren, einen Präsidenten, Vicepräsidenten, und Secretäre ernennen, und die Ausübung ihrer Verrichtungen beginnen.

Art. 4. Wenn während des Laufs des Monats Mai die Zahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 ist, kann die Versammlung keine gesetzgebende Verrichtung vornehmen.

Sie darf einen Schluß fassen, wodurch sie den abwesenden Mitgliedern aufgibt, sich binnen längstens 15 Tagen zu ihren Verrichtungen zu begeben, bei Strafe von 3000 Livres, wenn sie nicht eine Entschuldigung beibringen, die von der Versammlung als gesetzmäßig erkannt wird.

Art. 5. Am letzten Tage des Maimonats sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sei welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung constituiren.

Art. 6. Die Repräsentanten sollen miteinander, im Namen des französischen Volks, den Eid aussprechen: Frei zu leben oder zu sterben.

Jeder insbesondere soll sodann schwören: „Aus allen seinen Kräften die von der constituirenden Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirte Constitution des Königreichs aufrecht zu erhalten; während des Laufes der Legislatur nichts vorzuschlagen, noch in etwas zu willigen, das dieselbe verletzen könnte, und in allem der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein."

Art. 7. Die Repräsentanten der Nation sind unverletzlich; sie dürfen wegen dessen, was sie in Ausübung ihrer Verrichtungen als Stellvertreter geredet oder gethan haben, zu keiner Zeit vorgefordert, angeklagt oder verurtheilt werden.

Art. 8. Wegen Criminalverbrechen können sie auf frischer That, oder kraft eines Verhaftbefehls angehalten werden; allein es muß ohne Verzug dem gesetzgebenden Corps Bericht davon abgestattet, und die gerichtliche Verfolgung darf nicht eher fortgesetzt werden, als nachdem das gesetzgebende Corps entschieden hat, daß Anklage statt finde.

Kapitel 2. (Von der königlichen Würde, der Regentschaft und den Ministern.)

Section 1. (Von der königlichen Würde und dem König.)

Art. 1. Die königliche Würde ist untheilbar; sie ist dem männlichen Geschlechte der regierenden Familie von einem auf den andern nach der Ordnung der Erstgeburt, erblich übertragen, mit beständiger Ausschließung des weiblichen Geschlechts, und der Abkömmling desselben.

(Ueber die Folge der in dem regierenden Geschlecht vorkommenden Verzichtleistungen ist nichts voraus beschlossen worden.)

Art. 2. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig; sein einziger Titel ist: König der Franzosen.

Art. 3. In Frankreich gibt es keine höhere Autorität als das Gesetz; der König regiert nur durch dasselbe, und blos im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

Art. 4. Bei der Thronbesteigung, oder wenn der König seine Volljährigkeit erlangt hat, soll er, in Gegenwart des gesetzgebenden Corps, der Nation den Eid ablegen: „Der Nation und dem Gesetze treu zu sein, und alle ihm übertragene „Gewalt dahin anzuwenden, daß die in den Jahren 1789, „1790, 1791 von der constituirenden Nationalversammlung „decretirte Constitution aufrecht erhalten und die Gesetze vollzogen werden."

Wenn das gesetzgebende Corps nicht versammelt ist, so hat der König diesen Eid in einer Proklamation bekannt zu machen, in welcher zugleich ausgesprochen wird, denselben vor dem gesetzgebenden Corps, sobald dasselbe versammelt sein wird, zu wiederholen.

Art. 5. Wenn einen Monat nach geschehener Einladung von Seiten des gesetzgebenden Corps der König diesen Eid nicht geleistet hat, oder wenn er den geleisteten Eid widerruft, so soll er angesehen werden, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Art. 6. Wenn sich der König an die Spitze einer Armee stellt, und deren Gewalt gegen die Nation richtet, oder sich einer solchen Unternehmung, die in seinem Namen ausgeführt würde, nicht durch eine förmliche Erklärung widersetzt, so soll er gleichfalls angesehen werden, als habe er abgedankt.

Art. 7. Wenn der König aus dem Königreich entwichen wäre, und nach einer vom gesetzgebenden Corps ergangenen Einladung in der durch die Proklamation bestimmten Zeit, die nicht kürzer als zwei Monate sein darf, nicht zurückkehrte, so müßte er angesehen werden, als hätte er abgedankt.

Diese Zeitfrist fängt mit d.. Tage an, da die Proklamation an dem Orte der Sitzung des gesetzgebenden Corps be-

kannt gemacht worden ist; die Minister sollen unter ihrer Verantwortung gehalten sein, alle Handlungen der vollziehenden Macht zu übernehmen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt ist.

Art. 8. Nach geschehener ausdrücklicher oder gesetzmäßiger Abdankung gehört der König in die Klasse der Bürger, und kann, wie diese, wegen solcher Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen sind, angeklagt und verurtheilt werden.

Art. 9. Die Güter, welche der König bei seiner Thronbesteigung persönlich besitzt, sind mit den Domänen der Nation unwiderruflich vereinigt; er kann über diejenigen, die er unter Privattitel erwirbt, verfügen; hat er keine Verfügung darüber getroffen, so werden sie am Ende seiner Regierung ebenfalls mit den Domänen der Nation vereinigt.

Art. 10. Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch eine Civilliste, deren Summe von dem gesetzgebenden Corps bei jeder Veränderung der Regierung für die ganze Dauer derselben bestimmt wird.

Art. 11. Der König hat einen Verwalter der Civilliste zu ernennen, der die Prozeßsachen des Königs besorgt, und gegen welchen alle den König betreffende Klagen und Urtheilsprüche gerichtet werden. Die Verurtheilung, welche die Gläubiger der Civilliste gegen dieselbe erhalten, sind gegen des Verwalters Person und Güter vollziehungsfähig.

Art. 12. Der König hat ausser der Ehrenwache, die ihm von den Bürgern der Nationalgarde seines Residenzorts gegeben wird, auch eine aus der Kasse der Civilliste zu bezahlende Wache; dieselbe darf die Zahl von 1200 Mann zu Fuß, und 600 zu Pferde nicht übersteigen.

Die Grade und Ordnungen der Beförderung sollen bei derselben wie bei den Linientruppen statt haben; doch können diejenigen, welche die Wache des Königs ausmachen, für alle Grade nur unter sich ausschließlich fortrücken, und deren keinen in der Linienarmee erhalten.

Der König kann die Mannschaft seiner Garde nur aus

solchen Leuten wählen, die wirklich in den Linientruppen Dienste leisten, oder unter jenen Bürgern, die seit einem Jahre als Nationalgarden dienten, wenn sie nur im Königreiche wohnen, und den Bürgereid abgelegt haben.

Die Garde des Königs kann zu keinem andern öffentlichen Dienste befehligt oder requirirt werden.

Section 2. (Von der Regentschaft.)

Art. 1. Der König ist minderjährig bis nach zurückgelegtem 18. Jahre; während seiner Minderjährigkeit soll ein Regent des Königreichs aufgestellt sein.

Art. 2. Die Regentschaft gebührt dem nächsten Anverwandten des Königs, nach der Ordnung der Thronerbfolge; derselbe muß volle 25 Jahre alt, ein Franzose und Reichsbewohner und kein präsumtiver Erbe einer andern Krone sein, auch vorher den Bürgereid abgelegt haben.

Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

Art. 3. Wenn ein minderjähriger König keine Verwandten hätte, welche obige Eigenschaften in sich vereinigten, so würde der Regent des Königreichs auf die in den folgenden Artikeln vorgeschriebene Weise erwählt werden.

Art. 4. Das gesetzgebende Corps kann den Regenten nicht erwählen.

Art. 5. Die Wahlmänner jedes Distrikts sollen sich in Folge einer Proklamation, die in der ersten Woche der neuen Regierung durch das gesetzgebende Corps, wenn es vereinigt ist, gegeben werden soll, in dem Hauptort des Distriktes versammeln; wenn das gesetzgebende Corps gerade nicht versammelt wäre, so müßte der Minister der Gerechtigkeitspflege diese Proklamation in derselben Woche noch ausfertigen.

Art. 6. Die Wahlmänner ernennen in jedem Distrikt durchs persönliche Scrutin, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, einen wahlfähigen im Distrikt wohnhaften Bürger, dem sie durchs Protokoll der Wahl ein besonderes Mandat ertheilen, welches sich blos darauf beschränkt, denjenigen Bürger zu wählen, den er nach seinem besten Wissen und Ge-

wissen für den würdigsten hält, Regent des Königreichs zu sein.

Art. 7. Die bevollmächtigten im Distrikt ernannten Bürger sollen gehalten sein, den vierzigsten Tag aufs späteste von dem an gerechnet, wo der minderjährige König zum Thron gelangt ist, sich in der Stadt, wo das gesetzgebende Corps seine Sitzung hält, zu versammeln, und dort die Wahlversammlung zu formiren, die zu Ernennung des Regenten schreiten soll.

Art. 8. Die Wahl des Regenten geschieht durch das einzelne Scrutin und mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Art. 9. Die Wahlversammlung darf sich mit nichts als mit der Wahl beschäftigen, und muß, sobald die Wahl beendiget ist, auseinander gehen; jede andere Handlung, die sie unternehmen würde, ist constitutionswidrig und ungültig.

Art. 10. Die Wahlversammlung muß durch ihren Präsidenten das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Corps überreichen lassen, welches die Regelmäßigkeit der Wahl untersuchen, und sodann vermittelst einer Proklamation im ganzen Königreiche bekannt machen soll.

Art. 11. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Königs alle Verrichtungen der königl. Würde aus, und ist für die Verrichtungen seiner Verwaltung keiner persönlichen Verantwortung unterworfen.

Art. 12. Der Regent kann die Ausübung seiner Verrichtungen nicht eher beginnen, als bis er in Gegenwart des gesetzgebenden Corps der Nation den Eid geleistet hat: „Der „Nation, dem Gesetz, und dem Könige treu zu sein; alle dem „Könige übertragene Gewalt, deren Ausübung ihm während „der Minderjährigkeit des Königs anvertrant ist, dahin anzu„wenden, daß die in den Jahren 1789, 1790 und 1791 von „der constituirenden Nationalversammlung decretirte Constitu„tion aufrecht erhalten, und die Gesetze vollzogen werden.“

Wenn das gesetzgebende Corps nicht versammelt ist, hat der Regent eine Proklamation bekannt zu machen, in welcher dieser Eid und das Versprechen, denselben sobald zu wiederholen,

als das gesetzgebende Corps versammelt sein wird, enthalten sein muß.

Art. 13. So lange der Regent die Ausübung seiner Verrichtungen noch nicht angetreten hat, bleibt die Sanction der Gesetze aufgeschoben; die Minister fahren einstweilen unter ihrer Verantwortlichkeit in allen Verrichtungen der vollziehenden Macht fort.

Art. 14. Sobald der Regent den Eid abgelegt hat, bestimmt das gesetzgebende Corps dessen Gehalt, welcher während der Dauer der Regentschaft nicht verändert werden darf.

Art. 15. Wenn wegen Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen nächsten Verwandten, diese einem entferntern Verwandten zufiele, oder durch die Wahl ertheilt würde, so hätte der Regent, der einmal sein Amt angetreten, seine Verrichtungen bis zur Volljährigkeit des Königs fortzusetzen.

Art. 16. Die Regentschaft des Königreichs gibt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

Art. 17. Die Pflege des minderjährigen Königs wird seiner Mutter anvertraut; wenn er keine Mutter mehr hat, oder wenn dieselbe zur Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder vermählt ist, so soll die Pflege durch das gesetzgebende Corps an jemand übertragen werden.

Zur Pflege des minderjährigen Königs können weder der Regent und dessen Abkömmlinge, noch Frauen erwählt werden.

Art. 18. Im Falle der König in Wahnsinn verfällt, welcher notorisch anerkannt, gesetzlich erwiesen, und von dem gesetzgebenden Corps nach einer dreimaligen von Monat zu Monat angestellten Berathschlagung als solcher erklärt worden, so hat eine Regentschaft statt, für so lange Zeit, als der Wahnsinn dauert.

Section 3. (Von der Familie des Königs.)

Art. 1. Der vermuthliche Thronerbe führt den Namen königlicher Prinz (prince royal).

Er darf sich nicht aus dem Königreiche entfernen ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps und die Einwilligung des Königs.

Hat er sich aus dem Königreich entfernt und kehrt nach Frankreich nicht zurück wenn er 18 Jahre alt und von dem gesetzgebenden Corps durch eine Proklamation dazu aufgefordert worden, so soll er angesehen werden, als habe er dem Rechte zur Thronfolge entsagt.

Art. 2. Wenn der vermuthliche Thronerbe minderjährig ist, so ist der volljährige Verwandte, der zuerst zur Regentschaft berufen wäre, verbunden, im Königreiche zu wohnen.

Im Fall derselbe solches verlassen hätte, und auf Begehren des gesetzgebenden Corps nicht nach Frankreich zurückkehrte, so würde er angesehen, als habe er auf sein Recht zur Regentschaft Verzicht gethan.

Art. 3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, die seine Pflegerin ist, oder der erwählte Pfleger desselben sich aus dem Königreich entfernen, so sind sie dieses Amts verlustig.

Wenn die Mutter des minderjährigen vermuthlichen Thronerben aus dem Königreiche sich entfernt, so kann sie, selbst nach ihrer Rückkunft, die Pflege ihres minderjährigen, König gewordenen Sohns nicht anders erhalten, als nach einem eigenen Decret des gesetzgebenden Corps.

Art. 4. Die Art der Erziehung des minderjährigen Königs, und des minderjährigen vermuthlichen Thronerben wird durch ein Gesetz angeordnet.

Art. 5. Die Mitglieder der königl. Familie, die eventuell zur Thronfolge bestimmt sind, geniesen die Rechte der Activbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Function wählbar, die durchs Volk vergeben werden.

Diejenigen Stellen oder Aemter, welche von der Ernennung des Königs abhängen, dürfen sie annehmen, mit Ausnahme der Stellen, die zu dem Ministerium gehören. Doch können sie nie Oberbefehlshaber einer Land- oder Seemacht sein, oder Ambasadeurgeschäfte an fremden Höfen, anders als mit Bewilligung des gesetzgebenden Corps, auf geschehenen Vortrag des Königs, versehen.

Art. 6. Die Mitglieder der königl. Familie, die eventuell

zur Thronfolge bestimmt sind, führen ausser dem Namen, der ihnen in dem Akt, durch welchen ihre Geburt constatirt wird, beigelegt ist, die Benennung französischer Prinz; welche Benennung aber weder als ein Geschlechtsname, noch als aus einer der durch gegenwärtige Constitution abgeschafften Eigenschaften herfließend, anzusehen ist.

Der Name Prinz kann weder einer andern Person gegeben werden, noch schließt derselbe ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franzosen in sich.

Art. 7. Die Urkunden, welche die Geburten, Heirathen oder Todesfälle der französischen Prinzen erweislich zu machen dienen, sollen dem gesetzgebenden Corps überreicht werden, welches deren Hinterlegnng in seinen Archiven verordnen soll.

Art. 8. Den Gliedern der königl. Familie darf keine Apanage in liegenden Gütern ausgesetzt werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie volle 25 Jahre alt sind, oder zur Zeit ihrer Verheirathung, ein gewisses Apanagegeld erhalten, welches von dem gesetzgebenden Corps bestimmt wird, und mit Erlöschung ihres männlichen Stamms aufhören soll.

Section 4. (Von den Ministern.)

Art. 1. Die Wahl und Absetzung der Minister steht dem Könige allein zu.

Art. 2. Die Mitglieder der dermaligen Nationalversammlung, der folgenden Legislaturen, des Cassationsgerichts und der Hochgeschwornen können während der Zeit ihrer Amtsgeschäfte, und zwei Jahre nachher, weder zum Ministerium befördert werden, noch Stellen, Geschenke, Pensionen, Gehalte oder Aufträge von der vollziehenden Macht oder deren Beamten annehmen.

Eben dieses gilt auch von denen, die blos in das Verzeichniß der Hochgeschwornen eingetragen sind, während der ganzen Zeit, da diese Einschreibung dauert.

Art. 3. Weder in den Bureaux des Ministeriums, noch der Regie oder Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, noch

bei irgend einem Geschäfte, zu welchem die vollstreckende Macht die Ernennung hat, darf irgend ein Amt von jemand angetreten werden, der nicht entweder den Bürgereid ablegt, oder beweist, daß er ihn abgelegt habe.

Art. 4. Kein Befehl des Königs darf vollzogen werden, wenn er nicht von ihm unterschrieben und von dem Minister oder Vorgesetzten des Departements mitunterzeichnet (contrasignirt) ist.

Art. 5. Die Minister sind verantwortlich wegen aller Vergehen, die sie gegen die Nationalsicherheit und die Constitution begehen; ferner wegen jeden Eingriffs in persönliches Eigenthum oder Freiheit; und wegen jeder Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements bestimmten Gelder.

Art. 6. In keinem Fall kann ein Befehl des Königs, er sei mündlich oder schriftlich ertheilt worden, den Minister von der Verantwortlichkeit befreien.

Art. 7. Die Minister sind verbunden, dem gesetzgebenden Corps alle 2 Jahre bei Eröffnung der Session eine Uebersicht der bevorstehenden Ausgaben ihres Departements vorzulegen, von den dazu bestimmt gewesenen Summen Rechenschaft zu geben, und die Mißbräuche anzuzeigen, die sich in die verschiedenen Theile der Regierung eingeschlichen haben mögen.

Art. 8. Kein Minister, er mag noch an seiner Stelle sein, oder nicht, kann wegen seiner Verwaltung peinlich belangt werden, anders als vermög eines Decrets des gesetzgebenden Corps.

Kapitel 3. (Von der Ausübung der gesetzgebenden Macht.)

Section 1. (Macht und Verrichtungen der gesetzgebenden Nationalversammlung.)

Art. 1. Die Constitution überträgt ausschließlich dem gesetzgebenden Corps folgende Macht und Verrichtungen:

1) Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren: der König kann das gesetzgebende Corps blos allein einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen; — 2) Oeffentliche Ausgaben

zu bestimmen; — 3) Oeffentliche Abgaben festzusetzen, deren Natur, Maaß, Dauer und Erhebung anzuordne..; — 4) Die unmittelbaren Abgaben unter die Departemente des Königreichs zu vertheilen, auf die Verwendung aller öffeutlichen Einkünfte Acht zu haben, und sich Rechnung darüber ablegen zu lassen; — 5) Die Errichtung und Abschaffung öffentlicher Aemter zu decretiren; — 6) Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen festzusetzen; — 7) Die Einführung fremder Truppen ins französische Gebiet, so wie einer fremden Seemacht in die Häfen des Königreichs, zu erlauben oder zu verbieten; — 8) Jährlich auf geschehenen Vorschlag des Königs die Zahl der Mannschaft und der Schiffe zu bestimmen, woraus die Armeen zu Wasser und zu Land bestehen sollen; über die Gehalte und die Anzahl der Personen jeden Grads; über die Regeln der Aufnahme und der Beförderung; über die Form der Anwerbung und Entlassung; über die Bemannung der Schiffe; über die Aufnahme fremder Land- oder Seemacht in französischen Dienst; und über die Gehalte der Truppen im Fall ihrer Abdankung; — 9) Die Verwaltung der Nationaldomänen und deren allenfallsige Veräusserung anzuordnen; — 10) Die Verantwortung der Minister und obersten Beamten der vollziehenden Macht vor dem hohen Nationalgericht zu betreiben; — Vor eben diesem Gerichtshof diejenigen anzuklagen und zu verfolgen, die eines Frevels oder Complots gegen die allgemeine Sicherheit des Staats, oder gegen die Constitution beschuldigt worden; — 11) Die Regeln festzusetzen, wie denjenigen, die dem gemeinen Wesen Dienste geleistet haben, Ehrenzeichen oder Dekorationen, blos für ihre Person, zuerkannt werden sollen; — 12) Das gesetzgebende Corps hat das Recht, dem Andenken großer Männer öffentliche Ehre zuzuerkennen.

Art. 2. Ein Krieg kann anders nicht unternommen werden, als vermög eines Decrets des gesetzgebenden Corps, welches auf förmlichen, hierzu unumgänglich nöthigen Antrag des Königs gegeben und vom König sanctionirt worden ist.

Wenn Feindseligkeiten obschweben oder wirklich eröffnet sind, wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht mit Gewalt der Waffen behauptet werden muß, so soll der König ohne Verzug dem gesetzgebenden Corps, mit Darlegung der Beweggründe, deshalb die Anzeige machen.

Wenn das gesetzgebende Corps sich zu solcher Zeit in Ferien befindet, so soll der König es sogleich zusammenrufen.

Wenn das gesetzgebende Corps entscheidet, daß kein Krieg geführt werden soll, so hat der König unverzüglich Anstalt zu machen, daß alle Feindseligkeiten unterbleiben oder eingestellt werden; die Minister sind wegen der Verzögerung verantwortlich.

Wenn das gesetzgebende Corps findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten als ein sträflicher Angriff von Seiten der Minister oder anderer Beamten der vollziehenden Macht anzusehen sind, so soll der Urheber des Angriffs peinlich belangt werden.

Während des Kriegs kann das gesetzgebende Corps zu jeder Zeit vom König begehren, daß er in Friedensunterhandlungen trete, und der König ist verbunden, diesem Begehren nachzukommen.

Sobald der Krieg geendiget ist, soll das gesetzgebende Corps die Zeit bestimmen, in welcher die über den Friedensfuß angeworbene Mannschaft verabschiedet, und die Armee auf den gewöhnlichen Fuß gesetzt werden soll.

Art. 3. Dem gesetzgebenden Corps kömmt es zu, Friedens-, Allianz- und Handlungstraktate zu bestätigen, und nur durch diese Bestätigung erhält ein Traktat Kraft.

Art. 4. Das gesetzgebende Corps hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen, und dieselben, nach Nöthigfinden, ununterbrochen fortzuhalten, oder auch für eine Zeitlang auszusetzen. Bei dem Anfang jeder Regierung hat es, wenn es sich nicht beisammen befindet, sich ohne Aufschub zu versammeln.

Das gesetzgebende Corps hat in dem Orte seiner Sitzun-

gen und in dem von ihm selbst bestimmten Bezirke desselben das Polizeirecht.

Es hat das Disciplinarrecht über seine Mitglieder; es darf aber keine härtere Strafe zuerkennen als Censur, Hausarrest auf 8 Tage, oder Gefängniß auf 3 Tage.

Es hat das Recht, zu seiner Sicherheit und zur Erhaltung der ihm schuldigen Achtung, über die bewaffnete Gewalt zu gebieten, die, mit seiner Genehmigung, in der Stadt, wo es seine Sitzungen hält, sich befindet.

Art. 5. Die vollziehende Macht darf kein Corps Linientruppen in einer Nähe von dreißigtausend Klaftern von dem Aufenthalte des gesetzgebenden Corps marschiren oder verweilen lassen, anders als auf dessen Requisition oder mit dessen Genehmigung.

Section 2. (Von der Haltung der Sitzungen und Form der Berathschlagung.)

Art. 1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Corps werden öffentlich gehalten, und die Protokolle seiner Sitzungen durch den Druck bekannt gemacht.

Art. 2. Doch kann sich das gesetzgebende Corps bei jeder Gelegenheit in ein Generalcomite verwandeln.

Fünfzig Mitglieder haben das Recht, solches zu verlangen.

Während der Dauer des Generalcomite sollen sich die Zuhörer wegbegeben, der Stuhl des Präsidenten soll unbesetzt sein, und die Ordnung durch den Vicepräsidenten gehandhabt werden.

Art. 3. Kein zur Gesetzgebung gehöriger Akt darf in Berathschlagung genommen oder decretirt werden, anders als in nachstehender Form.

Art. 4. Ein vorgeschlagenes Decret muß dreimal verlesen werden, in Zwischenräumen von wenigstens 8 Tagen ein jeder.

Art. 5. Nach jedesmaliger Vorlesung wird die Diskussion eröffnet; doch kann das gesetzgebende Corps nach der ersten oder zweiten Vorlesung erklären, daß Aufschub statt finde, oder

daß nicht zu berathschlagen sei; im letztern Falle kann das vorgeschlagene Decret in derselben Session wieder vorgelegt werden.

Jedes vorgeschlagene Decret soll gedruckt und ausgetheilt werden ehe die zweite Vorlesung desselben vorgenommen wird.

Art. 6. Nach der dritten Vorlesung ist der Präsident verbunden, das Decret in Berathschlagung zu geben, und das gesetzgebende Corps soll erklären, ob es sich im Stande befinde, ein Definitivdekret zu erlassen, oder ob es die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um weitere Erläuterungen zu sammeln.

Art. 7. Das gesetzgebende Corps kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn in der Sitzung nicht wenigstens 200 Mitglieder gegenwärtig sind, und kein Decret kann gegeben werden, anders als nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Art. 8. Ein vorgeschlagenes Gesetz, das in Diskussion genommen, und nach der dritten Vorlesung verworfen worden ist, kann derselben Legislatur nicht wieder vorgelegt werden.

Art. 9. Der Eingang eines jeden Definitivdekrets soll enthalten:

1) Das Datum der Sitzungen, in welchen die drei Vorlesungen des vorgeschlagenen Gesetzes geschehen sind;

2) Das Dekret, wodurch, nach der dritten Ablesung, beschlossen worden ist, definitiv zu entscheiden.

Art. 10. Der König soll den Decreten, in deren Eingang obige Form nicht beobachtet worden, seine Sanction verweigern; wenn ein solches Decret wäre sanctionirt worden, so dürfen die Minister weder das Siegel darauf drücken, noch es bekannt machen; ihre deßfallsige Verantwortlichkeit soll sechs Jahre dauern.

Art. 11. Von obigen Bestimmungen sind solche Decrete ausgenommen, welche durch eine vorläufige Berathschlagung des gesetzgebenden Corps als dringend erkannt und erklärt worden sind; dagegen können sie während der Zeit derselben Legislatur abgeändert oder widerrufen werden.

Ein Decret, vermittelst dessen der Gegenstand als drin-

gend erklärt worden ist, soll die Ursache davon ausdrücklich anzeigen, und in dem Eingang des nachher erfolgenden Definitivdecrets soll dieses vorläufigen Decrets gedacht werden.

Section 3. (Von der königlichen Sanction.)

Art. 1. Die Decrete des gesetzgebenden Corps sollen dem Könige vorgelegt werden, welcher derselben seine Einwilligung zu versagen die Freiheit hat.

Art. 2. Im Falle der König seine Einwilligung verweigert, ist diese Verweigerung nur aufschiebend.

Wenn in den zwei nachfolgenden Legislaturen dasselbe Decret nach einander in denselben Ausdrücken dem Könige vorgelegt worden ist, so wird es dafür angesehen, als ob der König seine Sanction gegeben hätte.

Art. 3. Die Einwilligung des Königs wird bei jedem Decret durch folgende Formel ausgedrückt: Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.

Die aufschiebende Verweigerung des Königs wird durch Formel ausgedrückt: Der König wird untersuchen.

Art. 4. Der König ist verbunden, seine Einwilligung oder Verweigerung bei jedem Decret in Zeit von zwei Monaten, von der Vorlegung an, zu erklären.

Art. 5. Kein Decret, welchem der König seine Einwilligung versagt hat, kann während derselben Legislatur wieder vorgelegt werden.

Art. 6. Die vom König sanctionirten Decrete und diejenigen, welche ihm von drei auf einander folgenden Legislaturen vorgelegt worden sind, haben Gesetzeskraft; sie sollen den Namen Gesetze führen, und so überschrieben werden.

Art 7. Nichts desto weniger sollen als Gesetze vollzogen werden, ohne der Sanction unterworfen zu sein: die Verhandlungen des gesetzgebenden Corps betreffend dessen Constituirung als berathschlagende Versammlung; dessen innere Polizei, und diejenige, die es in dem von ihm bestimmten äusseren Bezirk ausübet; die Untersuchung der Vollmachten der anwesenden Mitglieder; die Befehle an die Abwesenden; die Zusammen-

berufung der zögernden Urversammlungen; die Ausübung der constitutionellen Polizei über die Verwalter und Municipalbeamten; die Untersuchung der Wahlfähigkeit, oder der Gültigkeit der Wahlen.

Eben so sind auch der Sanction nicht unterworfen und sollen als Gesetze vollzogen werden, die Verhandlungen, die sich auf die Verantwortlichkeit der Minister beziehen, und alle Decrete, welche enthalten, daß eine Anklage statt habe.

Art. 8. Die Decrete des gesetzgebenden Corps, welche die Errichtung, Fortsetzung und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, führen den Namen und die Ueberschrift von Gesezzen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Sanction unterworfen zu sein, diejenigen allein ausgenommen, die eine andere als Geld- oder Zwangsstrafe festsetzen.

Diese Decrete können nicht anders, als unter Beobachtung des 4., 6., 7., 8. und 9. Artikels der zweiten Section des gegenwärtigen Kapitels gegeben werden, und das gesetzgebende Corps darf keine ihrem Gegenstande fremde Verordnungen mit einfließen lassen.

Section 4. (Verhältnisse des gesetzgebenden Corps zu dem Könige.)

Art. 1. Wenn das gesetzgebende Corps definitiv constituirt ist, so schickt es eine Deputation an den König, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Session eröffnen, und die Artikel vorschlagen, von welchen er glaubt, daß sie im Lauf der Legislatur in Berathschlagung genommen werden sollen, doch ohne daß diese Formalität als nothwendig betrachtet werden könnte, um das gesetzgebende Corps in Thätigkeit zu setzen.

Art. 2. Wenn das gesetzgebende Corps seine Sitzungen über 14 Tage lang aussetzen will, so ist es verbunden, wenigstens 8 Tage zuvor durch eine Deputation dem Könige Nachricht davon zu geben.

Art. 8. Wenigstens 8 Tage vor dem Ende jeder Session

schickt das gesetzgebende Corps dem König eine Deputation, um ihm den Tag anzuzeigen, an welchem es seine Sitzungen zu endigen sich vorgenommen hat. Der König kann sodann sich einfinden, um die Session zu schließen.

Art. 4. Wenn der König es dem Wohl des Staats zuträglich findet, daß die Session fortgesetzt werde, oder daß die Aussetzung der Sitzungen nicht, oder nur für eine kürzere Zeit, statt habe, so kann er in dieser Absicht eine Botschaft abschikken, über welche das gesetzgebende Corps zu berathschlagen verbunden ist.

Art. 5. Der König soll das gesetzgebende Corps in der Zwischenzeit seiner Sessionen zusammenberufen, so oft es ihm das Interesse des Staats zu erfordern scheint, wie auch in den Fällen, welche von dem gesetzgebenden Corps ehe es seine Sitzungen ausgesetzt hat, zum voraus bestimmt worden sind.

Art. 6. So oft sich der König an den Ort der Sitzungen des gesetzgebenden Corps begibt, soll er von einer Deputation empfangen und begleitet werden: in das Innere des Saals können ihm nur der königl. Prinz und die Minister folgen.

Art. 7. In keinem Fall kann der Präsident ein Glied einer Deputation sein.

Art. 8. Das gesetzgebende Corps hört auf ein berathschlagendes Corps zu sein, so lange der König gegenwärtig ist.

Art. 9. Die Schriften der Correspondenz des Königs mit dem gesetzgebenden Corps, müssen jedesmal von einem Minister mitunterzeichnet sein.

Art. 10. Die Minister des Königs sollen freien Eintritt in die gesetzgebende Nationalversammlung, und in derselben einen ausgezeichneten Platz haben.

Sie sollen daselbst angehört werden, so oft sie über Gegenstände, die zu ihrer Verwaltung gehören, zu sprechen verlangen, oder wenn sie aufgefordert worden sind, Erläuterungen zu geben.

Auch über Gegenstände, die ausser ihrer Verwaltung lie-

gen, sollen sie angehört werden, wenn ihnen die Nationalversammlung zu reden erlaubt.

Kapitel 4. (Von der Ausübung der vollziehenden Macht.)

Art. 1. Die höchste vollziehende Macht ist ausschließlich in den Händen des Königs.

Der König ist das Oberhaupt (le chef suprême) der allgemeinen Verwaltung des Königreichs; die Sorge für die Erhaltung der Ordnung und öffentlichen Ruhe ist ihm anvertraut.

Der König ist das Oberhaupt der Land- und Seemacht.

Dem König ist die Sorge übertragen, für die äussere Sicherheit des Königreichs zu wachen, und dessen Rechte und Besitzungen zu erhalten.

Art. 2. Der König ernennt die Botschafter und andere Beamte der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Commando der Armeen und Flotten, und ernennt Marschälle von Frankreich und Admiräle.

Er ernennt zwei Drittel der Contreadmiräle, die Hälfte der Generallieutenante und Marechaux-de-camp, der Schiffskapitäne, und Obersten der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obersten, der Obristlieutenants, und den sechsten Theil der Schiffslieutenante, alles den Gesetzen über die Beförderung gemäß.

Er ernennt in der Civilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Controlleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Vorgesetzten der Arbeiten, die Unteraufseher der Civilgebäude, und die Hälfte der Vorgesetzten der Verwaltung, und der Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Commissarien bei den Gerichtshöfen, und die obersten Vorgesetzten der Verwaltung der indirecten Abgaben, und der Nationaldomänen.

Er hat die Aufsicht über die Verfertigung der Münzen, und ernennt die Beamten, welche diese Aufsicht in der allgemeinen Commission und in den Münzhäusern ausüben sollen.

Auf allen Münzen des Königreichs soll das Bildniß des Königs geprägt sein.

Art. 3. Der König läßt die Patente, Brevets und Vollmachten für Staatsbeamte oder andere ausfertigen.

Art. 4. Der König läßt die Liste der Pensionen und Gratifikationen verfertigen, welche dem gesetzgebenden Corps in jeder Session vorgelegt und von demselben, geeigneten Falls, decretirt werden soll.

Section 1. (Von der Bekanntmachung der Gesetze.)

Art. 1. Der vollziehenden Macht ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Staatssiegel zu versehen und bekannt zu machen.

Dieselbe soll auch diejenigen Verordnungen des gesetzgebenden Corps, welche keiner Sanction des Königs bedürfen, bekannt machen und vollziehen lassen.

Art. 2. Von jedem Gesetz sollen zwei Originalausfertigungen gemacht, von dem König und dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterzeichnet und mit dem Staatssiegel versehen werden.

Die eine soll in dem Archive des Siegels, und die andere in dem Archive des gesetzgebenden Corps aufbewahrt werden.

Art. 3. Die Bekanntmachung der Gesetze soll folgendermaßen abgefaßt werden:

„N. (Name des Königs) durch die Gnade Gottes, und durch des Reiches Grundgesetz, König der Franzosen; allen, sowohl Gegenwärtigen als Zukünftigen, unsern Gruß: die Nationalversammlung hat decretirt, und Wir wollen und befehlen, wie folgt:"

(Eine buchstäbliche Abschrift des Decrets muß hier ohne irgend eine Aenderung eingerückt werden.)

„Wir befehlen und verordnen allen Verwaltungscorps und Gerichtshöfen, Gegenwärtiges in ihre Register eintragen, verlesen, bekannt machen, in ihren Departementen und Bezirken anschlagen, und als ein Gesetz des Königreichs vollziehen zu lassen; in Urkund dessen haben wir dieses unterschrieben, und mit dem Staatssiegel versehen lassen."

Art. 4. Wenn der König minderjährig ist, sollen wäh-

rend der Regentschaft die Gesetze, Proklamationen und andere, aus königlicher Autorität fließende Urkunden folgendermaßen abgefaßt werden.

„N. (Name des Regenten) Regent des Königreichs, im Namen N. (Name des Königs) durch die Gnade Gottes und durch des Reiches Grundgesetz Königs der Franzosen rc. rc."

Art. 5. Die vollziehende Macht ist verbunden, die Gesetze den Verwaltungscorps und Gerichtshöfen zuzuschicken, und die Zusendung sich bescheinigen zu lassen, um sich damit bei dem gesetzgebenden Corps zu rechtfertigen.

Art. 6. Die vollziehende Gewalt kann keine Gesetze geben, nicht einmal einstweilige (provisorische); sie darf blos den Gesetzen gemäße Proklamationen ergehen lassen, um deren Vollziehung zu befehlen, oder daran zu erinnern.

Section 2. (Von der innern Verwaltung.)

Art. 1. In jedem Departement soll eine obere, und in jedem Distrikt eine derselben untergeordnete Verwaltung sein,

Art. 2. Die Verwalter haben keinen repräsentirenden Charakter.

Sie sind Beamte, die von dem Volk auf eine Zeit erwählt werden, um unter des Königs Aufsicht und Autorität Verwaltungsgeschäfte zu besorgen.

Art. 3. Sie dürfen sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch in die Gerichtsordnung, oder in militärische Verordnungen und Operationen eingreifen.

Art. 4. Der Verwalter wesentliche Amtspflicht ist, die directen Abgaben zu vertheilen, und über die von den sämmtlichen Abgaben und öffentlichen Einkünften in ihrem Bezirk eingehenden Gelder die Aufsicht zu haben. Die Regeln, und die Art des Verfahrens in ihren Amtsverrichtungen, sowohl in den erstgenannten, als allen übrigen Theilen der innern Verwaltung, sollen durch die gesetzgebende Macht festgesetzt werden.

Art. 5. Der König hat das Recht, die Akten der Depar-

tementsverwalter, die den Gesetzen, oder den von ihm an sie ergangenen Befehlen zuwider sind, zu vernichten.

Er kann, im Fall eines anhaltenden Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Unternehmungen die Sicherheit oder öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, sie von ihren Verrichtungen suspendiren.

Art. 6. Auch haben die Departementsverwalter das Recht, die Akten der Unterverwalter der Distrikte zu vernichten, wenn solche den Gesetzen oder den Schlüssen der Departementsverwalter, oder den Befehlen, die ihnen letztere gegeben oder übersandt haben, entgegen sind.

Sie können gleichfalls, im Fall eines beharrlichen Ungehorsams der Unterverwalter, oder wenn diese letztern durch ihre Anordnungen die Sicherheit und öffentliche Ruhe in Gefahr bringen, dieselben von ihren Verrichtungen suspendiren, mit der Bedingung, dem König davon Bericht abzustatten, welcher diese Suspension entweder aufheben oder bestätigen kann.

Art. 7. Der König kann, wenn sich die Departementsverwalter der Macht nicht bedient haben, die ihnen im obigen Artikel übertragen worden, die Acten der Unterverwalter unmittelbar als null und nichtig erklären, und auch in obigen Fällen von ihren Verrichtungen suspendiren.

Art. 8. Jedesmal, wenn der König die Suspension der Verwalter oder Unterverwalter erkannt oder bestätigt hat, soll er dem gesetzgebenden Corps Nachricht davon geben.

Dieses kann die Suspension entweder aufheben, oder bestätigen, oder selbst die straffällige Verwaltung aufheben; auch geeigneten Falles alle oder einige Verwalter den peinlichen Gerichten überliefern, oder gegen sie ein Anklagedekret erlassen.

Section 3. (Von äussern Verhältnissen.)

Art. 1. Der König allein kann politische Verhältnisse auswärts unterhalten, Unterhandlungen einleiten, Kriegsanstalten treffen, nach Maßgabe derjenigen, die von benachbarten Staaten getroffen werden; die Land- und Seemacht nach Gut-

befinden vertheilen, und im Fall eines Kriegs deren Leitung bestimmen.

Art. 2. Jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrükken geschehen: Von Seiten des Königs der Franzosen, im Namen der Nation.

Art. 3. Der König hat das Recht, mit allen fremden Mächten alle Friedens-, Allianz-, Handlungs- und andere Verträge, die er für das Wohl des Staats nöthig hält, zu schliessen und zu unterzeichnen, vorbehaltlich der Bestätigung des gesetzgebenden Corps.

Kapitel 5. (Von der richterlichen Gewalt.)

Art. 1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Falle weder von dem gesetzgebenden Körper, noch von dem Könige ausgeübt werden.

Art. 2. Die Justiz soll durch Richter, die vom Volk für eine gewisse Zeit erwählt, und durch offene Briefe (Patente) des Königs, der solche nicht abschlagen kann, eingesetzt worden sind, unentgeldlich verwaltet werden.

Die Richter können weder ihres Amtes entsetzt werden, anders als wegen eines abgeurtheilten Verbrechens, noch suspendirt, anders als vermitteist einer gerichtlich anerkannten Anklage.

Der öffentliche Ankläger soll vom Volke ernannt werden.

Art. 3. Die Gerichtshöfe können sich weder in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch sich Verwaltungsgeschäfte anmassen, oder Administratoren wegen ihren Verwaltungssachen vor ihr Gericht fordern.

Art. 4. Die Bürger können durch keine Commission, noch durch andere Attributionen und Abrufungen. als die, welche durch das Gesetz bestimmt worden sind, von den durch das Gesetz ihnen angewiesenen Richtern weggezogen werden.

Art. 5. Das Recht der Bürger, ihre Streitigkeiten vermittelst eines schiedsrichterlichen Ausspruchs entscheidend zu beendigen, kann durch Verordnungen des gesetzgebenden Corps nicht verletzt werden.

Art. 6. Die gewöhnlichen Gerichte können keine Civilklage annehmen, wenn ihnen nicht dargethan worden, daß beide Parteien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seine Gegenpartei, um einen Vergleich zu bewirken, dahin vorgefordert hat.

Art. 7. In jedem Kanton und jeder Stadt soll ein oder mehrere Friedensrichter sein. Die Zahl derselben soll durch das gesetzgebende Corps bestimmt werden.

Art. 8. Dem gesetzgebenden Corps kömmt es zu, die Zahl und die Bezirke der Gerichtshöfe und die Zahl der Richter, woraus jeder derselben bestehen soll, zu bestimmen.

Art. 9. In peinlichen Sachen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, anders als nach einer von den Geschwornen angenommenen, oder von dem gesetzgebenden Corps in dem Fall, da es demselben zukömmt, die Anklage zu betreiben, decretirten Anklage.

Nach zugelassener Anklage soll die Thatsache von den Geschwornen untersucht und darüber erkannt werden.

Der Angeklagte soll die Befugniß haben, bis auf zwanzig Geschworne zu verwerfen, ohne deshalb Gründe anzugeben.

Die Zahl der Geschwornen, welche über die Thatsache erkennen, darf nicht unter zwölf sein.

Die Anwendung des Gesetzes geschieht durch die Richter.

Die Untersuchung muß öffentlich vor sich gehen, und den Beklagten kann man den Beistand des Rathgebers nicht versagen.

Jeder, der durch die von den Gesetzen verordneten Geschwornen losgesprochen worden ist, kann derselben That nicht wieder beschuldigt, noch deßwegen angeklagt werden.

Art. 10. Niemand kann anders angehalten werden, als um ihn vor den Polizeibeamten zu führen; und es kann Niemand verhaftet oder festgesetzt werden, anders als kraft eines Befehls des Polizeibeamten, einer gerichtlichen Ordonnanz zur Leibeshaft, eines vom gesetzgebenden Corps ertheilten Decrets zur Anklage, in den Fällen, wo es ihm zukömmt,

solche zu erkennen, oder kraft einer Verurtheilung zum Gefängniß, oder zur correctionellen Festhaltung.

Art. 11. Jeder, der angehalten und vor den Polizeibeamten geführt worden ist, soll sogleich, oder spätestens binnen 24 Stunden, verhört werden.

Wenn sich aus dem Verhör ergibt, daß kein Grund zur Beschuldigung vorhanden ist, so soll er sogleich wieder in Freiheit gesetzt werden; oder, wenn Ursache da ist, ihn in Verwahrung zu bringen, so soll er in der kürzesten Zeitfrist, die in keinem Fall über drei Tage gehen darf, dahin geführt werden.

Art. 12. Keine angehaltene Person darf verwahrt werden, wenn sie hinlängliche Bürgschaft stellt, in allen den Fällen, wo das Gesetz erlaubt, unter Bürgschaft frei zu bleiben.

Art. 13. Keiner kann in den Fällen, in welchen seine Verwahrung durch das Gesetz gutgeheißen ist, an einen andern Ort zur Verwahrung gebracht werden, als denjenigen, der gesetzmäßig und öffentlich zu einem Verwahrungshaus, Gerichtshaus oder Gefängniß bestimmt worden ist.

Art. 14. Kein Wächter oder Kerkermeister darf eine Person annehmen, oder verwahren, anders als kraft eines Befehls zur Leibeshaft, Decrets zur Anklage, oder Urtheils, wovon oben im 10. Art. Erwähnung geschehen, und so daß er solches in sein Register einträgt.

Art. 15. Jeder Wächter oder Kerkermeister ist verbunden, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon lossprechen könnt, die in Verwahrung gehaltene Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Verwahrungshauses hat, so oft vorzuweisen, als dieser es von ihm verlangt.

Auch darf den Verwandten oder Freunden einer verwahrten Person, wenn sie mit einem Befehl des Civilbeamten versehen sind, welcher jederzeit gehalten ist, solchen zu ertheilen, die Vorstellung derselben nicht versagt werden; es wäre denn daß der Wächter oder Kerkermeister eine in sein Register eingetragene Verordnung des Richters, die angehaltene Person geheim zu halten, vorweise.

Art. 16. Jeder, er mag eine Stelle oder ein Amt haben, welches es wolle, der den Befehl zur Anhaltung eines Bürgers ertheilt, unterzeichnet, vollzieht oder in Vollziehung bringen läßt, auch jeder, der, selbst in den Fällen, wo das Gesetz zur Anhaltung berechtigt, einen Bürger an einen Ort, der nicht öffentlich und gesetzmäßig zu einem Verwahrungsort bestimmt worden ist, führt, aufnimmt oder verwahrt, und jeder Wächter oder Kerkermeister, der gegen die Verordnungen des oben angeführten 14. und 15. Artikels handelt, ist des Verbrechens einer willkürlichen Verhaftung schuldig.

Art. 17. Kein Mensch kann weder zur Rechenschaft gezogen, noch verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drukken oder bekannt machen lassen, über welchen Gegenstand es auch sei, wofern er nicht absichtlich zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Herabwürdigung der constituirten Gewalten, zur Widersetzlichkeit gegen ihre Verrichtungen, oder zu irgend einer der Handlungen, die durch das Gesetz als Missethaten oder Verbrechen erklärt worden sind, aufgefordert hat.

Die Handlungen der constituirten Gewalten zu tadeln, ist erlaubt; allein willkürliche Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten und die Redlichkeit ihrer Gesinnungen bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte, können von denen, gegen die sie gerichtet sind, rechtlich verfolgt werden.

Verleumdungen und Beschimpfungen irgend einer Person, das Privatleben derselben betreffend, sollen auf ihr Betreiben bestraft werden.

Art. 18. Niemand kann wegen Schriften, die er hat drucken oder bekannt machen lassen, weder von Civil- noch peinlichen Gerichten verurtheilt werden, wenn nicht durch Geschworne erkannt und erklärt worden ist: 1) daß in der angezeigten Schrift ein Verbrechen vorhanden; 2) daß die verfolgte Person desselben schuldig sei.

Art. 19. Im ganzen Königreiche soll nur ein einziges Cassationsgericht bestehen; und zwar in der Nähe des gesetzgebenden Corps. Dessen Verrichtungen sollen darin bestehen, zu sprechen:

Ueber Begehren zur Vernichtung der Urtheile, die von Gerichtshöfen in letzter Instanz erlassen worden;

Ueber Begehren zur Verweisung von einem Gericht an ein anderes wegen gesetzmäßigen Verdachts (suspicion légitime);

Ueber richterliche Vorschriften, und Beschuldigungen eines ganzen Gerichtshofs.

Art. 20. In Cassationssachen kann das Cassationsgericht nie über den Grund der Sache (du fond des affaires) erkennen; sondern nach geschehener Vernichtung eines Urtheils, das auf eine Procedur, bei welcher die Formen verletzt worden, erfolgt ist, oder das eine förmliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz enthält, soll der Gegenstand des Prozesses an denjenigen Gerichtshof verwiesen werden, welcher darüber zu erkennen hat.

Art. 21. Wenn nach zweimaliger Cassation das Urtheil des dritten Gerichtshofs durch dieselben Gründe, wie die zwei erstern, angegriffen wird, so kann die Sache vor dem Cassationsgericht nicht weiter betrieben werden, ohne daß sie zuvor an das gesetzgebende Corps gebracht worden, welches zu Erläuterung des Gesetzes ein Decret erlassen soll, nach welchem sich der Cassationshof richten muß.

Art. 22. Alle Jahre ist das Cassationsgericht verbunden, eine Deputation von acht seiner Glieder an die Schranken des gesetzgebenden Corps zu schicken, welche demselben ein Verzeichniß der ergangenen Urtheile vorzulegen hat, wobei auf der Seite eines jeden eine kurze Anzeige der Sache, und des Textes des Gesetzes, durch welches die Entscheidung bestimmt wurde, stehen soll.

Art. 23. Ein aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Hochgeschwornen bestehendes höchstes Nationalgericht soll nach vorher ergangenem Anklagedekret des gesetzgebenden Corps, über die Verbrechen der Minister, und der vornehmsten Beamten der vollziehenden Macht, und über andere, die allgemeine Sicherheit des Staats angreifende Verbrechen, erkennen.

Dieses Gericht kann sich nur nach einer ergangenen Proklamation des gesetzgebenden Corps versammeln, und zwar in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern von dem Orte, wo das gesetzgebende Corps seine Sitzungen hält.

Art. 24. Die Ausfertigungen zur Vollziehung der Urtheile der Gerichtshöfe werden folgendermaßen abgefaßt:

N. (Name des Königs) durch Gottes Gnade und durch des Reiches Grundgesetz, König der Franzosen: allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß. Das Gericht von ... hat folgendes Urtheil erlassen:

(Hier folgt die Abschrift des Urtheils, in welchem von den Namen der Richter Meldung geschehen muß.)

„Wir befehlen und verordnen allen hierzu berufenen Huissieurs (Gerichtsboten), obiges Urtheil in Vollziehung zu setzen, unsern Commissarien bei den Gerichtshöfen, solches zu handhaben, und allen Commandanten und Offizieren der öffentlichen Gewalt, auf geschehene gesetzmäßige Ansuchung, bewaffnete Hülfe zu leisten: zu dem Ende ist gegenwärtiges Urtheil von dem Präsidenten des Gerichts und von dem Gerichtschreiber besiegelt und unterzeichnet worden."

Art. 25. Die Verrichtungen der königl. Commissarien bei den Gerichten sollen darin bestehen, die Befolgung der Gesetze bei den zu erlassenden Urtheilen zu beantragen, und die gegebenen Urtheile vollziehen zu lassen.

Sie sollen keine öffentliche Ankläger sein; sie müssen aber über alle Anklagen angehört werden, und sollen während des Laufes des Prozesses die Richtigkeit der Form, und vor Ergehung des Urtheils die Anwendung des Gesetzes requiriren.

Art. 26. Die königl. Commissarien bei den Gerichten sollen dem Director des Gerichts der Geschwornen entweder von Amtswegen, oder nach Befehlen, die ihnen vom Könige gegeben werden, Folgendes anzeigen.

Die Frevel gegen die persönliche Freiheit der Bürger, gegen den freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Handlungsgegenstände, gegen die Erhebung der Abgaben;

Die Vergehen, durch welche die Vollziehung der vom Könige gegebenen Befehle, in der Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen, gestört und gehindert wird;

Die Attentate gegen das Völkerrecht, die Empörungen bei Vollstreckung der Urtheile, und anderer Vollziehungsverordnungen, die von den constituirten Gewalten herrühren.

Art. 27. Der Justizminister soll dem Cassationsgericht durch den königl. Commissär, und ohne Nachtheil des Rechts der interessirten Parteien, die Acten anzeigen, in welchen die Richter die Grenzen ihrer Macht überschritten haben.

Dieses Gericht soll dieselben vernichten, und wenn eine Pflichtvergessenheit vorhanden ist, soll die That dem gesetzgebenden Corps angezeigt werden, welches vorkommenden Falles ein Anklagedekret erläßt und die Angeklagten vor das höchste Nationalgericht verweist.

Titel IV. (Von der öffentlichen Gewalt.)

Art. 1. Die öffentliche Gewalt ist eingesetzt, um den Staat gegen äussere Feinde zu vertheidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze zu sichern.

Art. 2. Sie besteht

Aus der Land- und Seearmee;

Aus der Mannschaft, die besonders für den innern Dienst bestimmt ist;

Und hülfsweise aus den Activbürgern und ihren Söhnen, welche Waffen tragen können und in das Verzeichniß der Nationalgarde eingeschrieben sind.

Art. 3. Die Nationalgarden machen weder ein militärisches Corps, noch eine besondere Einrichtung im Staat aus: es sind die Burger selbst, die zum Dienst der öffentlichen Gewalt berufen sind.

Art. 4. Die Bürger können sich niemals als Nationalgarden formiren, noch als solche handeln, anders als kraft einer gesetzlichen Aufforderung oder Ermächtigung.

Art. 5. In dieser Eigenschaft sind sie einer durch das Gesetz bestimmten Organisation unterworfen.

Im ganzen Königreiche sollen sie einerlei Disciplin und einerlei Uniform haben.

Die Unterscheidungen nach Graden und die Subordination bestehen nur in Rücksicht auf den Dienst und so lange dieser dauert.

Art. 7. Die Offiziere sind nur für eine gewisse Zeit erwählt, und können nicht wieder erwählt werden, als nachdem sie eine Zeitlang als Soldaten gedient haben.

Niemand darf die Nationalgarde von mehr als einem Distrikt commandiren.

Art. 7. Alle Theile der öffentlichen Gewalt, die zur Sicherheit des Staats gegen äussere Feinde errichtet sind, handeln unter den Befehlen des Königs.

Art. 8. Kein Corps oder Detaschement von Linientruppen kann im Innern des Königreichs agiren, ohne eine gesetzmäßige Aufforderung.

Art. 9. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt kann sich in das Haus eines Bürgers verfügen, ausser zur Vollziehung der Polizei- oder gerichtlichen Befehle, oder in den durch das Gesetz förmlich bestimmten Fällen.

Art. 10. Die Aufforderung der öffentlichen Gewalt im Innern des Königreichs steht den Civilbeamten zu, nach den Vorschriften, die von der gesetzgebenden Gewalt beschlossen werden.

Art. 11. Wenn sich Unruhen in einem ganzen Departement verbreiten, so soll der König, unter Verantwortlichkeit seiner Minister, zur Vollziehung der Gesetze und Herstellung der Ordnung die nöthigen Befehle ertheilen; unter der Bedingung jedoch, das gesetzgebende Corps davon zu benachrichtigen, wenn es versammelt ist, und es zusammenzuberufen, wenn es Ferien hat.

Art. 12. Die öffentliche Gewalt ist ihrer Natur nach zum Gehorsam verbunden; kein bewaffnetes Corps kann eine Berathschlagung halten.

Art. 13. Die Land- und Seearmee, und die Mannschaft,

welche zur innern Sicherheit bestimmt ist, sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl wegen Handhabung der Mannszucht, als wegen der Form der Urtheile und der Natur der Strafen bei militärischen Vergehen.

Titel V. (Von den öffentlichen Abgaben.)

Art. 1. Die öffentlichen Abgaben sollen alle Jahre von dem gesetzgebenden Corps berathen und festgesetzt werden. Sie können nicht länger als bis zum letzten Tag der folgenden Legislatur statt haben, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

Art. 2. Unter keinem Vorwande dürfen die zu Abtragung der Nationalschuld, und Bezahlung der Civilliste erforderlichen Gelder weder versagt, noch zurückgehalten werden.

Die Besoldung der Diener des katholischen Gottesdienstes, die pensionirt, beibehalten, erwählt oder ernannt werden, macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Das gesetzgebende Corps kann in keinem Falle die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend einer Person belästigen.

Art. 3. Zu Anfang der Sitzungen jeder Legislatur sollen die ausführlichen Rechnungen der Ausgabe jedes ministeriellen Departements, von den Ministern oder Generalaufsehern unterschrieben und bestätigt, durch den Druck bekannt gemacht werden.

Auch von den Abgaben aller Arten und von allen öffentlichen Einkünften sollen Einnahmeverzeichnisse verfertigt werden.

Diese Verzeichnisse von Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihrer Art von einander unterschieden werden, und die Jahr für Jahr in jedem Distrikt bezogenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben eines jeden Departements, und die sich auf die Gerichtshöfe, Verwaltungscorps, und andere Anstalten beziehen, müssen ebenfalls bekannt gemacht werden.

Art. 4. Die Departementsverwalter und die Unterverwalter dürfen weder eine öffentliche Abgabe anordnen, noch

eine über die von dem gesetzgebenden Corps bestimmte Zeit oder Summe hinausgehende Vertheilung derselben machen, noch irgend ein lokales Anlehen zur Last der Bürger des Departements beschließen oder erlauben, ohne von dem gesetzgebenden Corps dazu autorisirt zu sein.

Art. 5. Die vollziehende Macht hat die Aufsicht und Direction der Einnahme und Ablieferung der Abgaben, und gibt alle in diesem Betracht nöthigen Befehle.

Titel VI. (Von den Verhältnissen der französischen Nation zu fremden Nationen.)

Die französische Nation verzichtet auf Unternehmung irgend eines Kriegs in der Absicht Eroberungen zu machen; und wird nie ihre Macht gegen die Freiheit irgend eines Volks anwenden.

Die Constitution verstattet kein Recht, kraft dessen die Güter eines verstorbenen Fremden verfallen sind.

Fremde, sie mögen in Frankreich wohnhaft sein, oder nicht, erben ihre Verwandten, dieselben mögen Fremde oder Franzosen gewesen sein.

Sie können Contrakte schließen, Güter, die in Frankreich gelegen sind, erwerben und empfangen, und darüber selbst wie jeder andere französische Bürger verfügen, durch alle von den Gesetzen bestätigte Mittel.

Die Fremden, welche sich in Frankreich befinden, sind gleichen peinlichen und Polizeigesetzen unterworfen, wie die französischen Bürger, mit Vorbehalt der mit fremden Mächten geschlossenen Verträge: ihre Person, Güter, Gewerb, Gottesdienst, stehen auf gleiche Art unter dem Schutz des Gesetzes.

Titel VII. (Von der Revision der constitionellen Decrete.)

Art. 1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unverjährbare Recht hat, ihre Constitution zu ändern; nichtsdestoweniger, in Anbetracht, daß es dem Nationalinteresse angemessener ist, des Rechts zu Verbesserung der Artikel, deren Unzuträglichkeit die Erfahrung hat fühlen lassen,

sich nur auf dem Wege zu bedienen, der aus der Constitution selbst hervorgeht; decretirt sie, daß von einer zur Revision ernannten Versammlung folgendermaßen dazu geschritten werden soll.

Art. 2. Wenn drei auf einander folgende Legislaturen einen gleichförmigen Wunsch wegen Veränderung irgend eines constitutionellen Artikels zu erkennen gegeben haben, so soll die begehrte Revision statt finden.

Art. 3. Die nächstkünftige Legislatur, und die unmittelbar nachfolgende können keine Veränderung irgend eines constitutionellen Artikels vorschlagen.

Art. 4. Von den drei Legislaturen, die in der Folge einige Aenderung vorschlagen können, sollen sich die zwei ersteren mit diesem Gegenstand nicht eher beschäftigen, als in den zwei letzten Monaten ihrer letzten Session; und die dritte gegen das Ende ihrer ersten jährlichen Session, oder zu Anfang der zweiten.

Ihre Beschlüsse über diese Materie sollen denselben Formen, wie die Gesetzgebungsakten, unterworfen sein; die Decrete aber, in welchen sie ihren Wunsch erklären, bedürfen der Sanction des Königs nicht.

Art. 5. Die darauf folgende vierte Legislatur soll sodann die Revisionsversammlung ausmachen, und zu dem Ende durch Verdoppelung der gewöhlichen von jedem Departement nach dem Verhältniß der Volksmenge zu ernennenden Anzahl von Deputirten, um 249 Mitglieder stärker sein als jede andere.

Diese 249 Glieder sollen nach geendigter Ernennung der Deputirten zum gesetzgebenden Corps, erwählt, und ein besonderes Protokoll darüber geführt werden.

Art. 6. Die Glieder der dritten Legislatur, welche die Aenderung verlangt haben, können nicht zur Revisionsversammlung erwählt werden.

Art. 7. Wenn die Glieder der Revisionsversammlung sämmtlich geschworen haben, frei zu leben oder zu sterben, „blos über die Gegenstände zu verordnen, die ihnen

„durch den gleichlautenden Wunsch der drei vorhergehenden „Legislaturen sind angewiesen worden: übrigens die Constitu„tion des Königreichs, welche von der constituirenden Natio„nalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decre„tirt worden, aus allen ihren Kräften aufrecht zu erhalten, „und in allem der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu „zu sein."

Art. 8. Die Revisionsversammlung ist verbunden, sich hierauf ohne Verzug mit den Gegenständen zu beschäftigen, die ihrer Prüfung werden unterworfen worden sein. Die 249 Mitglieder, welche über die gewöhnliche Zahl ernannt worden, sollen sich, sobald ihre Arbeit beendiget ist, entfernen, ohne in irgend einem Falle an den gesetzgebenden Verrichtungen Antheil zu nehmen.

Die Colonien und französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, obschon sie einen Theil des französischen Reichs ausmachen, sind in gegenwärtiger Constitution nicht mit begriffen.

Keine der durch die Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, solche weder im Ganzen, noch in ihren Theilen zu ändern, ausgenommen die Verbesserungen, die durch die Revision, den Verordnungen des obigen Titels VII gemäß, gemacht werden können.

Die constituirende Nationalversammlung übergibt dieselbe der Treue des gesetzgebenden Corps, des Königs und der Richter, der Wachsamkeit der Familienväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger, und dem Muthe aller Franzosen.

Die von der constituirenden Nationalversammlung gegebenen Decrete, welche nicht in der Constitutionsurkunde begriffen sind, sollen als Gesetze vollzogen werden; und die vorhergehenden von ihr nicht abgeschafften Gesetze sollen gleichfalls so lange bis die einen oder die andern von dem gesetzgebenden Corps aufgehoben oder geändert sind, beobachtet werden.

Unterschrieben: Vernier, Präsident; Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Departements der Maas; Darche, Sekretäre.

Den dritten September 1791.

Nachdem die Nationalversammlung die Vorlesung obiger Constitutionsurkunde angehört, und solche gut geheißen hat, erklärt sie, daß die Constitution geendigt sei, und daß sie nichts mehr daran ändern könne.

Es soll augenblicklich eine Deputation von 60 Mitgliedern ernannt werden, um die Constitutionsurkunde an diesem Tage dem Könige vorzulegen.

Unterzeichnet: Vernier, Präsident; Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaurenaud, Chaillon, Aubry, Bischof des Departements der Maas; Darche, Sekretäre.

III. Bemerkungen.

1791.

Decr. vom 15. Mai. Die Beschlüsse der Nationalversammlung hinsichtlich der Colonien waren offenbar fehlerhaft: man wollte die Grundsätze der Humanität und der Menschenwürde und Rechte nicht verläugnen, aber auch nicht Gefahr laufen, die Colonien ganz zu verlieren. Ein beständiges Schwanken in den Ansichten und Beschlüssen der Versammlung war die Folge davon. Barnave rief einst, von seinem Feuer hingerissen, in einer deßfallsigen Discussion: „Mögen lieber die Colonien, als ein Princip zu Grunde gehen." Man verletzte aber die Principien, welche die Versammlung selbst als unveräusserliche Rechte des Menschen declarirt hatte, und — verlor die Colonien noch dazu.

D. v. 16. Mai und 15. Juni. Es war viel-

leicht der größte Mißgriff den die Nationalversammlung gemacht, daß sie ihre Mitglieder von der nächsten Legislatur ausschloß. Die ganze Revolution würde vielleicht einen mildern Verlauf gehabt haben, wenn ein Theil dieser meistens erfahrenen, besonnenen und wahrhaft human gesinnten Männer Mitglieder des nächsten gesetzgebenden Corps geworden wären.

D. v. 14. — Sept. (Vereinigung Avignons mit Frankreich.) In Avignon rc. herrschte die furchtbarste Anarchie; die päpstliche Regierung war ohne Ansehen und Macht, und von ihrer Seite keine Rettung zu hoffen. Darum wünschte der größte und achtbarste Theil der Bewohner eine Vereinigung mit Frankreich, und sprach diesen Wunsch auch förmlich aus. Ohnehin hatte Frankreich seine Ansprüche auf diese Landschaft niemals aufgegeben. Dazu kam noch das feindliche Auftreten des Papstes (Pius VI.) gegen die Revolution, der in einer Bulle vom 13. April alle neuen Priesterwahlen für ungültig, und die Geistlichen, welche den Bürgereid geschworen, ihrer Würden verlustig erklärt hatte.

Die Constitution von 1791 bedarf keiner Rechtfertigung, denn eine solche, und zwar die Schönste, liegt in ihr selbst, und gewiß sind Rottecks Worte darüber in hohem Grade treffend: „Fürwahr, wer „diese Verfassung schmäht, schmäht die Mensch„heit, als könne sie nicht ertragen, was dem Recht „und der Vernunft gemäß ist.“ — Allerdings ging auch diese, in den Principien so treffliche Constitution in Bälde unter. Aber gewiß nicht in Folge ihrer eigenen Mängel, sondern einzig und allein in Folge der

Schwere und des Drängens der ganz ungewöhnlichen, noch niemals erhörten Zeitereignisse. Nicht sowol die Leidenschaftlichkeit der Jakobiner und Ohnehosen (Sansculloten), als vielmehr die wüthenden Machinationen des Adels und Pfaffthums, die zu seinem Unglücke von der Aristokratie mißbrauchte Charakterlosigkeit des schwachen Königs, und dann das feindliche und übermüthige Auftreten des Auslandes, haben die Abschaffung des Königthums, sohin die Abschaffung dieser Constitution, in Bälde herbeigeführt. —

Mignet äussert über die Verfassung von 91 folgende treffende Ansichten: „Dieselbe war nach den Grundsätzen entworfen, welche für die Ideen und die Lage Frankreichs paßten. Sie war das Werk des Mittelstandes, damals des stärksten; denn immer bemächtigt sich, wie man weiß, die herrschende Gewalt der Institutionen. Allein wenn diese einem Einzigen gehört, so ist sie Despotism, gehört sie Wenigen, so ist sie Privileg, und gehört sie Allen, so ist sie Recht; dieser letzte Zustand ist das Ziel der Gesellschaft, wie ihr Ursprung. Frankreich war endlich dahin gelangt, nachdem es durch das Feudalwesen gegangen war, welches die aristokratische, und durch die unumschränkte Gewalt, welche die monarchische Institution ist. Unter den Bürgern wurde Gleichheit geheiligt, und in den Gewalten die Uebertragung als Grundsatz anerkannt; dies sollte unter der neuen Verfassung das Verhältniß des Menschen und die Form der Regierung sein.

„In dieser Constitution kam alle Gewalt vom Volk, es selbst aber übte keine; es hatte nur die erste

Wahl, und seine Magistratspersonen wurden von Männern aus dem aufgeklärten Theile der Nation erwählt. Aus diesem wurden die Nationalversammlung, die Gerichtshöfe, die Verwaltungsbehörden, die Municipalitäten, die Miliz genommen, und so besaß derselbe alle Gewalt und alle Behörden im Staate. Er allein war damals dazu geeignet, weil er allein die Kenntnisse besaß, die das Regierungsgeschäft erfordert. Das ganze Volk war noch nicht weit genug vorgerückt, um an der Gewalt Antheil zu nehmen, auch ist sie nur zufällig und für kurze Zeit in seine Hände gefallen; allein es wurde zu Bürgern erzogen, und übte sich für die Staatsangelegenheiten in den Urversammlungen, dem wahren Zweck der Gesellschaft gemäß, der darin besteht, nicht einer Klasse die Vortheile derselben als erbliches Eigenthum zu überliefern, sondern alle an denselben Theil nehmen zu lassen, welche im Stande sind, sie zu erwerben. Das war das Charakteristische der Constitution von 1791: so wie einer fähig wurde das Recht zu besitzen, so wurde er zugelassen; sie erweiterte ihren Kreis mit dem Fortschreiten der Civilisation, die jeden Tag eine größere Zahl von Menschen zur Theilnahme an der Verwaltung des Staates beruft. Auf diese Weise hatte sie die wahre Gleichheit eingeführt, die eigentlich in der Zulässigkeit besteht, wie die Ungleichheit in der Ausschließung. Da die Gewalt durch die Wahl wechselte, so wurde sie eine öffentliche Behörde; während sie bei den Privilegien durch Ueberlassung des Vaters an den Sohn erblich und ein Privateigenthum war.

„Die Constitution von 1791 bildete gleichartige Gewalten, welche unter sich in Verbindung standen, und sich wechselseitig in Schranken hielten.

„Diese Constitution war jedoch weniger demokratisch, als die der vereinigten Staaten, welche der weiten Ausdehnung des Gebiets ungeachtet sich als ausführbar bewährt hat; dies beweist, daß nicht so sehr die Form der Institutionen, als die Zustimmung, die sie erhalten, oder die Spaltung, welche sie erregen, ihre Einführung gestatten oder hindern. In einem neuen Lande, nach einer Unabhängigkeitsrevolution, wie in Amerika, ist jede Constitution möglich; es gibt nur eine feindliche Partei, den Mutterstaat, und sobald diese besiegt ist, hört der Streit auf, weil sie durch die Niederlage aus dem Lande gejagt wird. Nicht so verhält es sich mit den Revolutionen in den gesellschaftlichen Verhältnissen bei Völkern die schon lange bestehen. Die Aenderungen greifen verschiedenes Interesse an; das Interesse bildet Parteien, die Parteien gerathen in Streit, und je weiter der Sieg geht, um so mehr wächst der Groll: so geschah es in Frankreich. Das Werk der constituirenden Versammlung ging weniger durch seine Mängel als durch die Stöße der Faktionen zu Grund. Es stand zwischen der Aristokratie und der Menge, jene bekämpfte es, diese riß es an sich. Letztere wäre nicht souverän geworden, hätten der Bürgerkrieg und die Verbindung der Fremden nicht ihre Zwischenkunft und ihre Hülfe erfordert. Sollte sie das Vaterland vertheidigen, so mußte sie auch regieren; nun machte sie ihre Revolution, wie der Mittelstand die seinige gemacht

hatte. Sie hatte auch ihren 14. Juli, in dem 10. August, ihre constituirende Versammlung in dem Convent, ihre Regierung in dem Wohlfahrtsausschuß; allein ohne die Auswanderung hätte es, wie wir sehen werden, keine Republik gegeben."

Dritter Zeitraum.

Gesetzgebende Nationalversammlung. *)

(October 1791 bis September 1792.)

Am 1. October 1791 eröffnete die neue Versammlung ihre Sitzungen. Der Hof, in der Hoffnung derselben abzutrotzen, was er durch die Constituante verloren hatte, reizte sie gleich anfangs durch seinen Stolz und Uebermuth: Der ersten Deputation des gesetzgebenden Corps sagte man, der König könne sie jetzt nicht empfangen, sie möchte morgen wieder kommen. Sie kam denn wieder, aber die Aeusserungen beider Theile waren kurz, trocken und wenig höflich. Darauf beschloß die Versammlung, die Titel Sire und Majestät abzuschaffen, und dem Könige bei seinem Erscheinen in der Versammlung keinen bessern Sessel anzubieten, als der Präsident einen habe, wobei Guadet noch bemerkte, die Nation habe vor dem einfachen Stuhle des Präsidenten ohnehin mehr Achtung, als vor dem vergoldeten Sessel des Hauptes der vollziehenden Gewalt. — Der König wollte nach solchen

*) Corps législative. — Assemblée nationale législative.

Beschlüssen gar nicht in der Versammlung erscheinen; es gelang, es dahin zu bringen, daß diese Decrete in der folgenden Sitzung zurückgenommen wurden. — Die Rede Ludwig des XVI. war im Ganzen wenig bedeutend, und gefiel nur darin, daß er von der Nothwendigkeit der Eintracht zwischen dem gesetzgebenden Körper und der Regierung sprach.

Auch diese Versammlung theilte sich in die linke und die rechte Seite und das Centrum. — Die Partei der Feuillants bildete die rechte Seite aus festen und unbedingten Constitutionellen. Ihre Hauptsprecher waren Dumas, Ramond, Vaublanc, Beugnot u. s. w. Sie stand in einiger Beziehung mit dem Hofe durch Barnave, Duport, Alex. Lameth, ihre alten Häupter, deren Rath aber selten von Ludwig dem XVI. befolgt wurde, welcher sich mit mehr Zutrauen dem Gutachten seiner Umgebung überließ. Sie stützte sich nach Aussen auf den Klub der Feuillants und auf den Bürgerstand. Die Nationalgarde, die Armee, das Direktorium des Departements, und im Allgemeinen alle öffentlichen Behörden waren ihr zugethan. Allein diese Partei, welche in der Versammlung nicht mehr die Oberhand hatte, verlor bald einen nicht minder wichtigen Posten, die Municipalität, der durch ihre Gegner von der linken Seite besetzt wurde.

Letztere bildeten die Partei, welche man die Gironde nannte, und welche in der Revolution der Uebergang vom Mittelstande zur großen Menge geworden ist. Damals hegte sie noch keine Absicht zum Umsturz des Bestehenden; aber sie war geneigt, die Revolution auf jede Weise zu vertheidigen, zum Un-

terschied von den Constitutionellen, welche sie nur mit dem Gesetz vertheidigen wollten. An ihrer Spitze befanden sich die glänzenden Redner der Gironde, welche ihr den Namen gaben, Vergniaud, Guadet, Gensonné und Isnard aus der Provence, welcher eine noch leidenschaftlichere Beredsamkeit als jene besaß. Ihr Hauptführer war Brissot, Mitglied der Pariser Municipalität während der vorigen Sitzung, jetzt Mitglied der Versammlung. Die Meinungen Brissot's, der eine vollständige Reform wollte; seine große Geistesthätigkeit, wodurch er sich in der Zeitschrift: „der Patriot," auf der Rednerbühne der Versammlung und im Klub der Jakobiner hervorthat; seine genaue und ausgedehnte Kenntniß der Lage der fremden Mächte, gaben ihm ein großes Gewicht im Augenblicke des Kampfs zwischen den Parteien und des Kriegs gegen Europa. Condorcet's Einfluß war anderer Art; er verdankte ihn seinen gründlichen Ideen und der Ueberlegenheit seines Verstandes, welche ihm in dieser zweiten Generation der Revolution ungefähr die Rolle von Sieyès verschaffte. Pétion, von besonnenem und entschlossenem Charakter, war der Mann, den diese Partei brauchte, wo es zu handeln galt. Seine ruhige Stirne, sein leichter Vortrag, seine Gewohnheit mit dem Volke umzugehen, verschafften ihm bald das städtische Amt, welches Bailly für den Mittelstand bekleidet hatte.

Die linke Seite hatte in der Versammlung den Kern einer noch überspannteren Partei als sie selbst war, Leute wie namentlich Chabot, Bazire, Merlin rc. Dies war der Anfang zu der demokratischen Fak-

tion, welche der Gironde ausserhalb der Versammlung zur Unterstützung diente, und über die Verbrüderung der Klubs so wie über den großen Haufen verfügte. Robespierre, der nach seinem Austritt aus der Versammlung in dem Jakobinerklub seine Herrschaft gründete; Danton, Camille-Desmoulins und Fabre-d'Eglantine im Klub der Cordeliers (Barfüßer), den sie mit Neuerern besetzt hatten, die noch überspannter waren als die damals noch aus Männern vom Bürgerstand bestehenden Jakobiner; der Bierbrauer Santerre in den Vorstädten, wo die Volksgewalt ihren Sitz hatte, das waren auch die eigentlichen Häupter dieser Faktion, die sich auf eine ganze Volksklasse stützte und ihre eigene Regierung zu begründen trachtete. Allein sie nahm im Kampf nur eine untergeordnete Stelle ein, und es waren sehr gebieterische Umstände nöthig, um ihren Triumph herbeizuführen. Dies war eigentlich die Partei vom Marsfelde.

Das Centrum der gesetzgebenden Versammlung war der neuen Ordnung aufrichtig zugethan. Die öffentlichen Gefahren, durch welche aufs Neue das Bedürfniß überspannter Meinungen und äusserer Parteien fühlbar wurde, brachten aber dasselbe zu gänzlicher Nichtigkeit herab. Es fiel bald den Stärkeren zu, und wurde von der linken Seite beherrscht. (Mignet.)

Unterdessen nahmen die Machinationen der Geistlichen und des Adels einen mehr beunruhigenden Charakter an. Die ersten hetzten wiederholt das Volk in denjenigen Gegenden auf, wo dasselbe am wenigsten aufgeklärt, und wo ein Mittelstand nicht vorhanden

oder nicht zahlreich war; schon bemerkte man die ersten Bewegungen in der Vendee und anderwärts. Dabei dauerten die Auswandrrungen fort und die ausgewanderten Prinzen protestirten gegen Ludwigs Annahme der Constitution. Nun erließ die Versammlung einige Decrete, um solchem zu begegnen, der König aber machte Gebrauch von seinem Veto, und sanctionirte diese Beschlüsse nicht. Ein Fehler reihte sich an den andern. Da Bailly seine Stelle als Maire von Paris niedergelegt, ließ der Hof, blos aus Haß gegen Lafayette, alle ihm zu Gebot stehenden Stimmen zu Gunsten Petions votiren, der, wie sich die Königin ausdrückte, „ein Jacobiner, ein Republikaner, aber ein alberner Mensch sei, unfähig, jemals an der Spitze einer Partei zu stehen.“ (Bertrand de Molleville.)

Die meisten teutschen Grenzfürsten, besonders die Churfürsten von Trier und Mainz, leisteten den Emigranten bei ihren Rüstungen hülfreiche Hand. Der gesetzgebende Körper, hierüber aufgebracht und beunruhigt, erklärte dem Könige, daß es die Nation gerne sehen werde, wenn er die angrenzenden Fürsten auffordern wolle, jene Emigrantenversammlungen innerhalb 3 Wochen zu zerstreuen, und wenn er die nöthige Macht zusammenzöge, um sie nöthigenfalls zur Beachtung des Völkerrechts zu zwingen. Der König entsprach diesem Wunsche; er begab sich selbst in die Versammlung, solches zu erklären. Er fügte dann bei, er werde an den Kaiser schreiben und ihn zu vermögen suchen, sein Ansehen als Reichsoberhaupt geltend zu machen, und das Unglück zu entfernen,

welches längere Hartnäckigkeit einiger teutschen Reichsfürsten nach sich ziehen würde. „Wenn diese Erklä„rungen kein Gehör finden, dann, meine Herren, „sagte er, bleibt mir nichts übrig, als Krieg vorzu„schlagen; Krieg, den ein Volk, niemals ohne Noth „beginnt, den aber eine edelmüthige und freie Nation „zu führen weiß, wenn es ihre eigene Sicherheit „und ihre Ehre gebieten!"

Die Schritte des Königs bei den Reichsfürsten wurden durch militärische Vorbereitungen unterstützt.

Der Churfürst von Trier, dem die Forderung unversehens kam, machte sich verbindlich, die Sammlungen der Ausgewanderten zu zerstreuen und sie fernerhin nicht zu dulden. Alles beschränkte sich indessen darauf, sie zum Schein auseinander gehen zu lassen. Oestreich gab dem Feldmarschall Bender den Befehl, den Churfürsten zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde, und ratificirte die Beschlüsse des Regensburger Reichstags. Dieser forderte die Wiedereinsetzung der Reichsfürsten, welche Besitzungen in Frankreich hatten, in ihre Feudal- und sonstige abgeschaffte Rechte; er wollte nicht zugeben, daß man sie für den Verlust dieser Rechte mit Geld entschädige, und ließ Frankreich nur die Wahl zwischen der Wiederherstellung des Feudalwesens im Elsaß, oder dem Krieg. Diese beiden Schritte des Wiener Kabinets waren nicht friedfertiger Natur. Seine Truppen marschirten gegen die französischen Grenzen.

Die Versammlung fühlte, wie dringend nothwendig es sei, den Kaiser zu einer bestimmten Erklärung zu bringen. Sie verfolgten zu gleicher Zeit die

Minister, auf welche man im Fall eines Krieges nicht rechnen konnte. Der König, durch das strenge Verfahren der Versammlung gegen die Mitglieder seines Rathes, besonders durch das Anklagedekret gegen Delessart eingeschüchtert, wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er seine neuen Minister in der siegenden Partei wählte, ohne sich übrigens mit derselben wirklich zu verständigen, wie es der Klugheit gemäß gewesen wäre.

Die bedeutendsten der neuernannten Minister waren Roland und Dumouriez, jener für das Innere, dieser für die auswärtigen Angelegenheiten, jener einfach, voll Patriotismus und redlichen Willens, aber von mittelmäßigen Fähigkeiten (in welcher Beziehung ihm seine Gattin weit überlegen war), dieser talentvoll aber ohne politischen Charakter.

Die äussern Verhältnisse nahmen bald eine schlimme Wendung. Man wollte von Oestreich Gewißheit über seine Absichten haben. Nach mehrfachen Unterhandlungen war dessen Ultimatum: Wiederherstellung der Monarchie auf den Grund der königl. Sitzung vom 23. Juni, Rückgabe der Güter an die Geistlichkeit, der Ländereien im Elsaß mit allen Rechten an die deutschen Fürsten, von Avignon und der Grafschaft Venaissin an den Papst. So wurde also jede Uebereinkunft unmöglich, und man durfte nicht mehr auf Erhaltung des Friedens rechnen. Frankreich drohte das Schicksal von Holland oder gar das von Polen: es war blos die Frage, ob man den Krieg früher oder später anfangen, den Enthusiasm des Volks benützen, oder ihn erkalten lassen solle. Der wahre Ur-

heber des Kriegs ist nicht der, der ihn erklärt, sondern der, der ihn nothwendig macht.

Ludwig der XVI. erschien am 20. April 1792 in der Versammlung in Begleitung aller seiner Minister. „Meine Herren, sagte er, ich komme in die Mitte der Nationalversammlung wegen eines der wichtigsten Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit der Repräsentanten der Nation in Anspruch nehmen. Mein Minister der auswärtigen Angelegenheiten wird Ihnen den Bericht lesen, den er in meinem Rathe über unsre politische Lage erstattet hat.“ Dumouriez nahm das Wort, trug, weitläufig motivirt, auf Krieg gegen Oestreich an. Nun sprach Ludwig der XVI. mit einer Stimme, der man seine innere Bewegung ein wenig anmerkte: „Meine Herren, Sie haben den Erfolg meiner Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe vernommen. Der Antrag des Berichtes ist die einstimmige Meinung der Mitglieder meines Rathes, ich selbst bin ihm beigetreten. Er entspricht dem mir öfters geäusserten Wunsche der Nationalversammlung und den Gesinnungen, welche mir eine große Anzahl Bürger aus den verschiedenen Theilen des Königreichs ausgedrückt haben; alle wollen lieber Krieg, als länger mit ansehen, daß man die Würde des französischen Volkes beschimpft und die Sicherheit der Nation bedroht. Ich mußte erst alle Mittel zu Erhaltung des Friedens erschöpfen. Jetzt schlage ich, der Constitution gemäß, der Nationalversammlung Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen vor.“ Einige Beifallsbezeugungen brachen bei diesen Worten des Königs aus: aber die Feierlichkeit der Handlung

und die Wichtigkeit der Entscheidung hatten Alle mit stiller und in sich gekehrter Rührung durchdrungen. Sobald der König die Versammlung verlassen hatte, sagte dieselbe auf den Abend eine ausserordentliche Sitzung an, worin der Krieg beinahe einstimmig beschlossen wurde. So ward also mit der Hauptmacht der Verbündeten jener Krieg unternommen, der ein Vierteljahrhundert hindurch gedauert, die siegreiche Revolution befestigt und die Gestalt von Europa verändert hat.

Ganz Frankreich empfing die Nachricht davon mit Freude. Der Krieg theilte dem ohnehin so tief aufgeregten Volke eine neue Bewegung mit. Allerwärts Enthusiasmus, allerwärts Rüstungen. (Mignet.)

Aber der Anfang des Krieges war für die Franzosen nicht günstig; das Heer wenig zahlreich, nicht kampfgeübt und beständig voll Mißtrauen wegen Verraths. Man versuchte einen Einfall in Belgien, aber beim ersten Erblicken der Oestreicher flohen Rochambeau's Truppen.

Die steigende Gefahr vermehrte die Bewegung im Innern. Die gesetzgebende Versammlung konnte nicht ferner so wie in ruhigen Zeiten den Rath der Klugheit und Mäßigung unbedingt befolgen; sie war nicht mehr unbedingt Herr über sich, noch weniger über das Volk. Von jetzt an herrschten nicht mehr sowol die Gesetze, als vielmehr die eiserne Nothwendigkeit. — Der Hof that dabei, was er konnte, seinen eigenen Fall zu beschleunigen. Die volkthümlichen Minister (Roland ꝛc.) wurden entfernt, und an ihre Stelle traten wenig bekannte Leute, ohne Fähig-

keit wie ohne Ruf. Die Leidenschaften zeigten sich mit jedem Tage mehr entfesselt, so in der Nationalversammlung, so in der Masse des Volkes, welches, von den Klubs geleitet, bereits eine größere Gewalt als jene auszuüben begann.

Am 20. Juni erfolgte eine Zusammenrottung in Paris. Von der Vorstadt St. Antoine aus zog eine Masse von vielen tausend Menschen, den Prokurеursyndik Röderer an der Spitze, nach dem Sitze der Versammlung. Sie forderte dieselbe auf, energische Maßregeln zur Rettung des Vaterlandes anzuwenden. Das gesetzgebende Corps beging die Schwachheit, zu gestatten, daß diese ungeheuern Haufen, vielleicht 30,000 Männer, Weiber und Kinder, viele von ihnen mit Piken bewaffnet, durch den Saal der Versammlung ziehen durften. Von da ging der Zug nach den Tuilerien, dem Schlosse des Königs. Man wollte mit Aexten die Thüren der Gemächer erbrechen, aber der König ließ sie freiwillig öffnen. Von wenigen Nationalgarden umgeben, trat er der Menge entgegen, und bewies überhaupt an diesem Tage mehr Muth und wahre Größe, als sonst jemals. Man ließ ihn in eine Fensterbrüstung zurücktreten, und als dann die Tausende durch die Säle zogen, und man von ihm, (der auf einem Stuhle saß, welchen man auf einen Tisch gestellt hatte,) andere Minister und die Sanction der jüngsten Decrete des gesetzgebenden Körpers verlangte, so antwortete er stets mit gleicher Festigkeit, dies sei weder die Form, noch der Augenblick, um solches von ihm zu erlangen. Zeigte er sich sohin in der Hauptsache unerschütterlich, so glaubte er

in einem Nebenpunkte nachgeben zu müssen: er setzte die ihm dargebotene rothe Mütze auf sein Haupt. Spät kam endlich der Maire Petion, auf dessen Anrede sich das Volk zerstreute.

Dieser Versuch der Jakobiner war jedenfalls mißlungen; von allen Seiten äusserte sich die Indignation gegen diese Zügellosigkeit. Unter andern verließ Lafayette das Armeecorps, welches unter seinen Befehlen stand, um bei der Nationalversammlung auf Bestrafung der Schuldigen und auf Aufrechthaltung der Constitution zu dringen. Die Jakobiner waren durch diesen populären und thätigen Gegner in Schrecken gesetzt. Aber der Hof selbst verdarb Alles, denn er wollte nicht, daß die constitutionelle Partei die Oberhand behalte; als Lafayette, um die Klubs zu schliessen, die Nationalgarde versammeln wollte, hintertrieb der Hof selbst durch die royalistischen Bataillonschefs die Versammlung der Nationalgarde. Lafayette, der kurz zuvor noch in so allgemeiner Achtung gestanden, verlor plötzlich sein Ansehen und mußte, seiner Popularität beraubt, zur Armee zurückkehren. Es war dies das letzte Lebenszeichen der constitutionellen Partei. Daß dieses mißlang, war das Werk des Hofs und des schwachen Königs, der hätte gerettet werden können, nun aber unaufhaltsam seinem Verderben entgegen eilte.

In dieser Zeit drangen die Preußen und Oestreicher, 180,000 Mann stark, in Frankreich ein; kaum 120,000 und zwar ziemlich entblößte Truppen, hatte man ihnen entgegen zu stellen. Der Herzog von Braunschweig hatte von Coblenz aus (unterm 25. und

27. Juli) seine beiden berüchtigten Manifeste erlassen, worin er mit Mord und Brand drohte, wenn nicht sogleich unbedingte Unterwerfung erfolge, und worin er namentlich erklärte, Paris exemplarisch zu bestrafen, es ganz vernichten, und seine Bewohner ohne Gnade militärisch richten zu lassen, wenn die königlichen Majestäten im geringsten beleidigt würden. *) Entrüstung und Wuth waren bekanntlich die Folgen dieses Manifestes, welches für die Revolution selbst mehr als eine Armee werth war, indem man darauf, unter den Tönen der Marseiller Hymne, von allen Seiten zu den Waffen eilte. Diese von einer Raserei dictirten Manifeste vernichteten insbesondere das Königthum. Die Girondisten sahen, daß sie nur auf dessen Trümmern die von ihnen vertheidigte Sache des Volks erhalten könnten; deßhalb ward nunmehr jede Rücksicht, jedes Mitleid bei Seite gesetzt.

Am 10. Aug. kam der Sturm, längst vorbereitet, zum Ausbruche. Man hatte es bei Hofe zuvor gewußt, und sich dagegen gerüstet. Als aber die Masse des Volks gegen die Tuilerien heranzog, flüchtete sich der König mit seiner Familie in die Nationalversammlung, „um einem großen Verbrechen vorzubeugen.“ Mittlerweile wurde das Schloß erstürmt, viele der Vertheidiger desselben, besonders die Schweizer Garden, fielen; man hatte zuvor schon einen neuen Gemeinderath gebildet, an dessen Spitze Danton, Ma-

*) Der Name des Verfassers dieser Manifeste ist wol Wenigen bekannt; es war ein Hr. v. Limon, gewesener Intendant des Herzogs v. Orleans. — Möge sein Name wie der des Ephialtes auf die Nachwelt kommen!

rat, Collot d'Herbois, Billaud-Varennes und Tallien standen, und als Anführer der Pariser Nat.-Garde erschien Santerre. — Auf die wiederholt erhaltenen Deputationen des Gemeinderaths und des Volkes beschloß das legislative Corps die Einberufung eines National-Convents, Absetzung der Minister, und einstweilige Entsetzung des Königs. Dem letztern wurde zuerst der Pallast des Luxemburg zur Wohnung angewiesen, dann ward er als Gefangener in den s. g. Tempel gebracht. —

Mit dem 10. August, sagt Mignet, fängt die Epoche der Diktatur und Willkür in der Revolution an. Die Umstände wurden immer schwieriger, es entbrannte ein weit verbreiteter Krieg, der einen Zuwachs von Energie erheischte; und diese Energie, die, weil sie vom Volke ausging, nicht geregelt war, machte die Herrschaft der untern Klasse drückend und grausam. Die Frage wurde jetzt ganz anderer Natur; sie betraf nicht mehr die Freiheit, sondern das öffentliche Wohl; und die Periode des Convents, von dem Aufhören der Constitution des Jahres 1791 bis zum Augenblicke, wo die Constitution des Jahres III das Directorium einsetzte, war nur ein langer Feldzug der Revolution gegen die Parteien und gegen Europa. Es konnte unmöglich anders sein. „Sobald die revolutionäre Bewegung einmal begonnen hatte, sagt de Maistre, konnte Frankreich und die Monarchie nur durch den Jakobinism gerettet werden... Unsere Enkel, die sich wenig aus unseren Leiden machen und auf unseren Gräbern tanzen werden, werden über unsere jetzige Unwissenheit lachen;

sie werden sich leicht über die Ausschweifungen trösten, die wir gesehen haben, und durch welche die Integrität des schönsten Reichs erhalten wurde."

Die Departemente stimmten den Ereignissen des zehnten Augusts bei, nicht so unbedingt die Armee. Lafayette insbesondere suchte die Constitution zu retten; vergeblich. Er floh nach den Niederlanden, nachdem er zuvor für die Sicherheit des Heeres gesorgt, ward von den Oestreichern gefangen und dann — völkerrechtswidrig — 4 Jahre lang von Kerker zu Kerker geschleppt.

Die Preußen nahmen in kurzer Zeit Longwy und bombardirten Verdun; fiel auch dieses, so stand der Weg nach Paris ziemlich offen. Leicht begreiflich, daß dort die furchtbarste Gährung herrschte. Danton sprach jetzt aus, was man zu gewärtigen habe: nur durch Schrecken könnten die Parteien niedergehalten, nur durch Schrecken könnten sie angetrieben werden, mit vereinter Macht dem äussern Feind die Spitze zu bieten. So entstand der Terrorism. Sogleich hörte man von Verhaftungen in Masse, und als die Nachricht von Verduns Fall eintraf, rottete sich eine ungeheuere Menge Fanatiker zusammen, drang in die Gefängnisse und metzelte, abwechselnd, bald Richter bald Henker der Unglücklichen, ungeheuer viele derselben in blinder Wuth nieder (2. Sept. und folgende Tage).

Bei der drohenden Gefahr wurde Dumouriez zum Obergeneral ernannt. Mit vieler Geschicklichkeit warf sich dieser in den Argonnerwald. Die vereinigten Preußen und Oestreicher wurden bei Valmy

geworfen. Das üble Wetter, Mangel an Nahrungsmitteln und die eingerissenen Krankheiten (besonders die Ruhr) nöthigten sie zum Rückzuge. Dumouriez folgte ihnen nach Belgien, Custine nahm Speyer und Mainz, und auch Theile von Savoyen und der Grafschaft Nizza fielen in die Gewalt der Franzosen, welche zu Ende des Feldzugs auf allen Punkten siegreich waren.

Dies die Geschichte der gesetzgebenden Versammlung. Die inneren Unruhen führten das Dekret gegen die Priester; die äußeren Drohungen das gegen die Ausgewanderten; die Uebereinstimmung der fremden Mächte den Krieg gegen Europa herbei. Die den meisten dieser Dekrete verweigerte Genehmigung machte Ludwig den XVI. bei den Girondisten verdächtig; die Trennung dieser von den Constitutionellen, welche letztere sich als Gesetzgeber wie in Friedenszeiten, jene aber als Feinde wie in Kriegszeiten zeigen wollten, brachte Uneinigkeit unter die Anhänger der Revolution. Für die Girondisten lag die Freiheit in dem Sieg, der Sieg in den Dekreten. Der 20. Juni war ein Versuch, ihre Genehmigung durchzusetzen; da er aber seinen Zweck verfehlte, glaubten sie der Revolution oder dem Thron entsagen zu müssen, und sie machten den 10. August. Ohne die Auswanderung, welche den Krieg, ohne die kirchliche Spaltung, welche die Unruhen herbeiführte, hätte sich also der König wahrscheinlich mit der Constitution in Einklang gesetzt, und die Revolutionäre hätten an die Republik nicht denken können.

II. Gesetzgebung und historische Aktenstücke.
1 7 9 2.

D. v. 12.—15. Jan. „Die Nat.Vers.... in Betracht der durch Honore Gabriel Riquetti Mirabeau der Nation geleisteten Dienste, decretirt, daß die Kosten seines Leichenbegängnisses durch den öffentlichen Schatz bestritten werden sollen."

14.—14. Jan. Alle Franzosen, welche mittelbar oder unmittelbar Theil nehmen, entweder an einem Congreß, dessen Zweck es wäre, die Modification der französischen Constitution zu erlangen, oder an einer Vermittlung zwischen der franz. Nation und den wider dieselbe verschwornen Rebellen, oder endlich an einer Verbindung mit den Mächten, die in der vormaligen Provinz Elsaß Besitzungen haben, welche dahin zielten, ihnen Rechte zurückzugeben, die durch die constituirende Nat.-V. aufgehoben wurden, sind als ehrlos, als Verräther des Vaterlands und des Verbrechens der beleidigten Nation schuldig erklärt.

1. Febr. — 28. März. Allgemeine Anordnungen wegen des Paßwesens.

9. — 12. Febr. „Die N.-V., in Betracht, daß es Zeit ist, der Nation die Entschädigung zu sichern, die ihr für die ausserordentlichen Kosten gebührt, welche durch das Benehmen der Emigranten verursacht wurden,... decretirt, daß die Güter der Emigranten unter die Hand der Nation, und unter die Aufsicht der Administrativcorps gegeben" (d. h., daß diese Güter mit Sequester belegt) sind.

27. Febr.—16. März. Die Stellen als Mitglied der N.-V. und als (Urtheils-) Geschworner sind unvereinbarlich (incompatible).

28. Mrz.—4. Apr. Die farbigen Leute und freien Neger in den Kolonien sollen die nemlichen politischen Rechte genießen, wie die weißen Kolonisten.

D. v. 14. Apr. (29. Dec. 1791 u.)—20. Apr., „enthaltend die Erklärung der Motive, welche die Entschlüsse Frankreichs bestimmen, und die Entwicklung der Grundsätze, die sein Benehmen

in Ausübung des Kriegsrechts leiten werden." — „...Im Augenblick, in welchem, zum ersten Male seit dem Tage seiner Freiheit, das franz. Volk sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen kann, das furchtbare Recht des Krieges auszuüben, sind seine Repräsentanten Europa und der ganzen Menschheit über die Motive Rechenschaft schuldig, welche die Entschlüsse Frankreichs bestimmt haben, und eine Auseinandersetzung der Principien, die sein Benehmen leiten werden. — „Die franz. Na„tion verzichtet auf Unternehmung irgend eines Kriegs in der „Absicht, Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Macht „gegen die Freiheit irgend eines Volks anwenden." Dies sind die Worte der Verfassung; dies ist der geheiligte Wille, durch welchen wir unser Wohl an das Wohl aller Völker gebunden haben, und wir werden diesem treu bleiben." (Folgt nun eine Auseinandersetzung der Beleidigungen und Kränkungen, denen die franz. Nation ausgesetzt sei.).. „Dennoch wird die franz. Nation nicht aufhören, in den Bewohnern des von den Rebellen besetzten und von den Fürsten, welche diese begünstigen, regierten Landes ein befreundetes Volk zu sehen. Die ruhigen Bürger, deren Land die Armeen der franz. Nation besetzen werden, sollen keine Feinde für sie, sie sollen selbst nicht ihre Unterthanen sein. Die öffentliche Gewalt, die sich momentan in ihren Händen befinden wird, soll nur dazu angewendet werden, deren Ruhe zu sichern und deren Gesetze aufrecht zu halten. Stolz, die Rechte der Natur wieder erlangt zu haben, wird sie dieselben nicht bei andern Völkern verletzen. Eifersüchtig auf ihre Unabhängigkeit, entschlossen, sich eher unter ihren Ruinen zu begraben, als zu dulden, daß man es wage, entweder ihr Gesetze vorzuschreiben, oder selbst die ihrigen zu garantiren, wird sie die Unabhängigkeit der andern Nationen nicht verletzen. Ihre Soldaten werden sich auf fremdem Gebiete so benehmen, wie auf dem französischen, wenn sie genöthigt wären, auf diesem zu kämpfen; die Uebel, welche ihre Truppen unwillkürlich den Bürgern zufügen, werden vergütet werden. — Das Asyl, welches sie den Auslän-

dern eröffnet, soll den Bewohnern der Länder, deren Fürsten sie gezwungen haben werden, dieselben anzugreifen, nicht verschlossen sein, und sie werden in Frankreich eine sichere Zufluchtsstätte finden. Treu den in ihrem Namen eingegangenen Verflichtungen, wird sie sich beeilen, dieselben mit einer großmüthigen Gewissenhaftigkeit zu erfüllen; aber keine Gefahr kann sie vergessen machen, daß das Gebiet Frankreichs gänzlich der Freiheit angehört, und daß das Gesetz der Gleichheit daselbst allgemein sein muß. Sie wird der Welt das neue Schauspiel einer wahrhaft freien, den gleichen Regeln der Justiz unterworfenen Nation gewähren, mitten in den Stürmen des Kriegs, und überall, zu jeder Zeit, rücksichtlich aller Menschen die Rechte achtend, welche für Alle die nemlichen sind. — Der Friede, den die Lüge, die Intrike und der Verrath entfernt haben, wird nie aufhören, der erste unserer Wünsche zu sein. Frankreich wird die Waffen ergreifen zu seiner Sicherheit, für seine innere Ruhe; aber man wird es dieselben mit Freuden niederlegen sehen am nemlichen Tag, an dem es sicher sein wird, nichts mehr zu fürchten zu haben für diese Freiheit, für diese Gleichheit, welche das einzige Element geworden sind, in dem die Franzosen leben können. Es fürchtet den Krieg nicht, aber es liebt den Frieden; es fühlt, daß es dessen bedarf, und es ist seiner Stärke zu gewiß, um Furcht zu haben, dies zu bekennen. — Indem es von den Nationen verlangte, seine Ruhe zu achten, hat es die ewige Verbindlichkeit übernommen, niemals die ihrige zu stören; vielleicht hätte es verdient, gehört zu werden; vielleicht hätte diese feierliche Erklärung, diese Bürgschaft der Ruhe und des Wohlergehens der benachbarten Völker, die Zuneigung der Fürsten verdient, welche diese regieren. Mögen diejenigen dieser Fürsten, die befürchten konnten, die franz. Nation suche in den andern Ländern innere Bewegungen hervorzubringen, vernehmen, daß das grausame Recht der Repressalien, durch den Gebrauch gerechtfertigt, durch die Natur verdammt, sie nicht zu den gegen seine Ruhe angewendeten Mitteln greifen lassen wird; daß es gerecht

selbst gegen die sein wird, die es nicht gegen es waren; daß es überall den Frieden wie die Freiheit achten wird, und daß die Menschen, welche sich noch die Herren der andern Menschen nennen zu können meinen, von ihr nichts zu fürchten haben, als die Autorität ihres Beispiels. — Die franz. Nation ist frei, und, was mehr ist als frei, sie hat das Gefühl ihrer Freiheit. Sie ist frei, sie ist bewaffnet, sie kann nicht verknechtet werden. Vergeblich würde man auf ihre innern Mißverständnisse rechnen: sie hat den gefahrvollen Augenblick der Reform ihrer politischen Gesetze zurückgelegt; und zu weise, der Lehre der Zeit voranzueilen, will sie nichts als ihre Constitution aufrechthalten und sie vertheidigen. Diese Theilung zwischen zwei aus der nemlichen Quelle geflossenen, nach dem gleichen Zwecke gerichteten Gewalten, diese letzte Hoffnung unserer Feinde, ist in nichts zerfallen vor der Stimme des sich in Gefahr befindenden Vaterlandes. Entschlossen hinsichtlich der Uebel, welche die wider sie vereinigten Feinde des menschlichen Geschlechtes sie erdulden machen können, wird sie durch ihre Geduld und ihren Muth über dieselben triumphiren: siegbekrönt, wird sie weder Vergütung noch Rache verlangen. — Dies sind die Gesinnungen eines großmüthigen Volkes, dessen Dollmetscher hier zu sein seine Repräsentanten sich beehren. Dies sind die Züge der neuen Politik, die es annimmt. Die Gewalt zurücktreiben, der Unterdrückung Widerstand leisten, Alles vergessen, so bald es nichts mehr zu fürchten hat, und nur Brüder in seinen besiegten, wieder versöhnten und entwaffneten Gegnern erblicken: dies, was alle Franzosen wollen, und solches der Krieg, den sie ihren Feinden erklären werden."

In gleichem Sinne ist die Kriegserklärung wider den König von Ungarn und Böhmen vom 20. April abgefaßt.

4.—5. Mai. „Da die N.-V. beim Beginn eines zur Vertheidigung der Freiheit unternommenen Kriegs die Behandlung der feindlichen Militäre, welche das Loos der Treffen in die Gewalt der franz. Nation bringen dürfte, nach den Grund-

sätzen der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit ordnen möchte; — In Betracht, daß, nach den Bestimmungen der Erklärung der Rechte, wenn die Gesellschaft genöthigt ist, einen Menschen seiner Freiheit zu berauben, jede Strenge, die nicht nothwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, auf's Strengste durch das Gesetz reprimirt werden muß; — In Anerkennung, daß dieser Grundsatz noch besonders auf die Kriegsgefangenen anzuwenden ist, die, da sie sich nicht freiwillig unter die Civilgewalt der Nation reihten, unter dem besondern Schutze der natürlichen Rechte der Menschen und der Völker stehen, decretirt: — Art. 1. Die Kriegsgefangenen stehen unter dem Schutze der Nation und unter der besondern Protection des Gesetzes. — 2. Jede gegen einen Kriegsgefangenen begangene Härte, Gewalt oder Beleidigung wird bestraft, wie wenn diese Exzessen wider einen franz. Bürger begangen worden wären. — 5. Sie erhalten provisorisch den vollen Gehalt, welchen die correspondirenden Grade in der franz. Armee auf dem Friedensfuße beziehen. — 9. Sie werden nur dann in Nationalgebäude eingesperrt, wenn sie ihr Ehrenwort nicht geben, sich aus der ihnen angewiesenen Gemeinde nicht zu entfernen. — 11. Die Kriegsgefangenen genießen das gewöhnliche Recht der Franzosen. Sie können jede Art von Gewerbe betreiben, indem sie die durch die Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen." Die gewöhnlichen Gerichte sind auch ihr Forum.

12. (11 u.) — 16. Mai, das Gerichtswesen der Armeen im Felde betreffend. Dasselbe ist in der Hauptsache ganz auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Sept. — 29. Oct. 90. basirt. „Titel I Art. 1. Jedes militärische oder gewöhnliche Vergehen, das bei den Heeren während des Kriegs durch die Individuen, welche dieselben bilden, begangen, wird ohne Unterschied des Grades, des Standes oder Gewerbs, nach der Schwere des Falls, durch Martial- oder zuchtpolizeiliche Militärgerichte, entschieden." — 2. Jedes Vergehen, welches, wenn es erwiesen wird, Todesstrafe oder Absetzung nach sich

zieht, kommt vor den Martialhof. — 3. Was ausserdem mehr als ein bloser Disciplinarfehler, nach den Bestimmungen des Gesetzes ist, wird vor die zuchtpolizeilichen Militärgerichte gebracht. — 4. Die Gesetzbücher sind die nemlichen wie in Friedenszeiten. — Titel II. Art. 6 u. 7. Falls der Angeklagte nicht Militär ist, sondern sich blos bei der Armee befindet, so kommen zu den 7 Geschwornen aus dem Militärstande, noch 2 Civilpersonen, vom Stande des Angeklagten. — Titel III. Art. 1. Die Commissär-Auditoren verrichten im Felde die Funktionen der Friedensrichter. — 2. Bei den Zuchtpolizeigerichten erkennen sie in Verbindung mit 2 gewöhnlichen Kriegscommissären, oder, in deren Ermanglung, mit den 2 Hauptleuten, welche seit der kürzesten Zeit im Felde sich befinden. — 3. Gegen Urtheile der Martial- und der zuchtpolizeilichen Militärgerichte findet keine Appellation statt. — 4. Die Generale der Armeen entwerfen Reglements, in denen für die Dauer des Kriegs, alle Vergehen classificirt werden, welche derselben von den Zuchtpolizeigerichten und welche von den Auditoren entschieden werden sollen.

Das Decr. v. 19.—23. Mai hebt die Appanage der beiden Brüder des Königs vom 12. vorhergegangenen Febr. an, auf.

23. Mai 92—18. Jan. 93. in Betreff der Einquartirung. Die Truppen sollen in Militärgebäuden untergebracht werden. Wenn diese nicht hinreichen, sollen durch die Kriegscommissäre, unter Mitwirkung der Municipalbeamten, geeignete (geräumige) Privatgebäude gemiethet werden. Nur wenn auch dies nicht ausreicht, findet Einquartierung bei den Bewohnern statt, und zwar gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung. Uebrigens sind die Bewohner den Soldaten, ausser der einfach eingerichteten Wohnung, blos Platz am Herd und am Licht schuldig. Die Soldaten haben ihre Lebensmittel selbst zu kochen. Auch sollen die Einwohner, nach Art. 20, niemals genöthigt sein, der Einquartierung ihr eigenes gewöhnliches Schlafzimmer und Bett einzuräumen. — Art. 24. Die Regimenter oder Detaschements müssen sich jedesmal von dem Orte,

wo sie einquartiert waren, ein Zeugniß über ihr Betragen von den Municipalbeamten ausstellen lassen.

26.—31. Mai. „Art. 2. Die Obergenerale der Armee sind ermächtigt, zu erklären und proklamiren zu lassen, daß diese oder jene Posten, die sie besetzt haben, im Kriegszustande sind, so oft sie es für die Sicherheit und Polizei der Armee nöthig erachten; sie haben es gleichfalls proklamiren zu lassen, wenn dieser Zustand aufhört. Die vollziehende Gewalt bleibt beauftragt, dem gesetzgebenden Corps augenblicklich Rechenschaft darüber zu geben."

†29.—31. Mai. Die N.-V., in Betracht, daß unter die besoldete dermalige Garde des Königs eine große Anzahl Individuen aufgenommen sind, welche die für diesen Dienst durch die Constitution bestimmten Bedingungen nicht besitzen; daß der Geist der Unbürgerlichkeit (incivisme), von welchem dieses Corps allgemein beseelt ist, und das Benehmen seiner höhern Offiziere, begründete Unruhe erregen, und die persönliche Sicherheit des Königs und die öffentliche Ruhe gefährden könnten; decretirt: — Art. 1. Die dermalige besoldete Garde des Königs ist aufgelöst, und sie soll unverweilt, den Gesetzen gemäß, erneuert werden. — 2. Bis zu dieser Erneuerung der besoldeten Garde des Königs, hat die Pariser Nat.-Garde den Dienst bei dessen Person zu versehen, so und auf die gleiche Weise, wie sie denselben vor Errichtung der besoldeten Garde besorgt hat.

1.—8. Juni. Art. 1 u. 3. Die Polizeicommissäre werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf je zwei Jahre gewählt, und sind nachher wieder wählbar. — Art. 2. Die Stelle eines Polizeicommissärs ist mit der eines Municipalbeamten, Notärs oder Advokaten unvereinbarlich.

D. v. 15.—22. Juni, welches den in die Kolonien gesendeten Civilcommissären ausserordentliche Vollmachten ertheilt, namentlich die Kolonialversammlungen, Municipalitäten und alle Administrativcorps nach Gutbefinden aufzulösen 2c.

16.—27. Juni. „Auf dem Boden, auf dem die Bastille

stand, soll ein öffentlicher Platz gebildet werden, und derselbe den Namen Freiheitsplatz (Place de la Liberté) führen. — 2. Auf der Mitte dieses Platzes soll sich eine oben mit dem Bilde der Freiheit geschmückte Säule erheben. — 3. Der erste Grundstein wird den nächsten 14. Juli durch eine Deputation der N.V. gelegt... — 8. Die Demolirung der Bastillethürme ist unverweilt zu beendigen."

18. Juni — 6. Juli. Den Art. 1 u. 2 des 3. Titels des Decr. v. 15. März 90 (über Abschaffung der Feudallasten) ist derogirt, und alle Lasten, welche in Folge der Veränderungen im Eigenthum oder Besitz eines Grundstücks von dem Verkäufer, Käufer, Schenkgeber, Erben rc. erhoben wurden, sind ohne Entschädigung abgeschafft, vorbehaltlich des Beweises, daß sie ursprünglich nicht feudal, sondern der Preis und die Bedingung für die Abtretung eines Grundstücks waren.

19. — 24. Juni. Alle Adelsurkunden (titres généalogiques), die sich in den öffentlichen Verwahrungsorten befinden, sollen verbrannt werden.

† 21. — Juni. Die Nat.Vers., in Anbetracht, daß Alles, was das Ansehen der Gewalt ohne gesetzliche Requisition hat, von den constituirten Autoritäten entfernt werden muß, und daß es an der Zeit ist, dieses mit den Grundlagen der Constitution und der öffentlichen Ordnung wesentlich verbundene Princip wieder in Erinnerung zu bringen, decretirt, daß künftighin, unter welchem Vorwand es auch sei, keine Vereinigung bewaffneter Bürger vor ihre Schranken gelassen werden, in ihrem Sitzungssaale defiliren, noch, ohne gesetzliche Requisition, vor irgend einer constituirten Behörde erscheinen könne.

26. Juni. „Die N.V. decretirt, daß in allen Gemeinden des Reichs ein Altar für das Vaterland errichtet, und in denselben die Erklärung der Menschenrechte mit der Aufschrift eingegraben werde: „Der Bürger wird geboren, lebt und stirbt für das Vaterland."..

3. — 8. Juli. Um einerseits dem Gemeinwesen unnöthige Kosten zu ersparen, anderseits auch die Stellen der Beamten

nicht längere Zeit unbesetzt zu lassen, wird das D. v. 24. Dec. 90, welches den Depart.- und Distriktsdirectorien verbietet, Agenten bei dem legislativen Corps und dem Könige zu haben, auch auf die Municipalitäten und Gerichtshöfe ausgedehnt.

5. (4. u.)—8. Juli. [Maßregeln, für den Fall, daß das Vaterland in Gefahr kommt.] „1. Wenn die innere oder äussere Sicherheit des Staats bedroht ist, u. die N.V. es für unumgänglich nöthig halten wird, ausserordentliche Maßregeln zu ergreifen, so wird sie dieses in einem, in folgenden Ausdrücken abgefaßten Acte des gesetzgeb. Körpers erklären: „Bürger, das Vaterland ist in Gefahr." — 2. Sobald diese Erklärung publicirt ist, versammeln sich die Departements- und Districtsräthe, und verbleiben, so wie die allgemeinen Gemeinderäthe, in permanenter Aufsicht (en surveillance permanente); von diesem Augenblick an darf sich kein öffentlicher Beamter von seinem Posten entfernen oder von demselben entfernt bleiben. — 3. Alle waffenfähigen Bürger, welche bereits schon den Dienst als Nat.-Garden verrichtet haben, sind gleichfalls im Zustande permanenter Activität. — 4. Alle Bürger sind gehalten, vor ihren Municipalitäten die Anzahl und Art ihrer Waffen und Munition zu erklären." Weigerung oder falsche Erklärung werden das erstemal mit 2monatlichem bis einjährigem Gefängniße bestraft, und das zweitemal mit 1 bis 2jährigem. — „5. Das legislative Corps setzt die Zahl der Nat.-Garden fest, die jedes Departement stellen muß." — 6. Die Depart.- und Districtsdirectorien besorgen die Repartition, erstere nach Districten, letztere nach Kantonen. — 7. Drei Tage nach der Publikation des Directorialbeschlusses versammeln sich die Nat.-Garden nach Kantonen und wählen unter sich, unter Aufsicht der Municipalität des Hauptorts, die Zahl Mannschaft aus, die der Kanton zu stellen hat. — 11. Der Sold ist wie bei den übrigen Freiwilligen (volontaires nationaux). — „16. Jedermann, der in Frankreich wohnt oder reiset, ist gehalten, die Nat.-Cocarde zu tragen," ausgenommen die fremden Gesandten. — „17. Wer ein Zeichen der Rebellion trägt, wird

vor den gewöhnlichen Gerichten verfolgt, und, falls er überführt wird, dasselbe vorsätzlich getragen zu haben, mit dem Tode bestraft: es ist jedem Bürger geboten, ihn zu verhaften, oder ihn augenblicklich anzuzeigen, unter Strafe, als Mitschuldiger betrachtet zu werden. Jede andere Cocarde, als die von den 3 Nationalfarben, ist ein Zeichen der Rebellion. — 18. Die Erklärung der Gefahr des Vaterlandes kann nicht in der nemlichen Sitzung ausgesprochen werden, in welcher sie vorgeschlagen wurde, und vor Allem soll das Ministerium über die Lage des Reiches vernommen werden. — 19. Wenn die Gefahr des Vaterlandes aufgehört haben wird, so erklärt die N.V. solches durch einen mit folgenden Worten abgefaßten Act des gesetzgebenden Körpers: „Bürger, das Vaterland ist nicht mehr in Gefahr."

† 11. — 12. Juli. Zahlreiche Truppen ziehen gegen unsere Grenzen; alle, welche die Freiheit verabscheuen, bewaffnen sich gegen unsere Constitution. — Bürger, das Vaterland ist in Gefahr. Mögen sich diejenigen, welchen die Ehre zu Theil geworden, die Ersten hinzuziehen, um ihr Theuerstes zu vertheidigen, sich stets erinnern, daß sie Franzosen und frei sind; mögen ihre Mitbürger an ihren Herden die Sicherheit der Personen und des Eigenthums aufrecht halten; mögen die Magistrate des Volks aufmerksam wachen; mögen Alle, ruhigen Muthes, des Attributs der wahren Kraft, das Signal des Gesetzes abwarten um zu handeln, und das Vaterland wird gerettet sein.

12. — Juli, über die Föderationsfeier am 14. des nemlichen Monats.

23.—Juli. Sobald das Vaterland in Gefahr erklärt ist, sind die Minister für alle Maßregeln solidarisch verantwortlich, welche, bezüglich auf die innere oder äussere Sicherheit des Staats, im Conseil berathen, und eben so für die deßfallsigen Maßregeln, welche vernachlässigt werden.

24.—25. Juli. Die Obergenerale können zur Vertheidi-

gung der Grenzen einen Theil der Nat.-Garden jener Gegenden requiriren.

25.—26. Juli. Art. 1. Jeder Commandant, der einen festen Platz dem Feind übergibt, ohne daß zuvor Bresche geschossen worden und er wenigstens einen Sturm abgeschlagen, wird, wenn es ihm anders nicht an Lebensmitteln und Munition gebrach, mit dem Tode bestraft. — 2. Da die Kriegsplätze Eigenthum des ganzen Reichs sind, so können weder die Bewohner noch die Administrativcorps die Uebergabe vom Commandanten requiriren, bei Strafe, als Rebellen und Verräther des Vaterlandes behandelt zu werden. — 3. Auch wenn Bresche geschossen und ein Sturm abgeschlagen ist, kann der Commandant des Königs nicht capituliren, ohne die Einwilligung des versammelten Gemeinderaths und der Administrativcorps, wenn deren im Orte vorhanden sind.

28.—29. Juli. So lange die N.-V. nicht erklärt hat, daß das Vaterland nicht mehr in Gefahr ist, können (in der Regel) keine Pässe nach dem Auslande mehr ausgefertigt werden.

1.—2. Aug. — „Art. 1. Gegen alle mit den Waffen in der Hand ergriffenen Ausländer soll nach den Bestimmung des Decr. vom 4. Mai 92 verfahren werden. — 2. Im Falle die gewöhnlichen Kriegsgesetze durch die feindlichen Mächte verletzt würden, soll jeder fremde Adelige, jeder Offizier, jeder General, welches auch seine Würde und sein Titel sei, der mit den Waffen in der Hand gegen die franz. Nation ergriffen werden wird, auf die nemliche Art behandelt werden, wie es den franz. Bürgern, den Offizieren und Soldaten der freiwilligen Bataillone, den sedentären Nat.-Garden, den Offizieren und Soldaten der Linientruppen, welche mit den Waffen in der Hand gefangen werden, geschieht. — 3. Jedenfalls wird man hinsichtlich der Soldaten der feindlichen Truppen die gewöhnlichen Kriegsregeln beobachten."

2.—3. Aug. Den Unteroffizieren und Soldaten der feindlichen Heere, welche, um im Lande der Freiheit und Gleich-

heit zu leben, ihre Fahnen verlassen und nach Frankreich kommen, wird, zur Entschädigung für die Opfer, die sie gebracht haben dürften, eine lebenslängliche Pension von 100 Livres zugesichert. (Wurde durch Beschluß vom 27. Aug.—2. Sept. auch auf die Offiziere ausgedehnt.)

3.—5. Aug. Alle Soldaten und Nationalgarden, welche von jetzt an bis zum Frieden den Freiheitskrieg mitmachen, oder welche im Kampfe dienstesunfähig werden, wird das aktive Bürgerrecht ertheilt, wie wenn sie, gemäß den Bestimmungen der constituirenden N.V., 16 Jahre lang gedient hätten. — Gleiches findet statt hinsichtlich der sedentairen Nat.-Garden, die während der gleichen Zeit in den Kriegsplätzen oder den Lagern verwendet werden.

6.—14. Aug. Alle Gemeindegüter, mit Ausnahme der Waldungen, sollen unter die Bürger dieser Gemeinden getheilt, und ihnen als volles Eigenthum überlassen werden. — Eben so sollen die Aecker, Weinberge und Wiesen der Emigranten in Loosen von 2, 3 oder höchstens 4 Arpens getheilt werden, um so dem Meistbietenden auf ewige Zeiten gegen loskäuflichen Grundzins in Geld (aliénés à perpétuité par bail à rente en argent) überlassen zu werden.

7.—16. Aug. [Neue Bestimmungen wegen der Religiosen beider Geschlechter.] „Art. 6. Die Mönche oder Nonnen, die pensionirten vormaligen katholischen Geistlichen, so wie die durch die Nation besoldeten Geistlichen, die sich verheirathen werden, behalten ihre Pensionen und Besoldungen."

9. auf den 10.—24. Aug. [Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern und äussern Sicherheit.] Art. 1 und 2. Anordnungen wegen den Fremden in Paris. — „3. Die Municipalitäten sind ermächtigt, die Verbreitung der öffentlichen Blätter zu verhindern, welche notorisch als den Civism predigend, bekannt sind; unter der Bedingung, in jedem Falle... der N.V. und der vollziehenden Gewalt unverweilt Nachricht darüber zu ertheilen." — 4. Ernennung von 4 Commissären zur Untersuchung des Benehmens der Minister von der Zeit

der Kriegserklärung an. — 5. Von diesem Tag an, und während der Zeit, so die Discussion über die Thronerledigung dauern dürfte, sind die Minister — gehalten, jeden Tag, um die Mittagsstunde, der Versammlung Bericht zu erstatten über die Lage der Dinge in ihren Departementen. Eine Commission hat diese Berichte zu prüfen. — 6. Sendung von Commissären zu den Armeen.

10. Aug. [Suspension der vollziehenden Gewalt.] „Die N.V., in Betracht, daß die Gefahren des Vaterlandes bis zum höchsten Grade gestiegen sind; — daß es für das gesetzgebende Corps die heiligste Pflicht ist, alle Mittel anzuwenden, dasselbe zu retten; — daß es unmöglich ist, deren genügende zu finden, so lange man sich nicht damit beschäftigt, die Quelle seiner Uebel zu verstopfen; — In Anbetracht, daß diese Uebel vorzugsweise aus dem Mißtrauen hervorgehen, welches das Benehmen des Oberhaupts der vollziehenden Gewalt, in einem, in seinem Namen gegen die Constitution und die Nationalunabhängigkeit unternommenen Krieg, eingeflößt, — daß dieses Mißtrauen von verschiedenen Theilen des Reichs den Wunsch veranlaßt hat, die Ludwig dem XVI. übertragene Autorität zurückzunehmen; — In Betracht indessen, daß der gesetzgeb. Körper die seinige durch keine Usurpation weder vergrößern soll noch will; — daß, in den ausserordentlichen Verhältnissen, in welche ihn, durch alle Gesetze nicht vorgesehene, Ereignisse gebracht haben, er das, was er seiner unerschütterlichen Treue der Constitution schuldig ist, mit dem festen Entschlusse, sich eher unter den Ruinen des Tempels der Freiheit zu begraben, als sie zu Grunde gehen zu lassen, nicht anders vereinbaren kann, als indem er an die Volkssouverainetät recurirt, und gleichzeitig die nothwendigen Vorsorgen trifft, damit dieser Recurs durch Verrath nicht vereitelt werde; decretirt: — Art. 1. Das franz. Volk ist eingeladen, eine National-Convention zu bilden... — 2. Der Chef der vollziehenden Gewalt ist provisorisch von seinen Functionen suspendirt, bis der Nat.-Convent über die Maßregeln bestimmt

haben wird, die er annehmen zu müssen glaubt, um die Souverainetät des Volks und die Herrschaft der Freiheit und der Gleichheit zu sichern." — 3. u. 4. Die Commissionen sollen Vorschläge wegen Ernennung anderer Minister und eines Gouverneurs des Kronprinzen machen. — 5. u. 6. Die Auszahlung der Civilliste suspendirt, und die Register derselben sollen der N.V. vorgelegt werden. — 7. Der König und seine Familie verbleiben im Umfange des gesetzgeb. Corps, bis die Ruhe in Paris wieder hergestellt ist. — 8. Es soll ihm eine Wohnung im Pallaste Luxemburg hergerichtet werden. — „9. Jeder öffentliche Beamte, jeder Militär, der während diesen Tagen des Allarms seinen Posten verläßt, ist ehrlos und als Verräther des Vaterlandes erklärt."

10.—11. Aug. Die vom Könige nicht sanctionirten Decrete sollen ebenfalls als Gesetze publicirt werden.

10.—11. Aug. Der Justizminister unterzeichnet künftighin die Decrete des gesetzgebenden Corps Namens der Nation.

† 10. Aug. Die N.V. decretirt, daß ihre Mitglieder folgenden Eid leisten sollen: „Im Namen der Nation, ich schwöre, mit aller meiner Macht die Freiheit und Gleichheit aufrecht zu erhalten, oder an meinem Posten zu sterben."

11. Aug. — 30. Sept. „Art. 1. Die Municipalitäten sind speciell beauftragt mit den Funktionen der allgemeinen Sicherheitspolizei, um den Verbrechen nachzuforschen, welche entweder die äussere oder die innere Sicherheit des Staats gefährden, und deren Ankläge der N.V. vorbehalten ist."

11.—12. Aug. „Art. 2. Die Unterscheidung der Franzosen in active und nicht-active Bürger wird aufgehoben; um zur Wahl zugelassen zu werden genügt es, Franzose, 25 Jahre alt, seit einem Jahr domicilirt zu sein, von seinem Einkommen oder vom Ertrage seiner Arbeit zu leben, und nicht im Stande der Dienerschaft (domesticité) zu stehen... — 3. Da die für die Wahlmänner und die Repräsentanten geforderten Bedingungen der Wählbarkeit auf einen Nat.-Convent nicht anwendbar sind, so genügt es, um zum Deputirten... gewählt

zu werden, ... die im vorigen Art. bestimmten Bedingungen zu vereinigen." — 12. Der bei den Urwahlen und von den Wahlmännern zu leistende Eid ist: „Die Freiheit und Gleich„heit aufrecht zu halten, oder in deren Vertheidigung zu „sterben."

† 11. Aug. Die N.V., in Betracht, daß die für den Sklavenhandel bewilligten Prämien und Aufmunterungen den Grundsätzen der Freiheit entgegen sind, decretirt, daß die durch den Staatsrathsbeschluß von 1784 bewilligte Ermunterungsprämie für den Sklavenhandel, für die Zukunft abgeschafft ist und bleibt.

11. Aug. „Art. 1. Den franz. Bürgern, welche während der Dauer des Kriegs durch feindliche Gewalt ihr Eigenthum ganz oder theilweise verlieren, werden Unterstützungen oder Entschädigungen bewilligt."

12. Aug. Verschiedene Maßregeln im Interesse der allgemeinen Sicherheit, und jener der Stadt Paris.

13.—14. Aug. Verbringung der Königsfamilie in den s. g. Tempel.

14.—15. Aug. Jeder Pensionär, der nicht innerhalb 8 Tagen den Eid geleistet haben wird: „Ich schwöre, der Nation „treu zu sein, und die Freiheit und Gleichheit aufrecht zu halten, oder, sie vertheidigend, zu sterben", wird angesehen, als habe er unwiderruflich auf seine Pension verzichtet.

14.—Aug. Die an die Feudalität erinnernden Monumente, Statuen ꝛc. sollen allerwärts weggeschafft und zu Waffen für die Vertheidigung des Vaterlands verwendet werden.

15.—20. Aug. Die Urtheile wegen der Verbrechen vom 10. Aug. dürfen nicht durch Cassation angegriffen werden, da hiedurch der Zweck, den die Gesellschaft davon erwartet, der des Beispiels nemlich, vereitelt werden könnte.

15.—Aug. Die Väter, Mütter, Frauen und Kinder der Emigranten dürfen sich, bei Strafe der Verhaftung, ohne Erlaubniß der Municipalbeamten nicht aus ihren gewöhnlichen

Wohnorten entfernen, sie stehen übrigens unter dem Schutze der Gesetze.

15.—Aug. Die Pferde und Maulthiere der Emigranten sollen zum Dienste der Armeen verwendet werden.

Durch das D. v. 17.—Aug. wird die Bildung eines besondern Criminalgerichts zur Aburtheilung der vom 10. Aug. Angeklagten, angeordnet.

17.—Aug. Alle noch bestehenden Klöster, mit Ausnahme derjenigen Nonnenklöster, die für Krankenpflege und Wohlthätigkeit bestimmt sind, müssen bis zum 1. künftigen Oct. geräumt, und zum Verkauf ausgesezt werden.

18.—30. Aug. Die königlichen Commissäre bei den Civil- und Criminalgerichten, eben so der am Cassationshofe, sind suspendirt, und die allgemeinen Distrikts- und Departementsräthe, so wie die Richter am Cassationshof, erwählen Jemanden, welcher die durch das Gesetz bestimmten Bedingungen besitzt, die gedachten Stellen zu versehen. — 6. Die dermaligen königlichen Commissäre und deren Substitute sind nicht wählbar.

18.—21. Aug. Da die Feinde des Vaterlandes seit langer Zeit die öffentliche Meinung durch lügenhafte Schriften zu täuschen suchen, so werden dem Minister des Innern 100,000 Livres zur Verfügung gestellt, um Schriften drucken zu lassen, welche geeignet sind, aufzuklären über die verbrecherischen Machinationen der Feinde des Staats und über die wahren Ursachen der Uebel, welche zu lange schon das Vaterland zerrissen haben.

18.—Aug. Aufhebung der weltlichen Congregationen und der Bruderschaften.

19. Aug.—3. Sept. Art. 1. Die Immobilien der Kirchenfabriken sollen sogleich, wie die Nationalgüter, verkauft werden. — 2. Diese Kirchenfabriken erhalten den Reinertrag mit 4 Procent durch den Staatsschatz verzinst.

20.—21. Aug. Art. 1. Die durch die N.V. oder deren Commissäre suspendirten oder abgesetzten Offiziere sind gehal-

ten, sich sogleich wenigstens 20 Stunden von den Armeen und den Grenzen zu entfernen, bei Strafe der Festhaltung bis zu Ende des Kriegs.

20.—22. Aug. Da nach den Grundsätzen der franz. Freiheit fremde Truppen unter einem eigenen Regime im Dienste Frankreichs nicht geduldet werden können, und da überdies die Capitulationen der Schweizer Truppen zu Ende gehen, so werden diese aufgelöst, können jedoch in andere Regimenter wieder eintreten.

21.—Aug. In den Primärwahlen zum Nat.-Convente genügt, (ausser den sonst erforderlichen Eigenschaften) das Alter von 21 Jahren, um aber Wähler oder wählbar zu sein, ist das von 25 erforderlich.

Das D. v. 25.—28. Aug. erleichtert die Abschaffung und den Loskauf der nicht feudalen Grundrechte und Renten.

26.—Aug. Art. 1. Die Geistlichen, welche den Bürgereid nicht geleistet, oder denselben widerrufen haben, müssen innerhalb 8 Tagen ihr Departement, und innerhalb 14 Tagen das Königreich verlassen. — 2. Werden sie später in diesem Umfange getroffen, sollen sie nach Guiana deportirt werden. — 4. Sie erhalten auf ihrer Reise jeden Tagmarsch von 10 Stunden 3 Livres. — 5. Wer von ihnen zurückkehrt, wird 10 Jahre lang eingesperrt.

26.—27. Aug. „Art. 1. Jeder Bürger, der, in einer belagerten Stadt, davon spricht, sich zu ergeben, wird mit dem Tode bestraft."

† 26. Aug.—6. Sept. „Die N.V., in Betracht, daß die Männer, welche durch ihre Schriften und ihren Muth der Sache der Freiheit gedient und die Befreiung der Völker vorbereitet haben, nicht als Fremde von einer Nation betrachtet werden können, die durch ihre Aufklärung und ihren Muth frei geworden; — In Betracht, daß wenn 5jähriges Domicil in Frankreich genügt, einem Ausländer den Titel eines franz. Bürgers zu verschaffen, dieser Titel weit mehr denen gebührt, die, welches auch der Boden sei, den sie bewohnen, ihre Arme

und ihre Tag- und Nachtarbeiten dazu geweiht haben, die Sache der Völker gegen den Despotismus der Könige zu vertheidigen, die Vorurtheile von der Erde zu verbannen, und die Grenzen der menschlichen Kenntnisse zu erweitern; — In Betracht, daß wenn es auch nicht erlaubt ist zu hoffen, daß die Menschen einst vor dem Gesetze wie vor der Natur blos eine Familie, eine Verbindung bilden werden, die Freunde der Freiheit, der allgemeinen Verbrüderung, nichts desto weniger einer Nation theuer sein müssen, die ihre Entsagung auf alle Eroberungen, und ihren Wunsch, mit allen Völkern in Bruderschaft zu treten, proklamirt hat. — In Betracht endlich, daß im Augenblick, wo eine Nat. Convention die Bestimmung Frankreichs festsetzen, und vielleicht jene des menschlichen Geschlechts vorbereiten wird, es einem edelmüthigen und freien Volke zusteht, alle Lichtgeister beizuziehen, und das Recht, zu diesem großen Akte der Vernunft mitzuwirken, den Männern zu ertheilen, die durch ihre Gesinnungen, ihre Schriften und ihren Muth sich in so hohem Grade würdig bewiesen haben, — erklärt, den Titel als franz. Bürger zu ertheilen dem Dr. Jos. Priestley, Thom. Payne, Jerem. Bentham, William Wilberforce, Thom. Clarkson, Jac. Mackintosh, Dav. Williams, N. Gorain, Anacharsis Cloots, Cornel. Pauw, Joach. Heinr. Campe, N. Pestalozzi, Georg Washington, Joh. Hamilton, N. Maddison, H. Klopstock, und Thaddeus Kosciuszko. (Durch ein zweites Decret wurde der Name Gille beigesetzt.)

27. Aug. — 2. Sept. Art. 1. Die Sitzungen der allgemeinen Verwaltungsdirectorien und Räthe, der Municipalcorps und allgemeinen Gemeinderäthe sind öffentlich. — 2. Die Tage und Stunden müssen zum Voraus bekannt gegeben werden. — 3. u. 4. Alles bei Strafe der Nichtigkeit, unbeschadet der Rechte hiedurch etwa Benachtheiligter. — 5. Ausgenommen die Berathschlagungen wegen Polizei- und Sicherheitsmaßregeln, wenn Gefahr vorhanden ist, öffentlich über diese Punkte zu deliberiren.

28.—29. Aug. Art. 1. In allen Gemeinden des Reichs sollen durch die Municipalbeamten, oder durch von diesen committirte Bürger, Haussuchungen vorgenommen werden, um die Quantität vorhandener Munition, Waffen, Pferde, Wagen und Karren aufzunehmen. — „4. Die Municipalitäten sind ermächtigt, alle verdächtigen Bürger zu entwaffnen, und deren Waffen an diejenigen zu vertheilen, die sich der Vertheidigung der Freiheit und Gleichheit widmen werden. — 5. Jeder Bürger, bei dem verborgene Waffen gefunden werden, welche er nicht angezeigt hat, soll deßwegen als verdächtig betrachtet, und seine Waffen sollen confiscirt werden.“ —

D. v. 28. Aug.—14. Sept., durch welches die Gemeinden u. die einzelnen Bürger in den Besitz und die Rechte wieder eingesetzt werden, welche ihnen zufolge der feudalen Gewalt (namentlich des Art. 4, Titel 25 der Ordonnanz über Gewässer und Waldungen von 1669) entrissen wurden.

29.—Aug. „Die N.V., in Betracht, daß nichts dringender ist, als die Feinde des Vaterlands zu bestrafen, decretirt, daß die Criminalgerichte der Departemente definitiv, und in letzter Instanz, ohne Recurs an den Cassationshof, alle diejenigen richten sollen, welche sich in der Absicht zusammenrotten, Unordnungen und Verwirrungen zu veranlassen, um die Freiheit umzustürzen, oder sich der Vollziehung der Gesetze zu widersetzen, so wie die wegen Anwerbungen Angeklagten.

† 30. Aug.—3. Sept. Die N.V. decretirt, daß jeder öffentliche Beamte, der überführt wird, seine minderjährigen Kinder in das Ausland gebracht, oder deren Auswanderung auf irgend eine Weise begünstigt, oder eine strafwürdige Correspondenz mit den Emigranten unterhalten zu haben, von seinem Amt entsetzt, und unfähig erklärt werden soll, irgend eine öffentliche Stelle zu bekleiden.

30. Aug.—3. Sept. „Die Güter derjenigen, welche überwiesen werden, zu Unordnungen angereizt und sie unterhalten zu haben, und derjenigen, die an den Verschwörungen Antheil

genommen, sollen zu Gunsten der Nation confiscirt, und der Ertrag derselben soll zur Unterstützung derjenigen verwendet werden, die durch diese Unordnungen Schaden erlitten haben."

31. Aug.—5. Sept. — Art. 1. Die Commandanten jedes belagerten und bombardirten Platzes sind ermächtigt, das Haus eines jeden Bürgers demoliren zu lassen, der, um das Bombardement zu vermeiden, von Uebergabe spricht. — 2. So bald die Stadt Longwy in die Gewalt der franz. Nat. zurückgekommen sein wird, sollen alle Häuser dieser Stadt, mit Ausnahme der Nat.-Gebäude, zerstört und dem Boden gleich gemacht werden. — 3. Die N.V. erklärt alle Bewohner der Stadt Longwy, zur Zeit, als dieselbe übergeben wurde, für ehrlos und unwürdig, jemals die Rechte franz. Bürger auszuüben."...

2.—Sept. „1. Alle, die sich weigern, persönlich zu dienen, oder ihre Waffen an diejenigen abzugeben, welche gegen den Feind marschiren wollen, sind ehrlos, als Verräther des Vaterlands, und des Todes schuldig erklärt."

† 2.—3. Sept. Die N.V., in Betracht, daß das Wohl des Vaterlandes die größte Entwickelung aller Mittel und aller Kräfte erheischt, in Betracht, daß das leichteste Hinderniß, das der Vollziehung der Befehle der executiven Gewalt wegen Vereinigung der den Feinden des Vaterlands entgegenzusetzenden Macht veranlaßt würde, die Sache der Freiheit gefährden kann, — decretirt, daß alle Agenten der Administration oder der öffentlichen Gewalt, indem sie verweigerten, die zur Sicherheit des Staats ergriffenen Maßregeln zu vollziehen, als der Rebellion schuldig, angesehen, und mit dem Tode bestraft werden sollen.

D. v. 2.—6. Sept., wegen Veräusserung der Emigrantengüter. Zufolge Art. 18 konnten, im Falle wirklichen Bedürfnisses, die Väter, Mütter und Frauen der Emigranten einen Theil des Vermögens derselben in Nutznießung, und die Kinder konnten einen Theil desselben eigenthümlich erhalten.

3. — 11. Sept. Alle eingeleiteten Prozesse wegen Preß-

vergehen, so wie alle deßfallsigen Verurtheilungen seit dem 14. Juli 1789 sind aufgehoben.

3.—21. Sept. Die Stellen vom Obergeneral herab bis zu denen eines Marechal-de-camp einschließl., sollen während der Dauer des Kriegs blos nach der Wahl der vollziehenden Gewalt, ohne Rücksicht auf Anciennetät, verliehen werden.

9.—Sept. „Die N.V., in Betracht, daß es wichtig ist, die Feudalität bis zu ihren letzten Wurzeln auszurotten, und alle Prozesse zu beendigen, welche wieder an sie erinnern oder die mittelbare oder unmittelbare Folge davon sein könnten, decretirt, daß alle bei den Gerichten anhängigen Prozesse darüber, die zwischen den Notären und andern öffentlichen Beamten, und den Feudalisten... entstanden sind, für ewige Zeiten niedergeschlagen sein sollen."... Jede Partei hat die durch sie veranlaßten Kosten zu tragen.

9.—12. Sept. Die Eltern von Emigranten sind gehalten, für jedes ausgewanderte Kind zwei Mann auszurüsten und zu besolden.

D. v. 16.—Sept., wodurch das Alter, um Friedensrichter zu sein, von 30 auf 25 Jahre herabgesetzt wird.

17.—Sept. Auf die Eingabe der Gefangenen von St. Pelagie, unter den Schutz des Gesetzes gestellt zu werden, wird decretirt, daß alle Mitglieder der Gemeinde von Paris mit ihrem Kopf für die Sicherheit aller Gefangenen zu haften haben.

D. v. 20.—25. Sept., wodurch die Ehescheidung ausdrücklich gestattet wird.

D. v. 20.—25. Sept. über die Civilstandsakten, (Geburten, Vermählungen und Sterbfälle), welche durch die Municipalbeamten geführt werden sollen. (Die Ehe ist blos ein Civilakt.)

III. Bemerkungen. Die schönste Epoche der Revolution in legislativer Beziehung, sehen wir bereits entschwunden. Das gesetzgebende Corps faßte

anfangs verhältnißmäßig wenig Beschlüsse, und meistens solche, die im Vergleich zu der vorhergegangenen und den nachfolgenden Epochen, selten ein allgemeines Interesse darboten. Man suchte, ungeachtet des offenen Widerstrebens eines Theiles der Versammlung, das vor zwei Jahren begonnene Werk vollends auszubauen. Aber bald änderten sich die Verhältnisse. Der erst drohende, dann wirklich begonnene Krieg; die Machinationen der Feinde der Revolution im In= und Auslande; die allgemeine Aufregung der Leidenschaften, durch alles dieses anfangs hervorgerufen, nachmals tag=täglich gesteigert, — diese sämmtlichen ganz ausserordentlichen Verhältnisse, mußten natürlich auch auf den gesetzgebenden Körper unverkennbar ihre Wirkungen äussern, um so mehr, als derselbe gleich von seiner ersten Sitzung an fast bei jedem Schritte, den er that, durch den König und die Höflinge gehindert und gereizt ward. Die Folgen davon haben wir gesehen!

Viele Beschlüsse des Legislativ=Corps stehen indeß immer noch mit der Erhabenheit der ersten Nationalversammlung in vollem Einklang; so die Erklärung der Motive zum Krieg, so die Bestimmung wegen der Kriegsgefangenen, so auch die Verleihung der Bürgerrechte an ausgezeichnete Männer des Auslandes. Für materielle Verbesserungen des Volkszustandes konnte bald wenig mehr gethan werden. Dagegen war die Versammlung wahrhaft unermüdlich, das bereits in hoher Gefahr schwebende Vaterland zu retten. Man darf nur einen Blick auf ein Verzeichniß der erlassenen Decrete werfen, um sich zu überzeugen, welche

bewunderungswerthe Thätigkeit dieses Corps, ganz besonders während der Monate August und September, entwickelte. Wir besitzen nicht weniger als 38 Decrete, die blos vom 10. August, 44 die vom 11., 29 die vom 12., 26 die vom 13. datirt sind u. s. f. Und in dieser ganzen Masse finden wir verhältnißmäßig nur sehr wenige, die, nach den Menschen und den Verhältnissen von damals beurtheilt, in ihrer Art, sogar der klaren und bestimmten Abfassung nach, nicht treffend wären. Aber menschlich sind leider, in ihrem Inhalt, nicht alle. Die Versammlung, durch Krieg von Aussen, Unruhen und Conspirationen im Innern bestürmt, mußte zuletzt hingerissen werden von dem Strome der Verhältnisse und von der eisernen Nothwendigkeit. Die edle Humanität begann umzukommen im Schlachtendonner und im Gewühle der Leidenschaften. Die zweite N.-V. wollte das Vaterland retten, wie schon die erste gestrebt hatte, aber ihr war es durch die Zeitverhältnisse versagt, solche Mittel anzuwenden, wie früher geschehen war. —

Der erste Gewaltstreich, der in der Gesetzgebung geschah, war — gegen die Presse gerichtet (Decr. v. $\frac{9}{10}$.—24. Aug.); und ganz natürlich, denn neben der freien Presse wird nie, weder ein aristokratischer Despotism, noch ein demokratischer Terrorism sich fest begründen können. Die Rednerbühne, minder gefährlich, war damals noch ganz frei. — Bald folgte dagegen die Entweihung des Gerichtwesens. Die Volksfeinde vom 10. Aug. sollten des Rechts des Cassation beraubt sein (D. v. 15.—20. Aug.); man errichtete gegen sie, indem man sie ihrem

gewöhnlichen Richter entzog, exceptionelle Tribunale (D. v. 17. Aug.), im Allgemeinen zwar noch ziemlich nach der gewöhnlichen Art formirt, aber immerhin unter Verletzung der Formen, welche zum Schutze der Bürger festgesetzt waren. Möge die Willkürgewalt noch so gelind beginnen, so wird sie dennoch zuletzt unerträglich werden, denn sie wird steigen und sich ausdehnen, bis sie am Ende sich selbst zu Grunde gerichtet, oder durch größere Macht gestürzt und vernichtet worden.

Was die Beschlüsse vom 26. und 29. Aug. und 2. Sept. rücksichtlich des dem Feinde zu leistenden Widerstandes, namentlich in den festen Plätzen, betrifft, so ist wenigstens hier kaum zu verkennen, daß die dringende Gefahr des Vaterlandes bei den Gesetzgebern das einzige Motiv war.

Vierter Zeitraum.

National-Convent. *)

(20. Sept. 1792 bis 9. Juni 1794 = Jahr I bis 21. Praireal J. II.)

Erstes Kapitel.

Das erste, was der Convent that, war die Erklärung Frankreichs zu einer Republik, und die Einführung einer neuen Zeitrechnung, von dieser Epoche anfangend.

---

*) Convention national (National-Convention.)

Gleich in der ersten Zeit, und so sehr auch die Stürme von Aussen und Innen tosten, zerfiel die Versammlung in Parteien, die sich meistens schon jetzt tödtlich haßten.

Die Girondisten zählten unstreitig die talentvollsten Leute in ihrer Mitte; Brissot, Condorcet, Petion, Vergniaud, Gensone, Guadet u. a. werden stets in der Geschichte glänzen; auch schienen sie anfangs am zahlreichsten in der Versammlung zu sein. Sie waren großentheils nur durch den Drang der Umstände zur Republik gebracht worden. Jetzt, wo diese erlangt war, glaubten sie, daß man einhalten müsse auf der revolutionären Bahn. Aber Revolutionen kann man nur leiten, so lange man an der Spitze der Bewegung steht; die, welche den Strom plötzlich aufhalten wollen, werden jederzeit in seinen Wellen umkommen.

Den Girondisten gegenüber stand die Bergpartei, so genannt, weil deren Glieder die höchsten (hintersten) Sitze in der Versammlung einnahmen. Sie wollten eine Republik, nicht für das blose Bürgerthum, wie jene, sondern für die große Masse des Volks. Minder talentvoll als ihre Gegner, übertrafen sie diese unendlich an Thätigkeit, Energie und Consequenz. Sie hatten ein bestimmtes Ziel vor Augen, nach dem sie unbedingt hinstrebten, während die Girondisten nunmehr, nach den einzelnen Verhältnissen und Umständen, hin und herschwankten, und dabei tausend Fehler anhäuften, wie es in einer solchen Lage nie zu vermeiden sein wird.

Eine dritte Fraction bildeten die Deputirten,

welche, ohne bestimmten allgemeinen Grundsätzen zu huldigen, sich, je nach ihrer Ueberzeugung, bald den Girondisten, bald der Bergpartei anschlossen. Sie hatten ihren Sitz in dem vorderen, tiefern Theile des Saales, und wurden deßwegen die Ebene oder der Sumpf genannt. In der Folge stimmten sie meistens, durch Furcht dominirt oder sonst hingerissen, mit der Bergpartei. An ihrer Spitze erblickte man Barrere, Sieyes und Thomas Payne rc.

Die Girondisten hatten um diese Zeit noch das Ministerium in ihrer Gewalt, wo Roland besonders thätig war; überdies waren ihnen die Departemente großentheils zugethan. — Die Bergpartei, aus Pariser Abgeordneten hervorgegangen, herrschte in der Hauptstadt und in den Clubs. Ihre Gewalt zeigte sie bald durch die große Masse des Volks. Die Ohnehosen (Sansculotten) verdrängten schnell das Bürgerthum (Bourgoisie).

Es liegt nicht im Plane dieses Werks, die einzelnen Kämpfe und Streitigkeiten der Parteien in der Kammer umständlich zu schildern. Genug, die Girondisten ließen sich durch Gleichgültigkeit, vermeintliche Macht auf ihrer Seite, theilweise vielleicht auch durch ihre moralische Reinheit, bald zu unklugen Schritten verleiten. Alles dies wußte die Bergpartei schlau zu benützen, sie untergrub das Ansehen ihrer Gegner täglich mehr, und in kurzer Zeit sehen wir, wie sich alle Gewalt in ihren Händen befindet.

Dem unglücklichen abgesetzten König ward der Prozeß gemacht. Die Girondisten wünschten ihn zu

retten, schwankten aber auch hier, und benahmen sich ohne festen Plan. Man machte geltend, daß Ludwig der XVI., oder vielmehr Ludwig Capet, wie er nunmehr hieß, gesetzlich nicht gerichtet werden könne. Statt dabei stehen zu bleiben, verloren sich die Girondisten in Sophismen, welche ihre Gegner leicht zu bekämpfen hatten. „Die Versammlung, sagte Robespierre, ist unbewußt weit von der eigentlichen Frage abgelenkt worden. Hier ist von keinem Prozeß die Rede; Ludwig ist kein Angeklagter, ihr seid keine Richter, ihr seid Staatsmänner und könnt nichts anders sein. Ihr habt nicht ein Urtheil für oder gegen einen Menschen zu fällen, sondern eine Maßregel des öffentlichen Wohls zu nehmen, eine Handlung nationaler Voraussicht zu begehen. Ein entthronter König in einer Republik ist nur zu zwei Dingen gut, entweder die Ruhe des Staates zu stören, und die Freiheit zu erschüttern, oder beide zu befestigen. — Ludwig war König, die Republik ist gegründet; in diesen zwei Worten liegt die Lösung der vielbesprochenen Frage, die euch beschäftigt. Ludwig kann nicht gerichtet werden; er ist es schon; er ist verurtheilt, oder die Republik ist nicht losgesprochen."

Der Prozeß begann. Der Angeklagte benahm sich mit Ruhe, und antwortete im Allgemeinen auf sehr überlegte Weise. Vergebens. Er war gewissermaßen schon verurtheilt, eh' er nur vernommen worden. (Der edle, früher vom Hof verstoßene, Malesherbes erbat sich aus eigenem Antriebe die gefährliche Stelle eines Vertheidigers des Exkönigs, die

ihm, nebst Tronchet und Deseze zu Theil ward, nachdem Tarchet die gefährliche Auszeichnung, dazu erwählt worden zu sein, zuvor abgelehnt hatte.) — Am 17. Jan. 1793 ward Ludwigs Loos entschieden. Nachdem er gewissermaßen einstimmig für schuldig erklärt, und nachdem mit 424 Stimmen gegen 284 beschlossen worden, daß von dem zu erlassenden Urtheile nicht an das ganze Volk appellirt werden dürfe, erkannte der Convent mit einer Majorität von nur 26 Stimmen (unter 721 Votanten), nach 48stündigem namentlichem Aufruf, auf Todesstrafe. Ludwig starb sonach am 21. Jan. 1793 auf der Guillotine, im 39. Jahre seines Alters. — Er büßte für die Sünden seiner Vorfahren, denn er hatte diese Strafe nicht verdient. Hätte er eben so viel Charakterstärke und Einsicht, als guten Willen gehabt, — hätte er sich nur nicht so sehr oft den Ränken seiner Gattin und der Aristokraten hingegeben, gewiß, die Revolution wäre milder in ihrem Verlaufe gewesen!

II (Gesetzgebung.)

1792.

† Declaration vom 21. Sept. Die Nat.-Convention erklärt, 1) daß nur eine solche Constitution bestehen soll, die vom Volk angenommen worden; — 2) daß die Personen und das Eigenthum unter dem Schutze der Nation stehen.

† Decret v. 21. Sept. Der Nat.-Convent decretirt mit Stimmeneinhelligkeit, daß das Königthum in Frankreich abgeschafft ist.

22. Sept. Die Administrativ-, Municipal- und Justizkorps rc. sollen neu gewählt werden, letztere ohne Unterschied unter allen Bürgern. — Die Austretenden sind wieder wählbar.

22. Sept. Die Zeitrechnung soll künftighin vom „ersten Jahre der franz. Republik" geschehen.

23. Sept. Die National-Commissäre (früher königliche Commissäre), bei den Gerichten, und die Gerichtschreiber, sollen auf die nemliche Art, wie die Mitglieder des Verwaltungs- und Gerichtscorps, erwählt werden.

† 25. Sept. Die Ausübung irgend einer öffentlichen Function ist mit der eines Repräsentanten der Nation unvereinbar.

25. Sept. Der hohe Nationalgerichtshof ist aufgehoben.

† 25. Sept. Der N.-C. erklärt, daß die franz. Republik eine und untheilbar (une et indivisible) ist.

26. Sept. Die Directoren und Controleurs der Posten werden durch das Volk erwählt.

9. Oct. Art. 1. Die Emigranten, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sollen innerhalb vierundzwanzig Stunden hingerichtet werden, nachdem durch eine vom Armeestab aus 5 Personen gebildete Militärcommission erkannt worden, daß sie Emigranten und mit den Waffen in der Hand ergriffen worden sind, oder daß sie gegen Frankreich gedient haben. — 2. Ebenso wird gegen alle Fremde verfahren, welche seit dem 14. Juli 1789 den franz. Dienst verlassen, und sich, nachdem sie sich von ihren Posten entfernt, mit den Emigranten oder den Feinden vereinigt haben. — 4. Die feindlichen Mächte sind für jede Verletzung des Völkerrechts verantwortlich, welches auf den Grund einer falschen Anwendung des Repressalienrechts, durch die franz. Emigranten begangen werden könnte.

13. Oct. Aufhebung der Nat.-Commissäre an den Criminalgerichten. (Deren Stelle wurde unterm 20. Oct. den öffentlichen Anklägern übertragen.)

15. Oct. Das Ludwigskreuz als militärische Decoration aufgehoben.

23. Oct. Die Emigranten auf ewige Zeiten aus Frankreich verbannt; diejenigen, welche dennoch dahin zurückkehren, sollen mit dem Tode bestraft werden.

14. Nov. (25. Oct.) Alle Substitutionen (Majorate) sind verboten...

27. Nov. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, den fremden Mächten zu erklären, daß die Republik keine, selbst bei ihnen naturalisirte, Emigranten anerkennt.

27. Nov. Nach erlangter Ueberzeugung von dem freien und allgemeinen Willen des souveränen savoyischen Volkes, wird Savoyen als 84. Depart. (Dep. des Mont-Blanc) mit Frankreich vereinigt.

29. Nov. Aufhebung des durch Decr. vom 15. August angeordneten besondern Gerichts zu Paris.

† 4. Dec. Der N.Conv. decretirt, daß, wer vorschlüge, oder zu bilden versuchte, in Frankreich das Königthum oder jede andere gegen die Volksouveränetät attentatorische Gewalt herzustellen, unter welcher Benennung es auch sei, mit dem Tode bestraft werden soll.

† 4. Dec. Die N.C. decretirt, daß Jedermann, der Getreide aus dem Gebiete der Republik ausführt, mit dem Tode bestraft werden soll.

6. Dec. Mit dem Tode soll bestraft werden, wer sich der freien Getreideeinfuhr nach Paris widersetzt. — Durch ein zweites Decr. wird den Denuncianten der deßhalb Strafbaren eine Belohnung, und, wenn sie Mitschuldige sind, Straflosigkeit, zugesichert.

16. Dec. Todesstrafe gegen die, welche die Einheit Frankreichs zu gefährden suchen.

16. Dec. Abschaffung aller Bestimmungen, nach welchen die auswärtigen Fürsten für ihre Besitzungen in Frankreich entschädigt werden sollen.

17. (15. u.) Dec. „Art. 1. In den Ländern, welche durch die Armeen der Republik occupirt sind oder werden, haben die Generale augenblicklich, im Namen der franz. Nation, die Volkssouveränetät zu proclamiren, ferner die Abschaffung des Zehntens, des Lehenwesens, der Hoheitsrechte,... der Banngerechtigkeiten,... der Jagd- und Fischereiprivilegien,

des Adels und überhaupt aller Privilegien. — 2. Sie haben dem Volk anzuzeigen, daß sie ihm Frieden, Hülfe, Bruderschaft, Freiheit und Gleichheit bringen, und sie haben es sogleich zu Primär- oder Communalversammlungen zu berufen, um eine provisorische Administration und Justiz zu bilden und zu organisiren.“..

1 7 9 3.

12. Jan. Der Nat.-Convent erklärt (auf eine eingereichte Beschwerde hin), daß kein Gesetz vorliegt, welches die Municipalcorps ermächtigt, theatralische Vorstellungen zu censiren.

22. Jan. [Proclamation des provisorischen Vollziehungsraths über die Redaction der Civilstandsacten.] „In einem freien Lande sind die Menschen vor dem Gesetze gleich, welches auch ihre religiösen Meinungen seien, welches auch ihr Cultus sei; daher muß ihr Civilstand auf eine gleiche Weise errichtet werden. Unter der Herrschaft der Mißbräuche hatte man den Geistlichen das Recht überlassen, die zur Constatirung der Geburten, Ehen und Sterbfälle der Katholiken bestimmten Acten abzufassen. Das Decr. vom 20. Sept. 1792 traf Abhülfe; es setzte fest, daß diese Acten, für alle Bürger ohne Unterschied, von den Municipalitäten aufgenommen und aufbewahrt, und daß alle Register, in welche sie bis zu diesem Zeitpunkt eingeschrieben worden, von den Pfarrkirchen rc. in das Gemeindehaus jeder Municipalität gebracht würden.“ Folgt nun ein Verbot an die Geistlichen, andere als rein religiöse Handlungen in dieser Beziehung vorzunehmen.

III. (Bemerkungen.) Die Gesetzgebung dieser Zeit beweist, daß man sich unter der Herrschaft der Nothwendigkeit befand. Die Gefahren im Innern und von Aussen trieben zu Maßregeln an, deren Ergreifung unter andern Verhältnissen unmöglich gewesen wäre. Daher namentlich so viele Gesetze, deren Uebertretung mit dem Tode bestraft wurde.

Im Allgemeinen war man dagegen noch nicht in der Zeit des eigentlichen Terrorism angelangt; denn noch gewahren wir, wie der Convent manchmal suchte, so viel er nemlich glaubte im Drange der Ereignisse thun zu können, Gesetze zu erlassen, die wirklich im innern Interesse des Volkes lagen.

Zweites Kapitel.

I. (Geschichte.) Dumouriez kämpfte indessen siegreich in den Niederlanden; er hatte die Oestreicher am 6. Nov. 1792 bei Jemapes geschlagen, und ganz Belgien war in die Gewalt der Franzosen gefallen. Die Hinrichtung Ludwig des XVI. erbitterte indessen die auswärtigen Könige aufs Aeusserste; England, Holland, Spanien, Neapel und der ganze Rest von Teutschland traten der Coalition bei. Dumouriez verlor am 8. März 1793 die Schlacht bei Neerwinden. Die Vendee stand auf, und die dortige Empörung gewann eine sehr große Ausdehnung. Ueberall herrschte die größte Aufregung.

Unter solchen Umständen versuchte Dumouriez, das Königthum von 1791 wieder herzustellen. Natürlich scheiterte der Versuch. Der Convent sendete Commissarien ab, welche den General verhaften sollten, falls er sich weigere, sogleich vor dessen Schranken zu erscheinen. Dumouriez dagegen unternahm es nun, die projectirte Contre-Revolution zu beginnen; er ließ die Convents-Commissäre verhaften, den Oestreichern ausliefern, und wollte mit Waffengewalt seinen Plan ausführen. Er war allerdings bei dem Heere beliebt, allein die Truppen zeigten doch noch

größere Anhänglichkeit an das Vaterland und die Revolution, und so mußte denn der General, höchstens von 1200 Mann begleitet, die ihm folgten, zu den Oestreichern flüchten.

Unterdessen hatten die Zwistigkeiten im Convente selbst einen hohen Grad erreicht. Die Girondisten wurden von der Bergpartei als Dumouriez's Mitschuldige angeklagt. Ihre Gegner hatten sie bereits überall verdrängt, aus dem Gemeinderath, den Clubs, dem Ministerium und der Armee, nur im Convente selbst noch hielten sie sich, und wir müssen ihre Talente, wie ihren Müth, den sie bei verschiedenen Gelegenheiten zeigten, aufrichtig bewundern.

Jetzt zettelte man Verschwörungen gegen sie an, deren ersten Versuche scheiterten. Die Girondisten begannen einzusehen, auf was man ausging, und schlugen daher in dieser Hinsicht Maßregeln vor. Ein großer Theil der Conventsglieder schwankte, auf welche Seite er sich wenden solle. Da schlug Barrere, von der Mitte, vor, eine Commission von 12 Mitgliedern zu ernennen, beauftragt, die Stifter der gegen die Nationalrepräsentation angezettelten Komplotte auszuforschen, und zum Aerger der Bergpartei ward der Vorschlag angenommen.

Die letztere veranlaßte nun, zum Sturz ihrer Gegner, förmliche Volksaufstände in Paris; so namentlich am 27. und 31. Mai. Die Commission der Zwölf ward abgeschafft. Aber damit war die Bergpartei noch nicht zufrieden. Am 2. Juni erfolgte ein neuer Aufstand; der Convent ward geradezu in seinen Sitzungsaal eingeschlossen, 20 Girondisten aus

seiner Mitte, 2 Minister, und die Mitglieder der Commission der 12, wurden auf die Liste der Geächteten gesetzt und verhaftet.

„So unterlag,“ sagt Mignet, „die Gironde, eine durch große Talente und großen Muth ausgezeichnete Partei, welche der jungen Republik durch Abscheu von Blut, Haß gegen Verbrechen, Mißfallen an Gesetzlosigkeit, Liebe zur Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit Ehre machte; eine Partei, die eine schlimme Stellung hatte zwischen dem Mittelstand, dessen Revolution sie bekämpfte, und der Menge, deren Regierung sie verwarf. Dazu verdammt, nicht zu handeln, konnte diese Partei eine sichere Niederlage nur durch einen muthigen Kampf und einen schönen Tod verherrlichen. Zu dieser Epoche konnte man ihr Ende mit Sicherheit voraussehen. — ...Es blieb ihr nur noch der Convent; hier verschanzte sie sich, kämpfte und unterlag. Ihre Feinde versuchten gegen sie wechselweise bald Complotte, bald Insurrectionen. Die Complotte brachten die Commission der Zwölf ins Leben, welche der Gironde einen augenblicklichen Vortheil zu geben schien, aber ihre Gegner nur um so heftiger reizte. Diese setzten das Volk in Bewegung und raubten den Girondisten erst ihre Gewalt durch die Zerstörung der Zwölf, dann ihr politisches Dasein durch Aechtung ihrer Häupter.

„Die Folgen dieses unglücklichen Ereignisses täuschten die Erwartungen Aller. Die Dantonisten glaubten, der Parteizwist werde geendigt sein, und der Bürgerkrieg brach aus. Die Gemäßigten vom Wohlfahrtsausschuß glaubten, der Convent wer-

de all seine Macht wieder erlangen, und er ward unterjocht. Der Gemeinderath glaubte, der 31. Mai werde ihm die Herrschaft zuwenden, und sie ward Robespierre'n und einigen seinem Glücke oder der äußersten Demokratie ergebenen Männern zu Theil. Es gab endlich eine mehr zu den überwundenen und folglich feindlichen Parteien: und wie man nach dem 10. August die Republik gegen die Constitutionellen gemacht hatte, so machte man nach dem 21. Mai die Schreckenszeit gegen die Gemäßigten in der Republik.

II. (Gesetzgebung.)

1793.

Decr. v. 31. Jan. Die Majorenität trit mit dem 21. Lebensjahr ein.

21. Febr. — Section II. — Art. 1. In allen Graden der Armee, die des Brigadechefs und des Korporals ausgenommen, findet das Avancement auf 2 Arten statt; nemlich: ein Drittel nach dem Dienstalter in gleichem Grade durch die ganze Halbbrigade (Regiment), und zwei Drittel nach der freien Wahl in dem Bataillon, in welchem sich die vacante Stelle befindet." — 3. Zu Obristen avanciren die ältesten Bataillonschefs der Brigade rc. — 5. Die Korporäle werden durch alle Freiwilligen des Bataillons, aber nur aus der betr. Compagnie, erwählt.

24. Febr. „Art. 1. Alle franz. Bürger zwischen 18—40 Jahren, welche nicht verheirathet oder Wittwer ohne Kinder sind, sind im Zustande permanenter Requisition, bis zur Zeit der Beendigung der gegenwärtigen Recrutirung von 300,000 Mann..."

8. März. Den Militärpersonen wird gestattet, sich ohne Einwilligung ihrer Chefs oder Vorgesetzten zu verheirathen.

9. Mirz. Die wegen Schulden Verhafteten sollen in

Freiheit gesetzt, und die körperlichen Zwangsmittel (in dieser Beziehung) abgeschafft werden.

10. März. Titel I. „Art. 1. Zu Paris soll ein ausserordentliches Criminalgericht gebildet werden, welches über jede contre-revolutionäre Unternehmung, über alle Attentate wider die Freiheit, die Gleichheit, die Einheit, die Untheilbarkeit der Republik, die innere und äussere Sicherheit des Staats, und über alle Complotte zu erkennen hat, die beabsichtigen das Königthum wieder einzuführen, oder jede andere der Freiheit, Gleichheit und der Volksouveränetät gefährliche Autorität zu errichten, gleichviel, ob die Angeklagten Civil- oder Militärbeamte, oder einfache Bürger sind. — 2. Das Gericht wird aus einer Jury und 5 Richtern gebildet. — 5. Die Richter werden vom Nat.-Convente mit relativer Stimmenmehrheit, die indessen nicht unter $^1/_4$ der Stimmenden sein darf, ernannt." — 7. Der N.Conv. ernennt die 12 Bürger und deren 4 Suppleanten, welche die Geschwornen bilden. — 10. Der Convent ernennt eine Commission von 6 seiner Mitglieder, welche mit der Prüfung aller Piecen beauftragt ist, Bericht darüber zu erstatten, den Anklageakt zu verfassen, die Prozeß-Instruction bei dem ausserordentlichen Tribunale zu beaufsichtigen, eine fortwährende Correspondenz mit dem öffentlichen Ankläger und den Richtern über die an dieses Tribunal zu bringenden öffentlichen Angelegenheiten zu unterhalten, und dem Nat.Conv. Bericht darüber zu erstatten hat. — 11. Die Angeklagten, welche einen oder mehre Geschworne recusiren (verwerfen) wollen, sind gehalten, ihre Gründe anzugeben, über welche das Tribunal in 24 Stunden zu erkennen hat. — 12. Die Geschwornen votiren öffentlich, mit absoluter Stimmenmehrheit. — 13. Die Entscheidungen werden ohne Recurs an das Cassationsgericht vollzogen. — 14. Die flüchtigen Angeklagten, welche sich nicht 3 Monate nach erlassenem Urtheile stellen, werden wie die Emigranten behandelt. — Titel II. — 1. Die Richter des ausserordentlichen Tribunals erkennen bei den vor sie gestellten Angeklagten auch in zucht-

polizeilichen Fällen. — „2. Die Güter der zum Tode Verurtheilten fallen der Republik zu; wegen Unterhaltung der Wittwen und Kinder wird Sorge getragen werden, falls diese keine eigenen Güter besitzen. — 3. Die, welche Verbrechen oder Vergehen überwiesen werden, so nicht durch Gesetze.. vorgesehen sind, und deren Incivism und Aufenthalt auf dem Gebiete der Republik ein Gegenstand der öffentlichen Unordnung und Aufregung sind, sollen zur Strafe der Deportation verurtheilt werden."..

18. Mrz. — „Art. 4. Es soll unverweilt aus der Versammlung ein Wohlfahrtsausschuß (Comité de salut public) gebildet und in der Art organisirt werden, um allem Mißtrauen vorzubeugen, die Zwistigkeiten auszugleichen, und thätigere Verbindungen zwischen der Nat.Convention und dem Vollziehungsrathe herzustellen."..

† 18. Mrz. — 1. Acht Tage nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets ist jeder Bürger gehalten, die Emigranten und die im Falle der Deportation sich befindenden Priester, von denen er weiß, daß sie sich auf dem Gebiete der Republik aufhalten, zu denunciren, zu verhaften oder verhaften zu machen. — 2. Die Emigranten und die im Falle der Deportation befindlichen Priester, welche in der hier oben bestimmten Frist verhaftet worden, sollen augenblicklich in die Distriktsgefängnisse gebracht, durch eine Militär-Jury gerichtet, und in den nächsten 24 Stunden mit dem Tode bestraft werden.

† 18. Mrz. Der N.C. decretirt als Grundsatz, daß, um zu einer richtigern Art in der Repartition der öffentlichen Lasten zu gelangen, da jeder Bürger im Verhältnisse seiner Mittel beitragen muß, eine verhältnißmäßige und progressive Auflage auf den Luxus und die Grund- so wie Mobiliar-Reichthümer angeordnet werden soll.

† 18. Mrz. Der N.C. decretirt die Todesstrafe gegen jeden, der ein agrarisches, oder jedes andere das Territorial-, Commercial- und industrielle Eigenthum umstürzendes Gesetz vorschlagen wird.

19. Mrz. „1. Die Angeschuldigten wegen Theilnahme an contre-revolutionären Revolten oder Emeuten, welche zur Zeit der Recrutirung in den verschiedenen Departementen ausbrechen, und diejenigen, welche die weiße Cocarde oder jedes andere Zeichen der Rebellion ergreifen, sind ausser dem Gesetz; sie können daher der Bestimmungen der Decrete über die Criminalprocedur und die Institution der Geschwornen, nicht theilhaftig werden."

19. Mrz. „...Jeder Bürger, der sich Unschicklichkeiten an Orten erlaubt, welche der Religion geweiht sind, oder der Provocationen, welcher Art sie auch seien, überwiessen wird, soll den Gerichten überliefert, und nach Beschaffenheit des Falles verfolgt werden.

19. Mrz. [Neue Organisationen des Armen-Unterstützungswesens.] Art. 5. Die Unterstützung der Armen ist eine Nationalschuld. Die Güter der Hospitäler und der übrigen milden Stiftungen sollen veräussert werden, sobald die öffentlichen Unterstützungen geordnet und in Thätigkeit sein werden. — „6. In jedem Kantone soll eine Agentschaft errichtet werden, beauftragt, unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden und der vollziehenden Gewalt, mit Vertheilung der Arbeit und der Unterstützung an die arbeitsfähigen und nicht arbeitsfähigen Armen, welche sich in ein zu diesem Behuf eröffnetes Register in ihrem Kantone haben einschreiben lassen." — 7. Die Mitglieder dieser Agentschaften erhalten keine Besoldung. — „11. Ueberall, wo es nothwendig ist, sollen Gesundheitsbeamte angestellt werden fur die Hausarmen, die verlassenen Kinder, und für die Kinder der auf die Armenliste Eingetragenen." — 13. Es soll eine öffentliche Sparkasse unter dem Namen: Caisse nationale de prévoyance errichtet werden. — „14. Die Bettelei wird unterdrückt: demzufolge werden in jedem Departemente Zwangsarbeitshäuser errichtet, in welche die Bettler in den noch zu bestimmenden Fällen und für eine bestimmte Zeit gebracht werden sollen..."

21. Mrz. Jeder Fremde, mit dessen Regierung Frank-

reich sich im Kriege befindet, und dem keine besondere Aufenthaltserlaubniß ertheilt wird, muß innerhalb einer bestimmten Zeit das Land verlassen, bei 10jähriger Kettenstrafe. — Jeder Ausländer, der bei einem Aufstand (Emeute) ergriffen, oder überführt wird, einen solchen veranlaßt oder unterhalten zu haben, soll mit dem Tode bestraft werden.

26. Mrz. Alle Verdächtigen, namentlich die vormaligen Adeligen, die Seigneurs und Geistlichen, welche nicht im Dienste der Republik stehen, sollen entwaffnet werden.

28. Mrz. Decret in Betreff der Strafen gegen die Emigranten.

† 29. Mrz. Der N.C. decretirt, daß diejenigen, welche durch ihre Schriften zum Mord und zu Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum auffordern, bestraft werden sollen, nemlich: 1) mit der Todesstrafe, wenn das Vergehen der Provocation gefolgt; 2) mit 6jähriger Kettenstrafe, wenn es nicht gefolgt ist.

† Vom nemlichen Tage. 1. Wer überwiesen wird, Werke oder Schriften verfaßt oder gedruckt zu haben, welche die Auflösung der Nat.-Repräsentation, die Wiederherstellung des Königthums oder jeder andern, die Volksouveränetät gefährdenden, Gewalt provociren, soll vor das ausserordentliche Gericht gestellt und mit dem Tode bestraft werden. — 2. Die Verkäufer, Austheiler und Colperteurs dieser Werke oder Schriften sollen zu einem Gefängnisse von höchstens 3 Monaten verurtheilt werden, wenn sie die Verfasser, Drucker oder andere Personen, von denen sie dieselben erhalten haben, namhaft machen; wenn sie diese Erklärung verweigern, sollen sie zu 2jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

5. April. In jeder großen Stadt soll eine Garde aus den wenigst bemittelten Bürgern gebildet, und auf Kosten der Republik bewaffnet und besoldet werden.

5. Apr. „Der N.C. decretirt, daß in jeder Section der Republik, wo der Preis des Getreides sich nicht mehr in einem gerechten Verhältniß zum Lohne der Arbeiter befindet,

durch den öffentlichen Schatz ein nöthiger Fonds geliefert werden soll, der auf die Reichen vorzuerheben ist, und mit welchem man den Mehrbetrag des Brodpreises vergütet, verglichen mit dem Taglohn.“..

6. Apr. Die ganze Familie der Bourbone soll gefänglich eingezogen werden.

9. Apr. Bei jeder der Armeen der Republik sollen drei Volksrepräsentanten sein, von denen jeden Monat einer erneuert wird, und welche die thätigste Aufsicht über die Operationen der Agenten des Vollziehungsraths, und über das Betragen der Generale, Offiziere und Soldaten zu führen haben 2c.

11. Apr. Kein Mitglied der Nat.-Conv. kann verhaftet werden, es sei denn, daß er bei einem Verbrechen auf frischer That (en flagrant délit) betreten wird.

23. Apr. Die unbeeidigten Priester sollen deportirt werden.

4. Mai. 1. Die Früchtevorräthe sollen überall aufgenommen werden. -- 6. Das Getreide darf, bei Strafe von 300—1000 Livres, nur auf den öffenlichen Märkten verkauft werden. — 7. Doch können die Bürger auf ein Zeugniß der Municipalität, für ihren eigenen Bedarf Früchte bei den Händlern 2c. kaufen. — 9. Die Administrativ- und Municipalcorps sind ermächtigt, jeden Getreidebesitzer zu requiriren, dessen soviel, als das Bedürfniß erfordert, auf die Märkte zu bringen. — 15. Wer Fruchthandel treiben will, muß bei seiner Municipalität die Anzeige machen. Er erhält wegen der gemachten Anzeige einen Schein, auf welchem auch jedesmal die Quantität des Getreides bemerkt wird, die er kauft. — 25. Der Mittelpreis, welchen das Getreide und Mehl zwischen dem 1. Jan. und 1. Mai dieses Jahrs in den verschiedenen Bezirken hatten, wird als Maximum erklärt; höher als dieser Mittelpreis darf der Preis der verschiedenen Fruchtarten 2c. nicht steigen. — 27. Wer theuerer kauft oder verkauft, wird mit Confiscation des Gegenstandes und außerdem um 300—1000 Livres bestraft. — „28. Diejenigen, welche überwiesen werden, aus böslicher Absicht, vorsätzlich, Getreide oder Mehl verdor-

ben, vernichtet oder vergraben zu haben, sollen mit dem Tode bestraft werden." — 29. Die Denuncianten erhalten in diesem Falle 1000 Liv. Belohnung.

7. Mai. Decr. wegen Ausgabe von nochmals 1200 Millionen Assignaten, wodurch die Gesammtmasse dieses Papiergeldes auf 4300 Mill. gebracht ward, während man das gesammte Staatsvermögen zu 7700 Mill. berechnete.

12. Mai. [Organisation der militärischen Criminalgerichte.] Titel I. — 2. Bei jeder Armee der Republik sollen 2 Tribunale sein. — 3. Jedes Tribunal besteht aus einem Militär-Ankläger, einer Urtheils-Jury, 3 Richtern welche das Gesetz anwenden, und einem Gerichtschreiber. — Titel IV. — Art. 4. Auf die Geschwornenliste werden 18 Namen gesetzt. — 6. Davon kann der Angeklagte die Hälfte aus jeder Colonne verwerfen. — 8. Kein Militär kann Geschworner sein, wenn er nicht 25 Jahre alt ist, lesen und schreiben kann, und nicht wenigstens ein Jahr im Dienste steht. — Titel V. „Art. 3. Jeder Angeklagte kann einen Freund erwählen, um ihm als Rathgeber bei seiner Vertheidigung zu dienen; wählt er nicht, so bestimmt ihm der Präsident einen solchen; der Rath darf übrigens nie mit dem Angeklagten communiciren, wenn der letztere noch nicht verhört worden." — Titel VI. (Von der Verhandlung.) „Art. 5. Bei jeder Zeugenaussage hat der Präsident den Angeklagten zu fragen, ob er auf das antworten wolle, was eben gegen ihn ausgesagt worden. Der Angeklagte kann, ebenso auch sein Rathgeber, sowohl gegen die Zeugen, als gegen deren Erklärung, sagen, was ihm zu seiner Vertheidigung zweckdienlich scheint. — 6. Der Rathgeber ist gehalten, sich mit Schicklichkeit und Mäßigung auszudrücken."

20. Mai. Militärstrafgesetzbuch.

12. Mai. „Es wird ein gezwungenes Anlehen von einer Milliarde auf alle reichen Bürger gemacht. — Die Quittungen werden bei den Emigrantengütern an Zahlungstatt angenommen."

25. Mai. [Ueber Auswechslung der Kriegsgefangenen.]

„Art. 1. Es gibt keinen Geld-Tarif für die Auswechslung der Kriegsgefangenen. — 2. Es gibt keinen Auswechslungstarif in der Art, daß ein Offizier... gegen eine größere Zahl Individuen von geringerm Grad ausgewechselt werden könnte. — 4. Kein Emigrant und kein während des Kriegs zum Feinde Desertirter kann ausgewechselt werden. — 5. Die Basis der Auswechslung ist... Mann gegen Mann, und Grad gegen Grad." — 10. Wenn die Zahl der diesseitigen Kriegsgefangenen größer ist, als die in den Händen des Feindes befindliche, so kann die Ueberzahl auf Ehrenwort entlassen werden. — 18. Die Republik bezahlt den gefangenen feindlichen Militärs als Subsistenzmittel den Sold, welcher mit ihren Graden in Frankreich in Friedenszeit verbunden ist. — 25. Die auf Ehrenwort vom Feind entlassenen franz. Kriegsgefangenen genießen in gleicher Art solchen Sold, bis sie wieder in activen Dienst treten können.

26. Mai. Die Vollziehung aller gerichtlichen Urtheile wegen Zahlung von Feudallasten rc., sind suspendirt.

30. Mai. 1. Die öffentliche Gewalt soll nach Umständen in folgender Reihe aufgeboten werden: 1) die Einwohner von 16—25, 2) die von 25—35, 3) von 35—40 Jahren. — 3. Wer mehr als 3 Kinder hat, und diese durch seine Arbeit ernähren muß, kommt in die letzte Klasse, — 4. Die Cölibataire und Wittwer ohne Kinder bis zum 40. Jahre, kommen in die erste Klasse.

30. Mai. „1. In jedem Orte, der 400—1500 Köpfe zählt, soll eine Primärschule (Volkschule) bestehen. — Dieselbe kann allen weniger bevölkerten Wohnungen im Umfange von 1000 Toisen (Klaftern) dienen. — 2. In jeder dieser Schulen soll ein Lehrer sein, dazu aufgestellt, die Zöglinge in den den Bürgern nöthigen Elementarkenntnissen zu unterrichten, um ihre Rechte auszuüben, ihre Pflichten zu erfüllen, und ihren häuslichen Angelegenheiten vorzustehen. — Die Lehrer sind beauftragt, jede Woche einmal den Bürgern jeden Alters und Geschlechts Vorlesungen zu halten und Unterricht zu ertheilen."

(III. Bemerkungen.) Der Zeitraum des Terrorism hat begonnen. Die Gerichte, weit entfernt, unabhängig zu sein, sind zu Werkzeugen einer Faction herabgesunken, die zwar, was sich nicht verkennen läßt, das Wohl des Vaterlands wirklich beabsichtigt, dabei aber auch die blutigsten Mittel für moralisch recht und erlaubt hält. Kein Vorwurf trift die Girondisten mehr, als daß sie nicht in compakter Masse solchen Vorschlägen mit aller Kraft entgegen traten. Schwer büßten sie ihre theilweise Gleichgültigkeit.

Die Decrete vom 10., 18. und 19. März, stellen Exceptionsgerichte auf und heiligen sogar den abscheulichen Grundsatz, in gewissen Fällen ausser dem Gesetz zu erklären, gleichsam als ob das Gesetz nicht mehr stark genug sei, seine Uebertreter zu bestrafen. Und wer sollte in diesem Falle richten, ob der Angeschuldigte das Verbrechen wirklich begangen hatte, auf welches diese Strafe folgen sollte? Man sollte doch keinerlei Strafe anwenden, ehe der Angeschuldigte überführt ist!

Das Decr. vom 28. März brachte einen eigenen Strafcodex für die Emigranten, damit den Exceptionsgerichten bei ihren blutigen Urtheilen ja kein Hinderniß mehr im Weg stehe. —

Das Decr. vom 29. des nemlichen Monats ist sodann wieder gegen die, jeder Gewaltregierung tödtlich verhaßte Presse gerichtet. Daß damals die Todesstrafe gegen gewisse Preßvergehen verhängt ward, kann freilich nicht Wunder nehmen, wenn man

bedenkt, daß solches heute noch in der franz. und andern Gesetzgebungen begründet ist!

Das Gesetz vom 12. Mai entriß den Miltärgerichten die Anklage-Jury, ein Institut, nach den delsten Ideen aufgefaßt.

Das Gesetz vom 4. Mai proklamirte das Maximum, jenes vom 20. ein gezwungenes Anlehen. Das Recht des Eigenthums hörte sonach factisch auf.

Allein selbst dieser Zeit, dem Anfange der Herrschaft des Terrorism, verdankt man verschiedene weise und hochherzige Gesetze. So beruht namentlich das vom 25. Mai über Auswechslung der Kriegsgefangenen, auf sehr erhabenen Ideen, und ebenso, nur noch in höherem Maße, das vom 30. über das Volkschulwesen, das — wunderbarer Weise — gewissermaßen, gerade mitten im Kampfe der Parteien auf Tod und Leben, zu Stande kam. Schade, daß es nie verwirklicht werden konnte. Vielleicht wäre dies, bei dem Eifer und bei den Mitteln, welche der damaligen Regierung gerade in Folge der Schreckensherrschaft zu Gebot standen, doch geschehen, wenn die äussern Verhältnisse nicht Alles in Anspruch genommen hätten.

Drittes Kapitel.

1. (Geschichte.) Die Verfolgung der Girondisten, die Unterdrückung des Prinzips, welches sie repräsentirten, erzeugte in vielen Theilen Frankreichs heftige Erbitterung. — Ein edles Mädchen, Charlotte Corday, erdolchte den blutgierigen Marat,

allein mit ihm sank der Terrorism nicht, denn er beruhte „nicht auf einem Menschen, sondern auf einer Partei, und — das Wesentlichste — auf der gewaltsamen Lage der Republik.“ Allein rasch nach einander brachen Unruhen in allen Theilen Frankreichs aus; bald befanden sich 60 Departemente in Insurrection. Zu Caen in Calvados bildete sich eine Regierung der Girondisten, die Vendee stand in hellen Flammen, also fast der ganze Westen, eben so Marseille im Süden, und Lyon in der Mitte des Landes: die Royalisten entwickelten auf den letzt genannten Punkten viele Macht; bald lieferten sie auch Toulon, den Schlüssel des Südens, den Engländern und Spaniern in die Hände. Dazu kam, daß die Heere des Convents im Norden und an den Pyrenäen geschlagen wurden, und selbst Mainz wieder in feindliche Gewalt fiel. Es schien um die Republik geschehen. Allein die Männer des Convents zagten nicht. Gleich unerschütterlich und unermüdlich ihre Plane verfolgend, boten sie allen hereinbrechenden Gefahren kühn die Stirne. So sehr man auch ihre Fehler tadeln, so sehr man ihre Mittel verwerfen, ihre Verbrechen verabscheuen möge, immerhin bleibt es gewiß, daß sie mehr Talente besaßen, als man ihnen meistens zugesteht, daß sie eine seltene Charakterfestigkeit entwickelten, und daß sie als die einzigen Leute erscheinen, die im Stande waren, Frankreich in der damaligen unerhörten Bedrängniß zu retten. Ihre Mittel, — sie waren, sie konnten nicht die gesetzlichen sein: die Herrschaft des Schreckens, des Terrorismus, ward förmlich proclamirt: an die

Stelle des Rechts und Gesetzes war die Nothwendigkeit und die rohe Gewalt getreten.

Der Wohlfahrtsausschuß, welcher alle Macht in sich vereinigte, brachte schnell den Sieg unter die französischen Fahnen zurück; die innern und äussern Feinde wurden auf allen Punkten geschlagen, geworfen, theilweise vernichtet. Aber überall ward das Prinzip des Terrorism auf die schrecklichste Weise verwirklicht. Die Stadt Lyon, und eben so die ganze Vendee wurden mit Blut bedeckt. „Im Mittelpunkte traf die diktatorische Regierung alle Parteien, mit denen sie im Kriege war, in dem Ausgezeichnetsten, was sie besaßen. Die Verurtheilung der Königin Marie Antoinette war gegen Europa, die der zwei und zwanzig gegen die Girondisten, die des weisen Bailly gegen die alten Constitutionellen, endlich die des Herzogs von Orleans gegen gewisse Mitglieder vom Berge gerichtet, welche dafür galten, seine Erhebung im Sinne zu haben. Die unglückliche Wittwe Ludwig des XVI. ward durch das Revolutionstribunal zuerst zum Tode geschickt. Die Geächteten vom 2. Juni folgten ihr bald; sie starb den 16. und die girondistischen Deputirten den 31. October. Es waren ihrer ein und zwanzig: Brissot, Vergniaud, Gensonné, Fonfrède, Ducos, Valazé, Lasource, Sillery, Gardien, Carra, Duprat, Beauvais, Duchâtel, Mainvielle, Lacaze, Boileau, Lehardy, Antiboul und Vigée. Drei und siebenzig ihrer Amtsgenossen, die gegen ihre Behaftung protestirt hatten, wurden wie sie eingekerkert, aber man wagte nicht, sie die Todesstrafe theilen zu lassen. Während der Debatten

zeigten diese berühmten Angeklagten den ausdauerndsten und heitersten Muth. Vergniaud ließ einen Augenblick, aber ganz vergebens, seine beredte Stimme hören. Valazé gab sich einen Dolchstich, als er sein Urtheil hörte, und Lasource sagte seinen Richtern: „ich sterbe in einem Augenblicke, wo das Volk seinen Verstand verloren hat; ihr, ihr werdet an dem Tage sterben, wo es ihn wieder bekommt.“ Die Verurtheilten gingen mit dem ganzen Stoicism jener Zeit zum Tode, sie sangen die Marseiller Hymne mit Anwendnung auf ihre Lage:

Auf, Söhne des Vaterlands, der Tag des Ruhms ist da:
Ueber unsern Häuptern schwebt das blutige Beil der Tyrannei ꝛc.

Die übrigen Häupter dieser Partei hatten beinahe alle ein trauriges Loos. Salles, Guadet, Barbaroux wurden in den Höhlen von Saint-Emilion, bei Bordeaux, entdeckt und kamen auf dem Volksschaffot um. Petion und Buzot irrten eine Zeitlang umher und tödteten sich selbst; man fand sie todt auf dem Felde und halb von den Wölfen gefressen. Rabaud Saint Etienne ward von einem alten Freunde ausgeliefert; Madame Roland wurde ebenfalls verurtheilt und zeigte den Muth einer Römerin. Als ihr Mann ihren Tod erfuhr, verließ der Geächtete seinen Zufluchtsort und tödtete sich auf der Heerstraße. Condorcet, der einige Zeit nach dem 2. Juni ausser dem Gesetz erklärt war, wurde entdeckt, als er sich den Henkern entzog, und entging der Hinrichtung durch Gift. Louvet, Kewelegan, Lanjuinais, Henri la Rivière, le Sage, La Reveillère-Lepaux waren die einzigen, die in sichern Zufluchtsörtern das Ende dieses wüthenden Sturms abwarteten. (Mignet.)

An der Spitze des Wohlfahrtsausschusses standen: Robespierre, der das Polizeiwesen führte, St. Just, mit der Aufsicht über die Parteien und deren Anklage, Collot d'Herbois, Barrere und andere. Neben ihnen glänzte, unbefleckt, der edle Carnot, welcher das Kriegswesen leitete.

Neue Factionen erhoben sich, die herrschende zu verdrängen. Die Municipalitätsfaction, welche die unbegränzteste Demokratie verlangte, hatte zwar in Marat ihr Haupt verloren, allein sie war nicht vernichtet. Hebert, Chaumette, Ronsin (Commandant der revolutionären Armee) und Anacharsis Cloots stellten sich an ihre Spitze; der Club der Cordeliers bestand ganz aus ihren Anhängern; es waren dies meistens Leute vom schmutzigsten Leben und den gemeinsten Gesinnungen; nicht ohne Grund ward vermuthet, daß sich insgeheim englische Agenten unter ihnen befänden, beauftragt, die Gesetzlosigkeit auf den höchsten Grad zu treiben, um die Revolution durch sich selbst zu stürzen. Ihr Hauptjournal war der père Duchêne. Sie geriethen mit Robespierre zuerst darüber in Mißhelligkeit, daß sie alle Religion zu vernichten suchten.

Gleichzeitig traten aber auch andere Personen, die bisher allen Phasen der Revolution gefolgt waren, als eigene Partei hervor. Sie zählte manche edeldenkenden Männer in ihren Reihen, welche, vom Strome der Zeit hingerissen, die bisherigen Vorgänge zwar als traurige Nothwendigkeit betrachtet und als solche meistens gebilligt hatten, nunmehr aber die Republik für hinreichend begründet hielten, und da-

rum dem weitern Blutvergießen jedenfalls Einhalt gethan wissen wollten. Danton war das Haupt dieser Partei; neben ihm der wirklich edle Camille Desmoulins, Philipeaux, Fabre d'Eglantine, Lacroix und der General Westermann. Desmoulins besonders schilderte in seinem blühend und hinreißend geschriebenen Journale, le vieux Cordelier, die herrschende Tyrannei mit den ergreifendsten Farben.

Robespierre schwankte einen Augenblick, ob er nicht die Grundsätze dieser Partei annehmen solle. Alle Theile bewarben sich um ihn, als den angesehensten und mächtigsten Mann in ganz Frankreich. Er schloß sich an seine Collegen vom Wohlfahrtsausschusse wieder fester an, man opferte sich gegenseitig diejenigen, die dem einen oder dem andern Theil im Wege standen.

Die Reihe, gestürzt zu werden, traf zuerst die Hebertisten. Man führte sie vor das Revolutionstribunal „als Agenten der Fremden und als Verschworne, die dem Staat einen Tyrannen geben wollten." Sie starben meistens ohne Muth, am 24. März 1794, ohne daß sich das Volk gerührt hätte.

Sechs Tage später wurden Danton und seine Freunde verhaftet. Die Macht Robespierres kennend, hatte er es nicht gewagt, diesen Gegner offen anzugreifen, wie man ihm gerathen hatte; aber fliehen wollte er auch nicht, vielleicht zu sehr darauf vertrauend, daß man es nicht wagen werde, ihn auf das Schaffot zu liefern. Eitler Wahn! Der Convent, anfangs bestürzt über diese Verhaftung, aber vom Gefühle seiner Machtlosigkeit durchdrungen, de-

cretirte einhellig die Anklage. „Die Angeklagten erschienen vor dem Revolutionsgerichte mit muthiger und stolzer Haltung. Sie zeigten seltene Kühnheit des Ausdrucks und Verachtung ihrer Richter. Danton antwortete dem Präsidenten Dumas, der ihn wie gewöhnlich nach Namen, Alter, Wohnung fragte: „Ich bin Danton, hinlänglich bekannt in der Revo„lution; fünf und dreißig Jahre alt. Meine Woh„nung wird bald das Nichts sein, und mein Name „im Pantheon der Geschichte leben.“ Seine höhnischen oder heftigen Antworten, Lacroix kaltblütige und abgemessene Erörterung, Philipeaux ernste Strenge, Desmoulins Feuer, fingen an das Volk unruhig zu machen. Aber unter dem Vorwand, daß die Angeklagten sich unehrerbietig gegen das Gericht benähmen, schloß man die Debatten, und verurtheilte sie sofort, ohne sie weiter zu hören. „Man opfert „uns, schrie Danton, dem Ehrgeiz einiger feigen „Räuber auf; aber nicht lange werden sie die Früchte „ihres verbrecherischen Sieges genießen. Ich ziehe „Robespierre nach... Robespierre folgt mir.“ Sie wurden in die Conciergerie und von da aufs Schaffot gebracht. Sie gingen zur Hinrichtung mit der damals gewöhnlichen Fassung. Der große Haufen, der gewöhnlich lärmenden Beifall gab, war still. So starben (5. April 1794) die verspäteten aber letzten Vertheidiger der Menschlichkeit, der Mäßigung; die letzten, welche Frieden unter den Siegern der Revolution, Barmherzigkeit für die Besiegten wollten. Nach ihnen ließ sich eine Zeitlang keine Stimme mehr gegen die Schrecken verbreitende Diktatur

vernehmen; ihre Streiche fielen dichter und im Stillen von einem Ende Frankreichs zum andern. Die Girondisten hatten dieser gewaltthätigen Herrschaft zuvorkommen, die Dantonisten ihr Einhalt thun wollen, alle starben, und die Herrscher mußten um so mehr Opfer schlachten, je mehr sie Feinde zählten. In solch blutiger Bahn steht man nicht still, bis man selbst getödtet wird." (Mignet.)

II. (Gesetzgebung.)

1793.

4. Juni. „Der Nat.-Convent .. decretirt, daß die unehelichen Kinder ihren Vätern und Müttern, nach einer noch zu bestimmenden Form, als Erben folgen sollen..."

6. Juni. [Pensionen verstümmelter Militärpersonen.] 2. Die Generale und Offiziere bis zu den Hauptleuten herab, die 2 ihrer Glieder verloren, genießen den ganzen Sold, der in Friedenszeit mit ihrem Grade verbunden ist, ohne daß übrigens diese Summe 10,000 Frcs. übersteigen kann. — 3. Die Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine, die 2 ihrer Glieder verloren, werden zum Grade eines Ehrenkapitäns (capitaine honoraire) erhoben, und genießen dessen Sold nach dem Friedensfuß. — 4. Dem Verluste zweier Glieder wird der gänzliche Verlust des Gesichts gleichgerechnet. — 5.—8. Diejenigen, welche blos ein Glied verloren, genießen die Hälfte des Pensionsbetrags, wie die vorigen, oder können in das Invalidenhaus aufgenommen werden. — 12. Die Wittwen derselben, welche erweislich ihre Gatten erst nach deren Verstümmelung geheirathet, und die keine hinreichenden Subsistenzmittel besitzen, erhalten die Hälfte der Pension ihrer Gatten, ohne daß diese indessen 1000 Liv. übersteigen dürfte.

6. Juni. Weitere Verfertigung von 1200 Millionen Assignaten.

10. Juni. [Art der Theilung der Gemeindegüter.] „Section I. 1. Die Gemeindegüter sind diejenigen, auf

deren Eigenthum oder deren Ertrag alle Bewohner einer oder mehrer Gemeinden, oder einer Section einer Gemeinde, ein gemeinschaftliches Recht haben. — 2. Eine Gemeinde ist eine durch Localverbindungen vereinigte Gesellschaft von Bürgern... — 3. Alle den Gemeinden gehörende sowohl Communal- als Patrimonialgüter, welcher Natur sie auch seien, können getheilt werden, wenn sie theilbar sind, in den nachstehend vorgeschriebenen Formen und Regeln, und unter Vorbehalt der nachbemerkten Ausnahmen. — 4. Ausgenommen von der Theilung sind die Gemeindewaldungen, welche den Regeln unterworfen sind, die für die Verwaltung der Nationalwaldungen decretirt worden oder decretirt werden. — 5. Eben so sind von der Theilung ausgenommen die öffentlichen Plätze, Promenaden, öffentlichen Wege und Gebäude zum Nutzen der Gemeinden; auch sind unter der Zahl der Gemeindegüter nicht begriffen, die Gräben und Wälle der Städte ... und im Allgemeinen alle Theile des Gebiets, welche, da sie zu einem Privateigenthume nicht geeignet sind, als Gemeingut (dépendance du domaine public) betrachtet werden. — 8. Wenn das Gemeindegut ganz oder theilweise versumpft ist, und die Trokkenlegung nur durch ein allgemeines Unternehmen hergestellt werden kann, so bleibt die Vertheilung des versumpften Theils suspendirt, bis die Trockenlegung vollführt ist... — 9. Vorbehalten werden die Ländereien, welche Minen.. enthalten, deren Werth höher ist, als jener des Bodens, den sie bedecken, oder welche von allgemeinem Nutzen für die Gemeinde oder die Republik, erkannt worden." — 10. Vor der Theilung müssen die Gemeindeschulden getilgt sein. — Section II. „1. Die Theilung der Gemeindegüter findet nach der Köpfezahl der Bewohner, jedes Alters und jedes Geschlechts, abwesend oder gegenwärtig, statt. — 2. Die nicht in der Gemeinde wohnenden Eigenthümer haben keine Ansprüche. — 7. Die Väter und Mütter erhalten den ihren Kindern zugefallenen Theil in Genuß, bis diese das Alter von 14 Jahren erreicht haben. — Niemand kann in 2 Gemeinden an der Verthei-

lung participiren. — 9. Die Municipalcorps sind speciell beauftragt, als gute Familienväter für die Erhaltung und Unterhaltung derjenigen Theile Sorge zu tragen, die Bürgern zufallen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes gewidmet haben... — 12. Jeder Bewohner genießt den Theil, der ihm bei der Theilung zufällt, als Eigenthum. — 13. Dessen ungeachtet kann er denselben in den nächsten 10 Jahren.. nicht veräussern. — 16. Der Theil des Gemeindeguts, den jeder Bürger bei der Theilung erhält, kann wegen Schulden, selbst wenn sie älter wären als das gegenwärtige Decret, während der nächsten 10 Jahre nach dessen Promulgation, nicht angegriffen werden, ausgenommen wegen Entrichtung der Steuern. — Section III. 1. Die Theilung der Gemeindegüter ist facultativ." — 2. Acht Tage nach Publication des gegenwärtigen Decrets sollen deßhalb Gemeindeversammlungen gehalten werden. — „5. Jedes Individuum beider Geschlechter, das Recht zur Theilung hat, und 21 Jahre alt ist, hat das Recht, dabei mitzustimmen. — 9. Wenn ein Drittheil der Stimmen für die Theilung votirt, so soll diese stattfinden." — 10. Diese Entscheidung ist unwiderruflich. — „11. Die Versammlung kann auch den Verkauf oder die Verpachtung eines Gemeindeguts berathen, das nicht theilbar ist, und dessen gemeinschaftlicher Genuß der Gemeinde nicht nutzenbringend wäre; diese Beschlußfassung kann indessen erst dann vollzogen werden, wenn die Autorisation des Departementsdirectoriums ertheilt worden, auf den Bericht des Districtsdirectoriums... — 12. Die Versammlung der Einwohner kann ebenso beschließen, daß ein Gemeindegut fernerhin in Gemeinschaft genossen werde; und in diesem Falle hat sie die Regeln festzusetzen, die sie zum gemeinsamen Genuß am zweckmäßigsten hält." — 13. Ein deßfallsiger Beschluß kann während eines Jahres nicht umgestoßen werden. — 14. Die festgesetzten Regeln werden dem Depart.-Direct., mit dem Gutachten des Distr.-Direct., zur Genehmigung vorgelegt. — „16. Wenn die Theilung bestimmt worden, schreitet die Versammlung zur

Ernennung dreier Experten, ausserhalb der Gemeinde genommen, wovon wenigstens der eine Feldmesser sein muß, und von zwei aus der Versammlung zu nehmenden Anzeigern (indicateurs), um die Theilung vorzunehmen. — 26. Nachdem die Eintheilung gemacht, werden die verschiedenen Stücke dem Loose nach vertheilt. – Section IV. Wenn mehre Gemeinden ein Feld unabgetheilt besitzen, so kann es ebenso unter diese Gemeinden vertheilt werden.— Section V. Fast in allen (im Gesetze namentlich angegebenen) Streitigkeiten über Genuß ꝛc. dieser Güter, soll durch Schiedsrichter entschieden werden. —

13. Juni. „1. Es soll ein Concurs für Abfassung der Elementarbücher, die zum National-Unterrichte bestimmt sind, gebildet werden.“..

14. Juni. Die Funktionen eines Richters und eines Departementsverwalters sind unvereinbar erklärt.

22. Juni. Das unterm 20. Mai ausgeschriebene Zwangsanlehen soll nicht auf das Grundeigenthum oder die Capitalien, sondern auf die Einkünfte ausgeschlagen werden.

22. Juni. „1. Dem Zwangsanlehen von einer Milliarde sind nicht unterworfen die verheiratheten Personen, deren Einkünfte unter 10,000, und die Cölebataire, deren Einkünfte unter 6000 Livr. betragen. — 2. Vierzehn Tage nach der Publikation des gegenwärtigen Decrets ist jeder Bürger.. (der nicht in obige ausgenommenen Classen gehört) . . . gehalten, zu seiner Section oder Gemeinde . . . eine Erklärung über seine Einkünfte und Lasten abzugeben.“

† 23. Juni. Der N.C., auf den Antrag eines seiner Mitglieder, decretirt, daß das Martialgesetz abgeschafft ist.

† 26. Juni. Der Nat.-Convent decretirt, daß vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an die Richter bei den Civil- und bei den Criminalgerichten gehalten sind, mit vernehmbarer Stimme, öffentlich zu votiren.

28. Juni. [Armenunterstützung.] Titel I. — §. 1. — „Art. 1. Die Väter und Mütter, die keine weitern Mittel,

als den Ertrag ihrer Händearbeit besitzen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Nation, so oft der Ertrag dieser Arbeit mit den Bedürfnissen ihrer Familie nicht mehr im Verhältnisse steht. — Art. 3. Derjenige, welcher, von dem Ertrag seiner Händearbeit lebend, schon 2 Kinder zu ernähren hat, kann die Unterstützung (les secours) der Nation für das 3te Kind, das ihm geboren wird, ansprechen." — 4. Eben so kann dies jeder für das 4. Kind, wer, von dem Ertrage seiner Arbeit lebend, in den Steuerrollen mit keiner höhern Summe, als der des Werthes des 5maligen Taglohns, eingetragen ist. — 5. Für das 5te Kind kann man dies ansprechen, wenn in diesem Falle der in der Steuerliste angesetzte Betrag sich zwischen dem 5—10fachen Taglohn beläuft. — „6. Die Unterstützungen beginnen in allen diesen Fällen, sobald die Ehefrauen den 6. Monat ihrer Schwangerschaft erreicht haben. — 7. Die Familienväter, welche schon Unterstützungen von der Nation empfangen haben, sollen deren auch für jedes weitere Kind, das ihnen geboren wird..., erhalten." — 9. Diese Unterstützungen hören auf, sobald das betr. Kind das Alter erreicht hat, in welchem angenommen wird, daß es sich selbst ernähren kann. — „11. Die Kinder, welche blos von dem Ertrage der Händearbeit ihres Vaters lebten, fallen sämmtlich der Nation zu Last, wenn ihr Vater stirbt, oder arbeitsunfähig wird, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie selbst sich ernähren können." — 12. Auch die Wittwe hat in gleichem Fall Anspruch auf Unterstützung der Nation. — 15. und 16. Die betreffenden Unterstützungen können nicht veräußert und nicht mit Beschlag belegt werden; ihr Betrag wird alle zwei Jahre durch die Administrationen, welche in den Sectionen errichtet werden, nach dem Betrage des Taglohns festgesetzt, ohne jedoch über 80 Frcs. für ein Kind, und über 120 Frcs. für die Wittwe, steigen zu können. — 17. Mit dem zwölfte Altersjahre des Kindes hört die Pension auf. — 19. Bei Kranken kann sie auch nach dieser Zeit fortdauern. — 21.—24. Das Lehrgeld für diejenigen dieser Kinder, wel-

che nach dem 12. Jahr ein Handwerk lernen wollen, bezahlt die Nation, eben so Unterhaltsbeiträge von höchstens 100 Fr., während 2 Jahren. Wer von ihnen sich dem Feldbau widmen will, erhält ein für alle Mal 200 Frcs. — 28. Der Mutter werden für Kosten des Kindbetts 18 Liv., und denjenigen, welche ihre Kinder selbst säugen, ausserdem 12 Liv für Kindszeug bewilligt. — §. 2. — Art. 1. Die Nation übernimmt die physische und moralische Erziehung der s. g. Findelkinder. — 2. Sie werden Waisen genannt, und jede andere Benennung ist verboten. — 3. In jedem Distrikt soll ein Haus errichtet werden, in welches sich die Schwangere in jeder Epoche ihrer Schwangerschaft begeben, und daselbst ihr Kindbett halten kann. — 4. Sie hat, wenn sie ihr Kind selbst säugen will, und bedürftig ist, Anspruch auf Unterstützung. — 7. Ueber alles, was die zu Entbindende betrifft, soll in jenen Häusern „das unverletzbarste Geheimniß" bewahrt werden. — Tit. 2. Unterstützung der Greise und Armen. — 1. Der unbemittelte Greis soll unterstützt werden, so bald ihm das Alter nicht mehr gestattet, durch seine Arbeit genügende Mittel für seine Bedürfnisse zu finden. — 11. Jeder Greis, welcher die volle Pension genießt (was jedenfalls von seinem 70. Altersjahr an der Fall ist), muß, wenn er will, in ein Spital aufgenommen werden. — 13. u. 15. Er kann daselbst zu keiner Arbeit angehalten werden, und genießt daselbst den Ertrag derjenigen, welche er leistet. — 16. Er kann immerhin über sein Eigenthum verfügen.

17. Juli. Alle vormals gutherrlichen Zinsen, Gülten und sonstige Feudalabgaben sind ohne Entschädigung abgeschafft, ausgenommen die blos auf dem Grund und Boden haftenden nichtfeudalen Lasten.

19. Juli. Der Büchernachdruck ist verboten; erst 10 Jahre nach dem Tode des Verfassers wird dessen Schrift Gemeingut: der Nachdrucker muß dem Verleger den Preis von 3000 Exemplaren der Originalausgabe, und jeder Verkäufer des

Nachdrucks muß ihm jenen von 500 Exemplaren als Entschädigung bezahlen.

† 19. Juli. Der N.-Conv. decretirt, daß die Bischöfe, welche direct oder indirect der Verheirathung der Priester Hindernisse in den Weg legen, deportirt und in ihren Stellen durch andere ersetzt werden sollen.

25. Juli. „1. Jede Behörde, jedes Individuum, das sich erlaubte, den Volksversammlungen, unter welchem Vorwand es auch sein möge, Hindernisse in den Weg zu legen, oder Mittel anzuwenden, um sie zu zerstreuen, sollen, als des Attentats gegen die Freiheit schuldig, verfolgt und bestraft werden.“ — 2.—4. Die Buße ist 5—10 Jahre Kettenstrafe, erstes für die blosen Bürger und die Commandanten der bewaffneten Macht, welche blos erhaltene Befehle vollzogen, letztes für die übrigen Beamten.

26. Juli. Der allgemeine Aufkauf (l'accaparement) der ersten Lebensbedürfnisse, wodurch diese dem täglichen Verkehr entzogen werden, ist als ein ein Capitalverbrechen erklärt, und wird mit dem Tode bestraft, und die von den Criminalgerichten deßfalls ergehenden Urtheile sind keiner Appellation unterworfen.

27. Juli. 1. Wer in der franz. Armee Pulverwägen durch Anlegung von Feuer in die Luft sprengt, um den Feinden ein Signal zu geben und Bestürzung im Heere zu verbreiten, soll, nach vorhergegangener Erklärung eines deßfalls zu bildenden Civil-Geschwornen-Gerichts, vor den aufzustellenden Truppen erschossen werden. — „2. Die gleiche Strafe soll diejenigen treffen, welche sich der Nothzucht oder der Beraubung des Eigenthums der Bürger schuldig gemacht.“ — 3. Gleiche Strafe trifft diejenigen Fuhrwerk-Conducteure ꝛc. welche ihre Wagen und Gepäcke retten konnten, diese oder die Kanonen und Kassen verlassen haben, oder mit den Pferden entflohen sind. ꝛc.

27. Juli. Alle bisher zu Gunsten des Sklavenhandels bewilligten Prämien sind abgeschafft.

1. Aug. „4. Der Nat.-Convent denuncirt allen Völkern und selbst dem englischen Volke, Namens der beleidigten Menschheit, das niederträchtige, treulose und abscheuliche Benehmen des britischen Regierung, welche den Meuchelmord, Gift, Mordbrand und alle Verbrechen zum Triumphe der Tyrannei, und zur Vernichtung der Menschenrechte, besoldet. — 5. Die Güter aller Personen, die durch Decret des Convents ausser dem Gesetz erklärt worden sind, oder es werden, sind Eigenthum der Republik." — 6. Die Königin Marie Antoinette wird vor das ausserordentliche Gericht gestellt. — „7. Alle Individuen der Familie Bourbon werden aus dem Gebiete der Republik deportirt, mit Ausnahme der beiden Kinder Ludwig Capets (des Exkönigs), und der Individuen, welche sich in den Händen der Justiz befinden."... 11. Die Grabmäler und Mausoleen in den Kirchen ꝛc. sollen am 10. Aug. im ganzen Gebiete der Republik zerstört werden.

1. Aug. Die Ausländer, gegen deren Staat die Republik im Kriegszustande sich befindet, und welche sich nicht vor dem 14. Juli 1789 schon in Frankreich aufhielten, sollen augenblicklich verhaftet, und ihre Papiere und Effecten unter Siegel gelegt werden. (Das Decr. vom 6. Sept. bestimmt verschiedene Ausnahmen, vorzugsweise für diejenigen welche ihre patriotische Gesinnungen durch Zeugen als bekannt erweisen ꝛc.)

1. Aug. Jeder Franzose, der überführt wird, sich geweigert zu haben, Assignaten an Zahlungsstatt anzunehmen, sie mit irgend einem Verluste abgegeben oder angenommen zu haben, soll das erste Mal um 3000 Liv. und halbjähriger Einsperrung, und im Wiederholungsfall um das Doppelte an Geld, und mit 20jähriger Kettenstrafe belegt werden.

Das Decr. vom 1. Aug. verordnet Einheit von Maaß, Gewicht und Münze in ganz Frankreich. Vom 1. Juli 1794 an soll es allgemein eingeführt werden müssen. Die, aus der Natur genommene, Einheit der Längenmaße ist der Meter, 3 Pariser Fuß und 11 44 Linien lang; es ist dies der 10'000,000ste

Theil des Viertels des Meridians. — Als Feldermaß erscheint die Arpe, 10,000 Quadratmeter enthaltend; — Gewicht das Grave (später Gramme), 2 Unzen, 5 Quentchen, 49 Grains in sich begreifend, und an Schwere einem Cubikdecimeter Wasser gleich; — als Münzeinheit der Frank, an Gewicht dem hundertsten Theile des Grave gleich, und 188,41 Grain (Markgewicht) in sich begreifend. —

2. Aug. 1. Vom 4. d. anfangend, bis zum 1. nächstkommenden Sept. sollen auf den durch die Municipalität von Paris zu bezeichnenden Theatern wöchentlich 3 Mal die Tragödien Brutus, Wilh. Tell, Cajus Gracchus und andere dramatische Werke aufgeführt werden, welche die glorreichen Ereignisse der Revolution, und die Tugenden der Freiheitsvertheidiger, wieder schildern; eine dieser Vorstellungen soll allwöchentlich auf Kosten der Republik gegeben werden. — „2. Jedes Theater, auf welchem Schauspiele aufgeführt würden, die dahin zielen, den öffentlichen Geist zu verderben, und den schmählichen Aberglauben des Königthums wieder hervorzurufen, sollen geschlossen und die Directoren verhaftet und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.“..

7. Aug. 2. Jede bei einem Volksauflauf als Frau verkleidete Mannsperson soll mit dem Tode bestraft werden.

8. Aug. „1. Alle patentirte oder durch die Nation dotirte Academien oder literarische Gesellschaften sind aufgehoben.“

14. Aug. Jede Gemeinde kann nach Gutdünken Messen und Märkte errichten.

14. Aug. 1. Alle Bürger sollen für die ihnen in Folge feindlicher Invasionen entstehenden Verluste entschädigt werden.

14. Aug. Gesetz über das Enregistrement.

16. Aug. „1. Das franz. Volk erklärt durch das Organ seiner Repräsentanten, daß es sich gänzlich erheben wird, um seine Freiheit und seine Verfassung zu vertheidigen, und sein Gebiet von seinen Feinden zu befreien.“ — 3. Der Convent ernennt 18 Volksrepräsentanten, beauftragt, die Operationen... rücksichtlich des öffentlichen Wohls, u. der Requisitionen zu leiten.

3. Sept. Gezwungenes Anlehen, nach dem Einkommen der Bürger berechnet, und zwar in steigender Progression.

7. Sept. Der Nat.-Convent decretirt, daß kein Franzose Feudalgefälle und Hoheitsgebühren erheben kann, in welchem Theile der Erde es auch sein möge, unter Strafe des Verlustes der Bürgerrechte (dégradation civique).

7. Sept. 1. Alle Franzosen, welche in den von den Feinden besetzten Theilen der Republik Aemter annehmen, sind als Verräther des Vaterlands, und ausser dem Gesetz erklärt. — 2. Ihre Güter sollen confiscirt werden.

9. Sept. Handwerker von Paris sollen für jede Sitzung, der sie in ihren Sectionsversammlungen beiwohnen, 2 Fr. erhalten.

11. Sept. 1. u. 2. Die Octroi- und Ausgangsgebühren der Erzeugnisse der franz. Colonien sind in diesen, so wie die Eingangszölle und Consumtionssteuern derselben in Frankreich, aufgehoben.

11. Sept. [Bestimmung des Maximums der Getreidepreise.) Section 1. Alle Vorräthe von Getreide müssen, bei Strafe der Confiscation, angegeben und aufgenommen werden. — Sect. 2. Das Getreide darf nur auf den öffentlichen Märkten verkauft werden, und die Fruchtbesitzer müssen ihre Früchte, auf erfolgende Requisition, daselbst dem Verkauf aussetzen. — Die Müller und Bäcker, denen ein Maximum des in Geld zu entrichtenden Preises bestimmt wird, dürfen ihre Mühlen und Bäckereien nicht aufgeben oder verlassen, ohne solches der Municipalität wenigstens ein Vierteljahr zuvor angezeigt zu haben. — Sect. 3. Der höchste Preis (das Maximum) ist, für das Quintal (metr. Centnr = 2 gewöhnliche Centner) des schönsten: Weizen 14 Liv., Weizenmehl 20 Liv., Mangkorn, bestehend aus der Hälfte Weizen und der Hälfte Rocken (Korn) 12 Liv., Rocken 10 Liv., Welschkorn 8 Liv., Gerste 9 Liv., Haidekorn 7 L., Hafer 14 Liv., Kleyen 7 L., Heu und Esparsette 6 L., Luzerne und andere Futterprodukte der künstlichen Wiesen 5 L., Weizenstroh 3 L. Auch ein Maximum für den Land- und Wassertransport ward festgesetzt.

17. Sept. „1. Unmittelbar nach der Publication des gegenwärtigen Decrets sollen alle verdächtigen Leute, welche sich auf dem Gebiete der Republik befinden und noch in Freiheit sind, verhaftet werden. — 2. Als verdächtige Personen werden betrachtet: 1) diejenigen, welche sich, sei es durch ihre Verbindungen, oder ihre Reden oder Schriften als Anhänger der Tyrannei oder des Föderalismus, und als Feinde der Freiheit gezeigt haben; 2) diejenigen, welche sich nicht ... über ihre Existenzmittel und über Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten ausweisen können; 3) diejenigen, denen das Zeugniß des Civism verweigert worden; 4) die durch den Nat.-Convent oder dessen Commissäre suspendirten oder abgesetzten, und nicht wieder eingesetzten Beamten ...; 5) diejenigen der ehemaligen Adeligen, und zwar die Männer, Frauen, Väter, Mütter, Söhne oder Töchter, Brüder oder Schwestern, und die Agenten der Emigranten, die nicht unausgesetzt ihre Anhänglichkeit an die Revolution kund gegeben; 6) diejenigen, welche zwischen dem 1. Juli 1789 und der Publication des Decr. vom 30. März — 8. April 1792 ausgewandert, indessen vor Ablauf der durch dieses Decr. bestimmten Frist, oder früher, zurückgekehrt sind." — 4. Die (hiemit beauftragten) Aufsichtscomites können nur in der Zahl von (wenigstens) 7 Mitgliedern, und mit absoluter Stimmenmehrheit die Verhaftung eines Individuums anordnen. — 7. Die Festgehaltenen können in ihre Gefängnisse diejenigen Möbel bringen lassen, welche ihnen von unentbehrlicher Nothwendigkeit sind; sie werden darin bis zum Frieden festgehalten. — „8. Die Kosten der Bewachung fallen den Festgehaltenen zu Last, und werden gleichmäßig unter sie ausgeschlagen..." Die Wachen erhalten so viel als anderthalb Taglohn betragen. — „10. Die Civil- und Criminalgerichte können vorkommenden Falles die Beschuldigten, welche ... wegen der angeschuldigten Handlung freigesprochen worden, als verdächtige Leute, im Arrestationszustande behalten..."

† 17. Sept. Die Nat.-Conv. decretirt, daß jeder Prie-

ster, der sich verheirathet, und welcher dieserhalb durch die Bewohner der Gemeinde seines Wohnorts beunruhigt würde, sich nach jedem beliebigen Orte begeben kann, und daß ihm seine Besoldung auf Kosten der Gemeinde, die ihn verfolgt, vergütet werden muß.

† 17. Sept. Der Nat.-Conv. decretirt, daß die Bestimmungen der Decrete rücksichtlich der Emigranten in allen Punkten auf die Deportirten anwendbar sind.

21. Sept. Alle Frauen sind zum Tragen der 3farbigen Cocarde verpflichtet.

27. Sept. Anordnung eines Maximums des Preises für das Brennholz und die Steinkohlen.

28. Ausgabe von 2 weitern Milliarden Assignaten.

2. Oct. Die Prozesse zwischen Gemeinden und Grundeigenthümern, rücksichtlich der Communal- oder Patrimonialgüter, sollen durch Schiedsrichter geschlichtet werden.

3. Oct. [Gerichtswesen.] Die Bestimmung, daß bei Stimmengleichheit die dem Beklagten günstigste Ansicht entscheide, ist aufgehoben: es wird ein fünfter Richter (der Reihenfolge nach) vom Distriktsgerichte beigezogen.

Jahr II.

14. Vendem. Abschaffung der christlichen und Einführung der republikanischen Zeitrechnung.

16. Vend. Neues Münzsystem. Einheit ist der hundertste Theil des Grave, sowohl bei bei Silber- als Goldmünzen. Eine solche Silbermünze wird „Republicaine," eine solche Goldmünze „ein Goldfrank" genannt.

18. Vend. 1. Alle englischen Manufaktur- und Fabrikwaaren sind aus Frankreich ausgeschlossen. — 3. Wer solche einführt, kauft oder verkauft, wird mit 20jähriger Kettenstrafe belegt. — 5. Alle Anzeigen in englischer Sprache, oder Anzeigen vom Verkauf englischer Waaren, sind bei 20jähriger Kettenstrafe gegen Verfasser und Eigenthümer dieser Anschlagzettel, Journale u. s. w. verboten.

19. Vend. „1. Die provisorische Regierung Frankreichs

ist bis zum Frieden revolutionär. — 2. Der provisorische Vollziehungsrath, die Minister, die Generale, die constituirten Corps sind unter die Aufsicht des Wohlfahrtsausschusses gestellt, welcher dem Convent alle 8 Tage Bericht darüber erstattet. — 3. Jede Sicherheitsmaßregel wird durch den provisorischen Vollziehungsrath, unter Genehmigung des Comite's angeordnet... — 5. Die Obergenerale werden, auf den Vorschlag des Wohlfahrtsausschusses, durch den Nationalconvent ernannt." — 7 bis 11. Vertheilung der vorhandenen Lebensmittel; alle, die entbehrt werden können, sind den Requisitionen unterworfen. — 12. Die Revolutionsarmee soll zur Niederdrückung der Contre-Revolution verwendet werden. — „13. Der Rath legt Garnisonen in die Orte, in welchen gegenrevolutionäre Bewegungen vorkommen. Die Garnisonen werden von den Reichen dieser Orte bis zum Frieden besoldet und unterhalten." — 14. Ein eigenes Tribunal errichtet, um diejenigen zu richten, welche öffentliche Gelder veruntreut haben.

19. Vend. 1. Alles englische (auch hannöverische) Eigenthum, welcher Art es auch sei, wird zum Vortheile der Republik confiscirt. — 2. Jeder Schuldner solchen Eigenthums ꝛc. muß bei 10jähr. Ketten- und einer dem Werthe des Gegenstands gleichkommenden Geldstrafe innerhalb 24 Stunden die Anzeige davon machen. — 4. Alle Britten in Frankreich sollen verhaftet und ihre Papiere versiegelt werden. — 5 u. 6. 10jähr. Kettenstrafe gegen jeden, der einen solchen beherbergt, und gegen die Beamten, die sich in Vollziehung dieses Decrets nachlässig zeigen. — 7. Ausgenommen von der Verhaftung die engl. Manufacturarbeiter, welche sich seit 6 Monaten in franz. Fabriken ꝛc. befinden, und die Kinder unter 12 Jahren in franz. Schulanstalten.

30. Vend. 12 u. 13. Die Geistlichen, welche den Eid geleistet haben, indessen von 6 Bürgern des Cantons wegen Incivism denuncirt werden, worüber das Departem.-Directorium, auf den Bericht jenes des Districts zu erkennen hat,

sollen nach der Westküste von Afrika, zwischen dem 8. und 23. Grad südlicher Breite, deportirt werden.

10. Brumaire. „...Alle Bezeichnungen von Stadt, Flecken und Dorf sind aufgehoben und durch jene von Gemeinde ersetzt..."

25. Brum. Verbot aller Lotterien.

2. Frimaire. Republikanische Zeitrechnung. Dieselbe begann den 22. Sept. 1792, als dem Stiftungstage der Republik, um 9 Uhr 18 Minuten 30 Secunden des Morgens; jedes Jahr fing dann um Mitternacht des Tages an, auf welchen die Tag- und Nachtgleiche für die Pariser Sternwarte fiel. Es war in zwölf Monate, jeder in drei Decaden oder Wochen von 10 Tagen getheilt, die übrigen 5 Tage gehörten keinem Monate an und hießen Ergänzungstage. Der erste Monat vom 22. Sept. bis 22. Oct. wurde Vendemiair, der zweite Brumaire, der dritte Frimaire, der vierte Nivose, der fünfte Pluviose, der sechste Ventose, der siebente Germinal, der achte Floreal, der neunte Prairial, der zehnte Messidor, der eilfte Thermidor, der zwölfte Fructidor genannt. Die deutschen Namen hiefür sind: Herbstmonat, Nebelmonat, Reifmonat, Schneemonat, Regenmonat, Windmonat, Sproßmonat, Blüthemonat, Wiesenmonat, Erndtemonat, Hitzmonat, Obstmonat.

14. Frim. [Organisirung des provisorischen und revolutionären Gouvernements.] Sect. 1. Promulgirung der Gesetze; Herausgabe eines eigenen Gesetzblattes (Bulletin des lois de la république.) — Sect. 2. Vollziehung der Gesetze: der Nat.-Convent ist der einzige Mittelpunkt des Impulses der Regierung; alle constituirten Corps sind dem Wohlfahrtsausschuß unmittelbar untergeordnet, alle Berichte der äussern Behörden gehen an diesen. — Sect. 3. Competenz der constituirten Behörden: auch die auswärtigen Angelegenheiten sind dem Wohlfahrtsausschuß untergeordnet. — Sect. 4. Reorganisation und Epuration der constituirten Behörden:

alles durch den Wohlfahrtsausschuß. — Sect. 5. Von Bestrafung der Beamten.

18. Frim. „1. Alle Gewaltthätigkeiten und Maßregeln gegen die Religionsfreiheit sind verboten.“ — 2. Die Aufsicht der Behörden auf Polizei- und Sicherheitsmaßregeln beschränkt. — 3. Hiedurch sollen aber die Maßregeln gegen widerspenstigen Priester oder wider diejenigen nicht ausser Acht gesetzt werden, welche unter dem Vorwande der Religion die Sache der Freiheit zu compromittiren strebten. „Eben so wenig beabsichtigt der Nat.-Conv. irgend jemanden einen Vorwand zu geben, den Patriotismus zu beunruhigen und den Aufschwung des öffentlichen Geistes zu lähmen. Der Convent ladet alle guten Bürger, Namens des Vaterlandes, ein, sich aller theologischen oder dem hohen Interessen des französischen Volkes fremden Streitigkeiten zu enthalten, um mit allen Mitteln zum Triumphe der Republik und zum Ruin aller ihrer Feinde, beizutragen.“

29. Frim. [Oeffentl. Unterricht.] Sect. I. — „1. Der Unterricht ist frei. — 2. Er wird öffentlich ertheilt.“ — Sect. II. „1. Die Lehrer oder Lehrerinen sind unter die unmittelbare Aufsicht der Municipalität, der Väter, Mütter, Vormünder oder Curatoren, und überhaupt aller Bürger gestellt.“ — Sect. III. Die Bürger, welche blos Lesen, Schreiben und die ersten Regeln der Arithmetik lehren, müssen sich an die durch den Nat.-Conv. angenommenen Elementarbücher halten, und erhalten vom Staat eine Besoldung, die Lehrer von je 20, die Lehrerinen von je 15 Frcs. jährlich für jedes Kind, welches sie unterrichten. Die Eltern, welche ihre Kinder nicht vom 6.—8. Jahr in die Schule schicken, werden gestraft.

5. Nivose. Die im Auslande gebornen Personen können nicht ferner Mitglieder des Nat.-Convents sein.

8. Niv. So lange das revolutionäre Gouvernement dauert, ernennt jeder Districtsrath zu den im Bezirke vacant werdenden Friedensrichterstellen.

15. Niv. Die Militärcorps können Adressen, aber sie

dürfen keine Deputationen an den Convent oder den Vollziehungsrath senden.

3. Pluviose. [Organisation der Militärjustiz.] Die Anklagejury abgeschafft, die Urtheiljury dagegen beibehalten. Sie soll aus 9 Geschwornen, wovon 5 Militäre und 4 Nichtmilitäre, gebildet werden. Die Recusation findet in der gewöhnlichen Art statt.

8. Pluv. In allen Districten sollen aus den Büchersammlungen der vormaligen Corporationen, der Emigranten rc., öffentliche Bibliotheken gebildet werden.

9. Pluv. Anordnung eines allgemeinen Concurses zur Abfassung von Erziehungsschriften.

13. Pluv. Alle zum Nationaldienste nicht erforderlichen Burgen und sonstigen festen Plätze im Innern des Reichs sollen innerhalb 2 Monaten demolirt werden.

16. Pluv. „Die Nat. = Conv. erklärt, daß die Sklaverei der Neger in allen Colonien abgeschafft ist, und decretirt demzufolge, daß alle Männer, welche in den Colonien wohnen, ohne Unterschied der Farbe franz. Bürger sind, und alle durch die Constitution zugesicherten Rechte genießen.“..

21. Pluv. Die Familien der Kämpfer für das Vaterland sollen während deren Abwesenheit von Hause rc. Unterstützungen rc. erhalten.

27. Pluv. Kein Bürger, der nicht lesen und schreiben kann, darf zu militärischen Graden, von jenem des Unteroffiziers an, befördert werden.

17. Vent. Bei Beschuldigung wegen Theilnahme an Emigration, Fabrikation falscher Assignaten rc. sollen nur 11 Geschworne entscheiden, um jedesmal eine absolute Stimmenmehrheit zu erlangen.

12. Germinal. Der provisorische Vollziehungsrath ist abgeschafft, eben so die 6 Ministerien, aus denen er bestand; an deren Stelle treten 6 Commissionen.

† 24. Juni. [Constitutionsurkunde (acte constitutionnel), und Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.]

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

Das franz. Volk, überzeugt, daß die Hintansetzung und die Verachtung der natürlichen Rechte des Menschen die einzigen Ursachen der allgemeinen Uebel sind, hat beschlossen, in einer feierlichen Erklärung diese geheiligten und unveräusserlichen Rechte auseinander zu setzen, damit alle Bürger, da sie die Handlungen der Regierung mit dem Zwecke jeder gesellschaftlichen Einrichtung jederzeit vergleichen können, sich niemals durch die Tyrannei unterdrücken und verachten lassen; damit das Volk die Grundlagen seiner Freiheit und seines Wohlergehens, die Magistratur die Regel ihrer Pflichten, die Legislatur den Zweck ihrer Sendung, stets vor Augen habe. — Demzufolge proclamirt es, angesichts des höchsten Wesens, die nachstehende Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. — 1. Der Zweck der Gesellschaft ist das gemeinsame Wohlergehen. — Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unveräusserlichen Rechte zu sichern. — 2. Diese Rechte sind die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum. — 3. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetze gleich. — 4. Das Gesetz ist der freie und feierliche Ausspruch des allgemeinen Willens; es ist das nemliche für Alle, möge es beschützen oder bestrafen; es kann nichts befehlen, als was recht und der Gesellschaft nützlich; es kann nichts verbieten, als was ihr schädlich ist. — 5. Alle Bürger sind gleichmäßig zu den öffentlichen Aemtern zulässig. Die freien Völker kennen keine andern Vorzüge bei ihren Wahlen, als die Tugenden und die Talente. — 6. Die Freiheit ist die Befugniß, welche Jedermann zusteht, Alles zu thun, was die Rechte eines Andern nicht benachtheiligt: sie hat als Princip die Natur, als Regel die Gerechtigkeit, als Schützer das Gesetz; ihre moralische Grenze liegt in dem

Grundsatze: „Thue einem andern nicht, was Du nicht willst, daß man Dir thue.“ — 7. Das Recht, seine Gedanken und Meinungen kund zu machen, sowohl durch die Presse, als auf jede andere Art; das Recht sich friedlich zu versammeln; die freie Ausübung der Culten (Religion), können nicht untersagt werden. — Die Nothwendigkeit, seine Rechte auszusprechen, setzt entweder die Gegenwart oder die nahe Vergangenheit des Despotismus voraus. — 8. Die Sicherheit besteht in dem durch die Gesellschaft einem jeden ihrer Glieder garantirten Schutze für Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums. — 9. Das Gesetz muß die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Unterdrückung derjenigen beschützen, welche regieren. — 10. Niemand darf angeklagt, festgehalten, noch verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Formen, die dasselbe vorgeschrieben. Jeder zufolge der Autorität des Gesetzes vorgeladene oder verhaftete Bürger, soll augenblicklich gehorchen; er macht sich durch Widerstand strafbar. — 11. Jeder gegen einen Menschen ausgeübte Act, ausser den Fällen und Formen, welche das Gesetz bestimmt, ist willkürlich und tyrannisch; derjenige, gegen den man ihn mit Gewalt ausführen wollte, hat das Recht, es mit Gewalt abzutreiben. — 12. Diejenigen, welche willkürliche Acte verlangen, expediren, unterzeichnen, vollführen oder vollführen lassen, sind strafbar und müssen bestraft werden, — 13. Da Jedermann für unschuldig gehalten wird, bis er als schuldig erklärt worden, so muß, falls es unumgänglich nöthig befunden, ihn zu verhaften, jede Strenge durch das Gesetz reprimirt sein, die nicht nothwendig ist, um sich seiner Person zu versichern. — 14. Niemand darf gerichtet und bestraft werden, als nachdem er zuvor gehört oder gesetzlich vorgeladen worden, und als gemäß eines vor der Zeit des Vergehens amtlich bekannt gemachten Gesetzes. Das Gesetz, welches Vergehen bestrafte, die begangen worden eh' es bestand, wäre eine Tyrannei; die dem Gesetze gegebene Zurückwirkung wäre ein Verbrechen. — 15. Das Gesetz darf

nur solche Strafen bestimmen, die streng und unumgänglich nothwendig sind: die Strafen müssen dem Vergehen angemessen, und der Gesellschaft nützlich sein. — 16. Das Eigenthumsrecht ist dasjenige Recht, welches jedem Bürger zusteht, nach Wohlgefallen seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Gewerbsleißes zu genießen und darüber zu verfügen. — 17. Keine Art Arbeit, Cultur und Handel, kann der Industrie der Bürger untersagt werden. — 18. Jedermann kann seine Dienste, seine Zeit vermiethen; aber er kann sich weder verkaufen noch verkauft werden; seine Person ist kein veräusserliches Eigenthum. Das Gesetz erkennt keine Knechtschaft (domesticité) an; es kann blos eine Verbindlichkeit über Arbeit und Lohn zwischen dem Menschen, welcher arbeitet, und dem, der ihn verwendet, bestehen. — 19. Niemand kann ohne seine Einwilligung des geringsten Theiles seines Eigenthums beraubt werden, wenn solches nicht die gesetzlich erwiesene Nothwendigkeit erheischt, und unter der Bedingung einer gerechten und vorhergängigen Entschädigung. — 20. Keine Steuer kann angeordnet werden, als für den allgemeinen Nutzen. Alle Bürger sind berechtigt, zur Steuernbewilligung mitzuwirken, deren Verwendung zu überwachen, und sich Rechenschaft darüber erstatten zu lassen. — 21. Die Armenunterstützungen sind eine geheiligte Schuld. Die Gesellschaft ist den unglücklichen Bürgern den Unterhalt schuldig, entweder indem sie ihnen Arbeit verschafft, oder indem sie den Arbeitsunfähigen die Existenzmittel sichert. — 22. Der Unterricht ist allgemeines Bedürfniß. Die Gesellschaft muß die Fortschritte der allgemeinen Aufklärung mit all' ihrer Macht unterstützen, und den Unterricht allen Bürgern zugänglich machen. — 23. Die gesellschaftliche Garantie besteht in der Zusammenwirkung Aller, um einem Jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Rechte zu sichern; diese Garantie beruht auf der Nationalsouveränität. — 24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der öffentlichen Amtsverrichtungen durch das Gesetz nicht klar bestimmt sind, und wenn die Ver-

antwortlichkeit aller Beamten nicht gesichert ist. — 25. Die Souveränität ruht im Volke; sie ist Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräusserlich. — 26. Kein Theil des Volkes kann die Macht des ganzen Volkes ausüben; allein jede Section des versammelten Souverains muß das Recht genießen, ihre Willensmeinung mit vollkommener Freiheit auszudrücken. — 27. Jedes Individuum, das die Souverainität usurpirte, soll augenblicklich durch die freien Menschen getödtet werden. — 28. Ein Volk hat jederzeit das Recht, seine Constitution zu revidiren, zu reformiren und zu verändern. Eine Generation kann die kommenden Generationen ihren Gesetzen nicht unterwerfen. — 29. Alle Bürger haben ein gleiches Recht, mitzuwirken zur Erlassung der Gesetze, und zur Ernennung ihrer Vertreter (mandataires) oder ihrer Agenten. — 30. Die öffentlichen Würden werden durchaus nur zeitweise bekleidet; sie können nicht als Auszeichnungen noch als Belohnungen, sondern als Pflichten betrachtet werden. — 31. Die Vergehen der Vertreter des Volks und seiner Agenten dürfen niemals straflos bleiben. Niemand hat das Recht, sich für unverletzbarer auszugeben, als die übrigen Bürger. — 32. Das Recht, Petitionen bei denjenigen einzureichen, welchen die öffentliche Gewalt anvertraut ist, kann in keinem Falle verboten, suspenpendirt, noch beschränkt werden. — 33. Der Widerstand gegen die Unterdrückung ist die Folge der übrigen Rechte des Menschen. — 34. Es ist Unterdrückung gegen den gesellschaftlichen Verein, wenn ein einziges seiner Glieder unterdrückt ist; es ist Unterdrückung gegen alle Glieder, wenn der gesellschaftliche Verein unterdrückt ist. — 35. Wenn die Regierung die Rechte des Volks verletzt, so ist der Aufstand (l'insurrection) für das Volk und für jeden Theil des Volkes das heiligste der Rechte, und die unumgänglich nöthigste der Pflichten.

Verfassungsurkunde (Acte constitutionnel.)

Von der Republik. — 1. Die franz. Republik ist eine und untheilbar. — Von der Volkseintheilung. — 2. Das franz. Volk ist zur Ausübung seiner Souveränetät in

Kantonal-Urversammlungen eingetheilt. — Es ist für die Verwaltung und Rechtspflege in Departemente, Districte, Municipalitäten, eingetheilt. — — Vom Bürgerstande. — 4. Jeder in Frankreich geborene und wohnhafte, 21 Jahre alte Mann; — Jeder 21 Jahre alte Ausländer, der seit einem Jahre in Frankreich wohnhaft ist, — daselbst von seiner Arbeit lebt, oder einen Grundbesitz (propriété) erwirbt, — oder eine Französin heirathet, — oder ein Kind adoptirt, — oder einen Greisen ernährt; — endlich jeder Ausländer, von dem der gesetzgebende Körper erklärt, daß er sich um die Menschheit wohlverdient gemacht. — ist zur Ausübung der Rechte als franz. Bürger zuläßig. — 5. Die Ausübung des Bürgerrechts geht verloren, — durch Naturalisation im Auslande, — durch Annahme von Würden oder Graden von Seiten einer nicht volksthümlichen Regierung; — durch Verurtheilung zu Leibes- oder entehrenden Strafen, bis zur Rehabilitation (Einsetzung in den vorigen Stand). — 6. Die Ausübung der Bürgerrechte wird suspendirt, — dadurch daß man sich im Anklagestand (wegen Verbrechens) befindet; — durch ein Contumacialurtheil, so lange dasselbe nicht aufgehoben ist. — — Von der Volkssouveränetät. — 7. Das souveräne Volk ist die Gesammtheit der franz. Bürger. — 8. Es erwählt unmittelbar seine Abgeordneten. — 9. Es überträgt den Wahlmännern die Ernennung der Verwaltungsbeamten, der öffentlichen Schiedsrichter, der Criminal- und Cassationsrichter. — 10. Es berathet die Gesetze. — — Von den Urversammlungen. — 11. Die Urversammlungen bilden sich aus den seit 6 Monaten in jedem Kantone wohnhaften Bürgern. — 12. Sie bestehen aus wenigstens 200 und höchstens 600 zur Abstimmung aufgerufenen Bürgern. — 13. Sie sind constituirt durch die Ernennung eines Präsidenten, der Sekretäre und Scrutinatoren. — 14. Die Polizei steht ihnen dabei zu. — 15. Niemand darf mit Waffen dabei erscheinen. — 16. Die Wahlen finden vermittelst des Scrutins oder mit lauter Stimme statt, nach dem Willen jedes Votanten. — 17. Eine Ur-

versammlung kann keinenfalls eine alleinige Art zu votiren bestimmen. — 18. Die Scrutinatoren constatiren das Votum der Bürger, welche, ohne schreiben zu können, vorziehen, schriftlich zu stimmen. — 19. Die Abstimmungen über die Gesetze werden durch Ja und Nein gegeben. — 20. Der Wille der Urversammlung wird folgendermaßen proclamirt: „Die als Urversammlung vereinigten Bürger von ..., an der Zahl ... Votanten, stimmen für (oder gegen), mit einer Mehrheit von ... — — Von der Volksvertretung. — 21. Die Bevölkerung ist die einzige Basis der National-Vertretung. — 22. Auf 40.000 Individuen kommt ein Abgeordneter. — 23. Jede aus einer Bevölkerung von 39—41,000 Seelen hervorgegangene Urversammlung erwählt unmittelbar einen Deputirten. — 24. Die Wahl findet mit absoluter Stimmenmehrheit statt. — 25. Jede Versammlung eröffnet die Stimmzettel, und sendet einen Commissär zur allgemeinen Abstimmung nach dem als Centralpunkte bezeichneten Ort ab. — 26. Wenn die erste Abstimmung keine absolute Majorität ergibt, so wird zu einem zweiten Aufrufe geschritten, und unter den beiden Bürgern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, einer gewählt. — 27. Im Falle der Stimmengleichheit hat der älteste den Vorzug, sowol bei der Ballotage, als auch bei der Wahl. Im Falle der Gleichheit des Alters entscheidet das Loos. — 28. Jeder Franzose, der das Bürgerrecht ausübt, ist im ganzen Umfange der Republik wählbar. — 29. Jeder Deputirte gehört der ganzen Nation an. — 30. Im Falle der Nichtannahme, Entlassung, Verlust des Rechtes, oder Todes eines Abgeordneten, findet die Ersetzung durch die Urversammlungen statt, die ihn ernannt haben. — 31. Ein Abgeordneter, der seine Entlassung gegeben, kann seinen Posten nicht früher als bei dem Eintritte seines Nachfolgers verlassen. — 32. Das franz. Volk versammelt sich jedes Jahr, am 1. Mai, zu den Wahlen. — 33. Es nimmt diese vor, welches auch die Zahl der Bürger sei, denen das Stimmrecht zusteht. — 34. Die Urversammlungen treten ausserordentlicher Weise zusammen

auf das Verlangen des fünften Theiles der Bürger, denen das Stimmrecht zusteht. — 35. Die Zusammenberufung geschieht in diesem Falle durch die Municipalität des gewöhnlichen Versammlungsorts. — 36. Diese ausserordentlichen Versammlungen votiren nur in soferne, als von den stimmberechtigten Bürgern wenigstens einer mehr als die Hälfte gegenwärtig ist. — — Von den Wahlversammlungen. — 37. Die als Urversammlung vereinigten Bürger ernennen einen Wähler im Verhältniße zu 200, gegenwärtigen oder nicht gegenwärtigen, Bürgern; 2 von 301 bis 400; 3 von 501—600. — 38. Die Abhaltung der Wahlversammlungen und die Art der Wahlen sind die nemlichen wie bei den Urwahlen. — — Vom gesetzgebenden Corps. — 39. Das gesetzgebende Corps ist eines, untheilbar und permanent. — 40. Seine Session währt ein Jahr. — 41. Es versammelt sich am 1. Juli. — 42. Die Nat.-Vers. kann sich nicht constituiren, wenn sie nicht aus wenigstens einem Deputirten mehr als der Hälfte gebildet ist. — 43. Die Abgeordneten können zu keiner Zeit wegen ihrer in den gesetzgebenden Corps geäußerten Meinungen zur Verantwortung gezogen, angeklagt noch gerichtet werden. — 44. Sie können wegen Criminalvergehen auf frischer That festgehalten; allein Verhaft- oder Vorführungsbefehle können nur mit Genehmigung des gesetzgebenden Corps gegen sie erlassen werden. — — Abhaltung der Sitzungen des gesetzgebenden Corps. — 45. Die Sitzungen der Nat.-Versammlung sind öffentlich. — 46. Die Protokolle ihrer Sitzungen werden gedruckt. — 47. Sie kann nicht berathen, wenn sie nicht aus wenigstens 200 Mitgliedern gebildet ist. — 48. Sie kann ihren Mitgliedern das Wort nicht verweigern, in der Ordnung, in welcher sie dasselbe verlangt haben. — 49. Sie beschließt mit der Majorität der Anwesenden. — 50. 50 Mitglieder sind berechtigt, den namentlichen Aufruf zu verlangen. — 51. Sie hat das Recht der Rüge über das Benehmen ihrer Mitglieder in der Versammlung. — 52. In ihrem Sitzungsorte und der äussern Umgebung desselben steht ihr die Polizei zu. — — Von den

Functionen des gesetzgebenden Corps. — 53. Das gesetzgebende Corps schlägt Gesetze vor, und erläßt Decrete. — 54. Unter der allgemeinen Benennung Gesetz sind die Acten des gesetzgebenden Corps begriffen, welche betreffen: — Die Civil- und Criminal-Legislation; — die allgemeine Verwaltung der Einkünfte und gewöhnlichen Ausgaben der Republik; — die Nationaldomainen; — den Titel, das Gewicht, das Gepräge und die Benennung der Münzen; — die Art, den Betrag und die Erhebung der Steuern; — die Kriegserklärung; — jede neue allgemeine Eintheilung des franz. Gebiets; — den öffentlichen Unterricht; — die öffentlichen Ehrenbezeugungen dem Andenken großer Männer. — 55. Mit dem besondern Namen Decrete werden bezeichnet, die Acten des gesetzgebenden Corps betreffend: — die jährliche Festsetzung der Land- und Seemacht; die Erlaubniß oder das Verbot des Durchmarschs fremder Truppen durch das franz. Gebiet; — die Einführung fremder Seestreitkräfte in die Häfen der Republik; — die Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit und Ruhe; — die jährliche und momentane Vertheilung der Unterstützungen und öffentlichen Arbeiten; — die Anordnungen wegen Fabrikation der Münzen jeder Art; — die unvorhergesehenen und ausserordentlichen Ausgaben; — die Local- und besondern Maßregeln bezüglich einer Verwaltung, einer Gemeinde, einer Art öffentlicher Arbeiten; — die Vertheidigung des Gebiets; — die Ratification der Verträge; — die Ernennung und Absetzung der Oberbefehlshaber der Armeen (commandans en chef des armées); — die Verfolgung der Verantwortlichkeit der Rathsmitglieder, der öffentlichen Beamten; — die Anklage der wegen Complotten gegen die allgemeine Sicherheit der Republik Beschuldigten; — jede Veränderung in der partiellen Eintheilung des franz. Gebiets; — die Nat.-Belohnungen. — — Von der Erlassung des Gesetzes. — 56. Den Gesetzentwürfen geht ein Bericht voraus. — 57. Die Berathung kann nicht eröffnet, und das Gesetz nicht provisorisch beschlossen werden, als 14 Tage nach dem Berichte. —

58. Der Entwurf wird gedruckt, und an alle Gemeinden der Republik versendet, unter dem Titel: Vorgeschlagenes Gesetz. — 59. Der Entwurf ist angenommen und wird Gesetz, wenn 40 Tage nach der Versendung des vorgeschlagenen Gesetzes, in einem mehr als der Hälfte der Departemente, das Zehntel der regelmäßig gebildeten Urversammlungen eines jeden derselben (nemlich der Departemente), nicht dagegen reclamirt hat. — 60. Wenn Reclamation dagegen statt findet, so beruft das gesetzgeb. Corps die Urversammlungen zusammen. — — Von der Ueberschrift der Gesetze und der Decrete. — 61. Die Gesetze, die Decrete, die Urtheile und alle öffentliche Acten werden überschrieben: „Im Namen des franz. Volks, im Jahre ... der franz. Republik." — — Vom Vollziehungsrathe. — 62. Es besteht ein aus 24 Mitgliedern gebildeter Vollziehungsrath. — 63. Die Wahlversammlung jedes Departements ernennt einen Candidaten. Das gesetzgeb. Corps wählt aus der allgemeinen Liste die Mitglieder des Vollziehungsraths — 64. Er wird in jeder Legislatur, in den letzten Monaten der Session derselben, zur Hälfte erneuert. — 65. Der Rath ist mit der Leitung und Aufsicht der allgemeinen Verwaltung beauftragt; er kann nur in Gemäßheit der Gesetze und Decrete des gesetzgeb. Corps handeln. — 66. Er ernennt, jedoch nicht aus seinen Mitgliedern, die Oberagenten der allgemeinen Verwaltung der Republik. — 67. Das gesetzgeb. Corps bestimmt die Zahl und die Functionen dieser Agenten. — 68. Diese Agenten bilden keinen Rath; sie sind getrennt, ohne unmittelbare Berührung unter sich; sie üben keinerlei persönliche Autorität aus. — 69. Der Rath ernennt, nicht aus seinen Mitgliedern, die auswärtigen Agenten der Republik. — 70. Er schließt die Verträge ab. — 71. Im Falle der Pflichtvergessenheit werden die Mitglieder des Raths durch das gesetzgeb. Corps angeklagt. — 72. Der Rath ist für Nichtvollziehung der Gesetze und Decrete, und für die Fehler, die er nicht anzeigt, verantwortlich. — 73. Er ruft die durch ihn ernannten Agenten wieder ab, und

ersetzt dieselben. — 74. Er ist gehalten, sie vorkommenden Falls vor den Gerichten zu verfolgen. — — Von den Beziehungen des Vollziehungsraths zu dem gesetzgeb. Corps. — 75. Der Vollziehungsrath residirt bei dem gesetzgebenden Corps; er hat zu dem Orte der Versammlung desselben Eintritt und einen besondern Platz. — 76. Er wird vernommen, so oft er eine Rechenschaft abzulegen hat. — 77. Das gesetzgeb. Corps beruft ihn ganz oder theilweis in seine Versammlung; wenn es solches für gut findet. — — Von den Verwaltungs- und Municipalcorps. — 78. In jeder Gemeinde der Republik besteht eine Municipalverwaltung; — in jedem District eine intermediäre (Zwischen-)Verwaltung; — in jedem Departement eine Centralverwaltung. — 79. Die Municipalbeamten werden durch die Gemeindeversammlungen gewählt. — 80. Die Administratoren werden durch die Departements- und Districts-Versammlungen ernannt. — 81. Die Municipalitäten und Administrationen werden alle Jahre zur Hälfte erneuert. — 82. Die Administratoren und Municipalbeamten haben keinen Repräsentations-Charakter. — Sie können in keinem Falle die Acten des gesetzg. Corps abändern, noch deren Vollziehung suspendiren. — 83. Das gesetzg. Corps bestimmt die Amtsverrichtungen der Municipalbeamten und der Administratoren, die Vorschriften ihrer Subordination, und die Strafen, mit denen sie belegt werden können. — 84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der Administrationen sind öffentlich. — — Von der Civilgerichtsbarkeit. — 85. Der Codex der Civil- und Criminalgesetze ist für die ganze Republik gleichmäßig. — 86. Das Recht der Bürger, über ihre Zwistigkeiten durch Schiedsrichter nach ihrer Wahl entscheiden zu lassen, kann nicht beschränkt werden. — 87. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ist definitiv, wenn sich die Bürger das Recht der Berufung nicht vorbehalten haben. — 88. Es bestehen durch die Bürger gewählte Friedensrichter in den durch das Gesetz bestimmten Bezirken. — 89. Sie berathen und entscheiden ohne

Kosten. — 90. Ihre Anzahl und ihre Competenz wird durch das gesetzg. Corps bestimmt. — 91. Es sind öffentliche, durch die Wahlversammlungen erwählte Schiedsrichter vorhanden. — 92. Ihre Anzahl und ihre Bezirke werden durch das gesetzg. Corps bestimmt. — 93. Sie entscheiden über die Streitigkeiten, welche durch die Privat-Schieds-, oder durch die Friedensrichter nicht definitiv beendigt worden sind. — 94. Sie berathen öffentlich. — Sie votiren mit vernehmbarer Stimme. — Sie erkennen in letzter Instanz, auf mündlichen Vortrag, oder auf einfache Denkschrift, ohne Proceduren und ohne Kosten. — Sie motiviren ihre Entscheidungen. — 95. Die Friedens- und die öffentlichen Schiedsrichter werden alljährlich erwählt. — — Von der Criminaljustiz. 96. In Criminalsachen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von den Geschwornen erlassene oder vom gesg. Corps decretirte Anklage. — Die Angeklagten haben Rathgeber, von ihnen gewählt, oder von Amtswegen ernannt. — Die Instruktion ist öffentlich. — Ueber die That und die Absicht entscheidet eine Urtheils-Jury. — Die Strafe wird durch ein Criminalgericht angewendet. — 97. Die Criminalrichter werden alljährlich durch die Wahlversammlungen erwählt. — — Vom Cassationsgerichte. — 98. Für die ganze Republik besteht ein Cassationsgericht. — 99. Dieses Gericht erkennt nicht auf den Grund der Sache. — Es entscheidet über die Verletzung der Förmlichkeiten und über ausdrückliche Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz. — 100. Die Mitglieder dieses Tribunals werden alljährlich durch die Wahlversammlungen ernannt. — — Von den öffentlichen Steuern. — 101. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung befreit, zu den öffentlichen Lasten beizutragen. — — Vom Nationalschatze. 102. Der Nat.-Schatz ist der Centralpunkt der Einnahmen und Ausgaben der Republik. — 103. Er wird durch Rechnungsbeamte verwaltet, die durch den Vollziehungsrath ernannt werden. — 104. Diese Agenten werden von Commissären beaufsichtigt, die vom gesetzg. Corps ernannt, nicht unter seinen Mitgliedern genommen,

und für die Mißbräuche verantwortlich sind, welche sie nicht anzeigen. — — Vom Rechnungswesen. — 105. Die Rechnungen der Beamten des Nat.-Schatzes und der Verwalter der öffentlichen Gelder werden alljährlich den vom Vollziehungsrath ernannten verantwortlichen Commissären abgelegt. — 106. Diese Aufsichtsbeamte werden durch Commissäre überwacht, welche das gesg. Corps, ausserhalb seiner Mitglieder, ernennt, und die für die Mißbräuche und Fehler verantwortlich sind, welche sie nicht anzeigen. — Das gesg. Corps schließt die Rechnungen ab. — — Von den Streitkräften der Republik. 107. Die allgemeine Macht der Republik besteht aus dem ganzen Volke. — 108. Die Republik erhält, selbst in Friedenszeiten, eine bewaffnete Land- und Seemacht. — 109. Alle Franzosen sind Soldaten; sie werden alle in Führung der Waffen geübt. — 110. Es gibt keinen Generalissimus. — 111. Die Verschiedenheit der Grade, ihre Unterscheidungszeichen und die Subordination bestehen blos hinsichtlich des Dienstes und während seiner Dauer. — 112. Die öffentliche Macht, zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern angewendet, schreitet blos auf schriftliche Requisition der constituirten Behörden ein. — 113. Die öffentliche Macht gegen die äussern Feinde angewendet, handelt unter den Befehlen des Vollziehungsraths. — 114. Kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen. — Von den Nation.-Conventionen. — 115. Wenn in einem mehr als der Hälfte der Departemente, der zehnte Theil der regelmäßig gebildeten Urversammlungen eines derselben (Depart.), die Revision der Verfassungsurkunde, oder die Abänderung verschiedener Art. derselben verlangt, so ist das gesg. Corps gehalten, alle Urversammlungen der Republik zusammenzuberufen, um zu erfahren, ob eine Nat.-Convention statt finden soll. — 116. Die Nat.-Conv. wird auf die nemliche Art, wie die Legislaturen, gebildet, und vereinigt deren Gewalt in sich. — 117. Sie beschäftigt sich, rücksichtlich der Constitution, nur mit denjenigen Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßten

(qui ont motivé) — — Von den Beziehungen der franz. Republik zu den fremden Nationen. — 118. Das franz. Volk ist der natürliche Freund und Verbündete der freien Völker. — 119. Es mischt sich nicht in die Regierung der übrigen Nationen; es duldet nicht, daß sich die übrigen Nationen in die seinige mischen. — 120. Es gibt den wegen der Sache der Freiheit aus ihrem Vaterlande verbannten Ausländern eine Zufluchtstätte. — Es versagt sie den Tyrannen. — 121. Mit einem Feinde, der sein Gebiet occupirt, schließt es keinen Frieden. — — Von der Garantie der Rechte. — 122. Die Constitution garantirt allen Franzosen die Gleichheit, die Freiheit, die Sicherheit, das Eigenthum, die Staatsschuld, die freie Ausübung der Culten, einen gemeinsamen Unterricht, öffentliche Unterstützung, die unbeschränkte Preßfreiheit, das Petitionsrecht, das Recht sich in Volksversammlungen zu vereinigen, den Genuß aller Menschenrechte. — 123. Die franz. Republik ehrt die Gesetzlichkeit, den Muth, die Tapferkeit, die kindliche Treue, das Unglück. Sie stellt die Bewahrung ihrer Constitution unter den Schutz aller Tugenden. — 124. Die Erklärung der Rechte und die Verfassungsurkunde sollen auf Tafeln im Verf.-Saale des gesetzg. Corps, und auf den öffentlichen Plätzen, eingegraben werden.

III. (Bemerkungen.) Es ist überflüssig, über den Geist der Gesetzgebung in dieser und der nächstfolgenden Epoche viel zu sagen: die Auszüge, die wir aus den Gesetzen selbst gaben, charakterisiren dieselben an bestimmtesten.

Wenn wir nicht zu sehr einem ziemlich allgemein verbreiteten Vorurtheile huldigen wollen, so müssen wir zwar anerkennen, daß die Gesetzgeber wirklich keine so üble Absichten hatten, daß sie vielmehr wirklich zum Besten des Volkes wirken wollten. Allein alle Mittel, die nach ihrer Meinung zum Zwecke führen

mochten, waren für sie anwendbar. Zu solchen, jedenfalls höchst verwerflichen Grundsätzen, kam sodann noch der Drang der Umstände, der Drang der ausserordentlichsten, gefahrvollsten Ereignisse. —

Die Constitution von 1793, möge man sie, unter den Verhältnissen wie unsere dermaligen, gleich zu sehr demokratisch halten, beweist immerhin sehr erhabene und edle Gesinnungen, und man hat sehr unrecht, sie als die Grenzmarke zu betrachten, innerhalb welcher die Zeit des eigentlichen, höchsten Terrorism begann. Ihrer Annahme ging vielmehr gerade eine momentane Niederlage Robespierre's voran, der die Erklärung der Menschenrechte ganz anders, in weit heftigerm Tone, abgefaßt wissen wollte, und zu diesem Behuf einen vollständigen Vorschlag gemacht hatte. Um den Depotismus recht fest zu begründen, war gerade ein Umsturz dieser Constitution, die Erklärung des Revolutionszustandes nöthig; die denn unterm 19. Vendem. erfolgte, und durch welche, so wie durch das Dekret vom 14. Frimaire, alle Macht der constituirten Behörden vernichtet, alle in die Hände des Robespierre'schen Wohlfahrtsausschusses gegeben ward. Dieser vereinigte in sich factisch die gesetzgebende, die richtende und die vollziehende Gewalt; er war allmächtig, ganz Frankreich seiner Willkür preisgegeben.

Das Gesetz vom 28. Juni 1793 ist ein merkwürdiger Beweis, wie weit sich der bis dahin meistens so praktische Sinn der franz. Gesetzgeber verirren konnte. Wie sollte, wie konnte es möglich werden, die unzählbaren Massen von Geldern herbeizubringen,

welche zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich geworden wären? Selbst der ärgste Terrorism war nicht im Stande, die Mittel dazu auch nur für den kürzesten Zeitraum herbeizuschaffen, und so blieb denn der wesentliche Inhalt des Decrets stets unausgeführt. Uebrigens weiß man wahrlich nicht, ob mehr ein edles, hoch ehrendes, Mitgefühl für die Leiden der Bürger, der Menschheit, — oder mehr die unreine Absicht, die Massen recht fest an sich zu ketten, — zur Erlassung dieses Gesetzes mitgewirkt haben.

Das Gesetz vom 25. Juli, über das Recht der Volksversammlungen, gehört noch einer bessern Zeit an; noch glaubten die Gewalthaber nicht zusammenbeben zu müssen, wenn es darauf ankam, dem Volke Gelegenheit zu verschaffen, seine wahren Gesinnungen kund zu geben.

Eine Masse von Decreten bezeichnet aber von nun an die höchste Macht der Schreckensregierung, ganz besonders jenes vom 17. September gegen die Verdächtigen. Es ist überflüssig, über diese Tyrannei auch nur ein Wort zu verlieren. Es bildet den grellsten Contrast, wenn man hart daneben die Decrete wegen möglichster Verbesserung des Schulwesens, und über Religions- und Gewissensfreiheit liest (vom 18. u. 29. Frimaire, 8. u. 9. Pluviose ꝛc.) Die Abschaffung der Sklaverei (16. Pluv.) ging aus dem ganzen Stande der Dinge nothwendiger Weise her.

Viertes Kapitel.

I. (Geschichte.) In den vier nächsten

Monaten nach Dantons Sturze herrschten die Ausschüsse ohne irgend Widerstand zu finden. Ihre wichtigsten Mitglieder waren Robespierre und Saint-Just, letzter ein junger Mann von 25 Jahren, entschlossen, unbeugsam, dabei, wie Robespierre, im höchsten Grade uneigennützig und blutgierig zugleich. Diesen beiden schloß sich Couthon an; sie bildeten das Triumvirat.

Endlich wurden die Mitglieder der Ausschüsse unter sich uneinig, und auch der Convent sehnte sich, die ihm entrissene Gewalt zurück zu erhalten. Vergeblich. Noch vermochte Robespierre's Macht nicht gebrochen zu werden. Aber man suchte sein Ansehen da und dort zu untergraben. Dieses gewahrend, wurde er noch düsterer und mißtrauischer als er bis dahin gewesen. Vorerst umgab er sich fortwährend mit bewaffneten Jakobinern, dann sann er auf den Sturz seiner Gegner. Auch diese rüsteten sich. Auf der einen Seite standen, neben Robespierre, die Gemeindeverwaltung von Paris und die Jakobiner, und auch die bewaffneten Sectionen der Hauptstadt waren durch Henriot, einen der Verschwornen, befehligt; — auf der andern Seite die Ausschüsse und der Convent, dessen verschiedenen Fractionen endlich, jedoch nur mit Mühe, sich vereinigt und gegenseitige Unterstützung zugesichert hatten.

Der 9. Thermidor war der Tag der Entscheidung, nachdem Robespierre selbst am 8. den Kampf bereits eröffnet hatte. Gegen 10 Uhr begann die Sitzung des Convents. Saint-Just betrat zuerst die Tribüne. Der feurige Talien unterbrach ihn,

nach welchem sich Billaud-Varennes mit Macht erhob. Vergebens suchten Lebas und Robespierre zu sprechen, der stürmische Ruf: „Herunter mit dem Tyrannen!" nöthigte den letzten, die Rednerbühne zu verlassen. Talien erlangt unter lautem Beifallgeschrei des Convents die Permanenzerklärung der Versammlung, und die Verhaftung Henriots und anderer verwegener Anhänger Robespierres. Dieser versucht es nochmals zu sprechen: „Zum letztenmal, schreit er dem Präsidenten Thuriot zu, „wirst Du mir das Wort geben, Präsident von Mördern?" Umsonst. Niedergebeugt kehrt er zu seinem Sitze zurück, und sinkt, von Ermattung und Zorn erschöpft, auf seinen Stuhl nieder; sein Mund schäumt, seine Stimme wird heißer. „Unseliger, ruft ihm einer vom Berg zu, Danton's Blut erstickt dich!" Man verlangt seine Verhaftung. Sie wird von allen Seiten unterstützt. Robespierre der Jüngere steht auf. „Ich bin eben so schuldig, als mein Bruder, sagte er, ich theile seine Tugenden, ich will sein Schicksal theilen." — „Ich will mich nicht zur Schande dieses Decrets gesellen, fügt Lebas hinzu, ich verlange auch meine Verhaftung." Die Versammlung decretirt einhellig (gegen 4 Uhr) die Verhaftung der beiden Robespierre, Couthon's, Lebas und Saint-Just's. Letzter war lange auf der Rednerbühne geblieben, Meister seines Gesichts, und mit Ruhe auf seinen Platz herabgestiegen; hier hatte er diesen langen Sturm ertragen, ohne darüber verwirrt zu scheinen. Die Triumvirn wurden der Gendarmerie überliefert, die sie unter allgemeinem Zujauchzen abführte. Robespierre sagte

im Fortgehen: „Die Republik ist verloren, die Räuber siegen!" Es war halb sechs Uhr, die Sitzung ward bis sieben ausgesetzt.

Allein jetzt waren auch die Verschwornen thätig; sie suchten eine neue Insurrection im Schooß der Gemeinde zu bilden, und waren von 6—8 Uhr in entschiedenem Vortheil. Die Sturmglocke war ertönt, der Gemeinderath, die Sectionsmänner, die Jacobiner hatten sich versammelt. Robespierre, Saint-Just, Couthon, Lebas und Henriot wurden befreit; letzter läßt die Kanoniere ihre Geschütze gerade auf den Convent richten, der sich eben wieder versammelte, aber kaum eine Wache von 100 Mann hatte. Der entscheidende Moment war gekommen. „Bürger," rief der Präsident, indem er sich zum Zeichen der Noth bedeckte, „jetzt ist der Augenblick, auf unserm Platze zu sterben." — „Ja, ja, das wollen wir!" wiederholten alle Mitglieder. Die, welche auf den Bühnen waren, gingen hinaus und riefen: „zu den Waffen! laßt uns diese Bösewichter zurücktreiben!" und die Versammlung erklärte muthig Henriot ausser dem Gesetz.

Zum Glück für sie konnte Henriot die Kanoniere nicht dahin bringen, zu feuern. Seine Gewalt beschränkte sich darauf, sie mit sich fortzunehmen, und er wandte sich nach dem Stadthause. Die Weigerung der Kanoniere entschied das Schicksal dieses Tages. Von diesem Augenblick an nahm die Sache des Gemeinderaths, der auf dem Punkte war zu triumphiren, eine üble Wendung. — Die Nationalversammlung erklärte sogleich die verschwornen De-

putirten und den insurgirten Gemeinderath ausser dem Gesetz. Sie schickte Commissäre zu den Sectionen, um sich ihre Unterstützung zu verschaffen; ernannte den Repräsentanten Barras zum Befehlshaber der bewaffneten Macht, und machte die Ausschüsse zum Mittelpunkt der Operationen.

Die Sectionen, anfangs schwankend, erklärten sich bald für den Convent. Man zog in zwei Colonnen gegen das Gemeindehaus.

Da die Verschwornen sahen, daß sie verloren seien, suchten sie sich durch Selbstmord ihren Feinden zu entziehen. Robespierre zerschmettert sich die Kinnlade durch einen Pistolenschuß; Lebas ahmt ihm nach, aber glücklicher als er tödtet er sich; Robespierre der Jüngere stürzt sich aus dem dritten Stocke und überlebt seinen Fall; Couthon gibt sich mit unsicherer Hand mehre Stiche; Saint-Just erwartet sein Schicksal; Coffinhal beschuldigt Henriot der Feigheit, stürzt ihn zum Fenster hinaus in eine Cloake, und entflieht. Inzwischen dringen die Truppen in das Stadthaus, durchstreifen die verlassenen Säle, ergreifen die Verschwornen und tragen sie im Triumph in die Nationalversammlung. Bourdon trit in den Saal und schreit: „Sieg, Sieg! die Verräther sind nicht mehr!" „Der feige Robespierre ist da, sagte der Präsident, man bringt ihn auf einer Tragbahre; ihr wollt ohne Zweifel nicht, daß er herein komme?" — „Nein, Nein! riefen viele, man bringe ihn auf den Revolutionsplatz." — Auf einem Tische hingestreckt, mit blutigem, entstelltem Gesichte, den Blicken, Schmähungen, Verwünschungen Preis gege-

ben, sah er die verschiedenen Parteien über seinen Sturz frohlocken, und ihm alle begangenen Verbrechen aufbürden. In seinem Todeskampf zeigte er viel Unempfindlichkeit. — Am 10. Thermidor, gegen 5 Uhr Abends, bestieg er den Todeskarren, zwischen Henriot und Couthon, die eben so verstümmelt waren als er. Sein Kopf war mit einem blutigen Tuche umwunden, sein Gesicht schwarzblau, sein Auge beinahe erloschen. Eine unermeßliche Menschenmenge drängte sich um den Karren und bezeugte die lärmendste und ausdrucksvollste Freude. Man wünschte sich Glück, umarmte sich, überhäufte ihn mit Schmähungen, trat näher, um ihn besser zu sehen. Die Gendarmen zeigten mit den Säbelspitzen auf ihn; er selbst schien Mitleid mit der Menge zu haben. St.-Just blickte mit ruhigem Auge umher; die anderen, zwei und zwanzig an der Zahl, waren niedergeschlagener. Robespierre bestieg zuletzt das Schaffot; im Augenblicke, wo sein Kopf fiel, ertönte Beifall, der mehre Minuten lang dauerte. (Mignet.)

II. (Gesetzgebung.)

Jahr II der Republik (1794).

27. Germinal. Gesetz, welches alle Fremden und die Ex-Adeligen aus der Hauptstadt, den festen Plätzen und den Seestädten verbannt, bei Strafe, ausser dem Gesetz erklärt zu werden.

7. Floreal. Kein Bürger kann mehr, als die Besoldung für eine Function beziehen.

10. Flor. Kein Beamter kann auf seine Besoldung verzichten.

18. Floreal. Die N.-Conv. erkennt das Dasein des höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele.

Gesetz *) vom 17. Prairial. „Art. 1. Es soll, jedoch blos für dieses Jahr, eine ausserordentliche Kriegsteuer erhoben werden; sie soll den zehnten Theil der Summen betragen, welche auf den Listen des durch das Gesetz vom 3. Sept. letzthin angeordneten gezwungenen Anlehens festgesetzt sind. — 2. Diese ausserordentliche Steuer soll von allen denjenigen erhoben werden, welche auf den gedachten Listen eingetragen sind, oder solidarisch von deren Erben," im Verhältnisse, wie sie das frühere Zwangsanlehen traf.

22. Prair. [Bildung des Revolutionsgerichts.] „Art. 1. Beim Revolutionsgerichte sollen 1 Präsident und 4 Vice-Präsidenten, 1 öffentlicher Ankläger, 4 Substituten des öffentlichen Anklägers, und 12 Richter sein. — 2. Die Zahl der Geschwornen ist 50." 3. [Namen dieser Angestellten; sodann:] „Das Revolutionsgericht theilt sich nach Sectionen, aus je 12 Mitgliedern, nemlich 3 Richtern und 9 Geschwornen bestehend, welche Geschwornen in keiner geringen Anzahl als 7 entscheiden können. — 4. Das Revolutionsgericht ist errichtet, um die Feinde des Volks zu bestrafen. — 5. Die Feinde des Volks sind diejenigen, welche die öffentliche Freiheit, sei es durch die Gewalt oder durch List, zu vernichten streben. — 6. Als Feinde des Volks werden diejenigen betrachtet, welche zur Wiedererrichtung des Königthums aufgefordert, oder den Nation.-Convent und das revolutionäre und republikanische Gouvernement, deren Mittelpunkt er ist, verächtlich zu machen oder aufzulösen gesucht haben;" — diejenigen welche im Commando fester Plätze oder Armeen die Republik verrathen haben; „diejenigen, welche die Versorgung von Paris mit Nahrungsmitteln zu verhindern, oder eine Mißärndte zu verursachen gestrebt; — die, welche die Entwürfe der Feinde Frankreichs unterstützt haben, sei es, indem sie den Rückzug und die Straf-

*) Von der jetzigen Epoche an die gewöhnliche Benennung der allgemein verbindlichen Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt.

losigkeit der Verschwornen und der Aristokratie begünstigten, sei es, indem sie den Patriotismus verfolgten und verläumdeten, sei es, indem sie die Bevollmächtigten des Volks bestachen, sei es, indem sie die Grundsätze der Revolution, der Gesetze oder der Regierungsmaßregeln durch falsche und treulose Anwendung mißbrauchten; — die, welche das Volk oder die Vertreter getäuscht, um sie zu Schritten, welche den Interessen der Freiheit entgegen sind, zu verleiten; — die, welche Muthlosigkeit zu verbreiten suchten, um die Unternehmungen der gegen die Republik verbündeten Tyrannen zu begünstigen; — die, welche falsche Nachrichten verbreiteten, um das Volk zu trennen oder zu verwirren; — die, welche die öffentliche Meinung irre zu leiten und den Volksunterricht zu verhindern, die Sitten zu verderben,... die Kraftentwickelung und Reinheit der revolutionären und republikanischen Grundsätze zu verletzen, oder deren Verbreitung aufzuhalten gestrebt, sei es durch contrerevolutionäre oder hinterlistige Schriften, oder durch irgend sonstige Umtriebe;" — die betrügerischen Lieferanten, welche das Wohl der Republik gefährden rc.; — „diejenigen, welche, mit öffentlichen Functionen beauftragt, dieselben mißbrauchen, um den Feinden der Revolution zu dienen, die Patrioten zu bedrücken, das Volk zu unterdrücken; — endlich alle diejenigen, welche in den früheren Gesetzen rücksichtlich der Verschwörer und Contrerevolutionäre bezeichnet sind, und die, durch welches Mittel es auch sei, und durch welche Ausflüchte sie sich auch zu schützen suchen mögen, ein Attentat gegen die Freiheit, die Sicherheit der Republik unternommen, oder deren Befestigung entgegen zu wirken gesucht. — 7. Die Strafe wider alle Vergehen, über welche das Revolutionsgericht zu erkennen hat, ist der Tod. — 8. Der zur Verurtheilung der Feinde des Volkes nöthige Beweis ist jede Art von Urkunden, sowohl materielle, als moralische, mündliche oder schriftliche, welche ihrer Natur nach die Beistimmung jedes rechtlichen und vernünftigen Geistes erhalten können. die Regel der Urtheile ist die durch die Vaterlandsliebe er-

leuchtete Ueberzeugung der Richter; ihr Zweck, der Triumph der Republik und der Untergang ihrer Feinde; das Gerichtsverfahren, die einfachen Mittel, welche der gesunde Verstand angibt, um in den durch das Gesetz bestimmten Formen zur Kenntniß der Wahrheit zu gelangen. — Es beschränkt sich auf folgende Punkte. — 9. Jeder Bürger hat das Recht, die Verschwörer und Contrerevolutionäre festzuhalten und vor die Behörden zu führen. Er ist gehalten, dieselben anzugeben, so bald er sie kennt. — 10. Niemand kann eine Person vor das Revolutionsgericht bringen, ausser der Nat.-Convent, der Wohlfahrtsausschuß, der allgemeine Sicherheitsausschuß, die Volksrepräsentanten, Commissäre des Convents, und der öffentliche Ankläger des Revolutionstribunals. — 11. Die constituirten Behörden im Allgemeinen können dieses Recht nicht ausüben, ohne den Wohlfahrts- und den allgemeinen Sicherheitsausschuß davon benachrichtigt, und deren Ermächtigung erlangt zu haben. — 12. Der Angeklagte wird in öffentlicher Sitzung verhört: die Formalität des vorhergehenden geheimen Verhörs ist, als überflüssig, abgeschafft; es kann nur unter besondern Umständen statt finden, in welchen es zur Kenntniß der Wahrheit nützlich erachtet würde. — 13. Wenn materielle oder moralische Beweise, ausser dem Zeugenbeweise, vorliegen, so werden keine Zeugen abgehört, falls diese Förmlichkeit nicht zur Entdeckung der Mitschuldigen oder aus andern höhern Rücksichten im öffentlichen Interesse erforderlich scheint. — 14. Falls diese Beweisführung stattfindet, läßt der öffentliche Ankläger die Zeugen vorfordern, welche der Justiz Aufklärung geben können, ohne Rücksicht auf Belastungs- oder Entlastungszeugen. — Alle Aussagen werden öffentlich gemacht, und keine schriftliche Erklärung wird angenommen, wenn die Zeugen sich nicht in der Unmöglichkeit befinden, sich nach dem Revolutionsgerichte zu verfügen, und in diesem Fall ist eine ausdrückliche Ermächtigung des Wohlfahrts- und des allgemeinen Sicherheitsausschusses erforderlich. — 16. Das Gesetz gibt den verläumdeten Patrioten patriotische Geschworne: es bewil-

ligt keine den Verschwörern. — 17. Nach geschlossenen Debatten geben die Geschwornen ihre Erklärungen, und die Richter sprechen die Strafe aus, in der durch die Gesetze bestimmten Weise. — Der Präsident stellt die Frage klar, bestimmt und einfach. Würde sie auf eine zweideutige oder ungenaue Weise gestellt, so könnten die Geschwornen verlangen, daß sie anders gestellt würde. — 18. Der öffentliche Ankläger kann keinen vor das Tribunal Gezogenen, oder den er selbst dahin gezogen, aus eigener Machtvollkommenheit freilassen; falls kein Grund zu einer Anklage vor dem Tribunale vorliegt, hat er einen schriftlichen und motivirten Bericht an die Rathskammer zu erstatten, welche darüber entscheidet. Indessen kann kein Angeklagter ausser Gericht gestellt werden, ehe die Entscheidung der Rathskammer dem Wohlfahrts- und dem allgemeinen Sicherheitsausschusse mitgetheilt worden, welche dieselbe prüfen. — 19. Es soll ein doppeltes Register der vor das Revolutionstribunal gebrachten Personen angelegt werden, das eine für den öffentlichen Ankläger, das andere für das Tribunal..,"

1, Messidor. Gesetz wegen Ausgabe von weitern 1205 Millionen Assignaten,

18. Mess. 1. Diejenigen, die Gelder oder Effecten in Handen haben, welche Bewohnern der Länder gehören, mit denen sich die Republik im Kriege befindet, sind gehalten, dieselben innerhalb Monatsfrist abzuliefern. — 4. Die Verwaltung des Enregistrements und der Domainen nimmt von den Mobilien und Immobilien, die den Bewohnern der Länder gehören, mit denen sich die Republik im Kriege befindet, Besitz; sie administrirt dieselben wie die übrigen Nat.-Güter..." — 7. Strafe; ein Viertel des verheimlichten Betrags rc.

23. Mess. Das Vermögen der Hospitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten als Nationaleigenthum erklärt.

1. Thermidor. Das Avancement in der Armee, vom Unterlieutenant an bis zum Bataillon- oder Eskadron-Chef einschließlich, findet in folgender Art statt: 1/3 der Stellen wird

durch den Nat.-Conv. an Vaterlandsvertheidiger, die sich durch Tapferkeit ausgezeichnet, vergeben, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Grad; 1/3 nach der Anciennetät, 1/3 nach der Wahl.

III. (Bemerkungen.) Mignet sagt sehr wahr: nachdem man die Gefängnisse durch das Gesetz der Verdächtigen gefüllt, habe man sie durch das vom 22. Prairial, welches man das Gesetz der Verurtheilten nennen könnte, wieder ausgeleert. Ueber dieses Gesetz; wie über das vom 18. Mess., ist es überflüßig, auch nur ein weiteres Wort zu verlieren. —

Auch das Gesetz vom 23. Mess. ist durch die rohe Gewalt dictirt. —

Fünftes Kapitel.

I. (Geschichte.) Am 9. Thermidor unterlagen die Angreifenden zum erstenmale in der Revolution. An diesem Zeichen allein erkennt man schon, daß die steigende revolutionäre Bewegung den höchsten Punkt erreicht hatte. Mit diesem Tage mußte die entgegengesetzte Bewegung anfangen. — Die Ausschüsse besiegten sich selbst in Robespierre, und die Regierung der Decemvirn verlor den Zauber des Schreckens, der ihre Gewalt ausmachte. Die Ausschüsse machten den Convent, und dieser nach und nach die ganze Republik frei: sie meinten indessen nur für sich selbst und für die Verlängerung der revolutionären Regierung gearbeitet zu haben, während die meisten von denjenigen, welche sie unterstützten, das Ende der Dictatur, die Unabhängigkeit der Nationalversamm-

kung und die Einführung gesetzlicher Ordnung zum Zwecke hatten. Gleich nach dem 9. Thermidor (27. Juli) gab es also zwei entgegengesetzte Parteien unter den Siegern; die der Ausschüsse und die des Bergs, welche man die vom Thermidor nannte. (Mignet.)

Die Ausschüsse hatten ihre moralische Macht großentheils vorloren; die Reaction hatte begonnen, und da sie bei der Mehrzahl des Volks Anklang fand, so konnte nichts die täglich mehr sinkende revolutionäre Gewalt aufrecht erhalten. Unter vielfachen, verdeckten und offenen Kämpfen kam man, natürlich nach den Umständen modificirt, erst auf die Grundsätze der Dantonisten, dann auf jene der Girondisten zurück. Die Verhafteten wurden allmählig wieder in Freiheit gesetzt, die Ausschüsse reorganisirt, die Zahl der Volksversammlungen beschränkt, die den Unbemittelten für jede Sitzung zustehende Entschädigung von 2 Frcs. abgeschafft, verschiedene Schreckensmänner in Anklagestand versetzt, erst die 73 Deputirten, welche wider den 31. Mai protestirt, dann (jedoch bedeutend später) die Reste der Gironde in den Convent zurückgerufen, das Maximum aufgehoben, und die Preß- und die religiöse Freiheit wieder hergestellt.

Die Jakobiner und die Vorstädter wurden unruhig. Der Convent stützte sich auf die Sectionen und auf eine mit Stöcken bewaffnete Schaar junger Leute aus den vornehmeren Ständen, die man „die vergoldete Jugend“ nannte, und von denen viele Anhänger des Royalismus, noch mehr aber ohne eigene

Meinung, dem einmal gegebenen Impulse folgend, dem Convente zugethan waren. Täglich entstanden Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Anhängern beider Theile, und dies um so mehr, als der Convent — nach Mignets richtigem Ausdrucke — „durch die Beförderer der Reaction viel zu weit fortgerissen ward.“ Der urplötzliche Umsturz aller bis dahin eingeführten Verhältnisse hatte bei Weitem mehr nachtheilige Folgen, als sich beim ersten Anblick zeigen mochte. Die Frucht- und Brodpreise, nun nicht ferner an ein Maximum gebunden, stiegen in Folge der Mißärndte und wucherischer Speculationen im Uebermaß; das arme Volk, das nur Assignaten hatte, bekam gar nichts mehr dafür. Die Angebereien und Denunciationen wurden nun von der Mittelklasse noch ärger betrieben, als vordem von der niedern. So in vielfachen Punkten. Dazu kam, daß man dem Volke die Rechte, welche ihm namentlich die Constitution von 1793 garantirte, entreißen, und diese Verfassung ganz umstoßen wollte, und daß gleichzeitig viele, die den Volksleidenschaften bisher geschmeichelt, angeklagt wurden.

Kein Wunder, daß es unter solchen Verhältnissen fortwährend Volksaufstände gab: in Paris folgten sich dieselben vom 1.—12. Germ. so zu sagen täglich, und wurden am letztgenannten Tage besonders bedeutend. Das Volk verlagte Brod, die Constitution von 93, und Befreiung der eingekerkerten Patrioten. Es fand im Convente selbst, bei den Resten der Bergpartei, Anklang, die Gegner derselben siegten indessen durch Hülfe der Sectionen, und 17 Mitglieder

der Versammlung wurden als Begünstiger des Aufruhrs, verhaftet. —

Auch der Jacobinerclub ward aufgehoben.

Ernsthafter zeigte sich der Aufstand am 1. Prairial. Das Volk drang mit Gewalt in den Sitzungsaal. Dieser ward zum Schlachtfelde. Zwar gelang es anfangs, die Angreifenden zurückzutreiben, allein sie erschienen mit verstärkter Macht, ermordeten den Abgeordn. Feraud gewissermaßen auf der Rednerbühne, und setzten, da fast nur die Anhänger ihrer Principien in der Versammlung geblieben waren, alle ihre Anträge durch. Vergeblich die Kraft und Würde des Präsidenten Boissy d'Anglás, dem man Feraud's, auf eine Picke gestecktes, blutiges Haupt hinhielt, und ihm selbst die Picken auf die Brust setzte, ohne seine Festigkeit beugen zu können.

Endlich erschienen die Sectionen. Die Insurgenten wurden verjagt, alle in der Zwischenzeit angenommenen Maßregeln für nichtig erklärt, und 14 Repräsentanten, zu denen man nachher noch 14 andere fügte, verhaftet, als schuldig, die Insurrection organisirt oder durch ihre Reden gebilligt zu haben.

Dennoch waren die Unzufriedenen noch nicht vollständig besiegt. Am folgenden Tage gab es neue Zusammenrottungen. Man verwickelte die Aufrührer in Unterhandlungen, und — wußte sie zu täuschen und zu überlisten. Einige andere, an sich minder bedeutende, Vorfälle, brachten bald eine gänzliche Auflösung der Insurrectionspartei hervor.

Vom 9. Thermidor (27. Juli) bis zum 1. Prairial (20. Mai) ward die Bergpartei behandelt, wie

die Partei der Gironde vom 2. Juni bis zum 9. Thermidor behandelt worden war. Drei und siebenzig Mitglieder wurden zum Tode verurtheilt, oder Verhaftbefehle gegen sie erlassen. — Wie die Girondisten, machten auch sie einen Aufstand, um die verlorne Gewalt wieder zu ergreifen; und mußten, wie sie, unterliegen. — Diese wie jene starben mit gleichem Muthe, woraus man sieht, daß alle Parteien dieselben sind, und sich nach denselben Regeln, oder, wenn man will, nach derselben Nothwendigkeit benehmen. Seit dieser Epoche übernahm wieder die Mittelklasse die äussere Leitung der Revolution, und die Nationalversammlung war unter den Girondisten eben so einig, als sie es nach dem 2. Juni unter der Bergpartei gewesen war.

Das äussere Glück der Revolution trug hauptsächlich zum Sturze der Dictatorial-Regierung und der Jacobiner bei. Durch die zunehmenden Siege der Republik, zu welchen sie vermittelst ihrer kräftigen Maßregeln und ihrer Ueberspannung überaus viel beigetragen hatten, ward ihre Macht überflüssig. Der Wohlfahrtsausschuß war es, der mit starker und furchtbarer Hand Frankreich im Innern niederhielt und zugleich seine Hülfsmittel entwickelte, die Heere organisirte, Generale fand und Siege gebot, welche den Triumph der Revolution hinsichtlich Europa's gänzlich sicher gestellt hatten. Eine glückliche Lage erforderte nicht mehr dieselben Anstrengungen, und seine Sendung war vollendet, da es das Eigene einer solchen Dictatur ist, ein Land und eine Sache zu

retten, und durch das Heil, welches sie hervorbringt, unterzugehen. (Mignet.)

Die Feinde der Republik waren mittlerweile in Belgien, Holland, am Rhein, in Spanien und Italien, sohin auf alle Punkten, geschlagen worden. Die Generale Jourdan, Hoche, Pichegrü, Moreau, Westermann, Dugommier, Marceau, Kleber, — und als oberster Leiter des Ganzen der biedere Carnot, hatten sich mit Ruhm bedeckt. Preußen hatte sich zum Baseler Frieden genöthigt gesehen; Spanien folgte bald dem hiedurch gegebenen Beispiele; Toscana war allen hierin vorangegangen.

Nachdem den Feinden der Republik sonach wenig Hoffnung mehr geblieben war, diese in offenem Kampfe zu besiegen, schritten sie zu Verschwörungen. Sie versuchten mit Englands Hülfe den unterdrückten Aufstand in der Vendee wieder anzufachen: umsonst, die bei Quiberon gelandeten Feinde wurden schnell durch Hoche vernichtet.

Die Reaction hatte aber eine sehr royalistische Richtung genommen, und der Terrorism, den man kürzlich verdrängt, begann, nur in anderer Gestalt, sein furchtbares Haupt von Neuem zu erheben. Man machte in Paris selbst förmlich Jagd auf die Jacobiner. Das Aechtungswort in dieser Zeit war Terrorist (Schreckensmann), vermittelst dessen ein ehrlicher Mann ohne Bedenken über einen Revolutionär herfallen konnte. Die Klasse der Terroristen erhielt eine Ausdehnung je nach den Leidenschaften der neuen Reaction, deren Anhänger die Haare nach Art der Opfer (à la victime) trugen. Sie waren

mit einem schweren Stocke bewaffnet und hatten seit einiger Zeit einen grauen Rock mit Umschlägen, grünem oder schwarzem Kragen, die Uniform der Chouans, angenommen.

Allein diese Reaction war bei weitem heftiger in den Departementen, wo keine Macht einschreiten konnte, um den Mordscenen vorzubeugen. Es gab da nur zwei Parteien, die, welche unter dem Berg geherrrscht, und die, welche darunter gelitten hatte. Die zwischen beiden befindliche Klasse ward abwechselnd von den Royalisten und den Demokraten regiert. Letztere, welche die schreckliche Wiedervergeltung, der sie im Fall des Unterliegens ausgesetzt sein würden, voraussahen, hielten sich so lang sie konnten, aber ihre Niederlage zu Paris zog ihren Fall in den Departementen nach sich. Nun sah man Parteihinrichtungen, denen der Prokonsuln des Wohlfahrtsausschusses ähnlich. Vorzüglich war der Süden dem Gemetzel in Masse und persönlicher Rache Preis gegeben. Es hatten sich „Jesusvereine" und „Sonnenvereine" organisirt, die durch ihre Stiftung royalistisch waren, und furchtbare Wiedervergeltung übten. In Lyon, Aix, Tarascon, Marseille mordete man die, welche an der vorhergegangenen Regierung Antheil hatten, in den Gefängnissen. Beinahe der ganze Süden hatte seinen zweiten September. In Lyon machten die Männer vom Verein, nach dem ersten Gemetzel der Revolutionäre, Jagd auf diejenigen, welche nicht gefangen waren, und wenn sie einen antrafen, so mordeten sie ihn und warfen ihn in die Rhone, ohne weitere Form als das einzige

Wort: „da ist ein Matavon" (so nannten sie dieselben). In Tarascon stürzte man sie von einem Thurm auf einen Felsen am Rhoneufer herab.

Nun war es hohe Zeit, daß der Convent, der von den Democraten nichts mehr zu fürchten hatte, den Triumph der Royalisten verhütete. Es geschah dies durch die Constitution vom III. Jahr, und die mit derselben erschienenen Gesetze.

Die Royalisten, durch die Adeligen und Priester verstärkt, welche täglich in der Pariser Vorstadt Saint-Germain haufenweis eintrafen, versuchten offen ihre Macht. Barras ward vom Convent aufgestellt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Er wählte sich, als zweiten Commandanten, den jungen Bonaparte. Schnell und geschickt traf dieser seine Anstalten; die Insurgenten wurden nach kurzem Kampfe gänzlich geschlagen. Es geschah dies am 13. Vendemiaire IV.

Der Convent gab nun das seltene Beispiel, seinen Sieg nicht zu mißbrauchen. Das Volk wünschte Ruhe: die Versammlung suchte sie ihm zu verschaffen.

Als die neue Constitution eingeführt war, erließ der Convent ein Amnestiedecret, um zur gesetzlichen Regierung überzugehen, gab dem Revolutionsplatz den Namen des Eintrachtsplatzes, und erklärte seine Sitzungen für geendigt.

II. (Gesetzgebung.)

Jahr II (1794).

14. Therm. Das Gesetz vom 22. Prairial über Organisation des Revol.-Tribunals ist zurückgenommen.

15. Therm. Die Geistlichen jedes Cultus, und die vormaligen Adeligen, sind von allen öffentlichen Civil- und Militärfunctionen ausgeschlossen.

16. Therm. Zurücknahme des Decrets vom vorhergehenden Tage.

18. Therm. Es ist gestattet, Besoldung und Pension zugleich zu beziehen, wenn weder die eine noch die andere die Summe von 1000 Liv. übersteigt.

† 21. Therm. Die Nat.-Convention, auf den Vorschlag eines Mitgliedes, daß Niemand wegen Handlungen vor das Revolutionsgericht gestellt werden kann, die früher begangen wurden, als die Gesetze erschienen, welche dieselben verboten, und eine Strafe dagegen festsetzten; — In Erwägung, daß nach Art. 14 der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, Niemand gerichtet und bestraft werden darf, als zufolge eines vor der Zeit des Vergehens promulgirten Gesetzes; daß das Gesetz, welches Vergehen bestrafen würde, die früher begangen wurden, als es existirte, eine Tyrannei, und die einem Gesetze gegebene Rückwirkung ein Verbrechen seyn würde, — erklärt, daß nichts zu berathen ist.

6. Fruct. 1. Kein Bürger darf einen andern Vor- oder Zunamen führen, als die, welche in seinem Geburtsact eingetragen sind. — 3. Die Zuwiderhandelnden werden mit halbjährigem Gefängniß und einer Geldstrafe belegt, die dem Viertheil ihrer Einkünfte gleich kommt. Im Rückfall trit Verlust der höhern Bürgerrechte (degradation civique) ein.

7. Fruct. Der Wohlfahrts- und der öffentliche Sicherheitsausschuß neu organisirt, und ihre Gewalten hiebei beschränkt.

7. Fruct. Errichtung revolutionärer Ausschüsse in jedem Bezirke.

2. Sans-culotide. (Ergänzungstage). „1. Die franz. Republik bezahlt keine Kosten noch Besoldung für irgend einen Cultus. — 2. Die Bestimmungen des Decr. vom 2. Frim. jüngst, welche den vormaligen Geistlichen, die diesen Stand verlassen haben oder verlassen, eine jährliche Unterstützung bewilligen, sind auch auf diejenigen anwendbar, die ihre Functionen fortgesetzt, oder die, ohne ihrem Stand zu entsagen, die-

selben eingestellt haben. — 6. Die wegen aufgehobener geistlicher Functionen oder Beneficien Pensionirten beider Geschlechter, welche verhaftet sind, erhalten während der Dauer dieses Arrests keine Pension. Die Republik bestimmt für ihren Unterhalt täglich 40 Sous."

Jahr III (1794/95).

16. Vend. „1. Commune-Affranchie [d. i. befreite Gemeinde] hat seinen alten Namen Lyon wieder anzunehmen; es ist nicht mehr im Rebellions- und Belagerungszustande. — 2. Der Art. 5 des Decret vom 21. Vend. [v. J.], welcher die Errichtung einer Säule mit der Inschrift: „Lyon erklärte der Freiheit den Krieg, Lyon ist nicht mehr," anordnet, wird zurückgenommen." [Auch die übrigen Dispositionen des Decr. vom 21. Vend. II werden gemildert.]

19. Vend. Gesetz wegen Errichtung eines Conservatoriums der Künste und Gewerbe.

21. Vendem. Der N.-Conv. decretirt, daß diejenigen, welche fallirt sind und ihre Gläubiger nicht gänzlich befriedigt haben, keine öffentliche Function verrichten können.

24. Vend. [Gesetz über die Unvereinbarlichkeit der Verwaltungs- und richterlichen Aemter.] „1. Titel. 1. Die Mitglieder des Cassationsgerichts, die Richter der peinlichen Gerichte der Departemente, die öffentlichen Ankläger bei diesen Gerichten, und ihre Substituten, die Richter der Districts Gerichte, die National-Commissäre bei diesen Gerichten, die Richter der Handels-Gerichte, die Friedensrichter und ihre Beisitzer, die Mitglieder der Friedens- und Vergleichs-Büreaux, die Gerichtsschreiber dieser verschiedenen Anstalten und Gerichte, können nicht Mitglieder der Departements- und Districts-Directorien, Municipal-Beamten, Präsidenten, National-Agenten oder Greffiers der verschiedenen Verwaltungen sein. — 2. Eben so wenig können die öffentlichen Notarien, Mitglieder von Forst-Verwaltungen, Districts-Einnehmer oder Einregistrirungs-Einnehmer, bei den Zöllen, Posten und Postwägen-Verwaltungen bedienstet sein, noch öffentliche Aemter bekleiden,

welche Gelder zu verrechnen haben. — 3. Jedoch hört diese Unvereinbarkeit in Ansehung der Beisitzer der Friedensrichter auf, in so weit es die Stellen der Municipal-Beamten in denjenigen Gemeinden betrifft, deren Volkszahl weniger als 4000 Seelen beträgt. — Titel II. 1. Kein Bürger kann eine Autorität ausüben, oder zu deren Ausübung mitwirken, welcher die mittelbare oder unmittelbare Aufsicht über die Amts-Verrichtungen anbefohlen ist, die er in einer andern Eigenschaft ausübt. — 2. Demzufolge können die Mitglieder der Departements und Districts-Verwaltungen, die Mitglieder der Municipalitäten, die National-Agenten, und die Greffiers der einen und der andern von diesen Verwaltungen, nicht verschiedene Aemter in der einen oder der andern von diesen Verwaltungen in ihrer Person vereinigen. — 3. Eben so wenig können sie Districts-Einnehmer oder Einnehmer der Einregistrirungs-Gebühren, Mitglieder der Forst-Verwaltungen, im Dienste der Zoll-, Posten- und öffentlichen Fuhrwerk-Verwaltungen angestellt sein, noch andere öffentliche Aemter bekleiden, welche Gelder zu verrechnen haben. — 4. Die nemliche Ausschließung trifft auch die Beamten, welchen das Constatiren des Civilstandes der Bürger anbefohlen ist, und die Mitglieder der Civil- oder Wohlthätigkeits-Ausschüsse der Sectionen der Gemeinde Paris. — 5. Unvereinbar sind die Aemter öffentlicher Notäre, und diejenigen der Mitglieder von Districts- und von Departements-Directorien, oder der National-Agenten und der Greffiers der einen und der andern von diesen Verwaltungen. — Titel III. 1. Die Mitglieder des Kassations-Gerichts, die Richter und öffentlichen Ankläger der peinlichen Departements-Gerichte, die Richter und National-Commissäre der Districts-Gerichte, die Richter der Handels-Gerichte, die Friedens-Richter und ihre Beisitzer, die Greffiers dieser verschiedenen Gerichte, und ihre von der Republik besoldeten Schreiber, dürfen mit ihren Amtsgeschäften diejenigen nicht vereinbaren, die irgend einer von den andern in diesem Artikel benannten Amtsstellen zukommen. — Titel IV. 1. Die von der

Nation besoldeten Erzieher dürfen mit diesen Amtsgeschäften kein anderes Amt vereinigen. — 2. Diejenigen öffentlichen Beamten, die jetzt etwa Aemter, welche nicht neben einander bestehen können, in ihrer Person vereinigen, sind gehalten, innerhalb einer Decade von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ihre Wahl zu treffen, bei Strafe, nach Verlauf dieser Frist, sowohl des einen als des andern entsetzt zu werden. — 3. Diejenigen, welche in Zukunft zur Bekleidung solcher Aemter berufen werden, die sich mit den von ihnen schon bekleideten nicht vereinigen lassen, sind ebenfalls, unter der nemlichen Strafe, gehalten, während der zunächst auf die Bekanntmachung der auf sie gefallenen neuen Wahl folgenden Decade ihre Wahl zu treffen. — 4. Jedoch sollen die Suppleanten der Gerichte nicht eher gehalten sein, zwischen den andern Aemtern, die sie etwa bekleiden, und dem Richteramte zu wählen, als wenn sie, durch den Tod oder die Absetzung derjenigen, zu deren Amtsverwesern sie bestimmt waren, endlich definitiv zum Richteramte berufen werden."

† 25. Vend. 1. Alle Affiliationen, Agregationen und Föderationen [Verbindungen], so wie alle Correspondenzen in Collectivnamen zwischen Gesellschaften, unter welcher Benennung sie auch bestehen mögen, sind verboten, als dem Gouvernement gefährlich (subversives du gouvernement) und der Einheit der Republik entgegen. — 2. Keine Bittschriften oder Adressen dürfen in Collectivnamen abgefaßt; sie sollen individuell unterzeichnet werden. — 3. Den constituirten Behörden ist verboten, auf, in Collectivnamen eingereichte, Adressen oder Petitionen hin zu entscheiden. — 4. Diejenigen, welche Adressen oder Petitionen in Collectivnamen als Präsidenten oder Sekretäre unterzeichnen, sollen verhaftet und als verdächtig festgehalten werden. — 5. Jede Gesellschaft hat unmittelbar nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets eine Uebersicht sämmtlicher Mitglieder, aus denen sie besteht, aufzusetzen. — In dieser Uebersicht sind die Vor- und Zunamen aller Mitglieder, ihr Alter, Geburtsort, Gewerbe und

Wohnort vor und seit dem 14. Juli 1789, und der Tag der Aufnahme in die Gesellschaft, anzugeben. — 6. Eine Abschrift dieser Uebersicht ist innerhalb der beiden nächstfolgenden Dekaden nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets, an den Nationalagenten des Districts zu senden. — 7. Innerhalb des nemlichen Zeitraums muß eine weitere Abschrift dem National-Agenten der Gemeinde, in welcher sich die Gesellschaft befindet, überreicht werden; diese Abschrift wird und bleibt an dem Sitzungsorte der Municipalität angeschlagen. — 8. Zu Paris hat die durch den vorhergehenden Artikel angeordnete Uebersendung an den National-Agenten bei der administrativen Polizeicommission, und der im nemlichen Artikel angeordnete Anschlag im Sitzungssaale dieser Commission, statt zu finden. — 9. Die durch die 3 vorhergehenden Art. angeordnete Uebersichts-Anfertigung, Uebersendung und der Anschlag, müssen in den beiden ersten Decaden des nächstkünftigen Nivose, und künftighin von 3 zu 3 Monaten erneuert werden. — 10. Jeder Zuwiderhandelnde gegen irgend eine Bestimmung des gegenwärtigen Decrets soll verhaftet, und als verdächtig festgehalten werden.

25. Vend. Jeder Privatmann ist berechtigt, Reisende, Waaren, Pakete und Kaufmannsgüter ganz nach beliebiger Weise und in beliebigen Zeiträumen zu fahren oder fahren zu lassen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über das National-[Post-]Fuhrwesen.

† 26. Vend. 1. Jeder Bürger, dessen Industrie und Verbindungen die Belebung des Handels und der Manufacturen, oder die Einfuhr roher Erzeugnisse für dieselben, bezwecken, macht sich um das Vaterland verdient. — 2. Das Requisitions- und Vorkaufsrecht [das Recht, zuerst und ausschließlich zu kaufen] kann rücksichtlich roher Erzeugnisse nicht stattfinden, welche die Fabrikanten erweislich zum Bedarf ihrer Fabriken aus dem Auslande hatten kommen lassen.

27. Vend. „1. Die geflüchteten Bürger der durch Räuber und andere Feinde der Republik verheerten Departements,

jene Deportirten der Inseln vor und unter dem Wind, und die Corsikaner, so wie jene aller franz. Etablissements dies- oder jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung, sowohl in Afrika als in Asien, haben Anspruch auf Unterstützung." (Die folgenden Art. enthalten die näheren Bestimmungen über die Ausführung.)

28. Vend. Gesetz, das die Arbeit in den Arresthäusern befiehlt.

5. Brum. „1. Die wegen Emigration Angeklagten, welche auf die Emigrantenlisten gesetzt oder deren Güter sequestrirt worden sind, — die reclamirt, und in der gesetzlichen Frist ihren Aufenthalt auf dem Gebiete der Republik nachgewiesen, und hierauf günstige Entscheidungen von den Departementsadministrationen erlangt haben, sollen provisorisch in den Genuß ihrer Güter wieder eingesetzt werden." — Sie müssen, bis zur definitiven Entscheidung durch den Gesetzgebungsausschuß, Bürgschaft stellen. — 4. Der in die Nat.-Cassen geflossene Ertrag ihrer Güter soll ihnen erst nach der gedachten definitiven Entscheidung erstattet werden, doch können ihnen die Districtsdirectorien auf jenen Ertrag hin die ihnen erweislich nothwendigen Unterstützungen provisorisch bewilligen. — 5. Die Kosten des Sequesters müssen sie vor Wiederantritt des Besitzes entrichten.

8. Brum. Gesetz, welches die Formen festsetzt, nach welchen verfahren werden soll, um einen denuncirten Volksrepräsentanten in Anklagestand zu versetzen.

9. Brum. Gesetz über Errichtung einer Normalschule.

19. Brum. Das Maximum des Preises der ersten Bedürfnisse wird folgendermaßen festgesetzt: der Mittelpreis, den die Frucht im betr. District im J. 1790 hatte, wird als Basis angenommen, nur um 2/3 gegen damals erhöht. (Was sonach 1790 im betr. Districte 12 Liv. kostete, dafür sollen nunmehr 20 Liv. das Maximum sein.)

25. Brum. [Gesetz in Betreff der Emigranten.] Es ist dies beinahe blos eine Zusammenstellung der verschiedenen

hierüber erschienenen Gesetze. Wer mit Unrecht auf die Emigrantenliste gesetzt worden zu sein glaubt, muß innerhalb der nächsten 5 Decaden dagegen reclamiren. Die Strafe gegen Emigration ist die Verbannung. Wird diese verletzt, so trit Todesstrafe ein. Der zurückgekehrte Emigrant wird vor das betr. Criminalgericht gestellt, und das Urtheil innerhalb 24 Stunden vollzogen, ohne daß Appellation oder Cassation stattfände. — Die Emigranten dürfen in keinem Falle durch Geschworne gerichtet werden. — Die wegen Mitschuld (Complicität) Angeklagten werden vor das Revolutionsgericht gestellt und in gleicher Weise wie die Hauptschuldigen bestraft.

27. Brum. [Gesetz über die Primär- oder Volkschulen.] „II. Kapitel. 1. Die Lehrer und Lehrerinen werden vom Volke ernannt; während der Dauer der revolutionären Regierung sollen sie indessen durch eine Unterrichts-Jury geprüft, erwählt und beaufsichtigt werden, die aus 3 durch die Districts-Verwaltung bestimmten und nicht aus ihrer [der Verwaltung] Mitte genommenen Familienvätern, besteht. — 2. Die Unterrichtsjury wird alle 6 Monate zu 1/3 erneuert. ...III. Kapitel. 1. Die Ernennung der durch die Unterrichtsjury erwählten Lehrer und Lehrerinen ist der Districtsverwaltung untergeordnet. — 2. Verweigert diese die Bestättigung der Ernennung, so schreitet die Jury zu einer neuen Wahl. — 3. Wenn die Jury in ihrer Ernennung, und die Verwaltung in ihrer Verweigerung beharrt, so bestimmt sie für die erledigte Stelle diejenige Person, die ihr den Vorzug zu verdienen scheint: die beiden Wahlen werden an das Comite des öffentlichen Unterrichts berichtet, das definitiv zwischen der Verwaltung und der Jury entscheidet. — 4. Die Beschwerden gegen die Lehrer und Lehrerinen werden unmittelbar vor die Unterrichtsjury gebracht. — 5. Wenn die Klage schwer ist, und die Jury, nach Vernehmung des Beschuldigten, urtheilt, daß Grund zur Absetzung vorhanden sei, so wird ihre Entscheidung dem Generalrathe der Districtsverwaltung zur Bestättigung vorgelegt. — 6. Stimmt die Entscheidung des Gene-

ralraths mit der Ansicht der Jury nicht überein, so wird die Sache dem Comite des öffentlichen Unterrichts vorgelegt, das definitiv entscheidet. — ...8. Die Lehrer und Lehrerinen dürfen keinen ihrer Zöglinge als Pensionäre bei sich aufnehmen noch einem derselben Privatunterricht ertheilen: der Lehrer gehört Allen gleichmäßig an. — 9. Die Nation wird den Bürgern, die ihrem Vaterland im Lehrfache langjährige Dienste geleistet, einen Ruhegehalt bewilligen, der ihnen ein sorgenfreies Alter sichert. — 10. Die Besoldung der Lehrer ist im ganzen Umfange der Republik gleich; sie ist zu 1200 Liv. für die Lehrer, und zu 1000 Liv. für die Lehrerinen festgesetzt: doch ist sie in den Gemeinden, deren Bevölkerung 20,000 Menschen übersteigt, auf 1500 Liv. für die Lehrer, und auf 1200 Liv. für die Lehrerinen erhöht. — IV. Kapitel. 1. Die Zöglinge werden vor zurückgelegtem 6. Lebensjahr in der Schulen nicht zugelassen. — 2. In beiden Sectionen jeder Schule (nemlich in der für die Knaben, und in der für die Mädchen) sollen die Zöglinge unterrichtet werden: 1) im Lesen und Schreiben; die Uebungstücke sollen sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt machen; 2) in der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, und in der Verfassungsurkunde der franz. Republik; 3) es sollen Elementar-Instructionen über die republikanische Moral gegeben werden; 4) in den Elementen der franz. Sprache, sowohl mündlich als schriftlich; 5) in der einfachen und Decimalrechnung; 6) in den Elementen der Erdbeschreibung und der Geschichte der freien Völker; 7) rücksichtlich der vorzüglichsten Naturerscheinungen und der am häufigsten gebrauchten Naturproducte. Man soll sie mit einer Sammlung Heldenthaten und den Triumphgesängen, bekannt machen. — 3. Der Unterricht wird in französischer Sprache ertheilt: die Landessprache kann nur als Hülfsmittel angewendet werden. — 4. Die Zöglinge sollen in den zur Erhaltung der Gesundheit und zur Entwickelung der Kräfte und Gewandtheit des Körpers, geeignetsten Uebungen unterrichtet werden; demzufolge sind die Knaben in militärischen Exerci-

tien zu unterweisen, welche ein von der Unterrichtsjury zu bestimmender Offizier der Nat.-Garde zu leiten hat. — 5. Wenn die Oertlichkeit es gestattet, sollen sie schwimmen gelehrt werden... — 7. Die Zöglinge der Volkschulen sollen mit ihren Lehrern und unter Aufsicht eines Volksmagistrats jährlich mehrmals die nächst gelegenen Spitäler besuchen. — 8. An den nemlichen Tagen sollen sie die Greise und die Verwandten der Vaterlandsvertheidiger in ihren häuslichen und ländlichen Arbeiten unterstützen. — 9. Man soll sie manchmal in die Manufacturen und Werkstätten führen, in denen allgemein gebräuchliche Waaren verfertigt werden, damit ihnen dieser Anblick eine Vorstellung von den Vortheilen der Industrie gewähre, und in ihnen Geschmack an nützlichen Künsten erwecke. — 10. Ein Theil der Schulzeit soll zu verschiedenen nützlichen und gewöhnlichen Handarbeiten verwendet werden. —.. 12. Alljährlich werden, in Gegenwart des Volks, am Feste der Jugend, Ermunterungspreise an die Zöglinge vertheilt. — .. 14. Die jungen Bürger, welche diese Schulen nicht werden besucht haben, sollen, in Gegenwart des Volks, am Feste der Jugend, geprüft werden; und wenn es sich ergibt, daß sie die, französischen Bürgern nothwendigen, Kenntnisse nicht besitzen, so sind sie, bis sie dieselben erlangt haben, von allen öffentlichen Functionen auszuschließen. — 15. Das Gesetz kann in keiner Hinsicht das Recht der Bürger beschränken, besondere (Privat-) Schulen, unter der Aufsicht der constituirten Behörden, zu errichten.“..

12. Frimaire. Den Vendeern und Chouans, welche innerhalb eines Monats die Waffen niederlegen, wird Amnestie ertheilt.

17. Frim. Verwandte, bis zum Grade von Geschwister-Kindern einschließlich, können nicht gleichzeitig das eine Districts-Einnehmer, und das andere Directorialverwalter oder Nationalagent im nemlichen Districte sein.

18. Frim. Die den 3. Oct. 1793 wegen ihrer Protesta-

tion vom 30. Mai und 2. Juni verhafteten Deputirten werden in den Convent zurückberufen.

19. Frim. Decret, welches die Revision der Straf- und gelegenheitlichen Gesetze, die unter der Tyrannei Robespierre's erlassen worden, anbefiehlt.

† 22. Frim. Der N.-Conv. decretirt, daß er kein Gesuch um Revision von Strafurtheilen, welche Güterconfiscation anordnen, und während der Revolution erlassen und vollzogen worden sind, zuläßt.

26. Frim. „1. Alle jungen Leute von 16 Jahren und darunter, welche sich dermalen zufolge zuchtpolizeilicher Urtheile in den Arresthäusern der Republik befinden, so wie diejenigen im nemlichen Alter, die noch nicht gerichtet, sind der Marinecommission zur Verfügung gestellt, um auf die Weise, welche sie für die Republik am nützlichsten hält, verwendet zu werden, ohne indessen dazu gezwungen werden zu können."

4. Nivose. 1. Das Maximum ist aufgehoben. — 3. Die bereits ergangenen Requisitionen für die Districte oder Gemeinden, sollen, so weit sie zur Verproviantirung für die Dauer von zwei Monaten erforderlich sind, vollzogen werden. — 5. Die Districte sind ermächtigt, nöthigenfalls die Handels- und Ackersleute &c. anzuhalten, Getreide und Mehl auf die Märkte zu bringen, dies jedoch nur innerhalb der nächsten 4 Wochen von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an. — 6. Für die zum Kriegswesen nöthigen Aprovisionirungen wird ein Vorkaufsrecht (droit de préemption) gestattet. — 14. Alle noch nicht vollzogenen Urtheile und noch nicht entschiedenen Processe wegen Verletzung des Maximum-Gesetzes sind niedergeschlagen.

8. Nivose. [Neue Organisation des Revolutionstribunals.] I. Titel. Competenz. (Ziemlich die gleiche, wie das Gesetz vom 22. Prair. bestimmte.) — II. Titel. Formation. „5. Das Revol.-Tribunal wird aus 12 Richtern, wovon einer Präsident und zwei Vice-Präsidenten, aus einem öffentlichen Ankläger und 3 Substituten, und einem Gerichtschreiber, ge-

bildet. — 6. Am Rev.-Trib. sollen 30 Geschworne sein. — 7. Das Tribunal und die Jury werden alle 3 Monate gänzlich erneuert." — III. Titel. Dienstordnung. — 11. und 12. Das Tribunal theilt sich in 2 Sectionen von je 6 Richtern. — 13. Je drei derselben haben den öffenlichen Sitzungen beizuwohnen, und die 3 andern die Rathskammer zu bilden, welche die Instruction, die der weitern Verhandlung vorangehen muß, zu besorgen hat. — 14. Das Loos bestimmt, welche Richter die eine oder die andere Section bilden, und jeden Monat wird eine Erneuerung auf solche Art durch das Loos vorgenommen. — 17. Eben so wird durch das Loos entschieden, vor welcher Section ein Proceß verhandelt werden soll. — IV. Titel. Vor Gerichtstellung. — V. Titel. Procedur. — 27. Es werden 11 Geschworene durch das Loos bestimmt. — 28. Mindestens 48 Stunden vor Anfang der Debatten ist dem Beschuldigten der Anklageact zu eröffnen. Er darf sich einen mit einem Zeugniß des Civism versehenen Rathgeber wählen. — 29. und 30. Der Angeklagte und der öffentliche Ankläger können nur unter Angabe von Gründen Geschworne verwerfen (recusiren); das Gericht entscheidet über die Gültigkeit dieser Gründe. — VI. Titel. Verhandlung. Die Jury werden, wie gewöhnlich, beeidigt, der Anklageact verlesen, die Zeugen beeidigt und verhört ꝛc. — 45. Die nächsten Verwandten, (einschl. Schwager und Schwägerin,) können nicht als Zeugen aufgerufen werden. — 47. Die Zeugen müssen ihre Depositionen mündlich machen, ohne sie aufgeschrieben zu haben. — 52. Der Angeklagte und sein Rathgeber müssen schicklich und mit Mäßigung sprechen. — 54—56. Wenn eine Verhandlung länger als 3 Tage gedauert hat, soll sie, falls die Geschwornen erklären, daß sie über die Sache vollkommen aufgeklärt sind, geschlossen werden, im entgegengesetzten Fall aber fortdauern. — 57. Nach den Zeugenaussagen und Debatten wird der öffentliche Ankläger vernommen; der Beklagte oder sein Rathgeber können antworten. — 58. Der Präsident resumirt die Sache und stellt die Fragen

einfach und klar. Der Angeklagte, der Ankläger und die Geschworenen können rücksichtlich der Fragenstellung Bemerkungen machen. — Nach geheimer Berathung hat jeder der Geschwornen persönlich und in öffentlicher Sitzung seine Erklärung über Schuldig oder Nichtschuldig abzugeben. — 63. Jede Frage wird mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden. — 66. Wird während der Verhandlung ein weiteres Vergehen des Beklagten entdeckt, so soll er, falls er von der ersten Anklage freigesprochen worden, deßhalb besonders vor Gericht gestellt werden. — VII. Titel. Vom Urtheil. — 67. Der Nichtschuldigerklärte muß, falls keine weitere Anklage gegen ihn vorliegt, sogleich in Freiheit gesetzt werden. — 68. Ebenso, wenn die Geschwornen erklärt, daß er die Handlung ohne bösliche Absicht begangen. — 72. Gegen den Schuldigerklärten wird die gesetzlich bestimmte Strafe ausgesprochen. — 73. Jede Verurtheilung zur Todesstrafe zieht die Güterconfiscation nach sich. — 75. Es findet kein Recurs an den Cassationshof statt.

14. Nivose. 1. Die Gesetze sind aufgehoben, nach denen die Güter mit Sequester belegt wurden, welche Bewohnern derjenigen Länder gehören, mit denen sich die Republik im Kriege befindet. Die betr., bereits in den Staatskassen deponirten Gelder, sollen zurückgegeben werden. — 2. Rücksichtlich des Eigenthums der fremden Fürsten und der Corporationen finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

20. Pluv. Kein Bürger kann früher, als 10 Jahre nach seinem Tod, ins Pantheon gebracht, noch seine Büste früher im Nat.-Conv. aufgestellt werden.

1. Ventose. Die Permanenz der Generalräthe der Districte ist aufgehoben; die Zahl der Departementsadministratoren auf 5 beschränkt, die Revolutionscomite's (comités révolutionaires) in den Gemeinden von weniger als 50,000 Seelen sind aufgehoben.

3. Vent. „1. Gemäß Art. 7 der Erklärung der Rechte des Menschen und Art. 122 der Constitution, darf die Ausübung keines Cultus gestört werden. — 2. Die Republik besoldet keinen. — 3. Sie stellt kein Local, weder zur Ausübung des

Cultus, noch zur Wohnung der Geistlichen. — Die Ceremonien jedes Cultus sind, ausserhalb des zu dessen Ausübung bestimmten Raumes, untersagt. — 5. Das Gesetz erkennt keinen Geistlichen an: keiner darf in den besondern Kleidern, Schmuck oder Costüme, welche bei religiösen Ceremonien angewendet werden, öffentlich erscheinen. — 6. Jede Versammlung von Bürgern zur Ausübung irgend eines Cultus ist unter die Aufsicht der constitutionellen Behörden gestellt. Diese Aufsicht beschränkt sich auf Maßregeln der Polizei und der öffentlichen Sicherheit. — 7. Kein einem Cultur eigenthümliches Zeichen darf an einem öffentlichen Ort, noch äusserlich, angebracht werden, in welcher Art solches auch geschehe. Keine Aufschrift darf den Ort bezeichnen, der dazu bestimmt ist. Keine Proclamation oder öffentliche Zusammenberufung darf statt finden, um die Bürger dazu einzuladen. — 8. Die Gemeinden oder Sectionen der Gemeinden dürfen in Collectivnamen kein Local zur Ausübung der Culten an sich bringen oder miethen. 9. Es darf keine Dotation auf immer oder lebenslänglich stattfinden, noch eine Auflage ausgeschlagen werden, um die deßfallsigen Kosten zu decken. — 10. Wer die Ceremonien irgend eines Cultus gewaltsam (par violence) störte, oder deren Gegenstände beschimpfte (outragerait), soll gemäß des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791 über die Zuchtpolizei, bestraft werden."...

7. Vent. [Errichtung von Centralschulen.] I. Kapitel. — 1. Zum Unterricht in den Wissenschaften, der Literatur und den Künsten sollen im ganzen Umfange der Republik, Centralschulen errichtet werden, und zwar auf je 300,000 Einwohner eine. — 2. Jede Centr.-Schule besteht aus folgenden 14 Professoren: der Mathematik, der Physik und Experimental-Chemie, der Naturgeschichte, des Handels, der Logik, der Nationalökonomie und Gesetzgebung, der philosophischen Geschichte der Völker, der Heilkunde, der Künste und Gewerbe, der allgemeinen Grammatik, der Wissenschaften, der alten Sprachen, der nach den Localitäten am wichtigsten lebenden Sprachen,

und der Zeichenkunst. — 5. Bei jeder Centralschule sollen bestehen eine öffentliche Bibliothek, ein Garten und ein Naturaliencabinet, ein Cabinet der Experimentalphysik, eine Sammlung Muster und Modelle für die Künste und Handwerke. — — II. Kapitel. — Die Professoren werden durch eine Central-Unterrichts-Jury gewählt, die aus 3 vom Comite des öffentlichen Unterrichts ernannten und halbjährlich zu 1/3 neu gewählt werdenden Mitgliedern besteht. Die Depart.-Verwaltung hat die Wahl zu bestätigen rc. (wie bei den Volkschulen). Die Besoldung ist, nach der Bevölkerung des Orts, provisorisch auf 3, 4 oder 5000 Frcs. bestimmt. — — III. Kapitel. 1 u. 2. Es werden Aufmunterungspreise am Festtage der Jugend, und an die Unbemittelten auch Stipendien ertheilt. Die Professoren der Zöglinge, welche den Preis davon tragen, erhalten Bürgerkronen. 3. Die alten von der Nation unterhaltenen, Collegien sind aufgehoben.

30. Vent. Suspension des Verkaufs der sequestrirten Güter.

1. Germ. Gesetz gegen aufrührerische Versammlungen, namentlich in Beziehung auf die wider die republikanische Regierung und Nat.-Repräsentation gerichteten Angriffe.

18. Germ. [Maß und Gewicht betr.] „2. Es soll nur ein Urmaaß (etalon) für Maaße und Gewichte bestehen, nemlich ein Richtmaaß von Platina, auf welchem der zur Grundeinheit des ganzen Systems angenommene Meter gezeichnet ist. — 5. Die Bezeichnung der neuen Maaße und Gewichte ist folgende: Ein Meter ist gleich der Länge von zehn Milliontheilen des Erdmeridianbogens, zwischen dem Nordpol und Aequator. Are, Flächenmaaß für Ländereien, ist gleich einem Viereck, dessen Seite zehn Meter enthält. Stere, als besonderes Maaß für das Brandholz bestimmt, enthält einen Cubikmeter. Liter, Maaß des Gehalts sowohl für flüssige als trockene Stoffe, gleich dem Cubus des zehnten Theils eines Meters. Gramm, das absolute Gewicht einer reinen Wassermasse, welche gleich ist dem cubischen Gehalt eines Hun-

dertels des Meters, bei der Temperatur des schmelzenden Eises. **Frank** endlich ist die Einheit der Münzen und ersezt den Liver." — (Die weitere Eintheilung beruht auf dem Decimalsystem, die Grundbenennung bleibt unverändert, blos mit Vorsezung der griechischen Zahl, wenn es in aufsteigender, dagegen mit Vorsezung der lateinischen Zahl, wenn es in absteigender Progression ist. Der zehnte Theil eines Meters wird sonach Decimeter, der hunderiste Theil Centimeter, der tausendste Millimeter; dagegen ein Maaß von 10 Metern Deka-, von 100 Metern Hekto-, von 1000 Kilo-, und von 10,000 Myriameter genannt.) „7.... Wenn man jedoch den zehnten oder hundertsten Theil der Münzeinheit, ausdrücken will, so sagt man, gemäß der frühern Decrete, Decime und Centime."

21. Germ. Aufhebung des Gesetzes vom 27. März 1793, durch welches die Feinde der Revolution ausser dem Gesez erklärt sind.

21. Germ. Zurücknahme der Gesetze, welche die am 31. Mai, 1. u. 2. Juni compromittirten Bürger ausser dem Gesez erklärten.

14. Flor. „Der Nat.-Conv. decretirt, daß das Princip der Güterconfiscation hinsichtlich der Verschwornen, der Emigranten und ihrer Mitschuldigen, der Verfertiger und Verbreiter falscher Assignaten und falscher Münze, derjenigen, die öffentliche Gelder unterschlagen, und der Bourbonen, beibehalten bleibt; indessen den Mißbrauch erwägend, den man mit den revolutionären Gesetzen getrieben, decretirt, daß die Güter der seit dem 10. März 1793 Verurtheilten ihren Familien zurückgegeben werden sollen, vorbehaltlich die Ausnahmen, und ohne daß eine Revision der Proceduren nothwendig wäre..."

2. Prair. Allgemeine Aufnahme der Getreide- und Mehlbedürfnisse; was über den nothwendigen Bedarf in jeder Gemeinde vorhanden, soll zur Verproviantirung für die Armee, und für Paris verwendet werden.

† 4. Prair. Der N.C. decretirt, daß die Frauen keiner politischen Versammlung beiwohnen dürfen.

9. Prair. 1. Jeder Kriegsgefangene, der ohne Erlaubniß des Gouvernements den ihm angewiesenen Aufenthaltsort verläßt, soll mit 6jähriger Ketten-, und wenn er sich im Departemente von Paris befindet, mit dem Tode bestraft werden. — 3. Ein von dem General, welcher die betr. Militärdivision commandirt, ernanntes Militärgericht von 5 Personen hat hierin zu richten.

10. Prair. Die unvermöglichen Künstler, Handwerker und Taglöhner, denen der Dienst in der N.-Garde die zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes nöthige Zeit entzieht, sind davon dispensirt.

11. Prair. Die Kirchen, welche jede Religionsgenossenschaft am 1. Tage des Jahres II besessen, werden, falls sie noch nicht veräussert sind, im dermaligen Zustande zurückgegeben.

16. Prair. „1. Wenn gewaltsame Entwendung von Getreide, Mehl oder Lebensmitteln im Umfang einer Gemeinde stattfinden, so sind die Municipalität, welche die Aufläufe nicht verhindert oder zerstreut, und alle Bewohner der Gemeinde, die die Urheber, Veranlasser oder Theilhaber des Vergehens nicht bezeichnet, für Rückgabe, so wie Schaden-Ersatz an den Eigenthümer, und die Strafe an die Republik, verantwortlich." (Die weitere Ausführung in den folgenden Artikeln.)

14. Meff. Pensionen dürfen bis zum Betrage von 3000 Liv. cumulirt werden.

26. Meff. Anleihe von einer Milliarde.

4. Therm. Um irgend Kaufmanns- oder Handelsgeschäfte betreiben zu dürfen, muß man ein Patent lösen. (Ein Theil der Gewerbsteuer.)

7. Therm. Einführung der Personal- und Mobiliarsteuer.

28. Therm. „1. Alle seit dem 10. März 1793 bis zum 8. Nivose III auf revolutionäre Weise erlassenen Urtheile wider

noch lebende Personen, die Leibes- oder entehrende Strafe, Detention oder Gefängniß bestimmen, sind als nicht ergangen erklärt, vorbehaltlich der nachbemerkten Revisionen und Modificationen. — 2. Als revolutionäre Urtheile werden diejenigen betrachtet, die während des vorbemerkten Zeitraums erlassen wurden: — 1) vom Revolutionsgerichte zu Paris; — 2) durch die Tribunale oder Volks- und andere Commissionen, welche gebildet worden, um nach dem Muster des Pariser Rev.-Tribunals zu richten; — 3) durch die Departements-Criminalgerichte, in so ferne sie anders instruirt und gerichtet haben, als auf eine Erklärung der gewöhnlichen Jury, gemäß des Gesetzes vom 16.—29. Sept. 1791, oder einer durch das Loos bestimmten Jury, in dem Fall, in welchem das nemliche oder ein anderes Gesetz der constituirenden Versammlung solches verordnete; — 4) durch Militärgerichte oder Commissionen, die über Nichtmilitäre und Handlungen entschieden, die ihnen ausserordentlicherweise zugewiesen." — 3. Diese Urtheile ꝛc. sollen blos als einfache Denunciationen, dem Director der Districts-Jury vorgelegt werden, der in den gewöhnlichen Formen den Prozeß von Neuem einleiten läßt wenn er glaubt, daß Grund dazu vorhanden sei. — 7. In keinem Falle darf eine härtere, als die durch das revolutionäre Gericht erkannte Strafe ausgesprochen, und die bisherige Zeit der Detention und des Gefängnisses muß in Abrechnung gebracht werden.

5. Fruct. Constitution [s. Seite 352].

7. Fruct. 1. In allen Arten des Civilprozesses sollen die Zeugen öffentlich abgehört werden.

7. Fruct. Die letzten Tage im republikanischen Kalender sollen nicht mehr sans-culotides, sondern jours complementaires (Ergänzungstage) genannt werden.

9. Fruct. Die Veräusserungen der Güter, die Hospitälern und andern Wohlthätigkeitsanstalten gehören, sind suspendirt.

† 16. Fruct. Die Gelehrten, die Literatoren und die Künstler, welche mehre Functionen hinsichtlich des öffentlichen

Unterrichts bekleiden, dürfen die mit jeder derselben verbundenen Besoldungen cumuliren (vereint beziehen.)

16. Fruct. Es ist den Gerichten verboten, über Acten der Verwaltungsbehörden zu erkennen.

2. Ergänzungstag. [Abänderung der Procedur bei Militär-Vergehen.] 1. Die Vergehen der Militäre werden durch Militärgerichte entschieden. — 2. Diese werden aus 3 Offizieren, 3 Unteroffizieren und 3 Soldaten gebildet. — 11. Das Urtheil wird mit Stimmenmehrheit erlassen, ausgenommen die Todesstrafe, wozu zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind; sind diese nicht vorhanden, so gilt die mildeste Ansicht. 12. Der Beklagte kann sich einen Vertheidiger wählen. — 13. Die Gerichtsitzungen sind öffentlich. — 16. Blos bei Verbrechen, auf welchen die Todesstrafe steht, darf der Angeklagte die Hälfte der Richter recusiren, für welche sodann neue einzutreten haben.

Jahr IV (1795.)

† 4. Vend. Der Nat.-Conv. decretirt auf den Vorschlag eines Mitgliedes, daß jeder Volksrepräsentant gehalten ist, innerhalb einer, oder, wenn er ein Handels- oder Kaufmann ist, innerhalb zwei Dekaden, im Decreten-Ausschuß die von jedem Declaranten geschriebene u. unterzeichnete Angabe des Vermögens niederzulegen, das er zu Anfange der Revolution besessen, und desjenigen, welches er dermalen besitzt; — daß diese Erklärung gedruckt und in alle Gemeinden versendet werde, um daselbst bekannt gemacht, angeschlagen und der öffentlichen Prüfung (censure publique) unterworfen zu werden.

7. Vend. Gesetz über die Ausübung und die äussere Policei der Religionsübungen (Culten.) (Zunächst auf den Principien beruhend: Freie Religionsübung; — Niemand darf dieselbe stören; — es gibt keine Staatsreligion; — jede Confession besoldet ihre Religionsdiener 2c.) — 16. „Die Ceremonien aller Arten von Gottesdienst ausserhalb des zu ihrer Ausübung erwählten Gebäudes sind verboten. — 18. Die Uebertretung... soll mit einer nicht über 500 Liv., und nicht unter

100 Liv. betragenden Geldbuße, und nicht mehr als zwei Jahre und nicht weniger als einen Monat langen Einkerkerung, bestraft werden. Auf wiederholte Uebertretung soll der Geistliche zu zehnjähriger einzelner Einsperrung verurtheilt werden. — 19. Niemand darf, bei Vermeidung der im vorhergehenden Art. bestimmten Strafen, öffentlich in den Kleidungen, Zierrathen oder Trachten erscheinen, welche Religionsgebräuchen geeignet sind."

9. Vend. Vereinigung Belgiens und Lüttichs mit Frankreich (9 Departemente).

10. Vend. [Innere Policei der Gemeinden.] — „I. Titel. Alle Bürger, Bewohner der nemlichen Gemeinde, haften civilrechtlich für die auf dem Gebiete der Gemeinde, sowohl gegen die Personen, als gegen das Eigenthum begangenen Frevel. — ..IV. Titel. „1. Jede Gemeinde ist für die Frevel verantwortlich, die, mit offener Gewalt, auf ihrem Gebiete von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen oder Zusammenrottungen gegen die Personen, oder gegen National- und Privateigenthum verübt werden, eben sowohl als für die Klagen auf Schaden- und Interessenersetzung, die sie veranlassen werden. — 2. Falls die Bewohner der Gemeinde an den auf ihrem Gebiete verübten Freveln durch Auflauf oder Zusammenrottung Antheil genommen, soll dieselbe Gemeinde gehalten sein, der Republik eine Geldstrafe zu bezahlen, die sich eben so hoch beläuft, als der Betrag der Hauptentschädigung. — 3. Haben die Aufläufe oder Zusammenrottungen aus Einwohnern mehrer Gemeinden bestanden, so sollen sie sämmtlich für die von ihnen verübten Frevel, haften, und sowohl zum Ersatze des Schadens und der Interessen, als zur Bezahlung der Geldstrafe, beisteuern müssen. — 4. Die Bewohner derjenigen zu einer solchen Beisteuer gezogenen Gemeinde oder Gemeinden, welche vorgäben, gar keinen Antheil an den Freveln genommen zu haben, und gegen welche sich kein Beweis von Mitschuld oder Theilnahme an den Aufläufen und Zusammenrottungen ergibt, können ihren Rückgriff an die Urheber und

Mitschuldigen der Frevel nehmen. — 5. In den Fällen, daß die Aufläufe von Leuten gemacht worden, die der Gemeinde fremd sind, auf deren Gebiet die Frevel verübt worden, und falls die Gemeinde alle ihre möglichen Maßregeln genommen hat, um denselben vorzubeugen und ihre Urheber ausfindig zu machen, soll sie aller Verantwortung entladen bleiben. — 6. Wenn zufolge von Aufläufen oder Zusammenrottungen eine in einer Gemeinde seßhafte oder nicht seßhafte Person daselbst geplündert, gemißhandelt oder getödtet worden, so sollen die sämmtlichen Einwohner gehalten sein, ihm, oder im Falle seines Todes, seiner Wittwe und seinen Kindern, Schaden und Interessen zu bezahlen. — 7. Sind in einer Gemeinde Brükken abgeworfen, Landstraßen abgegraben, oder durch Verhaue von Bäumen oder sonst womit gesperrt worden, so soll die Municipalverwaltung des Cantons sie unverzüglich auf Kosten der Gemeinde wieder herstellen lassen, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes gegen die Urheber des Frevels. — 8. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde soll in denjenigen Fällen nicht Statt haben, in denen sie beweist, daß sie sich der Zerstörung der Brücken oder der Landstraßen widersetzt, oder auch, daß sie alle ihr möglichen Maßregeln genommen, um dem Vorfalle vorzubeugen; wie auch im Falle, daß sie die Urheber, Anstifter des Frevels anzeigte, und diese sämmtlich der Gemeinde fremd sind. — 10. Wenn in einer Gemeinde Landleute, die das Feld für einen Theil der Früchte bauen, sich weigern, dem Inhalte des Pachtvertrags gemäß, den den Eigenthümern der Felder gebührenden Theil abzuliefern, so haften die sämmtlichen Einwohner derselben Gemeinde für Schaden und Interessen. — 12. Wenn ein Ersteigerer von Nationalgütern mit offener Gewalt durch Zusammenrottung oder Volksauflauf gezwungen wird, den ganzen Preis oder einen Theil des Preises, der von ihm ersteigerten Güter in andere als in die Kassen der Nationaldomainen und Einkünfte zu bezahlen; wenn ein Pächter oder Miethsmann gleichermaßen gezwungen wird, seinen ganzen Pacht- oder Miethzins, oder

einen Theil desselben an andere als an den Eigenthümer zu bezahlen: sollen die Einwohner der Gemeinden, worin die Frevel verübt worden, für die daraus entstehenden Schaden und Interessen haften, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Urheber und Mitschuldigen der Frevel. — V. Titel. 1. Wenn ein Bürger durch Auflauf oder Zusammenrottungen gezwungen worden zu bezahlen; wenn er auf dem Gebiete einer Gemeinde beraubt oder geplündert worden ist, so sollen die Einwohner der Gemeinde gehalten sein, die geplünderten und ihm mit Gewalt weggenommenen Sachen in der nemlichen Natur wieder zu erstatten, oder ihren Preis auf den Fuß vom doppelten Werthe, nach dem Cours des Tages, an welchem die Plünderung geschehen ist, zu bezahlen."

22. Vend. 1. Es ist den Friedensrichtern und Beamten der Sicherheitspolicei verboten, irgend einen Bürger vor einen Director des Geschwornengerichts zu stellen, wenn es nicht wegen Meuchelmord, Todschlag, Diebstahl, Attentat gegen die Freiheit und öffentliche Sicherheit, oder eines andern in den Strafgesetzen bestimmten Verbrechens ist, und dies zwar bei Strafe von 500—2000 Liv., ungerechnet den schuldigen Ersatz.

2. Brum. Organisation des Cassationshofs.

3. Brum. 1. u. 2. Die Individuen, welche in den Ur- oder Wahlversammlungen seditiöse und gesetzwidrige Maßregeln provocirt oder unterzeichnet, und eben so die Verwandten von Emigranten bis zum Grade von Schwager und Enkeln, können, bis zum allgemeinen Frieden, keine gesetzgebende, verwaltende, Municipal- und richterliche Function, noch die eines Geschwornen, versehen. — 4. Ausgenommen wer Mitglied einer der 3 Nationalversammlungen, oder, von Anfang der Revolution an, vom Volke zu einer Stelle erwählt worden, und diese ohne Unterbrechung bekleidet hat. zc.

† 3. Brum. 1. Jede Volkschule soll in zwei Sectionen getheilt werden, die eine für die Knaben, die andere für die Mädchen: demzufolge ist ein Lehrer und eine Lehrerin anzustellen. — 2. Die Mädchen lernen lesen, schreiben, rechnen,

die Elemente der republikanischen Moral; sie werden in den verschiedenen Arten der nützlichen und gewöhnlichen Handarbeiten unterwiesen.

3. Brum. [Organisation des öffentlichen Unterrichts.] Titel I. Primärschulen. 1. In jedem Kantone der Republik sollen eine oder mehre Primärschulen bestehen. — 3. Die Lehrer werden durch die Unterrichtsjury geprüft. — Titel II. Central-Schulen. 1. In jedem Depart. eine Centralschule. — 2. Es werden darin in der 1. Abtheilung Zeichnen, Naturgeschichte, alte und lebende Sprachen; in der zweiten die Elemente der Mathematik, Physik und Experimental-Chemie; in der dritten Grammatik, schöne Wissenschaften, Geschichte u. Gesetzgebung gelehrt. — 3. Das erforderliche Alter der Zöglinge für diese 3 Sectionen ist mindestens 12, 14 u. 16 Jahre. — 4. Bei jeder Centralschule eine öffentliche Bibliothek, ein Garten, ein Naturaliencabinet, ein Cabinet für Chemie und Experimental-Physik. — 5. Wahl der Lehrer durch eine Unterrichts-Jury. — 7. Die Besoldung derjenigen gleichgesetzt, welche die Departements-Administratoren beziehen, ungerechnet eine besondere Retribution, die ihnen von der Departements-Verwaltung bewilligt werden kann. — Titel III. Specialschulen. Es gibt deren 1) für Astronomie; 2) Geometrie und Mechanik, 3) Naturgeschichte, 4) Medicin, 5) Veterinärkunst, 6) Landwirthschaft, 7) Antiquitäten, 8) Nationalökonomie (sciences politiques), 9) Mahlerei, Bildhauerei und Baukunst, 10) Musik; sodann für Taubstumme und Blinde. — Titel IV. Nationalinstitut der Wissenschaften u. Künste. — Tit. V. Aufmunterungen, Belohnungen und öffentliche Ehren. — Tit. VI. Nationalfeste. „1. In jedem Kantone der Republik sollen alljährlich 7 Nationalfeste gefeiert werden, nemlich: das der Gründung der Republik, am 1. Vendem.; jenes der Jugend, am 10. Germ.; das der Gatten, den 10. Flor.; das Fest der Erkenntlichkeit, den 10. Prair.; das der Landwirthschaft, am 10. Messid.; jenes der Freiheit, am 9. u. 10. Thermid., und das der Greise, am 10. Fruct.“

3. Brum. [Gesetzbuch über die Vergehen und deren Bestrafung.] Es ist dies zunächst ein Procedurgesetzbuch. Da die darin befolgten Principien genau auf die bisherige Legislation basirt sind, so heben wir nur wenige Artikel hier aus: — „1. Thun, was die zur Handhabung der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe eingeführten Gesetze verbieten; und nicht thun, was dieselben verordnen, ist ein Vergehen. — 16. Die Polizei ist eingesetzt, um die öffentliche Ordnung, die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit eines Jeden zu handhaben. — 17. Ihre besondere Eigenschaft ist die Wachsamkeit. Die Gesellschaft im Ganzen angesehen, ist der Gegenstand ihrer Sorgfalt. — 18. Sie wird in verwaltende und gerichtliche Polizei abgetheilt. — 19. Die verwaltende Polizei hat zum Gegenstand die beständige Handhabung der öffentlichen Ordnung, in jedem Ort, in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung. Sie zielt hauptsächlich darauf ab, die Verbrechen zu verhüten. Die Gesetze, welche sie betreffen, machen einen Theil des Gesetzbuches der Civilverwaltung aus. — 20. Die gerichtliche Polizei sucht die Verbrechen auf, so die verwaltende Polizei zu begehen nicht verhindern konnte, sammelt die Beweise ein, und überliefert die Urheber derselben den Gerichtshöfen, denen das Gesetz die Bestrafung aufgetragen hat. — 483. Alle Bürger, die vollkommen dreißig Jahre alt sind, und die zum Wahlmann erforderten Eigenschaften besitzen, sind durch das Gesetz zu den Verrichtungen als Geschworne berufen. — 484. Doch vertragen sich die Verrichtungen nicht mit denen der Volksrepräsentanten, der Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, der Minister, der Richter, der öffentlichen Ankläger, gerichtlichen Polizeibeamten, und der Commissarien der vollziehenden Gewalt, sowohl bei den Departements- und Municipalverwaltungen, als bei den Gerichtshöfen. Die Siebenzigjährigen können sich frei davon machen. — 485. Alle drei Monate verfertigt jede Departementsverwaltung nach ihren persönlichen Kenntnissen, und auf die Berichte, so sie sich von den Munizipalverwaltungen erstatten läßt,

eine Liste von Bürgern, welche in dem Umfang des Departments wohnhaft sind, und welche sie tauglich erachtet, die Stelle, sowohl als Anklags- als Urtheilsgeschwornen, zu vertreten. — 486. Diese Liste wird in so viel Theile abgetheilt, als Directoren des Jury im Departemente sind. — 487. Es werden von jedem Bezirk einer Anklagsjury so viel Bürger auf diese Liste gesetzt, als tausend Einwohner sich allda befinden, dergestalt, daß auf 1500 Einwohner ein Geschworner, und von 1501 bis 2500 zwei ernannt werden, u. s. f. — 488. Diese Liste kann nicht geschlossen werden, bis sie dem Commissär der vollziehenden Gewalt mitgetheilt worden, um seine Bemerkungen darüber zu machen. — 489. Der Commissär der vollziehenden Gewalt läßt sie drucken, und überschickt sie, sowohl denjenigen, deren Namen darin eingeschrieben sind, als den Directoren des Anklagsjury, und dem Präsidenten vom peinlichen Tribunal des Departements; alles wenigstens eine Decade vor Anfang des Vierteljahres, für welches sie dienen soll. — 490. Der nemliche Bürger kann auf alle vier Listen des Jahres gesetzt werden; hat er aber einmal einer Urtheilsjury beigewohnt, so kann er sich in dem Laufe des nemlichen Jahres entschuldigen ein zweites Mal beizuwohnen, es sei denn, daß er in der Gemeinde wohne, allwo das peinliche Tribunal seinen Sitz hat. — 491. Die Anklagejury versammelt sich alle Decadi, auf die Berufung des Directors der Jury. — 492. Jeden Decadi läßt der Director der Anklagejury, aus demjenigen Theil der im Art. 486 gemeldten Liste, welche die in seinem Bezirk wohnhaften Bürger in sich begreift, in Gegenwart des bei ihm angestellten Commissärs der vollziehenden Gewalt, die acht Bürger, welche in dem darauf folgenden Decadi die Anklagejury ausmachen sollen, öffentlich durch das Loos bestimmen. — 494. Wenn es der Fall ist, die Anklagejury zu versammeln, so berichtet man diejenigen, aus denen sie bestehen soll, vier Tage vorher, sich auf den bestimmten Tag dahin zu begeben, bei Strafe einer Geldbuße von 30 Liv., und eines 2jährigen Verlustes des Wahl- und Stimm-

rechts, wie auch daß das Urtheil auf ihre Kosten gedruckt, und in allen Gemeinden des Bezirks vom Director der Jury, angeschlagen werde. — 499. ... Von der gegenwärtigen Verfügung sind ausgenommen diejenigen, welche beweisen können, daß sie wegen einer schweren Krankheit oder überlegenen Gewalt, zurückgehalten sind. — 500. In den Fällen, wenn einer oder mehre Geschworne auf den angesetzten Tag mangeln, läßt der Director der Jury denselben durch einen Bürger von der Gemeinde des Orts ersetzen, allwo das Geschwornengericht ist.... — 502. Niemand kann Urtheils-Geschworner in der nemlichen Sache sein, in welcher er Anklags-Geschworner war. — 503. Den ersten jedes Monats legt der Präsident des peinlichen Tribunals, in Gegenwart zweier Municipalbeamten, welche versprechen, das Geheimniß zu bewahren, dem öffentlichen Ankläger die Liste vor, welche der Commissär der vollziehenden Gewalt bei der Departemensverwaltung ihm zugeschickt hat. Der öffentliche Ankläger hat das Recht, auf zehn einen davon auszuschließen, ohne Gründe vorzuschützen. Die übrigen Namen werden in ein Gefäß gethan, um das Loos unter denselben zu ziehen, und das Verzeichniß so wohl der zwölf Geschwornen, als der drei Adjuncten zu verfertigen. — 504. Das also verfertigte Verzeichniß der Urtheils-Geschwornen wird dem Angeklagten vorgelegt, welcher in 24 Stunden, und ohne Ursachen anzugeben, diejenigen, welche dasselbe ausmachen, verwerfen kann: die verworfenen Geschwornen werden durch das Loos ersetzt. — 505. Wenn der Angeklagte 20 verworfen hat, so müssen die übrigen Verwerfungen, welche er vorschlägt, auf Ursachen gegründet sein, deren Gültigkeit das Tribunal beurtheilt.

4. Brum. Ausserordentliche Kriegsteuer: auf 20 Sous Grundsteuern müssen 20 Frcs. Kriegsteuer in Assignaten bezahlt werden.

† 4. Brum. 1. Vom Tage der Bekanntmachung des allgemeinen Friedens ist die Todesstrafe in der franz. Republik abgeschafft. — 2. Der Revolutionsplatz soll künftighin den

Namen Eintrachtsplatz, und die auf denselben führende Straße den der Revolutionsstraße führen. — 3. Der Convent hebt, von diesem Tag an, jedes Anklage- und Verhaftungsdecret, vollzogenen oder nicht vollzogenen Vorführungsbefehl, alle Proceduren, Verfolgungen und Verurtheilungen auf, die sich ausschließlich auf Handlungen hinsichtlich der Revolution beziehen. Alle bezüglich dieser Ereignisse Festgehaltenen sind unverweilt in Freiheit zu setzen, wenn gegen sie keine Beschuldigung wegen der Verschwörung vom letztverflossenen 13. Vendemiaire vorliegt. — 4. Die während der Revolution begangenen, und durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Vergehen, sollen mit der darin angeordneten Strafe belegt werden. — 5. In jeder gemischten Anklage, in der es sich sowohl von Handlungen bezüglich der Revolution, als auch von, durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Vergehen handelt, ist die Untersuchung und das Urtheil blos auf diese letztern zu beschränken. — 6. Alle, die wegen Verschleuderung des Nationalvermögens, wegen Erpressungen, wegen ganzer oder theilweiser Unterschlagung von Auflagen und Steuern, oder wegen jeder andern während oder gelegenheitlich der Revolution begangenen ähnlichen Handlung angeklagt sind, können, sowohl Namens der Nation, als auch durch die Bürger, die sich beeinträchtigt erweisen, verfolgt werden, jedoch blos auf dem Civilwege, hinsichtlich des Rückersatzes, ohne irgend eine weitere Strafe. — 7. Das Vollziehungsdirectorium kann die Publication des gegenwärtig Gesetzes in den insurgirten oder gegenwärtig durch Unordnungen aufgeregten Departementen verschieben, vorbehaltlich, dem gesetzgebenden Körper sowohl über die Zahl der Departemente, in denen die Publication suspendirt worden, als auch von dem Augenblick, in welchem sie daselbst stattfinden wird, so bald es die Umstände erlauben, Bericht zu erstatten. — 8. Von der Amnestie sind förmlich ausgeschlossen: — 1) Die, welche wegen Handlungen bei der Vendemiaire-Verschwörung per contumaciam verurtheilt worden; 2) Die, gegen welche rücksichtlich der nemlichen Verschwörung

eine Untersuchung eingeleitet oder Beweise aufgefunden worden, und die, welche sich derselben durch die Flucht entzogen haben; — 3) Die Deportirten oder der Deportation unterworfenen Priester; — 4) Die Verfertiger falscher Assignaten oder falscher Münzen; — 5) Die auf das Gebiet der Republik zurückgekehrten Emigranten. — 9. Durch gegenwärtiges Gesetz ist keiner Bestimmung des Gesetzes vom 3. d. derogirt.

Constitution der französischen Republik,
vom 5. Fruct. III., und als Fundamentalgesetz der Republik erklärt, in Gemäßheit der Annahme durch das Volk,
den 1. Vendem. IV.

Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers. Das französische Volk proclamirt in Gegenwart des höchsten Wesens, folgende Erklärung der Rechte und der Pflichten des Menschen und des Bürgers.

Rechte. Art. 1. Die Rechte des in Gesellschaft lebenden Menschen sind: die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigenthum. — 2. Die Freiheit besteht darin, alles thun zu dürfen, was den Rechten eines Andern nicht schadet. — 3. Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für Alle das nemliche ist, es mag beschützen oder strafen. Die Gleichheit erkennt keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit irgend einer Gewalt. — 4. Die Sicherheit geht aus dem Zusammenwirken Aller hervor, die Rechte jedes Einzelnen aufrecht zu erhalten. — 5. Das Eigenthum ist das Recht, seine Güter, seine Einkünfte, die Früchte seiner Arbeit und seines Kunstfleißes zu genießen, und nach eigenem Belieben darüber zu verfügen. — 6. Das Gesetz ist der allgemeine Wille, ausgesprochen durch die Mehrheit, entweder der Bürger oder ihrer Repräsentaten. — 7. Was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht verhindert werden. Niemand darf gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht befiehlt. — 8. Niemand darf vor Gericht gezogen, angeklagt, angehalten noch verhaftet werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Formalitäten, die es vorgeschrieben hat. — 9. Alle,

die um willkürliche Befehle anhalten, dieselben ausfertigen, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen, begehen ein Verbrechen, und müssen gestraft werden. — 10. Jede Strenge, die nicht nöthig ist, sich einer beschuldigten Person zu versichern, muß von dem Gesetze nachdrücklich bestraft werden. — 11. Niemand darf gerichtet werden, der nicht vorher gehört, oder gesetzmäßig vor Gericht gerufen worden. — 12. Das Gesez soll nur solche Strafen erkennen, die schlechterdings nothwendig und dem Verbrechen angemessen sind. — 13. Jede Behandlung, wodurch die von dem Gesetze bestimmte Strafe vergrößert wird, ist ein Verbrechen. — 14. Kein Gesetz, es mag das Criminal- oder Civilwesen betreffen, kann eine zurückwirkende Kraft haben. — 15. Jeder Mensch darf seine Zeit und seine Dienste vermiethen. Er darf sich aber nicht verkaufen, noch darf er von irgend jemand verkauft werden; seine Person ist kein, einer Veräusserung fähiges, Eigenthum. — 16. Jede öffentliche Steuer wird zum allgemeinen Nutzen erhoben, und die Vertheilung (Repartition) derselben soll unter die Steuerbaren im Verhältniß ihres Vermögens gemacht werden. — 17. Die Souveränetät ruht wesentlich in der Gesammtheit der Bürger. — 18. Kein einzelner Mensch, keine partielle Versammlung von Bürgern kann sich die Souveränetät anmaßen. — 19. Niemand darf irgend eine Gewalt, irgend ein öffentliches Amt ausüben, so ihm nicht gesetzmäßig übertragen worden ist. — 20. Jeder Bürger hat das gleiche Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der Volksrepräsentanten und der öffentlichen Beamten mitzuwirken. — 21. Die öffentlichen Aemter dürfen nie das Eigenthum derjenigen werden, welche dieselben bekleiden. — 22. Die Rechte der Bürger sind nie hinlänglich festgestellt, wenn die Gewalten im Staate nicht getrennt und ihre Grenzen nicht bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der Beamten nicht gesichert ist.

Pflichten. 1. Die Erklärung der Rechte hält den Gesetzgebern ihre Pflichten vor: die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ge-

sellschaft gebietet, daß die, aus welchen dieselbe besteht, ebenfalls ihre Pflichten kennen, und dieselben beobachten. — 2. Alle Pflichten des Menschen und des Bürgers fließen aus den beiden folgenden Grundsätzen her, welche die Natur in aller Herzen tief eingegraben hat: „Thue nicht andern, was du nicht „willst, das dir gethan werde." — „Erweise stets deinen Mitmenschen alles das Gute, welches du von ihnen zu erhalten wünschest." — 3. Die Verbindlichkeiten eines jeden gegen die Gesellschaft bestehen darin, dieselbe zu vertheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen unterthan zu sein, und diejenigen zu achten, die im Namen derselben handeln. — 4. Niemand kann ein guter Bürger genannt werden, der nicht ein guter Sohn, ein guter Vater, ein guter Bruder, ein wahrer Freund, ein guter Gatte ist. — 5. Keiner kann als ein rechtschaffener Mensch angesehen werden, der nicht redlich und gewissenhaft die Gesetze beobachtet. — 6. Derjenige, der offen die Gesetze verletzt, kündigt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den Krieg an. — 7. Derjenige, der zwar nicht offenbar gegen die Gesetze handelt, denselben aber durch List und Ränke auszuweichen sucht, handelt gegen das Interesse aller Bürger; er macht sich dadurch ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig. — 8. Nur durch Aufrechthaltung des Eigenthumsrechts kann der Ackerbau und der Kunstfleiß jeder Art, und überhaupt die ganze bürgerliche Ordnung bestehen. — 9. Jeder Bürger ist zu allen Zeiten seine Dienste dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums schuldig, so oft ihn das Gesetz aufruft, dieselben zu vertheidigen.

Staatsverfassung (Constitution).

1. Die französische Republik ist eine und untheilbar. — 2. Die Gesammtheit der französischen Bürger macht den Souverain aus.

Titel 1. Eintheilung des Gebiets. 3. Frankreich wird in . . . Departemente eingetheilt (folgen die Namen). — 4. Die Grenzen der Departemente können von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert und berichtigt werden; in diesem

Falle darf indessen der Umfang eines Departements hundert Quadrat-Myriameter (vierhundert mittlere franz. Quadrat-Meilen) *) an Oberfläche, nicht übersteigen. — 5. Jedes Departement ist in Cantone, jeder Canton in Gemeinden abgetheilt. — Die Cantone behalten ihren gegenwärtigen Umfang. — Ihre Grenzen können jedoch von der gesetzgebenden Versammlung abgeändert und berichtigt werden; in diesem Fall aber darf keine Gemeinde des Kantons weiter als einen Myriameter (2 franz. Meilen weit, deren jede 2566 Toisen lang ist), von dem Hauptorte desselben entfernt sein. — 6. Die franz. Kolonien bilden einen integrirenden Theil der Republik, und sind dem nemlichen Gesetze unterworfen. — 7. Sie werden auf folgende Art in Departemente eingetheilt. (Folgen die Namen.)

Titel II. **Von dem Bürgerrechte.** 8. Jeder Mensch, der in Frankreich geboren, und daselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der seine ein und zwanzig vollen Jahre zurückgelegt, und sich in das Bürgerregister seines Cantons hat einschreiben lassen, der hernach ein ganzes Jahr lang in dem Gebiete der Republik wohnhaft geblieben, und der eine directe Steuer, sei es nun eine Grund- oder Personalabgabe, entrichtet, ist französischer Bürger. — 9. Französische Bürger sind ferner, ohne alle Rücksicht auf öffentliche Abgaben, alle Franzosen, die zur Begründung der Republik einen oder mehre Feldzüge mitgemacht haben. — 10. Der Fremde wird franz. Bürger, wenn er, nach Zurücklegung seiner ein und zwanzig vollen Jahre, und nach seiner Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle, sieben Jahre hintereinander seinen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen: dabei muß er noch eine directe Steuer an den Staat entrichten, und ausserdem ein liegendes Gut zum Eigenthum besitzen, oder Ackerbau oder Handlung treiben, oder eine Französin geheirathet haben. —

*) Die mittlere französische Meile ist 2566 Klafter (Toisen) lang.

11. Die franz. Bürger haben allein das Recht, in den Urversammlungen zu stimmen, und dürfen allein zu den durch die Constitution errichteten öffentlichen Aemtern berufen werden. — 12. Das franz. Bürgerrecht geht verloren: 1) durch die Naturalisation im Auslande; 2) durch Aufnahme in irgend eine fremde Corporation, bei welcher man auf einen Unterschied der Geburt sieht, oder religiöse Gelübde fordert; 3) Durch Annahme von Aemtern oder Pensionen von einer fremden Regierung; 4) Durch Verurtheilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. — 13. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt: 1) durch richterliche Interdicirung wegen Raserei, Wahn- oder Blödsinn; 2) durch Erklärung in Fallimentszustand, oder als unmittelbarer Erbe eines solchen Falliten, oder durch Zurückbehaltung ohne lästige Bedingungen, der ganzen Hinterlassenschaft des Falliten, oder eines Theiles derselben: 3) durch den Dienstzustand um Lohn, um sich zum Dienst einer Person oder in einem Hauswesen gebrauchen zu lassen; 4) durch das Befinden im Anklagezustand; 5) durch ein Contumacialurtheil, so lange dasselbe nicht aufgehoben ist. — 14. Niemand verliert seine Bürgerrechte, oder wird in Ausübung derselben gehindert, als in denjenigen Fällen, die in den beiden vorhergehenden Artikeln angezeigt sind. — 15. Ein jeder Bürger, der sieben Jahre lang hinter einander ausser dem Gebiete der französischen Republik wohnhaft war, ohne, im Namen der Nation, eine Sendung erhalten zu haben, oder dazu berechtigt worden zu sein, wird als Fremder angesehen; er wird nicht eher wieder franz. Bürger, als nachdem er alle Bedingungen erfüllt hat, die im 10. Art. vorgeschrieben sind. — 16. Die jungen Leute dürfen nicht ins Bürger-Register eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie lesen und schreiben können, und ein mechanisches Gewerbe (une profession mécanique) erlernt haben. — Die Arbeiten des Ackerbaues gehören auch zu den mechanischen Gewerben. — Dieser Artikel wird erst von dem 12. Jahre der Republik an in Ausübung gesetzt.

Titel III. Urversammlungen. 17. Die Urversammlungen bilden sich aus den im nemlichen Cantone wohnhaften Bürgern. — Man erlangt das Recht, in diesen Urversammlungen zu stimmen, insofern es nemlich vom Wohnsitze abhängt, durch den blosen einjährigen Aufenthalt in dem Cantone, und man verliert dasselbe nur, wenn man ein ganzes Jahr aus demselben abwesend gewesen. — 18. Niemand darf sich in den Urversammlungen durch einen andern vertreten lassen, noch rücksichtlich des nemlichen Gegenstandes in mehr als einer dieser Versammlungen stimmen. — 19. In jedem Canton ist wenigstens Eine Urversammlung. — Befinden sich mehre Urversammlungen in einem Cantone, so muß jede derselben wenigstens aus 450, und darf höchstens aus 900 Bürgern bestehen. — Unter diesen Zahlen sind sämmtliche Bürger begriffen, die das Recht zu stimmen haben; sie mögen gegenwärtig oder abwesend sein. — 20. Die Urversammlungen werden provisorisch unter dem Vorsitze des ältesten Bürgers eröffnet, der jüngste versieht provisorisch die Sekretärsdienste. — 21. Sie sind vollkommen constituirt, sobald sie durch Stimmzettel einen Präsidenten, einen Sekretär und drei Stimmensammler (Scrutinatoren) ernannt haben. — 22. Wenn Schwierigkeiten entstehen, ob jemand die nöthigen Eigenschaften in sich vereinige, um in einer Versammlung stimmen zu dürfen, so entscheidet die Versammlung provisorisch darüber; vorbehaltlich des Recurses an das Civilgericht des Departements. — 23. In allen andern Fällen entscheidet die gesetzgebende Versammlung allein über die Gültigkeit der Verhandlungen der Urversammlungen. — 24. In den Urversammlung darf Niemand mit Waffen erscheinen. — 25. Die Polizei steht ihnen zu. — 26. Die Urversammlungen treten zusammen, 1) Um die Abänderungen der Constitutionsurkunde, welche von den Revisionsversammlungen vorgeschlagen wurden, anzunehmen oder zu verwerfen; 2) Um die Wahlen vorzunehmen, die ihnen kraft der Constitutionsurkunde zustehen. — 27. Sie versammeln sich von Rechts wegen am 1. Germ. eines jeden Jahrs,

und schreiten, wenn der Fall eintrit, zur Ernennung. 1) der Mitglieder der Wahlmänner-Versammlung (assemblée électorale); 2) des Friedensrichters und seiner Beisitzer; 3) des Präsidenten der Municipal-Verwaltung des Cantons, oder der Municipal-Beamten in den Gemeinden, die über 5000 Einwohner zählen. — 28. Unmittelbar nach den Wahlen, werden in den Gemeinden von weniger als 5000 Seelen Gemeindeversammlungen gehalten, um ihre Agenten und die Adjuncten derselben zu erwählen. — 29. Alles ist nichtig, was in den Gemeinde- oder Urversammlungen vorgeht, ohne den Gegenstand ihrer Zusammenberufung zu betreffen, und was gegen die durch die Constitution bestimmten Formen streitet. — 30. Sowohl die Ur-, als die Gemeindeversammlungen nehmen keine andern Wahlen vor, als diejenigen, die ihnen kraft der Constitutionsurkunde zustehen. — 31. Alle Wahlen geschehen durch geheime Stimmzettel. — 32. Jeder Bürger, welcher gesetzlich überwiesen wird, seine Stimme verkauft oder eine fremde Stimme gekauft zu haben, wird auf 20 Jahre von allen Ur- und Gemeindeversammlungen, wie auch von allen öffentlichen Aemtern, ausgeschlossen; im Rückfalle gilt diese Ausschließung auf Zeit Lebens.

Titel IV. Versammlungen der Wahlmänner. — 33. Jede Urversammlung erwählt einen Wahlmann auf je 200 Bürger, welche, sie mögen gegenwärtig oder abwesend sein, in gedachter Versammlung zu stimmen das Recht haben. Bis auf die volle Zahl 300 wird nur ein Wahlmann ernannt. Man ernennt 2 Wahlmänner von 301 Bürger an bis auf 500. 3 von 501 an bis auf 700. 4 von 701 an bis auf 900. — 34. In jedem Jahre werden neue Wahlmänner ernannt, die nemlichen dürfen erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden. — 35. Um als Wahlmann erwählt werden zu dürfen, muß man 25 volle Jahre haben, und mit den Eigenschaften, die erforderlich sind, um die Rechte eines franz. Bürgers auszuüben, noch eine der folgenden Bedingungen in sich vereinigen: In den Gemeinden von mehr als 6000 Seelen

muß man entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes sein, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst dem Taglohn von 200 Tagen, oder man muß eine Hausmiethe bezahlen, die dem Taglohne von 150 Tagen, oder man muß einen Zins von einem liegenden Gute entrichten, der dem Taglohne von 200 Tagen, gleichkommt. In den Gemeinden, die weniger als 6000 Einwohner haben, muß man entweder Eigenthümer oder Nutznießer eines liegenden Gutes sein, wovon der jährliche Ertrag in dem Orte selbst, dem Taglohn von 150 Tagen, oder man muß eine jährliche Hausmiethe, die dem Taglohne von 100 Tagen, oder man muß einen Zins von einem Gut entrichten, der dem Taglohn von 100 Tagen gleich geschätzt wird; und auf dem Lande muß man Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes sein, dessen jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als der Taglohn in diesem Orte in 150 Tagen, oder man muß Pachter oder Meyer solcher liegenden Güter sein, deren jährlicher Ertrag auf so viel geschätzt wird, als der Taglohn in diesem Ort in 200 Tagen, beträgt. — Hinsichtlich Derjenigen, die Eigenthümer oder Nutznießer sind, und zugleich auch Miethzinse bezahlen, oder Pächter oder Meyer sind, sollen diese verschiedenen Beträge zusammengerechnet werden. — 36. Die Wahlmänner eines jeden Departements versammeln sich den 22. Germ. eines jeden Jahres, und endigen in einer einzigen Session von längstens 10 Tagen, und ohne dieselbe weiter hinaus verlängern zu dürfen, alle vorzunehmenden Wahlen; nach diesem sind die Versammlungen von Rechts wegen aufgelöst. — 37. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen sich mit keinen andern Gegenständen beschäftigen, als mit den Wahlen, die ihnen aufgetragen sind; sie dürfen keine Adressen, keine Petitionen, keine Deputation weder absenden noch annehmen. — 38. Die Versammlungen der Wahlmänner dürfen nicht mit einander correspondiren. — 39. Kein Bürger, der jemals Wahlmann gewesen, darf diesen Titel annehmen, noch sich in der Eigenschaft eines Wahlmannes mit denjenigen vereinigen, die

mit ihm Mitglieder der nemlichen Wahlmänner-Versammlung gewesen sind. Die Zuwiderhandlung gegen obigen Artikel ist ein Attentat wider die allgemeine Sicherheit. — 40. Die Artikel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urversammlungen sind auch auf die Wahlmänner-Versammlungen ausgedehnt. — 41. Die Wahlmänner-Versammlungen erwählen vorkommenden Falles: 1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung; nemlich zuerst die Mitglieder des Rathes der Alten; nachher die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert; — 2) die Mitglieder des Cassationsgerichtes; — 3) die Hoch-Geschworenen; — 4) die Departementsverwalter; — 5) den Präsidenten, den öffentlichen Ankläger und den Schreiber des Criminal-Gerichtshofes; — 6) die Richter der Civilgerichte. — 42. Wenn die Wahlmänner-Versammlungen einen Bürger wählen, um an die Stelle eines Beamten zu treten, der mit Tod abgegangen, freiwillig seine Entlassung gegeben oder abgesetzt worden, so ist dieser Bürger nur für diejenige Zeit ernannt, welche der abgegangene Beamte noch in seinem Amte zu bleiben hatte. — 43. Der Commissär des Vollziehungs-Directoriums bei jeder Departemental-Verwaltung ist, bei Strafe der Absetzung, verbunden, dem Directorium von der Eröffnung und dem Schlusse der Wahlmänner-Versammlungen Nachricht zu geben: Dieser Commissär darf die Operationen weder aufhalten, noch suspendiren, noch sich in den Ort der Sitzungen verfügen; er hat aber das Recht zu begehren, daß ihm das Protokoll jeder Sitzung innerhalb 24 Stunden mitgetheilt werde; und dann ist er verbunden, dem Directorium jede Verletzung förmlich anzuzeigen, die gegen die Constitutionsurkunde vorgenommen worden sein möchte. — In allen Fällen entscheidet die gesetzgebende Versammlung allein über die Gültigkeit der Operationen der Wahlmänner-Versammlungen.

Titel V. Gesetzgebende Gewalt. Allgemeine Verfügungen. 44. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einem Rathe der Alten und aus einem Rathe der Fünfhundert. —

45. Die gesetzgebende Versammlung kann in keinem Falle, weder einem noch mehren ihrer Mitglieder, noch irgend sonst jemanden, einen Theil derjenigen Gewalt übertragen, die ihr, kraft gegenwärtiger Constitution, zukömmt. — 46. Sie darf weder selbst, noch durch Bevollmächtigte, weder die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben. — 47. Die Eigenschaft als Mitglied der gesetzgebenden Versammlung ist mit der jedes andern öffentlichen Amtes, ausgenommen das eines Archivars der Republik, unvereinbar. — 48. Das Gesetz bestimmt die Art der definitiven oder zeitweisen Ersetzung der zu Mitgliedern der gesetzgebenden Versammlung erwählten Beamten. — 49. Jedes Departement ernennt, jedoch nur nach Verhältniß seiner Bevölkerung, Mitglieder zum Rathe der Alten und zum Rathe der Fünfhundert. — 50. Nach den Bevölkerungslisten, welche der gesetzgebenden Versammlung zugeschickt werden, bestimmt dieselbe alle zehn Jahre die Anzahl der Mitglieder, welche jedes Departement zum Rathe der Alten und zum Rathe der Fünfhundert, zu ernennen hat. — 51. Während der Zwischenzeit darf keine Abänderung hierin getroffen werden. — 52. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind nicht Repräsentanten des Departements, welches sie erernannt hat, sondern der ganzen Nation; und es kann denselben kein besonderer Auftrag ertheilt werden. — 53. Beide Räthe werden alljährlich um ein Drittel erneuert. — 54. Die Mitglieder, die nach 3 Jahren abtreten, können sogleich wieder für die 3 folgenden Jahre gewählt werden. Nachher aber wird ein Zwischenraum von zwei Jahren erfordert, um aufs Neue wählbar zu sein. — 55. In keinem Falle darf Jemand länger als 6 Jahre hinter einander, Mitglied der gesetzgebenden Versammlung sein. — 56. Wenn einer der beiden Räthe, durch ausserordentliche Umstände, auf eine Anzahl herabgebracht wird, die weniger als zwei Drittel jener Mitglieder ausmacht; so gibt er dem Vollziehungs-Directorium Nachricht davon. Dieses ist dann verbunden, unverzüglich die Urversammlungen der Departemente zusammen zu berufen, wel-

che, vermöge dieser Umstände, neue Mitglieder, zur gesetzgebenden Versammlung zu ernennen haben: die Urversammlungen ernennen dann auf der Stelle die Wahlmänner, welche zu den Wahlen der Stellen schreiten, die ersetzt werden müssen. — 57. Die für den einen oder für den andern Rath erwählten Mitglieder, vereinigen sich den 1. Prairial eines jeden Jahres in derjenigen Gemeinde, die von der vorhergehenden gesetzgebenden Versammlung dazu bestimmt worden, oder in der nemlichen Gemeinde, in welcher diese ihre letzten Sitzungen gehalten, wenn keine andere bezeichnet worden. — 58. Die beiden Räthe haben immer in der nemlichen Gemeinde ihren Sitz. — 59. Die gesetzgebende Versammlung ist permanent: dennoch kann sie ihre Sitzungen auf gewisse, von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte, vertagen. — 60. In keinem Falle können die beiden Räthe in einem und ebendemselben Saale sich versammeln. — 61. Das Präsidentenamt und das Amt der Sekretäre darf weder bei dem einen, noch bei dem andern Rathe, länger als einen Monat dauern. — 62. Die beiden Räthe haben das Polizeirecht in dem Orte ihrer Sitzungen und in dem äussern Umfange, den sie bestimmt haben. — 63. Sie haben das Recht, die Polizei über ihre Mitglieder auszuüben; sie dürfen indessen keine schärfere Strafe erkennen, als die Censur, den Arrest auf acht Tage, und eine dreitägige Einthürmung. — 64. Die Sitzungen des einen und des andern Raths sind öffentlich; die Anzahl der Zuhörer darf jene der Hälfte der Mitglieder jedes Raths nicht übersteigen. Die Protokolle der Sitzungen werden gedruckt. — 65. Bei jeder Berathschlagung werden die Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben gegeben. Ist der Fall zweifelhaft, so wird ein namentlicher Aufruf vorgenommen; dann werden aber die Stimmen geheim gegeben. — 66. Wenn in einem Rathe 100 Mitglieder es begehren, so kann derselbe in einen allgemeinen und geheimen Ausschuß, zusammen treten; blos aber um die Erörterung einer Sache vorzunehmen, und nicht um über dieselbe eine entscheidende Berathschlagung zu halten.

— 67. Weder der eine noch der andere Rath darf in seiner Mitte einen immerwährenden (permanenten) Ausschuß ernennen. — Jeder Rath hat nur das Recht, wenn es ihn deucht, daß eine Materie verdiene vorläufig vorbereitet zu werden, eine eigene Commission unter seinen Mitgliedern zu ernennen, die sich blos auf dem Gegenstand beschränkt, wegen dessen sie ernannt ward. Diese Commission geht sobald wieder auseinander, als der Rath über den Gegenstand erkannt hat. der ihm aufgetragen worden. — 68. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie ist, für jeden der beiden Räthe, auf den Werth von 3000 Myriagramm Weizen, festgesetzt (613 metrische Zentner, 32 Pfund). — 69. Das Vollziehungsdirectorium darf, auf 6 Myriameter weit (12 franz. Meilen) keine Truppen bei derjenigen Gemeinde vorbei marschiren, oder in dieser Entfernung von dem Orte sich aufhalten lassen, an welchem die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen hält; es sei denn, zufolge deren Aufforderung oder Ermächtigung. — 70. Eine Bürgerwache, die aus der seßhaften Nationalgarde aller Departemente gezogen, und von ihren Waffenbrüdern erwählt worden, umgibt die gesetzgebende Versammlung. Diese Wache muß wenigstens aus 500 Mann, im activen Dienste bestehen. — 71. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art dieses Dienstes und dessen Dauer. — 72. Die gesetzgebende Versammlung wohnt keiner Ceremonie bei, und sendet keine Deputation dazu ab.

Der Rath der Fünfhundert. 73. Der Rath der Fünfhundert bleibt unabänderlich auf diese Anzahl festgesetzt. — 74. Niemand kann zum Mitgliede des Rathes der Fünfhundert erwählt werden, der nicht 30 Jahre zurückgelegt, und nicht unmittelbar vor seiner Wahl 10 Jahre lang auf dem Gebiete der Republik gewohnt hat. — Die Bedingung des dreißigjährigen Alters wird nicht vor dem siebenten Jahre der Republik gefordert; bis dahin genügt das Alter von 25 vollen Jahren. — 75. Der Rath der Fünfhundert darf nicht be-

rathschlagen, wenn nicht wenigstens 200 Mitglieder versammelt sind. — 76. Dem Rathe der Fünfhundert steht ausschließlich das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. — 77. Der Rath der Fünfhundert darf über keinen Gegenstand berathschlagen, noch eine Entscheidung darüber fassen, als unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten: Jeder Vorschlag wird dreimal vorgelesen. Von einer Vorlesung zur andern müssen wenigstens 10 Tage verflossen sein; — Nach jeder Verlesung wird die Erörterung eröffnet, und nichtsdestoweniger darf der Rath der Fünfhundert, nach der ersten oder zweiten Verlesung, erklären, daß die Erörterung der Frage auf eine andere Zeit zu verschieben sei, oder daß keine Berathschlagung darüber statt finden solle. — Jeder Vorschlag wird gedruckt, und 2 Tage vor der zweiten Verlesung (unter die Mitglieder des Raths) vertheilt. — Nach der dritten Verlesung entscheidet der Rath der Fünfhundert, ob die Sache vertagt werde, oder nicht. — 78. Jeder Vorschlag, über den eine förmliche Berathschlagung vorgenommen, und welcher nach der dritten Verlesung verworfen worden, darf vor Jahresfrist nicht wieder erneuert werden. — 79. Die vom Rathe der Fünfhundert angenommenen Vorschläge werden Resolutionen (Bescheide) genannt. — 80. Der Eingang einer jeden Resolution enthält: 1) Das Datum der 3 Sitzungen, in welchen ein Vorschlag verlesen wurde. 2) Den Act, wodurch nach der 3. Verlesung, erklärt worden, daß keine Vertagung stattfinde. — 81. Von den Formalitäten, welche der 77. Artikel vorschreibt, sind diejenigen Vorschläge ausgenommen, welche der Rath der Fünfhundert, in einer vorangesendeten Erklärung, als dringend bezeichnet hat. — Diese Erklärung gibt die Gründe der Dringlichkeit an, u. erwähnt dieselbe im Eingange der Resolution.

Rath der Alten. — 82. Der Rath der Alten besteht aus 250 Mitgliedern. — 83. Niemand kann zum Mitgliede des Raths der Alten erwählt werden, wenn er nicht 40 volle Jahre alt, überdies geheurathet oder Wittwer ist, und unmittelbar vor seiner Wahl, 15 Jahre lang, in dem Gebiete der Republik gewohnt

hat. — 84. Die im vorhergehenden Artikel geforderten Bedingungen des Domicils, wie auch die, die im 74. Artikel vorgeschriebenen, betreffen diejenigen Bürger nicht, welche kraft einer Sendung der Regierung das Gebiet der Republik verlassen haben. — 85. Der Rath der Alten darf keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens 126 Mitglieder gegenwärtig sind. — 86. Es steht ausschließlich dem Rathe der Alten zu, die Resolutionen des Raths der Fünfhundert zu billigen oder zu verwerfen. — 87. Sobald eine Resolution von dem Rathe der Fünfhundert an den Rath der Alten gelangt ist, liest der Präsident den Eingang derselben vor. — 88. Der Rath der Alten versagt den Resolutionen des Raths der Fünfhundert seine Billigung, wenn dabei die durch die Konstitution vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet wurden. — 89. Hat der Rath der Fünfhundert den Vorschlag als dringend erklärt, so berathschlagt der Rath der Alten um den Act der Dringlichkeit zu billigen oder zu verwerfen. — 90. Verwirft der Rath der Alten den Act, so wird über die Resolution selbst keine Berathschlagung angestellt. — 91. Geht der Resolution keine Dringlichkeits-Erklärung voran, so wird dieselbe dreimal verlesen. Von jeder Vorlesung zur andern müssen wenigstens fünf Tage vergangen sein. Nach jeder Vorlesung wird die Erörterung darüber eröffnet. Jede Resolution wird gedruckt und wenigstens zwei Tage vor der zweiten Verlesung unter die Mitglieder vertheilt. — 92. Die vom Rathe der Alten angenommenen Resolutionen des Raths der Fünfhundert, heißen Gesetze. — 93. In dem Eingange der Gesetze ist das Datum der drei Sitzungen anzugeben, in welchen bei dem Rathe der Alten die Vorlesung vorgenommen ward. — 94. Das Decret, durch das der Rath der Alten das Gesetz als dringend erkennt, enthält die Gründe dessen, und es wird im Eingange des Gesetzes Meldung davon gethan. — 95. Wenn der Rath der Fünfhundert ein Gesetz vorschlägt, so hat der Rath der Alten diesen Vorschlag, in seinem ganzen Umfange, nach allen seinen Artikeln, zu prüfen. Dieser Rath

hat daher das Ganze anzunehmen oder zu verwerfen. — 69. Die Annahme von Seiten des Raths der Alten rücksichtlich jedes Gesetzesvorschlags wird in folgender vom Präsidenten und den Secretären unterschriebenen Form kund gegeben: Der Rath der Alten billigt.... — 97. Die Annahmsverweigerung wegen Versäumniß der im 77. Art. vorgeschriebenen Förmlichkeiten wird durch folgende Formel angezeigt, welche vom Präsidenten und den Secretären unterschrieben wird: Die Constitution erklärt als nichtig.... — 98. Die Weigerung ein vorgeschlagenes Gesetz an sich selbst zu billigen, geschieht durch folgende vom Präsidenten und den Secretären unterschriebene Formel: Der Rath der Alten kann nicht annehmen... — 99. Im Falle des vorhergehenden Artikels, kann der Rath der Fünfhundert den nemlichen Gesetzesvorschlag erst nach Jahresfrist wieder erneuern. — 100. Dessen ungeachtet darf der Rath der Fünfhundert zu jeder Zeit ein Gesetz vorschlagen, welches Artikel enthält, die einen Theil eines verworfenen Gesetzvorschlags ausmachten. — 101. Wenn der Rath der Alten ein vorgeschlagenes Gesetz angenommen hat, so sendet er dasselbe noch am nemlichen Tage an den Rath der Fünfhundert sowohl, als auch an das Vollziehungsdirectorium. — 102. Der Rath der Alten kann den Ort verlegen, wo sich die gesetzgebende Versammlung aufzuhalten hat. In diesem Falle zeigt er den neuen Ort und den Zeitpunkt an, wann und wo sich der eine wie der andere Rath hinzubegeben haben. Das deßfallsige Decret des Raths der Alten ist unwiderruflich. — 103. Sobald dieses Decret ergangen, dürfen, vom nemlichen Tage an, weder der eine, noch der andere Rath, in derjenigen Gemeinde fernerhin berathschlagen, in welcher sie bisher ihre Sitzungen gehalten haben. Diejenigen Mitglieder, die ihr Amt daselbst fortsetzen wollten, würden sich eines Attentats gegen die Sicherheit der Republik schuldig machen. — 104. Die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums, welche das Decret wegen Verlegung der gesetzgebenden Gewalt zurückhielten, oder dasselbe zu besiegeln, oder es öffentlich bekannt zu

machen und zu versenden sich weigerten, würden sich des nemlichen Verbrechens schuldig machen. — 105. Sind 20 Tage nach dem vom Rathe der Alten festgesetzten, verflossen, und hat dann nicht die Mehrheit der beiden Räthe der Republik ihre Ankunft an dem neu bestimmten oder in irgend einem andern Orte bekannt gemacht, so sollen die Departements-Verwalter, oder, wenn diese es unterlassen, die Civilgerichtshöfe in den Departementen, die Ur-Versammlungen zusammenberufen, damit sie Wahlmänner ernennen, welche dann sogleich zur Bildung einer neuen gesetzgebenden Versammlung zu schreiten, und 250 Deputirte zu dem Rathe der Alten, und 500 zu dem andern Rathe, zu wählen haben. — 106. Wenn der in dem vorhergehenden Artikel angezeigte Fall eintrifft, und die Departements-Verwalter unterlassen es dann die Ur-Versammlungen zusammen zu berufen; so machen sie sich des Hochverraths und eines Attentats gegen die Sicherheit der Republik schuldig. — 107. Alle Bürger werden desselben Verbrechens schuldig erklärt, welche in dem im 106. Artikel angezeigten Falle der Zusammenberufung der Ur- und Wahlmännerversammlung Hindernisse in den Weg legen. — 108. Die Mitglieder der neuen gesetzgebenden Versammlung kommen in dem Orte zusammen, nach welchem der Rath der Alten die Sitzungen hin verlegt hatte. Wenn sie sich in diesem Orte nicht vereinigen können, so ist da, wo es auch sein möge, die gesetzgebende Versammlung, wo sich die Mehrheit derselben befindet. — 109. Ausser in dem im 102. Art. angezeigten Falle darf im Rath der Alten kein Gesetzvorschlag seinen Ursprung nehmen.

Von der Sicherheit der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. — 110. Die Bürger, welche Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind oder es waren, dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, das sie bei Ausübung ihres Amtes gesagt oder geschrieben haben, weder zur Rechenschaft gezogen, angeklagt, noch gerichtet werden. — 111. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung dürfen von dem Augenblick ihrer

Ernennung an, bis zum 30. Tage nach Ablauf ihrer Functionen, nicht anders vor Gericht gezogen werden, als nach denjenigen Formalitäten, welche die folgenden Artikel vorschreiben. — 112. Wegen Criminalverbrechen dürfen sie auf frischer That festgenommen werden, indessen ist der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon zu ertheilen, und die gerichtliche Verfolgung darf nicht weiter fortgesetzt werden, bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß der Prozeß gegen sie geführt werde, und bis der Rath der Alten diesen Vorschlag decretirt hat. — 113. Ausser dem Falle eines Verbrechen auf frischer That, darf kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung vor die Polizeibeamten geführt, noch in Arrest gesetzt werden, bis der Rath der Fünfhundert vorgeschlagen, daß ihm der Prozeß gemacht werde, und bis der Rath der Alten diesen Vorschlag decretirt hat. — 114. In den in beiden vorhergehenden Artikeln angezeigten Fällen darf ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung keinem andern Gerichte überantwortet werden, als dem hohen Gerichtshofe. — 115. Sie werden dem hohen Gerichtshofe ferner überantwortet, wegen Hochverrath, wegen Entwendung der öffentlichen Gelder, wegen Umtrieben zum Umsturze der Constitution oder wegen Attentats gegen die innere Sicherheit der Republik. — 116. Keine Denunciation gegen ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, kann Ursache zu gerichtlicher Verfolgung werden, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt, unterschrieben und dem Rathe der Fünfhundert zugeschickt wird. — 117. Wenn der Rath der Fünfhundert, nachdem er, in der Art darüber berathschlagt hat, die im 77. Art. vorgeschrieben worden, die Klage annimmt, so erklärt er dieses mit folgenden worden: Die Denunciation gegen .... wegen .... datirt vom .... unterschrieben von ..... ist angenommen. — 118. Dann wird der Beschuldigte vorgerufen: es wird ihm eine Zeitfrist von 3 freien Tagen anberaumt, während welchen er zu erscheinen hat; erscheint er, so wird er im Innern des Ortes, in welchem der Rath der Fünfhundert seine Sitzungen hält, ver-

nommen. — 119. Der Beschuldigte mag erschienen sein oder nicht, so erklärt der Rath der Fünfhundert, wenn die anberaumte Zeitfrist verflossen ist, ob sein Betragen untersucht werden soll oder nicht. — 120. Wenn der Rath der Fünfhundert erklärt hat, daß das Betragen des Beschuldigten untersucht zu werden verdient, so wird er vor den Rath der Alten berufen. Es wird ihm eine Zeitfrist von 2 freien Tagen anberaumt. Erscheint er, so wird er im Innern des Orts, in dem der Rath der Alten seine Sitzungen hält, vernommen. — 121. Der Beschuldigte mag erschienen sein oder nicht, so erklärt der Rath der Alten, wenn es der Fall ist, nach abgelaufener Frist, und nachdem er darüber unter Beobachtung der Formalitäten berathschlagt, die in dem 91. Artikel vorgeschrieben sind, daß die Anklage Statt finden soll; dann wird der Beklagte dem hohen Gerichtshof überantwortet, der verbunden ist, den Prozeß unverzüglich einzuleiten. — 122. Jede Berathung in dem einen oder dem andern Rathe rücksichtlich der Beschuldigung oder Anklage eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung findet in allgemeinem Ausschusse (en comité général) statt. Bei jeder Berathschlagung über diese Art von Gegenständen wird, durch namentlichen Aufruf, und mit geheimen Stimmenzetteln, votirt. — 123. Wird die Anklage wider ein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung angenommen, so trit Suspension von den Amtsverrichtungen ein. — Wird er, durch Urtheil eines hohen Gerichtshofes, freigesprochen so trit er seine Amtsverrichtungen wieder an.

Verhältnisse der beiden Räthe zu einander. — 124. Wenn die beiden Räthe definitiv gebildet sind, so benachrichtigen sie sich durch einen Staatsboten davon. — 125. Jeder Rath ernennt 4 Staatsboten zu seinem Dienste. — 126. Sie überbringen jedem der Räthe und dem Vollziehungs-Directorium die Gesetze und die Acten der gesetzgebenden Gewalt; sie haben zu diesem Ende freien Eingang in den Sitzungsort des Vollziehungs-Directoriums. — Vor den Staatsboten gehen 2 Huissiers her. — Keiner der beiden Räthe darf, ohne

Beistimmung des andern, seine Sitzungen auf länger als 5 Tage verschieben.

Bekanntmachung der Gesetze. — 128. Das Vollziehungs-Directorium läßt die Gesetze und die andern Acten der gesetzgebenden Versammlung besiegeln, und sie in den zwei ersten Tagen nach deren Empfang bekannt machen. — 129. Es läßt, an dem Empfangtage selbst, die Gesetze und Urkunden der gesetzgebenden Versammlung besiegeln, und dieselben bekannt machen, wenn ihnen ein Decret vorhergeht, das die Umstände für dringend erklärt. — 130. Die Bekanntmachung der Gesetze und der Acte der gesetzgebenden Versammlung wird auf folgende Art befohlen: Im Namen der französischen Republik (Gesetz) oder (Act der gesetzgebenden Versammlung) .... Das Directorium befiehlt, daß obiges Gesetz oder Act der gesetzgebenden Versammlung bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Republik versehen werde. — 131. Das Vollziehungs-Directorium darf diejenigen Gesetze, deren Eingang nicht erweist, daß die Formalitäten beobachtet wurden, die in den Artikeln 77 und 91 vorgeschrieben sind, nicht öffentlich bekannt machen; es bleibt deßhalb 6 Jahre lang verantwortlich. — Davon sind die Gesetze ausgenommen, bei welchen der Rath der Alten den Act gebilligt hat, wodurch sie für dringend erklärt worden sind.

Titel VI. Vollziehende Gewalt. 132. Die vollziehende Gewalt wird einem Directorium übertragen, das aus 5 Mitgliedern besteht, welche von der gesetzgebenden Versammlung ernannt werden, die in diesem Falle, Namens der Nation, die Functionen der Wahlmänner-Versammlungen ausübt. — 133. Der Rath der Fünfhundert fertigt, vermittelst geheimer Stimmzettel, eine Liste an, an der Zahl zehnmal so groß, als die Anzahl der zu ernennenden Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums. Diese Liste wird dem Rathe der Alten vorgelegt, welcher, ebenfalls durch geheime Stimmzettel, daraus die gehörige Zahl auswählt. — 134. Die Mitglieder des Directoriums müssen wenigstens 40 Jahre alt sein. — 135.

Sie dürfen nur aus solchen Bürgern gewählt werden, die entweder Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, oder Minister gewesen. — Der gegenwärtige Artikel soll erst vom 9. Jahre der Republik an beobachtet werden. — 136. Von dem ersten Tage des 5. Jahres der Republik an, dürfen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung nicht zu Mitgliedern des Vollziehungs-Directoriums, noch zu Ministern, ernannt werden; und zwar weder während der Zeit ihrer Functionen, noch auch ein ganzes Jahr lang nach deren Erlöschen. — 137. Das Directorium wird theilweise durch alljährliche Erwählung eines neuen Mitgliedes erwählt. — Während der vier ersten Jahre entscheidet das Loos unter denjenigen, die zum ersten Mal ernannt worden sind, welcher von ihnen in jedem Jahr austreten soll. — 138. Kein austretendes Mitglied darf vor 5 Jahren wieder ins Directorium gewählt werden. — 139. Die Verwandten in auf- und absteigender gerader Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwister, und diejenigen, die in diesen verschiedenen Graden durch Heirathen mit einander verwandt sind, dürfen nicht zur nemlichen Zeit Mitglieder des Directoriums sein, noch sich darin nachfolgen, als nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren. — 140 In Erledigungsfällen durch Tod, freiwillige Abdankung, oder sonst auf andere Art, ernennt die gesetzgebende Versammlung, längstens in 10 Tagen, einen Nachfolger. — Der Rath der Fünfhundert ist verbunden, die Candidaten in den ersten 5 Tagen vorzuschlagen, und der Rath der Alten, die Wahl in den 5 letzten Tagen zu vollenden. — Das neu erwählte Mitglied wird nur für diejenige Zeit ernannt, während welcher derjenige, den es ersetzt, noch im Amte hatte bleiben sollen. — Wenn jedoch diese Zeit nicht mehr als 6 Monate beträgt, so bleibt der Neuerwählte, bis zu Ende des folgenden fünften Jahres im Amte. — 141. Jedes Mitglied des Directoriums hat, der Reihe nach, den Vorsitz darin, doch nur auf 3 Monate. — Der Präsident unterschreibt im Namen des Directoriums und bewahrt das Staatsinsiegel. —

Die Gesetze und Acte der gesetzgebenden Versammlung werden an das Directorium, in der Person seines Präsidenten, adressirt. — 142. Das Directorium darf keine Berathschlagung anstellen, wenn nicht wenigstens 3 seiner Mitglieder gegenwärtig sind. — 143. Es erwählt, ausser seiner Mitte, einen Secretär, welcher alle auszufertigenden Acten, unter der Unterschrift des Präsidenten, contrasignirt, und die Berathschlagungen des Directoriums in ein Protokoll einträgt, in welches jedes Mitglied sein, mit Gründen unterstütztes, Gutachten einschreiben zu lassen das Recht hat. — Wenn das Directorium es für gut findet, so kann es, ohne daß sein Secretär gegenwärtig ist, berathschlagen; in diesem Falle werden die Berathschlagungen in ein besonders Buch eingetragen, und von einem Mitgliede des Directoriums selbst niedergeschrieben. — 144. Das Directorium hat, nach den Gesetzen, für die äussere und innere Sicherheit der Republik zu sorgen. — Es darf Proclamationen erlassen, welche den Gesetzen gemäß sind, und die sich auf die Vollziehung derselben beziehen. — Die bewaffnete Macht steht ihm zu Gebote, doch so, daß weder das Directorium zusammen genommen, noch irgend ein Mitglied, dieselbe in eigener Person kommandiren darf. Ein solches Commando dürfen die Mitglieder des Directoriums weder zur Zeit ihrer Functionen übernehmen, noch während der ersten 2 Jahre nach deren Erlöschen. — 145. Wenn das Directorium Nachricht erhält, daß sich irgendwo eine Verschwörung, gegen die äussere oder innere Sicherheit des Staates, angesponnen, so ist es befugt, Vorführungs- und Verhaftbefehle gegen die vermuthlichen Urheber oder Mitschuldigen zu erlassen; es kann sie verhören, ist aber bei den Strafen, welche gegen das Verbrechen einer willkürlichen Einsperrung festgesetzt sind, verbunden, dieselben in einer Zeitfrist von 2 Tagen vor den Polizeibeamten zu stellen, damit nach den Gesetzen gegen sie verfahren werde. — 146. Das Directorium ernennt die Obergenerale: es darf sie nicht unter solchen Personen wählen, die mit den Mitgliedern desselben, ent-

weder durch das Blut oder durch Heirathen, in denjenigen Graden verwandt sind, die im 139. Artikel angezeigt worden. — 147. Durch Commissarien, die es ernennt, sorgt es bei den Verwaltungen und Gerichtshöfen für genauen Vollzug der Gesetze. — 148. Es ernennt, ausser seiner Mitte, die Minister, und verabschiedet sie nach seinem Gutdünken. — Es darf dieselben nicht unter solchen Bürgern wählen, die noch nicht 30 Jahre alt, eben so unter denjenigen nicht, die durch das Blut oder durch Heirathen mit seinen Mitgliedern in den im 139. Art. angezeigten Graden verwandt sind. — 149. Die Minister correspondiren unmittelbar mit den ihnen untergeordneten Behörden. — 150. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Attributionen und die Anzahl der Minister. — Diese Anzahl darf nicht unter 6 und nicht über 8 sein. — 151. Die Minister bilden unter sich keinen Rath. — 152. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, sowohl für die Nichtvollziehung der Gesetze, als auch für die Nichtvollziehung der Beschlüsse des Directoriums, verantwortlich. — 153. Das Directorium ernennt den Einnehmer der directen Steuern in jedem Departemente. — 154. Es ernennt die ersten Vorgesetzten bei den Regien der indirecten Steuern, und bei der Verwaltung der Nationalgüter. — 155. Bis zum Frieden ernennt das Directorium alle öffentliche Beamten in den französischen Kolonien, die Departemente Isle de France und Reunion, ausgenommen. — 156. Die gesetzgebende Versammlung kann dem Directorium Vollmacht ertheilen, nach Erforderniß der Umstände, in alle französische Kolonien einen oder mehre besondere Agenten zu senden, die von ihm auf eine bestimmte Zeit ernannt werden. — Die besondern Agenten versehen dort die nemlichen Functionen, wie das Directorium, und sind ihm untergeordnet. — 157. Kein Mitglied des Directoriums darf vor Ablauf der ersten 2 Jahre nach seinem Austritt aus dem Directorium das Gebiet der Republik verlassen. — 158. Während dieser Zeit ist es verbunden, der gesetzgebenden Versammlung Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben. — Der Art. 112

und die folgenden, bis zum 123. einschließlich, welche von der Sicherstellung der Personen in der gesetzgebenden Versammlung handeln, werden auch auf die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums ausgedehnt. — 159. Wenn mehr als 2 Mitglieder des Directoriums in Anklagestand versetzt würden, so sorgt die gesetzgebende Versammlung, nach den gewöhnlichen Formalitäten, dafür, daß, so lange der Prozeß dauert, ihre Stellen einsweilen besetzt werden. — 160. Ausser den in den Artikeln 119 und 120 angezeigten Fällen darf weder das Directorium noch irgend eines seiner Mitglieder, weder vor den Rath der Fünfhundert, noch vor den Rath der Alten, berufen werden. — 161. Die durch einen der beiden Räthe vom Directorium verlangten Rechnungen oder Erläuterungen werden schriftlich ertheilt. — 162. Das Directorium ist gehalten, alljährlich den beiden Räthen die Uebersicht der Staatsausgaben, den Finanzzustand, den Stand der vorhandenen Pensionen, so wie den Vorschlag der nach seiner Ansicht zu bewilligenden, schriftlich vorzutragen. — Es soll die zu seiner Kenntniß gekommenen Mißbräuche angeben. — 163. Das Directorium kann jederzeit den Rath der Fünfhundert schriftlich einladen einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen: es darf ihm zwar Maßregeln vorschlagen, aber keine eigentlichen Gesetzentwürfe vorlegen. — 164. Ohne Erlaubniß der gesetzgebenden Versammlung darf kein Mitglied des Directoriums sich länger als auf 5 Tage, oder weiter als 4 Myriameter (8 mittlere französische Meilen) von dem Orte entfernen, wo das Directorium seinen Sitz hat. — 165. Die Mitglieder des Directoriums dürfen, in Ausübung ihres Amtes, weder ausser, noch in ihrer Wohnung, sich anders zeigen, als in dem ihnen eigenen Costüme. — 166. Das Directorium hat seine beständige, und von der Republik besoldete Wache, die aus 120 Mann zu Fuß, und aus 120 Mann zu Pferde besteht. — 167. Das Directorium wird, bei allen öffentlichen Ceremonien, von seiner Wache begleitet, und nimmt dabei immer den ersten Rang ein. — 168. Jedes Mitglied des Directoriums

läßt sich, ausser seiner Wohnung, von 2 Garden begleiten. — 169. Jeder Posten der bewaffneten Gewalt ist verbunden, dem Directorium und jedem einzelnen Mitgliede desselben, die höchsten militärischen Ehrenbezeugungen zu erweisen. — 170. Das Directorium hat 4 Staatsboten, die es selbst ernennt, und nach Gutbefinden wieder absetzen kann. — Sie überbringen den beiden gesetzgebenden Räthen die Briefe und Schriften des Directoriums: zu dem Ende haben sie in den Sitzungsort der gesetzgebenden Räthe freien Eintritt. Vor ihnen her gehen 2 Huissiers. — 171. Das Directorium hat in der nemlichen Gemeinde, wie die gesetzgebende Versammlung, seinen Sitz. — 172. Die Mitglieder des Directoriums erhalten auf Kosten der Republik freie Wohnung, und zwar alle in dem nemlichen Gebäude. — 173. Der jährliche Gehalt eines jeden Mitgliedes beträgt den Werth von 50,000 Myriagrammen Weizen (10,222 Zentner).

Titel VII. Departemental- und Municipal-Verwaltungen. 174. Jedes Departement hat seine Centralverwaltung und jeder Kanton wenigstens eine Municipalverwaltung. — 175. Jedes Mitglied einer Departemental- oder Municipalverwaltung muß wenigstens 25 Jahre alt sein. — 176. Blutsverwandte in aufsteigender und absteigender gerader Linie, Brüder, Oheim und Neffe, und diejenigen, die durch Heirathen in den Graden mit einander verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der nemlichen Verwaltung sein, noch sich darin einander nachfolgen, als nach einem Zwischenraume von 2 Jahren. — 177. Jede Departementalverwaltung besteht aus 5 Mitgliedern, und wird jedes Jahr um ein Fünftel erneuert. — 178. Jede Gemeinde, die von 5000—100,000 Einwohner in sich faßt, hat für sich allein eine Municipalverwaltung. — 179. In jeder Gemeinde, worin sich weniger als 5000 Einwohner befinden, ist ein Municipalagent und ein Adjunct desselben. — 180. Die Vereinigung der Municipalagenten aller Gemeinden bildet die Kantonsmunicipalität. — 181. Ferner soll noch jede Municipal-

Verwaltung einen Präsident haben, der aus dem Kanton gewählt wird. — 182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich auf 5 bis 10,000 Einwohner beläuft, sind 5 Municipalbeamte; — 7 von 10—15,000; — 9 von 50—100,000. — 183. In denjenigen Gemeinden, die über 100,000 Einwohner zählen, sollen wenigstens 3 Municipal-Verwaltungen bestehen. — In diesen Gemeinden werden die Municipalitäten dergestalt eingetheilt, daß der Bezirk einer jeden nicht mehr als 50,000 und nicht weniger als 30,000 Individuen in sich faßt. — Die Municipalität eines jeden Bezirks besteht aus 7 Mitgliedern. — 184. In denjenigen Gemeinden, die in mehre Municipalitäten eingetheilt sind, wird ein Centralbureau für solche Gegenstände errichtet, welche nach dem Urtheil der gesetzgebenden Versammlung nicht wohl getrennt werden können. — Dieses Bureau besteht aus 3 Mitgliedern, welche von der Departemental-Verwaltung ernannt, und von der vollziehenden Gewalt bestättigt werden. — 185. Die Mitglieder einer jeden Municipal-Verwaltung werden für 2 Jahre ernannt, und jährlich um die Hälfte erneuert, oder um den Theil, welcher der Hälfte am nächsten kömmt; abwechselnd tritt die größere, und dann die kleinere Hälfte ab. — 186. Die Mitglieder der Departemental- und Municipal-Verwaltungen, die abgehen, dürfen einmal wieder gewählt werden, ohne daß eine Zwischenzeit nothwendig ist. — 187. Ein jeder Bürger, der zweimal hintereinander zum Departemental- oder Municipal-Verwalter gewählt worden ist, und der, kraft beider Wahlen, dieses Amt versehen hat, darf nicht von neuem gewählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren. — 188. Wenn der Fall einträfe, daß in einer Departemental- oder Municipal-Verwaltung eines oder mehre ihrer Mitglieder durch Tod, freiwillige Entlassung, oder auf andere Art abgingen, so dürfen die übriggebliebenen Verwalter temporäre Administratoren an der Abgegangenen Stelle ernennen, die mit ihnen bis auf die nächstfolgenden Wahlen im Amte bleiben. — 189. Die Departemental- und Municipal-Verwaltungen dürfen an den Acten

der gesetzgebenden Versammlung oder der vollziehenden Gewalt keine Aenderung treffen, noch die Vollziehung derselben verschieben. — Sie dürfen sich in nich's einmischen, was die richterliche Gewalt angeht. — 190. Es ist eine wesentliche Pflicht der Administratoren, die directen Steuern zu repartiren, und die Aufsicht über die Staatsgelder zu führen, die in ihrem Gebiete durch die öffentlichen Einkünfte eingehen. — Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die Art und Weise, wie ihre Aemter ausgeübt werden sollen; sowohl in Ansehung der erstgenannten Gegenstände, als auch in allen andern Theilen der innern Verwaltung. — 191. Die vollziehende Gewalt ernennt bei jeder Departemental- und Municipal-Verwaltung einen Kommissär, den sie nach Gutdünken wieder abrufen kann. — Dieser Commissär überwacht und beantragt die Vollziehung der Gesetze. — 192. Der Commissär bei jeder Local-Verwaltung soll aus den Bürgern genommen werden, die seit einem Jahre in dem Departemente wohnen, in welchem diese Verwaltung angestellt ist. — Er muß wenigstens 25 Jahre alt sein. — 193. Die Municipal-Verwaltungen sind den Departemental-Verwaltungen untergeordnet, und diese wieder den Ministern. — Demzufolge können die Minister, jeder in seinem Fache, die Acten der Departemental-Verwaltung als nichtig erklären; das nemliche Recht haben wieder die Departemental-Verwaltungen gegen die Municipal-Verwaltungen, in so fern diese Acten den Gesetzen, oder den Befehlen der höheren Gewalten, zuwider sind. — 194. Die Minister können auch die Departements-Verwalter aus ihrem Amt suspendiren, wenn diese den Gesetzen oder den Befehlen der höheren Gewalten zuwider gehandelt haben; das nemliche Recht dürfen die Departemental-Verwaltungen gegen die Mitglieder der Municipal-Verwaltungen ausüben. — 195. Keine Suspension noch Annullirung ist definitiv, ohne die förmliche Bestättigung des Vollziehungs-Directoriums. — 196. Das Directorium kann indessen gleichfalls die Acten der Departemental- oder Municipal-Verwaltungen unmittelbar annuliren. — Es kann auch,

wenn es solches für nöthig findet, unmittelbar die Departements- oder Kantons-Verwalter suspendiren oder absetzen, und sie, eintretenden Falls, den Departements-Gerichtshöfen überantworten. — 197. Jeder Beschluß, durch welchen Acten cassirt, und Verwalter suspendirt oder abgesetzt werden, muß motivirt sein. — 198. Wenn die 5 Verwalter einer Departemental-Verwaltung abgesetzt werden, so ernennt das Vollziehungs-Directorium andere an ihre Stellen, bis zur nächsten Wahl; diejenigen aber, die provisorisch ihr Amt versehen sollen, müssen aus ehemaligen Verwaltern des nemlichen Departements genommen werden. — 199. Sowohl die Departements- als Kantons-Verwaltungen dürfen unter sich keine Verhandlungen pflegen, als über Geschäfte, die ihnen, kraft des Gesetzes, zukommen; und nicht über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik. — 200. Jede Verwaltung soll jährlich Rechnung über die Führung ihres Amtes ablegen. — Die Rechnungen der Departemental-Verwaltungen werden gedruckt. — 201. Alle Acten der öffentlichen Verwaltungen werden dadurch bekannt gemacht, daß das Register, in welches sie eingetragen worden, aufgelegt wird; und daß dieses Register allen Verwalteten offen steht. — Dieses Register wird alle 6 Monate geschlossen, und nur von dem Tage an deponirt, an dem es geschlossen worden. — Die gesetzgebende Versammlung kann, nach Umständen, den Zeitpunkt weiter hinaussetzen, in welchem das Register aufgelegt werden soll.

Titel VIII. Richterliche Gewalt. Allgemeine Verfügungen. 202. Weder die gesetzgebende Versammlung, noch die vollziehende Gewalt, dürfen das Richteramt ausüben. — 203. Die Richter dürfen sich nicht in die gesetzgebende Gewalt mischen, noch irgend eine Verordnung erlassen. — Sie dürfen kein Gesetz zurückhalten, noch seine Vollziehung verschieben; auch dürfen sie keinen öffentlichen Verwalter wegen seiner Amtsverrichtungen vor ihren Richterstuhl fordern. — 204. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen, und vor eine Commission oder andere Richter als die durch ein

früheres Gesetz mit den betr. Attributionen versehenen, gestellt werden. — 205. Die Rechtspflege wird unentgeldlich ertheilt. — 206. Die Richter können nicht abgesetzt weden, ausser wegen gesetzlich gegen sie erkannter Pflichtverletzung; ihre Amtsverrichtungen dürfen ihnen auch nicht niedergelegt (suspendirt) werden, ausser zufolge einer förmlich erkannten Anklage gegen sie. — 207. Die Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender gerader Linie, die Brüder, der Oheim und Neffe, die Geschwisterkinder und diejenigen, welche durch Heirathen in diesen verschiedenen Graden mit einander verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nemlichen Gerichtshofes sein. — 308. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich; die Richter berathschlagen insgeheim; die Urtheilsprüche werden mit lauter Stimme ertheilt; sie enthalten die Gründe des Urtheils, und man führt darin die Worte des Gesetzes an, das angewendet worden. — 209. Kein Bürger, der nicht volle 30 Jahre zurückgelegt hat, darf als Richter eines Departements-Gerichtshofes, als Friedensrichter, als Beisitzer eines Friedensrichters, noch als Richter eines Handlungsgerichtes, noch als Mitglied des Kassationsgerichts, noch als Geschworner, noch als Commissär des Vollziehungs-Directoriums bei den Gerichtshöfen, gewählt werden.

Von den Civilgerichten. 210. Das Recht, die Zwistigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, welche die Parteien selbst wählen, darf auf keine Art verletzt werden. — 211. Wenn sich's die Parteien nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist der Spruch der Schiedsrichter ohne allen Appell, und es kann nicht um Cassation desselben eingekommen werden. — 212. Jeder Bezirk, der durch das Gesetz bestimmt wird, hat einen Friedensrichter, dem einige Beisitzer zugegeben sind. — Sie werden sämmtlich auf zwei Jahre gewählt, und können unmittelbar und immerfort wieder gewählt werden. — 213 Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und ihre Beisitzer ohne weitern Appell zu sprechen haben. — Es verweiset andere Gegenstände an sie, in Anse-

hung welcher von ihrem Spruch appellirt werden kann. — 214. Es gibt besondere Gerichtshöfe für den Handel zu Wasser und zu Lande; das Gesetz bestimmt die zweckmäßigen Orte, an denen dieselben anzulegen sind. — Ihre Gewalt, ohne Appell zu entscheiden, darf nicht über den Werth von 500 Myriagramm Weizen (102 Centner, 22 Pfund) ausgedehnt werden. — 215. Die Prozesse, in welchen weder die Friedensrichter, noch die Handlungsgerichte, weder ohne, noch mit Appell zu sprechen haben, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und seine Beisitzer gebracht, um gütlich beigelegt zu werden. — Kann der Friedensrichter die Parteien nicht vergleichen, so verweiset er sie an den Civilgerichtshof (tribunal civil). — 216. In jedem Departement ist ein Civil-Gerichtshof. — Jeder Civil-Gerichtshof besteht wenigstens aus 20 Richtern, einem Commissär und einem Substitute, welche das Vollziehungs-Directorium ernennt, und nach Gutdünken wieder absetzen kann; und aus einem Gerichtschreiber. — Alle fünf Jahre wird zur Wahl aller Mitglieder des Gerichtshofes geschritten. — Die Richter können immer wieder gewählt werden. — 217. Bei der Wahl der Richter werden auch fünf Suppleanten ernannt, davon 3 unter den Bürgern gewählt werden müssen, die in derjenigen Gemeinde wohnen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat. — 218. Der Civil-Gerichtshof spricht in letzter Instanz, d. h. ohne weitern Appell, in den von dem Gesetz bestimmten Fällen, auf die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter sowohl, als der Schiedsrichter, oder der Handlungsgerichte. — 219. Der Appell von Urtheilsprüchen, welche der Civil-Gerichtshof erließ, geschieht an den Civil-Gerichtshof eines der 3 nächsten Departemente, so wie das Gesetz dieses bestimmt hat. — 220. Der Civil-Gerichtshof wird in Sectionen abgetheilt. — Wenn eine Section sprechen soll, so müssen wenigstens 5 Richter gegenwärtig sein. — 221. Die sämmtlichen Richter eines jeden Gerichtshofs wählen unter sich, durch geheime Stimmenzettel, den Präsidenten einer jeden Section. —

Von der Zucht- und der Criminal-Gerichtsbarkeit. 222. Niemand darf ergriffen werden, als um ihn vor einen Polizeibeamten zu führen; und niemand darf in Arrest gesetzt, noch eingesperrt werden, als kraft eines Verhaftbefehls der Polizeibeamten, oder des Vollziehungs-Directoriums in dem Falle, der im 145. Art. angezeigt worden; oder kraft eines Befehls, daß er gefänglich eingezogen werden soll, welcher Befehl von einem Gerichtshofe, oder von dem Director der Anklagejury, ergangen ist; oder kraft eines Anklagedecrets, welches die gesetzgebende Versammlung erlassen, und dies in den Fällen, in welchen es ihr darüber zu sprechen zukömmt; oder endlich, kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt worden. — 223. Wenn der Act, welcher den Arrest einer Person befiehlt, vollzogen werden soll, so muß er 1) Förmlich die Ursache anzeigen, warum dieselbe in Arrest geführt wird; wie auch das Gesetz, kraft dessen ihr Arrest anbefohlen ist. 2) Muß er demjenigen, den er angeht, förmlich angezeigt, und es muß ihm eine Abschrift davon gegeben werden. — 224. Jede Person, die ergriffen und vor den Polizeibeamten geführt wird, soll auf der Stelle, oder längstens in den ersten 24 Stunden verhört werden. — Wenn aus dem Verhöre erhellet, daß keine Beschuldigung gegen die angehaltene Person Statt findet, so soll sie sogleich in Freiheit gesetzt werden; trit der Fall ein, daß sie in das Arresthaus zu bringen ist, so bald als möglich, dahin gebracht, und in keinem Falle darf dies länger als 3 Tage anstehen. — 226. Man darf keine angehaltene Person in Verhalt halten, wenn sie eine hinlängliche Bürgschaft gibt, und dies in allen Fällen, in welchen das Gesetz erlaubt unter Bürgschaft frei zu bleiben. — 227. In den Fällen, in welchen die Festhaltung einer Person von dem Gesetze genehmigt wird, darf niemand an Orte geführt, oder darein gesperrt werden, die nicht gesetzmäßig und öffentlich als solche bezeichnet sind, daß sie zu Arrest-, Gerichts-, oder Einsperrungshäusern dienen sollen. — 228. Kein Wächter oder Thurmhüter

darf irgend eine Person weder aufnehmen, noch eingesperrt halten, als kraft eines Verhaftbefehls, der mit den Formalitäten versehen ist, die in den Art. 222 und 223 vorgeschrieben sind; kraft eines Befehls zu körperlicher Haft, oder kraft eines Anklagedecrets, oder kraft eines richterlichen Spruches, wodurch einer zur Gefängniß- oder Einsperrungsstrafe verurtheilt worden, und endlich muß der Wächter oder Thurmhüter den Act des Einsperrungsbefehls in sein Register eingetragen haben. — 229. Kein Befehl, von welcher Art er auch sein mag, kann einen Wächter oder Thurmhüter von der Pflicht entheben, dem Civilbeamten, der die Polizei über das Einsperrungshaus hat, so oft er von diesem Civilbeamten dazu aufgefordert wird, eine eingesperrte Person vorzustellen. — 230. Ebenso muß auch eine eingesperrte Person ihren Verwandten und Freunden dargestellt werden, wenn diese einen von dem Civilbeamten deßhalb erhaltenen Befehl, den er ihnen jedoch nie abschlagen darf, vorweisen kann; den Fall ausgenommen, daß der Wächter oder Thurmhüter einen in sein Register eingetragenen Befehl des Richters vorzeigt, durch welchen er verbunden ist, eine eingesperrte Person von der Gemeinschaft mit allen andern Menschen abzuhalten. — 231. Jedermann, welches auch sein Amt oder seine Stelle sein mag, wenn ihm anders nicht das Recht der Arrestation, kraft des Gesetzes, zukommt, der einen Befehl gibt, unterzeichnet, vollzieht oder vollziehen läßt, kraft dessen jemand angehalten wird, oder auch ein jeder, wer es auch sei, der sogar in den Fällen, in welchen eine Arrestation durch das Gesetz berechtigt ist, eine Person in einen Ort zum Einsperren führt, aufnimmt oder sie darin behält, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig dazu bezeichnet ist, endlich alle Wächter oder Thurmhüter, die dem Inhalte der drei vorhergehenden Artikel zuwider handeln, sind des Verbrechens der willkürlichen Einsperrung schuldig. — 232. Jede Strenge, die bei Arrestationen, Einsperrungen, oder bei Vollziehung richterlicher Urtheile, über die, von dem Gesetze vorgeschriebene Strenge, angewandt wird, ist ein Verbre-

chen. — 233. In jedem Departemente sind, um über Verbrechen zu urtheilen, die entweder eine körperliche noch entehrende Strafe nach sich ziehen, wenigstens 3, und höchstens 6 Zucht-Gerichtshöfe. Diese Gerichtshöfe dürfen keine schwerere Strafe erkennen, als eine 2jährige Einthürmung. — An die Friedensrichter sind, ohne weitern Appell, alle Verbrechen verwiesen, deren Strafe nicht mehr als eine Geldbuße von drei Taglöhnen, oder eine 3tägige Einthürmung nach sich zieht. — 234. Jeder Zucht-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, zwei Friedensrichtern oder Beisitzern der Friedensrichter aus derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Sitz hat; aus einem Commissär der vollziehenden Gewalt, der vom Vollziehungs-Directorium ernannt wird, und nach Gutbefinden wieder abgesetzt werden kann; und aus einem Gerichtschreiber. — 235. Die Richter des Civil-Gerichtshofes im Departemente, die Präsidenten der beiden Sectionen ausgenommen, versehen, der Reihe nach, jeder auf 6 Monate, die Stelle des Präsidenten bei jedem Zucht-Gerichtshofe. — 236. Man kann von den Urtheilen des Zucht-Gerichtshofes an den Criminal-Gerichtshof des Departementes appelliren. — 237. Bei Verbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, darf keine Person gerichtet werden, als nachdem die Geschwornen die Anklage angenommen, oder nachdem die gesetzgebende Versammlung die Anklage decretirt hat, in den Fällen, in welchen es ihr zukommt, die Anklage zu decretiren. — 238. Ein erstes Geschwornen-Gericht erklärt, ob die Klage angenommen oder verworfen wird; ob die That erwiesen sei, darüber entscheidet ein zweites, und die Criminal-Gerichtshöfe wenden dann die Strafe an, welche das Gesetz bestimmt hat. — 239. Die Geschwornen geben ihre Stimme nie anders, als geheim. — 240. In jedem Departemente sind so viele Anklagjury, als Zucht-Gerichtshöfe. — Die Präsidenten der Zucht-Gerichtshöfe sind, jeder in seinem Bezirke, die Directoren der Jury. — In den Gemeinden, die mehr als 50,000 Einwohner enthalten, dürfen, außer dem Präsidenten des Zucht-Gerichtshofes, durch das Gesetz

so viele Directoren der Anklage-Geschwornen angestellt werden, als die Betreibung der Prozesse erfordert. — 241. Der Commissär der vollziehenden Gewalt und der Gerichtschreiber bei dem Zucht-Gerichtshofe, versehen das Amt des Commissärs und des Gerichtschreibers bei dem Director der Anklagejury. — 242. Jeder Director der Jury verfolgt unmittelbar, als Polizeibeamter, auf die förmlichen Anzeigen hin, die ihm der öffentliche Ankläger, sowohl von Amts wegen, als auf den Befehl des Vollziehungs-Directoriums, macht: 1) Die Attentate gegen die persönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger; 2) jene gegen das Völkerrecht; 3) die Rebellion gegen die Vollziehung, sowohl der Urtheilsprüche, als auch aller Vollziehungsacte, die von constituirten Gewalten herrühren; 4) die Unruhen und Thätlichkeiten, die verursacht und begangen worden, um der Erhebung der Steuern, dem freien Umlauf der Lebensmittel und anderer Handlungs-Gegenstände Hindernisse in den Weg zu legen. — 244. Jedes Departement hat seinen Criminal-Gerichtshof. — 245. Der Criminal-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem öffentlichen Ankläger, vier Richtern, die vom Civil-Gerichtshofe genommen werden; aus dem Commissär der vollziehenden Gewalt bei dem nemlichen Gerichtshofe, oder seinem Substituten; und aus einem Gerichtschreiber. — Bei dem Criminal-Gerichtshofe des Seine-Departements sind ein Vicepräsident und ein Substitut des öffentlichen Anklägers, angestellt: dieser Gerichtshof ist übrigens in zwei Sectionen abgetheilt; acht Mitglieder des Civil-Gerichtshofes versehen dabei das Amt der Richter. — 246. Die Sections-Präsidenten bei dem Civil-Gerichtshofe dürfen nicht das Richteramt bei dem Criminal-Gerichtshofe versehen. — 247. Die übrigen Richter versehen den Dienst dabei, jeder nach seiner Reihe, sechs Monate lang, in der Ordnung ihrer Ernennung; und während dieser Zeit dürfen sie kein Amt bei dem Civil-Gerichtshofe ausüben. — 248. Der öffentliche Ankläger ist beauftragt: 1) die Verbrechen gerichtlich zu verfolgen, nachdem die Klagacten von der erstern

Jury angenommen worden; 2) die Anzeigen, die ihm unmittelbar gemacht werden, an die Polizeibeamten zu verweisen; 3) Auf die Polizeibeamten des Departements ein wachsames Auge zu haben, und im Falle der Nachlässigkeit oder wichtigerer Vergehungen, gegen sie nach dem Gesetze zu verfahren. — 249. Der Commissär der vollziehenden Gewalt hat den Auftrag: 1) Bei den Verhandlungen des Prozesses, darauf zu sehen, daß die Formalitäten regelmäßig beobachtet werden, und, vor dem richterlichen Spruche, die Anwendung des Gesetzes zu beantragen; 2) Die Vollziehung des Urtheils zu betreiben, welches der Criminal-Gerichtshof ergehen ließ. — 250. Die Richter dürfen den Geschwornen keine zusammengesetzte Frage vorlegen. — 251. Die Urtheils-Jury besteht wenigstens aus zwölf Geschwornen: der Beklagte hat das Recht, ohne Gründe anzugeben, eine gewisse Anzahl davon, die das Gesetz bestimmt, zu verwerfen. — 252. Der Prozeß wird öffentlich vor den Urtheils-Geschwornen verhandelt; auch darf man den Angeklagten das Recht nicht versagen, von einem Beistande unterstützt zu werden, welchen sie sich selbst wählen können, oder der ihnen von amtswegen ernannt wird. — 253. Eine jede Person, die von einer gesetzmäßigen Jury freigesprochen worden, darf wegen der nemlichen Sache nicht mehr ergriffen noch angeklagt werden.

Vom Cassationsgerichte. 254. Für die ganze Republik gibt es ein Cassationsgericht. Es hat zu sprechen: 1) Ueber die Cassationsbegehren, gegen die Urtheilsprüche, welche die Gerichtshöfe in letzter Instanz erlassen haben; 2) Ueber die Begehren, daß ein Prozeß wegen gegründeten Verdachtes, oder der öffentlichen Sicherheit wegen, von einem Gerichtshofe an einen andern verwiesen werden möge; 3) Ueber die Begehren, daß ein ganzer Gerichtshof mit, als Partei, in den Prozeß gezogen werde. — 255. Das Cassationsgericht darf nie über die Prozesse selbst entschieden, sondern es kassirt die richterlichen Urtheile, die in Prozeßsachen ergangen, worin die Formalitäten verletzt worden, oder welche förmliche Uebertre-

tungen der Gesetze enthalten, und verweiset den Prozeß an denjenigen Gerichtshof, der darüber entscheiden soll. — 256. Wenn nach einer Cassation das zweite Urtheil, über die Hauptfrage ergangen, auf die nemliche Art angegriffen wird, wie das erstere, so darf die Frage nicht mehr beim Cassationsgerichte untersucht werden, ohne der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt worden zu sein, welche dann ein Gesetz darüber erläßt, nach welchem der Cassationshof sich zu richten hat. — — 257. Das Cassationsgericht ist verbunden, alle Jahre eine Deputation an jeden Rath der gesetzgebenden Versammlung zu senden, welche ihm das Verzeichniß der erlassenen Urtheilsprüche vorlegen muß, mit einem kurzen Bericht am Rande, sammt den Textesworten des Gesetzes, worauf sich jedes Urtheil gründet. — 258. Die Anzahl der Richter, die zum Cassationsgerichte gehören, darf nicht die drei Viertel der Anzahl der Departemente, übersteigen. — 259. Dieser Gerichtshof wird alle Jahre um ein Fünftel erneuert. — Die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente erwählen, der Reihe nach und abwechselnd, diejenigen Richter, welche jene zu ersetzen haben, die aus dem Cassationsgerichte abgehen. — Die Richter dieses Gerichtshofes können immer wieder gewählt werden. — 260. Jeder Cassationsrichter hat einen Suppleanten, welcher von der nemlichen Wahlmänner-Versammlung erwählt wird. — 261. Bei dem Cassationsgerichte ist ein Commissär und ein Substitut, welche das Vollziehungs-Directorium ernennt, und zu jeder Zeit wieder absetzen kann. — 262. Das Vollziehungs-Directorium zeigt, durch seinen Commissär, und ohne Nachtheil der interessirten Parteien, bei dem Cassationsgericht diejenigen Acten an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben. — 263. Der Gerichtshof erklärt dann diese Acten für nichtig: Erhellt daraus, daß die Richter, von denen sie herrühren, vorsetzlich gegen ihre Pflicht gehandelt; so wird die Sache der gesetzgebenden Versammlung angezeigt, die ein Anklagedecret gegen sie erläßt, nachdem sie die Beschuldigten vernommen oder vor sich gerufen hat. — 264. Die gesetzgebende Versammlung

darf die Urtheile des Cassationsgerichts, nicht für nichtig erklären; dennoch ist ihr vorbehalten, gerichtlich die Richter zu verfolgen, die vorsetzlich ihre Pflicht verletzt haben.

Hoher Gerichtshof. 265. Es gibt einen hohen Gerichtshof, um über die Klagen zu sprechen, welche die gesetzgebende Versammlung, theils gegen ihre eigenen Mitglieder, theils gegen die Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums angenommen hat. — 266. Der hohe Gerichtshof besteht aus fünf Richtern und zwei Nationalanklägern, die sämmtlich aus dem Cassationsgerichte genommen werden; und aus Hochgeschwornen, welche die Wahlmänner-Versammlungen der Departemente ernennen. — 267. Der hohe Gerichtshof wird nur kraft einer Proclamation der gesetzgebenden Versammlung gebildet, die vom Rathe der Fünfhundert abgefaßt und öffentlich bekannt gemacht wird. — 268. Er kommt zusammen und hält seine Sitzungen in dem Orte, der in der Proclamation angezeigt ist, welche der Rath der Fünfhundert darüber bekannt gemacht hat. — Dieser Ort muß wenigstens zwölf Myriameter weit von demjenigen entfernt sein, wo die gesetzgebende Versammlung ihren Sitz hat. — 269. Wenn die gesetzgebende Versammlung die Formirung des hohen Gerichtshofs proclamirt, so zieht das Cassationsgericht in einer öffentlichen Sitzung 15 seiner Mitglieder durch das Loos heraus. Aus diesen 15 werden von ihm in der nemlichen Sitzung, und durch geheime Stimmzettel, 5 ernannt. Die 5 Richter, die auf solche Art ernannt worden, sind die Richter des hohen Gerichtshofes. Diese wählen unter sich einen Präsidenten. — 270. Das Cassationsgericht ernennt in der nemlichen Sitzung, durch Stimmzettel, und nach der allgemeinen Mehrheit der Stimmen, zwei seiner Mitglieder, die bei dem hohen Gerichtshofe das Amt der Nationalankläger zu versehen haben. — 271. Der Rath der Fünfhundert sammelt alle Klagepunkte, und setzt den Anklagact auf. — 272. Die Wahlmänner-Versammlungen eines jeden Departements ernennen alle Jahre einen Geschwornen zu dem hohen Gerichtshofe. — 273. Ein... Mo-

nat nach der Zeit, in welcher die Wahlen vorgenommen worden, läßt das Vollziehungs-Directorium die Liste der Geschwornen drucken, die zum hohen Gerichtshofe ernannt wurden.

Titel IX: Von der bewaffneten Macht. 274. Die bewaffnete Macht ist errichtet, um den Staat gegen die äusseren Feinde zu vertheidigen, und um im Innern die Erhaltung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern. — 275. Die öffentliche Macht ist ihrem Wesen nach gehorchend; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen. — 276. Sie wird in die seßhafte und in die, in anhaltendem Dienste stehende, Nationalgarde abgetheilt.

Von der seßhaften Nationalgarde. 277. Die seßhafte Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Bürgerssöhnen, die im Stande sind, Waffen zu tragen. — 278. Ihre Organisation und ihre Militärzucht ist die nemliche für die ganze Republik; sie wird durch das Gesetz bestimmt. — 279. Kein Franzose darf die bürgerlichen Rechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der seßhaften Nationalgarde eingetreten ist. — 280. Die Unterscheidungszeichen der Grade und die Subordination finden nur in Ansehung des Dienstes Statt, und so lange derselbe dauert. — 281. Die Offiziere der seßhaften Nationalgarde werden nur für eine gewisse Zeit gewählt, und dürfen nur nach einer bestimmten Zeit wieder gewählt werden. — 282. Das Commando der Nationalgarde eines ganzen Departements darf nicht anhaltend einem und demselben Bürger anvertraut werden. — 283. Wenn man es für nothwendig erachtet, die Nationalgarde eines Departements zu versammeln, so hat das Vollziehungs-Directorium das Recht, einen General-Commandanten derselben auf eine gewisse Zeit zu ernennen. — 284. Das Commando der seßhaften Nationalgarde darf in den Städten, die 100,000 Seelen und darüber in sich fassen, nicht anhaltend einem einzigen Manne anvertraut werden.

Von der Nationalgarde in anhaltendem Dienste. 285. Die Republik unterhält in ihrem Solde, sogar in Frie-

denszeit, unter dem Namen der in anhaltendem Dienste stehenden Nationalgarde, eine Land- und See-Armee. — 286. Die Armee wird durch freiwilliges Anwerben gebildet, und im Falle der Noth auf die Art, welche das Gesetz bestimmt. — 287. Kein Fremder, der nicht die Rechte eines französischen Bürgers erlangt hat, darf bei den franz. Armeen angestellt werden; es sei denn, daß er einen oder mehre Feldzüge zur Gründung der Republik mitgemacht. — 288. Die Commandanten oder Anführer zu Wasser und zu Lande werden nur in Kriegszeiten ernannt; sie erhalten darüber Commissionen von dem Vollziehungs-Directorium, die nach Gutbefinden wieder zurückgenommen werden können. Diese Commissionen schränken sich blos auf einen Feldzug ein; können aber erneuert werden. — 289. Das General-Commando aller Armeen der Republik darf nicht einem einzigen Manne anvertraut werden. — 290. Die Land- und See-Armee ist, in Ansehung der Kriegszucht, der Gerichtsbarkeit, und der Natur der Strafen, besonderen Gesetzen unterworfen. — 291. Kein Theil der seßhaften Nationalgarde so wohl, als der Nationalgarde in anhaltendem Dienste, darf für den innern Dienst der Republik sich in Bewegung setzen, als kraft einer schriftlichen Requisition der Civilgewalt, und dies nach den Formalitäten, welche das Gesetz vorschreibt. — 292. Die Civilgewalten dürfen die öffentliche Macht nur in dem Umfange ihres Gebietes requiriren; diese darf sich nicht aus einem Kanton in den andern begeben, ohne von der Departemental-Verwaltung dazu berechtigt zu sein; noch von einem Departement in das andere ohne Befehl des Vollziehungs-Directoriums. — 293. Dessen ungeachtet bestimmt die gesetzgebende Versammlung die Art und Weise, wie die öffentliche Macht die Vollziehung der richterlichen Urtheile sichern, und wie die Angeklagten auf dem ganzen franz. Gebiete gesetzmäßig verfolgt werden sollen. — 294. Bei dringenden Gefahren, kann die Municipal Verwaltung eines Kantons die Nationalgarde der benachbarten Kantone requiriren. In diesem Falle aber sind die Verwaltung

sowohl, die requirirt hat als auch die Anführer der Nationalgarden, die requirirt worden, beiderseits verbunden, der Departemental=Verwaltung sogleich Rechenschaft darüber abzulegen. — 295. Keine fremden Truppen dürfen in das franz. Gebiete eingeführt werden, ohne vorgängige Einwilligung der gesetzgebenden Versammlung.

Titel X. Oeffentlicher Unterricht. 296. Es gibt in der Republik Primärschulen, in denen die Zöglinge im Lesen, Schreiben, in den Anfangsgründen der Rechenkunst und der Sittenlehre unterrichtet werden. Die Republik sorgt für die Kosten der Wohnung der, diesen Schulen vorgesetzten, Lehrer. — 297. Es gibt in den verschiedenen Theilen der Republik höhere, als Primärschulen, deren Anzahl so groß sein soll, daß wenigstens eine auf zwei Departemente kömmt. — 298. Es wird für die ganze Republik ein Nationalinstitut errichtet, beauftragt, die gemachten Entdeckungen und Erfindungen zu sammeln, und die Künste und die Wissenschaften zu vervollkommnen. — 299. Die verschiedenen Anstalten für den öffentlichen Unterricht sind auf keine Weise einander untergeordnet, und stehen in keiner administrativen Correspondenz mit einander. — 300. Die Bürger haben das Recht, besondere Anstalten für die Erziehung und für den Unterricht, so wie auch freie Gesellschaften, zur Erweiterung und Vervollkommnung der Wissenschaften, der Litteratur und der Künste, zu errichten. — 301. Es sollen Nationalfeste gestiftet werden, um die Bruderliebe zwischen den Bürgern, ihre Anhänglichkeit an die Constitution, das Vaterland und die Gesetze zu unterhalten und zu befestigen.

Titel XI. Finanzen. Oeffentliche Steuern. 302. Die gesetzgebende Versammlung beschließt und bestimmt jedes Jahr die öffentlichen Steuern. Ihr allein kommt das Recht zu, Steuern anzulegen. Sie dürfen nicht über ein Jahr Statt finden, wenn sie nicht ausdrücklich erneuert werden. — 303. Die gesetzgebende Versammlung darf jede öffentliche Steuer anordnen, die sie für nothwendig erachtet; sie

muß aber alle Jahre eine Grund- und eine Personalsteuer bestimmen. — 304. Ein jeder, der sich nicht in dem Falle befindet, welcher in den Artikeln 12 und 13 der Constitution angezeigt ist, und der daher nicht in die Rollen der directen Steuern eingetragen worden, hat das Recht, sich bei der Municipalverwaltung seiner Gemeinde zu melden, und sich daselbst für eine Personalsteuer einzuschreiben, welche dem Werthe von drei, an diesem Orte üblichen, Taglöhnen für Feldarbeit gleich ist. — 305. Die Einschreibung, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, darf nur während der Monats Messidor eines jeden Jahres vorgenommen werden. — 306. Die Repartition der öffentlichen Steuern jeder Gattung wird unter die Steuerbaren nach Verhältniß ihres Vermögens gemacht. — 307. Das Vollziehungs-Directorium leitet die Erhebung und die Lieferung der öffentlichen Steuern in die Staatskassen, hat die Aufsicht darüber, und ertheilt deßhalb alle nöthigen Befehle. — 308. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben der Minister werden, nachdem sie von ihnen unterschrieben und bescheinigt worden, zu Anfang eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht. — Eben so auch die Verzeichnisse der Einnahme, die von den verschiedenen öffentlichen Steuern sowohl, als von allen andern Einkünften des Staats, herrühren. — 309. Die Verzeichnisse dieser Ausgaben und Einnahmen werden ihrer Natur nach unterschieden; sie zeigen die Summen an, die Jahr für Jahr, in jedem Theile der allgemeinen Verwaltung, eingenommen und ausgegeben worden sind. — 310. Eben so sollen auch die Rechnungen der Ausgaben öffentlich bekannt gemacht werden, welche die einzelnen Departemente, bezüglich der Verwaltungen der Gerichtshöfe, der Beförderung der Wissenschaften, der öffentlichen Arbeiten und Anstalten betreffen. — 311. Die Departemental- u. Municipal-Verwaltungen dürfen ihre Steuer-Repartition über nicht mehr als über die Summen machen, welche von der gesetzgebenden Versammlung festgesetzt worden sind, noch, ohne von derselben bevollmächtigt zu sein, beschließen oder erlauben, daß auf Rechnung

der Bürger des Departementes, der Gemeinde oder des Kantons, ein Localanlehen eröffnet werde. — 312. Der gesetzgebenden Versammlung kommt allein das Recht zu, die Fabricirung aller Geldsorten anzuordnen: die Art, wie sie in Umlauf zu bringen, ihren Werth und ihr Gewicht, wie auch das Gepräge derselben zu bestimmen. — 313. Das Directorium hat auf die Fabricirung der Geldmünzen ein wachsames Auge, und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht unmittelbar aufgetragen ist. — 314. Die gesetzgebende Versammlung bestimmt die öffentlichen Steuern der Colonien und ihre Handelsverhältnisse mit dem Mutterlande.

Nationalschatzamt und Rechnungsführung. 315. Es sind 5 Commissarien bei dem Nationalschatzamte, welche von dem Rathe der Alten aus einer dreifachen Liste gewählt werden, die der Rath der Fünfhundert vorschlägt. — 316. Ihr Amt dauert 5 Jahre: alle Jahre geht einer von ihnen ab, und darf immer und ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden. — 317. Die Commissarien des Nationalschatzamtes haben den Auftrag, über alle öffentlichen Gelder zu wachen; das Abgeben aller Staatsgelder an gewisse Kassen oder Personen und die Zahlung aller öffentlichen Ausgaben anzuordnen, welche von der gesetzgebenden Versammlung bewilligt wurden; offene Rechnung über Ausgabe und Einnahme zu führen mit dem Einnehmer der directen Abgaben eines jeden Departements, mit den verschiedenen Nationalregien und mit den Zahlmeistern, die in den Departementen angestellt sind; mit den erwähnten Einnehmern und Zahlmeistern, mit den Regien und Administrationen, die nöthige Correspondenz zu unterhalten, um den genauen und regelmäßigen Eingang der öffentlichen Gelder zu sichern. — 318. Sie dürfen, bei Strafe der Amtspflichtverletzung, keine Zahlungen leisten, als 1) kraft eines Decrets der gesetzgebenden Versammlung, und bis auf die Summe, die über jeden Gegenstand von ihr decretirt worden; 2) kraft einer Entscheidung des Vollziehungs-Directoriums; 3) auf die Unterschrift des Ministers hin, welcher die Aus-

gabe anordnet. — 319. Eben so dürfen sie auch, bei Strafe der Amtspflichtverletzung keine Zahlung billigen, wenn der Zahlbefehl, den der Minister unterschrieben, welchen diese oder jene Art der Ausgabe angeht, nicht das Datum der Entscheidung, welches das Vollziehungs-Directorium darüber genommen, und das Datum der Decrete anzeigt, welche diese Zahlung rechtfertigen. — 320. Die Einnehmer der directen Steuern in jedem Departemente, die verschiedenen Nationalregien, und die Zahlmeister in den Departementen, übergeben ihre Rechnungen dem Nationalschatzamte: das Schatzamt untersucht dieselben, und schließt sie ab. — 321. Es sind 5 Commissarien der National-Rechnungsführung angestellt, welche die gesetzgebende Versammlung zur nemlichen Zeit, nach den nemlichen Formalitäten und unter denselben Bedingungen erwählt, wie die Commissarien des Nationalschatzamtes. — 322. Die allgemeine Rechnung der Ausgaben und Einnahmen der Republik muß mit den besonderen Rechnungen und übrigen Schriften belegt, und so, von den Commissarien des Nationalschatzamtes, den Commissarien der Rechnungsführung vorgelegt werden, welche sodann dieselben untersuchen und abschließen. — 323. Die Commissarien der Rechnungsführung geben der gesetzgebenden Versammlung Nachricht von den Mißbräuchen, Unterschleifen und von allen Fällen der Verantwortlichkeit, auf die sie im Laufe ihrer Arbeiten stoßen. Sie schlagen in ihrem Fache die Maßregeln vor, welche dem Interesse der Republik vortheilhaft sind. — 324. Das Resultat der Rechnungen wird, so wie sie von den Commissarien der Rechnungsführung abgeschlossen wurden, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. — 325. Niemand, als die gesetzgebende Versammlung, darf die Commissarien, sowohl des Nationalschatzamtes, als der Rechnungsführung, suspendiren oder ihnen ihr Amt niederlegen. — Im Falle die gesetzgebende Versammlung ihre Sitzungen verschoben, hat das Vollziehungs-Directorium das Recht, höchstens zwei der Commissarien des Nationalschatzamtes zu suspendiren, und einstweilen andere an ihre Stellen zu ernennen;

es ist jedoch verbunden, dem einen und andern Rathe der gesetzgebenden Versammlung Nachricht davon zu ertheilen, sobald sie ihre Sitzungen wieder begonnen haben.

Titel XII. Auswärtige Verhältnisse. 326. Nur auf den förmlichen und nöthigen Vorschlag des Vollziehungs-Directoriums darf der Krieg, durch ein Decret der gesetzgebenden Versammlung, beschlossen werden. — 327. Die beiden gesetzgebenden Räthe erlassen miteinander, in den gewöhnlichen Formen, das Decret, das den Krieg beschließt. — 328. Im Falle nahe bevorstehender oder begonnener Feindseligkeiten gegen die franz. Republik, wenn dieselbe bedroht wäre, oder wenn Zurüstungen gegen sie gemacht würden, ist das Vollziehungs-Directorium verbunden, zur Vertheidigung des Staates alle Mittel anzuwenden, die in seiner Gewalt stehen: nur muß es der gesetzgebenden Versammlung unverzüglich Nachricht davon ertheilen. — In diesem Falle kann es selbst die Vermehrungen der öffentlichen Macht und neue gesetzliche Verfügungen vorschlagen, welche die Umstände nöthig machen könnten. — 329. Dem Directorium allein kommt es zu, im Auslande politische Verhältnisse zu unterhalten, die Verhandlungen zu leiten, die Land- und Seemacht zu vertheilen, wie es solches für gut findet, und im Falle des Kriegs die Leitung derselben anzuordnen. — 330. Es ist berechtigt, Präliminarien, namentlich Waffenstillstände, Neutralisationserklärungen, wie auch geheime Uebereinkünfte abzuschließen. — 331. Das Vollziehungs-Directorium beschließt mit fremden Mächten, unterzeichnet oder läßt auf seinen Befehl unterzeichnen alle Tractate über Frieden, Allianzen, Einstellung der Feindseligkeiten, Neutralität, Handel und andere Uebereinkünfte, die es für das Wohl des Staats nothwendig erachtet. — Diese Unterhandlungen und Uebereinkünfte werden Namens der franz. Republik von diplomatischen Agenten betrieben, die vom Vollziehungs-Directorium ernannt werden, und ihre Instruktionen von demselben erhalten. — 332. Wenn in solchen Tractaten geheime Artikel Statt finden, so durfen die-

selben den öffentlich bekannt gemachten Artikeln nicht zuwider laufen, noch irgend eine Abtretung des Gebietes der Republik enthalten. — 333. Die Tractate haben dann erst volle Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Versammlung untersucht und ratificirt worden sind: dessen ungeachtet können die geheimen Artikel provisorisch vollzogen werden, und dies von dem Augenblick an, in welchem solche von dem Vollziehungs-Directorium beschlossen wurden. — 334. Der eine sowohl, wie der andere gesetzgebende Rath stellt über Krieg oder Frieden blos in einem allgemeinen Ausschusse Berathschlagungen an. — 335. Die Fremden, sie mögen sich in Frankreich niedergelassen haben, oder nicht, erben ihre Verwandten, sie mögen Fremde oder Franzosen gewesen sein; sie können contrahiren, Güter, die in Frankreich liegen, erwerben, in Empfang nehmen, und darüber, so wie ein jeder franz. Bürger nach Belieben auf jede Art verfügen, die nicht von dem Gesetze verboten ist.

Titel XIII. Revision der Constitution. 336. Wenn die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit irgend eines Artikels der Constitution erweisen sollte, so schlägt der Rath der Alten die Revision derselben vor. — 337. In diesem Falle ist der Vorschlag, den der Rath der Alten macht, der Ratification des Rathes der Fünfhundert unterworfen. — 338. Wenn in einem Zeitraume von neun Jahren der Vorschlag, welchen der Rath der Alten gethan, und den der Rath der Fünfhundert ratificirt hat, in drei verschiedenen Zeitpunkten erneuert worden ist, von denen jeder wenigstens drei Jahre vom andern entfernt ist, so wird eine Revisions-Versammlung zusammenberufen. — 339. Zu dieser Versammlung werden von jedem Departemente zwei Mitglieder ernannt, welche alle auf die nemliche Art gewählt werden, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. Sie müssen auch die nemlichen Eigenschaften in sich vereinigen, wie diejenigen, welche zum Rathe der Alten gewählt werden sollen. — 340. Der Rath der Alten zeigt für die Revisions-Versammlung einen Ort an, welcher von demjenigen, an dem sich die gesetzgebende Versammlung auf-

hält, wenigstens zwanzig Myriameter weit entfernt sein muß. — 341. Die Revisions-Versammlung hat das Recht den Ort zu verändern, an dem sie ihre Sitzungen halten will; nur muß sie die Entfernung von der gesetzgebenden Versammlung beobachten, die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist. — 342. Die Revisions-Versammlung gibt sich mit keinen Geschäften ab, welche in die Gesetzgebung, oder in die Regierung einschlagen, sondern sie schränkt sich blos auf die Revision derjenigen Constitutionsartikel ein, die ihr von der gesetzgebenden Versammlung angezeigt wurden. — 343. Alle Artikel der Constitution, ohne Ausnahme, bleiben so lange in voller Kraft, als die Veränderungen, welche von der Revisions-Versammlung vorgeschlagen worden, noch nicht von dem Volke angenommen sind. — 344. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung berathschlagen gemeinschaftlich miteinander. — 345. Diejenigen Bürger, die in dem Augenblicke Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung sind, wenn eine Revisions-Versammlung zusammen berufen wird, dürfen nicht zu Mitgliedern dieser Versammlung erwählt werden. — 346. Die Revisions-Versammlung schickt den Vorschlag der Abänderung, welche sie beschlossen, unmittelbar den Urversammlungen zu. — Sie geht sogleich auseinander, wenn sie diesen Vorschlag versendet hat. — 347. In keinem Falle darf die Revisions-Versammlung länger als drei Monate beisammen bleiben. — 348. Die Mitglieder der Revisions-Versammlung dürfen zu keiner Zeit wegen irgend etwas, das sie in ihrem Amte mögen gesagt oder geschrieben haben, zur Rechenschaft gezogen, angeklagt noch gerichtlich verurtheilt werden. — Den Mitgliedern der Revisions-Versammlung darf, in keinem Falle, so lange ihr Geschäft dauert, ein Prozeß gemacht werden; es sei denn, daß die Revisions-Versammlung selbst es so beschlossen hätte. — 349. Die Revisions-Versammlung wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei; ihre Mitglieder erhalten die nemliche Entschädigung, wie die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung. — 350. Die Revisions-Versammlung

hat das Recht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihre Sitzungen hält, die Polizei auszuüben oder üben zu lassen.

Titel XIV. Allgemeine Artikel. 351. Niemand ist über seine Mitbürger erhaben, als in so fern er in einem öffentlichen Amte, steht, und zwar blos allein in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen. — 352. Das Gesetz erkennt keine religiösen Gelübde, noch irgend eine andere, den natürlichen Rechten des Menschen entgegengesetzte Verbindlichkeit. — 353. Niemand darf gehindert werden, seine Gedanken öffentlich zu sagen, niederzuschrieben, zu drucken und bekannt zu machen. — Die Schriften dürfen vor ihrer Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden. — Niemand kann wegen dessen, was er geschrieben oder bekannt gemacht, verantwortlich sein, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. — 354. Niemand darf verhindert werden, die Gottes-Verehrung, die er gewählt hat, auszuüben, wenn er anders sich dem Gesetze unterwirft. — Niemand darf gezwungen werden, zu den Kosten irgend eines Cultus etwas beizutragen. Die Republik zahlt keinen derselben. — 355. Es gibt kein Privilegium, keine Meisterschaft, keine Innung; auch darf die Freiheit der Presse, des Handels, der Ausübung der Industrie und der Künste jeder Art, auf keine Weise beschränkt werden. — Jedes gesetzliche Verbot dieser Art ist, wenn die Umstände es nothwendig machen, wesentlich provisorisch, und hat höchstens nur auf ein Jahr Wirkung, falls es nicht förmlich erneuert wird. — 356. Das Gesetz überwacht besonders diejenigen Gewerbe, welche auf die öffentlichen Sitten, die Sicherheit u. die Gesundheit der Bürger Einfluß haben; man darf aber niemand zu einem Geldbeitrag anhalten, um zur Ausübung dieser Gewerbe zugelassen zu werden. — 357. Das Gesetz muß dafür sorgen, daß die Erfinder belohnt, oder in dem ausschließenden Eigenthumsrecht ihrer Erfindungen oder Arbeiten erhalten werden. — 358. Die Constitution bürgt für die Unverletzbarkeit jedes Eigenthums, oder für eine billige Entschädigung in jedem Falle, wenn die gesetzlich erwiesene öffentliche Nothwen-

digkeit irgend eine Aufopferung erheischte. — 359. Die Wohnung eines jeden Bürgers ist eine unverletzbare Freistätte; während der Nacht hat niemand das Recht, hineinzudringen, als im Falle einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, oder auf den Hülferuf aus dem Innern des Hauses. — Während des Tages darf man darin die Befehle der constituirten Gewalten vollziehen. — Keine Hausuntersuchung darf angestellt werden, als kraft eines Gesetzes, und wegen einer Person oder Sache, die in dem Acte ausdrücklich angezeigt ist, welcher die Hausuntersuchung verordnet. — 360. Es dürfen keine der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufende Corporationen oder Associationen gebildet werden. — 361. Keine Bürgerversammlung darf sich den Namen „Volksgesellschaft“ beilegen. — 362. Keine Privatgesellschaft, die sich mit politischen Fragen abgibt, darf mit irgend einer andern correspondiren, noch sich mit ihr verbinden, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Mitgliedern der Gesellschaft und aus Zuhörern bestehen, wovon die einen von den andern unterschieden wären, noch Bedingungen vorschreiben, unter welchen man aufgenommen und gewählt werden kann, noch sich Ausschließungsrechte anmaßen, noch von ihren Mitgliedern irgend ein äußerliches Zeichen ihrer Verbindung tragen lassen. — 363. Die Bürger dürfen ihre politischen Rechte nur in den Ur- oder Gemeinde-Versammlungen ausüben. — 364. Allen Bürgern steht es frei, bei öffentlichen Gewalten Petitionen einzugeben; sie müssen aber von einzelnen Personen herrühren; keine Petition darf im Namen irgend einer Association übergeben werden, es sei denn von constituirten Gewalten, aber auch nur allein über Gegenstände, die ihr Amt angehen. — Diejenigen, die eine Petition eingeben, dürfen nie die, den constituirten Gewalten schuldige, Ehrfurcht aus den Augen setzen. — 365. Jeder bewaffnete Zusammenlauf ist ein Eingriff in die Constitution; er soll auf der Stelle durch die öffentliche Macht zerstreut werden. — 366. Jeder nicht bewaffnete Zusammenlauf soll ebenfalls zerstreut werden, zunächst durch mündliche Aufforde-

rung, und, wenn es nothwendig ist, durch Aufbietung der bewaffneten Macht. — 367. Nie dürfen sich mehre constituirte Gewalten miteinander vereinigen, um gemeinschaftlich zu berathschlagen; kein Act einer solchen Vereinigung darf vollzogen werden. — 368. Niemand darf äussere Zeichen tragen, die ihn von den andern Bürgern unterscheiden, und welche an ein ehemals geführtes Amt oder an ehemals geleistete Dienste erinnern. — 369. Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung und alle öffentlichen Beamten haben, in Ausübung ihres Amtes, eine besondere Tracht, oder tragen ein äusseres Zeichen derjenigen Gewalt, die ihnen anvertraut ist. Diese Trachten und äusseren Zeichen sollen durch das Gesetz näher bestimmt werden. — 370. Kein Bürger darf weder auf das Ganze, noch auf einen Theil der Entschädigung oder des Gehaltes Verzicht leisten, die ihm für die Ausübung seines Amtes, kraft des Gesetzes, zukommen. — 371. In der ganzen Republik soll nur einerlei Maaß und Gewicht bestehen. — 372. Die französische Zeitrechnung beginnt mit dem 22. Sept. 1792, dem Tage der Gründung der Republik. — 373. Die franz. Nation erklärt: sie werde in keinem Falle zulassen, daß diejenigen Franzosen, die seit dem 15. Juli 1789 ihr Vaterland verlassen, und die nicht in den Gesetzen, welche über die Emigranten ergangen, unter den Ausnahmen begriffen sind, jemals wieder nach Frankreich zurückkehren dürfen. Die Nation verbietet der gesetzgebenden Versammlung, über diesen Punkt irgend weitere Ausnahmen zu machen. — Die Emigrantengüter sind unwiderruflich zum Besten der Republik eingezogen. — 374. Die franz. Nation erklärt gleichermaßen feierlich, als Gewährleistung der öffentlichen Treue, daß wenn Nationalgüter, auf eine gesetzliche Art, öffentlich versteigert und zugeschlagen werden, diese Güter mögen auch herkommen von wem sie wollen, sie demjenigen, der sie auf eine solche gesetzmäßige Weise an sich gebracht hat, nie wieder genommen werden dürfen. Sollte aber sonst jemand gerechte Ansprüche auf solche verkaufte Güter haben, so muß er aus dem Nationalschatze entschädigt werden. — 375. Keine durch die Constitution eingesetzte öffentliche Gewalt darf dieselbe weder im Ganzen, noch in irgend einem ihrer Theile abändern; deren Abänderungen, in Gefolge des 13. Titels ausgenommen. — 376. Die Bürger werden sich beständig erinnern, daß die Dauer, die Erhaltung und das Wohl der Republik hauptsächlich von der Weisheit ihrer Wahlen in den Ur- und Wahlmänner-Versammlungen abhängen. — 377. Das franz. Volk überträgt die Aufbewahrung der gegenwärtigen Constitution der Treue der gesetzgebenden Versammlung, des Vollziehungs-Directoriums, der Verwalter und Richter; der Wachsamkeit der Familienväter, der Gattinen und Mütter, der Liebe der Jugend, und dem Muthe der Franzosen.

NB. Gleichzeitig mit der Constitution, nemlich am 5. Fruct. III, ward das Decret angenommen, wonach zwei Drittheile der Conventsmitglieder in die erste Versammlung der beiden Räthe ernannt werden mußten.

III. Bemerkungen.

Wir haben schon in der geschichtlichen Darstellung des gegenwärtigen Zeitraums darauf hingewiesen, wie der Convent nach Robespierres Sturze erst zu den Dantonistischen, hierauf zu den Girondistischen Ansichten zurückkehrte. Die ganze Gesezgebung aus jener Epoche trägt dieses Gepräge. Der Convent war fest und entschieden republikanisch, und neigte sich nur selten einige Augenblicke lang auf eine etwas royalistische Seite.

Wer die Legislation mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht, wird sich leicht überzeugen, daß von Anfange des Jahres III an wieder viele bleibend gute Gesetze vorkommen.

Das vom 24. Vend. III über die Unvereinbarkeit verschiedener Gattungen von Aemtern in einer und derselben Person, ist eines derjenigen, die in der ganzen Folgezeit ihre Zweckmäßigkeit erprobt haben. Das Princip: „Niemand darf ein Amt bekleiden, das ein anderes beaufsichtigen soll, dem die nemliche Person gleichfalls vorsteht," ist so einleuchtend, so sehr im Interesse der Regierungen selbst, wie der Völker begründet, daß man sich wundern muß, warum dasselbe nicht bereits ausdrücklich in alle Verfassungsurkunden aufgenommen ist, und zwar um so mehr, je häufiger man ihm — unbegreiflicher Weise — factisch entgegen handeln sieht.

Das Gesetz vom 25. Vend. wider die geheimen Verbindungen erscheint durch die damaligen Verhältnisse, ausnahmsweise, abgenöthigt.

Die commercielle Verfügung vom 26. Vend. beweist ein richtiges Erkenntniß einer vielbestrittenen nationalökonomischen Wahrheit.

Man sah ein, daß während des Terrorismus mancher unverdient auf die Emigrantenliste gesetzt worden: darum das Ges. vom 5. Brum.

Die hohe Wichtigkeit des Schul- und Erziehungswesens, so wie der Wissenschaften und Künste, ward keinen Augenblick verkannt. Dies rief die Gesetze vom 27. Brum. und 7. Ventose III und 3. Brum. IV ins Leben.

Auch die Vendeer und Chouans sollten durch Milde besiegt werden (Decr. v. 12. Fruct), was denn auch besser, als vermittelst der rohen Gewalt gelang.

Die ganze Masse der Robespierre'schen Pönalverfügungen einer Revision unterworfen: 19. Frim. — Wenn die Revision derjenigen Prozesse, in Folge deren Güterconfiscation bereits vollzogen war, verweigert wurde (22. Frim.), so ist dies allerdings eine nicht zu rechtfertigende Verfügung, die offenbar dadurch veranlaßt ward, daß man es für unausführbar hielt, die Masse von Entschädigungen wirklich zu leisten, die sich ohne Zweifel ergeben haben würde. — Bald kam man man wieder auf bessere und reinere Grundsätze: Ges. v. 28. Therm.

Die Gesetze vom 3. Vent. III und 7. Vend. IV dienen zur Ausführung des schon längst aufgestellten Grundsatzes der Trennung des Geistlichen vom Weltlichen. Wo wahre Gewissensfreiheit herrscht, da darf es keine Staats- und keine privilegirten Religionen oder Confessionen geben; jede muß freie Ausübung, aber keine darf einen Vorzug vor der andern geniessen; der Staat schützt jede vor Beschimpfungen, beschränkt aber die äussern Ceremonien in der Art, daß sie Andern kein Aergerniß geben, und nicht Veranlassung zu widerwärtigen Auftritten werden; dabei kann es der Staat nicht übernehmen, alle seine Angehörigen zu besteuern, um die verschiedenen Culten zu unterhalten: vielmehr liegt es den Bekennern einer jeden Confession ob, die Kosten derselben nach Verhältniß decken zu helfen. — Die Religion ist keine Staatsanstalt und soll es nicht sein.

Das neue System von Maß und Gewicht (18. Germ.) ist so vortrefflich, daß alle weitere Anpreisung desselben überflüssig wäre.

Man wollte ganz in den gesetzlichen Zustand zu-

rückkehren, dies bewies schon das Gesetz vom 21. Germ. III, man wollte aber auch zugleich, nach so heftigen Stürmen, den Frieden ernstlich wieder herstellen, mit Verachtung kleinlicher Rache Dies zeigt die Amnestieerklärung vom 4. Brum. IV.

Durch das Decr. v. 5. Fruct. (s. Seite 400) wollte man den Fehler der constituirenden Versammlung vermeiden. Die Männer, von welchen die Constitution ausgegangen, sollten sie auch ins wirkliche Leben einführen, was um so nöthiger schien, je mehr die royalistische Reaction damals wieder auf das Volk einwirkte, was freilich nach dem 13. Vend. aufhörte.

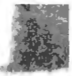
— Ueber die Constitution vom J. III (größtentheils das Werk des edeln Daunou) haben wir wenig Bemerkungen zu geben. Wer dem Gange der Ereigniße und der Gesetzgebung bisher gefolgt ist, kann sie in ihren wesentlichsten Momenten ohne Mühe beurtheilen. Zum Ueberfluße mögen hier einige Stellen aus Mignet's trefflicher „Geschichte der franz. Revolution" stehen.

„Diese Constitution war die beste, weiseste, liberalste und voraussichtigste der bisher eingeführten oder entworfenen: sie war das Resultat sechsjähriger Erfahrung in Revolution und Gesetzgebung. Der Convent fühlte damals das Bedürfniß, die Gewalt zu organisiren und das Volk wieder in Ruhe zu bringen, zum Unterschied von der ersten Nationalversammlung, die ihrer Lage nach nur das Bedürfniß gehabt hatte, das Königthum zu schwächen und die Nation aufzuregen. Alles war abgenutzt vom Throne bis auf das Volk herab: jetzt mußte man im Wiederaufbauen leben und die Ordnung wieder herstellen, dabei jedoch der Nation unermeßliche Thätigkeit lassen. Das that die neue Verfaßung.

„Die Voraussicht dieser Constitution ging sehr weit: sie beugte der Gewaltthätigkeit des Volks, den Eingriffen der Regierung vor, und nahm Maßregeln gegen alle Gefahren, welche die verschiedenen Krisen der Revolution kennen gelehrt hatten. Gewiß, wenn sich in dieser Epoche eine Constitution hätte befestigen können, so war es die Directorial-Constitution."

Berichtigung.

S. 251 ist nach dem Worte „National-Convent" zu lesen: „(21. Sept. 1792 bis 25. Oct. 1795 = Jahr 1 bis 4. Brumaire J. IV)."



Fuch



